Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien

Fünfzig Gutachten im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik

Herausgegeben von

Ignaz Jastrow

☆

Duncker & Humblot *reprints*

DOI: https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-10 20:12:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

160. Band.

Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien.

Fünfzig Gutachten

herausgegeben von

Dr. J. Jastrow.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1920.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien.

Fünfzig Gutachten

im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben

von

Dr. J. Jastrow,
ao. Professor der Staatswissenschaften
an der Universität Berlin.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1920.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorwort.

Die bis in die Tiefen des Staats- und Volkslebens gehenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, die Deutschland vor das Problem eines Wiederaufbaues stellen, haben auch die Frage wieder in den Vordergrund gerückt, wie für die wissenschaftliche Vorbildung des Nachwuchses zu sorgen ist, dem in der zukünftigen Organisation eine mehr oder weniger leitende Stellung zukommen wird. Der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik hat schon vor Abschluß der Friedensverhandlungen sich mit der Frage beschäftigt und in seiner Sitzung vom 13. Juni 1919 zu Berlin beschlossen, den auf den akademischen Unterricht bezüglichen Teil des Problems, die „Reform der staatswissenschaftlichen Studien", in Angriff zu nehmen. Hierfür wurde ein Vorbereitungsausschuß niedergesetzt und der Unterzeichnete beauftragt, im Einverständnis mit diesem einen Arbeitsplan für eine Schriftenreihe auszuarbeiten. Dem Auftrage entsprechend wurde dem Vorbereitungsausschuß in seiner Sitzung vom 14. September 1919 zu Regensburg eine Skizze unterbreitet, die als Grundlage für die Verhandlungen über einen Arbeitsplan dienen sollte und zu diesem Zwecke die in Betracht kommenden Fragen in schlagwortmäßiger Andeutung in elf Gruppen zu ordnen versuchte. Gleichzeitig wurde ein Verfahren vorgeschlagen, wie in Verbindung mit einem Kreise von Dozenten und Studierenden oder jungen Doktoren ein Fragebogen aufgestellt und in umfangreichem Maße versandt werden sollte, insbesondere an:

a) Lehrer sämtlicher Hochschulgattungen (auch verwandter Fächer),
b) Verwaltungsmänner,
c) Leiter von Sozialorganisationen (Zentralstelle für private Fürsorge, Wohnungs-, Berufsberatungs-, charitative Vereine und Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne),
d) Landwirtschafts-, Handwerks- und Handelskammern, private Interessenvertretungen,
e) statistische Ämter (insbesondere die weniger bekannten, z. B. bei Kreisverwaltungen, Landesversicherungsanstalten, Reichsbank und Großbanken überhaupt),
f) große Firmen und Firmenverbände, Unternehmerorganisationen in Handel und Industrie, auch Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften u. a. (zu b bis f durch Vermittlung des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes),
g) Gewerkschaften,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

h) Organisationen praktisch tätiger Nationalökonomen (Deutscher volkswirtschaftlicher Verband, Vereinigung der Nationalökonominnen),
i) Studierende und junge Doktoren, sowie deren Vereinigungen,
k) Organisationen, von denen bekannt geworden ist, daß sie sich bereits mit der Frage beschäftigt haben (z. B. Verein deutscher Ingenieure, Frankfurter Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung).

In den Verhandlungen hierüber stellte sich heraus, daß in den Ministerien einzelner deutscher Staaten die Vorbereitungen zu einer Reform bereits so weit gediehen waren, daß man mit einer umfangreichen Fragebogen-Enquete Gefahr liefe, den geeigneten Zeitpunkt zu versäumen. Ein Gutachtenband über diese Frage komme nur rechtzeitig, wenn er im Laufe des Frühjahrs erscheine. Dies sei nur zu erreichen, wenn die vorgelegte Skizze sofort als Anhaltspunkt für die zu gewinnenden Mitarbeiter angenommen, diesen aber in der Ausführung freie Hand gelassen würde, inwieweit sie auf die in dem Arbeitsplan genannten Punkte eingehen, auch ob sie von sich aus Umfragen veranstalten wollten. Weiter wurde eine Einigung dahin erzielt, daß die Erörterungen in der Regel auf Universitäten beschränkt, jedoch mindestens den Technischen Hochschulen ein Referat gewidmet sein soll. Diese Beschlüsse genehmigte der Hauptausschuß an demselben Tage und bestimmte den Unterzeichneten zum Herausgeber der Schriftenreihe. Der Unterausschuß, unter dem Vorsitz von Herrn Herkner bestehend aus den Herren Albrecht, Behrend, v. Bortkiewicz, Eulenburg, Francke, Fuchs, Günther, Hübener, Jastrow, Rathgen, Schmöle, Spann, Stolper, hielt zur Durchsprechung des Arbeitsplanes noch am Abend des 16. September 1919 zu Regensburg eine Sitzung ab, an der der Schriftführer Herr Boese und zahlreiche Mitglieder des Hauptausschusses teilnahmen. Die weiteren Arbeiten, insbesondere die Verständigung über die Mitarbeiter, wurden im Wege der Korrespondenz erledigt.

Leitender Gesichtspunkt für den Herausgeber war die Fertigstellung des Bandes bis zu der vom Ausschuß nach reiflicher Überlegung festgesetzten Zeit im Laufe des Frühjahrs 1920. Wo die Ausführung einzelner Aufgaben auf Schwierigkeiten stieß, mußte dem rechtzeitigen Erscheinen zuliebe darauf verzichtet werden. Gleichwohl dürfte, dank dem Entgegenkommen der gewonnenen Mitarbeiter, der Band, so wie er entstanden ist, in gewisser Weise ein einheitliches Ganze darstellen.

Die Berichte über die älteste und die jüngste staatswissenschaftliche Fakultät Deutschlands, die an die Spitze des Bandes gestellt sind, geben eine Anschauung davon, wie die Studien sich historisch entwickelten, und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie sie gegenwärtig unter günstigen Bedingungen in rein moderner Prägung ausgestaltet sind. Es folgt ein Referat (III) aus der Feder eines akademischen Lehrers, der aus einer besonders reichen Erfahrung an verschiedenen Hochschulgattungen und unter verschiedenen Verhältnissen urteilen kann, sowie ein weiteres, das die Reformforderungen unter dem Einfluß der neuesten Veränderungen Deutschlands zum Ausdruck bringt. Das Referat des Herausgebers ist bemüht gewesen, tunlichst auch solchen Seiten der Reformfrage gerecht zu werden, auf die die anderen Mitarbeiter nicht eingegangen waren. Eine Reihe weiterer Beiträge (VI bis XIII) geben die Beobachtungen und Kritiken außenstehender Persönlichkeiten des praktischen Lebens, charakteristische Zuschriften, körperschaftliche Gutachten (Vereinigung der Nationalökonominnen, Studentische Verbände, Institut für wirtschaftliche Ausbildung Frankfurt a. M.) wieder oder gehen auf einige neben den Universitäten bestehende Hochschulgattungen (Technische und Handels-Hochschulen) ein. Mit den Berichten über die Schweiz und über die „österreichischen Nachfolgestaaten", die auch die welsche Schweiz und die slawischen Länder in ihre Besprechung einbezogen, war der Boden des Auslandes erreicht, das außerdem durch Niederlande, Skandinavien, Frankreich, England und Nordamerika vertreten ist. — Diesen „Allgemeinen Gutachten", die zusammen den ersten Teil füllen, stehen im zweiten und dritten Teil Gutachten über einzelne Fächer und einzelne Einrichtungen (Institute, Diplomprüfungen) gegenüber, während ein vierter Teil, die Vorbildungsfragen einzelner Berufe behandelnd (Verwaltungsbeamte, Syndici, Sozialbeamte, Journalisten, Gewerkschaftsangestellte, Parlamentarier), in gewisser Weise zu dem Gesamt-Studiengang (betrachtet unter speziellen Gesichtspunkten) zurückleitet.

Daß die Mitarbeiter an keinen bestimmten Arbeitsplan gebunden waren, hat das Gute gehabt, daß sie die ihnen wichtig erscheinenden Gesichtspunkte unbefangener auswählten. So sehr wir überzeugt sind, daß für eingehende, systematisch angelegte Untersuchungen über die Gestaltung der Studien (von denen wir aus den angegebenen zwingenden Gründen Abstand nehmen mußten) immer noch Raum bleibt, so durfte doch der Band mit der Überzeugung abgeschlossen werden, daß die hier zusammengebrachte Fülle persönlicher Erfahrungen ihre Mannigfaltigkeit und ihr individuelles Gepräge gerade der Freiheit von jeder Reglementierung verdanken. Lediglich weil einige Mitarbeiter auf den oben genannten Vorentwurf eines Arbeitsplanes in einer Weise Bezug nehmen, daß zum richtigen Verständnis seine Kenntnis erforderlich ist, ist die Skizze im Anhang (Nr. 62) zum Abdruck gebracht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wir übergeben den Band der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, daß er sich den früheren Vereinsschriften über ähnliche Gegenstände (Bd. 34, 125) würdig anschließen, die in der Zwischenzeit (seit 1887 und 1906) eingetretene Entwicklung in Einrichtungen und Anschauungen zu deutlichem Ausdruck bringen und für eine sachgemäße Erörterung der Frage in Wort und Schrift eine geeignete Grundlage bilden möge.

Charlottenburg-Berlin, im April 1920.
Nußbaumallee 24.

Dr. Jastrow.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil: Allgemeine Gutachten.

Nr.		Seite
	I. Das staatswissenschaftliche Studium in Tübingen	1
1	1. Geschichtliches. Von Dr. C. J. Fuchs, o. Professor an der Universität Tübingen	1
	2. Reformvorschläge	19
2	a) Von Dr. R. Wilbrandt, o. Professor an der Universität Tübingen	19
3	b) Von Dr. L. Stephinger, ao. Professor an der Universität Tübingen	26
4	c) Anlage 1. Antrag der Staatswissenschaftlichen Fakultät	35
5	II. Lehrziele und Lehrmittel der Volkswirtschaftslehre an der Universität Köln. Von Dr. Chr. Eckert, o. Professor an der Universität Köln	36
6	III. Dr. Adolf Weber, o. Professor an der Universität Frankfurt a. M.	58
7	IV. Professor Dr. K. A. Gerlach, in Vertretung an der Technischen Hochschule Aachen	74
8	V. Dr. J. Jastrow, ao. Professor an der Universität Berlin	96
9	Anlage 2. Verzeichnis der Fächer, die für eine enzyklopädische Vorlesung über das Gesamtgebiet der „Staats-, Kameral- und Gewerbewissenschaften" in Betracht kommen	150
10	VI. Dipl.-Ing. W. Hellmich, Direktor im Verein deutscher Ingenieure	151
11	VII. Ernst Kahn, Redakteur am Handelsteil der „Frankfurter Zeitung"	159
12	VIII. Im Auftrage der Vereinigung der Nationalökonominnen Deutschlands: Frau Dr. phil. Else Hildebrandt	165
13	IX. Meinungsäußerungen studentischer Gemeinschaften. Bericht, erstattet namens der „Rechts- und staatswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft an der Universität Berlin", im Einvernehmen mit dem „Reichsbund der Studierenden der Staats- und Wirtschaftswissenschaften, Vorort Halle". Von stud. rer. pol. L. Merzbach, Berlin	177
14	Anlage 3. Allgemeiner deutscher Studententag, Würzburg 1919. Leitsätze zu dem Referat: Studentenwünsche zur Neuregelung des Studiums	180
15	Anlage 4. Leitsätze zur Reform des juristischen Studiums	181
16	Anlage 5. Leitsätze aus „Die Reform des volkswirtschaftlichen Hochschulunterrichts". (Zweite Hallesche Denkschrift)	181
17	Anlage 6. Marburger Forderungen	182
18	Anlage 7. Freiburger Vorschlag zum Verbandsorgan	182

**

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nr. Seite

X. Gutachten aus der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. 183
19 a) Ergebnis einer Umfrage in Handel, Industrie und gemeinnütziger Vereinstätigkeit 183
20 b) Gutachten von R. Merton und A. Heber 186
21 c) Gutachten der Veifa-Werke, Vereinigte Elektrotechnische Institute Frankfurt-Aschaffenburg a. M. (Dr. F. Dessauer) 193
22 Anlage 8. Aus den Verhandlungen des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten 1919 193
23 Anlage 9. Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre und Fabrikorganisation an Technischen Hochschulen 194
24 XI. Zuschrift von Professor Dr. J. Plenge-Münster 197
25 Anlage 10. Bericht über das Institutskolloquium des Staatswissenschaftlichen Instituts der Universität Münster. . . . 200
26 Anlage 11. Schreiben an den Dekan der philosophischen Fakultät der Universität zu Münster i. W. 203
27 Anlage 12. Zusätze zur Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 204
28 XII. Das staatswissenschaftliche Studium an der Technischen Hochschule. Von Dr. O. v. Zwiedineck-Südenhorst, o. Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe 205
XIII. Nationalökonomie an Handels-Hochschulen 216
29 a) Von Dr. W. Prion, Professor der Handelswissenschaft an der Handels-Hochschule Berlin. 216
30 b) Bemerkungen zu vorstehendem Gutachten. Von Dr. S. P. Altmann, o. Professor an der Handelshochschule Mannheim, ao. Professor an der Universität Heidelberg 229
31 XIV. Die Reformfrage in den Nachfolgestaaten Österreichs. Von Dr. H. Rauchberg, Professor an der Deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag 233
32 XV. Die staatswissenschaftlichen Studien in der Schweiz. Von Dr. E. Großmann, o. Professor an der Universität Zürich 240
33 XVI. Die staatswissenschaftlichen Studien in den Niederlanden. Von Dr. H. W. C. Bordewijk, Professor an der Universität Groningen 243
34 XVII. Die staatswissenschaftlichen Studien in Skandinavien, vornehmlich in Schweden. Von Dr. Eli F. Heckscher, Professor an der Handels-Hochschule Stockholm. 249
35 XVIII. L'enseignement de l'économie politique en France. Par Ch. Gide, Professeur honoraire à la Faculté de Droit de Paris 256
36 XIX. Economie and political studies in England after the war. By Sidney Webb, Professor of Public Administration in the University of London (School of Economics and Political Science) 260
37 XX. The teaching of the political sciences in Colleges and Universities of the United States. By Dr. F. W. Taussig, Professor at Harvard University (Cambridge, Massachusetts) . . 262

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nr. Seite

Zweiter Teil: Einzelne Fächer.

I. Theoretische Nationalökonomie } siehe ersten, dritten, vierten Teil.
II. Praktische Nationalökonomie }

38 III. Finanzwissenschaft. Von Dr. W. Lotz, o. Professor an der Universität München 269

IV. Statistik 272

39 a) Mit besonderer Rücksicht auf die Allgemeine Theorie der Statistik und die Bevölkerungsstatistik. Von Dr. L. v. Bortkiewicz, ao. Professor an der Universität Berlin 272

40 b) Mit besonderer Rücksicht auf die „praktische Statistik". Von Dr. Adolf Günther, ao. Professor an der Universität Berlin . . . 286

41 c) Mit besonderer Rücksicht auf die staatspolitische Bedeutung der Statistik. Von Dr. F. Zahn, Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamts und Professor an der Universität München . . 298

42 V. Verwaltungswissenschaft. Von Dr. J. Jastrow, ao. Professor an der Universität Berlin. 313

43 VI. Die Bedeutung landwirtschaftlicher Kenntnisse für den Nationalökonomen. Von Professor Dr. Aereboe, Direktor der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim 321

44 VII. Das technologische Studium der Nationalökonomen. Von Professor Dr. A. Binz, Mitglied des Georg-Speyer-Hauses in Frankfurt a. M. 324

Andere Fächer: S. 22, 29, 63—67, 80—93, 116—118, 123—125, 150, 183, 444/7.

Dritter Teil: Einzelne Einrichtungen.

I. Forschungs- und Lehrinstitute 333

45 a) Gesamtbericht. Von Dr. Bernhard Harms, o. Professor an der Universität Kiel 333

46 b) Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft als Lehranstalt. Von Dr. A. Hesse, o. Professor an der Universität Königsberg. . . 350

II. Diplomprüfungen. 355

47 a) Von Dr. W. Lotz, o. Professor an der Universität München . . 355

48 b) Zuschrift von Dr. J. Pierstorff, o. Professor an der Universität Jena 358

49 Anlage 13. Bestimmungen für die staatswissenschaftliche Diplomprüfung an der Universität Jena (1907/10) 359

50 Anlage 14. Ordnung der Diplomprüfung für Verwaltungs- und Sozialbeamte an der Universität zu Frankfurt a. M. (1919) 361

51 Anlage 15. Ausführungsbestimmungen (Frankfurt a. M.) . . 364

Andere Einrichtungen (insbes. Promotionen): S. 45—57, 72—74, 132 bis 140, 168—177, 189—190, 403—410.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nr. Seite

Vierter Teil: Einzelne Berufe.

I. Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten 368
52 a) Zuschrift des Staatsministers Dr. B. Drews 368
53 b) Zuschrift des Staatsministers Dr. Cl. v. Delbrück 373
54 c) Der neue Beamte. Von Paul Hirsch, Präsident des Preußischen Staatsministeriums 374
II. Volkswirtschaftliche Berater 380
55 a) Handelskammersekretäre. Von Dr. Erh. Hübener, Volkswirtschaftlichem Syndikus der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin (zurzeit Referent im Ministerium für Handel und Gewerbe) . . . 380
56 b) Reformbestrebungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Von Dr. R. Schneider, Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Vorsitzender des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes 392
57 c) Volontariat. Mitteilung des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes 402
58 d) Bemerkungen des Herausgebers betreffend Volontariat 406
59 III. Sozialbeamte. Von Professor Dr. H. Albrecht, Geschäftsführer der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin 410
60 IV. Tagespresse, Arbeiterbewegung, Parlament. Von Dr. Adolf Braun, M. d. R. 419
Statistiker: S. 272—313. — Juristen: S. 16—18, 100—103, 233—242. — Ingenieure: S. 153, 205—208. — Kaufleute: S. 183—194. — Journalisten: auch S. 159—165. — Andere Berufe: S. 21, 36—41, 441/3, 448.

Anhang.

61 (Anlage 16.) I. Merkblatt. Der Volkswirt. Von Dr. H. Schumacher, o. Professor an der Universität Berlin 441
62 (Anlage 17.) II. Skizze zu einem Arbeitsplan für Schriften über die Reform des staatswissenschaftlichen Studiums 449

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erster Teil.

Allgemeine Gutachten.

I. Das staatswissenschaftliche Studium in Tübingen.

1. Geschichtliches.

Von Dr. C. J. Fuchs,
o. Professor an der Universität Tübingen. [1

Die Errichtung einer besonderen höheren Lehranstalt für die Bildung künftiger Staatsmänner, Gesandten und Beamten im Regierungsfache reicht — wie der Tübinger Nationalökonom Schüz sagt[1] — in Württemberg wohl in eine frühere Zeit zurück, als sonst irgendwo im deutschen Vaterlande. Schon im Jahre 1559 mit der Einführung der Reformation und der Errichtung von Bildungsanstalten für künftige Kirchendiener sprach Herzog Christoph von Württemberg den Entschluß aus: „daß für die Heranziehung tüchtiger Räte, Oberamtleute und anderer fürstlicher und Landschaftsbeamten gesorgt werden müsse, da wie zu dem heiligen Predigtamt, so auch zu weltlicher Obrigkeit und Haushaltung weise, gelehrte, geschickte und gottesfürchtige Männer gehören, und die Erfahrung lehre, ‚daß geschickte und gebräuchlige Leut nit von selbst aufwachsen, sondern von Jugend auf dazu erzogen werden müssen'". Daraus ist das berühmte Collegium illustre in Tübingen hervorgegangen, eine für 20 Jungen vom Adel („da zu Führung des weltlichen Regiments, zu Erhaltung guter Polizei, der Ruhe und des Friedens im heiligen Römischen Reich der Adel vornehmlich verordnet sei") bestimmte Fürsten- und Ritterschule, in welche jene vom neunten oder zehnten Lebensjahre an aufgenommen wurden, und welche an die Universität angegliedert wurde; im Jahre 1561 erhielt der Senat den

[1] Über das Collegium illustre zu Tübingen oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg besonders im 16. und 17. Jahrhundert (Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 6, Jahrg. 1850, S. 243).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auftrag, für sie einen geschickten jungen Rechtsgelehrten herbeizuziehen, der für die Zwecke dieser Zöglinge (sowie der künftigen Stadtschreiberei-Kandidaten), „die nicht so viel Zeit und Gelegenheit haben, das ganze Corpus iuris, noch viel weniger die Scribenten zu hören", die Institutionen des römischen Rechts und öffentliches Recht summarisch vortragen und bei den Studenten vom Adel, die Stipendien bekamen, die Inspektion und Repetition halten sollte und aus dem Kirchen- und Universitätsgut gemeinschaftlich besoldet wurde. Der Sohn Herzog Christophs, Herzog Ludwig, ließ das Franziskanerkloster, in dem die Schule untergebracht worden war, abbrechen und an seiner Stelle ein neues Gebäude mit einem Kostenaufwand von 60 000 Gulden errichten, das 1592 vom Herzog persönlich eingeweiht wurde (das heutige katholische Konvikt). Die Aufsicht über das Kollegium, zu dem sich sogleich 70 in- und ausländische Kollegiaten von fürstlichem, gräflichem und sonstigen adligem Stande meldeten, wurde einem besonderen Ephorus übertragen, und ihm der Rektor und Kanzler und ein Rechtslehrer der Universität als Superattendenten an die Seite gesetzt.

Die Schule war von Anfang an nicht nur für Landeskinder bestimmt und erlangte in ganz Deutschland hohen Ruf und eine große Blüte, die bis zum Dreißigjährigen Krieg dauerte. Uns interessiert hier, daß in den neuen, von Herzog Johann Friedrich (der selbst sechs Jahre in dem Kollegium zugebracht hatte und ihm sehr zugetan war) diesem 1609 verliehenen Statuten nun auch vier besondere Professoren für das Kollegium bestellt wurden: einer für die Institutionen, einer für Politik und Geschichte, ein dritter für Lehen-, Kriminal- und Prozeßrecht, der vierte für französische und italienische Sprache. Alle vier sollten Rechtsgelehrte sein, und wenigstens die drei ersten den Doktorgrad bei einer „vornehmen alten deutschen Universität" erlangt haben. Sie hatten gleichen Rang mit den Universitätsprofessoren, und die Studierenden der Universität waren befugt, an ihren Vorlesungen teilzunehmen. Der Dreißigjährige Krieg brachte die Anstalt ins Stocken, und die Lehrer sollten allmählich an der Universität untergebracht werden. Nach dem westfälischen Frieden aber lebte sie wieder auf und zählte wieder eine zahlreiche Reihe von Kollegiaten. In den neuen Statuten von 1666 kommen nur noch drei Professoren vor: ein Jurist, der Professor für „Geschichte, Politik und Eloquenz", und einer für neuere Sprachen. Der Professor der Politik hat jetzt täglich zwei Vorlesungen statt früher nur eine zu halten. Der zahlreichere Besuch des Kollegiums dauerte bis 1680. Nach dem Einfall der Franzosen, der die Zöglinge vertrieb, erlangte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Anstalt ihre alte Frequenz nicht mehr; sie wurde, obgleich die eigenen Lehrstellen auch im 18. Jahrhundert bestehen blieben, mehr Absteigequartier und Wohnung für die Universität besuchende Prinzen des herzoglichen Hauses und für höhere Beamte; die Besoldungen für die Lehrstellen wurden Universitätsprofessoren als Zulagen gegeben, und so löste sich die Anstalt mehr und mehr in die Universität auf, bis sie 1817 mit der Gründung der Staatswirtschaftlichen Fakultät an der Universität ganz aufhörte.

Bemerkenswert an der Anstalt, die also in gewissem Sinne als Vorgängerin dieser Staatswirtschaftlichen Fakultät erscheint, ist die von Anfang an in ihr verwirklichte „Einsicht, daß für die Bildung von künftigen Regierungsmännern, Gesandten, Landschaftsbeamten usw. das ausschließliche Studium des Rechts nicht genüge, und daß für sie der Vortrag dieser Wissenschaft in einer andern Weise Bedürfnis sei als für den künftigen Richter und Advokaten. Jene sollten nicht durch einen übermäßig ausgedehnten und detaillierten Vortrag der Jurisprudenz belästigt, sondern durch ein gründliches Studium der Institutionen in das römische Recht eingeleitet, im Lehen-, Kriminal- und Prozeßrecht angemessen unterrichtet, namentlich aber im öffentlichen Recht, in der Staatsgeschichte und Politik und in der öffentlichen Beredsamkeit unterwiesen und eingeübt werden“[1]. In diesem Sinne sagt auch ein Staatsmann im 17. Jahrhundert, der in Tübingen seine Studien gemacht: „der allein sei ein wahrhafter und vollkommener Politikus, der neben anderen löblichen Qualitäten Rationem Status gründlich verstehe und auf alle Begebenheiten sein Tun und Lassen gründlich einzurichten wisse“[2]. Sämtliche Vorträge sollten aber von juristischem Geist beseelt sein, und deshalb sämtliche Lehrer, selbst den der lebenden Sprachen nicht ausgenommen, Rechtswissenschaft studiert haben. Infolge dieser „praktischen staatswissenschaftlichen Richtung“ in Verbindung mit dem Unterricht in den ritterlichen Übungen wurde die Anstalt — wie Schüz sagt — nicht nur eine „weit berühmte Kunst-, Sitten- und Hofschule“, der Fürsten und Herren von Adel aus ganz Deutschland ihre Söhne anvertrauten, sondern die Vorträge in dem Kollegium übten auch auf die Studierenden der Universität eine solche Anziehungskraft aus, daß die Juristenfakultät wiederholt (1609, 1612, 1627) darüber Klage führte, daß die Studierenden der Rechtswissenschaft „ihre Lektionen gar fahrlässig besuchen und sich gutenteils gleich anfangs zu dem Studium

[1] Schüz, a. a. O., S. 251.
[2] W. J. Schütz, Fuldaischer Geheimer Rat und Kanzler bei Schüz, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Politicum begeben". In den Visitationsrezessen wurde hierauf bemerkt, „daß dieses Studium zwar nicht zu verwerfen sei, das Studium Juris aber doch das Fundamentum ausmachen müsse, und wer dieses nicht inne habe, keinen guten *Politikum* abgeben könne". — Unter den Lehrern für „Politik, Geschichte und Beredsamkeit", welche längere Zeit an der Anstalt wirkten, war nach Schüz wohl der tüchtigste und einflußreichste Thomas Lanz (Lansius), Doktor der Philosophie und Jurisprudenz; sein Nachfolger wurde Magnus Hessenthaler, Professor der Moral an der Universität, 1663 als Landeshistoriograph nach Stuttgart berufen. In jene Zeit fällt eine Instruktion über die Aufgabe des Lehrers der Politik, die von Schüz wiedergegeben wird. Vom Jahre 1675 an erscheint als Professor der Politik, Eloquenz und Geschichte Johann Ulrich Pregizer, vom Jahre 1688 an zugleich Professor des öffentlichen Rechts an der Anstalt. 1714 wird die Professur der Politik und Geschichte dem Dr. iuris Johann Jakob Helfferich von Göppingen übertragen und ihm zugleich das Recht eingeräumt, an der Universität „elegantiorem literaturam, numismaticam, heraldicam und diplomaticam" zu dozieren, trotz dem Widerspruch der Universität, die erklärte, daß über Politik, Numismatik, Heraldik und Diplomatik bereits von dem Professor des öffentlichen Rechts Vorträge gehalten werden. 1730 wurde Helfferich an der Universität Lehrer des öffentlichen und Lehenrechts. Nach seinem Austritt aus dem Collegium illustre wurde die Stelle der Politik und Geschichte hier nicht mehr besetzt, sondern ihre Besoldung an Rechtslehrer der Universität vergeben, und in der Folge erinnerten nur mehrere herzogliche Visitationsrezesse daran, daß „politische und cameralistische Kollegien an der Universität offeriert werden" sollten.

Ein Visitationsrezeß von 1774 verlangt namentlich von den Juristen Vorkenntnisse in der Moral und Politik. Ein weiterer von 1751 gibt sämtlichen Professoren der Universität, besonders aber denen der Philosophie, auf, „eine geschickte Applikation der philosophischen Gründe in vita communi, civili, consiliis, actionibus et oeconomicis zu zeigen, ... zumalen auch mit ausgesuchten Exempeln und Erfahrungen zu erhärten, was in ökonomischen, Kommerzien-, Polizei- und anderen Sachen durch die Kräfte des menschlichen Verstandes, Industrie und weise Anordnungen Gutes in Europa, auch insbesondere in diesseitigen Landen gestiftet und bewirkt, annebst was nach eines jeden Landes Beschaffenheit zu verbessern möglich sei". Ein weiterer Visitationsrezeß von 1771 empfiehlt bei der juristischen und philosophischen Fakultät, darauf Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dacht zu nehmen, „daß in dem Cameral- und Finanzwesen, wie darin bereits ein Anfang gemacht worden, Collegien in dem ordine studiorum offeriert, und solcher Gestalten denen Studiosis Gelegenheit verschafft werden möge, sich auch in diesem Teil der Wissenschaft umsehen zu können, jedoch, wie es bei der philosophischen Fakultät heißt: ‚ohne Abbruch der notwendigen Fundamenten'."

Was nun diesen bei der Universität gemachten Anfang mit staatswissenschaftlichen und staatswirtschaftlichen Vorlesungen betrifft, so erwähnt, wie oben bemerkt wurde, schon ein bei der Anstellung des Professors Helfferich erstatteter Senatsbericht 1714, daß über „Politik" bereits von dem Professor des öffentlichen Rechts an der juristischen und von dem der praktischen Philosophie an der philosophischen Fakultät Vorlesungen gehalten werden.

In den Vorlesungsverzeichnissen finden sich indessen erst von 1744 an folgende Vorlesungen angekündigt[1]:

Von 1744—1748 zweimal von dem Professor der Moral, Dr. theol. Daniel Maichel, und 1751 einmal von dem Professor der Moral, Dr. Faber: Politik, von 1753—1761 regelmäßig jedes Jahr von dem Professor der Philosophie, v. Lohenschiold: Statistik nach Achenwalls Staatsverfassung der europäischen Reiche. — Von 1757—1777 von Professor juris Dr. Tasinger durch 20 Jahre regelmäßig jedes Semester: Polizeiwissenschaft nach Justi, ferner jährlich einmal: Kameralrecht, zuletzt nach eigenem Grundriß: Vorlesungen, auf die sich wohl der Visitationsrezeß von 1771 bezieht. — 1757—1758 sind von dem Professor der Rechtswissenschaft, Dr. G. Daniel Hoffmann, Vorlesungen über Politik und Ökonomie, oder Diplomatik, oder Numismatik, oder Heraldik, 1759 Einleitung in die politische Ökonomie angekündigt. — 1758 kündigt Professor der Philosophie Schott Handelswissenschaft, 1761 Münzwissenschaft, 1762 Staatswissenschaft an. — Von 1762—1777 Professor der Geschichte Uhland Statistik. — 1778, 1782, 1786 Professor der Geschichte Rösler dieselbe Wissenschaft. — 1780 Professor der Philosophie Ploucquet Prinzipien der Privat- und öffentlichen Ökonomie. — Von 1787—1814 regelmäßig der Professor der Medizin (!), Dr. Reuß, Landwirtschaft nach Beckmann, auch besonders für Theologen (!) nach Stumpfs Grundsätzen der Landwirtschaft für Prediger auf dem Lande (Jena 1790); sodann Enzyklopädie der Kameralwissenschaft nach Lamprecht (Halle 1785), Stadt- und Staatswirtschaft nach Förster (Berlin 1782); später Kameralwissenschaft nach Rößig (1792), Polizeiwissenschaft nach Jungs Lehrbuch (1788), sodann Haus- und Landwirtschaft und Stadt- oder Staatswirtschaft; endlich Staats- und Polizeiwissenschaft und Privatwirtschaft nach Hartmanns bürgerlicher Privatwirtschaft. Über Kameral- und Polizeiwissenschaft kündigte er von 1800 an nur einmal Vorlesungen an; 1808 Polizei nach Jung; 1802 ökonomische Botanik und Zoologie; 1804 Tierlandwirtschaft; 1814 letztmals Landwirtschaft. — 1794, 1795, 1796 kündigte Professor Schott Vorlesungen über Politik in Verbindung mit öffentlichem Recht und allgemeine Politik an; 1794—1796 und im Sommer 1797 ein Advokat Steeb Vorlesungen über Staatswirtschaft und einen Kurs der Kameralwissenschaft nach Sonnenfels.

1798 wurde ein eigener Lehrstuhl der Staatswirtschaft an der philosophischen Fakultät gegründet (nachdem 1780—1793 die Carls-

[1] Siehe Schüz, a. a. O., S. 256 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Akademie in Stuttgart mit ihrer besonderen ökonomischen oder kameralistischen Fakultät bestanden hatte, aber wieder eingegangen war, s. u.) und zum Professor ward Friedrich Carl Fulda ernannt, der bis zum Jahre 1837 Vorlesungen über Enzyklopädie der Kameralwissenschaft, Staatswirtschaft (seit 1812 als „Nationalökonomie" bezeichnet[1]), Finanzwissenschaft, anfangs auch über Technologie und Baukunst hielt. Von 1800—1821 hielt überdies der Professor des Rechts, Johann Christian Maier, über „Verfassungs- und Verwaltungs-(Regierungs-)Theorie" und „Enzyklopädie der Staatsgelehrtheit" regelmäßige Vorlesungen. Unterdessen aber war (1817) die „Staatswirtschaftliche Fakultät" an der Universität gegründet worden, und damit ein neuer Abschnitt in der Geschichte des staatswissenschaftlichen Unterrichts in Württemberg eingetreten.

Wurden also auch auf der Landesuniversität seit der Mitte des 18. Jahrhunderts stets einige Vorlesungen über Polizei und Staatswirtschaft gehalten, so war doch — wie Schüz[2] sagt — „das Studium dieser Zweige des Wissens Nebensache und mußte es bleiben, so lange die richterliche Tätigkeit mit der des Verwaltungsbeamten verbunden war". Ein Zwischenspiel bis zur Gründung der staatswirtschaftlichen Fakultät bedeutete dann die Errichtung der Carls-Akademie in Stuttgart, die von 1780—1793 bestand. „Die Bedürfnisse einer vorgeschrittenen Zeit auf eine bemerkenswerte Weise erkennend", errichtete der Herzog Carl in seiner Akademie eine eigene sogenannte „ökonomische Fakultät"[3]. An ihr waren 1780 sieben Lehrer angestellt, und es wurden Vorlesungen über Naturwissenschaften, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Bergbau, bürgerliche Baukunst, Technologie, Polizei- und Finanzwissenschaft, Kameralrecht, Rechnungswesen und Kanzleipraxis gehalten. „Mit Recht" — sagt Schüz — „durfte man sich den schönsten Hoffnungen auch mit Rücksicht auf diesen Zweig der so blühenden Akademie hingeben. Aber mit Carls Tode (1793) endete das obgleich kurze, doch in hohem Grad segensreiche Wirken der schönen Anstalt." Nach ihrer Aufhebung trat in bezug auf die Bildung der Finanz- und Regiminalbeamten wieder der alte Zustand ein. Ein Lehrer und Zögling der Akademie aber, der damals 23jährige Professor Fulda, erhielt, wie schon erwähnt, die neu geschaffene Professur für das Fach

[1] Schüz, a. a. O., S. 257.

[2] Bemerkungen über die Bildung der württembergischen Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirtschaftliche Fakultät zu Tübingen (Archiv der politischen Ökonomie und Polizeiwissenschaft, herausg. von Rau, IV. Bd., 1840, S. 204).

[3] Schüz, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der „ökonomisch-politischen Wissenschaften" in der philosophischen Fakultät an der Universität. „24 volle Jahre verflossen, bis die untergegangene Anstalt in der neuen staatswirtschaftlichen Fakultät wieder erstand. Inzwischen hatte die Organisation des Staates vielfache Änderungen erfahren, eine Trennung der Verwaltung und Justiz war erfolgt, und das Bedürfnis einer tüchtigeren Bildung der Verwaltungsbeamten trat in hohem Grade hervor. Bei den Klagen, die über das Schreiberinstitut überhaupt in der Ständekammer 1816 erschollen, wurde namentlich als unumgängliches Bedürfnis eine wissenschaftliche Bildung der künftigen Beamten herausgehoben[1]." Hier sollte nun die Gründung der „Staatswirtschaftlichen Fakultät" an der Universität Tübingen Abhilfe schaffen.

An ihrer Wiege steht bekanntlich kein geringerer als Friedrich List, der im Jahre 1817 im Auftrage des Ministers v. Wangenheim ein „Gutachten über die Errichtung einer staatswirtschaftlichen Fakultät" verfaßt hat. Es beginnt mit den Worten: „Dem 18. Jahrhundert war es vorbehalten, die große Lehre zu ahnen, durch welche das höchste menschliche Institut, der Staat, auf wissenschaftliche Grundsätze gestellt wird — nämlich die Staatswissenschaft. Unserer großen Zeit aber hat die Vorsehung die Aufgabe gestellt, nicht nur diese Wissenschaft auszubilden, sondern auch ihre heilsamen Grundsätze ins wirkliche Leben einzuführen". Das Gutachten spricht sich aber — was merkwürdigerweise nirgends steht[2] — nicht für, sondern gegen die Gründung einer neuen, rein staatswirtschaftlichen Fakultät aus, verlangt vielmehr den Ausbau der juristischen Fakultät zu einer „politischen".

Es heißt in dem Gutachten (abgedruckt bei Häusser, a. a. O., II. Teil, 1850):

„Nachdem ich den wichtigen Einfluß einer politischen Fakultät auf das Leben des Staates dargethan habe, unternehme ich es, das Gebiet derselben näher zu bezeichnen.

Alles was unmittelbar mit dem Staatsgebäude in Verbindung steht, gehört zur politischen Lehre. | Es sondern sich daher ab: allgemeine Philosophie, Medizin und Theologie. | Rechtswissenschaft aber mit allen ihren Fächern ist ein Bestandteil der politischen Lehre. Ohne gegen die Logik zu sündigen, kann man daher nach meiner Ansicht eine fünfte Fakultät nicht kreiren, sondern man muß die juridische Fakultät zur politischen erheben, und diese einteilen in die Staatsgelehrtheit und in die Rechtsgelehrtheit. Diese Stellung zeigt dann auch zugleich die enge Verbindung an, in welcher beide Teile miteinander stehen, und die vorzüglich aus dem hiernach folgenden Studienplan erhellt. | Ich skizzire diese beiden Hauptfächer der politischen Fakultät folgendermaßen:

---

[1] Schüz, a. a. O.

[2] Häusser, Friedrich Lists gesammelte Schriften, I. Teil, S. 11, sagt vielmehr unrichtig, das Gutachten weise die Notwendigkeit einer staatswirtschaftlichen Fakultät nach.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Staatsgelehrtheit.

A. Wissenschaft. 1. allgemeine: a) Encyclopädie der Staatsgelehrtheit, b) Staatsgeschichte und Statistik, c) philosophisches Staatsrecht (Staatswissenschaft): 2. besondere Wissenschaften: a) Landwirtschaft und Forstwissenschaft, b) Bergbaukunde, c) Technologie und Baukunst, d) Handlung und Schiffahrt. | B. Gesetzeskunde und Verwaltung. 1. Deutsche und württembergische Staatsverfassungslehre; 2. Staatsregierungslehre: I. Theorie: a) von den Staatszwecken: aa) Staatspolizei, z. B. Sicherheits-, Medizinal-, Landwirtschafts-, Feuer-, Gewerbs-, Handlungspolizei, bb) Rechtskunde bildet die zweite Abteilung, cc) Politik gegen auswärtige Staaten, Landwehr, Armee, Diplomatie usw.; b) von den Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes: aa) Finanzlehre, bb) Lehre der persönlichen Dienstverpflichtung: II. Praxis: a) allgemeine Lehre, Rechnungswesen überhaupt usw., b) besondere: aa) Gemeindeverwaltung, bb) Oberamtsverwaltung, cc) Provinzialverwaltung, dd) Zentralverwaltung.

II. Rechtsgelehrtheit.

A. Wissenschaft. 1. Encyclopädie der gesamten Rechtsgelehrtheit: a) Rechtsphilosophie, b) Rechtsgeschichte und Geist der Rechtsgesetzgebung. | B. Gesetzkunde und Verwaltung. 1. Theorie der Gesetzgebung: a) eigene Rechtsgesetzgebung, b) subsidiäre Gesetzgebung; 2. Rechtspraxis.

So wie ich eben im allgemeinen die Notwendigkeit der Existenz einer politischen Fakultät dargetan habe, so werde ich nun auch die Notwendigkeit entwickeln, daß die einzelnen Fächer, welche ich insbesondere zur Staatsgelehrtheit zähle, auf der Universität wissenschaftlich betrieben werden.

Staatswissenschaft.

Encyclopädie der Staatsgelehrtheit gibt dem Studierenden den Umriß des ganzen Gebäudes, das er nach seinen einzelnen Theilen kennen lernen und worin er künftig wirken soll. Nur mit Hilfe dieses Umrisses wird er in den Stand gesetzt, sich einen auf den Zweck seiner Bildung berechneten Studienplan zu entwerfen und denselben streng zu befolgen. Dadurch lernt er die Hauptbestandteile der Staatswissenschaft nach ihren obersten Principien und nach ihrer wechselseitigen Stellung zueinander kennen .... Encyclopädie der Staatsgelehrtheit sollte jeder Studierende hören, sogar der Mediziner und der Theolog; denn hier ist das Feld, wo alle Meisterschaften zusammentreffen; und es kann dem Staate doch nicht gleichgültig seyn, ob eine so zahlreiche Klasse von Gelehrten, welche auch zum Theil dazu bestimmt sind, in hohen Staatsdiensten, z. B. Consistorien, Medizinalcollegien oder in der Ständeversammlung zu wirken, den Staat für ein wissenschaftlich geordnetes Gebäude oder für einen Complex von willkürlichen Anordnungen betrachtet ....

Staatsgeschichte ist dem studierenden Politiker so nothwendig als Geschichte den Gelehrten überhaupt, und es bedarf also hier keiner nähern Ausführung.

Ohne Statistik aber wird der künftige Staatsbeamte ein einseitiger Mensch, der den Grund und Boden seines Vaterlandes für die Quelle alles Reichthums und die öffentliche Einrichtung in seinem Staat für das Höchste hält, was je der menschliche Geist errungen hat.

Das philosophische Staatsrecht endlich ist die Quelle der Verfassungen. Nur aus ihr können die positiven Verfassungs-Institute erklärt, und nur aus ihr können die ächten Mittel geschöpft werden, vorhandene Gebrechen zu lösen ....

Ohne philosophisches Staatsrecht ist es nicht möglich, den Geist der Landesverfassung zu verstehen.

Besondere Hülfswissenschaften.

Grund und Boden, Gewerbe und Handlung sind die Nahrung des Staates. Man kann zwar auf der Universität keinen Landwirth erziehen, keinen Handwerker lehren und keinen Kaufmann bilden. Aber es gibt eine allgemeine gültige Philosophie dieser Wissenschaften,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welche der Staatsmann erkennen muß, wenn er nicht in seinen Operationen das Leben des Staates an seiner Wurzel gefährden soll. Der Mangel an dieser Philosophie ist es, welcher bis jetzt der Entfesselung des Grundbesitzes von Feudalien im Wege gestanden hat, welcher das Gewerbe in die Schnürbrust eines engen Zunftzwanges zwängte, und welcher durch willkürliche Finanz- und Polizeigesetze den Handel niederdrückte und zur Krämerei stempelte. Der Mangel an dieser Philosophie hat verhindert, daß Rechtsinstitute ausgerottet werden, welche das Aufkommen der Industrie verhindern, und [bewirkt] daß die Rechtswissenschaft überhaupt der Kirche gleich eine selbständige Stellung annahm und so sich vom wahren Staatszweck entfernte. | In der Landwirtschaft ist es nötig, daß, außer der philosophischen Lehre, noch ein praktisches Institut existiere, durch dessen Anblick der Studirende einen Umriß von der Einrichtung einer praktischen Landwirtschaft erhalte, wodurch er wenigstens die Manipulation und die Einrichtung in den einzelnen Theilen einsehen kann, das ihm Liebe und Lust zur praktischen Landwirthschaft einflöße, und wodurch endlich landwirtschaftliche Versuche angestellt werden, welche der einzelne nie anstellen kann, deren Beispiel aber mehr zu wirken vermag, als ein ganzer Band voll Reskripte. | Ein gleiches Institut erfordert die Forstwirthschaftslehre. Nichts ist dringender, als daß der Staat diesen wichtigen Zweig, der eine so unentbehrliche Produktion zum Gegenstand hat, wissenschaftlich und praktisch lehren lasse. Man sehe nur die verödeten Waldungen an, und man wird nicht mehr bestreiten, daß es Bedürfniß sey, den Förster einmal mehr zu lehren als einen Hasen zu schießen oder Holzdefraudanten einzufangen . . . ."

Wie dieser viel weiter ausschauende Plan einer „politischen", d. h. staatswissenschaftlichen Fakultät zu dem einer neuen, nur staatswirtschaftlichen verkrüppelt worden ist, ist nicht ersichtlich.

Nach Jolly[1] hat Wangenheim schon im Jahre 1811, als er Kurator der Universität geworden war, mit dem oben genannten Nationalökonomen Fulda, aber auch mit List, der damals Beamter in Tübingen war, und dem dort studierenden nachmaligen Minister Schlayer den Gedanken der Errichtung einer besonderen Fakultät für die künftigen Verwaltungsbeamten erörtert. Andererseits hat List später ausdrücklich die Gründung der Fakultät als sein Werk in Anspruch genommen[2]. Jedenfalls ist die neue Schöpfung, obwohl sie seinen Plan nicht voll verwirklichte, ein Herzenskind von List gewesen, denn sie sollte ja gerade den Übelständen des verrufenen „Schreiberwesens", d. h. der schlechten, rein praktischen und rutinemäßigen Vorbildung der Verwaltungs- und Finanzbeamten im alten Württemberg abhelfen, die er aus seiner eigenen Tätigkeit in diesem Beruf kannte und in diesen Jahren seit 1816 besonders in der von ihm begründeten politischen Zeitschrift, dem „Württembergischen Archiv", bekämpfte. Hier finden wir zuerst die Forderung

---

[1] Zur Geschichte der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Herausgegeben von Rost, Tübingen 1909. Vgl. Fuchs, Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen 1817—1917. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Dezember 1917.)

[2] Vgl. Goeser, Der junge Friedrich List, 1914, S. 41. Auch Häusser, a. a. O., I, S. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausgesprochen: „Die Staatspraxis muß in ihrem ganzen Umfange auf der Universität gelesen werden".

Die neue Fakultät ist also von Anfang an ganz vorwiegend für praktische Zwecke, für die Ausbildung der Staatsbeamten, geschaffen worden, und zwar durch das königliche Reskript vom 17. Oktober, auf Grund dessen der Minister am 26. dem Akademischen Senat mitteilte [1], daß für die im Staatsdienste außer der Rechtswissenschaft noch erforderlichen Kenntnisse ein eigener Zweig des öffentlichen Unterrichts angeordnet, und daher eine besondere Fakultät unter dem Namen einer „Staatswirtschaftlichen Fakultät" errichtet werden solle.

Die Lehrfächer, über welche die Mitglieder dieser Fakultät Vorlesungen zu halten haben, sollten sein: „1. Theorie der Staatswirtschaft [2], namentlich (wohl im Sinne von nämlich) Staatspolizei, Nationalökonomie und Finanzkunde; 2. Staatsverwaltungspraxis, namentlich Regiminal-, Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis für alle Stufen der öffentlichen Verwaltung; 3. Landwirtschaft; 4. Forstwirtschaft; 5. Technologie, Handels- und Bergbaukunde; 6. Bürgerliche Baukunst." Von dem Lehrer der Staatsverwaltungspraxis heißt es in dem Erlaß speziell, er werde „über die bestehenden Formen aller Staatsämter Vorlesungen zu halten haben, zugleich aber auch auf Verbesserung derselben hinarbeiten und ein System des Formenwesens, wie es aus der Natur und dem Zwecke der Geschäfte abzuleiten ist, entwickeln müssen".

Über das Verhältnis der neuen Fakultät zur juristischen heißt es: „Außer den zum Umfang der Staatswirtschaft eigentlich gehörigen Hilfswissenschaften wird es nötig sein, daß derjenige Staatswirtschaftsbeflißne, der sich nicht etwa bloß einem einzelnen Zweige derselben ausschließlich widmet, aus dem Gebiete der allgemeinen Staats- und der Rechtswissenschaft Vorlesungen höre über Enzyklopädie der Staatsgelehrtheit, Staatsrecht, Philosophie des positiven Rechts, Württembergisches Privatrecht (mit besonderer Rücksicht auf Kameralisten und soweit es ohne Kenntnis des römischen Rechts verständlich ist) und Kameralrecht, und daß der Studierende der Rechtswissenschaft aus den staatswirtschaftlichen Fächern die Vorlesungen über Enzyklopädie der Staatswirtschaft und Staatsverwaltungspraxis besuche."

---

[1] Universität Tübingen. Akten, betreffend Errichtung der Staatswirtschaftlichen Fakultät 1817—1821.

[2] Nicht „Staatswissenschaft" wie es bei Jolly, S. 3, heißt!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zur Unterstützung vorzüglicher Studierender der Staatswirtschaft wurden für die nächsten zehn Jahre vier bis sechs Stipendien ausgesetzt, und durch eine spätere Verordnung weiter bestimmt, daß jeder Studierende, namentlich auch die Kameralisten, dem akademischen Studium wenigstens drei bis vier Jahre obliegen und in dieser Zeit wenigstens ein Jahr lang einige philologische und philosophische Hauptvorlesungen hören sollte. — Zu Professoren der neuen Fakultät wurden gleichzeitig ernannt: der genannte Professor in der Philosophischen Fakultät Fulda für „Theorie der Staatswirtschaft" und einstweilen auch für „Technologie", der damalige Rechnungsrat Friedrich List in Stuttgart für „Staatsverwaltungspraxis" und der Freiherr Forstner von Dambenoy für „Landwirtschaft". 1818 kamen dazu noch der „später zu großem Ansehen gelangte" Professor Hundeshagen für „Forstwissenschaft" und für „Technologie" der „damals bekannteste Vertreter dieses Faches" Professor Poppe[2].

Die neue Fakultät ist der Universität also, ohne daß diese sie gewünscht hatte, aufoktroiert worden, und der Senat hat sogar versucht, gegen ihre Einrichtung zu protestieren, indem er die Anstellung eines Lehrers für Staatsverwaltungspraxis als bedenklich bezeichnete, da „der praktische Unterricht die Studierenden von der zunächst zu erlernenden Theorie abziehen werde". Er verlangte daher nur ein „Kollegium" statt einer Fakultät, welches von dem bisherigen einzigen Vertreter der nationalökonomischen Fächer Fulda geleitet und im Senat vertreten werden sollte. Die neue Fakultät war auch so zaghaft, die ihr gleich nach der Gründung vom Ministerium angebotene Befugnis zur Doktorpromotion mit dem Hinweis darauf, daß nirgends in Deutschland Doktoren der Staatswirtschaft kreirt würden, der Regierung nur anheimzustellen, welche sie ihr daher zunächst nicht verlieh. Insbesondere aber waren die zünftigen Gelehrten, Fulda an der Spitze, List selbst, den sie als Eindringling in ihren Kreis empfanden und nicht für voll nahmen, abhold und wußten ihn bekanntlich schon nach zwei Jahren wegen seiner wirtschaftspolitischen Betätigung in dem „ausländischen" für die Zolleinigung Deutschlands wirkenden „Verein deutscher Kaufleute und Fabrikanten zum Zweck der Förderung des Handels" zur Aufgabe seiner Professur zu zwingen[3].

---

[1] Schüz, a. a. O., S. 205.
[2] Jolly, a. a. O., S. 5.
[3] Über Lists Lehrtätigkeit vgl. Goeser, a. a. O., S. 13, Häussler, a. a. O., S. 11 ff. Bezeichnend ist, daß in dem Aufsatz über die Fakultät von Schüz in Raus Archiv (s. o.) der Name von List überhaupt nicht erwähnt wird!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unser besonderes Interesse erweckt der Lehrplan, welchen Fulda 1818 für die neue Fakultät ausarbeitete, und welchen sie zunächst in ihren Vorlesungen befolgte. In dem Entwurf Fuldas[2] heißt es:

„Es umfaßt die Staatswirtschaft in ihrer weiteren Bedeutung, in welcher die Fakultät ihrem Namen nach sie aufzunehmen hat: **I.** Insofern sie sich über alles dasjenige erstreckt, was der Begriff des Wirtschaftlichen überhaupt in sich schließt, folgende Zweige: 1. Privatökonomie, als alles dasjenige, was den Erwerb — die Gewerbe unmittelbar nach ihren inneren Erfordernissen anbetrifft: 2. Nationalökonomie, als die wissenschaftliche Erörterung der Erwerbsverhältnisse in gesellschaftlichen Verbindungen überhaupt; 3. Staatsökonomie, als die unmittelbaren Einwirkungen der Staatsregierungen auf den Privaterwerb (Gewerbspflege, Gewerbspolizei), wie ihre eigene Wirtschaft — das öffentliche Auskommen usw. (Finanzwissenschaft).

Es sind hiernach die Hauptvorlesungen, welche die Fakultät in dieser Hinsicht anzubieten hat:

A. 1. Enzyklopädie der Kameralwissenschaften oder staatswirtschaftlichen Wissenschaften;

B. die unmittelbaren Vor- und Hilfskenntnisse, die für jeden Staatswirt ausschließend vorzutragen sind, als: 2. ökonomische Botanik, 3. ökonomische Zoologie, 4. agronomische Chemie, 5. technische Chemie, 6. angewandte württembergische Statistik (nämlich Kenntnis des Vaterlandes in naturhistorischer, ökonomischer, technischer und kommerzieller Hinsicht);

C. Privatökonomie. Dahin gehören: 7. Landwirtschaft (theoretische und praktische), Forstwirtschaft, und zwar: 8. Enzyklopädie der Forstwissenschaft für Staatswirte und 9. theoretische und praktische Forstwissenschaft für Forstmänner; Bergbau, und zwar: 10. mineralogischer und 11. technischer Teil; Technologie, und zwar: 12. allgemeine, 13. spezielle, 14. Maschinenlehre, 15. Baukünste, endlich 16. Handelswissenschaft;

D. 17. Nationalökonomie;

E. Staatsökonomie. Dahin gehören: 18. Staatsforstwirtschaftslehre, 19. Gewerbspolizei (insbesondere Ruralpolizei), 20. allgemeine Theorie der Finanzwissenschaft, 21. Steuerwissenschaft insbesondere, 22. Staatsverwaltungspraxis, 23. Rechnungswesen.

II. Insofern sie sich auch über alles dasjenige erstreckt, was sich unmittelbar und so enge an das Wirtschaftliche anschließt, daß es von und in der Fakultät selbst bearbeitet werden sollte, als

A. 24. allgemeine Polizeiwissenschaft (alle Anordnungen, welche auf die öffentliche Ordnung, Bequemlichkeit, Sicherheit usw. abzielen);

B. 25. Kameralrechte (als das positive in obigen Erwerbsverhältnissen — Landwirtschaftsrecht, Handwerksrecht, Handelsrecht usw.)."

Das waren im ganzen also 25 verschiedene Vorlesungen, die über drei Jahre verteilt wurden, so daß auf ein Semester etwa vier entfielen.

Bei der Einrichtung der Fakultät war es auch die Meinung der Regierung gewesen, daß die Studierenden der Staatswirtschaft aus den in dem Gründungserlaß bezeichneten juristischen Fächern von deren Vertretern beim Verlassen der Fakultät geprüft, und andererseits an der

---

[2] Universität Tübingen. Akten, betreffend Errichtung der Staatswirtschaftlichen Fakultät.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

juristischen Fakultätsprüfung staatswirtschaftliche Professoren beteiligt werden sollten. Da dies aber nicht vorgeschrieben wurde, wurde ihm von beiden Fakultäten keine Folge gegeben.

Die Vorlesungen der neuen Fakultät waren in den ersten Jahren nach ihrer Errichtung zahlreich besucht, bald aber trat eine sehr bedeutende Abnahme ein[1]. Als Ursachen bezeichnet Schüz[2], daß der Besuch der Universität nicht obligatorisch, und die Erstehung einer theoretischen Prüfung an ihr nicht als Bedingung für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschrieben war. So lange es an einer hinreichenden Zahl wissenschaftlich gebildeter Kandidaten fehlte, mußten auch solche, die keine akademische Laufbahn durchgemacht hatten, in den Staatsdienst aufgenommen werden. Infolgedessen zog, da kein Endtermin für diese Übergangszeit festgesetzt war, die Mehrzahl es vor, den Aufwand für die Universitätsbildung zu ersparen, um schon vom 18. Jahre an oder früher ein Einkommen zu beziehen, „was immer als eine der Hauptsüßigkeiten des Schreiberstandes betrachtet wurde", wie Schüz sagt. Die versprochene Bevorzugung der auf der Universität Gebildeten schien von der Regierung außer acht gesetzt zu werden, und auch die Beamten, die meist selbst Schreiber waren, zogen die praktisch gebildeten den Theoretikern vor. — Ferner litten die Vorlesungen der staatswirtschaftlichen Fakultät nach Schüz an einem wesentlichen Mangel: „Es wurde zu wenig Rücksicht genommen auf die bestehende Gesetzgebung, auf das für die künftigen Beamten unmittelbar Praktische. Der Professor der Polizei und des Kameralrechts war allerdings auch mit dem Vortrag der sogenannten Verwaltungspraxis beauftragt. Aber einesteils konnte es sich auf der Universität weniger um eine Einleitung der Studierenden in die praktische Geschäftsbehandlung, als um eine gründliche Darstellung der positiven Gesetz- und Geschäftsformen, d. h. um eine Darstellung ihres Geistes handeln, anderenteils war es schwierig, einen Mann zu finden, der neben tüchtigen theoretischen Kenntnissen das erforderliche Lehrtalent und einen durch eigene Geschäftstätigkeit in zwei Departements erworbenen Takt für die Darstellung der positiven Gesetze und der Geschäftsform besaß, kurz, der geeignet und zugleich willens war, der Aufgabe sich zu unterwerfen, die noch unverarbeitete Masse

[1] Im Winter 1819/20 und im Sommer 1820 überstieg die Zahl der Kameralisten 100; im Sommer 1829 war sie auf 37 gesunken; von 1829—1837 betrug sie im Durchschnitt 46, dann stieg sie infolge der neuen Prüfungsordnung (s. u.) wieder auf 72 im Winter 1837/38, 81 im Sommer 1838 und 87 im Winter 1838/39. (Schüz im Archiv der politischen Ökonomie, a. a. O., S. 205).

[2] a. a. O., S. 206.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

positiver Gesetze und Normen zu sammeln, zu verarbeiten und vorzutragen." — Endlich „zogen viele junge Männer, die später in das Departement des Innern überzugehen wünschten, Jurisprudenz zu studieren, vor. Bei dem Mangel an tüchtigen Regiminalisten mußte es ihnen leicht werden, in das Departement des Innern überzutreten. Zugleich hatten sie den Vorteil, in zwei Departements angestellt zu werden und überdies als Advokaten praktizieren zu können".

An die Stelle von List trat 1819 wieder ein Beamter, der Finanzassessor Krehl. Als dieser aber 1824 gestorben war, wurde der echt Listsche Gedanke, die Staatsverwaltungspraxis an der Universität zu lehren, der nach Wangenheims Rücktritt auch der Regierung nicht mehr paßte, preisgegeben, und ein Theoretiker als Nachfolger gesucht. Es wurde dazu im Jahre 1828 der außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät Robert Mohl ernannt. Er las außer nationalökonomischen und statistischen Vorlesungen auch über Geschichte, deutsches und württembergisches Staatsrecht, Staats- und Privatkameralrecht und württembergische Verwaltungsgesetze. Mit ihm beginnt also die Vertretung des öffentlichen Rechts in der Fakultät selbst. Mohl hat auch die Verleihung des Rechts zur Doktorpromotion 1830 veranlaßt und 1837 neue Prüfungsordnungen für die Beamten der Departements des Innern und der Finanzen herbeigeführt. Sie schrieben diesen, den „Regiminalisten" und „Kameralisten" die Ablegung theoretischer Prüfungen vor, die von den Professoren der staatswirtschaftlichen und zwei oder drei Professoren der juristischen Fakultät unter Mitwirkung von Regierungskommissaren abgehalten wurden, so daß sie nunmehr, ohne daß dies direkt verlangt war, tatsächlich an der Universität studieren mußten. Dadurch und durch das Erfordernis der Ablegung der Reifeprüfung mindestens drei Jahre vor der neuen Prüfung war den bloß auf Kanzleien geschulten Praktikern der Weg zur Hauptprüfung verlegt [1].

Ein veränderter Standpunkt der Regierung unter dem Minister Schlayer, welcher einen neuen Studienplan für die Regiminalisten aufstellte und darin auch für diese als das wichtigste Fach Jurisprudenz, insbesondere das römische Recht, bezeichnete und die wirtschaftlichen Fächer zu Nebenfächern machte, schädigte die Fakultät eine Zeitlang schwer und veranlaßte den Rücktritt von Mohl. An seine Stelle wurde, da das Ministerium der Meinung war, daß das Staatsrecht auch in der juristischen Fakultät genügend vertreten sei, 1849 der National-

[1] Jolly, a. a. O., S. 15. Vgl. auch Schüz, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ökonom Helferich in Freiburg i. B. mit einem Lehrauftrag für „Polizeiwissenschaft und Politik" und für „Enzyklopädie der Staatswissenschaften" berufen, der aber auch Nationalökonomie las, so daß diese nunmehr doppelt vertreten war, da 1837 Schüz die Professur von Fulda erhalten hatte. Daneben hatte Fallati eine Professur für „politische Geschichte" und „Statistik" und Hoffmann für „Finanzrecht". Helferichs Nachfolger wurde 1860 der damalige Mitarbeiter des Schwäbischen Merkurs, A. Schäffle, Fallatis Nachfolger 1857 Max Duncker, 1859 R. Pauli, der aber 1861 als Historiker in die philosophische Fakultät übertrat. Nunmehr wurde auf Vertretung der Geschichte in der staatswissenschaftlichen Fakultät verzichtet, die Statistik Hoffmann zugewiesen und für das verwaiste Völkerrecht und das seit Mohls Abgang nur noch in der juristischen Fakultät gelehrte Staatsrecht V. Frikker ernannt. Die Statistik ging dann 1867 in Form eines Lehrauftrags von Hoffmann auf G. Rümelin über, die Land- und Forstwirtschaft wurden seit Gründung der Akademie Hohenheim (1820) nur noch vereinigt durch eine Professur vertreten, die technologische Professur ging, als der Nachfolger von Poppe, Volz, 1855 starb, ein. Die Vorlesungen wurden als Nebenamt dem Ordinarius der Physik überwiesen, das Baufach endlich nur noch durch einen Lehrauftrag eines in Tübingen angestellten Bauinspektors vertreten. So sehen wir schon in dieser Zeit die privatwirtschaftlichen Disziplinen allmählich einschrumpfen.

Eine bedeutende Wandlung und einen neuen Aufschwung erfuhr die Fakultät dann in den siebziger Jahren, als auf die meisten erledigten Lehrstühle eine Reihe von Nichtwürttembergern berufen wurden: Gustav Schönberg für Nationalökonomie und Friedrich Julius Neumann für Finanzwissenschaft und Nationalökonomie, Ludwig Jolly für Verwaltungsrecht, Polizeiwissenschaft und Politik und F. v. Martitz für Staatsrecht, Völkerrecht und Enzyklopädie der Staatswissenschaften. Seitdem „trat die Pflege des einheimischen Rechts und der Tübinger Eigentümlichkeiten zurück, und es erhielten dafür das deutsche Recht und die an den übrigen deutschen Universitäten herrschenden Auffassungen stärkere Geltung"[1], und nachdem in den achtziger Jahren besonders der seminaristische Unterricht aufgenommen worden war, trat neben die Vorbildung der württembergischen Beamten hier wie an anderen deutschen Universitäten die Ausbildung spezieller Nationalökonomen, die ihre Studien mit dem Doktorexamen abschließen, als zweite Aufgabe der Fakultät, welche heute der anderen durchaus ebenbürtig zur Seite steht.

[1] Jolly, a. a. O., S. 25.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese nichtwürttembergischen Gelehrten waren dann auch im Gegensatz zu ihren Vorgängern leichter bereit, einer vom Ministerium des Innern 1884 betriebenen Reform des Studienganges der Regiminalisten zuzustimmen, wodurch dieser dem der Juristen fast gleichartig gestaltet wurde, indem dieselben Anforderungen in der Rechtswissenschaft an sie gestellt wurden, nur mit Erleichterungen in Zivil- und Strafprozeßrecht, während das Examen im Staatsrecht intensiver als bei den Juristen gestaltet wurde, und im Gegensatz zu diesen auch Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Nationalökonomie, aber nicht mehr auch Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Technologie als Prüfungsfächer verlangt wurden. Dagegen blieb für die Kameralisten, die Beamten in der Abteilung der Finanzen, die Prüfungsordnung von 1837 noch bis 1903 unverändert bestehen. In diesem Jahre wurde die Prüfungsordnung für die bisherigen Juristen, Regiminalisten und Kameralisten vollständig einheitlich gestaltet, indem von den Juristen, die es seitdem allein noch gibt, allgemein ein gewisses Mindestmaß öffentlich-rechtlicher und nationalökonomischer Kenntnisse — aber nicht privatwirtschaftlich-technischer — verlangt wird. Seitdem wirkt die Fakultät mit ihren Vertretern des öffentlichen Rechts, das heute in der juristischen Fakultät gar nicht mehr vertreten ist, und ihren Nationalökonomen an der für alle Beamten gemeinsamen ersten Staatsprüfung mit.

Diese Reform hat zweifellos zu einer besseren volkswirtschaftlichen Ausbildung der Juristen im engeren Sinne, aber zu einer schlechteren der Verwaltungs- und Finanzbeamten geführt, und namentlich das Verschwinden der Anforderungen auf privatwirtschaftlich-technischem Gebiet ist bei den letzteren sehr zu bedauern. Es traten durch diese Entwicklung zugleich naturgemäß die privatökonomischen Fächer in der Fakultät überhaupt in einer im Interesse der speziellen Studierenden der Nationalökonomie sehr zu bedauernden Weise zurück und verschwanden schließlich ganz: die Professur für Landwirtschaft wurde aufgehoben, spezielle technologische Vorlesungen für die Studierenden der Fakultät wurden nicht mehr gehalten; auch der Vertreter der Baukunde hatte schon 1884 auf seinen Lehrauftrag verzichtet.

Dagegen erfuhr die Fakultät im Jahre 1881 eine Bereicherung durch die Verlegung der mit der landwirtschaftlichen Akademie in Hohenheim verbundenen Abteilung für Forstwissenschaft nach Tübingen, und bei dieser Gelegenheit wurde dem veränderten Charakter der Fakultät auf ihr Ansuchen durch Änderung des Namens in „Staatswissen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftliche Fakultät" Rechnung getragen[1]. So umfaßt die Fakultät heute zwei Ordinarien für Forstwissenschaft, zwei für Staats- und Verwaltungsrecht, zwei für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft (dazu seit 1919 eines für Steuerrecht und Finanzwissenschaft) und ein Extraordinariat für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.

Es ist dies eine Organisation des nationalökonomischen Unterrichts, welche gerade in der einzigartigen, nirgends sonst in Deutschland zu findenden engen Verbindung mit den Fächern des öffentlichen Rechts in einer eigenen Fakultät meines Erachtens die weitaus beste ist und ebenso den Vorzug verdient vor der bis vor kurzem in Preußen allgemeinen isolierten Stellung der Nationalökonomie in der philosophischen Fakultät, wie vor der neuerdings nach Straßburger und Freiburger Muster eingeführten Verschmelzung mit der juristischen Fakultät zu einer „rechts- und staatswissenschaftlichen". Denn letztere dient zwar dem Interesse der juristischen Studierenden an einer für sie geeigneten Gestaltung des volkswirtschaftlichen Unterrichts, aber diese kann bei dem in Tübingen seit Jahren üblichen, durch die Zugehörigkeit von zwei Juristen erleichterten Zusammenwirken der beiden Fakultäten bei gemeinsamer Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses ebensogut erreicht werden, während die zweite Aufgabe der intensiveren Ausbildung der reinen Nationalökonomen von einer selbständigen Fakultät zweifellos besser geleistet werden kann.

Aus dieser doppelten Aufgabe der staatswissenschaftlichen Fakultät ergibt sich nun auch ein doppeltes Problem der Reform: Erstens die künftige Gestaltung des Studiums der Juristen überhaupt und insbesondere der späteren Verwaltungsbeamten, — die Frage, ob für dieses vielleicht in der einen oder anderen Form wieder auf die frühere württembergische Differenzierung schon des Universitätsstudiums (Juristen, Regiminalisten, Kameralisten) zurückgegriffen werden sollte, oder wie sonst die unbedingt nötige Aufgabe gelöst werden könnte, eine bessere, intensivere volkswirtschaftliche Bildung der Juristen und namentlich der künftigen Verwaltungsbeamten herbeizuführen. Das nächstliegende wäre hier in Württemberg wohl eine Verschärfung der juristischen Prüfungsordnung durch Erhöhung der jetzt geforderten Mindestzahl von Punkten, welche im öffentlichen Recht und der Volkswirtschaftslehre zusammen erreicht werden müssen, auf eine solche Höhe, daß diese sogenannte „Quersumme"

[1] Dies hatte Schüz schon 1840 in dem genannten Aufsatz in Raus Archiv verlangt, indem er ungefähr dieselben Gedanken entwickelt, wie List in seinem Gutachten, ohne diesen aber zu nennen (a. a. O., S. 217 ff.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht mehr, wie es jetzt der Fall ist, durch das öffentliche Recht allein — also bei völliger Ignorierung und Ignoranz der Volkswirtschaftslehre (einer Null in schriftlicher und mündlicher Prüfung) — erlangt werden kann. Es ist gewiß ein unhaltbarer Zustand, daß ein Jurist das erste Staatsexamen bestehen kann, ohne eine Spur von Kenntnissen in der Volkswirtschaftslehre zu haben. Doch kann diese große Frage der Vorbildung der Verwaltungsbeamten hier nicht aufgerollt werden. (Vgl. dazu unter 2b S. 34.)

Zweitens: Bei den reinen Nationalökonomen besteht — wie heute allgemein von Dozenten und Studenten erkannt und anerkannt wird — das Hauptproblem darin, daß gegenwärtig, mangels einer anderen Abschlußprüfung für das volkswirtschaftliche Studium, alle Studierenden der Volkswirtschaftslehre gezwungen sind, das staatswissenschaftliche Doktorexamen zu machen — auch solche, welche ernstere wissenschaftliche Interessen und Anlagen, wie sie für die Doktorprüfung Voraussetzung sein sollten, nicht besitzen und für ihre künftige Betätigung in der Praxis auch nicht notwendig haben, und daß man daher auch letztere, wenn sie mit vieler Mühe und einem Aufwand an Zeit, die besser für eine allgemeine fachliche Ausbildung verwendet würde, eine einigermaßen genügende Arbeit zustande bringen und ein gewisses Maß von Kenntnissen aufweisen, zum Doktor promovieren muß, weil davon ihre ganze günftige Existenz, auch wenn sie eine rein praktische ist, abhängt. Für die Beseitigung dieses höchst unerfreulichen und jetzt durch die Unmöglichkeit der Drucklegung der zahllosen, oft mehr umfang- als inhaltsreichen Dissertationen unhaltbar gewordenen Zustandes ist auf Grund des unter 2a folgenden Gutachtens von Professor Wilbrandt und meiner und der anderen Tübinger Dozenten der Volkswirtschaftslehre Gegenvorschläge das unter 2c abgedruckte, von den vier hiesigen volswirtschaftlichen Dozenten einstimmig angenommene Reformprogramm beim Ministerium eingereicht worden.

Allerdings ist außerdem jetzt – insbesondere gegenüber der neuesten Entwicklung der kommunalen und Handelshochschulen – auch wieder ein Zurückgreifen auf die ehemalige intensive Pflege der privatwirtschaftlichen Zweige wünschenswert und notwendig. Es ist daher auch bereits durch einen Privatdozenten Landwirtschaftslehre wieder in den Kreis der in der Fakultät vertretenen Fächer aufgenommen worden, ebenso werden Technologie und Handelslehre folgen, und das schon vor einiger Zeit beschlossene „Seminar für Kommunalpolitik und Wohlfahrtspflege" wird im Sommersemester 1920 ins Leben treten, um den großen Anforderungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu genügen, welche gerade nach diesem Wirtschaftskrieg an die wirtschaftliche Ausbildung der Staats- und Gemeinde-, aber auch der sonstigen Korporations- und Privatbeamten in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Wohnungswesen, Jugendfürsorge usw. gestellt werden müssen. Außerdem besteht seit zwei Semestern ein Lehrauftrag für „Wirtschaftskunde des Auslands" und ist vor kurzem eine neue ordentliche Professur für „Steuerrecht und Finanzwissenschaft" geschaffen worden; eine weitere außerordentliche für „Sozialrecht" ist beantragt. Wird dieser Weg energisch verfolgt, so wird die staatswissenschaftliche Fakultät der Tübinger Hochschule der Gefahr ihrer Verschmelzung mit der juristischen Fakultät, welche ihr infolge des bevorstehenden Ausscheidens der Vertreter der Forstwissenschaft droht, entgehen und ihre für Juristen wie Nationalökonomen gleich wichtige Selbständigkeit behaupten können.

2. Reformvorschläge.

a) Von Dr. **R. Wilbrandt**,
o. Professor an der Universität Tübingen. 2|

Der bisher bestehende Zustand, historisch verständlich, aber nicht befriedigend, ist im Rahmen der staatswissenschaftlichen Fakultät dieser: Regelung des Studiums durch das Endziel einer Promotion, für welche — abgesehen von der Frage der Vorbildung — verlangt wird: 1. sechs Semester Studium der Volkswirtschaftslehre (allgemeine und spezielle) nebst Finanzwissenschaft, sowie des öffentlichen Rechts (Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht); 2. eine Dissertation aus einem dieser Fächer; 3. das Bestehen einer mündlichen Prüfung in denselben.

Der diesem jetzt bestehenden Zustand entsprechende Verlauf des staatswissenschaftlichen Studiums ist folgender. Es werden einige allgemeine, vielleicht auch speziellere Vorlesungen gehört, durch die der Neuling in das weite Gebiet der „Volkswirtschaftslehre" eindringt; nach wenigen Semestern allgemeiner Orientierung wird ein Spezialthema ergriffen, um eine Dissertation als die Vorbedingung des Doktorexamens zustandezubringen. Bei dem Gesamtstudium von sechs Semestern werden auf die allgemeine Orientierung etwa drei, auf Dissertation samt Examensvorbereitung gleichfalls drei Semester zu rechnen sein. Die allgemeine Ausbildung ist daher gering. Sie endet möglichst bald, um für das Hauptstreben der Kandidaten, ein Doktorthema, Platz zu lassen.

Das Doktorthema wächst entweder aus einem wissenschaftlichen Bedürfnis, aus einer anlockenden, noch unerledigten Frage der Wissenschaft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heraus; oder aber einfach aus der Notwendigkeit, über irgendein Thema so viel zu schreiben, als es für die Zulassung zum Doktorexamen verlangt wird. Die immer wiederkehrende Bitte um ein Thema ist das deutlichste Zeichen, wie oft nicht von innen heraus, um der Sache willen, sondern nur von außen, durch die Prüfungsordnung bestimmt, die „Bereicherung der Wissenschaft" in Angriff genommen wird. Der Erfolg entspricht dem. Es werden zwar umfangreiche, zum Teil echt wissenschaftliche, ja zuweilen vorzügliche Monographien geliefert; doch die Frage nach dem wissenschaftlichen Bedarf nach all den gedruckten Dissertationen, die ihrem Wesen nach doch nichts wie Examensarbeiten sind, trifft den wunden Punkt: diese zahllosen Dissertationen, so massenhaft wie die auf sie gestützten Doktordiplome, bedeuten schon in normalen Zeiten einen Papierverbrauch, der zu der Benutzung als wissenschaftliche Literatur in keinem Verhältnis steht. Der Zweck der Arbeit ist mit dem Doktortitel erreicht; das übrige ist häufig nur noch die leere Form für diesen wesentlichen Inhalt.

Der Kandidat hat freilich an der Arbeit eben arbeiten gelernt, er hat das Handwerkszeug handhaben müssen und so aus der reinen Rezeptivität den Übergang zur aktiven Betätigung gefunden. Doch ist dieser Nebenerfolg nicht an eine gedruckte Dissertation gebunden. Er ist auch mit einer oder mehreren, möglichst in verschiedene Gebiete führenden Seminar- oder Prüfungsarbeiten erreichbar. Der Druck ist lediglich eine Vorsichtsmaßregel gegenüber der Gefahr der Doktorfabriken, zu denen die Versuchung so lange naheliegt, als hohe Doktorexamensgebühren den Fakultäten die Einkünfte liefern, die sonst nicht gewährleistet sind. Nur so lange diese Frage der Besoldung nicht anders geregelt und daher jene Gefahr vorhanden ist, muß zur Kontrolle die Veröffentlichung (durch den Druck oder sonstwie) beibehalten werden, um einem allzu tiefen Sinken der Qualität der Dissertationen vorzubeugen. Ist aber durch einen an den Doktorgeldern nicht interessierten Staatskommissar der Charakter der Prüfung verändert, ist an die Stelle der Doktorgelder eine würdige und ausreichende, das Verlorene ersetzende Besoldungszulage getreten, so ist der Druck der Dissertationen nicht mehr nötig. Es genügt, um das Arbeitenlernen beizubehalten, die Einrichtung von Seminar- und Examensarbeiten, ohne Drucklegung, die nur im Falle wirklicher Bereicherung der Wissenschaft durch Verleger und Zeitschriften, wie bei jeder anderen wissenschaftlichen Leistung, erfolgen würde.

Ernste Studierende empfinden längst, daß der bestehende Zustand eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

befriedigende Ausbildung nicht gewährt. Es fehlt an einem wirklich die Ausbildung gründlich kontrollierenden Abschluß. Ein solcher wäre in einem Staatsexamen, nach dem Vorbild des medizinischen etwa, gegeben. Ein fester Plan des auf diesen Zielpunkt gerichteten Studienganges wäre die notwendige Folge. Er fehlt jetzt ganz. Nur wenige Fächer werden geprüft und dafür — oft in häufiger Wiederholung sogar — gehört. Die erreichte Ausbildung, den wenigen Semestern des Hörens und der Examensvorbereitung zu danken, ist oberflächlich; noch dazu mit allen möglichen Problemen und Kontroversen beladen, so daß ein positiv sicherer Ertrag gering, ja zweifelhaft und nur das Gefühl gewiß ist, von allen möglichen „Dogmen" und Theorien gehört zu haben, die einem nicht viel helfen. Es fehlt an einem Studienaufbau, der zuerst zur allgemeinen, möglichst problemlosen Einarbeitung in gesicherte Ergebnisse, zur Bewältigung des Stoffes also, zwingt, um erst für eine obere Stufe und nur für die ihr gewachsenen wissenschaftlich Begabten diejenige wissenschaftliche Mitarbeit an Problemen vorzubehalten, wie sie der Grundgedanke der Dissertation gewesen ist. Es fehlt der von der medizinischen Ausbildung erreichte feste Halt einer Prüfungsordnung, die erst dem in allen Fächern durchgeprüften fertigen Arzt gestattet, sich durch eine Dissertation (die freilich dort danach zur Farce wurde) noch den Doktortitel zu holen. Es fehlt, mit einem Wort: das Staatsexamen.

Dieses ist daher die erste Reformforderung. Staatsexamen als Vorbedingung, vielleicht sogar — in den meisten Fällen — als Ersatz des Doktorexamens, unter Beibehaltung der erzieherischen Funktion der Dissertation, an deren Stelle Seminar- und Prüfungsarbeiten entsprechenden Kalibers treten.

Bevor jedoch die Examensfrage näher betrachtet werden kann, muß als Vorfrage das Endziel ins Auge gefaßt werden: die Frage, wozu man ausgebildet wird, muß der Ausgangspunkt sein.

Da ist nun scheinbar die Mannigfaltigkeit des Studienzwecks erschreckend. Denn nebeneinander sitzen auf derselben Bank im Hörsaal: mittlere Verwaltungsbeamte („Kommunalseminar", „Seminar für Gemeinwirtschaft und Wohlfahrtspflege"), angehende Handelslehrer, Diplomkaufleute, Sozialbeamte und Versicherungstechniker (so die Kandidaten entsprechender Diplomprüfungen an der Universität Frankfurt), Volksschullehrer und Oberlehrerkandidaten, zwecks Ausbildung für „Bürgerkunde", und endlich der angehende „praktische Volkswirt" (für zahllose Stellungen) und der angehende höhere Verwaltungsbeamte, wie ihn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kommune, Einzelstaat und Reichsdienst, auch in den Ministerien, schon jetzt immer häufiger an Stelle von Juristen verwenden und erst recht verwenden werden, wenn seine Ausbildung systematischer wird und die des Juristen einseitig auf das Bürgerliche Gesetzbuch zugeschnitten bleibt wie sie ist. (Auf die gleichfalls unsere Vorlesungen hörenden Juristen ist hier weiter nicht einzugehen, da die Ausbildung der Justizbeamten nicht in Frage steht.)

Alle diese scheinbar so verschiedenen Elemente haben nun aber eins gemeinsam: sie brauchen zunächst dieselbe elementare staatswissenschaftliche Bildung, sowohl in den Fächern des öffentlichen Rechts und denen des im staatswissenschaftlichen Studium bisher zu kurz gekommenen übrigen Rechts, das zum Teil in kürzeren Einführungskollegs speziell für Staatswissenschafter gelesen werden sollte, wie auch in denen der Volkswirtschaftslehre, bei denen erst recht eine starke Ergänzung nottut. Was zu verlangen wäre für die ersten etwa vier bis fünf Semester, die allen gemeinsam sein könnten, ist: Wirtschaftsgeschichte und (bis jetzt fehlend, aber nötig) Wirtschaftsgeographie, Statistik (im Sinne der von ihr erreichten Tatsachenmassen und im Sinne verständnisvoll kritischen Lesens der Statistik, zu deren richtiger Benutzung hier anzuleiten ist), ferner die privatwirtschaftlichen und technologischen Fächer (samt Landwirtschaftslehre), bisher an der Universität oft fehlend und in der Prüfung nicht verlangt, aber unentbehrlich, ja geradezu für die praktische Verwendbarkeit des sonst in die Wolken entschwebenden jungen Nationalökonomen entscheidend wichtig, sowie all die Spezialvorlesungen, wie Geld und Kredit, Arbeiterfrage, Wohnungsfrage, Sozialismus und die vernachlässigten Disziplinen, wie Sozialrecht, Verkehrswesen, Versicherung und Soziologie, kurz all die zum Teil erst auszubildenden und einzubürgernden Fächer, mit denen zusammen erst die üblichen Hauptkollegs eine wirkliche nationalökonomische Bildung vermitteln.

Die allgemeine Kenntnis, das nationalökonomische und überhaupt staatswissenschaftliche Weltbild ist es, was als das gemeinsame Ergebnis dieser grundlegenden ersten 4—5 Studiensemester für all die oben genannten, so verschiedenen Gäste derselben Fakultät herauskommen muß. Das brauchen sie alle. Es kann ergänzt werden durch Spezialstudien nach der einen oder anderen Richtung; dem entsprechen Spezial-Diplomprüfungen als Abschluß (vgl. die Frankfurter Einrichtungen). Doch in der Hauptsache ist die historisch unterbaute, allgemeine theoretische Bildung in unseren Fächern das gemeinsame Endziel dieser 4—5 Semester. Nach ihnen verläßt ein Teil der Studierenden die Hochschule

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ganz: die Volksschul- und Oberlehrer, die mittleren Verwaltungsbeamten, die Diplominhaber (Diplomkaufleute, Handelslehrer, Sozialbeamte, Versicherungstechniker). Für die verbleibenden, bisher dem Dr. rer. pol. nachstrebenden, einer weiteren Durchbildung bedürfenden: die praktischen Volkswirte und die höheren Verwaltungsbeamten, hätte gleichfalls ein staatliches Examen darzutun, daß sie die Grundlagen gelegt haben, ohne die alles Weitere nutzlos ist. Dem „Physikum" der Mediziner entsprechend, müßte diese erste staatliche Prüfung die Brücke bilden, auf der man von der allgemeinen Sammlung grundlegenden Wissens zu der eigentlichen Durchbildung als künftiger Praktiker und Organisator der modernen Gesellschaft hinübergeht. Eine Prüfung also, die zwecks Erprobung der nötigen Begabung auf Verständnis, doch zwecks Feststellung der gelegten Grundlagen auf Wissen abgestellt, mit Klausurarbeiten, wie die juristische, ausgestattet und nur darin von ihr verschieden sein müßte, daß sie noch nicht den Abschluß der Universitätszeit bildet, also „praktische Fälle" noch für eine zweite Prüfung zurückstellt.

Nach diesen ersten, teils irgendwie spezialisierten, teils ganz allgemein gehaltenen Prüfungen hat für die Weiterbildung die Praxis den Ton anzugeben. Sie folgt automatisch bei den erstgenannten Kategorien durch Eintritt oder Rücktritt in den Beruf. Bei den letztbehandelten aber wäre nun der Zeitpunkt gekommen, um in einem „praktischen Jahr" das historisch-theoretische Weltbild mit der konkreten Wirklichkeit zu konfrontieren, um ernüchtert und enttäuscht zu werden, um kritisch und erfahren zu werden und mit ganz neuen Anforderungen zurückzukehren. In der Wirklichkeit sehen, was die ersten Semester sehen lehrten, aber auch von ihr neue Eindrücke empfangen, die für weiteres Studium die Probleme stellen, ist der Zweck dieses Jahrs. Es müßte in genügend viele, doch auch nicht zu viele Zeitabschnitte zerfallen, die mit verschiedenen Teilen der Wirklichkeit vertraut werden lassen (Beispiele: Fabrikarbeit, Bergwerksarbeit, Verwaltungsdienst in Staat, Kommune und großen Unternehmungen, in Handwerk, Landwirtschaft, Handel, Bank, Genossenschaft [z. B. Konsum- oder Baugenossenschaft, Kreditgenossenschaft usw.]). Es würde jeder eines gründlich, einiges wenigstens etwas, freilich keiner alles kennen lernen, sondern mit allen übrigen Praktikanten eine gegenseitige Ergänzung für die daran anschließende praktische Durchbildung in Seminarübungen sehr mannigfaltiger Spezialisierungen bilden.

Die Schwierigkeiten der Durchführung eines solchen praktischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jahres sind nicht zu verkennen, aber auch nicht als unüberwindlich zu bezeichnen. Es wird sich darum handeln, für die, welche nicht selbst ihren Weg finden, dafür ständige Verbindungen mit besonders geeigneten Betrieben zu unterhalten, deren Leiter bereit und geeignet sind, ähnlich wie einzelne als Lehrende besonders geeignete Meister immer wieder solche Volontäre zugewiesen zu bekommen. Und zuverlässige Zeugnisse müßten erweisen, daß das Jahr wirklich seinem Zweck diente.

Kein Zweifel: wer jemals praktisch ein paar Monate hindurch alle Aufgaben des Bankgeschäfts in die Hand bekam, wer einen modernen großen Gutsbetrieb ein paar Monate mit durchlebte und — wenn auch untergeordnete — Dienste für ihn tat oder wer in irgendeinem anderen Fach die Praxis mit offenen Augen und am eigenen Leibe verspürte, der ist ein anderer geworden, der wird auch für die zweite Studienhälfte eine ganz andere Persönlichkeit sein, als wer immer nur hinter Büchern und vor Kathedern gesessen hat.

Es darf diesem Übertritt in die Praxis überlassen werden, auch eine Auslese zu treffen: zwischen denen, die nun in der Praxis bleiben und denen, die es in die Wissenschaft — zwecks Ausbildung zu höheren Funktionen — zurückzieht. Die ersteren werden bei den oben zuerst behandelten Kategorien die Regel und die zweiten bei ihnen die Ausnahme sein; während umgekehrt der ursprünglich auf den „praktischen Volkswirt" und die höhere Verwaltungslaufbahn Zusteuernde nur ausnahmsweise gleich in der Praxis bleibt, wenn sie ihm mehr als das Studium zusagt. Er dient ihr dann schon früher für immer, doch in weniger vollendeter, in untergeordneter Weise.

Denn die Rückkehr ins Studium soll bei entsprechender Begabung ermöglichen, daß der nun praktisch wenigstens ein Jahr lang erlebten Wirklichkeit gegenüber die überlegene, zum Führer berufende Stellungnahme erreicht wird, die sich mit enttäuschenden Erlebnissen nicht begnügt, sondern in ihnen den Ansporn zu theoretischer und praktischer Vertiefung in entsprechende Probleme findet. In diesem Zeitpunkt, nicht früher, wird es angebracht sein, nun auch diejenige Ausbildung hinzuzufügen, die nur dem selbständig überlegenden, beurteilenden und gestaltenden Praktiker etwas helfen kann: je nach Spezialisierung verschieden, im Fall des sozialpolitischen Organisators oder Beraters: Pädagogik, Psychologie, Philosophie, besonders Erkenntniskritik und Geschichte der Philosophie, sowie Sozialhygiene. Wer untergeordnete Dienste tun oder lediglich das weitergeben soll, was er in den Staatswissenschaften lernte, braucht das nicht alles; wer aber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zum sozialen Organisator oder zum Berater eines solchen taugen soll, bedarf solcher Fächer. Aus ihnen schöpft er Möglichkeiten, die weiterhelfen. Aus ihnen ersieht er die Grenzen, die ihm gesteckt sind. Und wenn in der ersten Studienhälfte die Fülle statistischer Tatsachenmassen aufzunehmen und das Lesen der Statistik zu erlernen war, so kommt nun die Vertiefung in deren Theorie und Praxis, zu dem praktischen Endzweck, um selber Statistiken anlegen zu können. Desgleichen Übungen auf all den Gebieten, die wohl schon mehr oder weniger konversatorisch, mit Proseminar und Seminarübungen, in den ersten Semestern studiert sein mögen, die aber nun zur praktischen Aufgabe werden, wie: Arbeiterfrage, Wohnungsfrage, ländliche Wohlfahrtspflege, Verkehrs- und Handelspolitik, Agrarpolitik, Gewerbepolitik usw., samt den zugehörigen juristischen Fächern. Nebst Studienreisen, Besichtigungen, größeren Seminararbeiten, und alles das wechselseitig sich unterstützend und durchdringend zu dem Ganzen einer historisch und theoretisch begründeten, aber schließlich praktischen Ausbildung.

Als Abschluß dieser zweiten, wieder auf mehrere Semester (etwa 3—5) zu beziffernden Studienhälfte wäre wieder ein Staatsexamen vorzusehen. Diesmal jedoch in Stationen eingeteilt, wie bei den Medizinern, um die volle Konzentration auf je eins der Fächer möglich zu machen und keine überflüssige Überlastungsprobe zu stellen; und nun, im Gegensatz zum ersten Examen, viel mehr auf praktische Fragen sowie auf Probleme eingestellt, die diesmal den Gegenstand einer wissenschaftlichen Unterhaltung bilden sollten. Hier ist der Zeitpunkt, um vor dem Examen in Seminarübungen und Spezialvorlesungen die ganze Problematik erst aufzurollen, die am Anfang des Studiums nur verwirrt; hier ist der Zeitpunkt für einen zweiten Gesamtüberblick ganz anderen Stils. Hier muß der Gedächtniskram schweigen, statt dessen aber der selbstdenkende Mitarbeiter zu Worte kommen, als welcher der fertige „praktische Volkswirt" und höhere Verwaltungsbeamte die Probleme im Examen zu behandeln hat, bevor er sie in ihm zugedachter höherer Praxis zu lösen sucht.

Ob die größeren Examensarbeiten, welche in diesem zweiten Staatsexamen eine Hauptrolle zu spielen hätten, die Doktordissertation ersetzen und damit den Doktortitel bereits erbringen sollen, oder ob dieser für eine Dissertation noch vorbehalten werden soll, welche nur in noch seteneren Fällen einer besonderen, echt wissenschaftlichen Neigung dem Examen folgt, mag dahingestellt bleiben; das ist eine Frage vor allem der Titelgewöhnung: ob der etwa vom Staatsexamen herzu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

leitende Titel eines „praktischen Volkswirts" oder dergleichen sich einzubürgern vermag anstelle des jetzt allgemein verlangten Doktortitels, so daß letzterer Ausnahme werden kann, oder ob dieser die Regel bleibt und daher allgemein nach bestandenem Staatsexamen als sein Ergebnis verliehen werden muß, um den Dissertationsdruck für immer durch eine bessere Methode zu ersetzen.

Gesamtergebnis: Einteilung des Studiums in zwei Teile, einen allgemeinen historisch-theoretischen für alle Studierenden und einen speziellen praktischen, der als Sonderausbildung für die höheren, bisher als Dr. rer. pol. abschließenden Verwaltungsleute und praktischen Volkswirte vorbehalten bleibt; die beiden Studienhälften getrennt durch ein erstes (für die Mehrzahl abschließendes) Examen und ein ihm sich anschließendes praktisches Jahr. Am Schlusse der zweiten Studienhälfte eine zweite Abschlußprüfung, die sich vom Doktorexamen durch Wegfall des Dissertationsdrucks, durch staatliche Aufsicht und durch weit gründlichere Prüfungsweise unterscheidet. Mit dem Endergebnis einer Durchbildung, die von dem heutigen Erfolg (Arbeitenlernen an der Dissertation) nicht nur nichts verloren, sondern hinzugewonnen hätte, was jetzt bitter fehlt: eine systematisch aufgebaute, von historisch-theoretischen Wissensgrundlagen zu praktischer Durchbildung aufsteigende Studienzeit, die, auch der Dauer nach um mehrere Semester erhöht, eine die Oberflächlichkeit ausschließende, wahrhafte Schulung von Praktikern und Organisatoren für das öffentliche Leben bedeuten würde.

b) Von Dr. L. Stephinger,

3| ao. Professor an der Universität Tübingen.

Die Ziele der Reform bestimmen sich danach, wie die bisher als Nationalökonomie bezeichnete Wissenschaft in ihrer Eigenart und praktischen Verwendbarkeit beurteilt wird; die folgenden Ausführungen behandeln daher 1. Die Wirtschaftswissenschaft; 2. Den wirtschaftswissenschaftlichen Lehrbetrieb; 3. Die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrziele.

1. Die Wissenschaft.

Die Wirtschaftswissenschaft entsteht aus einem selbständigen Wissenszweck; es gilt, für den Zweck irgendeiner Wirtschaftseinheit die Aufbringung der Werte, Güter oder Zweckmöglichkeiten mit ihrer Verwendung in ein möglichst günstiges Verhältnis zu bringen. Der Staat ist nur ein praktischer Zweck, wissenschaftlich aber kein selbständiger

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zweck, so wenig wie die Kirche oder irgendeine andere Organisation. Folgerichtig ist es daher, der Rechtslehre und den übrigen Wissenschaften nicht „Staatswissenschaften", sondern eine Wirtschaftslehre an die Seite zu stellen.

Die Spezialisation der Wissenschaften hat allmählich zur Zusammenhangslosigkeit geführt. Die Einheit und Gegenseitigkeit in der Universitas Literarum muß wieder gesucht werden. Hierzu dienen folgende Überlegungen. Die Philosophie steht als Wissenschaft der höchsten und letzten Zwecke, also der Ideale, allen anderen Wissenschaften als den Wirklichkeitswissenschaften gegenüber. Diese haben die Wirklichkeit in ihrer allgemeinen und in ihrer örtlich-zeitlichen Bedingtheit als Gegenstand. Die Natur ist das sich selbst überlassene Geschehen; sie wird wissenschaftlich dargestellt als Geschichte des Naturgeschehens oder in ihren allgemeinen Zusammenhängen von Ursache und Wirkung. Kultur ist menschliches Zweckstreben; sie macht die Ursache zum Mittel, die Wirkung zum Zweck; jeder Zweck ist Mittel für einen weiteren Zweck bis ins Unendliche. Weil Kultur als Gegenstand der Wissenschaft ebenfalls als ein sich selbst überlassenes Geschehen betrachtet wird, gibt es auch eine Natur der Kultur.

Hier muß der Mensch ausdrücklich als Koeffizient eingesetzt werden. a) Der Unterschied physisch und psychisch bietet dabei keine Schwierigkeit; denn das Psychische wird dargestellt in seinen sinnlich erkennbaren Wirkungen, z. B. wirtschaftlich bedeutet ein Gedanke, was er an stofflicher Wirklichkeit kostet oder einbringt; eine Verbrauchsabsicht kostet, ein Verfahren, ein Recht und dergleichen bringen ein; b) Die Entwicklung erschwert das Einstellen des Menschen als Faktor nicht, die Geschichte gibt genügend Aufschluß über den jeweiligen Stand; c) In bezug auf das praktische Handeln gelten die aus der Gesetzmäßigkeit folgenden Regelmäßigkeiten als Richtschnur. Jeder Wissenszweck gibt uns hiefür bewußt einseitige Grundsätze, die also nur hypothetisch gelten.

Jede Wirklichkeitswissenschaft verfährt nach letzten Idealen oder Zwecken, die aber als solche nur Gegenstand der Philosophie als Zweckwissenschaft sind; für die Einzel- oder Wirklichkeitswissenschaft gelten sie nicht als Ideale, sondern nur, soweit sie wirken, durch Wirkungen wirklich werden. Jede Wissenschaft ist also teils naturwissenschaftlich, teils geschichtlich, teils (bewußt hypothetisch) praktisch; in den bisher so genannten Naturwissenschaften ist die praktische Verwendung der Erkenntnisse nicht unmittelbar enthalten, sondern wird als Technik eigens

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dargestellt. Der einfache Bericht über die Tatsachen des Naturgeschehens wurde Naturgeschichte genannt. Die Entwicklung in der Natur schildern Biologie und andere Wissenszweige. In den Wissenschaften vom menschlichen Kulturleben und -streben steht zwar die Geschichte im Vordergrund; aber die naturwissenschaftliche und praktische Seite ist hier weniger ausgebildet, weil bei diesen Wissenschaften die Einordnung in die naturwissenschaftliche Begriffsbildung bisher nur zum Naturrecht und ähnlichen Konstruktionen geführt hat. (Vgl. die Schrift des Verfassers „Grundsätze der Sozialisierung" 1919, S. 4 ff.).

Die Wirklichkeitswissenschaften befinden sich also methodologisch in grundsätzlich gleicher Lage. Um nun die Schädlichkeit der Spezialisation nicht nur durch allgemeine Überlegungen, sondern auch für den praktischen Wissenschaftsbetrieb zu vermindern, gibt zweckmäßig jede Wissenschaft ihre besonderen Ergebnisse den anderen in geschichtlicher Darstellung an. Zum Beispiel: Die Chemie vermittelt einen Teil ihrer Resultate als Warenkunde, die Physik als Geschichte der Technik usw. Die Geschichte stellt ihre Ergebnisse für die anderen Wissenszwecke in möglichst großen Gruppenbildern dar. — Das Recht befindet sich der Wirtschaft gegenüber grundsätzlich in keiner anderen Stellung als irgendeine andere Wissenschaft, die als Hilfswissenschaft herangezogen wird, wie die Psychologie, die Soziologie oder irgendeine Lehre von einem anderen Gebrauchswert. Die Wirtschaft ist eines der vielen Mittel und einer der vielen Zwecke des Rechts. Das Recht aber bedeutet für die Wirtschaft das, was es kostet und einbringt. Für die Darstellung der Tatsächlichkeiten der Gebrauchswerte benötigt also die Wirtschaftslehre zusammenfassende Vorlesungen über die Ergebnisse der anderen Wissenschaften.

Die Wirtschaftswissenschaft selbst aber muß ebenso wie jede andere Wissenschaft auf eine exakte Basis zurückgeführt werden. Diese genau geprüfte Grundlage besteht in möglichst wenigen Sätzen: Ausgangspunkt des wirtschaftlichen Gedankens ist die stoffliche Wirklichkeit. Alles bedeutet für die Wirtschaft das, was es an stofflicher Wirklichkeit kostet und einbringt, ganz gleich, ob es sich um Materielles oder Immaterielles handelt. Wirtschaften heißt, Mittel, Werte oder Zweckmöglichkeiten bereitstellen und Aufbringung und Verwendung für die Zwecke einer Wirtschaftseinheit in ein möglichst günstiges Verhältnis bringen. Wert ist daher das Verhältnis von Vorrat und Bedarf in der stofflichen Wirklichkeit. Tauschwerte sind größengleiche, artverschiedene Gebrauchswerte. Die Gesellschaft ermöglicht Tausch, Preis und Kredit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In der Wirtschaftseinheit werden Mittel und Zwecke in Beziehung gesetzt. Hier entsteht, vergeht, steigt und fällt also der wirtschaftliche Wert. Liegen die Mittel fest oder die Zwecke oder beides, so entsteht eine Wirtschaft. Sind Mittel und Zwecke veränderlich und vermehrbar, wie dies besonders durch die tauschwirtschaftliche Gesellschaft vermittelt werden kann, so kann die Wirtschaftseinheit zum Unternehmen werden. Aus diesen grundlegenden Sätzen ergibt sich die Erklärung jeder wirtschaftlichen Erscheinung.

Das ganze Gebiet des wirtschaftlichen Wissenszweckes kann folgendermaßen gegliedert werden:

A. Einführung.
Praktische Denkübungen.
Eine große Vorlesung, die einen Überblick gibt über das ganze Wissenschaftsgebiet.
Übungen über diese Vorlesung.

B. Hauptfächer.
1. Wirtschaftsgeschichte.
2. Allgemeine Wirtschaftslehre, welche die Grundgesetze und die Grundsätze für das Wirtschaften in der privaten und der staatlichen Wirtschaftseinheit und in der Gesellschaft (Volks- und Weltwirtschaft) umfaßt.
3. Besondere Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik. (Die besondere Wirtschaftslehre behandelt die allgemeinen Grundsätze der einzelnen Arten der wirtschaftlichen Betätigung. Die Wirtschaftspolitik stellt die wirtschaftliche Gesetzgebung dar und die Grundlinien für deren Weiterentwicklung.)
4. Die Lehre von der Wirtschaftseinheit.
   a) Privatwirtschaftslehre;
   b) Finanzwissenschaft, und zwar allgemeine und besondere Grundgesetze und Grundsätze des Staatshaushalts, Geschichte und Politik des Finanzwesens.
5 Sozialwesen und Sozialpolitik. (Während in der allgemeinen Wirtschaftslehre grundsätzlich Beschaffung, Verwendung und Abrechnung in der Wirtschaftseinheit als Hauptakte des Wirtschaftens zugrunde gelegt werden, steht hier das Problem der Verteilung im Vordergrund. Während bei der Verwendung die Aufgabe gegeben wird von Zweckkomplexen, handelt es sich hier bei der Verteilung um die menschliche Gesellschaft und deren Schichtung, Wechselbeziehungen und Zweckstreben. Die Sozialpolitik ist zu behandeln kommunal, staatlich und international. — Hierzu gehört also auch Wohlfahrtspflege, Armenpflege, Gesundheitspflege u. dgl.)
6. Statistik (Geschichte, Theorie und Ergebnisse).
7. Versicherung (Geschichte, allgemeine und besondere Theorie der privaten und staatlichen Versicherung, Versicherungspolitik).
8. Staatslehre und Staatsrecht, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht, Völkerrecht.

C. Sonderfächer.
Je nach dem Vorhandensein besonders geeigneter Dozenten sollten die Unterabteilungen der Hauptfächer in Sondervorlesungen behandelt werden: besonders notwendig ist dies bei der Arbeiterfrage, dem Genossenschaftswesen, dem Verkehrswesen u. dgl.

D. Nebenfächer.
1. Menschenkunde als Grundlage der Menschenökonomie, Psychologie, Physiologie, Berufsberatung, Arbeitslehre, Ethnographie, Anthropologie, Rassenkunde usw.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Geschichte der Gebrauchswerte, darstellend die wichtigsten Tatsachen der Technik der Landwirtschaft, des Gewerbes, Handels, Verkehrs usw. Privatrechtliche Fächer: bürgerliches Recht, Handelsrecht u. dgl., fremde Sprachen.

E. Abschlußfächer.

Geschichte, Logik, Methodologie, Ethik, Ästhetik, Gesellschaftslehre und Mathematik.

2. Der wirtschaftswissenschaftliche Lehrbetrieb.

a) Der rechtswissenschaftlichen eine staatswissenschaftliche Fakultät gegenüberzustellen ist nach dem, was oben über die Wirtschaftswissenschaft ausgeführt worden ist, nicht folgerichtig. Recht und Staat bilden keine Gegensätze. Dagegen ist der Selbständigkeit des Wissenszweckes der Wirtschaftswissenschaft entsprechend der Ausbau einer „wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät" anzustreben.

b) Die Lehrer sollten in allen oben als Haupt-, Sonder- und Abschlußfächer angeführten Wissensbetrieben ausgebildet sein. Daneben ist aber auch eine praktische Vorbildung in der Volkswirtschaft nötig. Ausbildung in der Sprechtechnik, in Pädagogik und in den wissenschaftlichen Methoden der Berufsberatung sind sehr wichtig. Für die oben als Nebenfächer bezeichneten Wissensgebiete können aus praktischen Berufen zur Abhaltung von Spezialvorlesungen, Spezialübungen und Spezialseminarien Männer aus der Praxis genommen werden. Für die Vertreter der Hauptfächer ist die wissenschaftliche Bildung Hauptsache. — Es wird sich nicht vermeiden lassen, die Wirtschaftswissenschaft ebenso zu spezialisieren, wie zurzeit bereits die meisten Wissenschaften in Sondergebiete getrennt sind. Hier werden sich der Theoretiker, Historiker, Politiker, Statistiker, die Vertreter der Finanzwissenschaft und der Versicherungswissenschaft sondern müssen.

Die jetzt vorhandenen Lehrkräfte dürften meist nicht ausreichen. Für praktische Übungen und Seminarien sind 30 Schüler die höchste Zahl, mit der noch persönliche Fühlungnahme und reger Gedankenaustausch möglich ist. Selbstverständlich ist die Heranziehung von Assistenten und auch die Mitwirkung der Studierenden nicht nur an der Ausbildung der Lehrverfassung, sondern auch zur fortwährenden Kritik und Weiterentwicklung des Lehrbetriebs sehr wichtig. Dies ist nicht nur möglich in den Kollegien, zum Beispiel durch Aufstellung von Fragekästen, in den Übungen und Seminarien durch fortwährende Befragung, sondern auch in den Sprechstunden und durch die Ausbildung des studentischen Vereinswesens.

c) Die Vorlesungen sind notwendig, um den Wissensstoff anzugeben und zu umgrenzen, an der Wissenschaft selbst Kritik zu üben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und sie weiter zu entwickeln, und namentlich um die Studierenden zu selbständiger Geistestätigkeit anzuregen. Trotz dieser grundlegenden Wichtigkeit der Vorlesungen muß aber der Schwerpunkt mehr und mehr auf die Übungen verlegt werden, und zwar nicht auf die eigentlichen Promotions-Seminarien, in denen zu wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet wird. Vielmehr ist das Ziel, die Übungen zur Hauptform der Belehrung zu machen. Die Übungen und Seminarien werden erweitert und unterstützt durch das Exkursionswesen, durch Führungen in Betrieben, durch Auslandsreisen, ferner durch Volontieren und durch Gelegenheitsarbeiten neben den eigentlichen Dissertationen. Namentlich für die Ferien muß versucht werden, den Studierenden Gelegenheit zu solchen Arbeiten und zum Volontieren zu geben. Für die Seminarien, in denen Dissertationen vorgetragen und besprochen werden, empfehlen sich: Kurze kritische Korreferate; Bekanntgabe des Hauptinhalts der Vorträge spätestens acht Tage vorher in Leitsätzen, bei geschichtlichen Darstellungen in den Hauptpunkten der Entwicklung; Angabe einschlägiger Literatur und Ankündigung, daß eventuell hierüber befragt wird; Fortsetzung der Diskussion bei der nächsten Seminarübung, damit sich die Seminarteilnehmer inzwischen für weitere Diskussion nochmals informieren können.

d) An Lehrmitteln sind selbstverständlich allgemeine und spezielle Lehrbücher sehr wichtig. Als ganz besonders nützlich haben sich die Textbücher und Lesebücher (Jastrow, Diehl und Mombert, Mollat) erwiesen. Es wäre zu wünschen, daß gute historische Tabellenwerke, übersichtliche statistische Zusammenfassungen, Gesetzessammlungen für die einzelnen Berufskreise als Grundlagen für die Vorlesungen über Sozialpolitik, kurze Übersichten über den ganzen wirtschaftlichen Behörden- und Verwaltungsapparat sowie über die Privatorganisationen neuesten Datums herausgegeben würden. Auch andere äußere Hilfsmittel, Lichtbilder, Karten, Wandtafeln usw. sind sehr willkommen.

e) Schaffung von Studienobjekten durch Zusammenschluß von Theorie und Praxis. In der Wirtschaftswissenschaft gehen bedauerlicherweise Theorie und Praxis ganz besonders weit auseinander. Neben vielen anderen üblen Folgen ergibt sich daraus auch, daß der ganze Wissensbetrieb der Wirtschaftswissenschaft über kein Laboratorium verfügt. Das Laboratorium des Volkswirtes kann natürlich nur die Volkswirtschaft selbst sein. Es tritt nur an die Stelle der unmittelbaren Arbeit an einem Versuchsstoffe das rein gedankliche Experiment; den Stoff bringen die Exkursionen, Besichtigungen, das Volontieren sowie die wirtschaftshistorischen Monographien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Praktiker ist im allgemeinen in der Gewährung eines Einblicks in die praktische Wirtschaft sehr zurückhaltend. Mancher, der in sehr weitsichtiger Weise für die Erhaltung und gute Ausbildung eines tüchtigen Arbeiterstammes sorgt, ist doch unwillig, wenn von ihm die Beantwortung eines statistischen Fragebogens verlangt wird oder wenn er dem Theoretiker unmittelbar Einblick und Belehrung gewähren soll. Hier ist der Praktiker darauf hinzuweisen, daß es sein eigener Vorteil ist, zur Belehrung des wissenschaftlichen Nachwuchses beizutragen. Durch Arbeitsnachweis und Berufsberatung sowie durch Auskunfterteilung über die Studierenden muß allerdings dem Praktiker möglichst gedient und andererseits auch dem jungen Akademiker für sein Unterkommen und Fortkommen geholfen werden. Auch Vereine, in denen Lehrer, Studierende und Praktiker wissenschaftliche Probleme gemeinsam diskutieren, dienen zur Annäherung der Theoretiker und Praktiker. Das Volontariat soll nicht unentgeltlich sein. Dafür soll der Lehrherr die Möglichkeit der Ausstellung eines Zeugnisses haben, das seitens der Lehrer von dem Studenten verlangt werden muß. Dissertationen und Gelegenheitsarbeiten müssen so eingerichtet werden, daß dadurch den wirtschaftlichen Organisationen, den Kammern, privaten Berufsorganisationen usw. Arbeit abgenommen wird. Bei den Exkursionen sollte der Praktiker sich die Mühe nicht verdrießen lassen, sachkundig zu führen. Der Student selbst kann sich viel Kenntnis des praktischen Lebens, Nachprüfung seines eigenen Wissens und Verständnisses und Fühlung mit anderen Schichten der Bevölkerung dadurch verschaffen, daß er selbst als Lehrer auftritt. Dies ist möglich durch Arbeiterkurse, Volksunterricht u. dgl.

3. Die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrziele.

a) Die Ziele und Aufgaben des Lehrbetriebs bestimmen sich einerseits nach dem Grade und der Art der Vorbildung der Studierenden, andererseits nach dem Grade und der Art derjenigen Ausbildung, die durch die spätere tatsächliche Verwendung der Studierenden gefordert wird. Hand in Hand mit der Studienreform müßte also eigentlich auch ein Nachweis der Stellen im Staats-, Gemeinde und privaten Dienst gehen, in dem ausgebildete Volkswirte Verwendung finden können. Dabei ist eine möglichst lange gemeinsame Ausbildung nötig, damit nicht ein späteres Berufswechseln ausgeschlossen ist; aber es darf auch die Spezialisation nicht außer Acht gelassen werden. Die Ausbildung durch die Hauptfächer muß durch die in den Nebenfächern, im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Volontariat usw. ergänzt werden. Diese Ergänzung kann aber zwei ganz verschiedene Zwecke haben: bereits vorhandene Kenntnisse zu einer möglichst großen Spezialkenntnis entwickeln oder auch Einseitigkeiten infolge Mangels an Vorkenntnissen ausgleichen. Das Studium muß verlängert werden. Das setzt aber voraus, daß unter gewissen Voraussetzungen schon eine Bezahlung während der letzten Semester gewährt wird, damit nicht der Gehaltsbezug im Hinblick auf die Zwecke der Erlangung der Selbständigkeit, des Heiratens usw. zu spät eintritt.

b) Vor allem müssen die Vorbedingungen an allen deutschen Hochschulen vollständig gleichmäßig geregelt werden; im allgemeinen ist eine abgeschlossene Vorbildung in Gymnasien und Oberrealschulen zu verlangen. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Die Behandlung dieser Ausnahmefälle soll aber in ganz Deutschland so gleichmäßig als möglich sein. Trotz der gleichheitlichen Regelung sind selbstverständlich die Studierenden, abgesehen von ihren persönlichen Verschiedenheiten, auch danach sehr verschieden zu beurteilen, ob sie Humanisten oder Realisten sind, ob ihre Vorbildung abgeschlossen ist oder nicht, ob sie aus Konsumenten- oder Produzenten-(Handels-, Bank-)Kreisen stammen, ob sie Vorstudien oder Nebenstudien gemacht haben, ob sie schon praktisch tätig gewesen sind und aus welcher Bildungs- und sozialen Schicht sie hervorgehen. Der Realist wird dem Praktischen zuneigen, der Humanist für theoretische Überlegungen mehr vorgebildet sein, der aus praktischen Berufskreisen stammende mehr Lebenskenntnis aus eigener Anschauung besitzen, aber vielleicht gelegentlich zu einseitiger Auffassung neigen.

c) Dem Studienzwecke nach muß unterschieden werden, ob der Studierende die Wirtschaftslehre als eigentliche Berufswissenschaft oder als Nebenfach betrachtet.

Für das Studium der Wirtschaftslehre als Berufswissenschaft scheint es gerechtfertigt, eine Ausbildung von etwa acht Semestern durch ein Diplomexamen, eine größere von etwa zehn Semestern mit einem Doktorexamen abzuschließen. Die zwei Semester, die beim Doktorexamen noch verlangt werden, können auf die oben als Abschlußfächer bezeichneten Wissensgebiete verwendet werden. Diese Abschlußfächer sind bei der Diplomprüfung nicht zu verlangen. Dagegen hat jeder Volkswirt alle Einführungs- und Haupt- und möglichst viele Sonder- und Nebenfächer durchzumachen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wird hingegen die Wirtschaftslehre als Nebenfach betrieben, so muß im einzelnen Fall entschieden werden, was wichtig ist. Von besonderer Bedeutung ist hier die Ausbildung des juristischen Verwaltungsbeamten. Während derjenige Jurist, der nicht Verwaltungsbeamter wird, also der Richter und im allgemeinen auch der Rechtsanwalt, nur die Hauptfächer nötig hat, welche auch jetzt schon von ihm verlangt werden, müßte der Verwaltungsbeamte oder derjenige Jurist, der später im privaten Dienst als Syndikus oder in ähnlicher Weise Verwendung finden will, alle Hauptfächer durchmachen. Dafür müssen ihm entbehrliche juristische Fächer erlassen werden. Für untere Verwaltungsbeamte, Versicherungs- und Genossenschaftsbeamte, Finanzbeamte und Kommunalbeamte kann ein kleinerer Lehrgang zusammengestellt werden.

d) Feste Semesterpläne aufzustellen erscheint deswegen als schwierig, weil die mit dem Studium verfolgten Zwecke, ebenso wie die vorhandenen Vorbedingungen, zu verschieden sind. Hier ist es notwendig, daß der Lehrer oder die Fakultät besondere Forderungen aufstellt, in welcher Weise jeder einzelne Studierende, der Volkswirt werden will, durch Sonderfächer, Nebenfächer, Spezialseminarien, Volontariate seine Vorbildung ergänzen oder seine Ausbildung im Hinblick auf besondere Zwecke spezialisieren soll. Das Volontariat sollte zwei bis drei Semester umfassen und teils in einem Privatbetrieb, teilweise bei einer Behörde abgeleistet werden. Weil also die Entscheidung über die notwendigen Fächer immer individuell sein muß, ist von jedem Studierenden ein Personalbogen anzulegen, in dem der Lebenslauf des Studierenden enthalten ist und in den jeder Lehrer, bei dem der Studierende das Hauptseminar durchmacht, sein persönliches Urteil vermerkt.

e) Das Ziel der Prüfungen muß sein, mehr das Verständnis als die Kenntnis zu untersuchen. Die Prüfung muß so eingerichtet sein, daß der Geprüfte möglichst wenig Kraft für andere Zwecke als die eigentliche Gedankenarbeit zum Nachweis seines Verständnisses verwenden muß und sich vollständig auf die Examenleistung konzentrieren kann. Es kann nicht die Aufgabe des Examens sein, den Kandidaten zugleich auf eine gewisse Kraftleistung hin zu prüfen. Wer das will, muß eine entsprechende Prüfung nach den besten Verfahren der experimentellen Psychologie vornehmen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Prüfungen auf die Studienzeit zu verteilen und im einzelnen Falle nicht allzu umfangreich zu gestalten. Schon nach drei oder vier Semestern sollte die Ablegung einer ersten Prüfung verlangt werden, bei der eine gewisse Sichtung stattfinden müßte; nach acht Semestern kann das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diplomexamen, nach zehn Semestern das Doktorexamen gemacht werden. Es muß aber unbedingt dafür Sorge getragen werden, daß bei besonderen Leistungen der ganze Kursus auch rascher erledigt werden kann.

(Anlage 1) c) Antrag der Staatswissenschaftlichen Fakultät |4

(gemeinsam verfaßt von Fuchs, Gutmann, Stephinger, Wilbrandt, zurzeit der Ministerialberatung unterliegend).

Die Anfrage des Ministeriums wegen Ersatzes der Drucklegung der Dissertationen gibt uns die erwünschte Gelegenheit, die ganze Frage der Reform des staatswissenschaftlichen Studiums aufzurollen. Wir sind der Meinung, daß dadurch die Spezialfrage der Drucklegung der Dissertationen bei uns eine sehr einfache und radikale Lösung finden könnte: die Zahl der Dissertationen würde nämlich auf ein sehr geringes Maß beschränkt werden können, wenn als normaler und für die Praxis genügender Abschluß des staatswissenschaftlichen Studiums ein Staatsexamen — beziehungsweise ein unter Mitwirkung eines Staatskommissars stattfindendes Fakultätsexamen — eingeführt würde, bei welchem neben einem erweiterten mündlichen Examen nur schriftliche Klausurarbeiten, aber keine Dissertationen gemacht werden müßten.

Dadurch würde der jetzige Mißstand beseitigt werden, daß die große Masse der Studierenden der Staatswissenschaften ohne tieferes wissenschaftliches Interesse und ohne die Notwendigkeit in ihrem künftigen praktischen Beruf zur Herstellung wissenschaftlicher Arbeiten befähigt zu sein, auf Kosten einer gründlichen Allgemeinbildung fast die Hälfte ihrer Studienzeit sich auf ein Spezialgebiet werfen muß, zur Anfertigung einer wissenschaftlich wertvollen Dissertation, welche bei hohen Anforderungen, wie sie hier an sie gestellt werden, mindestens zwei bis drei Semester erfordert.

Auf der anderen Seite aber sollte unseres Erachtens von allen Studierenden der Staatswissenschaften obligatorisch die Absolvierung eines praktischen Jahres (vor dem Abschlußexamen, aber zu einer beliebigen, ihnen zu überlassenden Zeit) gefordert werden. Denn nur auf diese Weise können sie das notwendige Verständnis für den dem praktischen Leben angehörenden Stoff unserer Wissenschaft und eine tiefere Erkenntnis ihrer Probleme erlangen. Dieses praktische Jahr sollte zum Teil in einem wirtschaftlichen Betrieb, zum Teil in einer behördlichen Organisation des Staates oder der Selbstverwaltungskörper verbracht werden.

Die Zulassung zu dem neu zu schaffenden Abschlußexamen wäre also an den Nachweis eines Studiums von sechs Semestern und der Ablegung dieses praktischen Jahres zu knüpfen und auf Grund des bestandenen Examens dann ein Titel zu verleihen, welcher geeignet sein müßte, in Zukunft die Rolle des jetzigen Doktortitels in den Berufen zu spielen, welche den Studierenden der Staatswissenschaften zurzeit offen stehen. Am nächsten läge es vielleicht, nach dem Vorbild der Ingenieure einen Diplom-Volkswirt (dipl. rer. pol.) zu schaffen.

Wir verkennen nicht, daß die größte Schwierigkeit unseres Vorschlags darin liegen wird, die Arbeitgeber (private und Behörden) der jungen Volkswirte dazu zu bringen, sich künftig mit einem solchen Titel an Stelle des Doktortitels zu begnügen. Und dies könnte natürlich auch nur erreicht werden, wenn eine derartige Reform einheitlich für das ganze Deutsche Reich durchgeführt würde und vielleicht die in Betracht kommenden Kreise offiziell von den Unterrichtsverwaltungen in Kenntnis gesetzt würden, daß sie in Zukunft in diesen diplomierten Volkswirten nicht etwa geringere, sondern vielseitiger ausgebildete Kräfte erhalten werden, als in den bisherigen Doktoren.

Durch diese Reform würde das Doktorexamen auch bei uns wieder das werden, was es geschichtlich früher war und in anderen Fakultäten noch ist: der freiwillig erbrachte Nachweis eines besonderen wissenschaftlichen Interesses und einer besonderen wissenschaftlichen Befähigung. Es sollte daher nicht abgeschafft werden, sondern nach

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weiteren zwei Semestern in der bisherigen Weise abgelegt werden können, nur daß das mündliche Examen dann auf ein Kolloquium beschränkt werden könnte. Von den bei allgemeiner Durchführung dieses Planes künftig wenig zahlreichen Dissertationen könnten dann die besten vielleicht mit Unterstützung der Fakultät (unter Verwendung eines Teiles der Doktorgebühren?) oder des Staates gedruckt werden; die übrigen sollten in vier Exemplaren (Durchschlägen) eingereicht werden, von denen je eines die Universität, das Staatswissenschaftliche Seminar, die hiesige Bibliothek und die Staatsbibliothek in Berlin als Zentralstelle erhalten würden.

Die vorstehenden Vorschläge sind auf Grund eingehender und wiederholter Beratungen von den sämtlichen vier Dozenten der Volkswirtschaftslehre an unserer Fakultät gutgeheißen worden; sie stellen zunächst nur ein sofort ausführbares Mindestprogramm dar, dem wir uns vorbehalten, später weitergehende, auch die Vorbildung der Verwaltungsbeamten einschließende Vorschläge folgen zu lassen.

Tübingen, 22. Dezember 1919.

II. Lehrziele und Lehrmittel der Volkswirtschaftslehre an der Universität Köln.

Von Dr. **Chr. Eckert,**
o. Professor an der Universität Köln.

5] 1.

Gegen die deutschen Hochschulen, die Universitäten insbesondere, ist in der jüngsten Vergangenheit vielfach Sturm gelaufen worden. Man schied dabei des öfteren nicht, was im einzelnen verbesserungs- und reformbedürftig ist, was sich im Wandel der Zeiten überlebt hat und abgestoßen werden soll, welches Wertvolle dagegen erhalten werden muß. Besonders harte Urteile sind über den volkswirtschaftlichen Unterricht gefällt worden. Richtig an ihnen ist, daß für den volkswirtschaftlichen Unterricht auf den staatlichen Hochschulen in der Vergangenheit schon viel mehr hätte geschehen können, daß er künftig besser ausgestaltet und vollkommener ausgestattet werden muß. Das Kaiserreich hat ihm nicht genügend Personalkräfte, nicht genügend Materialien zur Verfügung gestellt, hatte ihm nicht erlaubt, sich den ganz verschiedenen Aufgaben mit dafür geeigneten Mitteln anzupassen. Die Unterschiedlichkeit des Ausbildungsziels, das angestrebt werden kann, wurde nicht genügend berücksichtigt, wie vielleicht überhaupt der Universitätsunterricht gerade darunter am meisten leidet, daß in den einzelnen Vorlesungen sehr ungleichartige Massen zusammengenommen werden müssen.

Sucht man sich den Aufgabenkreis zu vergegenwärtigen, der dem volkswirtschaftlichen Hochschulunterricht gestellt wird, so ist zu scheiden:

1. Die volkswirtschaftliche Durchbildung der künftigen Staats- und Gemeindebeamten. Diese haben zwar nicht in erster Linie wirtschaftliche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aufgaben zu lösen, aber es muß ihnen während der Studienzeit genügend wirtschaftliches Verständnis beigebracht, Einblick in die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge gegeben werden. Jedem Juristen, dem Richter wie dem Anwalt, jedem Teilnehmer an kommunalen, provinzialen, staatlichen Verwaltungsaufgaben muß ein bestimmter Grad wirtschaftlicher Ausbildung zuteil werden.

2. Die wirtschaftswissenschaftliche Durchbildung derjenigen, die im kaufmännischen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Erwerbsleben oder als Techniker später ihre Berufsaufgaben suchen.

3. Die Fachausbildung der praktischen Volkswirte, die den kaufmännischen und technischen Leitern der wirtschaftlichen Unternehmungen zur Seite treten und die auch in öffentlicher Verwaltung, in den Interessentenverbänden als Berater und Leiter tätig sind. Sowohl in den großen staatlichen, wie in den großen Privatunternehmungen wird immer mehr auf ihre Mitarbeit zurückgegriffen werden müssen.

4. Die methodische Heranzüchtung der kleinen, aber sehr wichtigen Gruppe künftiger wirtschaftswissenschaftlicher Theoretiker.

Die Ausbildung aller dieser Kreise ist nicht an jeder Hochschule mit den wenigen vorhandenen Kräften und mit den bescheidenen Mitteln, die in unserem zerbrochenen Deutschland für die nächstabsehbare Zeit freigemacht werden können, möglich. Nur an einzelnen wenigen Unterrichts- und Forschungsstätten können diese Aufgaben allumfassend in Angriff genommen werden. An den meisten anderen Bildungszentralen wird man sich mit Lösung eines Teils der gestellten Probleme begnügen müssen.

Für die erste Gruppe sind vor allem einführende Vorlesungen, die einen Überblick über das gesamte Wissensgebiet geben, notwendig. Die dafür in Betracht Kommenden setzen sich im wesentlichen aus Universitätsstudenten zusammen. Für sie reicht die theoretische Nationalökonomie (allgemeine Volkswirtschaftslehre) in dem Umfang aus, wie sie heute geboten wird. Unbefriedigend ist an den Universitäten vielfach, wie schon vor fast zwei Jahrzehnten betont worden ist, die Vorlesung über spezielle Volkswirtschaftslehre (praktische Nationalökonomie), die in die wirtschaftlichen Tagesfragen und in die Volkswirtschaftspolitik einführen soll. Ist solche vier- bis fünfstündige Vorlesung zugleich historisch orientiert, so führt sie öfters kaum über die Darstellung der Agrar- und gewerblichen Handwerkspolitik hinaus. Verkehrs-, Handels-, Industriepolitik kommen meist zu kurz. Werden auch noch sozialpolitische Fragen berührt, so bringt diese Vorlesung zu vielerlei, mancherlei Einzelheiten, aber nichts ganz Ausreichendes. Wünschenswert ist neben einer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einführung in die Gesamtprobleme der speziellen Volkswirtschaftslehre, die eine erste Überschau erlaubt, eine Aufteilung der ganzen praktischen Nationalökonomie in eine Reihe zwei- bis dreistündiger, von Spezialforschern behandelter Vorlesungen, die einander folgen. Auch die Finanzwissenschaft ist vielfach nicht so gestaltet, daß sie den mit den Finanzproblemen noch nicht vertrauten Studenten zu fesseln vermag. Der Stoff ist meist zu sehr mit steuerrechtlichen Einzelheiten durchsetzt, nicht deutlich genug unter wirtschaftlicher Problemstellung, oft zu sehr unter juristischen Gesichtspunkten betrachtet. Zu wenig sind die leitenden ökonomischen Gesichtspunkte hervorgehoben, die Hauptprobleme, in die der Student einen ersten Einblick gewinnen soll. Neben die wirtschaftswissenschaftliche Behandlung der Finanzfragen müssen besondere steuerrechtliche Vorlesungen treten.

Da diese wirtschaftswissenschaftliche Universitätsausbildung für die künftigen Beamtenkategorien bestimmt ist, deren Anwärter in den juristischen Fakultäten immatrikuliert sind, ist vorteilhaft, daß schon vor dem Krieg eine Bewegung einsetzte, um die Volkswirtschaftslehre in die rechtswissenschaftliche Fakultät überzuführen, deren Lehrplan sie hauptsächlich zu ergänzen hat. Diese Stellung ist besser als das Verbleiben der Nationalökonomie in der philosophischen Fakultät. Die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Durchbildung der künftigen Juristen und Verwaltungsbeamten wird aber nur dann gewährleistet, wenn in deren Abschlußprüfungen, die das Universitätsstudium beenden, die Volkswirtschaftslehre die ihr gebührende Berücksichtigung findet. Es muß in Preußen gefordert werden, was beispielsweise in Hessen für das Referendarexamen seit alters Übung ist. In der Prüfungskommission muß der Nationalökonom mitprüfen als ein Gleichberechtigter neben den Vertretern der juristischen Fächer, nicht aber darf einer der Juristen sich auf ein paar formelhaft wiederholte volkswirtschaftliche Fragen beschränken, mit deren Lösung die Repetitoren die Kandidaten vertraut machen. Ist es so wie heute, dann wird der künftige Jurist und Verwaltungsbeamte das ihm für das Examen notwendig Erscheinende belegen. Wirklich anhören wird er nur die eine oder andere volkswirtschaftliche, wirtschaftsgeschichtliche, finanzwissenschaftliche Vorlesung an Universitäten, an denen ein besonders anregender Dozent ihn zu fesseln weiß. Es fehlt dem Studenten der Zwang zum systematischen Eindringen in ein Fach, dessen er in Zukunft noch weniger als in der Vergangenheit entraten kann.

Die zweite Gruppe Studenten, die künftig als Kaufleute, Industrielle, Landwirte und Techniker ihre Lebensaufgabe finden, wird am besten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

herangebildet auf den Fach-Hochschulen, die sich seither schon diesen Aufgaben widmeten, den Handels-Hochschulen, den technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen, den Verwaltungs-Akademien. Von den erstgenannten haben die besten diese Aufgaben schon seither im ganzen befriedigend gelöst, namentlich auch in der nötigen Stoffaufteilung der Nationalökonomie Gutes geleistet. Sie boten den besonderen Vorteil, daß auch die Betriebswirtschaftslehre (früher Handelstechnik, Privatwirtschaftslehre genannt), daß die Fragen der Organisation der privaten wie staatlichen Einzelbetriebe an ihnen vortrefflich gelehrt wurde. Eine aufkommende Wissenschaft hat dadurch ihre Ergebnisse dem praktischen Leben nutzbar gemacht. Die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der neuen Universitäten Frankfurt und Köln haben, fußend auf den Erfahrungen und Ergebnissen ihrer früheren Handels-Hochschulpraxis, diese Aufgaben im Universitätsrahmen glücklich weitergeführt.

Die dritte Gruppe der praktischen Volkswirte umfaßt jene, die in der öffentlichen Verwaltung der Kommunen, der Provinzen, des Staates als Wirtschaftswissenschaftler tätig sein sollen, die in den großen Privatunternehmungen neben Juristen und Techniker zu treten haben. Ihre Ausbildung wird vollkommen nur an gut ausgerüsteten wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten möglich sein. Wie in diesen Fakultäten die wirtschaftswissenschaftliche Anleitung im einzelnen organisiert ist, ob mehr im Sinne der Plengeschen Unterrichtsanstalt[1] oder mit ausgesprochener Fakultätsverfassung wie an der Universität Köln, ist von untergeordneter Bedeutung. Was Plenge in Münster einrichtet, ist in Köln und Frankfurt im Wesenskern bereits seit mehr als einem Jahrzehnt vorhanden. Die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten von Köln und Frankfurt geben den bei ihnen immatrikulierten Kaufleuten und Industriellen alles für ihren Beruf erforderliche nationalökonomische Rüstzeug, sie ermöglichen aber darüber hinaus auch die gründliche volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Durchbildung des praktischen Volkswirts.

Von dem praktischen Volkswirt muß verlangt werden, daß er die Hauptprobleme seines Faches einigermaßen überschaut, daß er in einem Spezialgebiet ganz zu Hause ist, daß er alle Arbeitsmethoden beherrscht, um später auch auf einem anderen Arbeitsfeld als dem zunächst gewählten sich auswirken zu können. Nur an Fakultäten, die über eine größere Anzahl sich wissenschaftlich ergänzender Lehrkräfte verfügen, denen die

[1] Plenge, Über den Ausbau einer Unterrichtsanstalt für die Ausbildung praktischer Volkswirte. Als Handschrift gedruckt, Münster i. W. 1915. S. 6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mittel verbesserter Unterrichtstechnik zur Verfügung stehen, läßt sich solches erreichen.

Wie wir aber von den Juristen und Verwaltungsbeamten wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Einsichten verlangen, so muß andererseits von den praktischen Volkswirten auch juristisches, philosophisches, selbst technologisches Verständnis verlangt werden. Danach ist der ganze Aufbau des Studienplanes für praktische Volkswirte an der neuartigen Kölner Universität gegliedert, für dessen Ausgestaltung die Dozenten der wirtschaftswissenschaftlichen, juristischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Fächer sich in gemeinsamer Überlegung, in gegenseitiger Ergänzung, ungehindert durch Fakultätsschranken, zusammenfinden. An den Handels-Hochschulen war für diejenigen, die Volks- und Betriebswirtschaftslehre für die Diplomprüfung als Hauptfach wählten, solche Abrundung des Studiums bereits vorgeschrieben. Ein großes Diplomexamen, bestimmt für praktische Volkswirte, das neben die Doktorprüfung tritt, ähnlich wie das Verbandsexamen der Chemiker, hatte zunächst Mannheim nach sechssemestrigem Studium vorgesehen. Es wird seit Kriegsschluß auch für die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten Frankfurt und Köln geplant, ist auf die Dauer nicht zu entbehren.

In Ergänzung des Hochschulunterrichts ist für die kommenden Volkswirte etwas Ähnliches zu verlangen., wie es für Lehramtskandidaten, Referendare, Regierungsbauführer vorgeschrieben, eine Art von Gesellenzeit, die sich an die Studienjahre anreiht. Diese praktische Tätigkeit kann vollkommener als die Referendarzeit gestaltet werden, wenn neben der Einarbeitung in einem bestimmten wirtschaftlichen Aufgabenkreis bei Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern, bei sozialen Ämtern, Steuerbehörden, auch Erwerbsunternehmungen noch die theoretische Fortbildung weitergeführt wird. Fraglich erscheint mir, ob nach der praktischen Einarbeitung nochmals eine Prüfung, ähnlich dem Assessorexamen wünschenswert erscheint.

Bei der vierten Gruppe handelt es sich um die Ausbildung der nicht großen, aber sehr wichtigen Zahl der zukünftigen wirtschaftswissenschaftlichen Theoretiker. Es ist die dem Umfang nach kleinste, aber nicht die geringste Aufgabe; die schwierigste zugleich, weil gerade bei den Wirtschaftswissenschaftlern die große Gefahr besteht, daß die tüchtigsten sehr leicht in die Praxis mit ihren größeren Verdienstmöglichkeiten ausweichen. Diese Jünger der Volkswirtschaftslehre können ihr Studium an jeder Universität, selbst an Fachhochschulen beginnen. Sobald sie aber ihr Lebensziel erkennen, werden sie die Vollendung ihrer Ausbildung am

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

folgerichtigsten an den „Arbeitsuniversitäten" im Sinne Schumachers[1] mit ihren großen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten suchen, an denen quantitativ und qualitativ das meiste geboten werden wird. Künftige Gelehrte und sie allein kommen auch gegen Ende oder nach Abschluß ihrer Studienzeit als Hilfsarbeiter, später als Assistenten an einem volkswirtschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut in Betracht. Nur der angehende, in der Einzelarbeit sich spezialisierende Gelehrte, nicht der praktische Volkswirt, kann in solchen mitarbeiten. In Köln ist niemals an anderes gedacht worden, ist die Teilnahme der überwiegenden Zahl der Studenten an den Arbeiten des „Forschungsinstituts" völlig ausgeschlossen; eine Selbstverständlichkeit, die nur deshalb hier betont wird, weil Plenge[2] dies im Gegensatz zur angeblichen seitherigen Übung an solchen Forschungsinstituten als Forderung aufstellt.

Neben den regelmäßigen Ausbildungsaufgaben stehen solche besonderer und vorübergehender Art, wie sie Übergangszeiten bedingen. So hat die Universität Köln und eine Reihe anderer Universitäten sich der Aufgabe nicht verschlossen, von Oktober 1919 bis März 1920 einen über vier Monate gedehnten Sonderkursus für Anwärter der Finanzbeamtenlaufbahn zu organisieren. Gewiß lassen sich gegen einen Viermonatskursus methodologische und wissenschaftliche Einwendungen erheben, wie sie namentlich von einzelnen süddeutschen Gelehrten gemacht worden sind. Aber hier war nur die Frage, ob die verbleibende Zeit von etwa einem halben Jahr darauf verwandt werden konnte, den nahezu 1500 Menschen, die die Finanzverwaltung im Frühjahr unter allen Umständen einstellen wollte, eine erste Einführung in ihre Aufgaben nach wissenschaftlicher Methode zu vermitteln, oder ob man die Anwärter nur auf die praktische Routine und auf die sogenannte populäre Literatur verweisen sollte. Wer den Viermonatskursus ablehnt, verkennt die große Gefahr, in die jene geraten, die niemals mit der Wissenschaft in Berührung gekommen sind. Sie bleiben auf Bücher der Art angewiesen, wie sie jetzt die sogenannte „Zellenbücherei" herausgibt, wo der o. Professor der Universität Frankfurt a. M., Dr. F. Schmidt, „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre in einer Stunde" vermitteln will, wo nach dem Prospekt unter Verzicht auf graue Theorie und tiefgründige Gelehrsamkeit die „volkstümliche, leichtfaßliche Darstellungsweise jedermann sonder Fach-

[1] Schumacher, Zur Hamburger Universitätsfrage in Schmollers Jahrbuch. 42. Jahrg. S. 337.

[2] Plenge, Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft. Essen 1919, S. 51.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kenntnis und Vorbildung, Verständnis auch für die schwierigsten Fragen aller Wissensgebiete" beizubringen verspricht. Ein Viermonatskursus, bei dem Universitätsprofessoren mit erfahrenen Praktikern der Finanzverwaltung in wechselseitiger Ergänzung einen ersten Einblick in die Gesamtprobleme geben, hat gegenüber solcher Stümperei den Vorteil, daß gerade die halbwissenschaftliche Selbstgenügsamkeit und der Irrwahn, spielend das Schwerste meistern zu können, bekämpft wird. Die Aufgabe solchen Kurses ist nicht, den Teilnehmern nach wenigen Monaten die Idee beizubringen, nun könnten sie alles und verstünden jede Schwierigkeit zu lösen, sondern umgekehrt in ihnen eine Vorstellung davon zu wecken, daß die volkswirtschaftlichen Erscheinungen nicht so einfach liegen, wie es dem Laien erscheint. Die volkswirtschaftlichen Fragen müssen den Kursteilnehmern in ihrer Vielgestaltigkeit und in ihren Bedingtheiten gezeigt, jeder Hörer muß immer wieder zur Vorsicht in der Verwertung angepriesener Rezepte gewarnt werden.

An ähnliche Sonderkurse kann jetzt gedacht werden, wo es sich um Anleitung von „Betriebsräten" oder besser von Betriebsräte-Lehrern handelt. Nachdem das Gesetz über die Betriebsräte gekommen ist, kann es für den Hochschullehrer, für den Nationalökonomen, mag er zur Betriebsratsfrage stehen wie immer er will, sich nur um das Problem handeln: wie ist es künftigen Betriebsräten beizubringen, daß sie sich vor allzuschnellen, selbstherrlichen und selbstgerechten Eingriffen hüten? Eine noch so kurze Berührung mit wissenschaftlichen Dingen, eine erste Einführung in volkswirtschaftliche, juristische, betriebswirtschaftliche Probleme kann viel Unheil verhüten. Für solche Aufgaben darf sich auch der Universitätslehrer nicht zu gut dünken.

Endlich bleibt die Frage der Fortbildung von Praktikern, die längere Zeit schon im Beruf gewesen sind, die aber mit den Ergebnissen der Wissenschaft, soweit sie außerhalb ihres Spezialarbeitsgebiets liegen, sich wieder einmal vertraut machen wollen. Mehrmonatskurse der Vereinigungen für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin, für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln haben in Friedenszeiten starken Zuspruch gefunden. An die Wiederaufnahme und Ausgestaltung ihrer Kurse sollte nach Wiederkehr etwas besserer Zeiten, als wir sie im Augenblick durchleben, gedacht werden.

2.

Natürlich kann an Universitäten und anderen Hochschulen, wo nur ein ordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre und vielleicht noch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein Extraordinarius neben ihm wirkt, die Fülle all dieser Probleme nicht bewältigt werden. Die vergleichsweise idealste Lösung findet der volkswirtschaftliche Hochschulunterricht in den gut zusammengesetzten wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten größerer Universitäten, an denen mehrere Nationalökonomen nebeneinander, unterstützt durch jüngere Gelehrte und einen Stab von Hilfskräften tätig sind. Nur wo die Volkswirtschaftslehre ihre natürliche Ergänzung in der Betriebswirtschaftslehre findet, wo neben den Ordinarien der wirtschaftlichen Staatswissenschaften, die das Gesamtfach vertreten, eine Reihe von Ordinarien für Spezialgebiete, zum Beispiel Wirtschaftsgeschichte, Sozialpolitik, Statistik, Versicherungswissenschaft, Soziologie lehren, darf der Versuch gemacht werden, sämtliche Aufgaben in Angriff zu nehmen. Wie die Lehre vom menschlichen Körper, seinen Organen und deren Verrichtungen, von ihren Krankheiten und deren Heilmitteln längst in einzelne medizinische Fächer aufgeteilt ist, wie die Rechtswissenschaft selbst an den kleinen Universitäten durch eine Reihe von mindestens fünf bis sechs Ordinarien vorgetragen wird, so ist das nicht minder große, schwer zu überschauende und schwer zu erforschende Gebiet vom Bau und Leben des sozialen Körpers, vom vielverschlungenen Walten und Wirken der Wirtschaftskräfte nur durch eine Reihe von Hochschullehrern in wechselseitiger Ergänzung nutzbringend darzustellen. Es ist widersinnig, daß künftig noch der einzelne Hochschulvertreter der Volkswirtschaftslehre, soweit es sich nicht lediglich um einführende Vorlesungen handelt, gezwungen werden soll, im Kreislauf von drei bis vier Semestern alle Hauptvorlesungen zu halten und dabei die Überfülle der Fragen der speziellen Nationalökonomie in einer einzelnen, zirka fünfstündigen Vorlesung zusammenzupressen. So wenig wie heute von dem, der den Bau des menschlichen Körpers und seine Funktionen studiert hat, verlangt wird, daß er gleichzeitig als Anatom, als Physiologe, als Pharmakologe, als Chirurg oder innerer Kliniker wirkt, so wenig kann jeder Nationalökonom verfolgen, was auf dem Gebiet der allgemeinen, der vielen Zweige der speziellen Volkswirtschaftslehre, der an Bedeutung gewinnenden Finanzwissenschaft, der Statistik und der zugehörigen Hilfswissenschaften an methodologischen Forderungen und Neuerungen in Erscheinung tritt. Zum mindesten ist eine Teilung geboten zwischen Einführungsvorlesungen und Vorlesungen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre auf der einen Seite, der speziellen Volkswirtschaftslehre auf der anderen Seite. Aber auch da wird nicht jeder alle Vorlesungen seines Gebiets regelmäßig wiederholen, sondern ein Spezialisieren innerhalb der praktischen National-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ökonomie wie innerhalb der Finanzwissenschaft wird der ersten Aufteilung folgen.

Wenn schon die Sonderung in der Lehre nötig ist, so muß sie erst recht für die Forschung gefordert werden, wo sie sich unangefochten durchsetzt, ganz ähnlich wie dies in der Medizin der Fall ist. Für die Forschung vertieft sich jeder in ein Lieblingsgebiet der Gesamtwissenschaft, das er dann völlig beherrscht, und auf dem allein er auch dem praktischen Volkswirt gegenüber sicher bestehen kann. Dafür, daß der einzelne nicht zu sehr Kleinforscher wird und des Zusammenhangs der Wissenschaft enträt, sorgen beim Akademiker schon die seminaristischen Übungen, das Beschäftigen mit den Diplom- und Doktorarbeiten. Da den Neigungen und Lebenszielen der einzelnen Studenten Rechnung getragen werden muß, ist jeder Forscher, der zugleich Lehrer, immer wieder genötigt, sich auch mit Gedankenkreisen vertraut zu machen, die nicht unmittelbar mit seinem engsten Forschungs- und Wissensgebiet in Berührung stehen. Die Verbindung von Forschung und Lehre hat den unleugbaren Vorteil, daß der Forscher sich immer darüber Rechenschaft gibt, wie er das von ihm in wissenschaftlichem Vordrängen Gefundene darstellen, wie er es anderen veranschaulichen und deutlich machen kann. Wenn Schmoller betonte, bei der Vorbereitung auf die Vorlesung seien ihm seine besten allgemeinen Gedanken gekommen, die er dann in seinem „Grundriß" festgehalten hat, so soll auch derjenige, der in erster Linie Forscher sein will, daran denken, wie das von ihm Gefundene pädagogisch ausgewertet werden kann, darf er nicht vergessen, daß die Nationalökonomie eine Gegenwartswissenschaft ist, die nicht für Weltfremde, nicht für einen kleinen Kreis der Fachgenossen arbeitet, sondern heute mehr als je berufen ist, an dem Wiederaufbau von Volk und Vaterland zu arbeiten.

Beim Aufstellen der Vorlesungspläne ist an Universitäten mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dafür Sorge zu tragen, daß die Darbietungen in den Wirtschaftswissenschaften mit den einschlägigen juristischen und andererseits auch mit philosophischen, geschichtlichen, technologischen Vorlesungen und Übungen zusammengegliedert werden können, so daß für die Studenten der obengenannten Gruppen genügend Auswahl und Verbindungsmöglichkeit in der Semesterverteilung bleibt. Die Ausarbeitung von Studienplänen, wie sie an der Kölner Handels-Hochschule erprobt wurden, ist daher von hohem Wert. Sie bezeichnen dem wirtschaftlich Interessierten jene Vorlesungen, die ihm im wechselseitigen Zusammenschluß ein gutes Bild vom Aufbau der materiellen Kulturwelt geben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für die Art der unterrichtlichen Behandlung stehen uns in der Volkswirtschaftslehre zunächst die Methoden zur Verfügung, die der wissenschaftliche Hochschulunterricht allgemein anwendet. Daneben kommen besondere Hilfsmittel, die den eigenartigen Schwierigkeiten des volkswirtschaftlichen Denkens entgegenarbeiten sollen, in Betracht. Sie sind nicht an allen Orten vorhanden, an denen heute volkswirtschaftlicher Hochschulunterricht erteilt wird, lassen sich auch nicht schnell überall schaffen. Selbst wer wie ich die geistige Not und das wissenschaftliche Bedürfnis der Kriegsteilnehmer im engsten Zusammenleben mit ihnen während eines mehr als vierjährigen Heeresdienstes kennen gelernt hat, wer weiß, daß heute eine Studentengeneration Ausbildung sucht, wie sie nie war und nie wieder sein wird, darf nicht verkennen, daß keinesfalls von heute auf morgen eine ganz neue Grundlage der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung gewonnen werden kann. Um so utopischer ist solcher Gedanke, als gerade die Kriegsteilnehmer aus dem Gefühl heraus, kostbare Lebenszeit verloren zu haben, tunlichst schnellen Abschluß ihrer Studien erzielen wollen. Wir können nur fragen, wie im Augenblick Vorhandenes am besten auszuwerten ist und wie das Neuorganisierte der späteren Fortbildung jener, die jetzt nur für eine kurze Studienfrist Geduld haben und die meist rasch zum Examen drängen, weitere Förderung bringt.

3.

Die frühere Handels-Hochschule Köln, die jetzt in der Universität Köln aufgegangen ist, hatte im Gegensatz zu einzelnen ihrer später gegründeten Schwesteranstalten von ihren Anfängen, von 1901 an, die Pflege der Volkswirtschaftslehre besonders betont und die unterrichtliche Behandlung wirtschaftlicher Fragen in den Mittelpunkt ihres Lehrplans gerückt. Die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Köln führt diese Überlieferung getreulich weiter und sucht den Unterricht für die wirtschaftlichen Staatswissenschaften immer vollkommener auszugestalten. Da hier quantitativ mehr als an den meisten anderen Bildungsstätten, qualitativ Eigenartiges geboten wird, soll eine Zusammenfassung des Erreichten und Erstrebten versucht werden. Ein Überblick über Kölns Einrichtungen und Besonderheiten kann ein Bild von Möglichkeiten des wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulunterrichts geben [1].

[1] In seinem Aufsatz „Forschungsinstitute oder Unterrichtsanstalten für die Staatswissenschaften" polemisiert Plenge besonders gegen Köln (Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft, S. 48 ff.). Dabei passiert ihm,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die einführenden Vorlesungen suchen in Köln die großen Zusammenhänge darzustellen und die erste methodologische Einschulung zu vermitteln. Namentlich für das Gebiet der praktischen Nationalökonomie werden sie ergänzt durch eine Fülle von Spezialvorlesungen (zum Beispiel je dreistündig: Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industriepolitik, Bankwesen und Bankpolitik; zweistündig: Verkehrswesen und Verkehrspolitik, Handelspolitik, Sozialpolitik usw.), die die Ordinarien planmäßig unter sich verteilen. Sie stellen sich die Aufgabe genauer Tatsachenübermittelung und durch Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen der deutlicheren Kenn-

daß die ganzen Ausführungen, die er Seite 48 abdruckt und zum Ausgangspunkt seiner Gesamtpolemik nimmt, wörtlich entnommen sind einer nicht gedruckten, wohl aber in 100 Exemplaren vervielfältigten Denkschrift über ein Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften, die ich im März 1918 für die Kölner Stadtverordnetenversammlung verfaßt hatte. Der Autor des Artikels „Forschungsinstitute" in der Augustnummer 1919 der „Hochschule", Herr Karl Borchardt-Berlin, hatte den von Plenge angeführten und weitere umfangreiche Teile meiner Denkschrift wörtlich abgedruckt, ohne die Quelle zu zitieren. Er erklärte auf meinen Vorhalt, den ich ihm nach Kenntnis dieser Tatsache machte, am 25. November 1919, daß er „aus Fahrlässigkeit" meinen Namen nicht vermerkt habe. Da es mir auf Wirkung, nicht auf meinen Namen ankommt, habe ich es dabei bewenden lassen. Freilich hat die Übernahme meiner Ausführungen in dem Artikel Plenges als Ausgangspunkt seiner Polemik das Fatale, daß Pl. zu einer Antithese kommt, die es für Köln gar nicht gegeben hat. Der Stadtverwaltung Köln, von der ich das Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften anforderte, war ohne weiteres bekannt, daß dieses Institut in Ergänzung der wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtsanstalt, für die sie alljährlich die großen Mittel zu bewilligen hatte, und die den Unterbau darstellt, als „Kuppel" aufgesetzt werden sollte. Für Köln hat nie die Frage „Forschungsinstitut oder Unterrichtsanstalt" bestanden, sondern es handelt sich um staatswissenschaftliche Unterrichtsanstalt und Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften in wechselseitiger Ergänzung. Köln strebte schon vor Kriegsausgang, in Ahnung des Kommenden, nach dem, was Pl. am Schluß seiner Ausführungen (S. 54) selbst fordert. Es organisierte einen möglichst voll entwickelten staatswissenschaftlichen Unterricht; damit war der „Unterbau" geschaffen, „der auch staatswissenschaftliche und volkswirtschaftliche Forschungsinstitute tragen kann". Hätte Pl. den Weg nach Köln gefunden und sich von mir oder einem Kollegen alles zeigen lassen, was für den staatswissenschaftlichen Unterricht bereits vorhanden ist, so wäre eine Verständigung leicht möglich gewesen. Vielleicht hätte er sich auch an unseren Erfahrungen überzeugt, daß er an die jetzt von ihm so hochgestellten, zweckmäßigen „Übersichtstafeln", mit denen wir seit fast anderthalb Jahrzehnten Erfahrungen gesammelt haben, zu große Hoffnungen knüpft. Auf die Bemerkung Plenges (S. 50), daß es sich bei dem Kölner Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften um „persönliche Bedürfnisse mehr zufällig vorhandener Lehrkräfte" handele, daß es ein „Gelegenheitskonzern" sei, ist zu antworten, daß außer mir, dem geschäftsführenden Direktor, auch nicht einer der Mitdirektoren, nicht einer der Assistenten oder Hilfskräfte des Forschungsinstituts in Köln wirkte, bevor an seinen Aufbau gedacht wurde. Prof. v. Wiese trat sein Kölner Amt erst im zweiten Kriegsjahr an und erhielt, in Rücksicht auf die schon geplanten Aufgaben, wohl als erster deutscher Hochschullehrer neben der Professur für wirtschaftliche Staatswissenschaften den besonderen Lehrauftrag für Soziologie. Prof. Max Scheler und Staatsminister Hugo Lindemann sind erst nach Bewilligung der für das Forschungsinstitut angeforderten Mittel zunächst ausschließlich für dessen besondere Aufgaben nach Köln berufen worden, haben sich an dem Hochschulunterricht nur nebenbei, soweit die wissenschaftliche Arbeit ihnen Muße ließ, beteiligt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zeichnung der Berufsaufgaben, wie sie dem praktischen Volkswirt gestellt werden. Heranziehung von Fachleuten zu Einzelvorträgen, zu Spezialvorlesungen und zur Beteiligung an Übungen haben sich in Köln sehr bewährt. Neben die Vorlesungen treten die Kolloquien und Repetitorien, die der Wiederholung des vorgetragenen Stoffes dienen, zugleich den Studenten die Möglichkeit geben, durch Fragen und Bemerkungen Unklarheiten erläutern zu lassen, schiefe Anschauungen richtig zu stellen. Oft erkennt der Lehrer erst im Kolloquium, wie weit er die Lehrziele seiner Vorlesungen erreichen konnte, wie weit er hinter den gesteckten Erwartungen zurückgeblieben ist. Das Kolloquium zeigt aber auch den teilnehmenden Studenten die Schwierigkeiten der Probleme, weil sie vielfach erst in dem Moment, wo sie über Einzelfragen zu sprechen beginnen, die eigene Unsicherheit und Unklarheit fühlen. Seminaristische Übungen in Verbindung mit schriftlichen Arbeiten führen dann tiefer in die Methodologie des Denkens unserer Wissenschaft ein, geben dem Studenten Gelegenheit, ein umgrenztes Wissens- und Tatsachenmaterial systematisch durchzuarbeiten, zur Darstellung zu bringen, den Aufbau der Gedanken, die Scheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen zu versuchen. Auch für alle Beamten und die künftigen praktischen Volkswirte, nicht nur für die reifenden Gelehrten, ist es von Wert und Wichtigkeit, wenigstens einmal im Leben sich an der wissenschaftlichen Produktivarbeit beteiligt zu haben. Kommen die meisten über Kärrnerleistungen nicht hinaus, so ist das, was sie auf dem Weg zum wissenschaftlichen Ziel finden, für sie doch von hohem Wert.

Vorlesungen und Übungen fußen auf Büchern, die zu lesen der Student lernen muß, und auf wissenschaftlichem Rohstoff, zu dessen Verarbeitung er der Anleitung bedarf.

Die Handelshochschul-Bibliothek in Köln sollte eine möglichst vollständige Fachbibliothek der Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Handel und Industrie werden. Seit Begründung der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung wurden auch die kommunal- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen gepflegt. Besonders vorteilhaft für diese neue Fachbibliothek war, daß sie sich von vornherein streng systematisch einem Studium anpassen konnte, in dessen Mittelpunkt die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer standen. Die Bibliothek gehört heute auf dem Gebiet der neueren volkswirtschaftlichen Literatur zu den besten und reichhaltigsten Büchereien des preußischen Staates. Neben der deutschen ist in der Vorkriegszeit auch der ausländischen, vor allem der englischen, französischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und amerikanischen Literatur Aufmerksamkeit geschenkt worden. In der wirtschaftsstatistischen Abteilung sind die amtlichen Quellenwerke der staatlichen und städtischen statistischen Ämter aus fast allen Ländern gesammelt. Diese Bibliothek steht, wie alle Kölner Handelshochschul-Einrichtungen, der jetzigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zur Verfügung. Sie ist der im Universitätsgebäude selbst untergebrachten Abteilung II der Universitätsbibliothek eingegliedert. Diese umfaßt zurzeit einen Bücherbestand von rund 80 000 Bänden. Davon entfallen über 50 000 auf Wirtschaftswissenschaften, von denen ein kleiner Teil in den Seminaren Aufstellung gefunden hat. Die Zahl der gehaltenen volkswirtschaftlichen Zeitschriften betrug vor dem Kriege 316. Trotz zahlreicher Neuanschaffungen in der letzten Zeit ist sie auf 217 zurückgegangen. Der Unterschied von mehr als 100 erklärt sich 1. durch den Ausfall an ausländischen Zeitschriften, 2. durch das Eingehen zahlreicher Zeitschriften während des Krieges, 3. durch Verzicht auf weniger wichtige Zeitschriften, die früher geschenkt wurden und für die jetzt Bezahlung verlangt wird. Auch sind einzelne Zeitschriften, die früher an der Bibliothek gehalten wurden, jetzt an das Archiv abgegeben worden.

Das Archiv für Volkswirtschaft und Handelstechnik war zunächst 1904 als ein „Bilanzarchiv" ins Leben gerufen worden. Seit 1908 erhielt es die Bezeichnung „Archiv für Volkswirtschaft und Handelstechnik" und setzte sich zum Ziel, in Ergänzung der Bibliotheks-sammlungen das wirtschaftswissenschaftliche Material, das in der Literatur seine letzte Verarbeitung noch nicht gefunden hat, also sozusagen den Rohstoff des wirtschaftlichen Schrifttums in sich zu vereinen. Es zerfällt jetzt in zwei Hauptabteilungen: das Archiv für Volkswirtschaft und Handelstechnik und das Archiv für kommunale und soziale Verwaltung.

Die erstgenannte Abteilung vereint in der Gruppe I das bestimmte Gesellschaften betreffende Material: Bilanzen, Statuten, Prospekte, Festschriften. Hier wird der Studierende in die Genesis, in den wirtschaftlichen Werdegang der Einzelunternehmungen eingeführt. Die Auswahl der Gesellschaften erstreckt sich systematisch auf alle an der Berliner Börse notierten Aktiengesellschaften, sowie sämtliche Aktiengesellschaften Rheinland-Westfalens. Für Einzelzweige des Wirtschaftslebens wird noch weitergegriffen, zum Beispiel wird das Material aller deutschen Versicherungs-Aktiengesellschaften lückenlos gesammelt. Die Festschriftensammlung allein enthält über 1200 Bände. — Gruppe II bringt die Sammlung von Berichten über einzelne Wirtschaftszweige, über wichtige Einzelfragen der Volks- wie Betriebswirtschaftslehre und Verwaltung. Das zu sammelnde Material setzt sich aus Zeitungsausschnitten, Büchern und Broschüren zusammen. Der volkswirtschaftliche Teil ist in 13, der sozialpolitische in 11, der kommunalpolitische wieder in 13 Unterabteilungen gegliedert. Ganz befriedigend ist eine Zeitungsausschnittsammlung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

niemals. Schon die Auswahl aus den regelmäßig gelesenen Blättern, die Abstempelung der bemerkenswerten Artikel, ihr Ausschneiden, ihr Einordnen kostet viel Zeit und Kraft. Dabei handelt es sich um Material, das schnell veraltet und dessen Ordnung bei allen Versuchen wissenschaftlicher Zielsetzung doch in wissenschaftlich vorbereitender Arbeit stecken bleibt. Jeder Einzelforscher, der sich an die Verarbeitung begibt, hat den Wunsch, daß für seine Spezialzwecke die Ausschnitte eigentlich ganz anders hätten ausgesucht und sortiert werden müssen. Das Zeitungsmaterial ist wertvoll als Ausschnittmaterial im Augenblick für den Forscher, unter Umständen auch für den Lernenden zum Hinweis, damit nicht wichtige Tagesvorgänge übersehen werden. Sobald das Material „historisch" wird, ist der Ausschnitt in seinem Werte bedingt, vermag meist nur die ganze Zeitung der Wissenschaft zu dienen. Daher ist die Sammlung vollständiger Zeitungsexemplare allmählich ausgedehnt worden. Es sind im Archiv vorhanden, teils verarbeitet, teils vollständig aufbewahrt und gebunden: 18 Tageszeitungen, 118 Zeitschriften und Verbandzeitungen. Von der Berliner Börsenzeitung, dem Aktionär, der Deutschen Bergwerkszeitung, der Frankfurter Zeitung, der Kölnischen Zeitung und der Kölnischen Volkszeitung sind die drei letzten Jahrgänge stets gebunden auf dem Archiv, die weiter rückliegenden in der Bibliothek aufgestellt. — Gruppe III ist die Sammlung der wirtschaftlichen Veröffentlichungen von Korporationen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in 23 Abteilungen. — Gruppe IV bringt die regelmäßig erscheinenden Börsen- und Wochenberichte, Prämien- und Devisenofferten der Banken, in hunderten von Mappen zusammengenommen, während Gruppe V die möglichst lückenlose Sammlung aller finanztechnischen und sonstigen kommerziellen Nachschlagebücher, einschließlich Adreßbücher, Schiffsregister, Telegraphenschlüssel, Bestimmungen über Zolltarife und Handelsgebräuche, Zeitungskataloge usw. erstrebt. — Besondere Aufmerksamkeit findet bei Besuchern und Benutzern des Archivs die Gruppe VI mit ihren Karten, Plänen, Zeichnungen und graphischen Darstellungen.

Neben und in Ergänzung des noch zu erwähnenden Museums verdeutlicht das Archiv eine große Anzahl von regelmäßig wiederkehrenden oder sonstigen typischen Erscheinungen des Wirtschaftslebens durch Schaubilder. Zu den fortlaufenden bildmäßigen Darstellungen gehören beispielsweise die Reichsbankausweise, die Devisenkurse, die Diskontsätze, die Entwicklung des Außenhandels, der Bevölkerungsbewegung, Beschäftigungszahlen, Produktionsziffern, weltwirtschaftliche Erscheinungen und dergleichen mehr. Auch allgemeine Probleme des Wirtschaftslebens, der Zusammenhänge des industriellen Werdeganges bei Großunternehmungen und ihrer wechselseitigen Verflechtung lassen sich in Übersichten und Bildern anschaulich machen. In den Zeichnungen und Bildern, vor allem in den Flächendarstellungen, ließ sich ein treffliches Material für Lehr- und Forschungszwecke gewinnen. Mittels der Epidiaskope, die in vier Kölner Hörsälen für den volkswirtschaftlichen Unterrricht seit mehr als einem Jahrzehnt bereitgestellt sind, können solche Lehrbilder für größere Zuhörerscharen auf den Lichtschirm übertragen und dort erläutert werden. Selbst der Kinematograph hat bereits im Krieg seinen Einzug in das Kölner Hochschulgebäude gehalten.

All dies sind wertvolle methodische Hilfsmittel, sind neue Unterrichtsmöglichkeiten. Doch muß vor Überschätzung ihrer Bedeutung gewarnt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden, zu der Plenge[1] neuerdings geneigt scheint. Da wir in Köln den Anschauungsunterricht mit Tabellen, Zeichnungen und Gemälden wohl am frühesten ausgestaltet hatten, besitzen wir hier die längste Erfahrung. Einem Teil der Studierenden bieten solche Übersichtstafeln sehr viel, einem anderen weniger. Die Menschen scheiden sich in solche, die mehr mit dem Ohr, und solche, die besser mit dem Auge Sinneneindrücke aufnehmen. Für die ersteren, die akustisch Begabten, meistens sind es die Sprachgewandten, wird alles Erleben Rhythmus, Klang, Musik. Für die zweiten, die optisch Begabten, ist die Welt Linie, Farbe, Fläche. Letztere entnehmen sehr viel mehr als die erstgenannten aus Bildern und Zeichnungen. Für sie sind die Schaubilder Ergänzung, Erläuterung des gedruckten Wortes, weil sie ihnen in Wirtschaftsfragen das Ineinandergreifen außerordentlich vielseitiger Zusammenhänge besser verdeutlichen. An der bildmäßigen Darstellung läßt sich leicht der Weg verfolgen, der von einem zum andern führt, lassen sich die Beziehungen veranschaulichen, die die wirtschaftlichen Verkehrsvorgänge örtlich, zeitlich wie räumlich miteinander verbinden. Nachteil des Bildes aber bleibt, daß es vielfach nicht die Ungleichwertigkeit der Erscheinungen, die auf einer Fläche zur Darstellung kommen, erkennen läßt. Zwischenstufen der Entwicklung, Zwischenwerte erscheinen, selbst wo man mit größeren oder kleineren Kreisen, Vielecken, geometrischen Gebilden die Verschiedenwertigkeit anzudeuten sucht, fast so stark wie die Ausgangs- und Enderscheinungen. Übersichtstafeln können also wertvoll sein für das Eindringen des Verständnisses. Aber sie sind nicht von gleichem Wert für alle. Sie können nicht eine ganz neue Erkenntnis vermitteln. Sie sind nur eine von vielen Methoden, die die Einsicht erleichtern, kein Allheilmittel, das die anderen Arbeitsweisen so wesentlich entlastet, wie neuerdings von einzelnen gehofft wird. Selbst durch „die sachliche Vereinigung von Kartogramm, Diagramm und Lichtbild mittels Diaskop und Epidiaskop" gelingt es nicht vollkommen, wie Plenge erhofft (a. a. O. S. 53), „alle positive wirtschaftliche Wirklichkeit" „anschaulich in den Hörsaal hereinzuholen". Wir müssen auch noch aus dem Hörsaal hinaus, müssen dem Auge, dem Ohr und den anderen Sinnen noch mehr bieten, so wie es unser Kölner Museum für Handel und Industrie, wie es unsere Kölner wirtschaftlichen Studienreisen seit zwei Dezennien erfolgreich versuchen.

Das Kölner Museum für Handel und Industrie will

[1] Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft, S. 52, 53.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Wort als Lehrmittel durch Veranschaulichung des wirtschaftlichen Lebens ergänzen. Schon bei den Vorarbeiten wurde erkannt, daß es wichtiger und zweckdienlicher sei, den Studierenden die Wirtschaftsleistungen Deutschlands in ihren Grundlagen zur Darstellung zu bringen, als eine nie vollständige Mustersammlung mit Proben für Ein- und Ausfuhrartikel, die keinesfalls die Kenntnis der gesamten Wirtschaftsverhältnisse aller in Frage kommenden Länder ersetzen kann, anzulegen. In einer technische Einzelkenntnisse nicht voraussetzenden Form sollten namentlich die Grundlagen unseres gewerblichen Wirtschaftsbaues in Rheinland-Westfalen versinnlicht werden. Die Rohstoffe werden von den Lagerstätten, Bodenerzeugnisse vom Acker aus im Entstehungsgang verfolgt, in den Abwandlungen, die zwischen dem zunächst der Erde abgerungenen Produkt und dem Fertigfabrikat durchlaufen werden, vorgeführt. Nicht so sehr in den Bildern, Diagrammen und Tabellen, sondern in den gesammelten Originalen und in den Modellen liegt das Eigenartige. Aus der Fläche werden die Anschauungsfaktoren in den Raum gestellt, sie wirken dreidimensional ganz anders als jede frühere Art der Veranschaulichung. Dabei wird tunlichst das Ganze des wirtschaftlichen Werdegangs zu erfassen gesucht. Auch die Art und der Umfang, wie sich ein Produktionszweig in den Gesamtrahmen des Wirtschaftslebens einpaßt, wird veranschaulicht. Wie die einzelnen Unternehmungen kaufmännisch wirtschaftlich organisiert sind, wie sie ineinander übergreifen, was alles in einer Unternehmungseinheit zusammengefaßt wird, kommt zur Darstellung. — Wenn, um nur einzelne Beispiele zu nennen, der geologische Aufbau Rheinland-Westfalens mit natürlichen Gesteinsarten in richtigen Maßverhältnissen reliefiert ist, wenn in plastischen Darstellungen die Hochofenentwicklung vorgeführt, wenn die Über- und Untertaganlagen eines großen Kohlenbergwerks in allen Einzelheiten modellisiert sind, die Arbeiterschutzvorrichtungen einer Scherenschleiferei, Webstühle, Arbeitsmaschinen in originaler Größe oder verkleinert vor den Studenten arbeiten, vermittelt dies ein schnelleres und besseres Verständnis für das Wirtschaftsleben, als wenn nur von solchen Vorkommnissen gesprochen wird oder sie in Bildern vorgezeigt werden. Freilich wirkt ein derartiges Museum nicht, wie der um seinen Aufbau verdiente frühere Professor an der Handels-Hochschule, Dr. Wiedenfeld hoffte, leichthin auch auf Laienkreise. Es ist kein Museum im weiteren Sinn geworden, keine Schausammlung, gemeinverständlich für ein breiteres Publikum, trotz aller Aufschriften und Erklärungen, die bei den einzelnen Modellen angebracht sind. Aber es ist ein höchst

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wertvolles Unterrichtsmittel, ein wesentlicher Teil unserer Kölner volkswirtschaftlichen Unterrichtsanstalt. Die nach Weisungen des Museumsleiters von dem wissenschaftlichen Assistenten eingerichteten Führungen helfen das volkswirtschaftliche Verständnis der werdenden Kaufleute und Industriellen, der künftigen Juristen wie auch der praktischen Volkswirte zu erschließen. Der Aufbau des Museums ist übrigens ein Beweis dafür, daß nicht alle Teile einer solchen Unterrichtsanstalt von einem Kopf dirigiert, verwaltungsmäßig zusammengegliedert werden müssen. Dem ursprünglichen Leiter war in den ersten Jahren zur Verwirklichung seiner Gedanken freier Spielraum gelassen. Das Museum hatte sogar einen eigenen Etat und ist erst nach dem Ausscheiden seines ersten Leiters mit der damaligen Handels-Hochschule, der jetzigen Universität, zusammengefaßt der gesamten wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtsanstalt eingegliedert worden.

Besonders wertvoll erweist sich das Museum zur Vorbereitung für die Besichtigungen, die vom Modell und den Einzelstücken zu den lebenswirklichen Großanlagen der Handels-, Industrie- und landwirtschaftlichen Unternehmungen führen. Diese Besichtigungen entwickeln noch weiter die Beobachtungsgabe und die Fähigkeit, das Gehörte mit der unmittelbaren Anschauung in Verbindung zu bringen. Die frühere Kölner Handels-Hochschule hatte sie in Friedenszeiten in einer Weise ausgebaut, wie sie wohl nirgends sonst geboten worden ist. Sie hatte ihre Studierenden mit den Musterbetrieben fast aller Zweige des heimischen Wirtschaftslebens bekannt gemacht. Indem sie dem Studierenden die Kenntnis von den großartigen Leistungen deutscher Schaffenskraft vermittelte, spornte sie ihn an, selbst nach dem Maß seiner eigenen Kräfte und Fähigkeiten den Vorbildern nachzueifern, steckte sie dem jugendlichen Tatendrang praktische Ziele. Teils schlossen sich die Besichtigungen an bestimmte wirtschaftliche oder technologische Vorlesungen an, um das Durchgesprochene durch sofortige Anschauung zu ergänzen, teils wurden sie, sofern nicht Raummangel bei den zu besichtigenden Firmen eine Begrenzung bot, den Studierenden mehrerer Vorlesungen freigegeben.

Die Kölner Handels-Hochschule war bei den Ausflügen, die die zentrale Lage der Stadt inmitten des größten und höchstentwickelten deutschen Wirtschaftsgebietes in Rheinland-Westfalen erlaubte, nicht stehengeblieben. Sie wollte nicht nur einen unmittelbaren Einblick in die Vorbedingungen der heimischen Produktion und des binnenländischen Handels vermitteln, sondern suchte den Studierenden darüber hinaus eine direkte Anschauung von dem Getriebe der Welt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaft, dem Aufbau des internationalen Verkehrs, des überseeischen Warenaustauschs zu geben. Solche Aufgaben konnten nicht in den Semestern selbst gelöst werden. Für sie mußte ein Teil der Ferien herangezogen werden.

Die zwischen den Semestern liegenden Ferien haben im Studienplan einer modernen Hochschule ihren besonderen Zweck. Sie sollen einmal der geistigen Durcharbeitung des Stoffes dienen, den der junge Student in den Vorlesungen aufgenommen. Bei höheren Semestern sollen sie zugleich Zeit lassen für Gestaltung eines freiwillig übernommenen Themas nach Anleitung eines Dozenten, bei dessen Bearbeitung die Fähigkeit sich entwickelt, einen größeren Ideenkreis durchzudenken und Neugefundenes zur Darstellung zu bringen. Zum anderen geben die Ferien die Möglichkeit, aus der Heimat nach dem Ausland zu ziehen, um durch Berührung mit andersgerichteter Kultur und fremdartigen Menschen den Gesichtskreis zu weiten und das Urteil zu schärfen. Handelt es sich dabei um Aufsuchen einer bestimmten Stätte, bestehen irgendwelche sachlichen oder persönlichen Beziehungen zwischen dem Studenten und dem Orte, den er zum Reiseziel wählt, so wird er auch in jüngeren Jahren besonderer Führung meistens entraten können. Anderenfalls wird ein Reisen unter sachverständiger Führung die Ergebnisse solcher Fahrten außerordentlich steigern. Vielfach wird die Organisation größerer Ferientouren durch die Hochschule erst die Voraussetzung schaffen, unter der die Ausfahrt möglich wird oder wirklichen Nutzen bringt.

Trotz des quantitativ vor der Kriegskatastrophe sehr gehobenen Reiseverkehrs, bei allen sonstigen Vorzügen unserer Reiseliteratur besitzen wir nur wenige Werke, die uns beim Wandern in der Fremde eine brauchbare Einführung in das dortige wirtschaftliche und soziale Leben wie Treiben gewähren. Selbst die besten Reisebücher versagen vielfach bei Schilderung ökonomischer Verhältnisse. Während in dem gedruckten Reisebegleiter fast jedes alte Monument, jedwedes Kunstwerk, das nur für den forschenden Gelehrten Bedeutung hat, aufgeführt ist, fehlt oft der geeignete Hinweis auf die Zeichen der materiellen Kulturentwicklung, wie sie für den sehenden Kaufmann und Industriellen, für den Verwaltungsbeamten und praktischen Volkswirt, für den modernen Menschen überhaupt an vielen Orten eine eindringliche Sprache reden. Dem oft gehörten Bedauern über das Fehlen „empfindsamer" Reisen, wie sie Romantiker liebten, muß der Volkswirt der Gegenwart die Klage über das völlige Fehlen großer „ökonomischer" Reisebeschreibungen entgegenhalten. — Das Selbstbeobachtete und Erlebte, nicht das Erzählte und Gelesene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allein ist in jungen Jahren vielfach lebenentscheidend. Gerade weil die Volkswirtschaftslehre nicht nur Tatsachen-, sondern auch Menschenstudium verlangt, sind Reisen, die mit Land und Leuten zugleich Berührung geben, von höchstem Wert. Freilich wirken die auf Reisen gewonnenen Eindrücke leicht zu stark, überwältigen sie in ihrer unvermeidlichen Einseitigkeit oft den jugendlichen Geist. Während es sich sonst im akademischen Unterricht meist um ein Verdeutlichen unklarer Vorstellungen, um ein Vertiefen flüchtiger Eindrücke handelt, müssen die bei Studienausflügen gewonnenen Vorstellungen auf ein bescheideneres Maß zurückgedrängt werden. Sie können nur dann Erfolg versprechen, wenn das Schauen unter Leitung erfahrener Dozenten, die im Fühlen und Denken den Studierenden noch nicht ferngerückt sind, sich vollzieht.

Die Ziele solcher Fernfahrten, die ich an der Kölner Handels-Hochschule anregte und, unterstützt durch Professor Moldenhauer, später auch durch andere Dozenten, organisierte, waren weitgreifender und bedeutsamer als sie es bei anderen Hochschulen gewesen. Ich legte stets Wert darauf, durch Zuschüsse, die ich bei Hochschulgönnern sammelte, einer Reihe fähiger, aber minderbemittelter Studenten fast ganz kostenlos die Teilnahme zu ermöglichen, ohne daß unter den Reisegefährten bekannt wurde, wer von ihnen Stipendiat gewesen.

Schon 1906 führte eine nahezu vierwöchige Fahrt Kölner Studenten zu den wichtigsten westeuropäischen Kontinentalhäfen, um durch vergleichende Betrachtung klar zu machen, wie historische und wirtschaftliche Entwicklung die Gunst der geographischen Lage zu beeinflussen versteht, wie der Völker Fleiß und Tatkraft auch die durch die Natur bevorzugten Rivalen zu überflügeln weiß. An den Randgebieten des östlichen Mittelmeers, in den Haupthäfen Italiens, Griechenlands und der Türkei, entlang der deutschen Bahn in Kleinasien lagen die Ziele einer Überseefahrt im Jahre 1907. Die großen Kulturkreise der antiken Welt, deren fruchtbringende Nachwirkung sich wie ein roter Faden durch die Geschichte Mitteleuropas zieht, nach mancherlei Wandlungen bis heute fühlbar bleibt, sollten neben neugestellten wirtschaftlichen Problemen in den Gesichtskreis der Teilnehmer treten. — Die Studienreise des Herbstes 1908 hatte sich das äquatoriale Ostafrika als Ziel gesetzt. Eine Kolonialfahrt bot den Vorteil, nachdrücklich das Augenmerk darauf zu lenken, wo deutscher Fleiß im Ausland bereits Erfolge errungen und Ausschau zu halten, wo die Tatkraft unserer Kaufleute und Industriellen sich künftig noch stärker erproben kann. Der Besuch der britischen und deutschen Koloniallande gab Gelegenheit, Vergleiche zwischen englischer Kolonisierungskunst und deutscher Kolonialarbeit zu ziehen. — Im Herbst 1910 sind wichtige Punkte der Vereinigten Staaten von Amerika besucht worden. Nicht leicht war es, für eine Amerikareise die richtige Auswahl zu treffen. Das Land der Union ist weit, schier unbegrenzt, die Ferienzeit fest bemessen, und auch die Kosten, die jeder Teilnehmer aufzubringen hat, sollten möglichst niedrig bleiben. Der Weg durfte sich nicht auf das Gebiet der ehemaligen Neuenglandstaaten im Osten beschränken, auf die alten Sitze amerikanischen Lebens, die zwar in schnellem Aufstieg sich befinden, aber relativ an Bedeutung verlieren, je mehr die mittleren und westlichen Landgebiete mit ihren fabelhaften Reichtumsquellen besiedelt und erschlossen werden. Er mußte auch gerade nach den landwirtschaftlichen Zentren, nach den Gebieten der pazifischen Küste führen, wenn die Studenten die Umwandlungen beobachten wollten, die unsere europäische Art in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Menschen und Dingen anscheinend mit Naturnotwendigkeit erleidet, sobald sie über die Grenzen des unermeßlichen Unbekannten vorgedrungen sind. Innerhalb der berührten Bundesstaaten galt es wieder sorgsam zu überlegen, wo Haltepunkte gefunden werden sollten, galt es, aus den Städten die charakteristischsten zu wählen, die nach irgendeiner Richtung Sonderart zeigen, Einblicke zu ermöglichen, wie sie nicht jeder amerikanische Platz mehr oder minder zu bieten weiß. In der Erkenntnis, daß es sich vor allem um Gewinnung eines Gesamteindrucks, nicht um Einzelstudien handeln konnte, wurde das Reiseprogramm so entworfen, daß innerhalb von rund drei Monaten ein Überblick der Größe und Verschiedenartigkeit des Landes verschafft wurde. Die getroffene Auswahl hat sich als glücklich erwiesen. Gerade auch der Besuch von Orten, die vom Strom des Reisepublikums wenig berührt werden, die in Europa nicht sehr bekannt, selbst von vielen Amerikanern nicht besucht sind, wie Duluth, Butte, Seattle, Pomona, hat sich lohnend und lehrreich gestaltet. — Das Jahr 1912 brachte Studienreisen nach London und Umgebung, wie durch Belgien, 1913 durch Nordfrankreich, durch ganz England, durch Südschweden. Für das Jahr 1915 war eine fünfmonatige Studienfahrt nach Ostchina und Japan geplant, für die wesentliche Vorbereitungen bereits getroffen waren. Der Weltkrieg hat sie nicht zur Ausführung kommen lassen.

Jede derartige größere Studienfahrt, wie sie die Kölner wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach Wiederkehr einigermaßen normaler Verkehrsverhältnisse von neuem aufzunehmen gedenkt, verlangt eine eingehende Vorbereitung durch Vorlesungen vor ihrem Beginn, die in Vorträgen und Besprechungen während der Reise ihre notwendige Ergänzung finden. Namentlich auf den langen Seefahrten gab sich Gelegenheit zu regem täglichen Gedankenaustausch zwischen Professoren und Studenten, zu Kolloquien über ausgewählte Themen, die sich auf den großen Schiffen in einem der Gesellschaftsräume oder auf dem freien Deck einrichten ließen. Besonders während der Afrikareise wurden sie auf dem von mir gecharterten Dampfer in geradezu idealer Weise durchgeführt. Die Studienfahrten, die ich nach Überwindung beträchtlicher Schwierigkeiten für die Kölner Studenten eingerichtet hatte, werden bei Wiedergesundung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen um so öfter Nachahmung finden, je mehr das Problem der künftigen volkswirtschaftlichen Ausbildung an Klarheit gewinnt. Während des Zeitalters der im Großkrieg zerstörten, neu aufzubauenden Weltwirtschaft werden umsichtig organisierte, bis ins kleinste vorbereitete Studienreisen als beachtliches Glied im akademischen Lehrplan deutscher Hochschulen erkannt werden. Ihre Studienbeflissenen hatten früher den Blick allzusehr auf das Binnenland gerichtet, waren mit dem Seelenleben anderer Völker in den Jahren des Reifens allzuwenig in Berührung gekommen.

Den Auslandstudien der Universität dient auch das „Deutsch-Südamerikanische und Iberische Institut", das zwar keine unmittelbare Universitätsveranstaltung, aber in den Räumen der Universität untergebracht ist. Die Stadt zahlt für seinen Betrieb wesentliche Zuschüsse und ist dafür im Kuratorium maßgeblich vertreten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Bibliothek, die Zeitungsausschnittsammlung, die Kartotheken des Instituts werden nicht nur der Auskunftserteilung, sondern auch für Forschungen nutzbar gemacht, die sich auf die iberische Halbinsel und deren Pflanzstaaten in Mittel- und Südamerika beziehen. Bei der großen Bedeutung, die die Übersee-Staaten mit spanischer und portugiesischer Umgangsprache im Weltwirtschaftsleben gewinnen, sind die nahen Beziehungen der Universität zum Deutsch-Südamerikanischen und Iberischen Institut gerade für die Studierenden der Volkswirtschaftslehre von hohem Wert.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Studienveranstaltungen der Universität Köln werden gekrönt vom Kuppelbau eines besonderen Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften. Die Neuzeit hat auf fast allen Gebieten menschlichen Wirkens gezeigt, daß am leichtesten in gut ausgerüsteten Arbeitsstätten die Leistung zur Höchstentfaltung zu bringen ist, daß sie in vielen Fällen sogar an solche Voraussetzung gebunden bleibt. Selbst höchstwertige Qualitätsarbeit ließ sich unter solchen Vorbedingungen am vollkommensten erzielen. Auch auf dem Gebiet wissenschaftlicher Arbeit wird die Zusammengliederung in wohlvorbereiteten Arbeitsstätten, wird die zweckmäßige Zerlegung der Gesamtarbeiten sich verwirklichen lassen. Wir kommen für Lösung einzelner Problemreihen zu einer Art Großbetrieb in den Einzelstudien spezialisierter, in den Endzielen zusammengefaßter Forschungsweise. Besonders gilt dies von Untersuchungen, die auf Verarbeitung weitschichtiger, schwer zu überschauender, mühevoll beschaffbarer Materialien fußen. Das Kölner Institut hat eine durch seine Ziele gerechtfertigte weitgehende Selbständigkeit. Mit den Universitätseinrichtungen für den wirtschaftswissenschaftlichen Unterricht ist das Institut organisch insoweit zusammengegliedert, als dies ein wahrhaft wissenschaftlicher Betrieb und die Auswertung aller vorhandenen Möglichkeiten erfordert. Das Institut will nicht ein einfaches Hochschulseminar sein, sondern die Arbeiten der Seminare, in denen überwiegend Anfänger, Lehrlinge der Wissenschaft sich zusammenfinden, um überhaupt erst wissenschaftlich arbeiten zu lernen, und solche, die notwendigerweise eine möglichst vielseitige Ausbildung suchen, ergänzen. Die Ziele des Instituts können erreicht werden nur durch Persönlichkeiten, die für solche Forschung ausdrücklich berufen und bestellt sind. Neben Gelehrten, die lediglich soweit zur Lehrtätigkeit verpflichtet werden, wie ihren eigenen Neigungen entspricht, sind mit Einzelarbeiten auch auswärtige und jüngere Fachgenossen betraut, ähnlich wie dies bei den historischen Archiven schon lange der Fall ist. Hilfskräfte sind

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für unerläßliche Kleinarbeit, die bei eindringender Forschung sich schnell mehrt, gewonnen. Die Organisation dieser Arbeiten ist nicht leicht. Es kommt darauf an, den beteiligten Forschern genügende Selbständigkeit und Entwicklungsfähigkeit zu lassen und doch wieder die wechselseitige Ergänzung und Zusammenfassung der Leistungen anzustreben. Daß dies bei dem sehr individuell abgestimmten, empfindsamen Menschenmaterial, wie Gelehrte es nun einmal darstellen, besondere Schwierigkeiten bietet, soll nicht geleugnet werden. Trotz einzelner Nachteile, trotz unausbleiblicher Hemmungen wird der Vorteil bei den Gesamtleistungen stark überwiegen. Ein endgültiges Urteil über das Institut, das im vergangenen Jahr mit den Arbeiten begonnen hat, kann erst nach Jahrzehnten gefällt werden. Die in Gang befindlichen großen Untersuchungen über die Soziologie des Volksbildungswesens und über die Erwerbslosenfürsorge und ihre Folgen lassen gutes hoffen.

4.

Eine volkswirtschaftliche Unterrichtsanstalt für alle Ziele hochschulmäßiger Ausbildung erfordert einen sehr beträchtlichen fortlaufenden Personal- und Sachaufwand. Innerhalb der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Kölner Universität sind jetzt vorhanden: vier Ordinariate für Volkswirtschaftslehre, darunter eins zugleich für Soziologie (dazu noch ein weiterer Lehrauftrag für Soziologie an einen Ordinarius der philosophischen Fakultät), je ein Ordinariat für Wirtschaftsgeschichte, für Sozialpolitik und für Versicherungswissenschaft, drei Ordinariate für Betriebswirtschaftslehre, eine ordentliche Honorarprofessur für Kommunalpolitik und kommunale Sozialpolitik, eine außerordentliche Honorarprofessur für Volkswirtschaftslehre, eine hauptamtliche Dozentur für Betriebswirtschaftslehre. Dazu tritt ein Stab von wissenschaftlichem Hilfspersonal (Privatdozenten, wirtschaftswissenschaftliche Bibliothekare, Archivare, Assistenten und Hilfskräfte, wie Buchbinder, Diener, Ausschneider, Bürogehilfinnen und Bürogehilfen).

Der Personal- und Sachaufwand der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät innerhalb der Universität einschließlich der Aufwendungen für Archiv, Museum, Lehrmittel und Seminare, dagegen ohne Ansatz für Studienreisen und ohne Anteil an den Generalunkosten des Universitätsgebäudes, also ohne Raummiete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw., beläuft sich im neuen Etat für 1920 allein auf 409 719 Mark, wozu noch der Personal- und Sachzuschuß für das Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften mit 129 000 Mark tritt, auch wieder ohne Anteil

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an den Generalunkosten, ohne Ausgaben für Räume, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und dergleichen mehr. Zusammen werden also in Köln für Unterrichts- und Forschungszwecke auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre einschließlich der Betriebswirtschaftslehre, die rechnerisch nicht auszuschalten ist, weil Sammlungen und Anschauungsmaterialien vielfach beiden Zwecken dienen, in einem einzigen Jahr über eine halbe Million Mark ausgegeben.

Fast zwanzig Jahre der reichsten Zeit Deutschlands hat Köln gebraucht, um mit sehr beträchtlichen Mitteln, in zäher Geduld die jetzt vorhandenen wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen zu schaffen. Sehr viel größere Mittel, wenn auch nicht gleich lange Zeit, werden nötig sein, um an einzelnen anderen Orten verwandte Anlagen heute zu schaffen.

III.

Von Dr. **Adolf Weber**,
6] o. Professor an der Universität Frankfurt a. M.

Im Jahre 1900/01 promovierten an den sämtlichen preußischen Universitäten auf Grund einer wirtschaftswissenschaftlichen Doktorarbeit 25 Kandidaten. 1913 war die Zahl auf 78 gestiegen. In den nächsten zwei Jahren gedenken an den Universitäten Preußens hingegen mindestens — 2000 Studierende der Wirtschaftswissenschaften ihre Studien durch die Doktorprüfung abzuschließen! Dementsprechend ist auch die Zahl der Studierenden in unserem Fach gestiegen. Im Winter 1919 zählten die Universitäten Berlin 1660, Frankfurt a. M. 1600, Köln 1250 Studierende, die Wirtschaftswissenschaften als ihr Hauptstudienfach bezeichnen[1].

Diese Zahlen zeigen, welche große Verantwortung heute auf denen ruht, die Träger des wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulunterrichtes sind. Sie sind aber zugleich eine ernste Mahnung, daß dann, wenn nach Ansicht der Sachkenner Reformen notwendig sind, man mit den Erwägungen und Vorbereitungen keine kostbare Zeit vergeuden soll. Was man tun will, soll man bald tun.

Ich habe nicht den Mut, hier zu allen zum Teil sehr weitreichenden Fragen des Arbeitsplanes Stellung zu nehmen. Nur einige Anmerkungen erlaube ich mir zu machen, wobei ich mich auf die eigenen Erfahrungen stütze. Diese Erfahrungen

[1] Die Zahlenangaben für 1900/01 und 1913 stützen sich auf das amtliche Verzeichnis der Doktordissertationen; für die Schätzung der gegenwärtigen Doktorkandidaten diente mir das Ergebnis einer Umfrage bei den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften in Breslau und in Frankfurt als Anhalt; die Frequenzziffern haben mir die betreffenden Universitätssekretariate mitgeteilt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

waren vielgestaltig. Als Dozent war ich in einer philosophischen, in einer rechts- und staatswissenschaftlichen und einer wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät tätig; ich lernte durch eigene Mitwirkung als Lehrer und Examinator den Unterrichtsbetrieb an einer landwirtschaftlichen, an einer Handels-Hochschule und an einer Verwaltungs-Hochschule kennen, und ich mußte mich in Breslau auch um die Unterrichtsbedürfnisse der Studierenden der technischen Hochschule kümmern. Ich durfte als Organisator den Unterricht an einer neu geschaffenen Verwaltungs-Hochschule und einige Jahre später den wirtschaftswissenschaftlichen Unterricht im Rahmen einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einrichten. In dem einen Falle wurden mir dafür sehr reichliche Mittel zur Verfügung gestellt; in dem anderen Fall dagegen so gut wie gar nichts: Ich mußte mir die materiellen Unterlagen für die Durchführung meiner Pläne erst selbst zusammenbetteln. Wertvoll war es für meine Erfahrungen insbesondere, daß ich einerseits jahrelang tätig war als einziger Lehrer für das ganze Gebiet der Volkswirtschaftslehre (als Dozent der landwirtschaftlichen Akademie in Bonn und während mehrerer Semester auch in Breslau an der Universität), und daß ich andererseits eingeordnet wurde in außergewöhnlich große Kreise von wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten: in der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt, der ich gegenwärtig angehöre, sind wir zu 8 Ordinarien der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, zu ihnen gesellen sich 4 Extraordinarien und Honorarprofessoren, 3 Privatdozenten und 10 beauftragte Lehrkräfte.

Mit einigen Warnungen möchte ich meine Ausführungen zur Sache beginnen:

1. Das erklärliche Bestreben der Studierenden, möglichst viel zu lernen, was sie unmittelbar für die Praxis verwerten können, darf uns nicht dahin bringen, durch eine Fülle von Stoff in den alten und in neu einzurichtenden Vorlesungen akademisch gebildete Praktiker heranbilden zu wollen, die schließlich den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen, die das nicht gelernt haben, was die eigentliche Aufgabe des Hochschulunterrichtes sein sollte, systematisch zu denken, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu unterscheiden, mit eigenem Urteil die Zusammenhänge der volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu prüfen und daraus Nutzanwendungen für die Praxis zu ziehen. Sehr vieles, was man gegen das Monopol der Juristen vorbringt, ist gewiß berechtigt, aber eine abgeschlossene juristische Schulung würde auch für die wirtschaftliche Praxis noch besser sein, als eine auf den wirtschaftlichen Einzeltatsachen der Vergangenheit und Gegenwart fußende Dressur von wirtschaftswissenschaftlichen Handwerkern. Die Gefahren, die unserem Fachgebiet durch die „Stoffhuber" drohen, hatten zeitweise auch eine gewisse Bedeutung für unser technisches Hochschulwesen. Der deutsche Ausschuß für technisches Hochschulwesen beschäftigte sich mit der Angelegenheit und kam einmütig zu dem Ergebnis: „Das Hauptaugenmerk des Hochschulunterrichtes muß auf die Erziehung selbständig denkender und arbeitender Persönlichkeiten gerichtet bleiben." ... „Die grundlegenden Fachvorlesungen müssen mit streng wissenschaftlicher Vertiefung durch-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geführt werden. Die Sondervorträge über Spezialgebiete dürfen durch ihre Ansprüche an die Kraft und Zeit der Studenten diese Vertiefung in den grundlegenden Gebieten keinesfalls beschränken oder gar ausschließen[1]."

Es scheint mir, daß wir die Sätze ohne Änderung als den Leitgedanken für jede Hochschulreform bezeichnen können. Daß hierdurch auch der Praxis am besten gedient wird, zeigt gerade unser technischer Hochschulunterricht in glänzender Weise; die Engländer bildeten vortreffliche Routiniers heran, wir den wissenschaftlich gründlich geschulten Techniker; uns fiel dadurch die Initiative und der bahnbrechende Erfolg zu. Die Nutzanwendung für unser Fachgebiet liegt auf der Hand. Lassen wir uns nicht dadurch irre machen, daß man die Theorie „grau" nennt, sie in Gegensatz bringt mit dem „ewig grünen Baum" des Lebens; wenn sie, ohne abstrus zu werden, die Dinge betrachtet wie sie sind, ihnen auf den Grund geht, indem sie die „Unruhe des Warumfragens" zu befriedigen sucht, wird sie zur zwar unbequemen, aber notwendigen Schule für diejenigen, die die Praxis meistern wollen und sich nicht von ihr meistern lassen möchten.

2. Wir dürfen das Alte nicht deshalb verdammen, weil es das Alte ist. Die bisherigen drei Hauptvorlesungen über „Allgemeine Volkswirtschaftslehre", über „Grundlagen der volkswirtschaftlichen Politik" (Spezielle Volkswirtschaftslehre) und über „Die Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften" (Finanzwissenschaft) haben sich überall da bewährt, wo die Dozenten sich ihrer Aufgabe bewußt waren, das Wirtschaftsleben der Gegenwart dem Verständnis der Hörer nahezubringen. Es gibt Fachkollegen, die die „Aufteilung" dieser drei Hauptvorlesungen geradezu als Hauptaufgabe einer Unterrichtsreform betrachten; insbesondere glaubt man, daß die Teilung der speziellen Volkswirtschaftslehre in drei oder vier Hauptvorlesungen unumgänglich notwendig wäre. Ich würde das nicht ohne weiteres als einen Fortschritt begrüßen. Die Gefahr wird dadurch nur um so größer, daß der Studierende schon beim Beginne des Studiums einem Spezialistentum anheimfällt. In einer einheitlichen Vorlesung über die Grundlagen der Wirtschaftspolitik — ob sie vier oder sechs Wochenstunden umfaßt, ist dabei von geringerer Bedeutung — wird viel besser das Wesen der Sache nahegebracht

[1] Vgl. Abhandlungen und Berichte über technisches Hochschulwesen, veranlaßt und herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für technisches Hochschulwesen, Band V: Arbeiten auf dem Gebiet des Hochschulwesens, Leipzig u. Berlin 1914.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden können, als in langatmigen Einzelvorlesungen über Agrar- oder Gewerbe- oder Handelspolitik, die mehr oder minder zusammenhangslos nebeneinander gelesen werden.

Als ich von Köln, wo die Aufteilung der speziellen Volkswirtschaftslehre von jeher üblich gewesen ist, nach Breslau übersiedelte, war es mir persönlich zwar recht unbequem, mich wieder um das Gesamtgebiet der wirtschaftlichen Politik kümmern zu müssen, aber ich merkte es an den Unterrichtserfolgen, daß es für die Studierenden viel besser ist, wenn man ihnen zunächst in einer einheitlich zusammenfassenden Vorlesung die großen wirtschaftspolitischen Zusammenhänge klarzumachen versucht. Wenn dann „Allgemeine Volkswirtschaftslehre" und „Spezielle Volkswirtschaftslehre", wie es sich bei den Volkswirtschaft Studierenden zur Regel herausgebildet hat, bei mehreren Dozenten verschiedener Richtung gehört werden, dann verspreche ich mir davon für die Heranbildung selbständig denkender Persönlichkeiten doch mehr, als wenn etwa die Agrarpolitik bei einem Schutzzöllner, die Handelspolitik bei einem Freihändler, die Gewerbepolitik bei einem Realisten, die Sozialpolitik bei einem Illusionisten, der eine Teil der „Speziellen" bei einem stark historisch interessierten Fachgenossen, der andere Teil bei einem Kollegen gehört wird, der mehr nach der deduktiven Methode zu arbeiten gewohnt ist usw. Ist erst einmal eine solide Grundlage gelegt, dann ist es für die späteren Semester unbedenklich, wenn sie zur Ergänzung ihrer Kenntnisse Spezialvorlesungen hören. Daß es sehr oberflächlich gedacht ist, wenn man die weitgehende Teilung der Volkswirtschaftslehre durch das Vorgehen der Juristen begründet, braucht wohl nicht besonders dargelegt zu werden; aber es ist doch gut, daran zu erinnern, daß es eine Hauptklage der Juristen ist, daß zu viele und zu ausgedehnte Vorlesungen gehalten werden. „Es werden viel zu viel Vorlesungen gehalten und infolgedessen viel zu viele Vorlesungen gehört. Das ist nach meiner festen Überzeugung die Quelle aller Mißstände[1]."

Auch das allmählich Mode gewordene vernichtende Urteil über den üblichen Seminarbetrieb möchte ich nicht ohne Widerspruch lassen. Gewiß sind die beiden Stunden, die wöchentlich den Seminarsitzungen gewidmet werden, in all den Fällen totgeschlagene Zeit, wo der Doktorkandidat recht und schlecht seine Arbeit vorträgt, und die Diskussion im wesentlichen darin besteht, daß der Professor einige kritische oder erläuternde Anmerkungen macht. Aber diese „Sitzungen" waren meines

[1] Max Ernst Mayer: Über die Reform des juristischen Studiums, Heidelberg 1913.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erachtens nicht das Wesentliche unseres Seminarunterrichts. Das war vielmehr die enge Fühlungnahme zwischen dem Dozenten und den einzelnen Seminarmitgliedern; die vielfachen Besprechungen unter vier Augen zwischen dem Doktorkandidaten und seinem Lehrer, aber auch die persönlichen Beziehungen, die sich unter den Seminarmitgliedern selbst entwickelten, waren ein recht wertvolles Unterrichtsmittel. Dieser Seminarbetrieb ist im Laufe der Zeit allerdings dadurch entartet, daß die Zahl der Seminarteilnehmer dermaßen anwuchs, daß die alte Form ihren Sinn verlor; aber es wird meines Erachtens ein Hauptziel der Reform sein müssen, daß wenigstens für eine Elite unserer Studentenschaft die alte Seminartätigkeit wieder möglich gemacht wird, auch das wieder nicht der „Theorie" wegen, sondern um der Praxis mit wirklicher Wissenschaft dienen zu können.

3. Den allgemeinen und so sehr berechtigten Ruf nach Sparsamkeit werden wir auch in unserem Fachgebiet gewiß nicht überhören dürfen. Manche schönen und berechtigten Wünsche sind daher zurückzustellen[1]. Die Diskussion darf sich nicht um das drehen, was wünschenswert ist, sondern um das, was mit erlangbaren Mitteln unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse erreichbar ist. Dabei ist nicht nur an die materiellen Mittel, sondern auch an die zur Verfügung stehenden persönlichen Kräfte zu denken. Die Zahl der geeigneten Hochschuldozenten ist schon für die Volkswirtschaftslehre sehr gering. Wendet man sich aber Spezialgebieten, zum Beispiel der Privatwirtschaftslehre oder der Soziologie oder der Verwaltungslehre zu, dann reichen die Finger einer Hand vollkommen, um diejenigen Persönlichkeiten aufzuzählen, die möglicherweise in Betracht gezogen werden können. Für das umfangreiche Gebiet der Privatwirtschaftslehre haben wir zurzeit in ganz Deutschland an sämtlichen Hochschulen nur einen Privatdozenten! Man wird also gezwungen sein, wenn man die Zahl der Lehrstühle vermehren will, Kräfte heranzuziehen, die sich bis dahin wissenschaftlich überhaupt noch nicht erproben konnten, von denen es daher bei der Berufung fraglich ist, ob sie die Hoffnung, die man auf sie setzt, verwirklichen werden.

---

[1] Die Fragegruppe 8: Ausstattung des Seminars mit — Bürokräften, Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparaten usw. bis zur farbigen Kreide wirkt wie ein Anachronismus. Wir hatten all diese schönen Dinge in Breslau einstmals zusammengebracht, sie haben sich durchaus bewährt und werden es hoffentlich weiter tun. Wo man sich nicht schon früher in ähnlicher Weise versorgt hat, wird man Finanzkunst und Habgier höchstens auf bunte Kreide u. dgl. lenken dürfen. [Vgl. jedoch wegen der „Fragegruppe" die Vorrede. D. Hrsg.]

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Läßt man die bisherigen drei Hauptvorlesungen als Grundlage des Unterrichts weiterbestehen, so wird man das allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen befürworten können.

Vor allen Dingen werden wir nunmehr endlich ernstlich daran denken müssen, daß „das Forschungsgebiet der Nationalökonomie das wirtschaftliche Gemeinschaftsleben der Menschen, also nur einer jener Interessenbereiche und Tätigkeitskreise ist, die in ihrer Gesamtheit das ganze Leben der wirtschaftlichen Persönlichkeit darstellen" (Knies). Wenn unsere Wissenschaft aufhört, Allerweltswissenschaft zu sein, wenn der Sozialökonom seine Arbeitskraft auf eine Seite des menschlichen Daseins konzentriert, dann werden wir auch viel leichter wagen dürfen, die grundlegenden Vorlesungen wie bislang auf einer Schulter zu lassen. Aber das, was an Stoff aus den wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen an historischem, soziologischem, geographischem, privatwirtschaftlichem, technologischem Wissen ausgeschieden werden muß, darf doch dem Studierenden nicht vorenthalten bleiben. So wird sich also um unsere grundlegenden Hauptvorlesungen eine Anzahl von Vorlesungen über Hilfs- und Nebengebiete gruppieren müssen; aber mit diesen Vorlesungen darf nicht der Volkswirtschaftler bepackt werden. Ich verweise insbesondere auf folgende Fachgebiete:

1. Die Privatwirtschaftslehre. Ihre Hauptpflegestätte muß die Handelshochschule bleiben (beziehungsweise die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten, die zugleich die Aufgaben der Handelshochschulen übernehmen). Die Vertreter der Privatwirtschaftslehre haben den neuen Unterrichtszweig bereits in bestimmte Teilgebiete gegliedert: die Handelsbetriebslehre, die Bankbetriebslehre, die Industriebetriebslehre. Für jedes Gebiet gibt es an den Handelshochschulen mindestens einen besonderen Lehrstuhl. Die grundlegenden Kenntnisse: Buchhaltungs-, Bilanzwesen, kaufmännisches Rechnen werden von den Vertretern der Privatwirtschaftslehre gemeinschaftlich gepflegt. Für die Universitäten kann es regelmäßig nur darauf ankommen, diese Grundlagen in Vorlesungen und Übungen den Studierenden zu vermitteln. Vielleicht genügt dafür die Einrichtung eines Lektorates nach dem Vorgang von Münster oder auch das Einrichten von Assistentenstellen nach dem Vorgang von Breslau.

2. Soziologie. Es gereicht der deutschen Wissenschaft zur Ehre, daß sie sich durch das buntschillernde Gewand der Lehren, die sich im Ausland vielfach Soziologie nennen, nicht hat verblüffen lassen. Daß aber unter dem Namen Soziologie oder Gesellschaftslehre auch sehr ernst

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu nehmende Wissensgebiete gemeint werden können, unterliegt selbstverständlich keinem Zweifel. Aber ob dieser Wissenszweig heute schon zu einem allgemeinen Lehrfach an unseren Hochschulen gemacht werden darf? Es gilt zunächst, hauptsächlich Pionierarbeit zu leisten. Wenige Lehrstühle, die mit erprobten Forschern besetzt werden müssen, an einigen größeren Universitäten genügen dafür; sie mögen zugleich auch gewissermaßen als Blitzableiter dienen für soziologische Gedankenblitze, die auf volkswirtschaftlichem Gebiet verhängnisvolle Verwirrungen anrichten können.

3. Statistik. Bei den Verhandlungen in der Generalversammlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft im Jahre 1912 teilte Professor Wolff-Halle mit, daß zu der damaligen Zeit die Zahl der nationalökonomischen Vorlesungen an den reichsdeutschen Universitäten auf 100 mit 7000 Hörern zu schätzen sei; die Statistik steht dem gegenüber mit durchschnittlich 12 Vorlesungen und etwa 650 Hörern weit zurück. Es ist seitdem hinsichtlich der Zahl der Vorlesungen über Statistik nicht besser, eher schlechter geworden. Die Bedeutung der Statistik ist aber immer mehr angewachsen. Die Notwendigkeit, daß wenigstens alle Nationalökonomen gründlich geschult werden dem Wulst von Zahlenmaterial gegenüber, mit dem man heute alles mögliche beweisen will, kritisch Stellung zu nehmen, wird immer dringender. Es kann auch hier nicht daran gedacht werden, an allen Universitäten Lehrstühle für Statistik einzurichten. Durch Lehraufträge an statistische Praktiker kann aber mancherlei erreicht werden. Sie werden die Theorie der Statistik gewiß nicht so pflegen können, wie es eine Persönlichkeit zu tun vermag, die nur dem Lehrberuf und der Wissenschaft lebt. Das ist nicht unbedenklich. Dem steht aber als großer Vorteil gegenüber, daß auf diese Weise die statistische Praxis viel mehr zu ihrem Recht kommt, und daß der Unterricht in engster Fühlung mit der Praxis eingerichtet werden kann. Das ist insbesondere für die statistischen Übungen ganz unerläßlich, wenn sie den richtigen Wert für die zukünftige Lebensstellung der Studierenden haben sollen. Wird die Verbindung zwischen der Theorie und der statistischen Praxis auf unseren Hochschulen vernachlässigt, so ist das für die Ausbildung unserer Studierenden noch weit bedenklicher, als wenn die eigentliche statistische Theorie zu kurz kommen wird.

4. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre. Was die Privatwirtschaftslehre für diejenigen bedeutet, die sich nach ihrem Universitätsstudium der wirtschaftlichen Praxis zuwenden wollen, das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sollte Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre für die zukünftigen Verwaltungsbeamten sein. Während aber für die Privatwirtschaftslehre durch die Handelshochschulen und durch die Anregungen, die von ihnen ausgegangen sind, im Handelshochschulwesen einigermaßen gesorgt ist, bleibt für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre fast noch alles zu wünschen übrig. Das ist auch im Interesse des volkswirtschaftlichen Unterrichts sehr zu beklagen. Was würde es zum Beispiel für unseren finanzwissenschaftlichen Unterricht eine erhebliche Entlastung sein, wenn wir Hand in Hand mit einem Kollegen arbeiten könnten, der in einer zwei- bis dreistündigen Vorlesung Steuerrecht vortrüge. Käme dazu noch eine Verwaltungslehre der Steuerpraxis, dann könnte mancher Nationalökonom fast alles in seinem Vorlesungsheft über Finanzwissenschaft streichen bis auf die meist allerdings sehr langen, meines Erachtens nur zum Teil notwendigen historischen Einleitungen; die dadurch gewonnene Zeit könnte und mußte ausgefüllt werden durch Hineinrücken der finanzwirtschaftlichen Probleme in den volkswirtschaftlichen Zusammenhang der Gegenwart. — Sehr beachtenswert sind: „Gedanken über eine Reform des verwaltungsrechtlichen Studiums an den deutschen Universitäten, die Piloty 1913 in der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft" veröffentlichte. Mit bitterem Spott weist er einerseits hin auf das damals schon sehr starke Interesse der Studenten für das Verwaltungsrecht und seine praktische Anwendung und andererseits auf die Dürftigkeit, mit der der Hochschulunterricht diesem Interesse dient: „eine kleine geschichtliche Einleitung, ein Verzeichnis von Gesetzen, ein dürftiges Exzerpt ihres wesentlichen Inhalts und bestenfalls noch ein an den einzelnen Sätzen angefügter Katalog von Ausführungsverordnungen, Ministerialentschließungen und Verwaltungsrechtsentscheidungen, vielleicht auch noch etwas Literatur. Dieser kleine Katechismus des Verwaltungsrechts, eingeleitet durch einige „allgemeine Lehren" und „organische Einrichtungen", ist, wenn wir ehrlich sind, dasjenige, was wir durchschnittlich als Verwaltungsrecht auf unseren deutschen Hochschulen lehren, üben und prüfen." — Ich bin überzeugt, daß dann, wenn endlich einmal das Verwaltungsrecht an den Universitäten die ihm gebührende Beachtung gefunden hat, sich daneben ganz von selbst eine brauchbare Verwaltungslehre (im Steinschen Sinne) herausbilden wird[1].

[1] Wenn Jastrow (Das Studium der Verwaltungswissenschaft nach dem Kriege. Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 42 [1917], S. 967) meint, daß „die Herrschaftsstellung der Lehre vom Recht der Verwaltung" schuld daran sei, daß wir eine Wissenschaft von der Verwaltung nicht erhalten haben, so kann ich ihm darin nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenig verspreche ich mir davon, daß man die hier in Rede stehenden Lücken des Hochschulunterrichts dadurch ausfüllen will, daß man eine besondere Hochschule für Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis schafft, wie das in einer besonderen Denkschrift 1916 Ferdinand Schmidt vorschlug. Im günstigsten Falle könnte das den indirekten Nutzen haben, daß die Universitäten, die zu schwach und träge sind, um selbständig neue Wege zu suchen, durch die von außen her drohende Konkurrenz gezwungen werden, zu erwachen. Wenn man sich aber klar macht, wie wenig bis jetzt die Erfahrungen der Handelshochschulen und der Verwaltungshochschulen nutzbar zu machen versucht worden sind, insbesondere auch von den Vertretern der rechtswissenschaftlichen Disziplinen, dann sollte man derartiger Hoffnungen wegen keine Einrichtungen schaffen, die durch ihre Existenz die unmittelbare „Dressur" für die Praxis notwendigerweise zu stark begünstigen müßte.

5. Denkt man noch daran, was die Wirtschaftsgeschichte[1], die Wirtschaftsgeographie, die allgemeine Staatslehre und die Geschichte der politischen Ideen für den wirtschaftswissenschaftlichen Unterricht bedeuten, dann wird man mir zustimmen, wenn ich meine, daß ein ganz erheblicher Teil der notwendigen Reform des Hochschulunterrichts für zukünftige Wirtschafts- und Verwaltungspraktiker im Ausbau von Nachbargebieten der Volkswirtschaftslehre zu suchen ist. Geschieht das, dann können dadurch auch die Vertreter der Volkswirtschaftslehre ihrem eigentlichen Wissensgebiete um so größere Aufmerksamkeit zuwenden. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß wir die benachbarten Wissensgebiete unberücksichtigt lassen sollen; die dort gewonnenen Resultate müssen mehr noch als bisher für unsere Wissenschaft, für die Volkswirtschaftslehre nutzbar gemacht werden.

---

zustimmen; wir haben es mit zwei Stiefkindern zu tun. Einig bin ich aber mit ihm darin, daß Verwaltungswissenschaft nicht zusammen mit Verwaltungsrecht vorgetragen werden soll: „Sich des Verwaltungsrechts bedienen, ohne sich von ihm beherrschen oder auch nur einengen zu lassen, das ist das wissenschaftliche und pädagogische Problem."

[1] Es ist sehr zu bedauern, daß sich die wirtschaftshistorischen Interessen der Fachhistoriker so stark überwiegend auf das Mittelalter und seine Wirtschaftsverfassung beziehen und daß sie bei ihrer Fragestellung die modernen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Probleme weder berücksichtigen noch gründlicher kennen. Ich halte das offenkundige Zurücktreten der „historischen Schule" in unserer Wissenschaft für eine Notwendigkeit; aber um so wichtiger wird es nun, daß der Historiker sich volkswirtschaftlich orientiert und es nicht für einen Verstoß gegen die Würde seiner Wissenschaft hält, wenn er sich mit den neueren Zeiten beschäftigt. Was dann die Wirtschaftsgeschichte für unser Fachstudium leisten kann, zeigt Bruno Kuske in einem instruktiven Aufsatze über die „Wirtschaftsgeschichte an Handelshochschulen." Tübinger Zeitschrift. Jahrg. 69 S. 267 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aber auch dann, wenn wir gewillt sind und in die Lage versetzt werden, uns unserem Fach zu widmen, bedarf doch der an den meisten Universitäten übliche wirtschaftswissenschaftliche Unterricht dringend der Ergänzung. Die volkswirtschaftlichen Sondervorlesungen dürfen nicht zur Hauptsache werden — das betone ich nochmals. Aber als eine wichtige Nebensache dürfen sie nicht vernachlässigt werden. Die üblichen Sondervorlesungen genügen längst nicht mehr. Ich erinnere daran, daß beispielsweise die großen Gebiete der Verkehrspolitik und Verkehrspraxis, der kommunalen Praxis, des sozialen und privaten Versicherungswesens, des Zeitungswesens, ferner aber auch die ganze vergleichende Volkswirtschaftslehre in den Vorlesungsverzeichnissen fast aller Universitäten nie, oder doch nur ganz selten, erwähnt werden. Auch hier wird wieder der Versuch, durch Schaffung einer großen Anzahl von neuen Lehrstühlen Abhilfe zu bringen, an dem Mangel an Mitteln und an geeigneten Persönlichkeiten scheitern müssen.

Das war für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität in Breslau kurz vor Ausbruch des Krieges Anlaß, einen Ausweg zu suchen und zu finden, der sich vortrefflich bewährt hat, obwohl kein Zweifel darüber bestehen darf, daß es nur ein „Behelf" ist. Auf meinen Vorschlag hin wurden Kurse eingerichtet, die einerseits als Oberbau gedacht waren für die grundlegenden Vorlesungen und Übungen in der Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, die andererseits als Ergänzung der praktischen Ausbildung gegenwärtiger oder zukünftiger leitender Persönlichkeiten im Staats- und Wirtschaftsleben von Nutzen sein sollten. Als Lehrer für diese Kurse wurden außer Dozenten der Universität und technischen Hochschule in Breslau erfahrene Praktiker gewonnen. Die Mitwirkung der Praktiker wurde ohne Schwierigkeit erreicht, weil ihnen von vornherein nur engumgrenzte Spezialvorlesungen und Übungen zugewiesen wurden. Es wurde also gebrochen mit der üblichen akademischen Gepflogenheit, wonach mindestens eine Wochenstunde für einen Unterrichtsgegenstand vorgesehen wird. In Breslau vereinigten wir eine Anzahl von Vortragszyklen, die durchschnittlich 6—14 Vorträge umfaßten, zu Fachhochschulkursen. Geplant waren derartige Kurse: 1. für Wirtschaft und Verwaltung der Kommunen; 2. für soziale Hilfsarbeit und Sozialversicherung; 3. für landwirtschaftliche Praxis; 4. für Industriewirtschaft; 5. für Bankwirtschaft; 6. für private Versicherung; 7. für Verkehrswesen; 8. für Zeitungswesen. Außerdem wurden von vornherein Kurse ins Auge gefaßt zum Studium

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse Rußlands und Polens, Österreichs und Ungarns. Jeder Kursus sollte für die Dauer von zwei Semestern durchschnittlich 3—4 Wochenstunden in Anspruch nehmen. An die Vorträge schlossen sich, teils schon im Rahmen des betreffenden Semesterkursus, Besprechungen an; teils sollten die Vorgeschrittenen nach Absolvierung der Vorträge in besonderen Übungen Gelegenheit haben, das Gehörte weiter zu vertiefen.

In den ersten vier Semestern wurde mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene Lage lediglich Kurse für Wirtschaft und Verwaltung der Kommunen, für soziale Hilfsarbeit und Sozialversicherung, für landwirtschaftliche Praxis und für Bankwirtschaft eingerichtet, Außerdem fand ein Osteuropa-Kurs statt. — Innerhalb dieser Kurse wurden 108 Vortagszyklen eingerichtet, 62 davon wurden von Praktikern, 56 von Theoretikern gehalten.

Den Praktikern wurden unter andern folgende Vortragsreihen anvertraut: Die städtebaulichen Aufgaben der kommunalen Bauverwaltung; Landesmeliorationen: Enteignung von Grundeigentum; Gewerberecht und Gewerbeaufsicht; Aus der Praxis des Jugendrichters; Wegerecht in Stadt und Land; Recht und praktische Handhabung der Invaliden- und Altersversicherung sowie Grundlagen der Angestelltenversicherung; Kriegsverletztenfürsorge; Recht und praktische Handhabung der Invalidenversicherung; Die gewerbliche Arbeiterfrage in Rußland und Polen; Nutzbarmachung der Sozialversicherung durch die Gemeinden; Recht und praktische Handhabung der Krankenversicherung; Das Vermögen und die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände; Technik der Finanzierungen; Die Kommunale Finanzwirtschaft; Bankbilanzen; Kommunales Verfassungsrecht; Praktische Fragen aus dem Eisenbahngüterverkehr für die Landwirtschaft; Grundbesitzverteilung und Ansiedlungswesen; Ausgewählte Kapitel aus dem Recht der Banken und Börsen; Grundlagen des Bank- und Börsenrechts; Spezielle Fragen des Bank- und Börsenrechts; Die kommunale Baupolizei; Die Praxis der Hypothekenbanken: Recht und praktische Handhabung der Unfallversicherung; Hauptprobleme der ländlichen Wohlfahrtspflege; Kommunale Schadenersatzgefahren; Börsen- und Effektenkapitalismus: Landwirtschaftliches Vereinswesen, einschließlich Tätigkeit der Landwirtschaftskammern; Besondere Aufgaben aus dem Gebiet der ländlichen Wohlfahrtspflege; Privatbankier und Aktienbanken; Die Hauptprobleme der sozialen Hygiene; Jugendfürsorge und Fürsorgeerziehung Minderjähriger: Die Wohnungsfrage mit Einschluß der Grundlagen des kommunalen Baurechts; Das landwirtschaftliche Genossenschaftsrecht in seiner praktischen Bedeutung; Fürsorge für Hinterbliebene von Gefallenen; Armenwesen; Das kommunale Beamtenrecht; Die Wirtschaftspolitik der Kommunen; Einführung in die kriegswirtschaftlichen Aufgaben unserer Städte; Sparkassenwesen: Fürsorge für Arbeitslose.

Zur Ergänzung der Fachkurse dienten allgemeine Vorlesungen, die zum Teil auch wieder Gruppen von Vorlesungen zu einem einheitlichen Ganzen verbanden. In dieser Weise wurde zum Beispiel ein Sonderkursus veranstaltet, der der Einführung in die Technologie gewidmet war. Eine andere Ergänzung bildeten achttägige Ferienkurse über ein mehr begrenztes Gebiet von allgemeinerem Interesse. So fand im September 1918 ein Kursus statt über Jugendgerichtsbarkeit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Er bot neben allgemeinen einführenden Vorlesungen solche über das Jugendgerichtswesen, über Psychiatrie in der Jugendgerichtsarbeit, über Strafrecht und die Gerichtsverfassung, über Fürsorgeerziehung usw. und vermittelte Gelegenheit zu Besichtigungen einschlägiger Anstalten und Einrichtungen. Die Teilnahme an den Hauptkursen war außerordentlich stark. Obwohl sie ihrer ganzen Anlage nach nicht für Anfänger bestimmt waren, beteiligten sich im Wintersemester 1918/19 273 Männer, 59 Frauen. 107 Teilnehmer hatten akademische Vorbildung. Das Durchschnittsalter belief sich auf 30 Jahre. In der Regel begnügten sich die Teilnehmer mit dem Belegen eines Kursus; mehr als einen Kursus hatten im Wintersemester 1918/19 nur 42 Personen belegt.

Die Dozenten der Kurse versammelten sich von Zeit zu Zeit, um ihre Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu empfangen und zu geben. In einer dieser Zusammenkünfte wurden Grundsätze für den Unterricht aufgestellt.

Einige besonders charakteristische Sätze mögen hier wiedergegeben werden: „Die grundlegenden theoretischen Vorlesungen werden wie bisher ausschließlich durch die dafür berufenen Hochschullehrer außerhalb der eigentlichen Spezialkurse gehalten. Für die Zulassung zu den Kursen gelten dieselben Aufnahmebestimmungen, wie sie für die Universität maßgebend sind. Soweit es dem Rektor gestattet ist, Ausnahmen zu machen, geht dieses Recht für die Kurse auf den Verwaltungsausschuß beziehungsweise auf eine von diesem gewählte Kommission über. Empfohlen werden kann die Teilnahme an den Kursen nur denjenigen, die die wichtigsten grundlegenden Vorlesungen schon gehört haben oder durch praktische Erfahrungen verbunden mit Selbststudium für die einzelnen Kurse genügend vorbereitet sind, zum Beispiel Bankbeamten mit längerer Praxis für den Bankkursus, in der sozialen Fürsorge tätigen Personen für den Kursus für soziale Fürsorge. — Ziel des Unterrichts soll sein: möglichst klares Erfassen der wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge; oberflächlichem Dilettantismus darf kein Vorschub geleistet werden. Die Dozenten, die bei den Spezialkursen mitwirken, werden sich ebenso wie die hauptamtlichen Dozenten darüber klar sein müssen, daß sie der Wissenschaft zu dienen haben, dem Ziele nach also allgemeingültige Urteile anstreben müssen; auf der Eigenart der Weltanschauung oder der politischen Überzeugung beruhende Werturteile sind daher möglichst zu vermeiden."

Die Dozenten gehören nicht dem Lehrerkollegium der Universität an. Die ganze Unterrichtseinrichtung hat daher mit Rektor und Senat nichts zu tun. Sie untersteht direkt dem Kultusministerium, von dessen Zustimmung auch die Auswahl der Dozenten abhängig ist. Zur Zeit meines Wegganges von Breslau waren an den Kursen insgesamt 32 Praktiker tätig [1].

Für die volkswirtschaftlichen Hauptvorlesungen hatte diese Breslauer

[1] Über die Breslauer Fachkurse und die damit in Verbindung stehenden Einrichtungen habe ich ausführlicher berichtet in meinem Schriftchen „Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts", Tübingen 1916.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einrichtung den großen Vorteil, daß sie nicht unnötig breit zu werden brauchen, daß in ihr lediglich das herausgearbeitet wird, was als wissenschaftliche Grundlage unentbehrlich zu sein scheint: die Spezialinteressen können, wenn der Student darauf Wert legt, in diesen Sonderkursen Befriedigung finden. Bis jetzt ist mir von denen, die die Einrichtung an Ort und Stelle benutzen oder beobachten konnten, irgendeine wesentliche Klage nicht bekannt geworden.

Glücklicherweise hat sich die Überzeugung immer mehr Bahn gebrochen, daß der Monolog auf dem Katheder nur einen Teil — ganz gewiß bei rechtem Geschick des Dozenten keinen unwichtigen Teil — des akademischen Unterrichts bilden darf. Die „Übungen" müssen hinzutreten. Es ist gerade für unser Fach besonders wichtig, daß unsere Studierenden nicht nur hören, sondern Gelegenheit bekommen, mit ihren Lehrern oder doch unter deren Aufsicht sich über das zu äußern, was sie gehört haben. Die „Politisierung" setzt ja jetzt schon in den oberen Klassen der Gymnasien ein. Man ist oft erstaunt, daß die ersten Semester, deren Vorkenntnisse auf wissenschaftlichem Gebiet sonst oft erschreckend gering sind, die Phrasen und Schlagworte des politischen, auch des wirtschafts- und sozialpolitischen Tageskampfes ganz vortrefflich in sich aufgenommen haben. Sie glauben daran, und dieser Glaube wird durch eine stille Opposition gegen das, was der Dozent selbstherrlich vorträgt, viel leichter zu einem unausrottbaren Aberglauben werden, als wenn der Rede die Gegenrede gegenübertreten kann. Derartige Aussprachen sollten im Anschluß oder auch in Verbindung mit jeder größeren Vorlesung stattfinden. Besonders schwierige oder auch zum Widerspruch reizende Teile des Vortrags sind in Frage und Antwort zu behandeln. Das kann vor dem zusammenhängenden Vortrag des Dozenten geschehen oder nach demselben. Ich pflege derartige Übungen unter dem Namen „Kolloquien" anzuzeigen.

Eine andere Art von Übungen muß dazu bestimmt sein, ohne unmittelbar mit den Vorlesungen zusammenzuhängen, das selbständige Denken zu schulen. Eine intensive häusliche Vorbereitung ist zu dem Zweck zu verlangen. Sie kann nach meiner Erfahrung sehr gut in die Form von Dispositionsübungen gebracht werden. So behandelte ich beispielsweise im Sommersemester 1918 in Breslau die ersten grundlegenden Sätze des Erfurter Programms mit Heranziehung der Erläuterungen Kautskys. Der Stoff wurde in eine Reihe von Sonderthemen gegliedert; den Teilnehmern wurde es dann anheimgestellt, vor

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Besprechung im Plenum eine Disposition des zur Erörterung gestellten Themas einzureichen. Ein leiser Zwang wurde dadurch ausgeübt, daß nur demjenigen eine Bescheinigung über den Besuch der Übungen ausgestellt wurde, der wenigstens zwei brauchbare Arbeiten eingeliefert hatte. Zur Besprechung der interessantesten Fehler fand in jeder Woche noch eine besondere Zusammenkunft statt. — Dieselbe Methode wende ich zurzeit in Frankfurt an. Diesmal lautet das Gesamtthema: „Volkswirtschaftliche Schlagworte". Die Teilnehmer sind in zwei Gruppen gegliedert. Außerdem ist wiederum in jeder Woche ein besonderer Termin vorgesehen für die gemeinsamen Erörterungen der in den Dispositionen vorgekommenen lehrreichen Irrtümer. Die Schlagworte (zum Beispiel: „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt"; „Die letzte Elle ist die billigste"; „Das Geld muß rollen"; „Das Leben ist teurer geworden" usw.) werden vor ihrer Bearbeitung und vor der Besprechung ganz kurz darauf angesehen, welchen Sinn man in sie hineinlegen könne. Die Dispositionsübungen zwingen die Bearbeiter, unnötigen Wortschwall beiseite zu lassen, das herauszusuchen, was wesentlich ist, übergeordnete und untergeordnete Gesichtspunkte richtig zu gruppieren; der Dozent ist der Mühe enthoben, lange Stilübungen durchsehen zu müssen; es wird ihm verhältnismäßig leicht gemacht, Schwächen der Studierenden herauszufinden und die Aussprache dementsprechend einzurichten. Selbstverständlich können derartige Übungen in zweckmäßiger Weise nur stattfinden, wenn ein oder mehrere Assistenten dabei Hilfe leisten.

Solche Übungen lassen sich natürlich noch in mannigfach anderer Weise organisieren. Besonders leuchtet mir das als richtig ein, was Plenge[1] über die notwendige Einstellung des zukünftigen praktischen Volkswirtes auf die fortlaufende Beobachtung der Marktlage und der Weiterentwicklung des Wirtschaftslebens ausgeführt hat. „Es ist so wichtig," schreibt er, „den jungen praktischen Volkswirt zur Beobachtung des Neuen und Werdenden zu erziehen und ihm gleichzeitig ein sicheres Verständnis für die Bedeutung der wechselnden Marktlage und der Zeitumstände für alles Wirtschaftsleben zu geben. Das kann nur durch sofort einsetzende systematische Benutzung und Verarbeitung des allerneuesten Materials an Meldungen und Berichten erfolgen. In Münster haben wir dafür bisher das ‚Zeitungspraktikum über Geldmarkt, Kon-

[1] Über den Ausbau einer Unterrichtsanstalt für die Ausbildung praktischer Volkswirte. Denkschrift für die Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (1915), S. 8/9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

junktur und Entwicklung der Weltwirtschaft' ausgebildet, in dem die Mitteilungen des Handelsteiles unserer führenden großen Tageszeitungen, unter Berücksichtigung wichtiger Fachblätter, von Woche zu Woche durchgesprochen und zusammengefaßt wurden."

Vor dem Kriege wurde der Universitätsunterricht in der Volkswirtschaftslehre durch das „Seminar" gekrönt. Daß es seine alte Würde, wenigstens an den großen Universitäten, meist verloren hat, wurde schon gesagt. Aber geblieben ist die „große wissenschaftliche Arbeit"; sie war zugleich auch das Hauptstück der einzig möglichen Abschlußprüfung, des Doktorexamens. Wer sich im Seminar bewährt hatte, dort eine tüchtige Arbeit angefertigt hatte, brauchte wegen des Erfolgs der Prüfung keine Bange zu haben. In der Tat, wenn ein Seminar nur aus 10 oder 20 oder meinetwegen auch 30 Teilnehmern besteht, dann lernt der Seminarleiter jeden einzelnen viel gründlicher kennen als in einer zwei- bis dreistündigen mündlichen Prüfung. Er weiß auch viel besser, in welchem Grade von dem Kandidaten wissenschaftliche Arbeit erwartet werden kann, als wenn ihm eine Doktordissertation eines bis dahin völlig Unbekannten vorgelegt wird. Die Gefahr, daß der Dozent seine Schüler zu milde beurteilt, ist erfahrungsgemäß gering; er weiß, daß von der Bewährung derjenigen, die er in das praktische oder wissenschaftliche Leben entläßt, der „Ruf" seines Seminars abhängig ist, und wir waren alle gewohnt, diesen guten Ruf zu erhalten und zu mehren. — Wir müssen den ernsten, wissenschaftlichen Seminarbetrieb wieder erobern. Es kann leicht dadurch geschehen, daß nur diejenigen in das Seminar Aufnahme finden, die mit besonderem Erfolge eine mit kleinen schriftlichen Arbeiten verbundene Anfängerübung mitgemacht haben, oder die etwa durch kleine Klausurarbeiten den Beweis erbringen, daß sie für das Seminar reif sind.

Damit bin ich auf das sehr unbehagliche Thema Prüfungen gekommen. Sie sind leider nicht zu vermeiden. Die schönen Zeiten, wo wir Nationalökonomen vor einem Auditorium sprechen durften, das sich (an den preußischen Universitäten) zu 95 % aus Hörern zusammensetzte, die nicht die Prüfungsangst zwang, auf die Worte des Dozenten zu lauschen, ist wohl endgültig vorbei. Ich fürchte, daß wir in absehbarer Zeit auch in die juristische Prüfungskommission hinein müssen, ein für den volkswirtschaftlichen Dozenten fragwürdiger Vorzug, dessen sich allerdings die Kollegen in allen anderen Ländern schon länger erfreuten. Der gewaltige Andrang zum Studium der Volkswirtschaftslehre zwingt uns aber, auch für unser Fach neue Prüfungsmöglichkeiten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu verlangen. Wir werden uns dazu entschließen müssen, wenn wir noch fünf Minuten vor Zwölf die Ehre des staatswissenschaftlichen Doktors retten wollen, schleunigst neben die Doktorprüfung und zu ihrer Entlastung eine andere Prüfung zu setzen. Sie wird für die zukünftigen Wirtschaftspraktiker anders eingerichtet sein müssen als für die zukünftigen Verwaltungsbeamten. Wie die Prüfungsordnung zu gestalten ist, wer die Prüfungskommission einzuberufen hat, daß muß vorderhand noch cura posterior sein. Die Prüfungsordnung darf bei einer Beratung über die Reform des staatswissenschaftlichen Studiums nicht Ausgangspunkt sein, sondern sie muß eine aus dem Ausbau des Studiums sich von selbst ergebende Nutzanwendung bilden. Bei dieser Prüfung braucht jedenfalls die „große wissenschaftliche Arbeit" nicht conditio sine qua non zu sein. Sie kann unter Umständen durch geeignete Klausurarbeiten ersetzt werden. Bei der Doktorprüfung dagegen muß wieder eine Arbeit verlangt werden, die einen, wenn auch nur bescheidenen wissenschaftlichen Fortschritt darstellt; durch die der Kandidat den Beweis erbringt, daß er fähig ist, auf wissenschaftlichem Gebiet nicht bloß Geselle, sondern auch Meister zu sein, und die daher wert ist, gedruckt zu werden. Es ist sicher, daß „das Niveau der Dissertationen seit 1871" gesunken ist; aber es ist ebenso sicher, daß für einen großen Teil unserer Studierenden durch zu hohe Anforderungen an die Dissertation das Allgemeinstudium beeinträchtigt wird. Nicht etwa deshalb, weil diese Anforderungen absolut zu hoch sind, sondern weil sie in keinem rechten Verhältnis zu den Fähigkeiten des Studierenden stehen, der geistig deshalb ganz gewiß noch nicht qualitativ minderwertig ist, wenn er nicht das Zeug in sich fühlt oder ihm die Lust fehlt, monatelang an einem Thema herumzuarbeiten, von dem er sich für die Förderung seiner späteren Lebensziele wenig oder gar nichts verspricht.

Wenn von Prüfungen die Rede ist, kann man das Repetitionswesen nicht unerwähnt lassen. Mit der Vermehrung der Zahl der Studierenden der Volkswirtschaftslehre haben sich auch für dieses Gebiet die „Einpauker" mit allem Beiwerk eingefunden. Wir brauchen dieserhalb die Kollegen von der Jurisprudenz an den großen Universitäten nicht mehr zu „beneiden". Aber auch hier ist es noch Zeit, rechtzeitig Maßregeln zu ergreifen, um die schlimmen Folgen des Einpaukerunwesens zu beseitigen. Wir haben im laufenden Semester in Frankfurt fünf Assistenten beauftragt, Repetitorien unter unserer Aufsicht abzuhalten. Sie sollen dem erklärlichen Bedürfnis der Kandidaten entsprechen, kurz vor der Prüfung noch einmal die schwierigeren Kapitel des Vorbereitungsstoffes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unter sachkundiger Leitung durchzunehmen. Der Erfolg bleibt abzuwarten. Die Beteiligung ist jedenfalls für den Anfang erfreulich rege.

Eine kurze Anmerkung schließlich noch zur Frage der „Nachstudienzeit". Das was unter diesem Stichwort empfohlen[1] wird, scheint mir meist mehr oder minder bedenklich zu sein — mit einer Ausnahme: Stipendien für Auslandsreisen. Aber diese Reisen dürften keinen Massenbetrieb darstellen. Die vor dem Kriege üblich gewordenen Studienreisen, die in wenigen Wochen einem großen Schwarm von Teilnehmern arg viel „Autopsie" vermitteln wollten, könnten wohl zweckmäßiger und billiger durch das lebende Bild ersetzt werden. Das Herumhorchen in praktischen Betrieben während eines Volontariats wird auch in der Regel mehr die Einbildung als die Ausbildung fördern, wenn nicht irgendein Mentor da ist, der den Willen, die Macht und das Geschick hat, aus dem Volontariat eine wirkliche Nachstudienzeit zu schaffen. Diese Ausbildung im wahren Sinne des Wortes durch Garantieforderungen erzwingen zu wollen, würde heißen, den bescheidenen Rest von Liebe zur Sache — im Gegensatz zum unmittelbaren Geschäftsinteresse —, der heute noch zu finden ist, vollends verscheuchen. — Hier wie überall nur nicht zu viel Schablone, auch deshalb nicht, weil die im wirtschaftlichen Leben an führender Stelle stehenden Persönlichkeiten nicht nur Kenntnisse, sondern in erster Linie Charakter haben müssen, der sich ja um so weniger leicht herausbildet, je mehr das Gängelband den freien Schritt behindert.

IV.

Von Professor Dr. **K. A. Gerlach,**
7| in Vertretung an der Technischen Hochschule Aachen.

Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien erwägen, heißt Anteilnehmen an der Revolution des Bildungswesens, die ihrerseits wiederum nur ein Teil der allgemeinen Revolution ist, in deren Anfängen wir uns befinden. Revolution, das bedeutet wohl grundsätzliche Wandlung, grundsätzlichen Umsturz dessen, was für eine versinkende Zeit wesentlich war und sie unterschied; es hat aber nicht etwa im Sinne äußerster Standpunkte die sinnlose Bedeutung eines Gegensatzes zur Evolution (Revolution ist Umschlagen der Entwicklung, ein Ruck in der Evolution), bedeutet nicht ein Beiseitelassen der Erfahrungen der

[1] Anm. d. Hrsg.: Vgl. die Vorrede.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vergangenheit, ein Überbordwerfen von Ideen, die über den Zeiten stehen, ein Andersmachenwollen um jeden Preis. Dem Verfasser vorliegenden Gutachtens ist die — in kürzester Frist und auf knappem Raum, daher nur andeutungsweise und unvollkommen zu bewältigende — Aufgabe zuteil geworden, über die Reform der staatswissenschaftlichen Studien unter dem Gesichtspunkte zu schreiben, „wie er sich die Einrichtung der Studien denke, wenn er freie Hand hätte". Dies wollen wir im weitesten Sinne deuten. In der Tat erscheinen Einzelreformen, auf welchem Gebiet auch immer, unmöglich; möglich vielmehr nur Teilreformen als Glieder der revolutionären Umgestaltung des Ganzen, in diesem Falle des Neuaufbaus des Bildungswesens. Ausdrücklich sei hier eingefügt, daß Fragen des Bildungswesens eng mit Weltanschauungsfragen zusammenhängen; sie können deshalb nicht werturteilslos sein und keine Beweisbarkeit in strengster Auffassung beanspruchen. In diesem Sinne seien auch die folgenden Anschauungen zur Neugestaltung des sozialwissenschaftlichen Hochschulunterrichts vorgetragen.

Wenn wir diese also erwägen, so gilt es, von einer Grunderkenntnis auszugehen. Obgleich nämlich in den Hochschulen (die Universitäten reichen vor die Neuzeit zurück) die Idee einer über den Völkern, Klassen und allen Spaltungen stehenden Universalwissenschaft durchschimmert, ist das gesamte bisherige Bildungswesen doch insofern eine Klasseneinrichtung, als wesentlich nicht Bildungsgesichtspunkte, sondern Zugehörigkeit zur Klasse der Produktionsmittelbesitzer über den Zugang zu den höheren Formen der Bildungseinrichtungen entscheiden und ganz- oder halbbemittelte Unbegabte die Hochschule belasten dürfen. Und insofern das Proletariat im Grundsatz keinen Zugang zu den Hochschulen fand, bekunden sie deutlich ihren Charakter als Klassenhochschulen des Bürgertums. Bedeutet Sozialismus Abschaffung der Klassen, so bedeutet er zugleich Reinigung der Hochschulen von allem nicht zu ihnen gehörenden Beiwerk und Herstellung der echten Stätten reiner Forschung und Lehre. Es erhellt aus diesen Bemerkungen die Unmöglichkeit einer Einzelreform der Hochschule, es sei denn, das gesamte Bildungswesen werde neugestaltet. Aber selbst die Schaffung des gegliederten Einheitsschulorganismus, der für uns selbstverständlichen Voraussetzung der endgültigen Hochschulreform, bedeutet noch nicht die Schaffung des wirklich allgemeinen Volksbildungswesens, wenn sie nicht erfolgt in Verbindung mit der Herstellung wirtschaftlich gleicher Möglichkeiten für alle Hand- und Kopfarbeiter. Wir werden also unsere Abhandlung aufbauen auf der Voraussetzung der Beseitigung des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Klassencharakters des Bildungswesens. Wir sind uns der vielfachen Unvollkommenheiten menschlichen Könnens und menschlicher Einrichtungen bewußt; demgegenüber ist es um so notwendiger, die reine Idee als Stern und Richtpunkt vor uns aufleuchten zu lassen. Wir betrachten es also nicht als das Wesen unserer Aufgabe, nach den äußeren Möglichkeiten zu fragen. Wer glaubt, daß die harte Wirklichkeit der künftigen Jahre Abstriche an dem Unterbreiteten erzwingen wird, der wird diese leicht selbst in Gedanken vornehmen können. Und fraglos ist ein Teil der Vorschläge, abgesehen davon, daß es noch mehr auf den Geist als auf die äußeren Mittel ankommt, denkbar ohne sofortige Durchführung des Ganzen, als Vorbereitung des Künftigen.

Es muß nunmehr noch kurz der Namengebung der uns beschäftigenden Wissenschaftszweige gedacht und sogleich der Abschaffung der Bezeichnung „Staatswissenschaften" das Wort geredet werden. Denn es gibt auch eine Auffassung, daß mit dem Worte „Staat" nicht die höchste allgemeingesellschaftliche Organisation, sondern vielmehr die Machtorganisation der jeweils herrschenden Gruppe oder Klasse zu bezeichnen sei; dies ist terminologisch zu berücksichtigen, und es ist die Frage offen zu lassen, ob einmal mit einem Absterben des „Staates" gerechnet werden kann. Es dürfte zweckmäßig sein, dem Worte Staat den Bezirk der Rechtswissenschaft und der Politik als eigentlichen Wohnsitz anzuweisen. Statt dessen wird vorgeschlagen, zusammenfassend von „sozialwissenschaftlichen Studien", von „Sozialwissenschaften" zu sprechen; hierdurch wird der Ausdruck Soziologie als Benennung eines speziellen, wenngleich Umfassendes zum Spezialgegenstand machenden Fachgebietes belassen. Jedoch will der Verfasser sich der für ihn starken Versuchung entziehen, sich allgemein über die gesamte Gestaltung aller Gebiete der sozialwissenschaftlichen Studien zu verbreiten, sondern seine Ausführungen sollen unter stetem Hinblick auf die hier als Kern betrachtete Sozialwirtschaftslehre gemacht und die allgemeinen Reformfragen nur soweit wie unumgänglich nötig berührt werden.

1. Studium, Lehre und Forschung im allgemeinen.

Vier Zwecke der Pflege der Sozialwissenschaften an den Hochschulen lassen sich unterscheiden: I. die reine Erkenntnis; II. die Ausbildung von Fachleuten, nämlich 1. von künftigen Lehrern der Sozialwissenschaften und 2. von künftigen aktiven Trägern und Leitern des sozialen Lebens in seiner wirtschaftlichen, politischen und geistigen Ausgestaltung; III. die sozialwissenschaftliche Bildung von Angehörigen anderer Gebiete;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV. die Weiterbildung von Fachleuten der Praxis. (Nur solche dürften künftig zugelassen sein, da die bisherigen „Hörer" wohl in das allgemeine Bildungshochschulwesen übergeleitet werden dürften[1].) Die durch die Einheitsschule zu bewirkende Auslese wird ein ungemein höheres geistiges Niveau bedeuten. Dies wird vielleicht dadurch noch weiter zu heben sein, daß zweckmäßigerweise das Fachstudium durch eine lebendige Unterweisung in Erkenntnistheorie, Logik und Begriffslehre vorbereitet, mit einer solchen verbunden wird. Ohne dadurch den Beginn grundlegender fachlicher Vorlesungen und Übungen schon zu Anfang auszuschließen, ist die Wiedereinführung einiger der Allgemeinbildung dienender Semester mit filosofisch-soziologischem Charakter ins Auge zu fassen; hierdurch sind die Sozialwissenschaften zu einer wichtigen allgemeinen Aufgabe berufen.

Die oben genannten Zwecke miteinander zu verbinden, ist nicht einfach. Erleichtert wird die Aufgabe dadurch, daß durch unsere Zeit eine Auflehnung geht gegen das den Menschen tötende ausschließliche Spezialistentum. Als Abhilfe erscheint eine noch mehr verengte Fachbildung und die Verwertung der so gewonnenen Zeit für die Pflege der allgemeinen Gesichtspunkte und Zusammenhänge. Ferner erweist es sich auch vom Standpunkt der Praxis aus selbst als zweckmäßig, eine möglichst ausgiebige und vertiefte Einführung in die allgemeinen Grundlagen zu geben. Hierdurch wird es einfacher, die Bedürfnisse der Fachleute mit denen sich nur im Nebenfach oder zu allgemeinen Bildungszwecken mit den Sozialwissenschaften Befassenden zu vereinigen.

Zur Methodik des Unterrichts taucht die Frage der Werturteilslosigkeit auf. Sollen die Hochschulen nur Erkenntnis vermitteln oder auch Menschen bilden? Das letztere wird von uns bejaht. Daraus folgt die Erlaubtheit der Werturteile seitens des akademischen Lehrers, die überdies wohl kaum je ganz unterdrückt und, wenn unbewußt oder

[1] In einem vor der Übersiedelung an eine technische Hochschule fertig gestellten, in der „Neuen Erziehung" 1919, H. 19, S. 629—631 erschienenen Aufsatze: „Zur Neugestaltung des Hochschulwesens" stellte sich der Verfasser das künftige Gesamtvolkshochschulwesen, die Krönung des Einheitsschulwesens, gegliedert vor in das allgemeine Bildungshochschulwesen und das Fachhochschulwesen, letzteres wiederum geteilt in naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Hochschulen. Nur von letzteren beiden sei im folgenden die Rede, mit dem Worte „Hochschule" also die heutige Universität und Technische Hochschule (nach ihrer künftigen Neugestaltung) gemeint. Die sonstigen Spezialfachhochschulen müssen aus Raumgründen ganz außer Betracht bleiben, und darüber hinaus muß der kulturwissenschaftliche Standpunkt schlechthin in den Vordergrund gestellt werden, da dem Verfasser die Behandlung der den Technischen Hochschulen zunächst naheliegenden Fragen ausdrücklich nicht zugeteilt und anderweitig vergeben war.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bewußt nur versteckt, dadurch besonders gefährlich werden können. Um so mehr muß der Aufbau auf einer werturteilslosen Grundlage gefordert werden unter Deutlichmachung einerseits der wissenschaftlichen Voraussetzungen, andrerseits der auf der Grundlage der Tatsachen aufgebauten Deutungen und Werturteile. Oberste Aufgabe ist Dienst an der Erkenntnis und Menschenbildung durch Erkenntnis. Das Ziel der Objektivität erfordert überdies die gerechte, unparteiliche, duldsame und ritterliche Vorführung anderer Werturteile, die ein Gegengewicht gegen die eigenen zu bilden haben, und eine dem wissenschaftlichen Geiste allein anstehende objektive Form. Sollte ein akademischer Lehrer auf die eigenen Werturteile ganz verzichten, so ist ein solches Verfahren, wenn es auch bei der Stoffauswahl und -anordnung gelingt, als arbeitsteilige Spezialität vollauf berechtigt; nur ist es unmöglich, allgemein von allen Hochschullehrern zu verlangen, in der Hochschule nur Tatsachenbehälter und Denkapparat zu sein. Daß es geboten ist, in der Hochschule keine Politik, keine Parteipolitik zu treiben, darüber dürfte weitgehende Übereinstimmung bestehen, so sehr auch heute noch jegliche parteipolitische Entgleisung nach rechts hin weitgehende Duldung, ja Sympathie erfährt. Der neuerdings aufgetauchte Gedanke einer Weltanschauungsfakultät enthält zumindest einen wichtigen Kern. Wenn in Verfolg eines in Köln weitgehend verwirklichten Gedankens Männer verschiedener Weltanschauungen zum Zwecke und mit der Aufgabe der wissenschaftlichen Pflege dieser ihrer Grundauffassung berufen werden, so kann dadurch Objektivität und Gleichgewicht in einer besonders fruchtbaren Weise erzielt werden.

Einen ungemeinen wissenschaftlichen Fortschritt würde es bedeuten, wenn die Sozialwissenschaftler, zumindest die Sozialwirtschaftler, über eine grundsätzlich positivistisch-neutrale Haltung übereinkämen; gleichwie die Physiker, unabhängig von Weltanschauung und Glauben des einzelnen, übereingekommen sind, im Bezirke ihrer Wissenschaft rein „materialistisch" zu verfahren, ebenso sollte ein Übereinkommen in den Sozialwissenschaften dahin möglich sein, daß man sich im Bezirke unserer Wissenschaft philosophisch gerade so neutral verhalte und so vorgehe, als ob das soziale Leben auf ökonomischer Grundlage aufgebaut sei. Hiernach würde die materialistische Geschichtsauffassung als die dem Sozialwissenschaftler gemäße Methode erscheinen.

An der Hand dieses heuristischen Prinzips wäre alsdann den im Bezirke der Kulturwissenschaften ebenso wie in dem der Naturwissenschaften vorhandenen Gesetzmäßigkeiten nachzuspüren, in Ergänzung der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rein historischen Methode, die ihr Augenmerk auf die Einzigartigkeit der Geschehnisse richtet, aber freilich des allgemeinen Rahmens ihrerseits nicht entbehren kann. Es könnte nun so scheinen, als nähmen wir in dem Streit, ob der Lehrer der Sozialwissenschaften Spezialist oder Generalist oder, um einen ähnlichen, wenn auch etwas verschiedenen Gesichtspunkt hineinzubringen, „Stoffhuber" oder „Sinnhuber" sein solle, für letztere Stellung. Dem ist nicht so, sondern es dürfte, wie bislang, in jeder Hinsicht offen gelassen werden, wozu sich der einzelne Dozent entwickle. Unter allen Umständen zu verlangen ist Erprobtheit im Handwerklichen unserer Fächer; ohne diese kein Aufstieg. Andrerseits aber muß, ob der einzelne nun handwerklich beschränkt bleibt, ob er zu handwerklicher Meisterschaft emporwächst oder zur reinen Künstlerschaft des Gedankens aufsteigt, unter allen Umständen die Kenntnis der allgemeinen Zusammenhänge gefordert werden. Vorbedingung der Echtheit und des wahrhaftigen Schaffens, Vorbedingung ihrer Verwirklichung ist die Beseitigung des Zwanges und der trügerischen Vorspiegelung der Beherrschung und ständigen Verfolgung des ganzen Gebietes auch nur der Sozialwirtschaftslehre. Dies geht über Menschenkraft; daher auch die scheinbar geringe Produktivität der jüngeren Generation an hervorragenden Werken; sie ist zum großen Teile nichts als erstickte Produktivität. Ein oder zwei (letzteres sehr empfehlenswert!) ausschließliche Fachspezialitäten, unter Wahrung der Pflege der allgemeinen Zusammenhänge sind das Wünschenswerte. Es muß weniger geschrieben, mehr, das heißt gedrungener und vertiefter geschaffen werden. Man habe den Mut, nur wenige, gute Bücher zu lesen, anderes allenfalls zur Kenntnis zu nehmen. Dringend notwendig ist auch der zentrale, praktische Ausbau des Bibliographiewesens einschließlich der Zeitschriftenaufsätze unter Anwendung des Karteisystems auf der Grundlage einer alfabetischen Systematik, so daß der einzelne Forscher, das einzelne Institut sich auch für den Bezug bestimmter Sondergebiete einschreiben können. Ob nicht auch das Besprechungswesen unserer Hauptfachzeitschriften irgendwie karteimäßig zu verbinden wäre? Nur wenn entsprechende Reformen kommen, ist die Entlastung (Entbeamtung!) des akademischen Lehrers möglich, ohne die er sich der Forschung und Lehre, seiner eigenen Weiterbildung wie seinen Vorlesungen und Übungen nicht hinreichend widmen kann.

Ferner ist Vorsorge zu treffen, daß der Hochschulbetrieb den sozialwissenschaftlichen Dozenten selbst mehr als bisher Gelegenheit zum Lernen biete. Hierher gehört die Ergänzung der Vorlesungen und Übungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch die Sozialwissenschaftliche Gesellschaft der Hochschule; zu ihren regelmäßigen Abenden hat jeder Dozent und Student, gegenwärtiger oder ehemaliger, Zutritt; hervorragende Männer außerhalb der Hochschule können geladen werden. Es dürfte sich empfehlen, die Abende für Referate mit Debatten über vorher bekannt gemachte Thesen abwechseln zu lassen.

Was die Fachvertretung angeht, so dürfte in der gelegentlich beklagten einfachen Zwei- oder Dreiteilung der sozialwirtschaftlichen Vorlesungen immer noch ein richtiger Kern stecken. Der Zwang, das gesamte Gebiet einmal nach der theoretischen, das andere Mal nach der praktischen Seite hin aufzuteilen, zu betrachten und vorzutragen, ist heilsam und nützlich. Selbstverständlich ist es damit nicht getan; ergänzende Spezialvorlesungen müssen an die Seite treten, außerdem die Hauptvorlesungen der übrigen Gebiete der Sozialwissenschaften, wie zum Beispiel die Grundzüge der Soziologie. Weiteste Wahlfreiheit der Nebenfächer ist anzustreben, wenngleich Zwang zu Filosofie oder Soziologie für den Sozialwirtschaftler wohl rätlich wäre. Die Stundenzahl von Vorlesungen, Übungen ist mäßig anzusetzen; die Abschaffung der Kolleggelder die Grundlage jeder durchgreifenden Reform. Es wäre gut, den Studierenden eine Anzahl mannigfaltiger Studienpläne, die sich um den Kern der Sozialwirtschaftslehre herumgruppieren, beratend zur Verfügung zu stellen und auf allgemeine Proseminare Bedacht zu nehmen, in denen allgemein in das Studium eingeführt wird.

2. Beziehungen zu anderen Wissenschaften.

Sozialwirtschaftslehre als die Lehre von der Fürsorge für den Bedarf an äußeren Gütern ist für uns eine selbständige Teildisziplin der Soziologie als der allgemeinen Lehre von den sozialen Tatsachen, das heißt den Tatsachen des menschlichen Zusammenlebens. Damit sind weitreichende Bezüge gegeben; fassen wir doch das gesamte Gebiet der Kulturwissenschaften soziologisch auf. Ob wir die Einzel- (einschließlich der Privat-) wirtschaftslehre der Sozialwirtschaftslehre eingeordnet denken oder diese als Sondergebiet auffassen, fest steht jedenfalls, daß der Sozialökonom eines gewissen Maßes einzelwirtschaftlicher Kenntnisse nicht entraten kann.

Schreiten wir vom wirtschaftlichen Unterbau weiter zunächst zum politischen Überbau, so fällt der Blick auf die Rechtswissenschaft und alsdann auf die aufblühende Politikwissenschaft. Selbstverständlich ist die Untersuchung der Wirkung der Rechtsordnung auf das Wirtschafts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

leben ein Gesichtspunkt, der der Pflege insbesondere gerade der Juristen bedarf; die Sozialwirtschaftslehre jedoch heute noch für einen Bestandteil der Rechtswissenschaft zu halten, ist erstaunlich. Wir treten ein für die Selbständigkeit beider Gebiete; selbstverständlich ist die Jurisprudenz, insofern sie Wissenschaft und nicht von praktischen Gesichtspunkten beeinflußte Staatskunde ist, soziologischer Natur. Auch für die Rechtswissenschaft gilt, daß der Sozialökonom ohne gewisse Kenntnisse dieses Gebietes nicht auskommt, und daß die (gar nicht einfache) Verbindung beider Fächer glückliche Ergebnisse zeitigen kann. Im übrigen wird das Juristenmonopol der bisherigen Zeit abgelöst werden durch eine Verwendung der Juristen dort, wo der Rechtsspezialist gebraucht wird; daneben wird die juristische Fachausbildung nach wie vor für besonders Begabte eine vorzügliche Schulung darstellen, die zum Aufstieg in leitende Stellen des Soziallebens befähigt. Allgemein gesprochen, werden der Jurist und die Jurisprudenz weite Gebiete an den Sozialökonomen und an die Sozialwissenschaften abzugeben haben; Fachjuristen, die die gesamte Rechtswissenschaft spezialistisch beherrschen, werden nur noch in bedeutend verringerter Zahl benötigt. Von der Rechtswissenschaft leiten Staats- und Verwaltungslehre zur Politikwissenschaft hinüber, einem Fache, das viel mehr als bisher spezialistisch gepflegt werden muß und besonderer Lehrstühle wie Institute bedarf. Mit der Wahrnehmung der Politikwissenschaft werden sowohl öffentlich-rechtlich interessierte Soziologen wie soziologisch gerichtete Öffentlich-Rechtler betraut werden können. Die Kunde der öffentlichen Einrichtungen (sogenannte „Staatsbürgerkunde"), einer der wichtigsten Bestandteile der allgemeinen Bildung, bedarf eines stark sozialwissenschaftlichen Einschlages. Die Politik greift, insofern sie in ihrem weiteren Sinn auch die Kulturpolitik einbefaßt, schon zum geistigen Überbau hinüber. An diese Stelle gehört auch die Sozialpolitik. Denn sie hat es nicht nur mit dem wirtschaftlichen Verhalten der organisierten Gewalten zu den sozialen Klassen zu tun. Ebenso gehört in diesen Zusammenhang die Statistik im erneuerten, echten Sinne einer selbständigen Wissenschaft von den „Zuständen und Veränderungen des sozialen Lebens" (Tönnies), also der Statistik im Sinne einer „empirischen Sozialpsychologie", als „Demografie" oder, wie wir der Soziologie auch in der Bezeichnung an die Seite zu stellen vorschlagen möchten, als Soziografie. Obzwar Geschichte den Sinn für die Gegenwart nur zu leicht trübt, kann sie nicht nur nützlich sein, sondern Wirtschafts- und Sozialgeschichte sind schlechthin unentbehrlich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erwähnen wir nun noch Disziplinen wie Wirtschaftsgeografie, Psychologie, insbesondere Wirtschaftspsychologie, so befinden wir uns schon in Gebieten, auf denen sich Natur- und Kulturwissenschaften überschneiden. Technisch-naturwissenschaftliches Unterrichtetsein ermöglicht das Verständnis des modernen Produktionsprozesses; Ethnologie sowie Biologie nebst Abstammungs- und Vererbungslehre sind der eine der beiden Zwillingsstämme, aus deren mit der Sozialwirtschaftslehre gebildetem Paar die Krone der Soziologie erwächst.

Wie ersichtlich, legen wir den Beziehungen der Sozialwirtschaftslehre zur Filosofie, Politikwissenschaft, Geschichte, Soziologie, zu Naturwissenschaften und Technik ein noch höheres Gewicht bei als denen zur Rechtswissenschaft. Dies selbstverständlich bei großer Hochachtung letzterer. Indes haben die juristischen Fakultäten auch durch ihre besonderen außerwissenschaftlichen Zwecke (Heranbildung von öffentlichen Funktionären usw.) ihren Sondercharakter. Im Wahlfalle erscheint uns also der Platz der Sozialwissenschaften viel mehr in der filosofischen als in der juristischen („rechts- und staatswissenschaftlichen") Fakultät. Als das zweckmäßigste schwebt uns jedoch eine besondere sozialwissenschaftliche Fakultät (nicht „staatswissenschaftliche" Fakultät) vor, wenn anders es Fakultäten geben muß und nicht beweglichere Gruppierungen herzustellen sind.

3. Vorlesungen.

Die Gliederung des Unterrichts in Vorlesungen und Übungen erscheint uns geboten, die Verwischung dieses Unterschiedes ein Schade, so wichtig ein dritter Typ, die Kursusvorlesung, auch sein kann. Die Einführung der Übungen auf sozialwissenschaftlichem Gebiete war ein unverkennbarer Fortschritt. Wenn heute aber eine Tendenz besteht, die Übungen immer ausschließlicher in den Vordergrund treten zu lassen und die noch übriggebliebenen Vorlesungsreste rein übungsmäßig abzuhalten, so liegt darin unseres Erachtens eine gefährliche Einseitigkeit, welcher Widerstand geleistet werden muß. Vorlesung und Übung sind grundverschiedene Dinge. Die Vorlesung hat nur dann einen Sinn, wenn sie etwas auf keine sonstige Weise zu Erlangendes bietet, also nicht durch die Sprechmaschine oder den Druck ersetzt werden kann. Ihrer reinen Idee nach ist sie Rede, nicht Lehre. Daß sie auch als Lehre wirkt und wirken soll, und daß in einem Vorstadium und nachher an diese Wirkung gedacht werden kann, hat damit nichts zu tun.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Rede ist ein Kunstwerk, das sich entfaltet. Es scheint uns notwendig, diese Idee einmal in aller Einseitigkeit herauszustellen als eine Komponente der wirklichen Vorlesung. In der Wirklichkeit schadet es nichts, kann sogar von Nutzen sein, wenn etwa am Schluß der Vorlesung Gelegenheit zu Fragen gegeben wird, also die Umschaltung zur Übung erfolgt. Wir legen sogar ganz besonderen Wert auf Kursusvorlesungen, der Gestalt, daß der Vorlesung parallel Übungen über das gleiche Thema laufen, gewissermaßen in prästabilierter Harmonie, so daß es möglich ist, Vorlesung oder Übung allein zu hören, die Totalität jedoch aus der Teilnahme an beiden erwächst.

Die wichtigsten sind die Vorlesungen allgemeiner Natur, Überblicke über ein ganzes Gebiet (unbedingt müssen sie jeweils zu Ende geführt werden!). Sie seien durch einige wenige Spezialvorlesungen, vielleicht notwendigerweise nicht einmal durch diese, sondern durch Übungen über spezielle Gegenstände ergänzt. Die Zahl der Vorlesungs- und Übungsstunden sei mäßig. Die Vorlesung sei für den Kenner verdichteter Auszug, für den Neuling klare Einführung. Großer Wert ist zu legen auf klare, scharfe Terminologie. Definitorische Methode ist dringend zu empfehlen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Begriffe und Erklärungen nichts Starres sind, sondern das lebendige Gedankenkleid der Wirklichkeit; diese gilt es, erstehen zu lassen und aufzubauen. Jede Erleichterung der Vorlesung durch dienende technische Mittel ist anzustreben; so die Verteilung von Grundrissen, Tabellen, Literaturangaben, wenn möglich, von definitorischen Abrissen, aus deren Gerippe sich der Leib der Rede entfalte. Gewarnt sei vor Lichtbildern, vor der Verwandlung des Hörsaales in das Kino. Wissenschaften, die der bildlichen Anschauung nicht entbehren können, mögen sich des Lichtbildes (mit Maß!) bedienen; das Feld unserer Anschauung ist das kaum im Lichtkegel des Projektionsapparates einzufangende, reiche Leben, unser Urstoff der Gedanke. Ob das Lichtbild im Seminar eine — dienende! — Rolle zu spielen hat, ist eine untergeordnete technische Frage der Instituteinrichtung. Daß die Vorlesungen in jeder Hinsicht frei sind (Wahlfreiheit der Fächer, Gebührenfreiheit), vertreten wir mit Wärme.

4. Übungen, Seminare, Institute.

In den Übungen werde vor allem deutlich, daß die Hochschule der Zukunft nicht die Trennung in die Klasse der Lehrenden und die Klasse der Lernenden kennt, sondern nur Lernende und Lehrende in eins. Im tiefsten Kerne sind diese Unterschiede aufgehoben und nur in dem Sinne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und so weit beibehalten, wie Zweckmäßigkeitsgründe der äußeren Technik des gemeinsamen Lernbetriebes dafür sprechen. An Stelle des Lehrbetriebes Lernbetrieb! Keine Lehrbeamten, der Lehrer nur noch der erste Diener der Lerngemeinschaft, nur erster Lernender unter gleichen Lernenden. Die Lehre Selbstbelehrung, erhöhtes, erhobenes Lernen, nichts als lautes Denken, hörbares geistiges Ringen und sichtbar gemachtes Lernen an der Gestaltung der eigenen Begriffe! Statt Vorschriften gleiches Streben und immer wieder errungene, freiwillig gegebene Führerschaft im Sinne von Dienst! Statt Autorität über Menschen Dienst am Menschen! Wissen wir sogenannten Lehrer mehr als unsere Studenten? Bestenfalls haben wir mehr Kenntnisse, mehr Schulung. Aber Wissen? Lernen wir nicht an und von jedem jungen Menschen? Welcher Wahn, die Jugend nur als Vorstufe zur sogenannten Reife, zum Alter aufzufassen. Die Jugend ist Selbstzweck, Sinngebilde und Vollendung für sich, gleichwertig allen anderen zeitlichen Lebensformen, die froh sein müssen, wenn sie es vermögen, sich gleichwertig neben die Jugend zu stellen. Der weiß wahrlich das Tiefste noch nicht, dem nicht jede ernsthafte Frage eines jungen Menschen die ganze, eben vielleicht durch mühsame Gedankentat behelfsmäßig beschwichtigte Problematik des Seins wieder aufrollt. Der ist nicht wert, Lehrer und Lernender mit der Jugend zu sein, der nicht zutiefst Ehrfurcht hat vor der Jugend, der nicht tiefes, menschliches Eingegliedertsein jenseits aller Rangordnungen, der nicht tiefe, dienende Liebe zum letzten seiner Studenten empfindet. Ja, nicht einmal Führerschaft, auch keine verborgene, kein geistiger Aristokratismus mit seinem Hochmut, keine demokratische Führerauslese mit ihrer, neue Herrschaftsansprüche hereinbringenden ethischen Übertreibung des die Menschen Unterscheidenden, sondern nichts als Eingegliedertsein in eine Gemeinschaft von über allen Unterschieden Gleichen, echte Arbeitsgemeinschaft. Dies sei der Geist, wie immer sich die äußeren Formen des Zusammenwirkens gestalten. Die Vorlesung Dienst an der Sache durch die Einzelrede, die Übung Dienst am Menschen durch gemeinsames Lernen!

Mit Recht haben die Übungen eine ständig erhöhte Bedeutung neben den Vorlesungen gewonnen. Hier ist der Ort der Fühlungnahme von Mensch zu Mensch, der gegenseitigen Belehrung und Anregung. Damit ist zugleich gefordert, daß die Teilnehmerzahl nicht zu groß sein darf. Es folgt daraus die Aufteilung größerer Teilnehmermengen auf die Dozenten und Assistenten. Die Zahl der den natürlichen Übergang, die natürliche Verbindung zwischen Dozent und Student bildenden Assistenten und Hilfsassistenten wird künftig bedeutend zu vermehren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sein. Die von diesen zu haltenden Übungen und Kurse bilden die Überleitung zwischen den offizielleren Veranstaltungen und den Zirkeln um fortgeschrittenere und begabte Studenten, den Zirkeln gleichstrebender Studenten schlechthin; die Bildung solcher Lese- und Wechselredezirkel ist lebhaft anzuregen und zu begünstigen. So sehr wir im ganzen in der gemeinsamen Arbeit männlicher und weiblicher Dozenten und Studenten einen Vorteil erblicken (es gilt uns nicht der menschliche Mann und die menschliche Frau, sondern der männliche Mensch und der weibliche Mensch), so können doch ergänzend auch rein männliche und rein weibliche Zirkel Sonderwerte hervorbringen, auch aus dem einen in dem anderen gelegentlich Sendboten erscheinen. Besonderer Wert ist auf die Anfängerübungen zu legen. Es ist falsch, in diesen schon regelrechte, selbständigere Untersuchungsfähigkeit voraussetzende Referate halten zu lassen. Sondern die Einführungsübungen sollen die allgemeine Grundlage schaffen, sollen dem stets starken Bedürfnis nachkommen, Übersicht und System zu bekommen, Aufhellung und Ordnung des chaotisch einstürmenden Seins. Zu diesem Zwecke ist es wohl nützlich, Berichte über den in der betreffenden Stunde zu behandelnden Abschnitt erstatten zu lassen derart, daß der Studierende sachlich aus Lehr-, Hand- und Textbüchern den Stoff wiederzugeben hat, der dann unter Schulung des Denkens, des Begriffsvermögens durchgesprochen wird. Hierbei wird die sokratische Methode des durch Fragen zu eigener Erkenntnis Führens förderlich sein. Zur Vorbereitung wird man mit Nutzen die bekannten Textbücher etwa der Jastrowschen oder Diehl-Mombertschen Sammlung zugrunde legen. Besonders ersprießlich haben wir gefunden, den Übungsteilnehmern von Mal zu Mal die Lektüre bestimmter (nicht zu vieler und zu umfangreicher!) Abschnitte aus verschiedenen grundlegenden Werken zugleich aufzugeben; auf diese Weise bekommt der Student die wichtigsten Schriften in die Hand; insbesondere sind dabei auch die oftmals vergrabenen bedeutsamen Zeitschriftenaufsätze heranzuziehen. Am förderlichsten in jeder Beziehung ist es, wenn dies alles geschieht im Anschluß und parallel der grundlegenden Vorlesung in dem oben besprochenen Sinne der Kursusvorlesung, deren Bedeutung hier nochmals auch vom Standpunkt der Übungen aus unterstrichen sei. Ergänzend sei dem Gesagten noch hinzugefügt, daß das Urteil auch dadurch geschult werden kann, daß gelegentlich eine einfachere wissenschaftliche Kontroverse unter Heranziehung von Äußerung und Gegenäußerung zugrunde gelegt wird.

Auf die Einführungsübungen folgen Spezialübungen und Übungen für Fortgeschrittene. Sämtliche Übungen sollten nicht nur der Fach-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausbildung dienen, sondern auch der Entwicklung der freien Rede, der Gegen- und Wechselrede. Das Vorlesen von Referaten sei streng verpönt, höchstens Stichworte erlaubt. Die Referate seien möglichst von grafischen Darstellungen begleitet, wo solche am Platze sind. Die Fertigkeit des Protokollführens werde geübt. Von Nutzen ist es auch, bei geeigneten Gegenständen von vornherein Referat und Korreferat zu verteilen. Endlich ist auch Zugrundelegung von Thesen möglich, über die nach vorherigem Anschlag parlamentarisch diskutiert wird, oder die der parlamentarischen nachgebildete Behandlung von Gesetzentwürfen. Die wissenschaftliche Behandlung von Tagesfragen ist nachdrücklich zu pflegen. Über den unersetzlichen Wert von Exkursionen und Besichtigungen braucht kein Wort gesagt zu werden; sie sind durch technische, wirtschaftliche und soziale Referate gut vorzubereiten.

Ein gutes Seminar sollte ständig den allgemeinen Verlauf und, wenn möglich, eine oder die andere Sonderrichtung der wirtschaftlichen und sozialen Bewegung verfolgen und die Studierenden in geeigneter Weise dazu heranziehen. Es sollte über diese Gegenstände regelmäßig berichtet werden; zugleich können Karteien usw. angelegt werden, die das Wichtige aufbewahren. Die nötigen Zeitungen, Zeitschriften sind zu halten. Von Zeit zu Zeit regelmäßige Literaturberichte über die wichtigsten Neuerscheinungen erstatten zu lassen, ist von Nutzen. Auf das ständige Verfolgen der hauptsächlichen Fachzeitschriften ist hinzulenken. Soweit nicht andere Einrichtungen dies künftig überflüssig machen, kann durch Heranziehung der Studierenden wertvolle bibliografische Arbeit geleistet werden. Durch systematische Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens kann Tausenden von Menschen überflüssige, sich zu Jahren aufhäufende Zeit erspart werden. Das Karteiwesen kann, ohne überwuchern zu dürfen, für die wissenschaftliche Arbeit nutzbar gemacht werden, vom Referat bis zum Buch und zur umfangreichen Materialiensammlung.

Es dürfte nicht wohl möglich sein, daß ein sozialwissenschaftliches oder auch nur sozialwirtschaftliches Institut eine einigermaßen vollständige Sammlung des Gesamtgebietes besitzt und aufrechterhält. Infolgedessen ist Beschränkung auf die allgemeinen Grundlagen, die wichtigsten Zeitschriften und allenfalls auf die Pflege eines oder von zwei Spezialgebieten geboten. Wenn es Institute gibt, die aus außerakademischen Gründen (die Nützlichkeit ihrer Zwecke steht hier nicht zur Erörterung) einen großen Umfang besitzen, so verfechten wir den Standpunkt, daß ein zu großes Institut akademisch leicht von Übel ist; es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird unübersehbar, der Studierende erstickt unter der Fülle, er findet (oder findet nicht) alles fertig vor und geht im Apparat unter, statt zum Sein vorzudringen und zu lernen, sich zu behelfen und selbst zum Wesentlichen vorzudringen. Viel, nicht vieles, und nicht umgekehrt! Apparat und Ausstattung nur, insofern sie der Geistigkeit, der Innerlichkeit dienen! Lieber drei Institutsräume als dreihundert. Nicht Großheit: Innerlichkeit; intensive, nicht extensive geistige Leistung! Mit der Praxis konkurrieren zu wollen, ist vergebliches Unterfangen, auch ihr zu dienen, um so eher möglich, je klarer dies erkannt wird. Mit dem Gesagten soll keineswegs die Notwendigkeit auch wissenschaftlichen Großbetriebs geleugnet werden. Das Gebiet der Sozialwissenschaften, allein auch schon das der Wirtschaftswissenschaften, ist so groß geworden, daß es gänzlich und allseitig nur mit modernen Großbetriebsmethoden bewältigt werden kann. Was wir verfechten, ist nur die Erwünschtheit des kleinen und mittleren Betriebes im Bezirke des Akademischen. Die Stätten sozialwissenschaftlichen Großbetriebs sollen die Ausnahmen bilden, die räumlich einigermaßen gleichmäßig zu verteilen sind, so daß sie mit ihrem Apparat den umliegenden kleineren Hochschulen zur Verfügung stehen und diese dadurch für die ihnen gemäße Arbeit entlasten. Soweit wie nur möglich, möchten wir den wissenschaftlichen Großbetrieb aus dem Netze des Unterrichts- und Hochschulwesens herauslösen und weitgehend den etwa entsprechend den naturwissenschaftlichen Forschungsinstituten zu gründenden kulturwissenschaftlichen Forschungsinstituten zuweisen. An diesen wäre die Verwaltungstätigkeit den Forschern möglichst abzunehmen, so daß diese arbeiten können unter Benutzung des dienstbaren großen Apparates, aber, wenn sie wollen, wie in einem kleinen Hochschulinstitut. Selbstverständlich ist ein genügender Umfang der Hochschulinstitute erwünscht und eine gute Ausstattung mit Lehrmitteln sowie in technischer Beziehung erforderlich. Bei den Büchern und Zeitschriften dürfen Bibliografien nicht fehlen. Neuanschaffungen sind eine Zeitlang gesondert auszulegen. Alfabetische Anordnung und folgerichtig durchgeführte Systematik in Verbindung mit guter Kartei erleichtern das Auffinden der Bücher. Die Bibliothek sei grundsätzlich Präsenz-, nicht Ausleihbücherei. Soweit Individualbesitz an Lehrmitteln benötigt wird, schwebt freie Belieferung als Ideal vor. Nach Möglichkeit sammle das Institut auch Urkunden des Wirtschafts- und Sozialllebens, wie Gesetze, Tarifverträge, Handelsverträge, Handelskammerberichte, Parteiprogramme, Parlamentsberichte, Enzykliken, Streikreglements usf. Die Einsicht in solche Dokumente muß dadurch gefördert

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden, daß sie in den Übungen mit zugrunde gelegt werden. Wo irgend angängig, ist ein Zeitungsausschnittarchiv anzulegen. Es ist oben schon von der ständigen Verfolgung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Bewegung und von der Schaffung entsprechender Karteien, grafischer Darstellungen gesprochen worden. Ergänzend trete hinzu die Sonderbearbeitung und Darstellung des Wirtschafts- und Sozial-lebens des engeren Bezirks um den Standort der Hochschule. Eine Schreibmaschine ist selbstverständlich, ebenso die Übernahme rein mechanischer Tätigkeiten durch Hilfskräfte, soweit solche Arbeiten nicht allgemein zu erlernen sind. Der Vervielfältigungsapparat darf nicht fehlen. Karten, grafische Darstellungen sind vonnöten. Die Institute seien gut und bequem, wenn auch einfach eingerichtet, damit Dozent und Student ihre Arbeitszeit möglichst ins Institut verlegen. Ein Raum sei möglichst Gesprächszwecken vorbehalten, in den übrigen herrsche Ruhe.

Und die Mittel? Wie oben gezeigt, sind wir schon aus inneren Gründen für Begrenzung. Soweit jedoch der vorschwebende Rahmen nur mit beträchtlichen Kosten auszufüllen sein sollte, muß darauf hingewiesen werden, daß es das Unökonomischste ist, an den Quellen der Ökonomie zu sparen. Sparsamkeit heißt, die vorhandenen beschränkten Mittel den Orten ihrer größten Wirksamkeit zuführen. Daß dazu auch die sozialwirtschaftlichen Hochschulinstitute gehören, bedarf keiner Begründung.

Die innere Einrichtung der Institute beruht heute auf dem System der Institutionsmonarchien; die Institute stellen oft sozusagen umgekehrte Doppelmonarchien dar (ein Reich, zwei Monarchen), was denn häufig genug zum Zerfallensein der Monarchen, manchmal auch zum Zerfall der Monarchie selbst führt. Daß die Institutsmonarchien auch nach „außen" hin, die eigene Hochschule keineswegs ausgeschlossen, zur Wahrung ihrer Souveränität geneigt sind, ist nur zu bekannt. So hoch wir den Wert starker, selbständig handelnder Persönlichkeiten für immer schätzen, so ist doch für Institutsmonarchien, Seminarpatriarchalismus und Lehrerdiktatur in der Zukunft kein Platz. Seminare und Institute sind Lerngenossenschaften mit grundsätzlicher, menschlicher Gleichberechtigung, die Dozenten gleichsam Geschäftsführer der Genossenschaft, und nur dadurch kommt eine scheinbare Abweichung von diesem Prinzip und ein scheinbares Mitobwalten des autokratischen Prinzips herein, daß die Institute eingegliedert sind in größere, bleibende Institutionen, verwaltende und die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

materiellen Mittel liefernde[1] Genossenschaften wie die Hochschule. Herrscht überall der rechte Geist freier, zusammenwirkender Bünde, so ergibt sich die notwendige und sinnvolle Gliederung unter den Institutsgenossen von selbst. In äußerer Beziehung erscheint als erwünschter Zustand die Mitwirkung der Studierenden bei der Ernennung der akademischen Lehrer als gleichwertiger Faktor. Der Zusammenhang der abgegangenen Studenten mit Institut und Hochschule ist durch entsprechende Einrichtungen aufrechtzuerhalten.

Die Begabung als Forscher und die als Lehrer ist grundsätzlich verschiedener Natur; es ist eine glückliche Gabe des Zufalls, wenn beide Veranlagungen gleichmäßig in einer Persönlichkeit vorhanden sind. Reine Forscher sollten ganz von der Lehrverpflichtung entbunden und den kulturwissenschaftlichen Forschungsinstituten und Akademien eingegliedert werden. Das schließt nicht aus, daß sie weiterhin den Hochschulinstituten angehören, und daß sich Zirkel um sie bilden, in denen gegebenenfalls die Studierenden den Forscher befragen. Sodann gibt es Dozenten, die nur Vorlesungsbegabung, aber keine Übungsbegabung haben. Außer den von jeder Lehrtätigkeit befreiten ausschließlichen Forschern müßte es also bloße Vorlesungsdozenten, bloße Übungsdozenten und endlich solche geben, die mehreres vereinigen. Letzteres dürfte besonders für kleinere Hochschulen benötigt werden.

Besonderen Wert legen wir auf das Schulebilden. Es ist kein Zufall, daß wir in der „Jetztzeit" so wenig Schulen weder im üblen noch im guten Sinne des Wortes finden. Die bisherige Zeit des sogenannten „Individualismus" ist der Ausbildung von Persönlichkeiten abhold und abträglich gewesen. Durch die Jugend unserer Tage, ob betagt oder unbetagt, geht ein tiefes Verlangen nach Gemeinschaft. Diese Sehnsucht ist oft rückwärts gewandt und dem Gesamtinhalt der Neuzeit feindlich. Wir erblicken darin eine Gefahr. Es gilt nicht alte, sondern neue Gemeinschaft; nicht alle Früchte der Neuzeit sind beiseite zu werfen, sondern sie sind kritisch zu sichten, das Gute ist zu bewahren: das dem Menschen von nun an dienstbar zu machende vernunftmäßige Denken, die freie, nunmehr sich eingliedernde Persönlichkeit. Erstehen dazu schöpferisch alte Kräfte neu, so wächst daraus, Denken und Willen gleichmäßig in sich beschließend und Gemeinschaft

[1] Vom Aufbau akademischer Institute oder Lehreinrichtungen auf regelmäßigen Beiträgen irgendwelcher Interessenten ist wegen der zumindest unbewußten Bindung Abstand zu nehmen; gegen einmalige, einzelne Stiftungsbeiträge, die keine Bindung enthalten, ist nichts zu äußern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Gesellschaft zu höherer Einheit verschmelzend, die neue Gemeinschaft, die Gemeingesellschaft, die wahre Soziokommune. Pflege des Allgemeinen und Pflege der Persönlichkeit, in diesem Zeichen scharen sich strebende junge Menschen in Verehrung und Liebe um den Älteren, so dient der Ältere dem Jüngeren in Verehrung und Liebe der Jugend, wie ein Vater, dessen schönster Wunsch es ist, jung zu bleiben und gleichberechtigter Genosse seines Sohnes zu werden. Jugend ist Sache des Herzens und keiner Stufe des Lebens ausschließlich zu eigen. Auch zählte schon mancher Lehrer ältere Schüler, als er selbst ist, zu den Seinen. Genossenschaft, das heißt auch geistige Vergenossenschaftung, kollektive geistige Schöpfung. Kommen uns nicht unsere besten Gedanken im Gespräch, im Wechsel von Rede und Gegenrede? Schafft nicht unsere besten Gedanken die Gemeinschaft von Mann und Frau, von Freund zu Freund, von Genoß zu Genoß? Denkt das Ich, denkt nicht vielmehr die Gemeinschaft, das Sein durch das Ich? So wollen wir denn bewußt die neue Gemeinschaft pflegen. Pflegen wir auch die Kunst des Dialogs, halten wir unsere Dialoge fest und feilen wir sie zu Werken der Wissenschaft und Kunst zugleich aus! Pflegen wir edle Geselligkeit, die Beförderin des Gesprächs und der Gedanken, als Teil jenes unendlichen Symposions der Geister, das sich über Raum und Zeit erstreckt.

5. Siedlung. — Praktische Tätigkeit.

Die notwendige Ergänzung, die Krönung des geselligen Gemeinlebens der Hochschule bildet die Siedlung. Das Ideal ist, wenn der Ort nicht sowieso klein ist oder die Hochschule perifer liegt, die Verlegung der Gesamthochschule mit allen Gebäuden und Wohnräumen vor die Tore der Stadt. Wenn möglich ist die anderweitige Benutzung der in den Städten gelegenen Hochschulgebäude anzustreben. Wo dies nicht bewerkstelligt werden kann, ist in einer möglichst durch gute Verkehrsmittel zu verkleinernden Entfernung die keinem Benutzungszwang unterliegende, nur innere Werbekraft entfaltende Wohnsiedlung um die kulturwissenschaftlichen Institute herum anzulegen, die, weil wesentlich ohne Apparate und Maschinen, leichter zu verlegen sind. Man wende nicht ein, daß die Mittel fehlen. Denn der drückenden allgemeinen Wohnungsnot durch Bauen abzuhelfen, das Bauen zu befördern und von Öffentlichkeits wegen in die Hand zu nehmen, läßt sich nicht umgehen; die Allgemeinheit muß auf diesem Gebiete eingreifen. So erfasse sie denn vor allem die Bedürfnisse, die in verdoppeltem, er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

höhtem Maße Gemeinbedürfnisse sind. Gebaut werden muß ohnedies; so baue man denn auch Hochschulsiedlungen; dadurch wird anderer Wohnraum frei. Man baue sparsam, vorbildlich, technisch vollkommen, künstlerisch vollendet; an der werdenden, der fertigen Anlage lerne der Student, wie gestaltet werden muß. Hochschulen, die sowieso Sommeruniversitäten sind, mögen in freier Landschaft eine größere Anzahl Lufthütten errichten, in denen sich ein freies, gesundes Leben entfalte. Die Siedlung bietet erst die volle Möglichkeit zur Schöpfung der wahren Gemeinschaft zwischen den Lernenden. Vorlesungen und Übungen können im Freien abgehalten werden, im Umherwandeln, auf Spaziergängen und Wanderungen Gedanken ausgetauscht und befördert werden. Daneben läuft die Pflege des Körpers. In der Nähe von Arbeitersiedlungen errichtet, kann unsere Siedlung der Gemeinschaft zwischen Hand- und Kopfarbeitern dienen. Die Siedlung wird auch im wirtschaftlichen Sinne eine Kommune sein: sie wird konsumgenossenschaftlich organisiert sein, Nahrungsmittel, Kleidung und sonstige notwendige Bedürfnisse werden genossenschaftlich beschafft, zubereitet und verteilt, Beheizung, Beleuchtung zentral vorgenommen, die wichtigsten Handwerke sind vorhanden und Gelegenheit zu ihrer Erlernung gegeben, eine eigene Druckerei besteht, eine Zeitschrift wird herausgegeben, die Hochschule nennt eine echte Hochschulbuchhandlung ihr eigen. Das aus der Vorsiedlungszeit übernommene Wohnungsamt erstreckt seine Tätigkeit über die Siedlung hinaus; die Berufsberatungsstelle und der akademische Arbeitsnachweis dienen der Überleitung in den Beruf. Wenn möglich ist die Siedlung verbunden mit einem landwirtschaftlichen Institut. Und all diese Musterbetriebe werden so weitgehend wie möglich von den Lernenden, den Dozenten und Studenten betrieben, so daß auf diese Weise der wertvolle Kern des Arbeitsschulgedankens glücklich angewendet und mit dem humanistischen Bildungsideal verbunden wird.

Als einen wesentlichen Vorteil der Siedlung betrachten wir die in ihr mögliche Verbindung des Lernens mit der Tat. Das Verhältnis von Theorie und Praxis unterliegt den gröbsten Mißverständnissen, von jener Philister- und Interessenweisheit an, mit der Mefistofeles höhnisch den Schüler nasführt und die millionenfach von Schülersgleichen und -verwandten im Ernste nachgebetet wird. Als ob „Theorie", die grau oder von sonstiger Farbe, rot nicht ausgeschlossen, ist und die nicht mit der „goldgrünen" Wirklichkeit übereinstimmt, Theorie und nicht Unsinn sei, als ob Wirksamkeit, insbesondere unter den heutigen verwickelten und undurchsichtigen Verhältnissen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

möglich sei ohne gedankliche Ordnung, ohne Begreifen, ohne Begriffe. Auch der sogenannte Praktiker hat Theorien, nur oft unbewußte und unklare. Zuvörderst ist nun nachdrücklich zu betonen, daß der Versuch des Theoretikers, etwa in seinem Institut mit der Praxis zu konkurrieren, notwendig zum Scheitern verurteilt ist und mit Recht von dem Praktiker offen oder im Stillen belächelt, wenngleich ob seiner Harmlosigkeit und sonstigen Erwünschtheit wegen unter Umständen sogar begünstigt wird. Wenn anders wir Wissenschaftler — vom reinen Erkenntnisstandpunkt, der wahrlich nicht vergessen werden soll, zu schweigen! — vom Standpunkt des Lebens aus eine Bedeutung haben wollen, so müssen wir etwas anderes darbieten wie die Praxis: nämlich die großen Gesichtspunkte, Kenntnis der allgemeinen Zusammenhänge, die dem von seiner Umgebung perspektivisch nur zu leicht überwältigten Praktiker oftmals fehlt. Die Gefahr, in der andrerseits der Theoretiker schwebt, ist eben so deutlich, die Gefahr der Abstraktheit an Stelle der Bildung konstruktiver Begriffe, die wie ihr Prototyp, die mathematischen Begriffe, der Wirklichkeit dienen, sie messen und ideell wie praktisch aufbauen. Deshalb darf der Sozialwirtschaftler als Vertreter einer empirischen, nach Exaktheit strebenden Wissenschaft die Tatsachen nie aus dem Auge verlieren, sondern wird zweckmäßigerweise vor allem in seiner Lehrtätigkeit ständig auf ihnen fußen.

Auf der Hand liegt also die Notwendigkeit, die Lernenden, die Dozenten selbst dabei nicht zu vergessen, mit der Praxis in Verbindung zu halten. Die Dozenten vor allem haben in steter Fühlung mit dem Wirtschafts- und Sozialleben zu sein; im Sinne solcher Lebenskenntnis ist die Anteilnahme am politischen Leben, von anderem zu schweigen, geradezu zu begrüßen. Vor der Heranziehung von Praktikern als nebenamtlichen Dozenten, nur weil sie gute oder ausgezeichnete Praktiker sind, ist dringend zu warnen. Praktiker sind nur dann, dann aber sehr mit Vorteil, und zwar zweckmäßig als Gastdozenten heranzuziehen, wenn sie zufällig Lehrtalent besitzen und sich ausnahmsweise den Blick für das Allgemeine und für die großen Zusammenhänge ungetrübt bewahrt haben.

Für die Studierenden der Sozialwissenschaften im engeren Sinne ist praktische Betätigung ebenfalls unerläßlich. Ein Schema, wohin (abgesehen von der Siedlung) die Praxis zu legen ist, möchten wir nicht aufstellen, ob vorher, zwischendurch oder nachher; auch das Nebenbei ist möglich. In erster Linie drängt sich der Gedanke an sozialisierte Betriebe auf, an Arbeitsnachweise, statistische Ämter und dergeichen mehr,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber auch an jede andere Art von Betrieb oder Organisation des wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Jedoch sollte ganz allgemein daneben und zumindest eine praktische Arbeitszeit als Handarbeiter verlangt werden, verbunden mit dem Zwang, mit den Handarbeitern zu wohnen. So werden wir uns vor Einseitigkeit bewahren und uns jenem Durchdringen von Wissenschaft und Wirklichkeit nähern, die als hohes Ziel und als Notwendigkeit vorschwebt.

6. Verbindung mit anderen Fächern und mit den Fachgenossen.

Die fachliche Spaltung, die so bezeichnend für die neuere Zeit ist, die so notwendig war und so Bleibendes leistet, hat doch zugleich wesentliche Zusammenhänge zerrissen und banausischer Einseitigkeit Vorschub geleistet. Daher ja auch das Streben nach höherer filosofisch-soziologischer Zusammenfassung. Jener arbeitsteiligen Spaltung hat das Gegenstück der Arbeitszusammenfassung durchaus gefehlt, und die Universität ist schon längst kein Organismus mehr, sondern die Trümmerstätte ihrer getrennten und nur noch nebeneinanderliegenden Glieder. Was weiß der typische Fachmann vom anderen? Ihn zu belächeln ist außer Fakultätsgeschäften oft die einzige Beziehung. Wie fruchtbar das Zusammenwirken verschiedener Dozenten sich überschneidender und benachbarter Gebiete sein kann, ist ohne weiteres deutlich, wie etwa gemeinsame Kurse der Sozialökonomen mit dem Wirtschaftsgeographen, dem Politikwissenschaftler, dem Verwaltungsrechtler, dem Völkerrechtler, den Technikern. Gerade die gemeinsame Beackerung des Grenzgebietes von Technik und Wirtschaft kann, zum Beispiel für die Produktionstheorie, ungemein fruchtbar sein. Die mathematische Sozialwirtschaftslehre ist ein anderes Beispiel. Mit Nutzen würden sich jedoch auch gemeinsame Kurse scheinbar weit auseinanderliegender Fächer zusammenfinden, wie solche des Sozialwirtschaftlers mit dem betreffenden Mediziner über Sozialhygiene, dem Pädagogen über Volkserziehung, dem Kunsthistoriker über Soziologie der Kunst, dem Altfilologen über den Staat und anderes mehr. So reizvoll es wäre, davon ausführlicher zu handeln, so müssen wir uns mit diesen Anmerkungen begnügen, deren Kürze im umgekehrten Verhältnis zu der Wichtigkeit des Gegenstandes steht.

Für die Fachvertreter der Sozialwissenschaften der verschiedenen Hochschulen ist eine entsprechende allgemeine Organisation nötig;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

außerdem aber wird die Pflege des Zusammenhanges zwischen den Sozialwissenschaftlern benachbarter und in ein und derselben Gegend liegender Hochschulen besonders fruchtbar sein, und zwar nicht nur für die Angehörigen der kleineren, sondern auch für die der größeren Hochschulen. Wir denken hierbei zunächst an solche Hochschulen, die im Gebiete eines deutschen Stammes oder Landes liegen; die Pflege ihres Zusammenhanges kann, wenn sie in offenem, nicht ausschließlichem Geiste erfolgt, Sonderwerte hervorbringen. Daneben aber ist von den Grenzhochschulen der Zusammenhang mit benachbarten ausländischen Hochschulen zu pflegen, so schwer die Wiederanknüpfung auch sein mag; dies sei ein Teil der Selbstbesinnung der Wissenschaft auf ihren menschheitlichen, keine Trennung, sondern nur Gliederung kennenden Charakter. Helfen wir auf diese Weise der Neubegründung der Gelehrtenrepublik! Der Aufbau und die Pflege solcher übernationaler und volklicher Gemeinschaften, welch letztere ja in manchen deutschen Ländern schon bestehen, bildet ein wichtiges Glied in dem vielgliedrigen Gemeinschaftsorganismus, zu dem vor unserem geistigen Auge die Menschheit heranwächst.

7. Schluß.

Immer wieder müssen wir unsere Grundauffassung betonen: nicht Lehrbetrieb, sondern Lernbetrieb. Der Student gilt uns als gleichberechtigter Mitlernender; wir fürchten die Jugend nicht, sondern erwarten von ihr Hohes. Zugleich mit radikaler Entschiedenheit eignet der Jugend tiefe Gläubigkeit, Hingabefreudigkeit und Vertrauen, gegen deren Mißbrauch durch die sogenannten Lehrer gar nicht genug Vorsichtsmaßregeln und Gegengewichte vorhanden sein können. Der natürliche Radikalismus der Jugend, das Gegenwicht gegen die Vergreisung der Welt, muß auch in diesem Sinne begrüßt werden. Der widernatürliche Zustand, daß die deutsche Jugend von 1919 so weitgehend rückschrittlich gesonnen ist und sich nach fünf Jahren ungeheurer Erlebnisse sogar wieder in den gleichen entseelten Zwangsformen der Vorkriegszeit gefällt, dürfte verschwinden, wenn die Auslese der Studentenschaft, die Zulassung zur Hochschule grundsätzlich nicht mehr auf die „neuzeitliche" Art bewirkt wird, nämlich durch den Geldbesitz einer Klasse, die durch den Sozialismus in ihrer Existenz bedroht wird und sich wahrlich nicht nur mit entsprechenden Ideologien zur Wehr setzt; diese werden im übrigen von den einzelnen jungen Menschen nur zu oft ehrlich und begeistert geglaubt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für die Studenten muß die Möglichkeit von Kritik am Lernbetrieb geschaffen werden. Zu denken ist nicht nur an die auch äußerlich, durch Wunschkästen, Wunschbücher, durch den Sprechsaal der Hochschulzeitschrift, zu schaffende Möglichkeit, schriftliche Anregungen und Änderungswünsche niederzulegen, sondern außer den jederzeit zu ermöglichenden Einzelaussprachen vor allem auch durch die Abhaltung besonderer allgemeiner Hochschul- und allgemeiner Institutsversammlungen mindestens ein- oder zweimal im Semester. In diesen haben die Dozenten über die zurückliegende und die bevorstehende Zeit zu berichten und die Pläne für das Künftige vorzulegen. Zutritt haben auch ehemalige InstitutS- und Hochschulangehörige, insbesondere auch diejenigen, die soeben ihr Examen bestanden haben. Einem wiederholt angenommenen Antrag, einen Dozenten von der Abhaltung von Vorlesungen, Übungen zu entbinden oder neben ihm einen andern zu bestallen, ist stattzugeben. Die Mitwirkung der Studenten der Zukunft bei Berufungen ist uns selbstverständlich. Diese im übrigen zum wesentlichen Teil in die Hände der überlokalen Organisation der Fachgenossen zu legen, erscheint als ein glücklicher Gedanke.

Die Prüfungen würden durch studentische Beisitzer vielleicht eine Verschärfung der Ansprüche und Prädikate erfahren, jedenfalls den Dozenten eine erwünschte Rückendeckung verleihen. Grundsätzlich ist jedoch nach möglichster Beseitigung des heutigen Prüfungswesens mit seiner sinnlosen Belastung der Prüfenden und der Prüflinge zu streben. Soweit irgend angängig, sollen die Prüfungen durch persönliche Kenntnis ersetzt werden. Festzuhalten ist an der Ablieferung einer Meisterschaft, und zwar, wenn solche nicht auf andere Weise festgestellt ist, handwerkliche Meisterschaft beweisende Arbeit, ihre Vorlegung im ausgewählten Seminarkreise ein schon bewährter Brauch. Man sehe das Heil nicht in der Vermehrung der Prüfungen. Die Frage, ob neben dem Doktorexamen etwa eine Diplomprüfung eingeführt werden soll, ist, so sehr vor einer Überschätzung vor allem der Titelfragen gewarnt werden muß, deshalb nicht unwichtig, weil solche Regelung die Wiederhebung der Doktorwürde nach sich ziehen könnte. Wir halten an dem Grundsatz fest, daß spezielle Fachkenntnis und gründliche wissenschaftliche Allgemeinschulung ohne Zweckausrichtung auch vom Standpunkt des Lebens aus die selbständigen und jeder Lage gewachsenen Menschen schaffen helfen, die nötig sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V.

Von Dr. **J. Jastrow,**
ao. Professor an der Universität Berlin.

8] 1. Das Problem.

Plato schrieb über die Eingangspforte zu seiner Akademie einen Satz, der sich auf die notwendige Vorbildung bezog. Dieser Satz ist der einzige Paragraph seiner Studienordnung geblieben. Die Studien beruhten auf dem Verhältnis des Schülers zum Meister.

Würde es sich in der Frage der Reform der staatswissenschaftlichen Studien nur um die Tradition der Wissenschaft handeln, so könnten wir noch heute dementsprechend verfahren. Gebt dem Schüler einen Lehrer, und ihr werdet ihm alles gegeben haben, dessen er bedarf. Gebt diesem Lehrer so viel äußere Mittel, daß er, nach dem nun einmal stattgefundenen Wechsel der Zeiten, Arbeitsstoff und Arbeitsgelegenheit nach Gutdünken beschaffen kann, und ihr werdet alles getan haben, jede etwa notwendige „Reform" automatisch eintreten zu lassen. Denn noch bis heute kann die Nationalökonomie (die man instar omnium als „Staatswissenschaften" zu bezeichnen pflegt) in Grundlegung und Verzweigung sich nicht entfernt mit älteren Fachwissenschaften vergleichen. Daß ein Nationalökonom durch einen Nationalökonomen herangebildet wird, ist noch heute möglich und kommt auch tatsächlich vor, während es doch fast eine Unmöglichkeit ist, daß heute etwa ein Arzt durch einen Arzt herangebildet werden könnte (und dies jedenfalls in Wirklichkeit nicht vorkommt). Allein, es handelt sich in der Reform der staatswissenschaftlichen Studien um etwas anderes, als um die bloße Tradition der Wissenschaft. Die Frage geht vielmehr darum: wie sollen wir dem Teil der heranwachsenden Jugend, der in dem Studium der Staatswissenschaften die Vorbereitung zu seinem zukünftigen Beruf, zur arbeitsteiligen Mitwirkung an dem Gesamtwerke der Gesellschaft erblickt, die richtige Ausbildung geben? Entspricht das was wir gewohnheitsmäßig bieten, den Bedürfnissen dieser Jugend, und entspricht es den Anforderungen, die die Gesellschaft in Zukunft an diejenigen stellen muß, die diesen Anteil am Gesamtwerke auf sich nehmen wollen? Es handelt sich um die Heranbildung einer ganzen Schicht. Diese Aufgabe kann nicht anders gelöst werden, als durch Bestimmung eines gewissen Typus für diese Schicht.

In einem großen Teil der Reformliteratur ist dieser Gedanke auch bewußt vertreten. Vor 18 Jahren haben die in Handels-, Landwirt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schafts- und Handwerks-Kammern, in privaten Interessen-Vertretungen, in statistischen Ämtern, in Redaktionen und Instituten aller Art tätigen Nationalökonomen einen Verband begründet, der diese Aufgabe mit Sicherheit ins Auge gefaßt hat. Er will dem studierten Nationalökonomen eine bestimmte Stellung in unserem öffentlichen Leben verschaffen und ist bemüht, die Bezeichnung als „Volkswirt" in diesem Sinne zu prägen, (während dies in seinem eigenen Namen „Deutscher Volkswirtschaftlicher Verband" nicht hervortritt.) — In dem Gesamtkomplex der heutigen Reformbestrebungen erscheint die des Volkswirtschaftlichen Verbandes und der sie unterstützenden Nationalökonomen als eine der vielen Richtungen, die sich gegen das Monopol der Juristen in der Verwaltung wenden. Es wird geltend gemacht, daß zur Bekleidung von Verwaltungsämtern eine wirtschaftliche Ausbildung weit eher befähige, als eine, die dem Träger nur sagt, was in den Gesetzen steht, nicht wie das Leben ist, und was es verlangt.

Hier muß zunächst die Fragestellung in Ordnung gebracht werden. Auch wenn man Gleichberechtigung oder selbst Vorrang der wirtschaftlichen gegenüber der juristischen Ausbildung anerkennt, so ist damit noch nicht gesagt, daß der heutige Nationalökonom dem heutigen Juristen gewachsen oder überlegen sei. Denn dies hängt nicht bloß von der Wichtigkeit der Fächer, sondern auch von der Leistungsfähigkeit des Ausbildungsganges ab. Der heutige Jurist hat ein dreijähriges Studium, ein drei- bis vierjähriges Referendariat, zwei Prüfungen, die zusammen 1/2—1 Jahr in Anspruch nehmen, also im ganzen eine Vorbereitungszeit von etwa 6—8 Jahren hinter sich. Der heutige „Volkswirt" ist ein Mann, der 3—4 Jahre studiert und im letzten Teile dieses Zeitraumes oder etwas später eine Dissertation geschrieben hat. Er wäre bei Beginn seiner Tätigkeit etwa mit dem Juristen auf eine Stufe zu stellen, der nichts ist, als Dr. juris utriusque, und dem überall, wo schwierige juristische Fragen erörtert werden, schon unzweifelhaft zugetraut wird, zu verstehen, wenn kluge Männer sprechen. Niemand kommt auf den Gedanken, in ihm schon einen „Juristen" zu sehen, der etwa innerhalb der Direktion eines Industrie-Unternehmens die juristische Seite vertreten könnte; sie vor Gericht zu vertreten, ist ihm gesetzlich nur gestattet, wo die Vertretung durch einen Juristen nicht vorgeschrieben ist; als Ersatz für den erkennenden Richter ist er durch Gesetz ausgeschlossen.

Daß in der Nationalökonomie sich in 3—4 Jahren das leisten lasse, was in der Jurisprudenz in 6—8 Jahren geleistet wird, ist so un-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wahrscheinlich, daß es ohne genauere Untersuchung verneint werden darf (selbst wenn man anerkennt, daß in der juristischen Vorbereitungszeit viel toter Raum vorhanden ist). Geben wir das aber zu, so haben alle jene auf Gleichstellung der „Volkswirte" gerichteten Bestrebungen neben der in den Vordergrund gestellten noch eine andere Seite, die für uns zur Hauptsache wird. Eine große und steigende Zahl von jungen Leuten beiderlei Geschlechts beziehen die Hochschule als „Studierende der Nationalökonomie" in der Hoffnung, daß hier Gelegenheit gegeben sei, nach drei- bis vierjährigem Studium ohne Staatsprüfungen und ohne Vorbereitungsdienst dasselbe zu werden, was andere mit Staatsprüfungen und mit Vorbereitungsdienst werden. Da die einzige Prüfung, mit der sie sich legitimieren können, die Doktorprüfung ist, so stehen die Beurteiler ihrer Dissertation ihnen mit dem Gefühl gegenüber, daß die Ablehnung die Abschneidung eines Lebensweges bedeuten könnte. Die volkswirtschaftliche Dissertation hört nach und nach auf, der Beweis dafür zu sein, daß ihr Verfasser befähigt sei, an der Fortentwicklung der Wissenschaft mitzuarbeiten. Sie unterscheidet sich von Prüfungsarbeiten gewöhnlichen Schlages allenfalls noch dadurch, daß etwas in ihr ist (manchmal nur der Stoff), was den Fachgenossen gegenüber den Druck lohnt; in vielen Fällen auch nicht einmal mehr dadurch. Das Repetitor-Unwesen, in der philosophischen Fakultät früher unerhört, hat seit 1 bis 2 Jahrzehnten in der Nationalökonomie einen Umfang angenommen, der desto bedenklicher ist, weil er von den meisten Examinatoren auch nicht entfernt geahnt wird.

Daß die Schicht junger Leute, von der hier die Rede ist, nicht die Ausbildung bekommt, die sie für ihr späteres Leben braucht, darüber dürfte heute bereits eine Übereinstimmung der uninteressierten sachverständigen Beurteiler vorhanden sein. Wollen wir aber Abhilfe schaffen, so können wir nicht für jede erdenkliche Betätigung, die dem zukünftigen Nationalökonomen etwa zufällt, einen Studiengang entwerfen, und darum müssen wir den oben angedeuteten Typ zu finden suchen, auf den die Studien einzurichten sind. Die Feststellung eines solchen Typ soll jedoch keinen Studierenden hindern, die gebotene Lerngelegenheit zu einem anderen Zwecke, in anderer Umgrenzung oder in Kombinationen mit anderen Lerngelegenheiten zu benutzen.

Diesen Typ können wir zunächst schwerlich anderswo suchen, als in dem zukünftigen Verwaltungsbeamten. Damit mündet unser Problem in die lange und immer wieder erörterte Frage der Vorbildung unserer Verwaltungsbeamten ein. Den oft ausgesprochenen Klagen über die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mangelhafte volkswirtschaftliche Ausbildung, mit der die angehenden Verwaltungsbeamten die Universität verlassen, hat der frühere Staatsminister und Vizekanzler Cl. v. Delbrück[1] im Jahre 1917 einen Ausdruck verliehen, der wohl als die gemeinsame Überzeugung aller leitenden Verwaltungsmänner gelten kann, die diese Frage zum Gegenstande ihres Nachdenkens gemacht haben, und hat die Grundzüge zu einem neuen Studienplan für zukünftige Verwaltungsbeamte aufgezeigt. Im Vordergrunde steht eine Ausbildung über das Wirtschaftsleben und über den Staat im ganzen. Diese Ausbildung wird allseitig gedacht, d. h. nach der privat- wie der volkswirtschaftlichen, der historischen, geographischen, politischen, auch ein wenig nach der technologischen Seite hin. Dabei wird vorausgesetzt, daß die juristische Seite nicht bloß nicht vernachlässigt, sondern für die Disziplin des Denkens und für die spätere Innehaltung der gesetzlichen Schranken der Verwaltung ganz besonders betont werden muß. So weit das öffentliche Recht in Betracht kommt, fällt es in vollem Umfange in dieses Gebiet. Das Privatrecht (BGB., HGB., auch Zivilprozeß) dürfe zwar mehr betont werden, als es mit Notwendigkeit in den Plan fällt; keineswegs aber dürfe es zur Grundlage oder zum Mittelpunkte des Studiums gemacht werden. Da ein solcher Studienplan allem widerspricht, was in der Ausbildung der Justizjuristen als die Hauptsache angesehen wird, so hielt D. damit die Trennung in der

[1] Cl. v. Delbrück, Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen. Jena 1917, Fischer. — Die weitere umfangreiche Literatur siehe bei F. v. Schwerin, Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Berlin 1908. Ein großer Mangel der einschlägigen Erörterungen liegt darin, daß sie sich zumeist auf Preußen beschränken oder sonst einen einzelnen deutschen Staat im Auge haben. Die neueste vergleichende Studie ist 33 Jahre alt. Es ist die des Vereins für Sozialpolitik von 1887 (Schriften, Bd. 34: „Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, Österreich und Frankreich"). Den Magdeburger Verhandlungen von 1907 (= Schriften 125) ging kein eigener Gutachtenband voran. Es wurde statt dessen die umfangreiche Enquete des „Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes" (über diesen siehe unten Nr. 56 das eigene Referat von R. Schneider) zugrunde gelegt. Der Tagesordnung entsprechend („Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten"), bezog sich die Debatte auf Handelskammer-Sekretäre und ähnliche volkswirtschaftliche Berater, ohne die Frage der Verwaltungsbeamten im Staate anders als gelegentlich berühren zu können. — Während des Krieges hat Grabowskys Zeitschrift „Das neue Deutschland" eine große Reihe von Meinungsäußerungen zu einem Sonderheft „Die Reform des deutschen Beamtentums" (Gotha 1917, F. A. Perthes) vereinigt. In mehreren dieser Beiträge finden sich beachtenswerte Ausführungen über die Vorbildung des Beamtentums (so bei Ri. Schmidt-Leipzig, Ferd. Schmid-Leipzig, Stier-Somlo, H. E. Krueger und Grabowsky selbst). Aber als Hauptsache standen damals noch andere Beamtenfragen im Vordergrunde. — Zur Sache vergleiche die besonderen Referate Nr. 52—55 und betr. Österreich Nr. 31.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ausbildung von Justizjuristen und Verwaltungsbeamten für unbedingt geboten.

Diesen Beweis für die Notwendigkeit der Trennung hört man nicht selten. Er hat auch auf den ersten Blick etwas Einleuchtendes. Aber rein logisch angesehen, hat die Beweisführung ein Loch. Denn sie gilt nur unter der Voraussetzung, daß der Studienplan, wie er hier für die zukünftigen Verwaltungsbeamten entworfen wird, nicht vielleicht gerade der ist, der auch den zukünftigen Justizjuristen frommt. Hält man diese Voraussetzung für irrig, so gewinnen jedoch D.s Ausführungen nur eine desto höhere Bedeutung. Auf mich machte D.s Abhandlung vom ersten Augenblick an den Eindruck: was hier für die Verwaltungsbeamten gefordert wird, ist gerade die Ausbildung, die wir für die Justizjuristen brauchen. Die[1] bisherigen Erörterungen über die juristische Studienreform sind davon ausgegangen, daß der zukünftige Richter, Rechtsanwalt usw. als Hauptsache die Kunst der Subsumtion zu erlernen habe, womit die Kenntnis der Gesetzesbestimmungen, unter die subsumiert werden soll, von selbst als positiver Stoff gegeben sei. An einer Studienreform mitzuwirken, die auf dieser Grundlage ruht, ist für uns Nationalökonomen nicht der

[1] Der Ausdruck kann bei einer Literatur, die so alt und so umfangreich ist, wie die über die Reform der juristischen Studien, nur mit Vorbehalt gebraucht werden. Es würde eine besondere Untersuchung erforderlich sein, um festzustellen, inwieweit die Betonung der Lebens- und Tatsachenkenntnis (die seit Ulpian nicht aufgehört hat und auch heute besteht: Verein „Recht und Wirtschaft"; Nußbaums Rechtstatsachen-Forschung, Tübingen, Mohr 1914 u. a.) wirklich zu der Forderung geführt hat, aus der Subsumtionskunst nicht mehr die Hauptsache zu machen. Ganz neuerdings sind Regungen sichtbar, deren Konsequenzen nach dieser Seite werden gehen müssen. So der neue Juristentyp, den Radbruch verlangt („ganz außerhalb der heutigen Justiz müssen wir die Vorbilder des künftigen Juristen suchen, auf den Rechtsauskunftsstellen etwa und auch in jenem Juristenstande, den sich die Arbeiterschaft aus ihrem Bedürfnis geschaffen hat: unter den Arbeitersekretären. Es ist die Art ihrer Tätigkeit, nicht, wie der Richter, dem Recht, sondern durch das Recht dem Menschen dienen zu wollen und wiederum nicht, wie der Anwalt, nur einer Partei, sondern gleichermaßen beiden Parteien und überdies noch der Gesellschaft ... Rechtspflege wird zu einer Art sozialer Fürsorge." Aus Radbruchs Flugschrift: Ihr jungen Juristen. Berlin 1917, Verlag Gesellsch. u. Erziehung. Hefte zur Jugendgemeinde. Herausg. im Auftrage der freien Hochschulgemeinde Berlin). — Landgerichtsrat Eugen Meyer-Berlin hat in mehreren Aufsätzen der Preußischen Jahrbücher (Juni, September, Dezember 1919, April 1920) die Forderung vertreten, daß der Richter in erster Linie zum Menschen zu erziehen, und daß gegenüber der bloßen Fachbildung seine Allgemeinbildung mehr zu betonen sei. Im Anschluß daran hat er im Großberliner Juristenbund (Preuß. Richterverein, Bezirksverband Großberlin) am 23. Februar 1920 vier Thesen aufgestellt, die zwischen Gymnasium und juristischem Fachstudium eine „Enzyklopädie" (Geschichte, Philosophie, Volkswirtschaft usw. und Kulturwissenschaft des Rechts) und eine Auskultatur (Ortsbehörde, Amtsgericht, Staatsbank) einschieben wollen. — Dem Vernehmen nach stehen Publikationen des Bundes deutscher Referendare bevor.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mühe wert. Denn wenn man von jener Grundlage aus zu der pädagogischen Monstrosität gelangt, das BGB. in 20 Wochenstunden vorzutragen, so lohnt es nicht, davon ein paar Stunden abzuhandeln, um ein wenig mehr als eine Nebenbeschäftigung mit wirtschaftlichen und ähnlichen Dingen herauszuschlagen. Die große Frage, um die es sich bei einer wirklichen Studienreform der Juristen handeln müßte, ist die, ob jene Subsumtionskunst die alleinige Hauptsache bleiben, oder ob teils neben sie, teils statt ihrer die Kenntnis der Objekte treten soll, an denen die Subsumtionskunst zu üben ist: der wirtschaftlichen, politischen, sozialen Verhältnisse, der Interessen und Forderungen, um die die Menschen streiten. Beantwortet man diese Frage in unserem Sinne, dann ist von selbst der gemeinsame Unterbau für beide Kategorien gegeben. Anders ausgedrückt: denken wir uns einen guten Verwaltungsbeamten mit der oben beschriebenen Ausbildung, so wird er auch justitiam administrieren können.

Vorausgesetzt ist hierbei allerdings, daß die Ausbildung im juristischen Denken auch für die Verwaltungsbeamten nicht auf die leichte Achsel genommen wird. Daß das Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht nicht nur in demselben Umfange wie bisher, sondern weit energischer betrieben wird, reicht noch nicht aus. Mit der historischen Tatsache, daß die Jurisprudenz als Wissenschaft ihre Methode am Privatrecht geschaffen hat, muß gerechnet werden. Die Methode einer Wissenschaft kann man nur an dem Teil erlernen, an dem sie sich am vollkommensten ausgebildet hat. Diesen Sinn muß man D.s Forderung beilegen, daß der Ausbildung im BGB. usw. eine über das tägliche Leben des Verwaltungsbeamten hinausgehende (methodische) Wichtigkeit zuzuschreiben ist.

Für die Frage, die wir hier zu behandeln haben, ist es daher von nicht geringer Wichtigkeit, daß D. neuerdings seinen Standpunkt geändert hat, unter den heutigen Verhältnissen die Vereinheitlichung der Vorbildung für Justiz- und Verwaltungsjuristen für durchführbar und eine Verständigung über den gemeinsamen Bildungsgang bei beiderseitigem guten Willen auch für erreichbar hält[1].

Über dieses sehr bedeutsame Zugeständnis hinaus bin ich aber der Meinung, daß heute die Entscheidung dieser Frage von jenem guten Willen nicht mehr abhängig ist. Die Entscheidung wird heute durch Rücksichten ganz anderer Art erzwungen als die, die bisher die Debatte beherrschten.

[1] Vgl. die Zuschrift unten Nr. 53.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Unberechenbarkeit der zukünftigen Entwicklung Deutschlands macht es notwendig, daß jeder Berufs-Vorbildung eine möglichst breite Basis gegeben werde. Die statistischen Vorausberechnungen über die Chancen in den studierten Berufen haben niemals einen praktischen Wert gehabt. Heute haben sie auch den Anschein eines solchen verloren. Mag jemand herausrechnen, daß ein Überfluß an Philologen und ein Mangel an Juristen zu erwarten sei: ein Reichsgesetz, das (etwa nach Hamburger Muster) eine fremde Sprache an jeder Volksschule einführt, und ein anderes, das den Amtsrichter durch den unstudierten Friedensrichter des ehemaligen rheinischen (französischen) Rechts ersetzt, wirft beides über den Haufen. Auch können wir nicht wissen, welche Verzichte die Not der Zeit uns noch auferlegen wird; ebensowenig, welche Betätigungen wir gerade wegen unserer Nöte werden zahlreicher ausbilden müssen. Die einzige wirksame Versicherung gegen diese Unsicherheiten bildet die Selbstversicherung einer möglichst breiten Unterlage der Berufsbildung. Dies ist der oberste Grundsatz, nach dem die Berufs-Vorbildung der aus dem Kriege zurückgekehrten Generation einzurichten ist. Der bloße Umstand, daß über die Zusammenlegung zweier Vorbildungen die Meinungen auseinandergehen, reicht aus, um die Zusammenlegung zwingend zu machen. Sie ist denkbar; also ist sie notwendig. Es wäre nicht zu verantworten, dieser Generation eine Einengung aufzudrängen, die nach dem Urteil auch nur eines bedeutenden Teiles der Sachkundigen nicht erforderlich ist[1].

[1] Dies müßte sogar für diejenigen ein zwingendes Argument sein, die von der Vereinigung eine Heruntersetzung des Niveaus befürchten. Daß vermutlich eine sehr erhebliche Erhöhung die Folge sein würde, kann an dieser Stelle nicht ausführlicher dargetan, und ebensowenig kann darauf eingegangen werden, daß in Wahrheit die Trennung auch in Preußen gar nicht in dem Maße besteht, wie gewöhnlich angegeben wird. Wenn die preußische Verwaltung auf die 50 bis 70 Regierungsreferendare angewiesen wäre, die jährlich durch das aristokratische Sieb gehen, sie säße längst auf dem Trocknen. Außerdem ist nach den Gesetzen von 1879 und 1906 die erste Prüfung durchweg die des Justizreferendars, und das Studium unterscheidet sich nur durch eine unbedeutende Nuancierung, die für die (nach einem, früher zwei Jahren eintretende) Gabelung niemals wirklich entscheidend war. Für Preußen lautet streng genommen die Frage nicht: soll die (in Wirklichkeit nur sehr beschränkt durchgeführte) Trennung der Vorbildung beibehalten werden — sondern: sind für die (notgedrungen schon heute fast durchgeführte) gleichmäßige Vorbildung von Justizjuristen und Verwaltungsbeamten, die Grundlagen mehr der Justiz oder mehr der Verwaltung zu entnehmen? — Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß hinzugefügt werden, daß mit der Erörterung der Vorbildungsfrage nicht zu der anderen Frage Stellung genommen ist, inwieweit für die Besetzung von Verwaltungsämtern die Vorbildung obligatorisch sein soll. Unterrichtswesen und Vorbereitungsdienst haben dafür zu sorgen, daß ein gewisser Stamm ausgebildeter Anwärter vorhanden sei. Inwieweit die Anstellungsbehörden und Anstellungskörperschaften gesetzlich verpflichtet werden sollen, nur aus diesem Vorrat zu schöpfen, ist eine Frage, die hier nicht zur Erörterung steht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus diesem Grunde wird den nachfolgenden Erörterungen als Typ ein Studierender zugrunde gelegt, der im späteren Leben als Justizjurist und als Verwaltungsbeamter gleich brauchbar sein soll. Es soll jedoch die Darstellung tunlichst so gehalten werden, daß ihre einzelnen Teile auch unabhängig von dieser Voraussetzung als Grundlage für eine Debatte brauchbar bleiben[1].

2. Vorbildung.

Da die Nationalökonomie zurzeit Modewissenschaft ist, so kann es nicht fehlen, daß auch ihre Aufnahme in die Lehrgegenstände der höheren Schulen vorgeschlagen und uns dies als Erleichterung für die Schwierigkeiten entgegengebracht wird, in denen wir uns in unserer Studienreform befinden. Alle diese Schwierigkeiten auf der Universität müßten ja sich desto leichter bewältigen lassen, wenn die Studierenden einen Teil der Kenntnisse vom Gymnasium bereits mitbrächten. Gleichzeitig würde sich auch die Frage der Verwendung der jungen Nationalökonomen bedeutend erleichtern, wenn ihnen in der Lehrtätigkeit an den Gymnasien durch Einführung des „nationalökonomischen Oberlehrers" ein neues und weites Tätigkeitsfeld eröffnet würde.

Ich stehe dieser Vereinigung grundsätzlich verschiedenartiger Fragen mit sehr erheblichen Bedenken gegenüber.

Wenn die Frage, was auf den „höheren Lehranstalten"[2] gelehrt werden soll, sich nach den Schwierigkeiten beantworten sollte, in denen sich einzelne Wissenschaften auf den Universitäten befinden, so würde sehr bald aus ihnen eine Art Universitätslazarett werden. Die Gymnasien haben für die Universitäten keine andere Aufgabe zu erfüllen, als ihnen die Studierenden mit einem Maße allgemeiner Bildung zuzuführen, wie es für den Beginn fachwissenschaftlicher Studien vorausgesetzt werden muß. Nach der Art, wie die allgemeine Bildung sich bei uns entwickelt hat, ist dadurch schon gegeben, daß in ihr gewisse Elemente oder Vorstufen der einzelnen Fachstudien enthalten sind. Daß dies für ein Fach viel, für andere wenig ist, muß ertragen werden, wie auch sonst verschiedene Schicksalsgunst ertragen wird (es ist dies übrigens unter den Verschiedenartigkeiten in dem Verhältnis der einzelnen Fächer zur allgemeinen Bildung durchaus nicht die bedeutsamste und folgenreichste).

[1] Die anderen in Betracht kommenden Berufe werden im „Vierten Teil" dieses Bandes besprochen.

[2] Humanistische „Gymnasien", „Realgymnasien", „Oberrealschulen" — im folgenden auch kurzweg als „Gymnasien" bezeichnet; ebenso „Gymnasiasten".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jedenfalls haben wir Nationalökonomen, gerade weil wir gegenwärtig von der Mode bevorzugt werden, das nobile officium, diese Bevorzugung nicht für die Frage auszunutzen: ob dem Bildungsstoff der höheren Lehranstalten etwas hinzugefügt werden soll. Es ist eine Schulfrage, und in voller Reinheit als solche zu entscheiden.

Unter diesem Gesichtspunkt sind wiederum zwei Fragen auseinanderzuhalten: sollen den Schülern Kenntnisse aus diesem Lehrstoff zugeführt, und soll aus dieser Zuführung ein besonderer Lehrgegenstand gemacht werden? Die Beantwortung der zweiten Frage ist im wesentlichen davon abhängig zu machen, ob unter den gegenwärtigen Umständen eine Vermehrung der Lehrgegenstände angezeigt erscheint. Ich habe den Eindruck, daß unsere höheren Lehranstalten seit den Reformen, die sie über sich haben ergehen lassen müssen, an Konzentriertheit verloren haben. Jeder neue Lehrgegenstand ist eine neue Gefahr für diese Konzentriertheit. Eher als Vermehrung, täte Verminderung der Lehrgegenstände ihnen not. Daß die Gymnasialpädagogen gegenüber den von allen Seiten auf sie einstürmenden Forderungen, aus äußeren Rücksichten diesen oder jenen Lehrgegenstand neu einzufügen, wenig Rückgrat zeigen, daß sie kaum noch wagen, gegenüber den Schmerzen der verschiedensten Fachleute den Charakter einer solchen Frage als bloßer Schulfrage festzuhalten, ist bedauerlich; es kann aber für uns kein Grund sein, das zu unterlassen, was bei einiger Festigkeit der Gymnasialpädagogen durch sie allein besorgt worden wäre. — Hingegen die andere Frage, ob überhaupt staatswissenschaftlicher Stoff den Gymnasiasten in höherem Maße zugeführt werden soll, ist deswegen unbedenklich zu bejahen, weil die gegenwärtigen Fächer selbst zu einem erheblichen Teil darauf hinweisen. Der historische und der geographische Unterricht haben an sich einen volkswirtschaftlichen Stoff. Dies ist an der Historie allgemein anerkannt, und an der Geographie nur deswegen nicht allgemein, weil die unglückselige Zweiteilung dieser Wissenschaft seit den Enkelschülern Karl Ritters noch nicht zu vollem Ausgleich gelangt ist. Die alte Philologie arbeitet seit Jahrzehnten daran, den „Sieg Lachmanns über Boeckh" wieder rückgängig zu machen, und die Vertreter des neusprachlichen Unterrichts betonen immer mehr neben dem rein Sprachlichen die „Realien", die Landes- und Lebenskunde usw. Von allen Seiten her dringt also die Materie unserer Wissenschaft in den Unterricht ein. Von den Historikern der höheren Lehranstalten wird verlangt, daß sie volkswirtschaftliche Bildung haben sollen, und es gibt unter ihnen Männer,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit denen man Gespräche über Fachgegenstände als mit Fachgenossen führen kann.

Von hier aus gesehen, gewinnt die Fragestellung eine andere Bedeutung. Auf den Schulen zwar ist Nationalökonomie als eigener Lehrgegenstand abzulehnen[1]. Aber auf die Lehrerbildungsanstalten gehört dieser Lehrgegenstand; und zwar (da die Reform der Volksschulen, bis jetzt in ihren

[1] Es bleibt noch zu prüfen, inwieweit diese Ergebnisse mit der bestehenden Gesetzgebung zu vereinbaren sind. In Art. 148 Abs. 3 der Verfassung ist der Satz aufgenommen: „Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen". Was mit diesem Satz gemeint ist, ist schwer zu ergründen. So, wie er dasteht, gibt er keinen Sinn. Denn ein „Unterricht" ist niemals Lehrfach einer Schule. Man kann wohl die Mathematik als Lehrfach einer Schule bezeichnen, aber nicht den mathematischen Unterricht. Die Bewegung für einen „Arbeitsunterricht", zum Teil von hervorragenden Pädagogen getragen, hat bis jetzt keine fest bestimmte Terminologie entwickelt, und an dieser Klippe ist der (von der Nationalversammlung eingefügte) Verfassungsartikel gescheitert. Es muß dies an dieser Stelle erwähnt werden, weil bei dem Schlagwort „Arbeitsunterricht" zuweilen Nebengedanken mitklingen, die mit Handfertigkeitsunterricht und ähnlichem wenig zu tun haben, die Schule als Arbeitsgemeinschaft auffassen und diese als Vorbild staatlichen Lebens gestalten, den „Arbeitsunterricht" also als eine Art politischer Vorbildung in Form eines Gemeinschafts-Erlebnisses fassen wollen. Wie weit diese Ideen reichen, zeigt sich darin, daß Giese in seiner Ausgabe der Reichsverfassung (Berlin, C. Heymann, 1919, S. 372) seine Anmerkung: „in streng objektiver Darstellung, nicht in politischer oder gar parteipolitischer Färbung" zu dem Worte „Arbeitsunterricht" setzt. Auch bei dem Wort „Staatsbürgerkunde" denken sich Verschiedene Verschiedenes, bis zu sprachlich fast unmöglichen Auffassungen hin. Gesetz ist nur das geworden, was den Verschiedenen gemeinsam und mit dem Worte seinem sprachlichen Aufbau nach vereinbar ist. Es ist die Kunde von dem, was dem Staatsbürger als solchem zu wissen nottut: in der Hauptsache eine Kenntnis der Einrichtungen des Staates. Nun halte ich zwar auch in dieser Umgrenzung den Verfassungsartikel für eine bedenkliche Entgleisung. Denn wenn man es auch zu den Aufgaben einer Verfassung zählen kann, den Lehrstoff der Schulen im allgemeinen zu bezeichnen, so kann doch eine so spezifische Frage wie die, ob ein neuer Stoff den alten Unterrichtsfächern eingefügt werden oder ein Unterrichtsfach für sich bilden soll, unmöglich zu den Fragen gerechnet werden, mit denen eine Verfassunggebende Nationalversammlung sich mit einiger Aussicht auf sachgemäße Entscheidung beschäftigen könnte. Immerhin hat der Satz eine Fassung erhalten, in der er, praktisch angesehen, nicht gerade viel Schaden anrichten muß. Er ordnet nicht an, in wieviel Klassen seine „Lehrfächer" eingerichtet werden müssen. Er schreibt nicht vor, welche Interpretation der Staatsbürgerkunde und vollends dem „Arbeitsunterricht" zugrunde zu legen ist. Wenn in der obersten Klasse eine Stunde Verfassungslehre eingerichtet und für den Handfertigkeitsunterricht in dem Maße Stunden bereitgestellt werden, wie dies pädagogisch für angemessen erachtet wird; wenn ferner Volks- und Fortbildungsschule in Zukunft als ein einheitliches Ganze organisiert und dieses „Lehrfach" in die Fortbildungsschule gelegt wird; so können sich die Urheber dieses mißlungenen Verfassungsartikels nicht beklagen. In seiner heutigen Fassung ist der Artikel ein trauriges Denkmal der mangelnden Achtung, mit der selbst aufgeklärte und schulfreundliche Gesetzgeber dem Fachcharakter pädagogischer Fragen gegenüberstehen. — Übrigens wird der Artikel aus anderen Gründen bei nächster Gelegenheit gestrichen oder durch einen besseren ersetzt werden müssen. Wegen des folgenden Satzes nämlich, „Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung", scheint den preußischen Unterrichtsminister sein finanzministerieller Kollege bereits zu einer Aufstellung darüber veranlaßt zu haben, wie viel Millionen Mark jährlich ihn dieser Satz kosten würde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zielen noch nicht bestimmt, zunächst mit einer besseren Vorbereitung der Volksschullehrer wird einsetzen müssen) auch auf die Bildungsanstalten für Volksschullehrer, mögen sie nun in Zukunft Seminare oder sonstwie heißen.

Von den beiden miteinander verquickten Forderungen, durch Einführung eines besonderen volkswirtschaftlichen Unterrichts in den Gymnasien eine bessere Vorbildung für das Universitätsstudium zu erzielen und gleichzeitig eine neue Versorgungsmöglichkeit für die Studierenden der Nationalökonomie zu schaffen, lehne ich die erste ab. Ich will nicht, daß die wirkliche oder vermeintliche Erleichterung des Universitätsunterrichts in der Nationalökonomie bei der Feststellung des zukünftigen Gymnasial-Lehrplans und insbesondere bei der Frage seiner stärkeren Belastung eine Rolle spiele. Der zweiten Forderung kann nur insofern beigetreten werden, als an den Lehrerbildungsanstalten der „Nationalökonom-Oberlehrer" eine Zukunft haben kann. Aber abgesehen davon, daß dies im Vergleich zu der erhofften Massenkarriere an allen höheren Lehranstalten wenig bedeutet, muß auch entschieden betont werden, daß die Frage der Versorgungsmöglichkeit mit dieser Vorbildungsfrage nicht verquickt werden soll. Sie mußte an dieser Stelle nur deswegen hineingezogen werden, weil diese Zusammenbesprechung nun einmal vorhanden ist und anfängt massensuggestiv zu wirken. Aus Begeisterung für die Nationalökonomie verlangt man eine volkswirtschaftliche Vorbildung vor dem Universitätsunterricht und hofft als Nebenprodukt die Versorgungsmöglichkeit für einen Teil der heutigen Studierenden zu erreichen.

Der Leser wird bereits vermutet haben, daß hier nicht bloßer Puritanismus in der sauberen Auseinanderhaltung der verschiedenen durcheinandergehenden Fragen das leitende Motiv ist. Der wichtigste Grund, weswegen der Nationalökonomie als besonderem Lehrfache auf den Schulen hier widersprochen wird, ist der, daß die Nationalökonomie hierfür nicht geeignet erscheint. Wenigstens nicht in ihrem gegenwärtigen Stande. Eine Wissenschaft, die es noch so wenig zu einer eindeutigen Begrenzung ihrer Grundbegriffe gebracht hat, wie die unsrige, hat keinen Anspruch darauf, unter die Lehrgegenstände der Schule aufgenommen zu werden. Ein volkswirtschaftlicher Unterricht für Jünglinge und junge Mädchen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren kann meines Erachtens nur bildungsschädlich wirken. Hingegen werden volkswirtschaftliche Kenntnisse und volkswirtschaftliches Denkvermögen des Geschichts- und des Geographielehrers sowie der auf „Realien" eingehenden Sprach-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lehrer den Unterricht befruchten und den Schülern unbewußt und unbemerkt Kenntnisse und Gedankenrichtungen zugänglich machen, in denen sie später volkswirtschaftliche erblicken werden.

Hoffentlich wird niemand die vorstehenden Ausführungen so auffassen wollen, als ob ich behaupten wollte, unsere heutigen Studierenden besäßen die Vorkenntnisse, die für das Studium der Volkswirtschaftslehre erforderlich sind. Daß sie sie nicht besitzen, daß wir unaufhörlich in der Lage sind, Dinge vortragen zu müssen, die unsere Zuhörer nicht vollständig verstehen, noch verstehen können, diese Tatsache liegt so klar zutage, daß darüber nicht zweierlei Meinung bestehen kann. Nur darin weiche ich von anderen ab, daß ich den Grund dieses Mangels nicht in Mängeln der Schulvorbildung erblicke. Der Grund liegt tiefer: nicht in Mängeln der Schule, sondern der Erziehung.

In früheren Zeiten nahmen an den Wirtschaftssorgen der Familie sämtliche Mitglieder teil. Unbewußt wuchsen die Kinder in diese Sorgen hinein. Die Entwicklung Deutschlands aus einem überwiegenden Agrar- und kleinstädtischen in ein überwiegend industrielles und großstädtisches Land hat in den Kreisen, aus denen bis jetzt der größte Teil der Studierenden sich rekrutiert, den Vater aus der Familie herausgenommen und mit ihm die Teilnahme an seinen wirtschaftlichen Sorgen. Der zunehmende individualisierende Geist hat auch das Schulkind innerhalb der Familie mehr als ein Wesen mit selbständigen Rechten und Pflichten hingestellt. Die Besorgungen für die Mutter, bei denen nicht nur das Mädchen, sondern in weitem Umfange auch der Knabe (die beide übrigens auch nicht selten mit kleinen geschäftlichen Angelegenheiten vom Vater in Anspruch genommen wurden) bei Krämern, Grünkramhändlern, Handwerkern tausenderlei wirtschaftliche Kleinigkeiten kennen lernte, wurden immer seltener; ganz abgesehen davon, daß sie sich in der großen Stadt auch aus anderen Gründen verboten. Auf dem Lande erhielt sich zwar das wirtschaftliche Zusammenleben der Familie, aber der Prozentsatz der ländlichen Studierenden wurde immer geringer. Der wirtschaftliche Gesichtskreis des jungen Mannes, der heute die Universität bezieht, ist im Durchschnitt bedeutend enger, als zu der Zeit, da der Großvater die Großmutter nahm. Die Generation seiner akademischen Lehrer steht zwar in der Mitte; aber ein erheblicher Teil von ihnen, namentlich der aus kleineren Orten stammende, ist immerhin noch eher der alten als der neuen Zeit zuzurechnen.

Die Bedeutung dieses Umstandes wird verschärft durch einen in der Natur unserer Wissenschaft liegenden Grund. Die „Volkswirtschaft“,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deren Lehre unsere Aufgabe sein soll, existiert in concreto nicht. Sie ist eine Abstraktion. An der Spitze jeder Wirtschaft steht ein Wirt; an der Spitze einer Volkswirtschaft (und ich brauche dieses Wort im Sinne von Sozialwirtschaft ganz allgemein; gleichgültig, ob wir von der Territorialwirtschaft des Großen Kurfürsten, von der heutigen deutschen Volkswirtschaft oder von der Weltwirtschaft sprechen) steht kein Wirt. Sie ist nichts als ein Ganzes wirtschaftlicher Zusammenhänge, soweit es einheitlich betrachtet wird. Wenn wir damit anfangen, unseren Zuhörern klar zu machen, daß eine Maßregel für den einzelnen Fabrikanten nützlich, aber für die Volkswirtschaft im ganzen schädlich sein könne, so verlangen wir von ihm in der ersten Stunde des akademischen Unterrichts, daß er (wenn auch zunächst nur vorläufig und unbestimmt) einen Akt der Abstraktion vornehme, um das Abstraktum Volkswirtschaft denken zu können. Hier erst zeigt sich die ganze Bedeutung jenes großen Mangels, daß der junge Mensch von heute das Konkretum Wirtschaft in seinem Hirn nicht mehr mitbringt, wie wir es noch mitbrachten, wie es den Generationen vor uns aus Küche, Keller und Geschäftsraum der Eltern in noch höherem Maße eigen war.

Das also ist die große Schwierigkeit des heutigen volkswirtschaftlichen Unterrichts: der Studierende soll gelehrt werden, zu abstrahieren, während ihm das Konkretum, von dem er abstrahieren soll, nicht geläufig ist.

Ich glaube nicht, daß wir Aussicht auf eine Schulreform haben, die imstande wäre, diese Lücke auszufüllen; ja ich möchte sagen: ich wünsche es nicht. Rein erziehlich angesehen, könnten vielleicht Richtungen in den Landerziehungsheimen und im Arbeitsunterricht so entwickelt werden, daß die Schule den Kindern beiderlei Geschlechts das wirtschaftliche Erleben zugänglich macht, das ihnen unter den veränderten Verhältnissen der Zeit im Elternhause nicht mehr in dem Maße zuteil wird. Allein die Ausbildung dieser Richtungen, das heißt ihre Erhebung zum ton- und farbegebenden Element des gesamten Bildungswesens würde in dieser Verallgemeinerung nicht das herbeiführen, was ihre Urheber sich gedacht haben. Es würde nur in starker Vergröberung siegen, nur in Zuspitzung auf den nackten Nützlichkeitsgedanken sich durchsetzen. Die Frage aber, ob wir unsere Jugendbildung auf das Nützliche oder auf das Ideale zuschneiden wollen, kann unmöglich unter dem Gesichtspunkt entschieden werden, was die Lehrer der Nationalökonomie an den Universitäten an Vorbildung besser brauchen können. Dies ist an dieser Stelle, wo auf Begründung in vollem Umfange nicht ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gegangen werden kann, eine glatte Bekenntnisfrage. Und wer sich sonst an sein idealistisches Bekenntnis gebunden hält, wird aus einem Grunde wie diesem nicht in eine Revision eintreten wollen.

Setze ich daher unser Schulwesen nach wie vor als idealistisch voraus[1], so muß unser Anspruch darauf, daß unsere Studierenden eine gewisse Anschauung vom wirtschaftlichen Leben mitbringen, durch Einrichtungen außerhalb der Schule befriedigt werden. Ich meine, es sollte niemand Volkswirtschaft studieren, der nicht irgendwie vorher Wirtschaft kennen gelernt hat. Wo und wie er sie kennen lerne, möge er zunächst selbst bestimmen. Er mag eine Zeitlang landwirtschaftlicher Eleve oder jugendlicher Helfer in einem kaufmännischen Geschäft, Bergarbeiter oder Seefahrer gewesen sein: er soll nur irgendwie gesehen haben, wie das Geldverdienen von inwendig aussieht; er wird dann bei jedem volkswirtschaftlichen Vortrage wenigstens wissen, wovon dieser ausgeht. Da die Ausführung dieser Forderung in unserem Erziehungswesen ein neues Element darstellen würde, so soll zunächst keine bestimmte Art der Beschäftigung, ja noch nicht einmal eine bestimmte Dauer verlangt werden. Mir schwebt zwar ein Jahr vor, aber auch ein halbes würde mir vorerst genügen. Und selbst weniger als das würde sehr viel mehr als nichts sein.

Die Einwände, daß in so kurzer Zeit sich nichts Erhebliches lernen lasse, daß der junge Mann, der in einem Geschäft als Volontär geduldet wird, die Hauptsache gar nicht zu sehen bekomme, und viele andere inhaltlich korrekte Einwände sind mir (wie vermutlich jedem Fachgenossen) aus zahlreichen Gesprächen bekannt. Aber sie treffen nicht den Kern der Sache. Alle diese Einwände[2] richten sich gegen die Meinung, als ob ein junger Mensch in so kurzer Zeit einen Beruf gewissermaßen auszugsweise kennen lernen könne. Verlangt wird hier lediglich, daß er vom Berufs- oder Wirtschaftsleben überhaupt eine

[1] und hochangesehene Vertreter des Arbeitsunterrichts, staatsbürgerlichen Unterrichts usw. tun das Gleiche. Sie werden die obigen Ausführungen nicht auf sich beziehen. Die Unklarheit in der Verwendung dieser Ausdrücke hat in der letzten Zeit noch zugenommen.

[2] So auch die von Herkner in seinem Vortrag von 1917 (Vorträge der Gehe-Stiftung VIII, 6. Leipzig und Dresden, Teubner, S. 23). H. stützt sich hauptsächlich auf Erfahrungen in der eigenen Ausbildung. „Ich mußte mir immer sagen, daß ich aus der landwirtschaftlichen Praxis doch unendlich größeren Nutzen gezogen hätte, wenn dabei mein Auge, meine Beobachtungsgabe durch fachwissenschaftliche Studien bereits einigermaßen geschärft gewesen wäre.“ Dies wird allgemein als richtig anerkannt werden. Aber ebenso richtig ist es, daß der Anfänger aus fachwissenschaftlichen Studien größeren Nutzen zieht, wenn ihnen einige Anschauung vorangegangen ist. Nur um dieses bescheidene Maß handelt es sich für mich an dieser Stelle.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anschauung bekommen solle: „Anschauung" im eigentlichsten Sinne des Wortes. Ein junger Mann, der einmal ein Bauern- oder Rittergut erlebt, oder der auch nur ein paar Monate hindurch gesehen hat, wie Gesellen mit ihrem Meister, wie der Meister mit seinen Kunden verkehrt, wie ein Kaufmann mit seinen Lieferanten und Konkurrenten, mit dem Hauswirt, der ihm die Miete, mit dem Handlungsgehilfen, der ihm das Gehalt steigern will, fertig wird oder nicht fertig wird; der selbst genötigt war, mit einer bestimmten (seinem bisherigen gesellschaftlichen Niveau vielleicht nicht entsprechenden, karg bemessenen) Summe wöchentlich auszukommen, — der hat dabei eine solche Menge von Dingen „angeschaut", die er vorher nicht ahnte, daß er nun beim Beginn des volkswirtschaftlichen Unterrichts wenigstens wissen wird, von welchem Konkretum er „abstrahieren" soll. Diese ganze Frage würde zwar in Zukunft bei der voraussichtlich starken Änderung in der gesellschaftlichen Rekrutierung der Studentenschaft (ein für unser ganzes Universitätsleben höchst wichtiges, eben darum über den Rahmen dieses Gutachtens hinausgehendes Kapitel!) ein anderes Aussehen gewinnen. Aber die hier hervorgehobenen Gesichtspunkte werden dadurch nur eine Modifikation, nicht eine Beiseiteschiebung erfahren können.

Wenn die Frage des Unterrichtsstoffes hier ab integro durchgesprochen werden könnte, dann hätte ich für die Reform allerdings einen Wunsch: daß es im deutschen Reich keine Schule[1] geben möge, in der nicht der Schüler einen Unterricht in den Elementen der Buchhaltung empfinge. Aber auch diesen Wunsch gründe ich nicht darauf, daß auf diese Art uns die Ausbildung der Nationalökonomen erleichtert wird, sondern lediglich auf die Überzeugung, daß in der kaufmännischen Buchhaltung ein allgemeines Bildungselement enthalten ist[2]. Dessen Bedeutung reicht übrigens weit über das wirtschaftliche im gewöhnlichen Sinne hinaus. Seit Sokrates erblicken wir in dem Streben nach Selbsterkenntnis den Mittelpunkt allen Bildungsstrebens. Aber was hat die Menschheit geleistet, um dem einzelnen Instrumente zu liefern, die

---

[1] Volks- und Fortbildungsschule immer als ein ganzes genommen (oben S. 105[1]), so daß mit dem (schon heute bestehenden) Buchführungs-Unterricht in der Fortbildungsschule für den größten Teil der Bevölkerung meine Forderung als erfüllt gelten kann, sobald die Ergänzung der Volksschule durch die Fortbildungsschule allgemein durchgeführt ist. Dies muß dann zur Folge haben, daß die Gymnasien einen Lehrstoff, der jedem Volksschüler zugänglich wird, nicht außer acht lassen können.

[2] Das heißt, mein Vorschlag geht dahin, zu prüfen, ob die Buchhaltung wegen ihres allgemein-bildenden Wertes auf den Schulen gelehrt werden soll. Wird die Frage verneint, so soll der Grund, daß sie dem volkswirtschaftlichen Studium von Nutzen sei, nicht geltend gemacht werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihm die Selbsterkenntnis erleichtern? In der Buchhaltung wird, wenngleich nur für eine Seite der menschlichen Tätigkeit (die auch hier nicht etwa als die wichtigste hingestellt werden soll), doch ein Apparat gegeben, der, richtig gehandhabt, zu untrüglichen Ergebnissen führen muß. Der Kaufmann, der am Ende des Jahres mit sich zu Rate geht und das Ergebnis seiner kaufmännischen Tätigkeit feststellen will, kann mit Hilfe dieses Apparates die Gewinn- oder Verlustziffer — wenn auch nicht mit der Sicherheit, wie der Laie es sich vorstellt, aber bei gutem Willen doch mit ausreichender Sicherheit — herausspringen sehen. Und jedenfalls gibt es bis heute für keine Seite der menschlichen Tätigkeit eine Erfindung, die der Aufgabe der Selbsterkenntnis in so hohem Maße diente, wie die Buchführung es für die wirtschaftliche Seite tut. Sie löst diese moralische Aufgabe in der Weise, daß die erreichte Gleichstimmigkeit ihrer Teile geradezu ästhetisch wirkt. Nennt Goethe doch die doppelte Buchhaltung eine der „schönsten" Erfindungen des menschlichen Geistes. Hier also gilt es, der allgemeinen Bildung ein neues Element einzufügen [1].

3. Eintritt in die Universität.

Unter den neu immatrikulierten Studierenden bietet der „stud. cam." wohl das Bild der größten Hilflosigkeit. Ihm wird weder der schmale Weg der Pflicht durch ein Reglement gewiesen, noch eine Studienordnung eingehändigt, die ihm Ratschläge gäbe, wie er von der neu gewonnenen völligen Lernfreiheit Gebrauch machen könne. Ob er durch einen älteren Kommilitonen auf einen Weg gewiesen wird, ob jener ihm Mut macht, einen seiner zukünftigen Lehrer um Rat zu bitten, das hängt vom Zufall ab. Nicht selten vergeht darüber ein Semester, und geradezu alltäglich ist der Fall, daß der Studierende erst belegt und dann einen guten Rat haben will, was er eigentlich hätte belegen sollen. Es kommt vor, daß jemand im ersten Semester sämtliche volkswirtschaftlichen Vorlesungen belegt; und wenn man ihn fragt, was er in späteren Semestern hören wolle, so stellt sich heraus, daß er sich eine endlos lange Reihe anderer Vorlesungen vorstellte, die im Laufe der Semester in den Vorlesungsverzeichnissen herauskommen würden. Ein anderer belegt nur ein Privatkolleg, aber daneben ein Dutzend

[1] Übrigens soll damit nicht gesagt werden, daß Buchführung ein Lehrgegenstand werden müsse. In dem bescheidenen Umfange, in dem die Elemente in den Schulunterricht aufzunehmen wären, könnten sie ihren Platz im Rechenunterricht finden. Hierbei wird vorausgesetzt, daß in den Gymnasien der Rechenunterricht nicht wie bisher durch den mathematischen abgelöst wird, sondern sich in ihm fortsetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Publica; jene Beschränkung kann unter Umständen berechtigt sein, diese Verzettelung nie. Ein dritter belegt acht oder zehn vierstündige Privatvorlesungen und noch einige Publica dazu. Auf die Frage, wann er schlafen wolle, weiß er keine Antwort. Diese Beispiele sind alle aus dem Leben gegriffen und stellen keineswegs „Grenzfälle" dar. Ja es ist anzunehmen, daß die Fälle, die wir nicht kennen lernen, größere Verirrungen zeigen, als die Studienpläne derer, die doch wenigstens in irgendeinem Stadium zu uns kommen.

Diese Hilflosigkeit ist nun zwar zu einem erheblichen Teile in dem gegenwärtigen Stande unserer Wissenschaft begründet und kann nicht durch ein Allheilmittel behoben werden. Immerhin gibt es Mittel, um den Übelstand zu verringern.

Erstens müßte dafür gesorgt werden, daß an jeder Universität den Studierenden mindestens ein Dozent zur Besprechung des Studienplanes zur Verfügung steht, und daß diese Einrichtung auch wirklich bekannt wird. Freilich darf dieser Dozent nicht seine Aufgabe darin sehen, ein ihm vorschwebendes Schema der Studien durchzuführen. Daß bei uns der Studienplan des Studierenden sein eigenes Werk ist, soll uns als ein Vorzug unseres Faches erhalten bleiben; auch der frei schaffenden Phantasie und Kombinationsgabe der Jugend soll Betätigungsraum bleiben. Ein gutes Mittel für den Dozenten, sich vor jedem Schematismus zu bewahren, besteht in der streng festgehaltenen Forderung, daß niemand einen Rat erhält, der nicht einen schriftlichen Entwurf seines Planes, wie er ihn sich denkt, vorlegt. Dem steht nicht im Wege, daß der Dozent schon vorher in einer öffentlich angekündigten Stunde sich über Studienpläne im allgemeinen ausspricht. Die Gesamtarbeit, die ein Dozent hiermit übernimmt, ist freilich so groß, daß man ihm einige Mittel für einen Assistenten oder wenigstens für ein Famulusgehalt bewilligen sollte.

Zweitens muß dem Studierenden im ersten Semester die Möglichkeit geboten werden, in einer Vorlesung einen Überblick darüber zu erhalten, welche Einzelfächer für ihn in Betracht kommen können. Die Unbestimmtheit unserer Wissenschaft, ihrer Grenzen, ihres Inhalts drückt sich auch darin aus, daß es für sie weder einen brauchbaren noch einen allgemein anerkannten Namen gibt. Um zum Ausdruck zu bringen, daß jene Vorlesung wirklich die Tendenz hat, unabhängig von den persönlichen Ansichten des Lehrers alles das an den Augen des Studierenden vorüberziehen zu lassen, was nach irgendeiner Auffassung in den Kreis dieser Wissenschaft fällt, ist es am besten, ruhig den alt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fränkischen Namen zu nehmen, der noch heute wie vor hundert Jahren in den Vorlesungsverzeichnissen als Überschrift dient und dementsprechend die etwa zweistündige Vorlesung zu nennen: „Enzyklopädie der gesamten Staats-, Kameral- und Gewerbewissenschaften". Der Hauptteil würde sich in vier Gruppen unterbringen lassen: wirtschaftliche, juristische, historisch-geographische und soziologisch-philosophische Fächer[1]. Die Reihenfolge ist nicht wesentlich. Manches spräche dafür, daß man sie rein pädagogisch gestaltet und mit den Fächern anfinge, bei denen vermöge einer hergebrachten Gliederung des Stoffes die Orientierung am leichtesten ist: den juristischen. Aber wesentlich ist es, daß die gesamte Vorlesung von einem Dozenten gehalten wird. Da die herrschende Mode es als Verstoß gegen den guten Ton ansieht, daß ein Mann sich herausnimmt, über vier Wissensgruppen, wenn auch über jede nur einleitende Worte zu sprechen, so mag für eine fünfte, die der naturwissenschaftlich-technischen Fächer[2], wenn nötig, eine Form gewählt werden, die zeigt, daß der Dozent sich seiner Fernstellung bewußt ist. Fehlen lassen darf der Dozent sie nicht. Gerade aus der Technologie gibt es eine Reihe von Dingen, die dem Studierenden zu sagen not tut, ohne daß sie an einer bestimmten Stelle der Studien ihren Platz hätten. — In der Enzyklopädie muß ferner der Lehrer sich darüber aussprechen, was die Universität und die Universitätsstadt an Mitteln zu „allgemeiner Bildung" darbieten. Er muß auf Dinge zu sprechen kommen, die wissenschaftlichen Charakter für sich gar nicht in Anspruch nehmen, z. B. Erlernung fremder Sprachen (bloße Fertigkeit des Sprechens, Verstehens, Schreibens). Daß auf unseren Hochschulen so wenig geschieht, um die Studierenden im schriftlichen und noch weniger, um sie im mündlichen Gebrauch ihrer Muttersprache zu bilden, ist höchst bedauerlich; hier kann doch wenigstens ein Anfang gemacht werden, indem man die Studierenden auf diesen Mangel

---

[1] Siehe Anlage 2 (unten S. 150).

[2] Prinzipiell halte ich es für richtig, daß der Nationalökonom, der diese Vorlesung hält, auch über Technologie sich ausspricht. Er braucht nicht mehr zu sagen, als er weiß. Wenn ihm aber niemand einen Vorwurf daraus machen würde, den eigenen Sohn oder Neffen über Technologie zu beraten, wenigstens so weit, daß er ihm zeigt, wo er sich weiter Rat holen kann, — warum soll der Nationalökonom auf dem Katheder sich davor fürchten, seinen Zuhörern denselben Freundschaftsdienst zu erweisen? Der Rahmen eines enzyklopädischen Kollegs muß unpersönlich sein (was in den Rahmen hineingezeichnet wird, soll persönlichen Charakter tragen). Darum muß der Technologie im Rahmen die ihr zukommende Stelle gegeben werden. Wir haben schon jetzt einige Nationalökonomen, die das Technologische beherrschen, und werden in Zukunft vermutlich deren mehr haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufmerksam macht und ihnen einige gute Ratschläge zur Abhilfe gibt und anderes mehr.

Hiermit sind wir freilich schon aus dem Gebiet unserer Wissenschaft heraus und auf das allgemeine Gebiet der Studieneinführung überhaupt gekommen. So anrüchig auch die hier empfohlene enzyklopädische Vorlesung vom Standpunkt der gegenwärtigen Wissenschaftsmode sein mag, in ihrem Protest gegen diese Mode reicht sie noch nicht einmal aus. Unsere Universitäten brauchen ein Kolleg, das sich über Wissenschaft im allgemeinen ausspricht, und zwar in zweierlei Weise: einmal so, daß der Studierende einen Überblick über alle vorhandenen und erdenklichen Wissenschaftszweige bekommt (Enzyklopädie), und sodann einen Überblick über die Art, wie Wissenschaft betrieben, wie studiert werden soll (Methodologie). Unsere alten Universitäten, wie sie die Neuzeit vom Mittelalter herübernahm, haben einmal eine solche Vorlesung besessen, und sie hat sich unter dem Namen der „Hodegetik" noch bis tief in das 19. Jahrhundert hinein erhalten. Gewöhnlich hatte der Professor der Philosophie die Verpflichtung, sie zu lesen. Noch in den siebziger Jahren ist diese Hodegetik vereinzelt gelesen worden, wenngleich man dem unverständlich gewordenen Namen die Erläuterung hinzufügte: „Über akademisches Leben und Studium, für Studierende aller Fakultäten". Unter diesem letzteren Namen, aber nur als kleines einstündiges Publikum, setzt sie sich hier und da vielleicht auch heute noch fort. Der methodologische Teil einer solchen Hodegetik würde für alle Wissenschaften in gleichem Maße in Betracht kommen. Von dem enzyklopädischen hätte keine einen so großen Vorteil wie die unsrige. Denn wir sind in unseren Studien immer noch darauf angewiesen, von allen Seiten her Stoff in uns aufzusaugen und den Studierenden zu befähigen, im späteren Leben nach möglichst vielen neuen Fächern hin sich verständlich auszudrücken.

Drittens, und das ist die am leichtesten auszuführende Forderung, müssen wir wieder zu der alten Sitte zurückkehren: zuerst Collegium logicum. Solange sich diese Sitte noch nicht durchgesetzt hat, kann ein Kolleg über „philosophische Grundlagen der Nationalökonomie", das aus anderen Gründen notwendig wird, gleichzeitig auch in dieser Richtung wirken. An sich zwar gehört die Elementarlogik nicht in die Philosophie. Als eine bloße Elementargrammatik des Denkens wäre sie vielmehr in einer philosophischen Logik und Erkenntnistheorie schon vorauszusetzen. Aber sie hat nun einmal in der Philosophie sozusagen ihren gesetzlichen Unterstützungswohnsitz erhalten. Ein Kolleg über

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

philosophische Grundlagen der Nationalökonomie kann viel Gutes stiften, wenn es dementsprechend auf die Elementarlogik eingeht und den Studierenden zeigt, welche Menge vermeintlich nationalökonomischer Streitfragen lediglich auf einen Mangel an formallogischer Bildung zurückgeht. Es läßt sich geradezu ein Grundriß der Aristotelischen Logik bilden, in dem sämtliche Beispiele aus den Staatswissenschaften genommen sind. Dieses soll aber nicht etwa das Collegium logicum ersetzen, sondern den Studierenden nur klarmachen, wie nötig es ihnen ist.

Viertens muß der Studierende vom ersten Tage seiner Studien an Gelegenheit zu „Übungen" haben. Die gegenwärtige Methode, den Studierenden erst in mittleren oder späteren Semestern zu Übungen zuzulassen, hat zur Folge, daß dem Studierenden die nähere Beziehung zu einem akademischen Lehrer gerade in der Zeit am meisten fehlt, in der er sie am nötigsten hat: beim Beginn der Studien[1].

Noch manches ließe sich über notwendige Einrichtungen zu einer freundlicheren Begrüßung der neu eintretenden Studierenden sagen[2]. Aber auch das würde mehr die allgemeine Studienreform betreffen als gerade die unseres Faches. So entspricht z. B. die Einrichtung unserer Vorlesungsverzeichnisse nicht den Anforderungen, die ein wissensdurstiger Jüngling wohl an ein Buch stellen könnte, das ihm über alles, was er auf der Universität vorfindet, verständlichen Aufschluß geben soll.

4. Aufbau des Studienplanes.

Für alle Studien, die sich mit Wirtschaft befassen, ist das schwierigste das Heranbringen des Studierenden an den Stoff. Zwar läßt sich der Hauptgrund dieser Schwierigkeit nicht beseitigen. Er liegt darin, daß der Altersstufe von etwa 18—22 Jahren für diese Studien gewisse Voraussetzungen noch fehlen. Desto mehr müßten wir nach Vorbildern suchen, die uns in der schwierigen Aufgabe, dem Studierenden zunächst einmal seinen Stoff nahezubringen, einige Hilfe leisten. Unter den Universitätswissenschaften gibt es eine, die aus dieser Rücksicht den grundlegenden Gedanken des Studienganges entwickelt hat: die Medizin. Das Studienziel der Medizin steht so fest wie nur irgendeines: es soll ein Mann gebildet werden, der Kranke gesund machen kann. Die heutige medizinische Fakultät duldet nicht,

[1] Vgl. ausführlicher unten 128—131.
[2] Insbesondere über Berufsberatung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß der neu immatrikulierte Studierende sich mit seinem Studienziel beschäftigt; der Zugang zu allen Kollegien, in denen er lernen könnte, wie man einen Kranken gesund macht, wird ihm versperrt. Erst muß er den gesunden Menschen kennen lernen und gewisse Wissenschaften, die ihm später die Heilmittel verständlich machen werden. Erst nachdem er die Hälfte seiner Studienzeit darauf verwendet hat, eröffnet ihm ein Zwischenexamen den Zutritt zu den „klinischen Semestern". Diese Zweiteilung war der entscheidende Schritt, mit dem die Medizin die bloße Aneignung von Kunstgriffen und überlieferten Kenntnissen durch einen wirklichen Studiengang ersetzte. Der spätere Übergang vom Tentamen philosophicum zum Tentamen physicum und die Ersetzung der Logik und Psychologie durch Anatomie und Physiologie stellen lediglich einen Wechsel der Anschauungen über den Inhalt, nicht mehr über die Form dar (übrigens ein Wechsel der Anschauungen, der soweit er die Verdrängung der philosophischen Fächer betrifft, schon anfängt Reue-Empfindungen hervorzurufen)[1].

Ob wir dieses Vorbild so weit nachahmen sollen, daß wir ebenfalls eine Zwischenprüfung einführen, mag dahingestellt bleiben; und ganz gewiß werden wir keinen Anlaß haben, für die Hinausschiebung der Vorlesungen, die das Essentiale der Nationalökonomie bilden, das Mittel des Verbots anzuwenden. Für uns kann es sich zunächst und für absehbare Zeit nur darum handeln, dem Studierenden die vorbereitenden Vorlesungen zur Verfügung zu stellen, ohne ihn in seiner Freiheit zu beschränken.

Hätten wir eine vollständige Beschreibung des Wirtschaftslebens, soweit es sich dem naiven Auge des Beschauers darbietet, so könnte man eine solche wohl als die Anatomie des Wirtschaftskörpers bezeichnen, an ihr jene Analogie durchführen und als Hauptteil der Studien in der zweiten Hälfte die Erkenntnis der Zusammenhänge und die Lehre von den praktischen Maßregeln betrachten. Allein für diesen natürlichen Studiengang fehlen heute noch alle literarischen Voraussetzungen. Wir besitzen nicht nur nicht eine Beschreibung des Wirtschaftslebens, sondern wir können uns kaum eine Vorstellung davon machen, wie eine solche aussehen müßte. Immerhin besitzen wir wertvolle und pädagogisch brauchbare Ansätze dazu in folgenden vier Di-

[1] Vgl. die ausgezeichnete Schrift von Hellpach (Die Neugestaltung des medizinischen Unterrichts. Eine hochschulpädagogische Untersuchung. Wien, Urban & Schwarzfelder, 1919), die weit über die medizinische Fakultät hinaus Beachtung verdiente.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ziplinen: Privatwirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte, Statistik. Ob diese Fächer schon jetzt das bieten, was wir von ihnen verlangen[1], ist nicht das Entscheidende. Sie in den Dienst einzuspannen, ist das einzige Mittel, ihnen im Laufe der Zeit den erforderlichen Standard zu geben. Zudem lernt in allen vier Fächern der Studierende nebenbei eine Menge von Dingen, die ihm für die Vorbereitung nützlich sind. Und wenigstens in der Wirtschaftsgeschichte lernt er, selbst wenn sie bloß im Zusammenhang mit Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte und noch so unvollständig vorgetragen wird, doch immerhin das, was uns die Hauptsache sein muß: daß die Zustände, unter denen er lebt, nicht etwas Selbstverständliches, Ewiges, Naturgegebenes sind. Unter uns Theoretikern neigt man heute allzu sehr dazu, die Relativität aller Wirtschaftsverfassungen als etwas allgemein Bekanntes vorauszusetzen. Sie ist ebenso wenig allgemein bekannt, wie die Tatsache, daß das heutige Bett der Oder nicht immer ihr Bett gewesen ist. Und wenn wirklich die Debatten über Kapitalismus und Sozialismus schon das den Gehirnen eingehämmert haben, daß an Stelle der heutigen Wirtschaftsverfassung auch eine andere treten könne, so ist in vielen dieser Fälle nur ein Irrtum durch einen anderen ersetzt: nämlich daß die andere Wirtschaftsverfassung selbstverständlich

[1] Über Privatwirtschaftslehre und Statistik s. u. Nr. 29. 39—41. Die Geographie ist gegenwärtig stark selbstkritisch angespannt und fängt erst an, sich über ihre Aufgaben nach der wirtschaftsgeographischen Seite begrifflich klar zu werden (vgl. Karl Dove-Freiburg, Über die Berührungspunkte sozialökonomischer und wirtschaftsgeographischer Betrachtungsweisen: Weltwirtschaftl. Archiv 14, 1919). Im Interesse der volkswirtschaftlichen Studien läge es, daß das Ergebnis dieses Läuterungsprozesses nicht abgewartet, sondern schon jetzt Lehrbücher geschrieben würden, die über die Fortbildungsschule hinausgehen, ohne doch auf das geographische Fachstudium allein berechnet zu sein. Empfohlen werden trotz ihres Schulcharakters die beiden Bändchen von Gruber (3. Aufl., herausg. von Reinlein. Leipzig 1912, Teubner). — In der Wirtschaftsgeschichte haben wir zwei Bestandteile zu unterscheiden. Was wir für die unmittelbare volkswirtschaftliche Belehrung als bloße Einführung in die Entstehung der Probleme, der Begriffsbildung usw. brauchen, gehört zwar ganz der Nationalökonomie an und kann nur innerhalb dieser Disziplin selbst besorgt werden, trägt aber elementaren Charakter und soll sich nicht für mehr ausgeben (Beispiele hierfür in meinen „Textbüchern" 1, 2, 4, die den Anfänger historisch an den Stoff heranführen wollen; vgl. unten S. 129[1]). Wesentlich verschieden davon ist die Wirtschaftsgeschichte als Fach: ihre Erforschung, ihre literarische Darstellung, ihre Lehrbehandlung in Vorlesungen und Übungen. Sie ist Sache der Wirtschaftshistoriker, wobei es keinen Unterschied machen darf, ob diese sich als Nationalökonomen oder als Historiker „im Hauptamt" betrachten. Diese Entwicklung ist in gutem Gange befindlich, und es dürfte heute keinen Schwierigkeiten unterliegen, die erforderlichen Vorlesungen und Übungen an allen Universitäten einzurichten. Mit der Geschichte der Wirtschaft kann zwar die Geschichte der wirtschaftlichen Theorien zu einheitlicher Darstellung verbunden werden (wie Sombarts „Kapitalismus" beweist). Aus unterrichtlichen Gründen aber muß ihr eine besondere Vorlesung gewidmet werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine sozialistische sein müsse. Das leistet nun die Wirtschaftsgeschichte heute schon, daß sie in der Aufeinanderfolge verschiedener Wirtschaftsverfassungen die bloße Relativität jedes Zustandes und jeder Einrichtung (das Privateigentum ebenso wenig ausgenommen, wie das Solidaritätsgefühl) eindringlich und unvergeßlich dem Gehirn einprägt. Die Wirksamkeit der genannten vier Fächer kann noch bedeutend verstärkt werden, wenn in geschickter Weise Gewerbekundliches aus der Technologie hinzugenommen wird. — Dasselbe Ziel der Vorbereitung kann auch auf entgegengesetztem Wege erreicht werden, indem den zukünftigen volkswirtschaftlichen Abstraktionen nicht durch Unterricht im Konkreten vorgearbeitet, sondern die zukünftige Abstraktion von vornherein überboten wird: durch philosophische Studien, die später den Studierenden befähigen, die in seinem Studienobjekt auftretenden Zusammenhänge als Spezialfälle und Anwendungsgebiete von Denkkategorien zu erkennen. Für jedes Hineindrängen der philosophischen Studien in die ersten Semester ist aber Vorsicht zu empfehlen. Das normale Alter der Studierenden sind gerade die Jahre, in denen bei vielen Menschen der Drang zur philosophischen Betrachtung der Dinge spontan eintritt. Den Naturen, in denen sich dieser Trieb im 20. oder 21. Jahre regt, würde man Unrecht tun, wenn man ihnen mit 18 durch indirekten Zwang ein Philosophieren verleidete, das ihnen möglicherweise Genuß und Förderung böte, wenn man die Zeit ruhig abwartete. Deswegen muß den Studierenden in bezug auf den Zeitpunkt ihrer philosophischen Studien freie Hand gelassen werden[1].

Die vorbereitenden Fächer können nicht alle in dem gleichen Umfange herangezogen werden. Die Privatwirtschaftslehre kann schon in ihrem heutigen Stande für jedes der vier Semester eine Vorlesung[2] (zur Auswahl) stellen. Hingegen wird man aus Geographie und Geschichte wohl nur folgende Vorlesungen bilden können: allgemeine Wirtschaftsgeographie und deutsche Wirtschaftsgeographie; allgemeine Wirtschaftsgeschichte und deutsche Wirtschaftsgeschichte. Die Statistik[3] weist für eine Unterrichtsreform den Vorzug auf, daß sie in gleichem Maße dehnbar und zusammenrückbar ist. Wir dürfen nicht aus den Augen lassen, daß nach unserer Problemstellung der Hauptteil der Vorlesungen doch immer durch den juristischen Studiengang bestimmt wird.

---

[1] Daß dies auf die Elementarlogik nicht zutrifft, siehe oben S. 114/15.

[2] Wo nichts anderes gesagt ist, ist immer an eine vierstündige Vorlesung gedacht.

[3] Siehe unten Nr. 39—41.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mein Idealplan wäre zwar, daß wirklich erst nach 3—4 Semestern einer solchen Vorbereitung das Studium der Volkswirtschaftslehre beginnen soll. Aber der Zeitpunkt, den wir für den Eintritt in unsere großen volkswirtschaftlichen Hauptvorlesungen in Aussicht nehmen, kann nicht so sehr unsere Hauptsorge sein, wie der Zustand dieser Hauptvorlesungen selbst. Es sind ihrer heute wohl ziemlich an allen Universitäten deutscher Zunge drei: allgemeine oder theoretische Nationalökonomie; spezielle oder praktische Nationalökonomie; Finanzwissenschaft. Von diesen dreien können wir an dieser Stelle die Finanzwissenschaft ausscheiden, da sie Gegenstand eines besonderen Gutachtens ist[1], übrigens auch in der Tat ein wissenschaftliches Korpus für sich bildet. In den übrigbleibenden beiden großen Hauptvorlesungen muß jedem Außenstehenden die Identifizierung von allgemein und theoretisch, sowie von speziell und praktisch schier unbegreiflich erscheinen. Die Unbegreiflichkeit wird aber noch größer, wenn wir auf den wirklichen Inhalt eingehen. In den meisten Fällen ist die Vorlesung über die sog. spezielle oder praktische Nationalökonomie ein Kolleg über Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik. Für diesen wunderlichen Zustand ist der historische Grund da zu finden, wo wir überhaupt das Fundament der heutigen volkswirtschaftlichen Bildung in Deutschland zu suchen haben: in der Rau'schen Schule. Was Rau in Heidelberg von den zwanziger bis zu den sechziger Jahren in der Heranbildung von Nationalökonomen und in der Schaffung eines nahezu allgemein gebrauchten Lehrbuches geleistet hat, gab die Grundlage, die dann beibehalten wurde und im Laufe der Zeit sich zwar änderte, aber niemals durch einen bewußten Willen geändert wurde. Daß Rau neben die „Volkswirtschaftslehre" (Band I) eine „Volkswirtschaftspolitik" (Band II) setzte, war ein bedeutungsvolles literarisches Ereignis. Bedeutungsvoll nicht nur für die, die auf die praktische Seite Gewicht legten — denn mit dieser „Volkswirtschaftspolitik" wurde die spätere „praktische Nationalökonomie" geschaffen —, sondern ebenso für alle, die ein Hauptgewicht darauf legten, die Nationalökonomie zu der Höhe eines theoretischen Lehrgebäudes (= „theoretische Nationalökonomie") zu entwickeln. Denn erst mit der Aussonderung des bloß Praktischen wurde dem streng Theoretischen ein uneingeengtes Betätigungsfeld zugewiesen; es wurden Möglichkeiten eröffnet, von denen leider die deutsche[2] Nationalökonomie

[1] Siehe unten Nr. 38.

[2] Denn die Zweiteilung ist eine deutsche Eigentümlichkeit. Die Klassiker kennen sie nicht, und das heutige Ausland hat zwar Werke hervorgebracht, die auf die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der später folgenden Jahrzehnte (in den achtziger und neunziger Jahren) nicht ausreichend Gebrauch machte. Zu Zeiten Rau's und seiner Schüler war aber das Streben nach einem einheitlichen Lehrgebäude sehr intensiv vorhanden. Sie benutzten die praktische Nationalökonomie, um die theoretische auch sonst von einer großen Reihe von Einzelheiten zu entlasten, die für jenen Aufbau kein Interesse hatten. Und nachdem auf diese Art erst die zusammengeworfene „spezielle oder praktische Nationalökonomie" entstanden war, ergab sich ihr logisches (oder vielmehr unlogisches) Gegenbild der „allgemeinen oder theoretischen" von selbst. Für diese setzte sich in Deutschland ein Schema fest, das in der Hauptsache auf Jean-Baptiste Say zurückgeht: Produktion, Verteilung, Konsumtion, und dessen innere Bedeutung man sich etwa mit folgender Weitergliederung veranschaulichen kann.

I. Produktion:	II. Verteilung:		III. Konsumtion:
	1. Zirkulation:	2. Distribution:	
Boden, Arbeit, Kapital. Verbindung der Produktionsfaktoren.	Tausch, Preis, Geld, Markt, Wert. Kredit u. a.	Arbeitslohn, Kapitalzins, Bodenrente, Unternehmergewinn.	Arten der Konsumtion, Gleichgewicht zwischen Einkommen u. Konsumtion (Sparen, Versicherung), Gleichgewicht zwischen Produktion u. Konsumtion (Verschwendung, Luxus u. a.).

Denken wir uns (ohne in eine Prüfung der wissenschaftlichen Berechtigung einzutreten) dieses Schema dem Unterrichte noch heute zugrunde liegend (für den es sich übrigens trotz aller Einwände aus gewissen elementaren Gründen zunächst noch empfiehlt), so ist klar, daß es weder für die literarische Behandlung noch für den Unterricht ein Prinzip geben kann, vermöge dessen man dieser allgemeinen Nationalökonomie eine spezielle gegenüberstellen könnte in der Art, daß in ihr jeder Teil speziell auszuführen wäre. Ob über einen Teil so viel zu sagen ist, daß es lohnt, ihm eine spezielle Behandlung zuteil werden zu lassen, ist für jeden einzelnen Teil besonders zu prüfen. Der allgemeinen Behandlung einer Wissenschaft stehen in der Literatur die Monographien, im Unterricht die Spezialkollegia gegenüber; aber beides nur nach Bedürfnis. Eine durchgehende Zweiteilung: allgemeiner Teil, spezieller Teil kann sich in einer Wissenschaft immer erst dann ergeben, wenn sie ein Prinzip gefunden hat, wonach sie die Spezialia bestimmt und dann das, was ihnen allen gemeinsam ist, als das allgemeine be-

Praxis nicht eingehen und sich auf streng theoretischer Höhe halten, aber keines das auf Zweiteilung beruht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

handelt. Ein solches Prinzip gibt es bis jetzt in unserer Wissenschaft nicht[1]. Zum mindesten keines, das mit Aussicht auf Erfolg dem Unterricht zugrundegelegt werden könnte.

Ist also das Bedürfnis nach ausführlicherer Behandlung einzelner Stoffe lediglich durch Spezialkollegia zu decken (die eine Auswahl darstellen und zusammengenommen keine Einheit zu bilden brauchen), so bleibt nur der Gegensatz von theoretischer und praktischer Nationalökonomie übrig, d. h. wir kommen auf Rau's Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik zurück. Hier wäre es an sich berechtigt, jedem Teil und jedem Teilchen der theoretischen Nationalökonomie eine Lehre von den praktischen Maßnahmen in bezug auf sein Objekt gegenüberzustellen. Indem die Nationalökonomen damit anfingen und in der „Produktion" die drei großen Produktionszweige: Urproduktion, Gewerbe, Handel unter praktischen Gesichtspunkten dozierten, kamen sie auf die Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik. Und da diese seit den sechziger Jahren das Hauptbedürfnis nach praktischer Anleitung zu befriedigen schienen, so sind die späteren Teile nach und nach abgefallen. Es würde aber noch nicht einmal genügen, wenn jedem Teile der theoretischen Nationalökonomie sein praktisches Gegenbild geschaffen würde, sondern außerdem müßte es noch eine allgemeine Lehre von den Grundsätzen der Volkswirtschaftspolitik geben, sowie von solchen Maßregeln, deren Objekt nicht in einen jener Teile fällt (z. B. Bevölkerungspolitik).

Diese Forderung ist literarisch nicht etwa neu. Ja man kann sagen, daß der praktische Teil von Philippovich (der seit 1899 dem theoretischen nachgeschickt wurde) ihr bereits in allem wesentlichen gerecht wird. Im akademischen Unterricht jedoch hat sich bisher wohl überwiegend noch die alte Art erhalten, unter dem Namen praktische Nationalökonomie tatsächlich nur Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik zu lesen. Erst in den letzten Jahren scheinen sich in weiterem Umfange Bestrebungen zu regen, die auch den vernachlässigten Partien zu ihrem Rechte verhelfen wollen. Das geschieht augenblicklich in zweifacher Weise. Entweder wird das praktische Kolleg in mehrere Teile zerlegt und über mehrere Semester hin erstreckt. Oder jeder akademische Lehrer fügt seiner Ankündigung hinzu, über welche Teile er liest, also z. B.:

[1] Es wäre denkbar, daß man eine Nationalökonomie aller einzelnen Wirtschaftssysteme schriebe, sei es der historisch vorgekommenen, sei es der erdachten: der isolierten Einzelwirtschaft; der Eigenwirtschaft eines Gemeinwesens; der arbeitsteiligen Individualwirtschaft usw. Dann würde für eine „allgemeine" Nationalökonomie nur das bleiben, was ihnen allen gemeinsam ist (zum Beispiel nicht der Markt!).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

praktische Nationalökonomie (Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik); ein anderer: praktische Nationalökonomie (Transport- und Verteilungspolitik). Die zweite Methode gibt keine Gewähr für die Vollständigkeit. Aber ich bin geneigt, ihr den Vorzug zu geben. Ich glaube, daß hier die Not eine Einrichtung geschaffen hat, die bewußte Überlegung auch nicht besser hätte schaffen können: der Studierende bekommt einige Teile der praktischen Nationalökonomie zu hören und wird dadurch befähigt, sich die anderen im Wege des reinen Selbststudiums anzueignen. Das muß genügen.

In diesem Zustande ist die einzige Stelle, an der der Studierende noch einen „allgemeinen" Überblick bekommt, in der Tat die theoretische Nationalökonomie. Und so stellt sich denn das merkwürdige Ergebnis heraus, daß eine unlogische Terminologie, erwachsen auf durchaus unlogischer, rein historisch-zufälliger Grundlage, schließlich doch — wiederum zufälligerweise — logischen Sinn erhalten hat.

Daher müssen wir als Ergebnis formulieren: 1. die Bezeichnung der heutigen Vorlesungen ist zwar historisch zufällig; die Einteilung (a allgemeine oder theoretische; b praktische) ist gleichwohl in der Hauptsache beizubehalten. 2. Daß die Summe dieser Vorlesungen nicht das Gesamtgebiet deckt, ist zwar auch nur das Ergebnis ungewollter historischer Entwicklung; aber auch dieses Ergebnis ist beizubehalten: die Vorlesungen sollen nicht das Gesamtgebiet decken. 3. Als einzige Reformforderung bleibt in dieser Beziehung übrig: Hinzufügung einer größeren Reihe von Vorlesungen aus der praktischen Nationalökonomie, je nach Bedürfnis.

Den Spezialvorlesungen, die durch Teilung der großen Vorlesungen gebildet werden können, werden im Sinne des hier besprochenen Studienplanes alle anderen Nebenvorlesungen gleichgestellt. Also auch solche, die große Wissensgebiete umfassen und in diesem Sammelbande in eigenen Referaten[1] besprochen werden, wie: Statistik, Verwaltungswissenschaft u. a. Mit dieser formalen Gleichstellung soll keineswegs ein Urteil darüber ausgesprochen werden, inwieweit diese Wissensgebiete auch einer wissenschaftlich selbständigen systematischen Behandlung zugeführt werden können. Ebenso wie andererseits aus den obigen Ausführungen hoffentlich mit zwingender Deutlichkeit hervorgeht, daß die kleineren, durch Teilung entstehenden Spezialvorlesungen nicht etwa bis zur Vollständigkeit entwickelt werden sollen. Diese Frage läuft zum

[1] Siehe zweiten Teil.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil darauf hinaus, ob es Aufgabe der Universität ist, jedem späteren Berufsspezialisten schon den erforderlichen Wissensstoff mitzugeben. Ich bin nicht dieser Meinung. Es muß genügen, den Studierenden so weit vorzubereiten, daß er auf Grund seiner Universitätsbildung sich später die spezialistische Ausbildung aneignen kann. Hierzu ist allerdings erforderlich, daß neben der allgemeinen volkswirtschaftlichen Ausbildung auch Gelegenheit gegeben wird, durch einige ins Detail gehende Vorlesungen gewissermaßen zu zeigen, wie ein Spezialistentum aussieht. Aber es muß nicht gerade das Spezialistentum sein, dem der Studierende sich später widmen will. So wäre es zum Beispiel wünschenswert, daß an jeder Universität eine Vorlesung über eine Wohlfahrtseinrichtung vorhanden wäre; aber nicht etwa für alle. Es wäre ein Irrtum, darauf etwa das Sprichwort „abondance ne nuit jamais" anwenden zu wollen. Die Versuchung, zu viel zu hören, ist bei den Studierenden so groß, daß Mannigfaltigkeit des Vorlesungsverzeichnisses die Auswahl nicht bloß erleichtert, sondern gleichzeitig auch erschwert. Jedenfalls dürfen die Spezialvorlesungen nicht so überwuchern, daß der Grundgedanke des Studiums, Erwerbung von Sicherheit in den allgemeinen Grundlagen, verkümmert würde.

Nicht ganz leicht ist die Stellungnahme zu der Gruppe von Fächern, die wir als „soziologisch-philosophische" zusammenfassen können. Für die philosophischen Studien selbst ist nur die Überzeugung maßgebend, daß wir in allen Fachstudien (nicht bloß in dem unsrigen) genötigt sein werden, zu der philosophischen Grundlegung zurückzukehren[1]. Für die Soziologie spricht trotz ihres unfertigen Zustandes die heute klar zutage liegende Entwicklungstendenz, die Probleme der allgemeinen Nationalökonomie in Probleme des Zusammenlebens der Menschen aufzulösen; der Lehre von der Gesellschaftswirtschaft eine Lehre von der Wirtschaftsgesellschaft voranzuschicken[2]. Einer Erörterung bedarf aus diesem Wissenschaftskreise die „Politik", weil ihre Pflege unlängst besonders in den Vordergrund geschoben worden ist. Die Preußische Landesversammlung hat am 12. Dezember 1919 die Staatsregierung ersucht: „die Abhaltung von Vorlesungen über Politik an den Universitäten und Hochschulen . . . anzuregen und gegebenenfalls durch besondere weitere Lehraufträge zu fördern" und an demselben Tage noch-

[1] Vgl. bereits oben S. 114/15. 116[1].

[2] Konsequent durchgeführt von F. Oppenheimer, Theorie der reinen und politischen Ökonomie. Berlin 1910. — Vgl. zur Soziologie weiter unten S. 149.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mals: „an jeder Hochschule Lehrstühle oder Lehraufträge für Politik einzurichten“ [1]. Man tut den Mitgliedern der Landesversammlung wohl nicht Unrecht, wenn man vermutet, daß ein erheblicher Teil von ihnen über das, was man unter einer Vorlesung über „Politik“ versteht, sich nicht vorher unterrichtet hat, und die Einschiebung der Worte „besonders in enger Verbindung mit der bereits in Angriff genommenen Pflege der Auslandskunde“ in den ersten Beschluß ist fast geeignet, diesen Verdacht zu bestärken. Die Vorlesungen über Politik haben sich in Deutschland überwiegend als ein Bestandteil der Lehrtätigkeit politisch interessierter Historiker entwickelt. Auch in der Literatur reicht von Dahlmanns einst berühmter „Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt“ (1835) über Waitz (1862) bis Treitschke (posthum 1897) ein ununterbrochener Faden. Sie haben, ältere Traditionen weiter leitend, der Wissenschaft der Politik den Sinn einer auf historische Beispiele gestützten Lehre von den Zielen, Kräften und Formen des Staatslebens erhalten. Daß zwischendurch auch historisch gebildete Juristen sich daran beteiligten — so enzyklopädisch (1859) und literarhistorisch (1869) v. Mohl, gleichzeitig (1869) v. Holtzendorff und wenig später Bluntschli (1876); durch diesen Beziehungen mit der damals modernen, später juristisch in Mißkredit geratenen Idee eines „Allgemeinen Staatsrechts“ — hat an dem Gesamtcharakter wenig geändert. Um die Jahrhundertwende sind die Vorlesungen der Historiker unter diesem Namen seltener geworden, indem der Stoff sich nach Vorlesungen und Übungen zur neuesten Verfassungsgeschichte hinzog. Die Juristen hingegen haben in weitem Maße das „Allgemeine Staatsrecht“ wieder zu Ehren angenommen. Eine Wiederbelebung dieser Studien wird schwerlich anders möglich sein, als in Anknüpfung an diesen nun einmal gegebenen Zustand. Möge man zunächst dafür sorgen, daß Historiker und Juristen jene Vorlesungen häufiger halten. Da sie unter den Studierenden ohne Zweifel Interesse finden werden, so wird die Lehrfreiheit ausreichen, um Philosophen und Nationalökonomen gelegentlich zu gleichen Ankündigungen zu veranlassen. In der Auferlegung von Verpflichtungen bei Neuberufungen sollte man sich auf die Fälle beschränken, in denen die Verpflichtung gern und freudig übernommen wird. Denn es handelt sich nicht um ein Pensum, das zur Not auch der Unwillige an der Hand einer vorhandenen

[1] Stenogr. Bericht, Sp. 7957, 7960. — Die Anträge: Kommissionsbericht Nr. 1357 (Antr. 5 a III und 5 h). — In der Zusammenstellung der Etats-Resolutionen (Drucks. 1612) = Ziffer 212 III, 218.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Literatur erträglich behandeln könnte, sondern diese Vorlesungen sollen Vorläufer einer neu wiederherzustellenden Literatur sein. Direkt zu warnen ist vor der Begründung eigener Lehrstühle für Politik. Da in der Behandlung der Verfassungsformen sehr stark auf das öffentliche Leben des Auslandes eingegangen werden muß, so kann ja auch jenem etwas seltsamen Wunsche der Landesversammlung nach Verbindung mit der Auslandskunde gelegentlich ohne Schaden für die Sache entsprochen werden. — Aber was die ursprünglichen Urheber des Antrages vermutlich wollten, dürfte etwas anderes sein. Wenn — innerhalb oder außerhalb des Parlaments — der Wunsch laut wird, es möge an den Universitäten etwas geschehen, um auf die Beschäftigung mit der Tagespolitik vorzubereiten, so wird dabei nicht an Denkanleitungen gedacht, wie sie eine gute Vorlesung über „Politik" allerdings geben kann, sondern an einen Wissensstoff. Und die Anhänger dieser Reform würden ihrer Sache mehr nützen, wenn sie den Wissensstoff, den sie vermissen, möglichst konkret benennen würden. Außer dem, was durch Jurisprudenz und Nationalökonomie zu decken ist, wird es sich hauptsächlich um den Streit über die Anforderungen handeln, die an den Staat gestellt worden sind und gestellt werden — sei es literarisch, sei es im politischen Kampfe, d. h. um eine Geschichte der politischen Theorien und eine Geschichte der politischen Parteien. Darüber hinaus soll der Student Gelegenheit haben, zu erfahren, was in der politischen Welt vorgeht, und wie diese Vorgänge entstanden sind; dies führt auf eine historische Vorlesung: entweder eine Geschichte der letzten Jahrzehnte, oder besser noch eine gewissenhafte Fortführung der Vorlesungen über neueste Geschichte, bis zu dem Jahr, in dem die Vorlesung gehalten wird. Alles Themata für politisch interessierte Historiker oder für historisch geschulte Juristen und Nationalökonomen[1].

Ein Überblick über alle für das Studium in Betracht kommenden Fächer ist der Anlage zu diesem Gutachten zu entnehmen. Die Frage, wieviel davon der Studierende in den Kreis seiner Studien einbeziehen

[1] Einen Überblick über fast alle in Betracht kommenden Fächer, aber außerdem auch noch über eine Reihe anderer gibt das groß angelegte von Kohler begründete „Handbuch der Politik", das in seiner im Erscheinen begriffenen dritten Auflage (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild), auf vier Bände berechnet, alle für den Politiker in Betracht kommenden Fächer unter einen Stab wissenschaftlicher Mitarbeiter verteilt hat. Es legt nicht einen bestimmt abgegrenzten Begriff einer Wissenschaft der „Politik" zugrunde; und was es mit seiner Zusammenfassung beabsichtigt, würde vielleicht anschaulicher durch „Handbuch des Politikers" bezeichnet. Eine ausgezeichnete Orientierung über die verschiedenen Begriffserklärungen gibt der Artikel „Politik" von Richard Schmidt-Leipzig in Stengel Fleischmanns Handwörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, 2. A., 3 (1914), S. 83—96.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und wie dieser Stoff auf die Semester verteilt werden soll, kann in diesem Stadium der Angelegenheit noch nicht im einzelnen durchgesprochen werden. Die Zeit dazu wird gekommen sein, sobald eine gewisse Verständigung über den Typus des Studierenden erzielt ist, der dem Studienplan zugrunde gelegt werden soll[1].

In den vorstehenden Ausführungen ist nicht von einer bestimmten Studiendauer ausgegangen. Im allgemeinen ist an eine Verteilung über acht Semester (oder auch etwas länger) gedacht. Doch ist weder diese noch eine andere Studiendauer im Sinne einer gesetzlichen Ordnung gemeint. — Vorschriften über die Studiendauer haben in den verschiedenen Fakultäten einen verschiedenen Sinn. Wenn in der juristischen wie in der philosophischen Fakultät (sowohl für akademische wie für Staatsprüfungen) sich das alte Triennium erhalten hat, so hat es zwar in der juristischen den alten Sinn behalten: daß sechs Semester für das Studium ausreichen müssen. In der philosophischen Fakultät aber hat schon seit Generationen die Vorschrift nur noch den Sinn: eine bestimmte Anzahl von Semestern wird nicht verlangt; wenn aber jemand nicht einmal sechs Semester studiert hat, so nimmt man sich nicht die Mühe, ihn erst zu prüfen, weil es schon von vornherein als ausgeschlossen gelten muß, daß er die erforderlichen Kenntnisse sich angeeignet haben könne. Es ist nicht die Absicht der obigen Ausführungen, an diesem Zustande etwas zu ändern. Obgleich sich kein staatswissenschaftlicher Studienplan entwerfen läßt, bei dem normalerweise mit sechs Semestern auszukommen wäre, so ist doch im wirklichen Leben die Zahl der abnormen Fälle, in denen der Studierende entweder bereits Kenntnisse mitbringt oder Gelegenheit findet, sie nach der Exmatrikulation zu erwerben, sehr groß; und es besteht kein Anlaß, ihn für eine längere Zeit an die Universität zu binden, als erfahrungsmäßig erforderlich ist,

[1] Daß Behrends ausführlicher Studienplan von 1907 (Schriften d. Vereins f. Soz. 125, S. 66—68) in den Erörterungen der folgenden Jahre so wenig Anklang gefunden hat, lag hauptsächlich daran, daß er zu früh aufgestellt wurde und daher unnötig viele Angriffspunkte bot. Diese Klippe war in den damaligen Leitsätzen von Bücher geschickt vermieden. Als es sich sechs Jahre später im Deutschen volksw. Verband (s. o. S. 99 [1] u. unten: Nr. 56) darum handelte, eine Einigung herbeizuführen, konnte sie nur auf Büchers Leitsätze geschehen, und Behrend erklärte sich bereit, die seinigen zurückzuziehen, ohne darum seinen grundsätzlichen Standpunkt aufzugeben. Diesen wieder aufzunehmen, wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, wo die Frage des gemeinsamen Unterbaus für Justizjuristen und Verwaltungsmänner in den Vordergrund rückt; denn gerade die Betonung der juristischen (insbesondere privatrechtlichen) Studien für Nationalökonomen — eine Hauptbedingung für den gemeinsamen Unterbau — hat Behrend sich damals ausdrücklich vorbehalten (wörtlicher Abdruck: Akademische Rundschau, Leipzig, Koehler, April 1913, S. 382—410, hauptſ. S. 390).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

um ihn in akademischer Luft heimisch werden zu lassen. Käme es bei uns zum Entwerfen eines vollständigen Studienplanes, so sollte man ihn getrost für acht Semester entwerfen, es aber dem Studierenden überlassen, ob er nach seinen individuellen Verhältnissen durch geeignete Auswahl ihn auf sechs Semester zusammenrücken kann.

5. Vorlesungen und Übungen. Seminare. Institute.

Daß das heutige Verhältnis von Vorlesungen und Übungen in umgekehrter Richtung entwickelt, daß jene aus der beherrschenden Stellung entfernt, diesen hingegen eine größere Bedeutung gegeben werden soll, darüber scheint Übereinstimmung zu herrschen. Dabei wird für die staatswissenschaftlichen Studien die Reform in bezug auf die Vorlesungsstunden nichts mehr zu tun vorfinden. Wenn wir von den Juristen fordern, sie mögen endlich darauf verzichten, für jedes Gebiet, dessen Beackerung sie verlangen, auch eine Vorlesung einzurichten, so können wir darauf hinweisen, daß dieser Verzicht bei uns bereits durchgeführt ist. Mit aller nur möglichen Offenheit ist oben[1] dargelegt worden, daß dieser Zustand nicht unser Verdienst, sondern das (zufällige) Ergebnis einer ungewollten Entwicklung ist.

Desto dringender macht sich bei uns der Ruf nach Vermehrung und Intensivierung der Übungen geltend. Doch ist hierbei merkwürdigerweise bisher noch nicht auf die Frage eingegangen worden, wieviel in dieser Beziehung der einzelne Lehrer leisten kann. Die Ankündigung einer Übung sollte man wohl von jedem Lehrer verlangen können. Aber nach meinem Empfinden ist mit zweien schon ein Maximum erreicht, das zur Normgebung für allgemeine Lehrverpflichtungen nicht mehr geeignet wäre. Der eine oder andere mag aus persönlicher Passion hierin mehr leisten und vielleicht große Teile seiner Vorlesungen dialogisch auflösen können. Aber in solcher Richtung eine Nötigung auszuüben, wäre nicht möglich, ohne das Niveau des akademischen Lehrers hinunterzudrücken[2].

[1] S. 122.

[2] In noch höherem Maße gilt dies von Reformforderungen in dem Sinne, daß mit den Übungen schriftliche Arbeiten über ein allen Mitgliedern gestelltes Thema verbunden sein sollen. Wenn derartige Forderungen durchgehen, so kann das heutige Niveau des akademischen Lehrers nicht aufrechterhalten werden. Daß heute in der juristischen Fakultät wirklich in manchen Übungen 60 Teilnehmer je drei Arbeiten liefern, der Leiter sie sämtlich korrigiert, daß dies (wie glaubhaft versichert wird) von einzelnen hervorragenden Juristen jahraus jahrein mit größter Gewissenhaftigkeit geleistet wird, ist kein Gegenbeweis. Der Druck auf das Niveau muß sich nicht gleich in der ersten Lehrergeneration zeigen, die dieser Belastungsprobe unterworfen wird. Andererseits zeigt die Einrichtung der juristischen „Fakultätsassistenten", daß das Bedürfnis nach Entlastung doch wohl sehr dringend ist. Ob ähnliche Einrichtungen für uns wünschenswert sind, ist zweifelhaft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unter Studierenden wie unter Dozenten ist wohl gegenwärtig keine Klage so allgemein wie die über die „Massenübungen". Durch den großen Zudrang verlören die Übungen ihren Sinn. Der Ruf nach Abschaffung der Massenübungen ist nahezu allgemein.

Trotzdem wage ich es, eine gegenteilige Ansicht zu vertreten. Über den Andrang zu den Übungen haben wir zwar keine zuverlässigen Statistiken. Aber soviel darf man doch als sicher ansehen, daß die Gesamtzahl der Studierenden, die an staatswissenschaftlichen Übungen teilnehmen wollen, heute an jeder Universität in jedem Semester hoch in die Hunderte, an den größeren Universitäten in die Tausende geht. Wieviel Lehrer müßten angestellt werden, wenn man sich hierbei — ich will nicht sagen, auf die alte heilige Zwölfzahl, aber auch nur auf die doppelte, drei- oder vierfache beschränken wollte? Dieses Massenbedürfnis kann nicht anders als durch Masseneinrichtungen befriedigt werden. Freilich erfordert die Massenübung eine andere Technik, als die Übung mit individuell ausgesuchten Mitgliedern. Bei allen intimen Übungen muß das Ziel sein: möglichst gleiche Aktivität aller, kein totes Gewicht. Hier umgekehrt: es muß einen Kern von Teilnehmern geben, der mehrere Semester hindurch in den Übungen bleibt, die Hauptarbeit leistet und ein Mittelglied zwischen dem Leiter der Übungen und den übrigen Teilnehmern wird. Dieser Kern muß ganz von selbst die geschulteren Teilnehmer für die kleinen Arbeitsgruppen stellen, denen die einzelnen Mitglieder zuzuweisen sind. Für solche Übungen muß es einen bequem zugänglichen, für das ganze Semester einheitlichen, gedruckten Stoff geben, der zwar unter die Arbeitsgruppen verteilt wird, jedoch so, daß jedes Mitglied der Übungen sich für sämtliche Sitzungen vorzubereiten hat. Eine Arbeitsgruppe von etwa fünf Mitgliedern stellt aus ihrer Mitte einen Referenten und einen Korreferenten; die drei anderen werden in der Regel die ersten Debatteredner stellen, denen erfahrungsgemäß andere Debatteredner ebenso schnell folgen, wie es sonst schwer ist, den ersten zu finden, der das Eis bricht. Die Beschränkung der Referate auf eine Redezeit darf niemals den Sinn einer bloß ungefähren Normgebung haben, sondern muß unbedingt innegehalten werden. Dieser Rigorosität, auf der die Verfassung der Massenübungen beruht, muß ein Gegengewicht geschaffen werden. Der Referent ist berechtigt, sein Thema einzuengen, und dies (spätestens bei Beginn seines Referats) mitzuteilen. — Zu Übungen mit einer solchen Verfassung kann in der Tat der Eintritt freigegeben werden, unter der Voraussetzung, daß die Eintretenden zunächst ein Semester lang „hörende Mitglieder" sind. Viele Studierende

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sind nur daran interessiert, einmal Übungen kennen zu lernen und verlassen sie wieder, nachdem dies erreicht ist; vielleicht, weil gerade die Übungen dazu gedient haben, ihnen Klarheit darüber zu schaffen, daß sie für intensive staatswissenschaftliche Studien nicht geeignet sind, daß andere Interessengebiete bei ihnen den Vorrang haben usw.; sie beanspruchen kein Zeugnis über den Besuch der Übung. Den Mitgliedern aber, die mehrere Semester bleiben und „aktiv" werden, muß jede nur mögliche individuelle Fürsorge zugewandt werden. Neben den allgemeinen Sprechstunden muß der Leiter je nach Bedürfnis eine eigene Sprechstunde für die Mitglieder ansetzen, die ihr Referat mit ihm besprechen wollen [1].

Den Massenübungen in dieser Verfassung kommt die Funktion zu, die oben [2] für Anfängerübungen bestimmt ist. In diese kann wirklich der neu immatrikulierte Student eintreten und vom ersten Tage ab eine Vorstellung davon bekommen, wie studiert wird. Wo von Anfängerübungen die Rede ist, wird gewöhnlich als selbstverständlich vorausgesetzt, daß hierfür besonders die jüngeren Mitglieder des Lehrkörpers geeignet seien. Diese Ansicht ist nicht so richtig, wie sie weit verbreitet ist. Zwar sollen die jüngeren Dozenten in dieser Betätigung so wenig beschränkt werden, wie in einer anderen. Es ist sogar wünschenswert, daß die Nachbarschaft der Altersstufen im Interesse einer Annäherung zwischen Studierenden und Dozenten auch in dieser Hinsicht nutzbar gemacht werde. Aber kein Abschieben dieser schwierigen Aufgabe auf die Jüngeren! Lehrerfahrung und Überblick über einen größeren Zeitraum wissenschaftlicher Entwicklung kann nirgends fruchtbarer verwertet werden, als im Anfänger-Unterricht. Der Anfänger gerade hat den erfahrenen Lehrer nötig. Abgesehen von der Anfertigung einer Dissertation muß der ältere Student im schlimmsten Falle sich selbst forthelfen können [3]. Der Anfänger kann es nicht.

---

[1] Eine Beschreibung solcher Übungen im Anschluß an mein Textbuch habe ich als Beitrag zu Lederers Sammelheft „Die volkswirtschaftlichen Seminare an den Hochschulen Deutschlands und Österreich-Ungarns (I. SS. 1916. Tübingen 1917, Mohr) geliefert. Es wäre sehr bedauerlich, wenn dieses verdienstliche Unternehmen einer gegenseitigen Belehrung der Lehrenden nicht fortgesetzt werden sollte. — Die Beschreibung seiner eigenen Übungen (Archiv für Sozialwissenschaft 41 — 1916 —, S. 815—825) hat L. in die Sammlung nicht aufgenommen. Sie würden die Sammlung gut abgerundet haben, indem sie als Gegenstück zu jenen Anfängerübungen wohl das Höchstergebnis zeigen, das sich in akademischen Übungen überhaupt noch erzielen läßt. („Über Ricardos principles. Die Ergebnisse eines Ricardo-Seminars".)

[2] S. 115 [1].

[3] Wie wir auch oben annahmen, daß mancher Studierende seine Studien außerhalb der Universität fortsetzen wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In vollem Gegensatz also zu der allgemeinen Verurteilung der Massenübungen erkläre ich: Nichts ist für die Reform der staatswissenschaftlichen Studien in diesem Augenblick so wichtig, wie dafür zu sorgen, daß an jeder Universität wenigstens ein Lehrer vorhanden ist, der solche Massenübungen abhält — und abhalten kann[1].

Erst dann, wenn für das Massenbedürfnis außerhalb des Seminarbetriebes gesorgt ist, fängt dieser an, überhaupt diskutabel zu sein. Der heutige Seminarbetrieb krankt daran, daß durch den Massenansturm das „Proseminar" seinen ursprünglichen Sinn verloren hat. Wir sind über die Entwicklungsgeschichte der Seminare und Übungen an den Universitäten nicht ausreichend unterrichtet. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß (nach uralten theologischen Vorläufern) die Philologen die ersten gewesen sind, die für den dialogischen Unterricht eine festere institutsartige Verfassung geschaffen haben; wie denn auch der anmutige Name der „Pflanzstätte" auf den philologisch-pädagogischen Betrieb hindeutet. In den älteren philologischen Seminaren hatte die ordentliche Mitgliedschaft eine reale Bedeutung. Noch in den siebziger Jahren und darüber hinaus erhielten vielfach die ordentlichen Mitglieder des „Königlichen philologischen Seminars" kleine halbjährliche Remunerationen, die sie auf Bücheranschaffungen verwendeten. Die Verleihung der ordentlichen Mitgliedschaft war hier eine Prämie. Aber schon als Anwärter auf diese mögliche Prämiierung zugelassen zu werden und in das „Proseminar" eintreten zu können, war eine Vergünstigung, die an bestimmte Leistungen geknüpft war. Dem ursprünglichen Sinn nach bildete also das Proseminar den Hauptteil des Seminars, dem nur noch für die Auserwählten ein besonderes Stockwerk aufgesetzt war. — Die Rückkehr zu dieser alten Auffassung ist die Voraussetzung für jede größere Leistungsfähigkeit von Seminaren. Auch in das Proseminar gehört nur der, der sich über bestimmte Leistungen bereits ausweisen kann. Unter denen, die zwei oder drei Semester im Proseminar tätig waren, werden dann die Leiter des Seminars die wenigen auswählen, die zu der Oberstufe („Seminar") Zutritt erhalten. Unterhalb und oberhalb dieser beiden Stufen haben andere Einrichtungen außerhalb des amtlichen Seminarbetriebes Platz. Unterhalb: jene Anfängerübungen. Oberhalb: gewisse

[1] Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß dies gerade ein Nationalökonom sei. Denn an welchem Wissensstoff der neu immatrikulierte Studierende seinen ersten Einblick in den Betrieb der Studien bekommt, ist nicht so erheblich. Hat er beispielsweise Gelegenheit, im ersten Semester in eine juristische Massenübung einzutreten, so wird er davon auch für seine staatswissenschaftlichen Studien einen sehr bedeutenden Vorteil haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

persönliche Zirkel, die sich um den Dozenten herum bilden; das Intimste der Lehrtätigkeit, dessen wertvollste Seiten sich einer weiteren Besprechung entziehen.

Mit einem an der Universität bestehenden groß angelegten Forschungs- oder Lehrinstitut, wie solche in den letzten Jahren mehrfach entstanden sind, wird der Seminarbetrieb von selbst in Verbindung treten. Aber wenn auch das Seminar für seine Übungen Stoff braucht und andererseits das Institut seinen Stoff vielfach gesprächsweise verwenden wird, so darf doch der Unterschied nicht verwischt werden, daß in dem Seminar die Gespräche, in dem Institut die Stoffe die Hauptsache bilden. Wenn an dieser Stelle auf die Institute nicht näher eingegangen wird, so nicht deswegen, weil ihnen keine größere Bedeutung beigelegt wird, sondern weil[1] für Erörterungen über Vermehrung, Erweiterung oder Umgestaltung der Institute, der finanziellen Rücksichten wegen, der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet ist[2].

Die Verfassung der Übungen, Seminare und Institute aller Art ist der Einsatzpunkt für eine der bedeutungsvollsten Reformen, die unserm akademischen Leben in der nächsten Zeit bevorsteht: der Heranziehung der Studierenden selbst zu allen Angelegenheiten der Hochschule. Manche Leitungsaufgaben können einer Vertretung der Studierenden überlassen, andere können an rein studentischen Parallel-Einrichtungen zu den Seminaren usw. verdoppelt werden. Gewisse Anfänge dazu sind in den obenerwähnten Gruppenbildungen vorhanden. Andere mögen in Einrichtungen wie der Mitglieder-Vertretung am Staatswissenschaftlichen Institut Münster, dem Staatswissenschaftlichen Fachausschuß[3], vorliegen. Das Wichtigste aber werden die Studierenden selbst in freier Vereinstätigkeit leisten müssen. Hiermit sind wir bei einer Frage angelangt, die — über unsern Gegenstand hinaus — der allgemeinen Universitätsreform angehört[4].

[1] Abgesehen davon, daß ihnen besondere Referate gewidmet sind (Nr. 45. 46).

[2] Auf Lehrmittel (graphische Darstellungen, Skioptikon usw.), auf Exkursionen und manches andere wird an dieser Stelle nicht eingegangen, weil an anderen Stellen des Sammelbandes, insbesondere in Teil III (vgl. dazu das Inhaltsverz.), eine ausführliche Erörterung zu erwarten ist. Meine persönliche Ansicht geht dahin, daß man jeden akademischen Lehrer, der diese Mittel anwenden will, darin fördern, daß man sie aber keinem aufnötigen soll. Das Geld, das für ungern übernommene größere Exkursionen aufgewendet würde, wäre vergeudet.

[3] Vgl. Nr. 24—27.

[4] „Die Zeiten sind hoffentlich vorüber, daß Studenten semesterlang nebeneinander sitzen konnten, ohne sich auch nur im geringsten um einander zu kümmern. Die deutsche akademische Jugend muß vom Begriff zum Organismus werden. Erst wenn sie diese Reform an sich selber vollbracht hat, ist sie wirklich reif zur

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

6. Prüfungen. Nachstudienzeit.

Wenn der Grundgedanke aller hier gemachten Vorschläge im Auge behalten wird, als typusbildend für den zukünftigen Studierenden die einheitliche Vorbildung der Justiz-Juristen und Verwaltungsmänner anzusehen: so erledigen sich die Hauptfragen über Prüfungen und Nachstudienzeit von selbst. Soweit eine amtliche Laufbahn in Betracht kommt, bildet den Abschluß der Studienzeit die Referendarprüfung, den Abschluß des Referendariats die Assessorprüfung. Wer es nicht bis zum Assessor gebracht hat, hat keinen Ausweis über eine abgeschlossene Vorbildung [1].

Über die Bedeutung, die das Prüfungswesen für unsere Beamtenhierarchie und über die Bedeutung, die diese für die Schätzung der Persönlichkeit gewonnen hat, kann man sehr verschiedener Meinung sein. Aber solange man sie bestehen läßt, wird man genötigt sein, in allen diesen Fragen auf ihr Vorhandensein Rücksicht zu nehmen. Man kann die Bekämpfung eines weitverbreiteten Vorurteils nicht damit beginnen, daß man es an einem einzigen Punkte außer Kraft setzen will; denn dieser Punkt würde dann ein Einfallstor für das Eindringen anderer Mißstände werden. Als es sich um die ersten Anfänge einer wissenschaftlichen Anerkennung der Zahnärzte und der Zahnarzneikunde handelte, stand unter den maßgebenden Vorkämpfern ein Mann, der aus allgemeinen liberalen Gründen den Zugang zu der neugeschaffenen zahnärztlichen Prüfung frei gestalten wollte. Er widersetzte sich dem Vorschlage, das Abiturientenzeugnis zu verlangen. Nach kurzer Zeit änderte er seinen Standpunkt; denn es stellte sich heraus, daß der stud. dent. die Zuflucht der durchgefallenen Abiturienten wurde.

Wir haben also in der Regelung unseres Prüfungswesens nicht freie Hand. Solange für die studierten Berufe fast ausnahmslos zwei Staatsprüfungen und ein dazwischenliegendes Praktikantentum verlangt werden, so lange kann man für ein einzelnes Fach nicht eine Ausnahme begründen, ohne daß es die Zuflucht derer wird, die sich einer zweiten Prüfung und einem Praktikantentum entziehen wollen. Es muß dies nicht etwa aus Unfleiß geschehen. Es können wirtschaftliche Gründe in dieser Beziehung zwingend wirken. Aber dies begründet für die Gesichtspunkte, die wir hier im Auge behalten müssen, keinen Unterschied.

Mitarbeit an der Universität als Genossenschaft" (C. H. Becker, Gedanken zur Hochschulreform, Leipzig 1919, Quelle & Meyer, S. 50). Zur Mitarbeit an der Universität als Unterrichtsanstalt ist sie in vieler Beziehung auch schon vorher reif.

[1] Ohne daß ihm darum die gesetzlich nicht gebundenen Stellen verschlossen wären; siehe oben S. 102 [1].

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es wird auch nicht gelingen, die Mißstände, die mit der heutigen Doktorprüfung verbunden sind, zu beseitigen, wenn nicht die Quelle dieser Mißstände verstopft wird. Diese Quelle liegt eben darin, daß Tausende von Studierenden glauben, hier ohne Referendariat und Assessorprüfung etwas Ähnliches zu erreichen, was Juristen mit Referendariat und Assessorprüfung erlangen. Und da das Schlagwort vom „Assessorismus" und der „freien Bahn dem Tüchtigen" nun einmal existiert, so bedient man sich auch dieser Schlagwörter, um den Anschein zu erwecken, daß es eine Zurücksetzung sei, wenn dem „Volkswirt" die Gleichstellung mit dem Juristen in den höheren Ämtern versagt wird. Nichts steht dieser Gleichstellung mehr im Wege, als die leichtfertige Hinwegsetzung über alle die Mehrleistungen, die heute der Jurist gegenüber dem Volkswirt aufzuweisen hat.

Die Doktorprüfung bedarf zwar meines Erachtens einer gründlichen Reform. Aber keine noch so gute Reform wird imstande sein, diese Prüfung so zu gestalten, daß sie als ein Ausweis darüber gelten kann, wie der Promovierte praktisch zu verwerten ist. In den Fächern aller Fakultäten hat man für diesen Berufszweck brauchbare Prüfungsergebnisse nur dadurch erzielt, daß man die Befähigungsprüfung von den akademischen Graden losgelöst und sie dem Verwaltungszweige unterstellt hat, dem die betreffende Praxis angehört. In den größeren deutschen Staaten ist man der ehemals grotesken Übelstände in der Krankenbehandlung (Molières promovierte Doktoren!) dadurch Herr geworden, daß der Staat für die Ärzte eine „Staatsprüfung" schuf, die dann seit der Reichsgründung von 1866/71 vom Reich einheitlich geregelt wurde. Bei den Juristen verfuhren die Staaten mit der Qualifikation zum Richterstande ähnlich, und der letzte kleine Überrest, daß der Dr. jur. in einigen kleineren Staaten noch befähigt war, als Advokat aufzutreten, ist durch die Reichs-Justizgesetzgebung von 1879 auch beseitigt worden. Vielleicht ist heute im gesamten Bereiche der studierten Berufe der Nationalökonom der einzige Fall, wo dem Doktor durch keine andere Prüfung Konkurrenz gemacht ist[1].

[1] Es wird zuweilen darauf Bezug genommen, daß ähnliche Zustände in der Chemie bestehen. Indes ist hier die Promotion doch nicht in so unbedingter Alleinherrschaft. Die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker, die Abschlußprüfungen an technischen Hochschulen (als „Diplomingenieur") sowie die Oberlehrer-Prüfung in Chemie mögen von einem noch so geringen Prozentsatz der Berufs-Chemiker benutzt werden: das bloße Vorhandensein dieser Prüfungen (neben denen der Apotheker) reicht aus, um einen gewissen Standard zu schaffen, an den sich dann die Doktorprüfungen unwillkürlich binden. Gerade ein solcher von außen gegebener Standard fehlt dem akademischen Verfahren in unserem Fach. — Andererseits

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weit entfernt davon, eine Reform der Doktorprüfung nach dieser Seite hin zu befürworten[1], bin ich vielmehr der Meinung, ihr diese Bestimmung, der sie doch nicht gerecht werden kann, gänzlich zu nehmen. Sie darf nichts mit dem Nachweis praktischer Brauchbarkeit zu tun haben. Ihr einziger Zweck — auf seiten der Prüfenden wie der Geprüften — soll der sein, darzutun, daß der Kandidat dem engeren Kreise derer angehört, die zur Förderung der Wissenschaft etwas beitragen.

Über die Zwecke, zu denen heute der Doktortitel nachgesucht und erworben wird, werden wir so lange im Dunkeln tappen, wie wir nicht einen Nachweis darüber besitzen, was aus den Promovierten geworden ist. Würde man einen solchen Nachweis, wenn auch nur im Wege persönlicher Nachforschungen, für einen begrenzten Personenkreis erhalten: man würde erstaunt darüber sein, wie viele dieser Doktoren in kaufmännischen Geschäften zu finden sind. Nun soll gewiß niemandem, der ein Interesse daran nimmt, wissenschaftlich tätig zu sein und sich seine Ergebnisse bescheinigen zu lassen, der Zutritt zur Doktorprüfung deswegen versagt werden, weil er die Absicht hat, aus der Tätigkeit in Handel und Industrie seinen Hauptberuf zu machen. Aber die große Zahl dieser Fälle muß Verdacht erregen. Auf die Frage, weswegen bei solchen Absichten der Doktortitel erstrebt wird, bekommt man immer

---

hört man manchmal den Vorschlag, man solle dem Mangel, daß gegenwärtig die zu anderen Zwecken geschaffene Doktorprüfung für die Praxis herhalten müsse, ebenso wie die Chemiker durch einen freien Verband und ein „Verbandsexamen" abhelfen. Über dieses chemische „Verbandsexamen" läuft unter Nationalökonomen eine ganze Mythologie um. Es soll vorbildlich sein für eine Einrichtung, die sich die Arbeitgeber wissenschaftlicher Arbeitskräfte als Garantie ohne „Staatsexamen" beschaffen. Die „Verbandsprüfung" ist eine Einrichtung des „Verbandes der Laboratoriums-Vorstände an deutschen Fachschulen" (Tübingen, Wilhelmstraße 33, Professor Kliegl) und bezieht sich auf die vorbereitende erste Hälfte des Studiums (entspricht also eher dem Physikum der Mediziner). Sie will die Laboratorien vor dem Mißbrauch der Inanspruchnahme durch Unvorbereitete bewahren (wie es zum Beispiel üblich geworden ist, von jedem, der ein Dissertations-Thema wünscht, das Verbandsprüfungs-Zeugnis zu verlangen). Denen, die Chemiker anstellen wollen, will die Prüfung lediglich eine Garantie dafür geben, „daß der Bewerber die notwendigen elementaren Kenntnisse besitzt". (Freilich auch ein so bescheidener Ausweis wäre als Ergänzung manchen Dr. rer. pol. noch brauchbar.)

[1] Die Forderung der Einführung eines „Dr. rer. pol." an allen Universitäten muß nicht gerade nach dieser Seite hin wirken, und deswegen braucht man sich ihr nicht zu widersetzen. Ihr eine erhebliche Bedeutung für die Studien beizulegen, wäre sehr äußerlich. Sollte aber die Gewährung der Forderung die Jagd nach dem Titel vergrößern, dann wären seine üblen Wirkungen bedeutender, als die guten, die man sich etwa von ihm versprechen könnte. Ein Mittel, dies zu verhindern, läge darin, die Promotion nicht bloß von volkswirtschaftlichen, sondern auch von juristischen Kenntnissen (soweit sie von einem Volkswirt zu verlangen sind) abhängig zu machen. Auf diesem Wege befindet sich die in Beratung begriffene Berliner Promotionsordnung, die einen gemeinschaftlichen Ausschuß zweier Fakultäten vorsieht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

häufiger die Antwort: weil man nur so sich aus der Masse heraushebt. Diesem Zweck kann die Doktorprüfung nur auf Kosten ihrer wissenschaftlichen Bedeutung genügen. Solange dieser Andrang bleibt, wird er niveaudrückend wirken. Es muß daher die Doktorprüfung nicht so umgestaltet werden, daß sie jenem Zwecke genügen kann, sondern umgekehrt so, daß die Anforderungen als heilsame Abschreckung von der Erlangung des Titels bloß zu diesem Zwecke wirken.

Um den Doktor zu entlasten, hat Jena im Jahre 1900 die Einrichtung einer Diplomprüfung geschaffen. Frankfurt und Köln haben die Aufsaugung ihrer Handels-Hochschulen benutzt, um deren Diplomprüfungen auch nach dieser Richtung akademisch auszubauen[1]. Die Befürworter der Diplomprüfung machen geltend, daß man sich bei dieser mit geringeren Anforderungen begnügen kann. Aber die Anforderungen des heutigen Doktor sind so bescheiden, daß kaum noch ersichtlich ist, was eine Prüfung nützen könnte, die noch unter dieses Niveau hinuntergeht. In Wirklichkeit wird vielleicht auch die Diplomprüfung diesen Weg nicht beschreiten. Sie wird dadurch, daß auf eine Dissertation verzichtet werden kann, vielleicht in einigen, namentlich praktischen, Fächern mehr fordern können als die Doktorprüfung und doch dem Kandidaten leichter zugänglich sein. Aber eine erhebliche Entlastung des Doktors ist hiervon nicht zu erwarten, weil es den meisten um den „Henkel vor dem Namen" zu tun ist. Andererseits muß das ungerechtfertigte Ansehen, das dem Doktortitel (sehr zum Schaden des Ansehens der deutschen Universitäten) zuerteilt wird, sogar noch gestärkt werden, wenn es eine Prüfung unterhalb des Doktors gibt.

Mein Gutachten fußt also auch hierin auf dem Grundgedanken: Durchführung der einheitlichen Karriere für Justiz-Juristen und Verwaltungsmänner auf Grund eines einheitlichen juristisch-staatswissenschaftlichen Bildungsganges und Vorbereitungsdienstes. Soweit das Prüfungs-Problem sich auf einen Befähigungsnachweis für praktische Berufstätigkeit eines studierten Nationalökonomen bezieht, ist es damit ebenso erledigt, wie der betreffende Befähigungsnachweis für die praktische Tätigkeit eines studierten Juristen. Die Doktorprüfung aber ist hier wie da ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben: dem Nachweis, daß der Promovendus dem auserwählten Kreise derer angehört, die am Fortschritte der Wissenschaft mitarbeiten. Alle Amtsstellen und Körperschaften, die an gesetzliche Vorschriften nicht gebunden sind, haben und behalten

[1] Vgl. Nr. 47—51.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

freie Hand, ob sie aus dem Sammelbecken der staatlich Geprüften auswählen, oder ob sie sich auf ihr eigenes Urteil verlassen wollen. Wenn sie hierbei den Doktortitel als erworbene hohe akademische Auszeichnung mit verwerten wollen, so ist es ihnen unbenommen. Aber ein Mittel, den Anstellenden das Nachdenken über die Qualifikation des Anzustellenden abzunehmen, ist der Doktortitel nicht; er kann es durch keine Reform werden und soll es auch nicht. —

Bei der Doktorprüfung ruft ein Punkt viele Beschwerden der Studierenden hervor, die meines Erachtens sehr leicht abzustellen sind: die Nebenfächer. Daß der Promovendus außer in seinem Hauptfache sich über einige Kenntnisse in einem anderen Fache ausweise, ist eine Forderung, die im Interesse eines Schutzes gegen Verengerung des Gesichtskreises erwünscht ist. In welchem, das kann ihm überlassen bleiben. Auf statutarische Bindung, auf jede Forderung nach einem „Zusammenhang" mit dem Hauptfach kann ohne Schaden für die Sache verzichtet werden. Bei der gegenwärtigen Generation aber, wo der vollzogene (oder bevorstehende!) Berufswechsel eine so große Rolle spielt, ist die freie Mannigfaltigkeit der Nebenfächer direkt zu wünschen. Je verschiedenartiger die Nebenkenntnisse der zukünftigen Nationalökonomen sind, desto eher werden ihnen neue Betätigungsfelder erschlossen werden können, desto weniger scharf wird ihr Ellbogenkampf sein. Wenn ein ehemaliger Pionier-Offizier Nationalökonomie studiert und seine technologischen (physikalischen) Kenntnisse für ein Nebenfach nutzbar machen will, so kann die Richtung seiner Studien, gerade weil sie nichts Alltägliches ist, nur erwünscht sein. Die Nebenfächer sollte man freigeben [1], nötigenfalls Examinatoren aus anderen Fakultäten kommissarisch heranziehen [2], ja sogar sich zu einer Verstärkung aus anderen Hochschulgattungen (Technologie, Privatwirtschaftslehre) nicht ablehnend stellen. Zum mindesten sollten für die gegenwärtige Studentengeneration die beschränkenden Bestimmungen auf drei bis vier Jahre außer Kraft gesetzt werden.

Wenn in den vorstehenden Ausführungen von der Ausbildung in der Nachstudienzeit verhältnismäßig wenig die Rede war, so nicht, weil ihr etwa eine geringere Bedeutung beigelegt würde, sondern weil sie bei der hier eingenommenen Stellung zum zukünftigen Vorbereitungsdienst der Assessoren mit dem „Referendariat" zusammenfällt. Es ist eine Lebensfrage für unsere zukünftige Justiz und Verwaltung, daß das

[1] Vielleicht mit dem Vorbehalt, daß das Erfordernis gewisser philosophischer Studien, wo es noch besteht, nicht ertötet wird.
[2] Vgl. S. 134[1]. 144[1]. 145 (Anm.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Referendariat nicht etwa in Einzelheiten „reformiert", sondern seiner Bestimmung, „Vorbereitung" zu sein, in allen seinen Teilen angeglichen werde. Bis jetzt ist es in der Hauptsache ein in die Form des Beamtenverhältnisses gekleidetes Volontariat, und nur nebenbei werden Einrichtungen geschaffen, die der Vorbereitung dienen. Vor etwa zehn oder fünfzehn Jahren gingen durch die Tagespresse offiziöse Notizen, die in anerkennenden Ausdrücken davon Kenntnis gaben, daß der Justizminister in einigen Oberlandesgerichts-Bezirken damit begonnen habe, geeignete Richter mit Kursen für Referendare zu beauftragen, damit diese nicht auf die zufälligen Lerngelegenheiten des täglichen Dienstes beschränkt seien. Wie gottverlassen muß eine Einrichtung sein, wenn ein Minister sich dafür belobigen kann, daß die erste und notwendigste Maßregel für sie endlich getroffen wird, statt für sich und seine Vorgänger darüber zu erröten, daß bis dahin nicht einmal diese Maßregel getroffen war. Hier kann eine Reform nur dann etwas nützen, wenn sie in den Ministerien mit dem bußfertigen Eingeständnis[1] beginnt, daß man bisher noch nicht einmal die Aufgabe erkannt habe. Man hat die Pflanze, ich will nicht gerade sagen, wild wachsen lassen, aber sie doch nur landwirtschaftlich behandelt, ohne zu erkennen, daß sie einer grundsätzlich verschiedenen, sorgsamen Gartenkultur bedarf. Erst wenn es für die Ausbildung der Referendare Ausbildungsanstalten gibt (nicht Kriegsakademien für auserlesene Generalstäbler, sondern Kriegsschulen für die Masse der Fähnriche, wenn auch in zweckentsprechend kleinerem Maßstabe) wird dieses Institut ernst zu nehmen sein.

Erst dann auch werden die Klagen ernst genommen werden, die aus Justiz und Verwaltung über die mangelhafte Universitäts-Vorbereitung der Referendare zu uns dringen. Ohne Zweifel sind wir für die Verbesserung unserer Berufsarbeit auf eine Kritik aus diesen Kreisen angewiesen, wie auf die Kritik aller derer, die unsere Abnehmer, die Konsumenten unserer Erziehungsprodukte, sind. Aber welchen Einfluß kann eine Kritik haben, deren Urheber das Produkt so wenig pfleglich behandeln? Dies trifft namentlich auf die Klagen zu, daß die Universitäten zuviel Theoretisches, zu wenig sofort Brauchbares bieten. Käme die Klage aus einer Verwaltung, die in jahrzehntelanger sorg-

[1] Von einem solchen ist in der Begründung zu dem (soeben ausgegebenen) preußischen Gesetzentwurf zur Herabsetzung des Referendariats von vier auf drei Jahre nichts zu merken (Drucks. der Landesvers., Nr. 1935). Die Justizverwaltung erteilt sich vielmehr hierin die höchsten Lobsprüche, namentlich auch für die Auswahl der Persönlichkeiten zur Leitung der Übungen. Daß die Meinungen hierüber sehr geteilt sind, scheint dem Verfasser nicht bekannt geworden zu sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

samer Arbeit für ihren Vorbereitungsdienst die erforderlichen Bildungsanstalten geschaffen hätte und nun doch fände, ihre mangelhaften Erfolge lägen daran, daß das Erforderliche von der Universität nicht mitgebracht würde, — sie wären der ernstesten Beachtung sicher. So aber werden sie mit dem Verdacht angehört, daß der Kritiker von dem Wunsche beseelt ist, es möge ihm die gebratene Taube in den Mund fliegen. Er verlangt von uns, wofür zu sorgen seines Amtes ist. Wir haben den Studierenden lediglich so weit zu bringen, daß er Bildungsanstalten des Vorbereitungsdienstes benutzen, nicht, daß er sie entbehren kann.

Der praktische Vorbereitungsdienst erfordert theoretische Vorbildung[1]. Diese haben wir zu leisten. Daß hierbei schon eine gewisse Beziehung zum praktischen Leben (Erfahrungsquelle, Anwendungsziel) vorhanden sein muß, ist richtig. Daß der akademische Unterricht in ein Stilleben versinken und in Gefahr geraten kann, diese Beziehung zu wenig zu pflegen, und daß die Praktiker dann dazu berufen sind, uns darauf aufmerksam zu machen, ist auch richtig. Daß aber über Gegenstände und Methode des akademischen Bildungsganges demjenigen das entscheidende Wort gebühre, der nachher die praktische Ausbildung weiterzuführen hat, weil er der Praktiker sei, ist nicht richtig. „Praktiker" in Unterrichtsfragen ist der Lehrer.

Wir sind bemüht gewesen[2], die allgemeinen Bildungsaufgaben der Schulen vor einer Schädigung durch Rückwälzung einzelner Teile der Fachbildung zu bewahren. Wir wollen nicht, daß man, um uns unsere Arbeit zu erleichtern, das Gymnasium mit fremdartigen Aufgaben belaste. Wir glauben nun, innerhalb der Gerechtigkeit zu bleiben, wenn wir uns selbst vor einer ähnlichen Rückwälzungsgefahr bewahren wollen, die das Wesen unserer akademischen Tätigkeit erdrücken könnte. Suum cuique!

Obgleich wir die Regelung der Nachstudienzeit bei unsrer Fassung des Problems im Prinzip von der Regelung des Referendariats erwarten, so bleiben doch noch zwei Spezialfragen bestehen: einmal, wie in jener Reform die volkswirtschaftliche Fortbildung zu berücksichtigen; sodann wie dieselbe solchen Anwärtern zu ermöglichen ist, die, auf die volle Referendarausbildung verzichtend, lediglich ein volkswirtschaftliches Praktikantentum suchen. Die Aufnahme der Landwirtschafts-, der Handwerks-, der Industrie- und Handelskammern unter die Stationen des Referendars sowie die (obligatorische oder fakultative) Tätigkeit in

[1] Hierüber Weiteres unten, S. 146/47.
[2] Siehe S. 103/04. 110[2]. 146.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

landwirtlichen Gewerbe-, Handels- oder Transportunternehmungen, Arbeitergewerkschaften usw. kann hier als Forderung festgelegt, aber nicht im einzelnen erörtert werden. Die entsprechende Tätigkeit in Volontariaten, die als „Referendar-Ersatz" bestehen bleiben, bilden in diesem Bande Gegenstand besonderer Referate[1]. Für jeden Vorberatungsdienst ohne Ausnahme scheint mir wesentlich, daß sein Lehrcharakter in seiner äußeren Verfassung gewahrt werde. Die mißbräuchliche Ausnutzung älterer Referendare zur Ersparung von Beamtenkräften hat in letzter Zeit die Forderung nach einer Besoldung in solchen Fällen (die übrigens in einigen deutschen Staaten schon besteht) stark in den Vordergrund treten lassen. Dabei wird aber übersehen, daß ebenso mißbräuchlich die sofortige Besoldung der frisch von der Universität kommenden Anwärter ist. Sie läßt die Lehrverpflichtung des Lehrherrn (z. B. der Handelskammer) in Vergessenheit geraten, erweckt in dem jungen Manne die irrige Vorstellung, als ob er von der Universität bereits die Fähigkeit mitbrachte, etwas in der Praxis zu leisten (während er doch nur die Fähigkeit erworben haben kann, die Praxis zu erlernen) und zerstört so auf beiden Seiten die Voraussetzungen eines gedeihlichen Lehrlingsverhältnisses. Nichts hat in der Kaufmannslehre auf das Pflichtgefühl der Lehrherren so schädigend eingewirkt, als die Gewöhnung, hier von Anfang an dem Lehrling ein kleines Monatsgehalt, wenn auch nur in Höhe eines Taschengeldes, zu zahlen. Statt sich auf dieses und auf ähnliche Beispiele zu berufen, sollte man vielmehr ihre schädlichen Wirkungen beherzigen. Wie früh in einem volkswirtschaftlichen Volontariat eine Besoldung einsetzen kann, ohne das Gefühl der Lehr- und Lernverpflichtung auf beiden Seiten zu gefährden, ist schwer zu bestimmen. Das wesentliche ist, daß die Besoldung zu Anfang fehlt und der Anwärter das Bewußtsein behält, erst den Beweis liefern zu müssen, daß er etwas leisten kann, das Geldeswert hat.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nur in der Beschränkung auf den hier gegebenen Problemkreis der akademischen Studien. Verschieden davon ist die Frage, ob für alle die Stellen, für die heute ein studierter Nationalökonom gesucht wird, wirklich akademische Studien erforderlich sind. Es wird nicht mehr lange dauern, so werden gewerbliche Vereine, kommunale Wohnungsämter, Jugendfürsorgestellen aller Art einsehen, daß der „Herr Doktor" und das „Fräulein Doktor" nicht bloß das nicht boten, was man sich von ihnen versprach, sondern daß es über-

[1] Siehe Nr. 55—58.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haupt vom Zufall abhängt, was für die Erfüllung derartiger Erwartungen der Studierte von der Universität mitbringt, was nicht. Damit wird dann eine Mißachtung der theoretischen Studien um sich greifen, der wir nicht dadurch entgegenarbeiten können, daß wir zu ihnen einige kümmerliche Ergänzungen schaffen, sondern nur durch den oben vorgeschlagenen Ausweg der vollen referendar- und assessormäßigen Ausbildung. Dann ist freie Bahn für die Prüfung der Frage, ob ein Bedürfnis nach einer Kategorie von Personen vorhanden ist, die über gewisse volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, ohne doch studierte Nationalökonomen sein zu wollen. Ähnlich wie es heute massenweis Ingenieure gibt, die weder studiert haben noch den studierten Mann markieren. Unabhängig von den technischen Hochschulen hat das „Technikum" heute seine Existenzberechtigung dargetan. Es kann sein, daß wir ähnliche Anstalten auch für die Erwerbung und Verwertung volkswirtschaftlicher Kenntnisse brauchen. Man ist sogar der Meinung gewesen, man könne solche volkswirtschaftliche Bildungsanstalten glatt an die Technika anschließen [1].

Dieser Frage sollten wir uns in aller Vorurteilslosigkeit zuwenden. Ein gewisser Ansatz dazu liegt in den „Sozialen Frauenschulen", wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt haben. Sie sind sehr ungleichmäßig, und man wird jetzt ihre Zeugnisse nur auf Grund genauerer Kenntnis der Leiterinnen und der Lehrpersonen würdigen können. Aber es ist doch immerhin ein Anfang gemacht. Es gibt Fälle, in denen es angemessen sein kann, bei Ausschreibung einer Vakanz den Absolventinnen einer sozialen Frauenschule den Vorzug vor Bewerberinnen zu geben, die nichts weiter als ihren Doktor aufzuweisen haben.

---

[1] In gewisser Weise berühren sich damit die Ausführungen eines „Mitgliedes der sozialdemokratischen Fraktion" im Bericht des Staatshaushaltsausschusses, V. Teil (Drucks. der Preuß. Landesversamml. 1919, Nr. 1357, Sp. 71): „. . . diesen Gedanken entspreche ein von seiner Partei eingereichter Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, besondere volkswirtschaftliche Mittelschulen einzurichten, die sich auf Volks- und Fortbildungsschulen aufbauen sollten, damit geeignete Personen aus allen Volkskreisen zur Ausübung mittlerer und höherer Verwaltungstätigkeit sowohl im öffentlichen Dienst wie auch in den freien Organisationen befähigt würden. Diese Aufgabe fällt zweifellos aus dem Aufgabenkreis dessen heraus, was mit dem Universitätsstudium erreicht werden könne. Unzweckmäßig erscheine es ihm, mit dieser Aufgabe das Kultusministerium zu betrauen, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil das Kultusministerium über irgendein fachliches Mittelschulwesen noch nicht verfüge; dann aber, weil die finanziellen Schwierigkeiten wahrscheinlich leichter überwunden werden könnten, wenn man diese Aufgabe dem Minister für Handel und Gewerbe übertrage, dem bereits eine Reihe anderer gewerblicher Mittelschulen unterstellt seien, an die die volkswirtschaftlichen Mittelschulen angegliedert werden könnten. Daher sei der genannte Antrag auch nur an die Vollversammlung gegangen; er hoffe aber, daß ihn alle Parteien unterstützten."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

7. Fakultätsfrage.

Nach der überlieferten Einteilung gehören die „Staats-, Kameral- und Gewerbewissenschaften" in die philosophische Fakultät[1]. Es war wohl ein Vorgang ohnegleichen, daß man im Jahre 1818 in Tübingen es wagte, an dem Stilleben der Vierfakultäten-Einteilung zu rütteln und eine eigene staatswirtschaftliche Fakultät einzurichten[2]. In Österreich vereinigte man die Staatswissenschaften mit der Jurisprudenz zu „rechts- und staatswissenschaftlichen" Fakultäten[3]. Ebenso in Freiburg, während ganz Norddeutschland zunächst bei dem alten Zustand verblieb. Die drei sich daraus ergebenden Systeme bestehen an den drei bayrischen Universitäten nebeneinander. Die protestantische Universität Erlangen, historisch durch die hohenzollerischen Markgrafen von Ansbach und Bayreuth mit Norddeutschland verbunden, konserviert den norddeutschen Zustand; Würzburg hat die im Süden überwiegende Vereinigung zur rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen; München war lange Zeit der einzige Ort, wo das Tübinger Beispiel der besonderen „staatswirtschaftlichen" Fakultät Nachahmung gefunden hat (während Tübingen selbst im Jahre 1881 dem Namen „staatswissenschaftliche" sich anbequemt hat), bis in jüngster Zeit die beiden neuen städtischen Universitäten Frankfurt a. M. und Köln, ihre Handelshochschulen mit einbeziehend, für die — ebenfalls selbständigen — Fakultäten den volleren Namen der „wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen" ersannen. In den letzten Jahrzehnten hat die preußische Regierung vorkommende Gelegenheiten benutzt, um die Vereinigung mit der juristischen Fakultät

---

[1] Mit dem Ursprung dieser Unterbringung hat man sich bisher wenig beschäftigt. Es scheint, daß die „Kameralia" als die Lehre von den Einkünften der fürstlichen Kammerverwaltung sich hauptsächlich an die Landwirtschaft angeschlossen haben, die ihrerseits in früheren Jahrhunderten ihren Anschluß daran fand, daß die Lehre von den Nutzpflanzen in der Botanik vorgetragen wurde. In Vorlesungsverzeichnissen des 18. Jahrhunderts kann man es noch zuweilen finden, daß die Professur der Kameralwissenschaften, wenn sie vakant ist, durch den Botaniker irgendwie mit gedeckt werden muß. Einen ähnlichen Anschluß bot die Verwaltung der Bergwerke (Chemie und Naturwissenschaften überhaupt, mit denen die Kenntnis auch anderer Gewerbe in Zusammenhang gebracht wurde). Bis heute haben, wo nicht Reformen eine neue Einteilung erzwangen, in den deutschen Vorlesungsverzeichnissen die Staatswissenschaften ihren Platz dicht hinter den Naturwissenschaften. Ein anderer Anschluß war aber auch dadurch geboten, daß in alten Zeiten die Professur des Naturrechts (d. h. Rechtsphilosophie, in England: natural philosophy) in die philosophische Fakultät gehörte.

[2] Vgl. das Referat Nr. 1 in diesem Bande.

[3] Aus Anlaß von Karl Mengers 80. Geburtstag (23. Februar 1920) ging eine Notiz durch die deutschen Zeitungen, wonach die neuerrichtete Staatswissenschaftliche Fakultät Wien ihm als erstem ihre Doktorwürde verliehen habe. Dem liegt wohl eine Verwechslung mit dem neugeschaffenen Titel eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) zugrunde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durchzusetzen. Ein Zwang ist hierbei vermieden worden; wie denn zum Beispiel in Göttingen eine Zeitlang der eine Ordinarius der juristischen, der andere der philosophischen Fakultät abgehörte. Die Vereinigung ist jetzt durchgeführt in Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Münster. Diesem Vorgang hat auch die neue Universität Hamburg sich angeschlossen. Es besteht daher im Deutschen Reiche die Zugehörigkeit zur philosophischen Fakultät außer an den übrigen preußischen Universitäten (Berlin, Bonn, Königsberg, Marburg) in Erlangen, Gießen, Heidelberg [1], Jena, Leipzig, Rostock, das heißt an zehn Universitäten, während acht die Vereinigung vollzogen, vier besondere Fakultäten errichtet haben. In der Schweiz hat Zürich die Vereinigung vollzogen, Bern die Nationalökonomen in die „Juristische Fakultät" ohne Namensänderung gestellt, Basel sie in der philosophischen (philologisch-histor. Abt.) belassen. Während die Befürwortung besonderer staatswissenschaftlicher Fakultäten selten erfolgt ist, spielt das Drängen auf Vereinigung der Rechts- und Staatswissenschaften eine große Rolle. Diese Frage muß als auf der Tagesordnung stehend betrachtet werden.

Was am meisten für diese Vereinigung angeführt wird, ist: daß den Studierenden der Jurisprudenz beständig das Studium der Staatswissenschaften ans Herz gelegt und über den geringen Erfolg dieser Mahnungen geklagt wird. Auf den ersten Blick könnte es nun scheinen, daß jemand, der die Vereinigung dieser Studien in noch weit höherem Maße verficht, der den Juristen der Zukunft als einen nach beiden Seiten hin gleich vorgebildeten Mann sich vorstellt, daß ein solcher Befürworter der Vereinigung der Studien erstrecht die Verschmelzung zu einer Fakultät fordern müßte. Diese Folgerung würde aber auf einer Verkennung der gegenwärtigen Fakultäts-Einteilung beruhen.

Die philosophische Fakultät wird gewöhnlich als ein Sammelsurium aller der Wissenschaften hingestellt, die nicht in einer besonderen Fakultät Unterschlupf gefunden haben. So systemlos ist die historische Einteilung unserer Universitäten nicht. In ihr ist das Gesamtgebiet der Wissenschaft unter zwei Gesichtspunkten organisiert: einmal durch Einteilung (soweit praktische Bedürfnisse es erfordern), sodann aber durch Zusammenhaltung in einer einzigen (der philosophischen) Fakultät. Die Funktion, die die philosophische Fakultät noch heute ausübt, ist die, das Gesamtgebiet der Wissenschaften zu umfassen. Soweit einzelne zu praktischen Zwecken ausgesondert sind, ist ihre theoretische Grundlage auch heute noch in der philosophischen Fakultät vertreten; manchmal in bewußter

[1] Hier Naturwissenschaften abgetrennt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und zum Heil der Wissenschaft durchgeführter Doppelbesetzung. So sind zum Beispiel Anatomie und Physiologie, soweit sie den menschlichen Körper betreffen, in der medizinischen Fakultät untergebracht. Aber rein wissenschaftlich aufgefaßt, betreffen diese Fächer nicht den Menschen als solchen, sondern jedes Tier ebenso (ja sogar die Pflanze). Sie haben daher, soweit sie rein wissenschaftlich sind, ihre Vertretung in der Zoologie (oder überhaupt Biologie) der philosophischen Fakultät. Für die Studien hat diese Doppelorganisation den Sinn, daß jeder Studierende einer Fachfakultät gewisse Ergänzungen durch die philosophische nötig hat.

Wenn wir daher von dem Juristen der Zukunft rechts- und staatswissenschaftliche Ausbildung gleichmäßig verlangen und ihm trotzdem nur den einen Teil in seiner Fachfakultät bieten, für den anderen aber auf die philosophische verweisen, so schaffen wir damit nicht einen Ausnahmezustand, sondern verlangen nur das, was gegenwärtig für alle Fachstudien der Normalzustand ist. Für den Mediziner kommen neben Zoologie und Botanik ferner Mineralogie, Chemie, Physik — alles sogar Gegenstände der Vorprüfung (s. o. S. 116) — in Betracht. Für den Theologen ist es umgekehrt eine Abnormität, wenn an einem Teil der Universitäten die Professur des Hebräischen in die Fachfakultät gelegt wird, während diese Sprache zusammen mit den anderen semitischen Sprachen wissenschaftlich ihren Platz in der philosophischen Fakultät hat (wo übrigens der Theologe auch Religionsphilosophie und -geschichte zu suchen hat). Würde man dem Juristen zuliebe eine Ausnahme machen und alles, was die Fachwissenschaft erfordert, in seine eigene Fakultät hineinlegen, so würde man das Bedürfnis nach Berührung mit der philosophischen Fakultät um der Philosophie willen, das heute schon bedauerlich gering ist, noch geringer gestalten.

Im wirklichen Unterricht ist der wohltätige Einfluß davon, daß der stud. iur. genötigt ist, sich in eine veränderte Umgebung hineinzuwagen, mit Händen zu greifen. Neben seinem ziemlich fest gewiesenen juristischen Studienplan lernt er hier die Freiheit der Auswahl und die damit verbundene schwerwiegende Verantwortlichkeit kennen. Gegenüber einem fertigen Lehrgebäude der Reiz des Unvollendeten, erst in Entstehung Begriffenen. Gegenüber der klaren Begrenzung der Rechtswissenschaft auf die Rechtsseiten der Verhältnisse die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung schon in der Aufgabe der anderen Wissenschaft und der mannigfachen verwickelten Lebensbeziehungen, die ihr Objekt bilden. Dem allem steht dann gegenüber die straffe Schulung, die der stud. iur.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aus seiner Fachfakultät mitbringt und desto höher schätzen lernt, je weniger er sie oft genug in der Nationalökonomie entwickelt findet. Wenn dies Gründe sind, die mehr mit dem augenblicklichen Zustande der Wissenschaft zusammenhängen, gibt es andere, die von ewiger Dauer sind. So nicht nur die Berührung mit der Philosophie, die den Juristen ebenso wie den Studierenden anderer Fächer nottut, sondern überhaupt die Berührung mit der nicht abgegrenzten und in sich nicht geteilten Gesamtmasse der menschlichen Wissenschaft. Nur der Studierende, der auf seinen Studienfahrten in den Ozean der philosophischen Fakultät hineingeht, erfährt, wieviel ihm zum seebefahrenen Manne fehlt.

Man pflegt sich mit dem Begriff der heutigen philosophischen Fakultät leichthin damit abzufinden, daß sie noch der leidige Überrest der ehemaligen Artisten-Fakultät sei. Es ist noch gar nicht so feststehend, ob nicht in der heutigen philosophischen Fakultät das Vorbild der zukünftigen Universitätsverfassung liegt, die vielleicht keine Fakultäten mehr, sondern nur das Gesamtkorpus der Wissenschaft kennen wird, deren Vertretern es überlassen ist, für diese oder jene Zwecke zu Deputationen, Ämtern, oder wie man sie sonst nennen möge, zusammenzutreten[1].

Wenn also nach meinem Dafürhalten die ungeteilte philosophische Fakultät auch unter praktischen Gesichtspunkten ihre Rechtfertigung findet, so haben ihre Verteidiger doch allen Anlaß, den Klagen der Gegner ein aufmerksames Ohr zu schenken. Es genügt nicht, daß die Beschwerden, die aus der Fakultätentrennung hervorgehen, sich ohne die Vereinigung abstellen lassen; sie müssen auch wirklich abgestellt werden. Gemeinsame Konferenzen zur Feststellung der Vorlesungsankündigungen sind unentbehrlich. Sie werden desto fruchtbarer sein, je mehr sie auf Fühlungnahme mit der Studentenvertretung halten, da der Student schon in seiner Person die Einheit darstellt, die die Dozenten nur in ihrer Gesamtheit verkörpern. Diese Beratungen müssen auf grundsätzliche Ergänzungsbedürftigkeit des Lehrplanes nach beiden Seiten hin ausgedehnt werden[2] (täten übrigens manchen anderen benachbarten Zweigen zweier Fakultäten auch not).

---

[1] Ein Anfang dazu kann in der gemischten Kommission für den Berliner Dr. rer. pol. (oben S. 134[1]) liegen. Auch der Hamburger Plan, die beteiligten Dozenten aus allen Fakultäten zu einer kolonialwissenschaftlichen Fakultät zusammentreten zu lassen (Fakultät ohne Professuren) liegt in dieser Richtung. („Unsere Wissenschaften verlaufen bisher senkrecht nebeneinander in Parallelen, die sich erst in der Unendlichkeit schneiden. Wir brauchen Fächer, die wagerecht die senkrechten überschneiden." C. H. Becker, Gedanken zur Hochschulreform. Leipzig, Quelle & Meyer, 1919, S. 9).

[2] Den so wichtigen privatrechtlichen Studien der Nationalökonomen steht die Ausdehnung der BGB.-Verlesungen im Wege. Gestützt auf die Erfahrungen, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

8. Krieg und Revolution.

Der Weltkrieg 1914/18 stellt wohl die größte Veränderung im Wirtschaftsleben der Völker dar, die jemals in einem so kurzen Zeitraum beobachtet worden ist. Kein Wunder, daß die Frage, welche Einwirkung sie auf das Studium der Wirtschafts- und der Gesellschaftswissenschaften überhaupt ausgeübt hat, viele Geister bewegt. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Aufnahme des neuen Erfahrungsstoffes in die Wissenschaft und seinem Einfluß auf das Gesamtgebäude dieser Wissenschaft sowie auf den Aufbau ihres Studiums.

Über das erste kann es keine Meinungsverschiedenheit geben. Dem gewaltigen neuen Erfahrungsstoff wird die lebende Gelehrtengeneration sich mit Ernst widmen müssen, und sie wird dieser Aufgabe nicht einmal vollständig Herr werden können. Wenn aber darüber hinaus davon die Rede ist, daß wir nach den im Kriege neu aufgetauchten Wirtschaftsproblemen den ganzen Bau unserer Wissenschaft umzugestalten haben, daß wir in Deutschland namentlich, nachdem sich gezeigt hat, daß unser Beamtentum von den Problemen der Wirtschaftsumstellung überrascht war, alles aufbieten müssen, um die als fehlend erwiesenen Kenntnisse nun in den Vordergrund zu stellen, so sind meines Erachtens solche Versuche nicht bloß zu widerlegen, sondern a limine abzuweisen. Wenn ein Beamtentum von einem Problem sich hat überraschen lassen, so ist es unlogisch, als Heilmittel dagegen zu empfehlen, daß es in diesem Problem besonders zu unterrichten sei. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Weltgeschichte, wenn sie noch einmal überraschen will, so dumm sein wird, auf dieselbe Überraschung zu verfallen. Es wird sich im Laufe der Jahre, Jahrzehnte oder Generationen irgend etwas anderes ereignen, was ein nicht ausreichend gebildetes Beamtentum ebenso über-

---

ich bei Begründung der Handels-Hochschule Berlin gemacht habe (Jastrow, Die Handels-Hochschule Berlin — Berlin, Georg Reimer 1909 — S. 130), beantragte ich im Frühjahr 1919 im Ministerium die Einführung vierstündiger „Grundzüge" für Nationalökonomen. Auf Anfrage des Ministers an die juristische Fakultät Berlin erklärte diese sich sofort dazu bereit. Seit WS. 1919/20 ist hier die neue Vorlesung dem Lehrplan eingefügt. Die einzige juristische Fakultät also, die diese für Nationalökonomen unerläßliche Reform durchgeführt hat, ist eine, die die Nationalökonomen nicht in ihrer Mitte hat. — Die Unmöglichkeit, zu der Promotionsprüfung auch Juristen hinzuzuziehen, hatte Ad. Wagner noch 1906 (Schriften d. V. f. Soz. 125, S. 117/18) mit humoristischer Verspottung des Zunftcharakters der Universitäten behauptet („Blicken Sie in die Geschichte, und bringen Sie mir ein Beispiel, daß die Zünfte sich selbst reformiert hätten." — Heiterkeit). Jetzt wird die Grenzfrage, ebenfalls in Berlin, mit genialer Einfachheit gelöst: der Dr. rer. pol. wird von jeder der beiden Fakultäten verliehen; die Prüfung nimmt keine von beiden ab, sondern (siehe oben S. 144 [1]) eine gemischte Kommission.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

raschen wird, wie diesmal die Notwendigkeit einer Nahrungsmittel-Bewirtschaftung. Das Heilmittel kann nur darin bestehen, die Ausbildung so zu gestalten, daß der Ausgebildete Überraschungen gewachsen ist. Diesem Zweck dient unsere ganze gegenwärtige Auseinandersetzung in allen ihren Teilen. Der zukünftigen Ausbildung in den Staatswissenschaften daraufhin einen veränderten Zuschnitt zu geben, daß Nahrungsmittel-Bewirtschaftung oder irgendwelche andere Probleme in den Erfahrungen der letzten vier Jahre eine Rolle gespielt haben, muß glatt abgelehnt werden.

Die Jahre nach großen Leiden der Völker sind immer die Zeiten, in denen auf bestimmte Klagen bestimmte Heilmittel sich einstellen. Es sind die goldenen Tage der Scharlatane. Der Fortschritt der Wissenschaft hängt in solchen Perioden davon ab, daß sie sich von ihrem Wege nicht abdrängen läßt. Das Menschenalter nach dem großen Choleraschrecken von 1831/2 ist in der Geschichte der wissenschaftlichen Medizin nicht durch ein Eingehen auf die angeblichen Mittel gegen die unerkannte Seuche bezeichnet. Es sind die Jahrzehnte, in denen Johannes Müller neben der Anatomie die Physiologie zur Grundlage des medizinischen Studiums gemacht, in denen Virchow eine erste „allgemeine" Pathologie geschaffen hat. Das sind die Wege, auf denen echte Wissenschaft Stärkung sucht, wenn sie sich schwach erwiesen hat.

Weniger naiv als in der bisher besprochenen Form tritt eine ähnliche Forderung in der allgemeinen Fassung auf: wir sollten uns die gemachten Erfahrungen zu Herzen nehmen und in Zukunft mehr Gewicht auf die praktische Ausbildung legen. Dieser Forderung liegt etwas Richtiges zugrunde: freilich in einer anderen Richtung, als der Fordernde meint. Das Versagen unserer Verwaltung auf manchen wichtigen Gebieten, das uns Theoretikern Anlaß zu harten Strafreden gegen die Träger dieser Verwaltung gegeben hat, ist in Wirklichkeit ein wenig ehrenvolles Zeugnis für uns selbst. Denn für die Vorbildung dieser Beamten tragen wir auf den Universitäten die Verantwortung. Nur meine ich, daß unser Fehler nicht darin bestand, daß wir ihnen zu viel, sondern daß wir ihnen zu wenig Theorie beigebracht haben[1]. Wir haben uns durch das Geschrei: praktisch, praktisch! viel zu sehr einschüchtern lassen. Unsere Aufgabe wäre es gewesen, zwar fortgesetzt aus der Erfahrung zu schöpfen (denn woraus sonst sollten wir schöpfen?), aber gegenüber jenen Zumutungen standhaft zu bleiben und in voller Offenheit zu

[1] Vgl. bereits die Ausführungen oben S. 138.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erklären: wir sind Theoretiker, wir wollen es sein, und wir sind an diesen Platz gestellt, weil wir es sind. Wir wollen die Praxis kennen lehren. Aber das Mittel, sie kennen zu lehren, ist die Theorie. Wären wir alle ausnahmslos uns bewußt geblieben, daß Hauptziel jedes wissenschaftlichen Studiums ist, korrektes wissenschaftliches Denken zu erlernen, so würden unsere ehemaligen Zuhörer den plötzlich auftauchenden neuen Problemen in höherem Maße sich gewachsen gezeigt haben. Sie würden die Wirkungen und Wirkungslosigkeiten der Höchstpreis-Politik vorausgesehen haben. Sie hätten es nicht nötig gehabt, die Sinnlosigkeit einer lokalen Höchstpreis-Politik oder einer Höchstpreis-Politik ohne wirksame Beschlagnahme erst aus der Erfahrung kennen zu lernen, daß die Ware vom Markte verschwindet. Daß aus den Zeiten her, wo es noch eine allgemeine behördliche Preispolitik gab, eine umfangreiche Literatur über das Problem existierte, hätten sie gewußt, wenn es nicht zur Gewohnheit geworden wäre, an Fragen, die keinen Aktualitätswert haben, im Unterricht möglichst wenig Zeit zu verschwenden. Für den traurigen Stand der volkswirtschaftlichen Bildung in Deutschland kann es kaum ein deutlicheres Zeugnis geben, als daß einer unserer ersten Nationalökonomen es wirklich für erforderlich gehalten hat, sich an der Breslauer Preisaufgabe gegen das Schlagwort: „Das Geld bleibt im Lande," zu beteiligen.

Der feineren Art der Aufdeckung neuer Wissensgebiete, die in der Wissenschaft auf Grund der neuesten Erfahrungen besonders zu betonen seien, soll die Möglichkeit einer Berechtigung nicht a priori abgesprochen werden. Nur scheint das, was die Literatur bisher darüber zutage gefördert hat, noch nichts Erhebliches zu sein. Vielfach leiden die Projekte, die etwas Neues bieten wollen, daran, daß der Vorschlag zwar dem Vorschlagenden neu ist, aber nicht den anderen; daß er manchmal nur ein Verharren in einem von anderen schon überwundenen Stadium darstellt. So hat Plenge[1] von einer neu zu begründenden „Organisations-

[1] Plenge, Drei Vorlesungen über die allgemeine Organisationslehre. Essen Baedeker 1919. — In dem münsterischen „Bericht des Seminars für Volkswirtschaft und Verwaltung 1918/19" (Universitäts-Buchdruckerei Bredt) heißt es S. 3: „Das Proseminar Plenge behandelte anknüpfend an die Erörterungen in der letzten Seminarstunde des SS. 1917 ‚Organisation und Organisationen in ihrer grundsätzlichen Bedeutung'. Im WS. und im Zwischensemester wurde die neue Wissenschaft als ‚Allgemeine Organisationslehre' in der Vorlesung vorgetragen", und S. 7: „... Es war gegenüber diesem Andrang mit seinen ungewohnten Schwierigkeiten ein Trost und eine Genugtuung, daß die neue Wissenschaft der allgemeinen Organisationslehre für die heimkehrenden Kriegsteilnehmer als Unterlage ihrer staatswissenschaftlichen Ausbildung bereit war ..." — Das von Verleger und Herausgeber unterzeichnete „Staatswissenschaftliche Verlagsprogramm" vom Juli 1919 beginnt im Anschluß an

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wissenschaft" gesprochen. Aber die, die sich seit längerer Zeit mit Organisationslehre beschäftigt haben, halten es jetzt bereits für zeitgemäß, vor einem Übermaß von Organisation und vor einer Überschätzung der Organisationslehre zu warnen[1]. Auch abgesehen davon, daß die, die jetzt die Organisationslehre in den Vordergrund stellen wollen, ein wenig hinter der Weltgeschichte zurückgeblieben sind, wird man prinzipiell sich dagegen zur Wehr setzen müssen, daß eine neue Wissenschaft in dem Sinne oktroyiert werde, daß damit ein vorher nicht gekanntes Wissensgebiet gemeint sei. Daß heute noch eine wirklich „neue" Wissenschaft entdeckt werden könnte (für die etwa in der AAE. Schleiermacherschen bibliothekarischen Systematik nicht schon die betreffenden Stellen aufzuweisen wären), ist nicht wahrscheinlich. In solchen Fällen handelt es sich fast immer darum, einzelne schon bisher beackerte Wissensgebiete unter einem veränderten Gesichtspunkt zusammenzufassen. Die Frage, ob dies geschehen soll, ist lediglich vom Standpunkt der wissenschaftlichen Fruchtbarkeit zu beantworten. Es braucht keinerlei Zwist zu erregen, wenn der eine, der sich davon Erfolg verspricht, sie mit ja beantwortet, während alle anderen sie verneinen. Die spätere Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit seiner Bemühungen wird dann von selbst beweisen, ob er recht oder unrecht gehabt hat. Nur wenn sie mit so betäubendem Lärm betrieben werden, daß sie andere in ihrer Arbeit stören, ist die mögliche Förderung, die sie der Wissenschaft bringen könnten, schon von vornherein mit einer hohen Tara belastet. Alles dieses scheint mir nun jener Organisationswissenschaft gegenüber ganz besonders zu beherzigen. Den Unterbau, die Lehre von den in Wirklichkeit vorhandenen und gegenüber konkreten Beispielen möglichen Organisationen, gibt Plenge nicht für neu aus. Er erwähnt die Privatwirtschaftslehre; und die Verwaltungswissenschaft, die er nicht

---

die Titel-Vignette (Sonne über Kreuz) mit den Worten: „Das neue einheitliche Zeichen über unsern staatswissenschaftlichen Arbeiten hat einen dreifachen Sinn. Es bedeutet eine neue Zukunft unseres Volkes über dem Kreuz seiner Gegenwart. Es bedeutet die Vereinigung der großen geistigen Gegensätze der neueren Geschichte: das dritte Reich. Es bedeutet auf dem Grunde des Christentums erwachsenen Sozialismus, das heißt Sozialismus in dem einzig möglichen Sinne der moralischen Gesinnung und der Organisation, die in der Freiheit und Selbständigkeit ihrer Glieder ihre Stärke sucht" (abgedruckt auf dem Umschlage zu: Plenge, Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft. Ein Weckruf an den staatswissenschaftlichen Nachwuchs. Essen, Baedeker 1919).

[1] So Jastrow, „Die Organisationsarbeit nach dem Kriege und die Aufgaben der Wissenschaft": Jahrbuch für Gesetzgebung 40 (1916), S. 617/684, und „Die Gestaltung der Wohlfahrtspflege nach dem Kriege", Berlin 1918 (= Volkswirtschaftl. Zeitfr. 302, S. 16; Lit.-Angaben S. 33). — Vgl. übrigens das besondere Referat „Verwaltungswissenschaft" (= Nr. 42).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erwähnt (weder als existent noch als postuliert), gehört in denselben Unterbau. Der Oberbau aber ist in der Soziologie vorhanden. Andeutungsweise schon in den Schriften Tönnies' und Giddings. Was vollends Simmel unter dem Namen der Soziologie bietet, ist so glattweg eine Lehre von den Formen der Vergesellschaftung, daß von der Simmelschen Soziologie bis zu der neuen Organisationswissenschaft nichts nötig wäre, als die besondere Anpassung an den Stoff, der durch dieses Wort bezeichnet wird [1].

Die Revolution bringt für die Frage der Studienreform neben dem stofflichen Element noch ein anderes. Die Revolution hat manche hergebrachten Vorurteile beseitigt. Noch mehr beseitigt hat sie viele kräftige Hindernisse von Reformen überhaupt. Es ist für Änderungen auf allen Gebieten größere Freiheit geschaffen. Und je geringer die Aussicht ist, von den Finanzministern Geldmittel herauszuschlagen, desto bereitwilliger werden die anderen Minister auf solche Reformen eingehen, die ohne Geld zu machen sind.

Reformen, bloß damit reformiert werde, wird niemand von uns befürworten wollen. Daß es für die Reformen, die wir hier behandeln, äußerst schwierig ist, Ziele und Wege aufzuweisen (obgleich wir über das Ungenügende des gegenwärtigen Zustandes vielfach einer Meinung sind), zeigt sich bei längerem Nachdenken immer deutlicher. Trotzdem wollen wir nicht aufhören, an der Lösung des Problems zu arbeiten, wie die gegenwärtigen Zustände zu verbessern sind. Auch glaube ich, in diesem meinem Beitrage wenigstens für die Fassung des Problems einen Vorschlag gemacht zu haben, der mich vor dem Verdacht sichern wird, vor Änderungen zurückzuschrecken, nur weil sie radikal sind. Für mich ist das A und das O unserer ganzen Studienreformfrage: die Schaffung des einheitlichen Typs des Justiz- und Verwaltungsjuristen und Begründung dieses Typs nicht wie bisher auf die Spezialbedürfnisse der einen Justiz, sondern auf die Bedürfnisse, die allen Zweigen des

[1] Es macht daher einen peinlichen Eindruck, wenn Plenge (S. 26) von Tönnies und Giddings sprechend fortfährt: „Vor der Soziologie Simmels dagegen sei im wesentlichen gewarnt. Literatenliteratur! Viel unnütze Rederei mit selbstgefälligem Schwelgen in Wortgelehrsamkeit und künstlichen Schwierigkeiten. ‚Denken in Spiralen!' Immer wieder um den Gegenstand herum, ohne ihn wirklich zu packen." Ebenso bezeichnet er (S. 35) das Buch von Litt (Geschichte und Leben. Leipzig. Teubner, 1918) zwar als „nützlich" und im Kern mit seinem Gedankengang (von 1919) „zusammentreffend", fährt aber fort: „Freilich kann Litt noch nicht auf einer fertigen Organisationslehre aufbauen, sondern knüpft an die Soziologie von Simmel an. Dadurch bekommt auch er eine leidige Vorliebe für die üblen Wendungen vom ‚Differenzieren' usw., die immer nur das Verschwommene und Verwaschene begünstigen, wo es auf das Klare und Bestimmte ankommt."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

öffentlichen Lebens gemeinsam sind. Der Jurist der Zukunft ist der Verwaltungsjurist. Erst wenn dieser Typus festgelegt ist, wird die Reform der staatswissenschaftlichen Studien ein ebenso fest umrissenes Ziel haben wie die Reformfrage in anderen Fächern.

Anlage 2. Verzeichnis der Fächer, die für eine enzyklopädische Vorlesung über das Gesamtgebiet der „Staats-, Kameral- und Gewerbewissenschaften" in Betracht kommen.

9]

(Zu S. 112/13.)

I. Wirtschaftliche Fächer.
- a) volkswirtschaftliche:
  1. theoretische oder allgemeine Nationalökonomie,
  2. praktische oder spezielle Nationalökonomie,
  3. Finanzwissenschaft,
  4. Statistik,
  5. Anhang: „Polizeiwissenschaft", „Verwaltungswissenschaft", „Sozialpolitik",
     - α) allgemeine Verwaltungswissenschaft (vergl. unter V[4]), einschließlich allgemeiner Kommunalverwaltung),
     - β) spezielle Verwaltungswissenschaft; hierin bei jedem Verwaltungszweig die hineingehörigen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Armenpflege, Gesundheitspflege (nebst Nachbargebieten, wie „soziale Medizin") usw.;
- b) privatwirtschaftliche:
  1. landwirtschaftliche Betriebslehre,
  2. Handelsbetriebslehre (nebst kaufmännischer Buchführung usw.),
  3. einiges über allgemeine Gewerbekunde.

II. Juristische Fächer.
- a) Privatrecht:
  1. bürgerliches Recht,
  2. Handelsrecht,
  3. fernere Einzelfächer (auch Prozeßrecht);
- b) öffentliches Recht:
  1. Staatsrecht,
  2. Verwaltungsrecht,
  3. Völkerrecht,
  4. fernere Einzelfächer.

Grenzgebiete zwischen wirtschaftlichen und juristischen Fächern (gleichzeitig Grenzgebiete zwischen volks- und privatwirtschaftlichen Fächern sowie zwischen öffentlichem und Privatrecht).

Als Beispiele: 1. Versicherung — 2. Genossenschaften — 3. Verkehr (Verkehrsrecht, Verkehrspolitik, Verkehrspraxis) — 4. Patent-, Muster- und Markenschutz — 5. Arbeiterschutz.

III. Historisch-geographische Fächer:
1. Wirtschaftsgeschichte,
2. Wirtschaftsgeographie,
3. Kolonien,
4. Ortskunde des Studienortes (mit Hinweis auf Studien- und Bildungsgelegenheiten).

IV. Einiges über naturwissenschaftlich-technische Fächer.
1. Mechanische Technologie,
2. chemische Technologie,
3. Warenkunde.

V. Soziologisch-philosophische Fächer:
1. Soziologie,
2. philosophische Grundlagen der Nationalökonomie,
3. „Politik", Lehre von den Verfassungsformen (auch Verfassungen d. Auslandes; politische Theorien, politische Parteien usw.),
4. Lehre von den Verwaltungsformen (vgl. Ia, 5α).
5. philosophische Studien im allgemeinen,
6. Stellung der Elementarlogik im akademischen Studium überhaupt.

VI. Fertigkeiten:
1. fremde Sprachen (Fertigkeit im Gebrauch, abgesehen von wissenschaftlichen Studien),
2. schriftlicher und mündlicher Gebrauch der Muttersprache,
3. sonstige Fertigkeit (Stenographie, gewerbliches Zeichnen usw.).

VII. Allgemeine Bildung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VI.

Von Dipl.-Ing. **W. Hellmich,**
Direktor im Verein deutscher Ingenieure. 10|

Wer als Ingenieur mit dem Wissens- und Lehrbetriebe der Universitäten nicht eingehend vertraut ist, muß zunächst überlegen, was eigentlich unter der Bezeichnung „Staatswissenschaften" zu verstehen ist. Aus den Vorlesungsverzeichnissen der Universitäten, aus dem der Umfrage des Vereins für Sozialpolitik beigegebenen Verzeichnis der Fächer, die für das Studium der Staatswissenschaften in Betracht kommen, oder aus der maßgebenden Literatur, z. B. dem großen Handwörterbuch der Staatswissenschaften, geht hervor, daß nicht nur das Wissen um den Staat als politisches Gebilde gemeint ist, sondern daß es sich um die Erkenntnis des Tuns und Treibens menschlicher Gemeinschaftsgefüge in ihren verschiedensten Formen handelt. Wird die Forderung gestellt, daß Menschen erzogen werden sollen, die im werktätigen privaten und öffentlichen Leben wirken, so steht im Mittelpunkt der Lehre nicht die als „Staat" bezeichnete menschliche Gemeinschaft, auch nicht das Wirken des in dieses Gefüge gespannten Gemeinschaftstrebens, sondern der Mensch mit seinen Bedürfnissen und seinem auf ihre Befriedigung gerichteten Streben, kurz, das menschliche Wirtschaften. Sachgemäßer und treffender als durch die Bezeichnung „Staatswissenschaften" wird das zu behandelnde Gebiet mit dem Ausdruck „Wirtschaftslehre" gekennzeichnet.

Wirtschaft ist der Kerninhalt des in Frage stehenden Studiums, und zwar Wirtschaft nicht in dem engeren Sinne des Erwerbes, sondern im weitesten Sinne der Befriedigung seelischer, geistiger und körperlicher Bedürfnisse und der Anwendung der hierfür erforderlichen Mittel und Handlungen. Diese Anwendung macht im wesentlichen die Technik der verschiedenen Wirtschaftszweige aus, ist also von dem Begriff des Wirtschaftens nicht zu trennen. Auch die Rechtswissenschaft, die Theologie haben ihre Technik zur Befriedigung der Bedürfnisse, denen sie ihre Entstehung verdanken. Die Technik eines Wirtschaftszweiges kann nie Selbstzweck sein. Ebenso aber bleibt eine Wirtschaftswissenschaft unter Außerachtlassen oder Vernachlässigen der Technik ein blutleeres, wirklichkeitsfremdes Gebilde. Der Prüfstein für die Güte jeder geistigen Arbeit ist stets die Wirklichkeit. Nur was von der Wirklichkeit ausgeht und der Wirklichkeit gerecht wird, hat Sinn. Wirklichkeitsgemäße

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftslehre muß demnach der Inhalt des Studiums der Staatswissenschaften sein.

Sind hierfür die Bedingungen an den Universitäten zurzeit gegeben? Die Voraussetzung wäre, daß alle Wirtschaftszweige mit ihren Techniken an den Universitäten gepflegt und daß sie zusammen zu einem lebensvollen wirklichkeitsgemäßen Wissenschaftsgebäude zusammengefaßt würden. Die Entwicklung des Hochschulwesens ist aber leider andere Wege gegangen. Die neueren Techniken sind in steigendem Maße von der Universität abgespalten und auf besondere Hochschulen verwiesen worden. So entstanden die Bau- und Gewerbeakademien, aus denen später die technischen Hochschulen hervorgingen, die Forst- und Bergakademien, die landwirtschaftlichen Hochschulen, die Handelshochschulen und in neuerer Zeit vereinzelt sogar Verwaltungsakademien. Die Zusammenfassung der für die Wirtschaftswissenschaften bedeutungsvollen Wissensgebiete an der Universität schwand mehr und mehr. Damit aber verlor diese den lebensvollen Zusammenhang mit der Wirklichkeit und die Befruchtung durch sie. Hierin liegt wohl der Hauptgrund für die Mängel, die sich in der Ausbildung der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften bemerkbar machen. — Einen besonders eigenartigen Weg hat im Zuge dieser Entwicklung die Ausbildung unserer Staatswirtschafter, das heißt der Anwärter für die sogenannte höhere Staatsverwaltung genommen. Der rex oeconomicus Friedrich Wilhelm I. bestimmte 1727, daß der Nachwuchs seines Beamtentums, die Kammerreferendarien, Staatswirtschaft studieren sollten. In den Lehrplänen finden wir Landwirtschaftskunst, Bergwerkswissenschaft, Mineralogie, bürgerliche Baukunst, Polizeiwissenschaft und eigentliche Staatskunst. Während die Bedeutung der wirtschaftlichen Zusammenhänge für die Tätigkeit in der Wirtschaft des Staates wuchs, trat unter der gegenläufigen Entwicklung im Hochschulwesen an die Stelle der Wirtschaftswissenschaften im steigenden Maße die Rechtswissenschaft. Der Jurist wurde der vornehmste Vertreter aller Berufe, die eigentlich ihren Nachwuchs aus den Staatswirtschaftern hätten nehmen müssen. Es entstand der formalistisch gebildete Verwaltungsbeamte, der seine Aufgabe im Verwalten, d. h. in der gewissenhaften Anwendung von gegebenen allgemeinen Ordnungsvorschriften, nicht aber in der schöpferischen Wirtschaftsbetätigung sah. R. v. Mohl, der Tübinger Professor und spätere Staatsmann, hat die Schwächen dieses Ausbildungssystems schon vor 60 Jahren erkannt; sein Urteil lautet zusammengefaßt: „Mit Pandekten und deutscher Rechtsgeschichte wird die Welt nicht regiert,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und überhaupt gibt die ausschließliche Beschäftigung mit positivem Recht dem Geist des jungen Mannes einen engen Gesichtskreis und eine einseitige Auffassung, die ihn zu allen anderen Geschäften als zum Rechtsprechen verderben[1]."

Seit mehr als zwei Jahrzehnten hat Professor W. Franz[2] von der Technischen Hochschule Charlottenburg auf diese unheilvolle Entwicklung in Wort und Schrift hingewiesen; mit ihm hat der Verein deutscher Ingenieure[3] und die gesamte deutsche Technik und Industrie immer wieder die Forderung erhoben, das bestehende Juristenmonopol zu beseitigen und der im Umkreis anderer, insbesondere technisch wissenschaftlicher Lehrgebiete erzogenen Intelligenz den Zugang zu den höheren Stellen des Staatsdienstes zu eröffnen. Den politischen Strömungen mußte man seit der Revolution Zugeständnisse in der Besetzung der leitenden Staatsstellungen machen. Im Kern aber bleibt der formalistisch vorgebildete Verwaltungsbeamte nach wie vor der Führer unserer Staatswirtschaft. Es ist eine der vielen Unbegreiflichkeiten der menschlichen Geschichte, daß sich in einem Zeitalter, in dem man das Wort Ertragswirtschaft bei dem kleinsten Anlaß im Munde führt, dieser Torso mit allen seinen auf Aufwandswirtschaft zugeschnittenen Einrichtungen und Rechnungsweisen erhalten konnte. Herbert Peiser, ein bewährter Sachverständiger der Wirtschaftswissenschaft, hat auf die gefahrvollen Folgen, die sich aus diesem Zustand bei der Überführung bisher kapitalistischer Betriebsunternehmungen in die öffentliche Wirtschaft ergeben können, vor kurzem in einem ausgezeichneten Aufsatz „Klare Rechnung im Staatsbetriebe"[4] hingewiesen. Nie und nimmer kann die jetzige Ausbildung des Nachwuchses unserer Staatswirtschafter das Rüstzeug für eine gedeihliche Staatswirtschaft liefern.

Nicht so grotesk, aber doch zusammenhanglos und unklar in der Gliederung ist die Ausbildung der Studierenden, die sich von vornherein nicht in der Staatswirtschaft, sondern vermutlich vorwiegend in der Selbstverwaltung und in der privaten Wirtschaft betätigen wollen, und die man gemeinhin als „Volkswirte" oder „Nationalökonomen" bezeichnet. Das Volk, die Nation als Einheit wirtschaftet aber nur

---

[1] R. v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. Tübingen 1869. II. Band, S. 429 und ff.

[2] W. Franz, Der Verwaltungsingenieur. R. Oldenbourg-München 1908.

[3] Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1919, S. 1391; 1916, S. 624; 1919, S. 495.

[4] Voss. Zeitung vom 31. August 1919.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch die öffentliche Gewalt. Volkswirtschaft wäre demnach gleichbedeutend mit Staatswirtschaft. Diesen Gegenstand hat aber die Volkswirtschaftslehre wiederum keineswegs allein im Auge. Sie will zwar die Grundsätze, nach denen der Staat am zweckmäßigsten wirtschaften und seine Angelegenheiten ordnen soll, lehren. Darüber hinaus sollen, nach den Lehrplänen zu schließen, die Studierenden der Volkswirtschaft in den allgemeinen Gesetzen der wirtschaftlichen Erscheinungen und den Sonderheiten der verschiedenen Wirtschaftszweige unterrichtet werden; sie sollen ferner durch die Soziologie, die Geschichte und die Philosophie kennen lernen, in welchen Zusammenhängen die Erkenntnisse des Wirtschaftslebens mit denen des gesamten menschlichen Denkens, Fühlens und Tuns der Vergangenheit und Gegenwart stehen. Einige technologischen Kenntnisse, sprachliche und „Handfertigkeiten" vollenden das große Mosaikbild, das sich dem unbeteiligten Beschauer darbietet.

Ratlos steht der Nichtzünftige vor der Pforte mit den rätselvollen Firmenanschriften: Staatswissenschaften, Volkswirtschaftslehre. Mit gutem Willen hofft er, daß ihm Grundriß und Aufriß des Gebäudes die Aufklärung bringen werden, daß man ihm eindeutig sagen wird, wie dessen einzelnen Teile und Betriebseinrichtungen heißen, ihn lehren wird, Gang und Wirkungen der Getriebe, die den Betrieb aufrecht erhalten, zu erkennen. Blutwenig von alledem. Die Sprache wird nicht klarer, eindeutiger, bleibt verschwommen, viel- oder nichtssagend; es wird viel über die Dinge und ihren Wert, aber wenig von den Dingen und ihrer Beschaffenheit geredet. Verstaubte Modelle, die heute nicht mehr arbeiten können, wenn sie überhaupt jemals gearbeitet haben, und funkelnagelneue, die arbeiten sollen, ohne daß zu erkennen wäre, ob sie auch arbeiten können, sind sorgsam nebeneinander abgebildet. Mit den Bildern in der Mappe verläßt der Neugierige das Haus als zünftiger „Volkswirt".

Was zunächst zu fordern wäre, ist eine eindeutige, klare, anschauliche Sprache, mit der sich zum mindesten die Zünftigen untereinander verständigen könnten. Voraussetzung ist freilich, daß das Denken, das in dieser Sprache reden will, selbst anschaulich, wirklichkeitsgemäß ist. Was über wirklichkeitsgemäßes Denken zu sagen ist, hat A. Riedler in seinen Darlegungen zur Reform der technischen Hochschulen[1] klar und scharf hingestellt. Liegen doch den Mängeln, die heute auf fast

[1] A. Riedler: Zerfall und Neubau der technischen Hochschulen. Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, 1919, Heft 14 u. 15 (S. 302, 307, 333).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allen Lehrgebieten in Erscheinung treten, die gleichen Ursachen zugrunde. Unsere der Wirklichkeit abgewandte Schulerziehung, von der Allgemeinschule bis zur Hochschule, hat an unserem Niedergang keine geringe Schuld. Riedler bekämpft die Unwahrheit der Voraussetzungslosigkeit und fordert statt dessen ein voraussetzungsvolles, funktionelles, teleologisches Denken:

„Wissenschaft wird mit Theorie verwechselt, Einsicht mit Erfahrung. Der Verstand wird stets über andere wesentliche Geistesfähigkeiten gestellt; richtige Anschauung und Verstellung wird vernachlässigt und nur mit Kunst oder nur mit Handfertigkeit in Beziehung gebracht . . . Das ‚Abstrahieren' herrscht auf Kosten des Zusammenfassens; ‚reine' Wissenschaft wird abgetrennt vom Anwenden . . . Die Schwierigkeiten der Wirklichkeit und ihre vielfachen Abhängigkeiten werden wenig gewürdigt . . . Einseitige Theorie ist zunehmendes Streben vieler Lehrer . . . Grübeln und Verallgemeinern sind eben viel bequemer und angeblich höherstehend als Gestalten und Forschen . . . Die Not richtig und rechtzeitig zu erfassen, ihr wirksam zu begegnen, ist unsere wichtigste Aufgabe, ist im Grunde das, was Regieren, Vorausschauen, Schaffen und Kampf, was Politik und Wirtschaft usw. genannt wird. Der Krieg hat dies auch Stumpfsinnigen eindringlich gelehrt. Die Not des Volkes ist aber keineswegs nur dem Kriege eigen. Die Not ist allgemein, jederzeit und in allen Graden und Formen da und hängt mit allen Lebensfragen des einzelnen wie des Volkes zusammen. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann wir untergehen, sobald wir die Not nicht mehr wirksam bekämpfen können. Wo sind in diesem Kampf die Führer, von denen schließlich aller Erfolg abhängt? Sind es die einseitigen Fachleute, die im Bannkreis der Großwirtschaft aufwachsen? Die Erwerbsgrößen? Dieselben, die bisher schon die Regierung leiteten, ohne auf den Amtswegen sichtbar zu werden. Sind es die Weltfremden, bei den Großen Herumfragenden, dem schaffenden Leben Fernstehenden? Wo sind die erprobten Führer, um der für viele Geschlechter durch den Krieg entsetzlich verschärften Not zu begegnen?"

Untauglich für die Erziehung zum wirklichkeitsgemäßen Wirtschaften ist es zunächst, im Unterricht die theoretische Lehre von der praktischen zu trennen. Die von Adam Smith eingeleitete Abtrennung einer besonderen theoretischen Volkswirtschaftslehre ist ein Mißgriff, der für die Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften verhängnisvoll geworden ist. Über das bunte, vielgestaltige Treiben menschlicher Gemeinschaften, Lehrsätze mit angeblicher Allgemeingültigkeit zu stülpen, heißt Abstraktionen machen, die in der Wirklichkeit nicht gelten. Gerade der Hang zu Verallgemeinerungen, zu wirklichkeitswidriger Denkweise ist bei den von der Universität kommenden Volkswirten auffallend. Für das Wirtschaften ist es wesentlich, nicht verallgemeinernde Betrachtungen anzustellen, sondern die wirklichen Zusammenhänge und Bedingungen richtig zu erfassen und das Wirklichkeitsgemäße zu schaffen. Hierzu ist Übung im wirklichkeitsgemäßen Denken erforderlich. Richtig wirtschaften heißt, nicht nach allgemeinen abstrakten Gesetzen verfahren, sondern die wirklichen Bedingungen aufsuchen und das wirklichkeitsgemäß gestalten, was auf den vorgesetzten Zweck hinzielt. Nur ein Unterricht, der diese Fähigkeiten entwickelt, ist

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erstrebenswert. — Mit Befremden liest man, daß mehr „praktische" Volkswirte erzogen werden sollen. Unwillkürlich entsteht die Frage: Sollen überhaupt auch andere herangebildet werden? Braucht in der Volkswirtschaft der Forscher, der Lehrer, der Schriftsteller kein praktischer Volkswirt zu sein, das heißt, soll er nie gewirtschaftet haben? Wie kann er forschen, lehren, schreiben in Dingen, die er nie verantwortlich getan hat? Fast scheint es so, als gäbe es Lehrer der Wirtschaft, die nie gewirtschaftet haben. Denn das, was heute das Handwerkszeug der Wirtschaft ausmacht, findet man im volkswirtschaftlichen Unterricht nicht allzuviel. Eine Organisationslehre ist kaum entwickelt. Die Ertragsnachweise stecken noch in den Kinderschuhen ihrer Gestaltung. Die Methoden, mit denen die Wirtschaft in Wirklichkeit statische und dynamische Vorgänge tausendfach graphisch darstellt, findet man in der Wirtschaftslehre nur selten und in ihrer primitivsten Form. Das, was dem Techniker anderer Wissensgebiete gang und gäbe ist, der kurze mathematische Ausdruck, der Funktionsbegriff, der Begriff des Wirkungsgrades ist der Wirtschaftswissenschaft noch nicht geläufig. Es tut nicht not, hierbei in den Irrtum zu verfallen, als ließe sich in der Wirtschaft alles auf einen „exakten" Maßstab bringen. Dort aber, wo die Berechenbarkeit und ihre Methoden zulässig sind, sollte man sie anwenden.

Aus diesen Beobachtungen ergeben sich zwei weitere Forderungen.

Lehrer und Schüler der Wirtschaftslehre müssen die wirkliche Wirtschaft in irgendeiner Form kennengelernt haben, bevor sie anfangen, über Wirtschaft zu lehren oder zu hören. Das bedeutet für die Schüler die Forderung einer planmäßig geleiteten praktischen Ausbildungszeit vor dem Studium, einer Zeit, in der sie einmal mitten drin im Wirtschaftsgetriebe gestanden haben, und sei es als Lehrling in einem Handelsgeschäft, einer Bank, einer Werkstatt, auf einem Gute, in einem Bergwerk, bei einem Handwerker oder wo es sonst sein mag. Leider bietet die Hauswirtschaft heute nicht mehr in dem Maße wie früher Gelegenheit, Einblick in das gewerbliche Leben zu tun. Wer als Kind das Fleisch beim Fleischer holen, das Brot zum Bäcker tragen oder im Garten, in der Werkstatt des Vaters, im Haushalt helfen mußte, steht dem Wirtschaftsleben näher, als wer Staatswissenschaften studiert hat, ohne jemals den Blick in das innere Getriebe eines Wirtschaftszweiges getan zu haben. Der notwendige Ersatz der allgemeinen Wehrpflicht durch eine allgemeine, richtig geleitete Arbeitspflicht würde für eine solche Ausbildung die passendste Gelegenheit bieten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von den Lehrern ist zu fordern, daß sie den Nachweis verantwortlichen Wirtschaftens an einer leitenden Stelle erbracht haben. Der Weg vom Studenten über den Doktor, den Assistenten, den Privatdozenten zum Professor sollte ein für allemal ausgeschlossen sein. G. K. Chesterton sagt in seinem Buch „Heretiker" in einem lesenswerten Abschnitt über die Wissenschaft und die Wilden: „Ein ständiger Nachteil, welcher aus dem Studium der Volkslehre und ähnlichen Studien erwächst, besteht in der Tatsache, daß der Mann der Wissenschaft selten ein Mann ist, der die Welt kennt . . . Um einem Mikroben gerecht zu werden, muß man aufhören, ein Mensch zu sein; um dem Menschen gerecht zu werden, ist das nicht vonnöten[1]."

Eine weitere Forderung betrifft die Lehre. Die Trennung der theoretischen von der praktischen Wirtschaftslehre ist zu beseitigen. Es kann nur eine Wirtschaftslehre geben, die von der Wirklichkeit her aufgebaut und für die Wirklichkeit bestimmt ist. Eine solche Lehre muß nicht nur die Wirtschaftsüberlegungen, sondern auch die Wirtschaftshandlungen umfassen. Industriewirtschaftslehre ohne Industrietechnik, ohne Betriebslehre, Handelswirtschaftslehre ohne die Technik des Handels, Landwirtschaftslehre ohne die Technik der Landwirtschaft ist ein Unding. Man kann nicht von oben her bauen sondern muß von unten her entwerfen, von der Zelle aufrichten. Wer die Gruppenwirtschaft, die Volkswirtschaft verstehen will, muß zunächst die Wirtschaft des einzelnen und des einzelnen Unternehmens kennengelernt haben. Es ist bezeichnend, daß die Volkswirtschaftslehre die überaus wichtigen Wirtschaftskörper der privaten Unternehmungen bisher fast gar nicht in ihren Untersuchungsbereich hineingezogen hat. Der „Privatwirtschaft" lüftet der zünftige Volkswirt den Schleier nur mit spitzen Fingern. Es stünde schlimm um andere Wissenschaften, wenn ethische Ansichten, ästhetisches Gefühl oder die Empfindlichkeit von Nase oder Gaumen des Forschers für die Wahl der Untersuchungsobjekte maßgebend wäre oder gar das Untersuchungsergebnis ausmachen würden.

Das Ziel muß eine zusammenfassende, organisch aufgebaute Wirtschaftslehre sein. Enzyklopädische Vorlesungen erfüllen diese Forderungen nicht.

„Diese enzyklopädischen Vorlesungen sind bei der jetzigen Entwicklung der Fachgebiete im günstigsten Falle Selbsttäuschung, meist aber Schädigung, und zudem sind die meisten unzulänglich vertreten. Nur ein Meister kann Verständnis der Grundlagen lehren und gedrängte Übersicht über ausgedehnte Fachgebiete geben. Von einem Zyklus im Sinne der Geschlossenheit ist in diesen Kursen keine Rede und noch weniger von Erziehung ohne Zweckrichtung, sondern nur von einem Abriß oberflächlichster, meist schädlicher, irreführender Art. Schlimmer ist ein Wortsinn

[1] G. K. Chesterton, Heretiker. Georg Müller-München, 1912, S. 155.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kaum entstellt worden . . . Diese inhaltsleeren, oberflächlichen Vorlesungen wurden mit der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Technik verwechselt, die einen lebendigen, fruchtbaren Nährboden schafft, auf dem das Verständnis der Nachbargebiete erwachsen kann. Was nicht lebendig heranwächst, ist doch wertlos, und bloßes Fachwissen kann nicht weiter wachsen. Das Ziel ist nicht, Fachwissen anderer Richtung zu erwerben, sondern die Fähigkeit, sich mit Fachkundigen anderer Art zu verständigen zum Zwecke der Gemeinarbeit[1]."

Solange die universitas literarum nicht wieder errichtet ist, gibt es keinen anderen Ausweg, als daß man die verschiedenen Hochschulen die Wirtschaftslehre ihres Betätigungsgebietes entwickeln läßt und sie in diesem Bestreben mit allen Kräften fördert. Die technischen Hochschulen werden, wenn sie auf dieses Ziel erst eingestellt sind, sehr bald grundlegende Erkenntnisse für die Gesamtwirtschaftslehre hervorbringen. Aus diesen Hochschulen werden ferner zahlreiche Wirtschafter hervorgehen, die schon einen großen Teil des Bedarfes decken werden.

Der Vereinigung aller hohen Wirtschaftsschulen an einer hohen Schule arbeite man inzwischen vor, indem man den alten kameralistischen Brauch der dreieinigen Behandlung von Politik, Ökonomik, Technik wieder aufgreift und eine zusammenfassende Wirtschaftslehre aufbaut, für die Wichard v. Möllendorf den Ausdruck „Organik" geprägt hat[2]. — Für dieses vorbereitende Stadium berufe man aus den Hauptwirtschaftsgebieten erfahrene und bewährte Wirtschafter mit der Neigung zu lehren und zu forschen an die Universitäten. Aus ihrer Zusammenarbeit kann zunächst Plan und Gliederung einer zusammenfassenden Wirtschaftslehre und damit der Grundriß für die universitas literarum der Zukunft hervorgehen.

„Nicht viel länger ist es her, daß einige Universitäten anfingen, Technologie und Manufaktur mit Kameralistik zusammenzubringen, also technisches Denken in die Verwaltung zu verpflanzen. Was jetzt wichtigste Forderung geworden, haben einzelne Universitäten früh angestrebt, und es ist nur deshalb verkümmert, weil diese Gebiete damals wissenschaftlicher Behandlung noch nicht zugänglich waren. Das Streben war der Vertiefung vorangeeilt. Jetzt ist nur fortschreitende Organisation notwendig, die wissenschaftliche Vertiefung aller Gebiete ist vorhanden.

Organisation muß aber das Lebendige erfassen. Dieses liegt auf allen Gebieten in der Zusammenfassung des Gemeinsamen, in der Vertiefung und in der fruchtbaren Wechselwirkung der Nachbargebiete in den Grenzbereichen, in der Gemeinarbeit[3]."

Im übrigen aber beseitige man zunächst endlich alle Schranken, die heute noch viele Studierende wider ihren Willen zwingen, sich mit Dingen zu beschäftigen, mit denen sie in ihrem späteren Beruf nichts zu tun haben. Man beseitige das Juristenmonopol und führe der Staatswirtschaft das Blut zu, ohne das ihre Nerven und Adern mehr

[1] Riedler, S. 304, 305.
[2] Die Zukunft, 1915, Nr. 15, S. 49 ff.
[3] Riedler, S. 337.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und mehr verdorren müssen. Den Staatswissenschaften selbst wird hieraus der größte Nutzen erwachsen. Das ist die dringendste Forderung, die die deutsche Technik und Industrie zur Reform des Studiums der Staatswissenschaften zu erheben hat, nicht aus Standesinteresse — denn es handelt sich nicht nur um die Zulassung der Ingenieure —, sondern im Interesse unserer vaterländischen Wirtschaft.

In der Forderung nach Erziehung zur Wirklichkeit liegt eine tiefernste Mahnung an unser gesamtes Volk.

VII.

Von **Ernst Kahn.**
Redakteur am Handelsteil der „Frankfurter Zeitung".

11]

Als Mitglied einer großen Handelsredaktion ist mir in dreifacher Hinsicht Gelegenheit geboten, mich kritisch mit dem Studium der Volkswirtschaft zu befassen. Fürs erste kann ich am eigenen Leibe die Vorzüge und Mängel unseres gegenwärtigen nationalökonomischen Studiums beurteilen. Fürs zweite bietet eine Beobachtung der Kollegen mit abgeschlossener Universitätsbildung ein recht interessantes Objekt. Und drittens wird eine Redaktion, besonders wenn sie in einer Universitätsstadt ihren Sitz hat, in ausgiebiger Weise von Doktoranden heimgesucht, die sich Rat für ihre Arbeiten holen. Wenn ich vorweg ein Generalurteil abgeben darf, so fällt das leider recht ungünstig aus. In den fast zwölf Jahren meiner gegenwärtigen Tätigkeit als Handelsredakteur hatte ich ein rundes Dutzend angehender Kollegen mit anzulernen, von denen die Mehrzahl die Doktorwürde mitbrachten. Dabei fielen mir mit ganz wenigen Ausnahmen immer wieder recht peinliche Lücken in die Augen, und zwar auf den verschiedensten Gebieten, die unmittelbar mit dem Studium zusammenhängen. Der ungünstige Eindruck geht so weit, daß im allgemeinen die Herren ohne abgeschlossenes akademisches Studium im Durchschnitt bessere Leistungen aufwiesen als die Doktoren; und diese Beobachtung wird auch bestätigt, wenn ich über meine eigene Redaktion und über die von mir selbst beobachtete Zeit hinaus- beziehungsweise zurückschaue. Da ergibt sich, daß die wenigen führenden Köpfe auf dem Gebiete der Tages- und Zeitschriftenpresse meistens Autodidakten, nicht aber Herren mit abgeschlossenem volkswirtschaftlichem Studium waren, obwohl auch schon in früheren Jahrzehnten zahlreiche Anfänger mit abgeschlossener volkswirtschaftlicher Bildung in die Redaktion eingetreten sind. Aus dieser Feststellung möge

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man auf keinen Fall eine Abneigung oder eine Verächtlichmachung der Nationalökonomie herauslesen. Das Gegenteil ist der Fall. Denn gerade der Mangel an rein theoretischem Wissen und Denkvermögen ist es, der immer wieder aufs neue erschreckt, und die soeben erwähnten Autodidakten haben es sich besonders angelegen sein lassen, gerade auch auf diesem Gebiet ihre Lücken möglichst auszufüllen; sei es, daß sie im eigentlichen Sinn des Wortes autodidaktisch vorgingen und volkswirtschaftliche Werke für sich studierten, sei es, daß sie nebenher Vorlesungen und Übungen auf Universitäten oder anderen Hochschulen besuchten. Die merkwürdige Beobachtung, daß gerade diese Autodidakten tüchtigere Elemente in unserem Fach stellten, als die Herren mit einem abgerundeten Universitätsstudium, wäre vielleicht bei näherem Zusehen recht einfach zu erklären, und Parallelerscheinungen aus anderen Berufen hierzu sind leicht zu finden. Während sich nämlich der von der Universität mit Titel und Ehren Entlassene nur gar zu leicht einbildet, nun ein fertiger Mann zu sein, und wie so viele glücklich durch ein Examen Gekommene von dem Eingepaukten möglichst schnell verlernt, steht der aus der Praxis in ein halbtheoretisches Fach Hinübergetretene immer und ständig unter dem Gefühl seines Nichtswissens und arbeitet emsig an seiner geistigen Vervollkommnung. Oder anders ausgedrückt: der Titellose muß durch solides Wissen den Beweis liefern, den der Betitelte, gewissermaßen von der Universität abgestempelt, mit sich zu bringen glaubt.

Ähnliche Beobachtungen kann jeder machen, wenn er etwa unsere kaufmännische Jugend kennt und Lehrlinge mit und ohne Einjährigfreiwilligenzeugnis vergleicht oder aber einen mit dem Einjährigfreiwilligenzeugnis Abgegangenen mit dem Absolventen eines Gymnasiums. Auch da fällt nur zu oft auf, daß der mit weniger Schulbildung Ausgestattete gewissermaßen unter einem schlechten Gewissen leidet und besonders eifrig weiterarbeitet, viel eifriger als der mit besserer Schulbildung Ausgestattete.

Im allgemeinen scheint die Vorbildung im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte nicht besser, sondern leider schlechter geworden zu sein, und besonders neuerdings, seit dem Kriege, macht die Unbildung der Doktoranden nur zu oft einen geradezu erschreckenden Eindruck. Ganz davon zu schweigen, daß an manchen Universitäten infolge verschiedener Kunstgriffe die eigentliche Schulvorbildung nicht immer auf der Höhe ist, ist heute der leitende Gedanke bei weitaus den meisten Doktoranden: Wie kann ich so schnell wie irgendmöglich, ohne viel Zeit- und Arbeitsaufwand meinen Doktor „bauen"? Unter diesem Gesichtspunkt wird

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Thema und werden die prüfenden Professoren gewählt. So begreiflich das vom Standpunkt jener jungen Leute ist, die im Krieg viel verloren haben, so wenig ist damit der Wissenschaft und der Ehre unserer Universitäten gedient. Was aber oft die Herren, die sich an ihre Doktorarbeit begeben, alles nicht wissen, spottet jeder Beschreibung.

So kam vor kurzem zum Schreiber dieser Zeilen ein Herr und bat um ein Doktorthema. Gestellt wurde die Aufgabe: Die Getreidemärkte im Weltkrieg. Nach einiger Zeit kam der betreffende Kandidat mit dem ihm überlassenen Material zurück mit dem Bemerken, das Thema sei viel zu schwer. Erst nach längerem Zureden sah der Kandidat doch ein, daß es sich bei der Untersuchung über den Getreidemarkt um ein recht reizvolles Thema handle, fragte aber dann, wo er weitere Unterlagen über das Ausland finden könne. Auf den Rat, er möge unter anderem doch einmal die Chronik in Conrads Jahrbüchern nachlesen, wurde er verlegen; denn er hatte von dieser Zeitschrift noch nie etwas gehört. Dabei erzählte er stolz, daß er das Handelshochschuldiplom mit Auszeichnung erworben habe. Es braucht keineswegs als unwahrscheinlich zu gelten, daß er auch seinen Doktor in wenigen Monaten mit einer guten Note machen wird. Denn es handelt sich hier nicht etwa um einen Ausnahmefall, sondern auf einem ähnlichen Niveau steht ein sehr großer Teil unserer Studierenden, der die Doktorprüfung mit lobenden Prädikaten besteht. Das mag früher besser gewesen sein; viel besser war es in den letzten Jahren nicht, zum mindesten nicht auf einer ganzen Anzahl von Universitäten.

Ich komme nun zu der Frage der Vorbildung und Eignung der Studierenden. Hier stehe ich allgemein auf dem schon früher von Bücher vertretenen Standpunkt, daß irgendwelcher Zusammenhang mit der Praxis schon vor dem Antritt des Studiums unerläßlich ist, daß also Söhne von Industriellen, Kaufleuten und Landwirten und auch Handwerkern besser geeignet sind, als Abkömmlinge von Beamtenfamilien usw. In hohem Grade aber wünschenswert und wichtig schiene es mir, wenn man endlich dazu überginge, als Voraussetzung für das volkswirtschaftliche Studium eine Reihe von praktischen Jahren zu verlangen. Ich betone ausdrücklich: eine Reihe von Jahren. Denn ein sogenanntes praktisches Jahr, wie man es beim Ingenieur wünscht, genügt in keiner Weise. Der Volontär, der mit mehr oder weniger Fleiß bei einer Bank oder in einem Handelshause arbeitet, wird in den allerseltensten Fällen in der Lage sein, so in die Materie einzudringen und so die Geschäfte von innen zu sehen, wie es wünschenswert er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scheint. Hier ist ein Von-der-Pike-auf-Dienen äußerst wünschenswert. Und wenn irgend möglich, sollte man sich nicht auf einen Ort und eine Branche, ja am liebsten auch nicht auf Deutschland allein während der vorbereitenden praktischen Jahre beschränken. Derartige Leute, die wirklich die Praxis gesehen und beobachtet haben, werden mit einem unvergleichlich größeren Vorteil — und vielleicht auch mit einer Dosis gesunder Skepsis — dem Universitätsstudium folgen können, als die vom Gymnasium Kommenden.

Was nun den Studienplan anlangt, so fühle ich mich nicht kompetent, alle hier auftauchenden Fragen zu beantworten. Nur eines sei hier ausdrücklich unterstrichen, was leider fast immer unbeachtet bleibt, und was auch der Schreiber dieser Zeilen leider während seines Studiums übersehen hat: Ein in der Praxis tätiger Volkswirtschaftler muß heute vor allem eines bei seinem Studium mitberücksichtigen. Das ist eine halbwegs befriedigende Kenntnis der Chemie, der Physik und der Technologie. Wie kann sich heute irgend jemand ein Urteil über die Volkswirtschaft erlauben oder einigermaßen die Zukunftsmöglichkeiten überblicken, wenn er nicht von den Möglichkeiten der besseren Kohlenausnutzung, den neuesten Methoden der Stickstoff- und Spiritusgewinnung, der kommenden Umstellung der Textilindustrie auf synthetische Faserstoffe usw. einen gewissen Begriff hat, oder aber bei neu auftauchenden Projekten die Darstellung des Erfinders verstehen kann? An der völligen Unkenntnis auf diesen und verwandten Gebieten scheitern leider äußerst scharfsinnige Nationalökonomen.

Selbstverständlich kann man für das praktische Leben gar nicht genug Wissensstoff von der Universität mit herübernehmen. Aber das allerbeste, was dort zu lernen ist, wäre die logische Schulung. Ob dafür ein eigenes collegum logicum notwendig ist, scheint zweifelhaft. Sofern nur der Lehrer auf diese Dinge achtet, kann er in den seminaristischen Übungen bei jeglichem Gegenstand seinen Schülern dieses scharfe Denken beibringen. Daß dem durch eine Einführung in das akademische Studium durch eine große Vorlesung im ersten Semester vorgearbeitet werden soll, ist für niemand zweifelhaft, der etwa Gelegenheit hatte, die Vorlesungen zu hören, die seinerzeit Jastrow in den ersten Semestern des Bestehens der Berliner Handelshochschule gehalten hat. Ein derartiger Wegweiser spart dem hilflosen Anfänger außerordentlich viel Irrwege.

Was nun das Verhältnis von Vorlesungen und Seminaren anlangt, so müssen die Übungen ganz fraglos stark auf Kosten der Vorlesungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausgebaut werden. Man kann mit den Proseminarien gar nicht früh genug beginnen und kann sie gar nicht häufig genug abhalten. Tag für Tag sollte der Studierende gezwungen sein, zum mindesten ein bis zwei Stunden seminaristisch zu arbeiten, wobei ältere Studenten oder junge Doktoren als Lehrer herangezogen werden könnten. Selbstverständlich dürfte es sich bei diesen Seminararbeiten nicht um langweiliges Vorlesen von Doktorarbeiten handeln, wie das leider an sehr vielen Universitäten, und gerade auch an den großen, noch gar zu häufig der Fall ist. Die Referate dürfen nur ganz kurz sein und müssen dann die Grundlage eines allgemeinen Colloquiums, nicht aber eines Zwiegesprächs zwischen dem Professor und dem Vortragenden beziehungsweise einigen lebhaften Seminarmitgliedern sein; wie denn überhaupt der Lehrer nie vergessen sollte, daß gerade unter den schweigsamen Studierenden nicht immer die dümmsten, wohl aber manchmal die bescheidensten stecken. Es würde hier die Versuchung naheliegen, zu untersuchen, ob nicht die Professoren selbst vor Antritt ihres Lehramts sich etwas mehr mit Pädagogik befassen sollten.

Die heutige Einteilung des Studiums, die Einstellung aller Bemühungen auf das eine Ziel hin, den Doktor, ist verhängnisvoll. Ob es nicht von vornherein als ein Unglück zu bezeichnen ist, daß wir in Deutschland den Doktor untrennbar mit dem Namen verknüpfen, ob es nicht besser wäre, wenn ein für allemal der Doktor zwar als akademischer Grad geehrt, aber im täglichen Leben nicht geführt würde, das sei nur nebenbei als Frage gestreift. So lange aber die Titelsucht in Deutschland noch nicht ausgerottet ist, müßte dafür gesorgt werden, daß das akademische Studium der Volkswirtschaft auch unter anderen Gesichtspunkten betrieben würde. Zu diesem Zweck wäre es ratsam, das leider nur sechssemestrige Studium in zum mindesten drei Abteilungen zu teilen, an deren Ende stets eine Prüfung zu bestehen wäre. Selbstverständlich wäre es zu vermeiden, daß bei diesen Prüfungen, wie es bisher häufig der Fall ist, der reine Wissensstoff die Hauptrolle spielt. Das ist durchweg verfehlt. In erster Linie müßte der Kandidat auf logisches und volkswirtschaftliches Denken hin geprüft, und es sollte in weitgehendem Maße die seminaristische Arbeit bei der Qualifikation mit berücksichtigt werden. Man sollte niemanden zu dem Examen zulassen, der nicht die Seminare regelmäßig besucht und dort regelmäßig mitgearbeitet hat, wie denn überhaupt das Seminar beim Volkswirtschaftler eine ähnliche Rolle spielen sollte, wie bei den Naturwissenschaftlern ihre Übungen und Practica. In welcher Reihenfolge am Schluß jedes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jahres geprüft werden sollte, ist eine Frage zweiten Ranges. Man könnte mit theoretischer Volkswirtschaft anfangen, später praktische Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft als Hauptbeschäftigung des betreffenden Jahres ansprechen.

Die Frage der Nachstudienzeit in Form eines Volontariats beantwortet sich dann sehr einfach, wenn diese praktischen Jahre schon vor den Beginn des Studiums gelegt werden. Später, nach bestandenem Examen, werden bei den wirtschaftlichen Verhältnissen, die heute und für die nächsten Jahre in Deutschland bestehen, Volontärjahre kaum mehr in Betracht kommen. Aus demselben Grunde werden Auslandsreisen mit Stipendien im Hinblick auf unsere Valuta nur mehr ausnahmsweise gewährt werden können. Wohl aber wird der junge Doktor danach streben müssen, sich im Ausland eine bezahlte Stellung zu verschaffen.

Als zukünftiger Beruf der studierten Nationalökonomen käme die journalistische Laufbahn auch gerade in ihren gehobenen und angesehensten Stellungen in Betracht, sofern die Vorbildung eine entsprechende Qualität aufweist.

Über die akademischen Lehrer sei nur so viel gesagt, daß an großen Universitäten vielleicht eine Arbeitsteilung zwischen Generalisten und Spezialisten das Nächstliegende wäre, daß aber, wie schon oben angedeutet, auf eine Hebung der pädagogischen Vorbildung der Lehrer größtes Gewicht zu legen wäre. Die Heranziehung gelegentlich Amtierender, namentlich auch an den Seminaren, ist besonders dann zu empfehlen, wenn der Lehrer selbst die Zügel nicht aus der Hand gibt.

Zum Schluß noch ein Wort über die Bedürfnisse an Volkshochschulen, und zwar deshalb, weil der Unterzeichnete in dieser Beziehung über einige Erfahrung verfügt. Hier, wo aus Zeitmangel nicht Vorlesungen und Seminare gleichzeitig abgehalten werden können, empfiehlt es sich dringend, von der seither üblichen Art des Lehrens abzusehen. Es bleibt bei dem hier in Betracht kommenden Hörer bei reinen Vorlesungen nicht allzuviel haften, wenn man nicht nach ganz anderen Methoden arbeitet. Und da empfiehlt es sich, in der Weise vorzugehen, daß man nur verhältnismäßig ganz kurz spricht, im übrigen aber die Zuhörer selbst zum Reden bringt. Durch Suggestivfragen und dergleichen wird es gelingen, aus den Hörern gerade das herauszubringen, was man selbst zu sagen wünscht. Man wird vor allem die Bildungslücken der Zuhörer entdecken, wird tief eingefressene Irrtümer — es sind fast immer wieder dieselben — berichtigen und widerlegen können. Man wird vor

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allem auch in einen Kontakt mit dem Hörer kommen, der sonst bei Volksvorlesungen nicht erreicht wird. Dem naheliegenden Einwand, daß derartige Zuhörer sich nicht getrauen zu sprechen, kann sehr leicht begegnet werden. Man nimmt sich das erste oder zweite Mal jemanden mit, der den Reigen der Fragenden oder Antwortenden eröffnet. Sobald das Eis gebrochen ist, geht die Diskussion flott vor sich, wobei freilich darauf zu achten ist, daß nicht immer wieder dieselben sich zum Wort melden und durch langatmige Ausführungen störend wirken. Hier ist mit einer gewissen Dosis Rücksichtslosigkeit vieles zu erreichen. Bei Volksvorlesungen vor der Arbeiterjugend ist mit Erfolg der Versuch gemacht worden, das Ergebnis jeder solchen Besprechungsstunde durch ein kurzes Referat eines jungen Arbeiters zu Beginn der nächsten Stunde zusammenfassen und wiederholen zu lassen, was natürlich eine gleich gute Übung für die Aufmerksamkeit und den Verstand ist.

VIII.

Im Auftrage der Vereinigung der Nationalökonominnen Deutschlands von Frau Dr. phil. **Else Hildebrandt.** **[12**

Vorlesungen und Übungen. Das Schwergewicht der wissenschaftlichen Arbeit wird in Zukunft in die Übungen und Seminare gelegt werden müssen, anstatt in die Vorlesungen, da nicht durch den extensiven Lehrbetrieb der Massenunterweisung, wie er in der Vorlesung üblich ist, sondern nur durch die intensive Methode der Übung geistige Arbeit in hohem Maße möglich ist und im allgemeinen nur dadurch das produktive Schaffen erreicht wird.

Die Vorlesung soll in der Hauptsache der Gesamtauffassung, der Methodik und der Analyse der Problemstellung dienen. Daneben gibt sie Beispiele der Behandlung wichtiger Einzelfragen, die für die Wissenschaft und die wissenschaftliche Methode von Bedeutung sind. Vorbedingung dieser hochschulpädagogischen Methode ist allerdings die Reform des Schulunterrichts in den Oberklassen der höheren Schulen, in denen schon die geistige Arbeit der Schüler freier gestaltet werden muß. Es wäre ferner sehr wünschenswert, wenn ein Teil der Vorlesungen in stärkeren Zusammenhang mit den Übungen gebracht werden könnte, so daß die in der Übung behandelten Spezialprobleme in der Vorlesung in Verbindung mit dem Gesamtgebiet behandelt werden würden. So würde die Vorlesung einmal die Ergänzung und zweitens die Grundlage

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Übung. Da die Vorlesung keinesfalls die Aufgabe haben kann, alles Wissenswerte zusammenzutragen, so wird der Dozent, um seine Vorlesung von Stoff zu entlasten und auch um dem Studenten die Arbeiten zu erleichtern, systematische Inhaltsverzeichnisse seiner Vorlesungen und Literaturverzeichnisse auszuarbeiten haben. Nach der Entlastung der Vorlesungen von Wissensstoff wird häufig eine Verkürzung der Stundenzahl der Kollegien eintreten können: eine Reform, die jedoch eine völlige Umgestaltung des Kolleggeldwesens — auf seinen Abbau ist hinzuarbeiten — zur Voraussetzung hat.

Im allgemeinen darf die Mitgliederzahl der Übungen nicht zu groß sein. Bei Überfüllung der Übungen und Seminare müssen Assistenten herangezogen werden. Gerade die Einstellung zahlreicher junger Lehrkräfte als Assistenten ist für die Auswahl der Privatdozenten und des akademischen Nachwuchses von großer Bedeutung. Der Vorschlag [1], in Zukunft insonderheit die bewährten Assistenten zur Habilitation zuzulassen, scheint einleuchtend. — Die Übungen und Seminare müssen in Zukunft nach hochschulpädagogischen Gesichtspunkten aufgebaut werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Reife der Studenten. Für Anfänger wird man sogenannte Proseminare (Unterstufe) einrichten und, wo die Notwendigkeit besteht, zwischen diesen Anfangsübungen und den Seminaren für selbständig Arbeitende Übungen für Fortgeschrittene einfügen. Sind solche Übungen für Anfänger eingeführt, so muß den Studenten empfohlen werden, möglichst schon im ersten Semester an den Übungen teilzunehmen, damit sie gleich nach Beginn des Studiums zu selbständiger Arbeit angeleitet werden. In den Proseminaren wird es sich in erster Linie darum handeln, neben der Einführung in die Beschaffung und Benutzung des Arbeitsmaterials die Studenten auf die Studien- und Bildungsgelegenheiten des betreffenden Ortes hinzuweisen. In den Übungen dieser Stufe werden sich besonders Besprechungen auf Grund von Textbüchern empfehlen. Diese Textbücher sollen nicht nur Proben aus Schriften staatswissenschaftlicher Theoretiker geben, sondern auch Materialien aus der Praxis und Politik des Wirtschaftslebens. Die Stücke müssen so ausgewählt sein, daß durch ihre Behandlung nicht nur die Entwicklung der Probleme, sondern auch die Theorie und die Praxis der Gegenwart erörtert werden kann. Hierdurch wird gleichzeitig die Ausbildung für die Praxis vorbereitet. Wir denken dabei an die von Jastrow herausgegebenen Textbücher zu Studien

[1] C. H. Becker, Gedanken zur Hochschulreform. Leipzig 1919, S. 38.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über Wirtschaft und Staat[1]. Durch Lesen und Besprechen der Stücke wird der Student in die Grundlagen eingeführt[2]. Der Nachteil eines Quellenauszuges wird dadurch aufgewogen, daß von dem Referenten und Korreferenten verlangt wird, daß er die Stücke im Original liest; auch den übrigen Teilnehmern wird diese Methode der Arbeit empfohlen. Durch die Zugrundelegung von Textbüchern ist es auch möglich, von allen Besuchern eine Teilnahme an den Übungen zu fordern, während es heute vorkommt, daß der Student während mehrerer Semester völlig passiv den Übungen beiwohnt. — Auch bei Übungen auf der Unter- und Mittelstufe, in denen ohne Zugrundelegung eines Textbuches kurze Referate stattfinden und die Ergebnisse durch Rede und Gegenrede entwickelt werden, sind die Themata im allgemeinen am besten aus einem zusammenhängenden Stoffgebiet zu wählen, was nicht ausschließt, daß einzelne Mitglieder der Übung die Ergebnisse einer selbstgewählten Arbeit vortragen. Neben dieser Methode der Arbeit können die Ergebnisse unter Zugrundelegung von Thesen, die von dem Referenten vorher ausgearbeitet und mit einer Angabe der einschlägigen Literatur verteilt werden, entwickelt werden. — Auf der Oberstufe wären Forschungsseminare einzurichten. Hierdurch kommen die wissenschaftlich Begabten in unmittelbare Berührung mit großen Forschernaturen unter den Dozenten, die evtl. wegen ihrer mangelnden pädagogischen Begabung im Universitätsbetriebe der Mittel- und Unterstufe unbrauchbar sind. — Auf die Form der Referate muß besonders Wert gelegt werden. Besonders die Übungen für Anfänger haben auch den Zweck, die Studenten im freiem Gebrauch der Sprache und im systematischen Aufbau und in der Gliederung des Vortrages zu üben. Auf Kürze der Referate muß gedrungen werden. Seminare zur Vorlesung von Doktorarbeiten sollten abgeschafft werden und nur freie Vorträge der Studenten, durch die das Wesentliche ihrer wissenschaftlichen Arbeiten für die Zuhörer ersichtlich wird, stattfinden. Bei allen Übungen ist es von besonderer pädagogischer Bedeutung, daß der Leiter die Ergebnisse der Übung am Schluß des Semesters zusammenfaßt[3].

Ergänzend müssen Lehrausflüge zu den Übungen treten, die möglichst unter einem bestimmten Gesichtspunkt systematisch zusammen-

---

[1] Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Bd. 1—4. 2—3. Aufl. Berlin 1913—1919.

[2] Vgl. J. Jastrow, Anfängerübungen über Geld und Kredit in: „Die volkswirtschaftlichen Seminare an den Hochschulen Deutschlands und Österreich-Ungarns", gesammelt von O. Lederer. Tübingen 1917.

[3] Vgl. zu allen diesen Einzelheiten den eben angeführten Bericht von Jastrow.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gestellt und in den Studienplan eingegliedert werden. Diese Lehrausflüge sind jedoch nur von Bedeutung, wenn sie in kleineren Gruppen ausgeführt werden, — wenn nötig, unter Führung von Assistenten, — wenn eingehende vorherige Besprechungen stattfinden und die Ergebnisse nach der Besichtigung zusammengefaßt werden. Die Bedeutung der Auswertung dieser Lehrausflüge — und Reisen — liegt nicht in dem bloßen Hinweisen auf bestimmte Einzelvorgänge, seien sie naturwissenschaftlicher, technischer oder privatwirtschaftlicher Art, sondern in der systematischen Auswertung der Mannigfaltigkeit der Vorgänge und in ihrem Zusammensehen mit volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Wünschenswert wäre es, wenn für die systematische Ausarbeitung und Zusammenstellung von Lehrausflügen Lehrmittel in Form von Materialsammlungen ausgearbeitet werden würden, wofür jene Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat wertvolle Fingerzeige geben können.

Neben einer allgemeinen Beratungsstelle an den Universitäten ist auf die Fachberatung der Studenten — auch zur Aufstellung eines individuellen Studienplans — besonderes Augenmerk zu richten. Die Herausgabe gedruckter Lehrpläne, die immer ein starres Schema darstellen werden, macht die individuelle persönliche Beratung der Studenten nicht überflüssig, sondern im Gegenteil noch mehr erforderlich. Da sie natürlich nur auf Grund eingehender Rücksprache möglich ist, wird der Dozent die Arbeit nicht allein leisten können, sondern nur unter Heranziehung von Assistenten. Gerade für diese Arbeit wäre auch die studentische Gemeinschaftsarbeit durch die Zuhilfenahme älterer Studenten besonders fruchtbar zu machen. Zur Berufs- und Laufbahnberatung wird der Dozent eine Reihe von Vertrauensmännern unter den praktischen Volkswirten gewinnen, die bei Einzelfragen zu Rate gezogen werden. Ist in einer Stadt die Berufs- und Laufbahnberatung für Akademiker organisiert, so wird die Fachberatung im engen Zusammenhang mit ihr arbeiten.

Spezieller Studienplan. In den ersten Semestern hört man häufig Klagen über die mangelnde Fähigkeit der Studenten zu wissenschaftlichem Denken. Man macht zuweilen die Schule für diesen Mangel verantwortlich, während doch gerade die Ausbildung dieser Fähigkeit die eigentliche Aufgabe erst der Universität ist. Es erhebt sich die Frage, ob zur Entwicklung dieser Fähigkeit zu Beginn des Studiums ein collegium logicum das Geeignete wäre. Das Bedürfnis danach macht in der Hauptsache sich nur deshalb geltend, weil im allgemeinen die Behandlung des wissenschaftlichen Stoffes vom hochschulpädagogischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Standpunkt aus nicht einwandfrei ist. Besonders für Anfänger müssen die Vorlesungen so aufgebaut sein, daß die Studierenden zu wissenschaftlichem Denken angeleitet werden, indem der Vortragende allgemein auf die korrekte Begriffs- und Urteilsbildung, auf die Grundsätze des Denkens und andere Elemente der Logik hinweist. An der pädagogischen Behandlung des Stoffes fehlt es jedoch in einem großen Teil der Vorlesungen; es wäre deshalb wünschenswert, daß zur Heranbildung des akademischen Nachwuchses Lehrstühle für Hochschulpädagogik eingerichtet würden.

Bei der Einteilung des wirtschaftswissenschaftlichen Stoffes scheint die allgemeine oder theoretische Nationalökonomie, wie das eine der beiden großen Kollegien gewöhnlich genannt wird, zur Einführung in das Studium ungeeignet. Es wäre wünschenswert, wenn der Student zum Beginn seines Studiums eine enzyklopädische Vorlesung über das Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaft, in dem eine Übersicht nicht über den Stoff, sondern über die Hauptprobleme der Wirtschaftswissenschaften gegeben würde, hören könnte. Ferner sollte dem Studenten dieser Stufe Gelegenheit gegeben werden, sich mit der „Nationalökonomie als Wissenschaft" zu beschäftigen, d. h. mit ihren erkenntnistheoretischen und logischen Grundlagen und ihrer Stellung im Gesamtgebiet der Wissenschaften. In dieser Vorlesung würden auch methodologische Vorfragen besprochen werden. Gerade dieses Kolleg könnte auch unter anderem das sogenannte collegium logicum ersetzen, indem z. B. System, Begriffe und Gesetze der theoretischen Nationalökonomie und die Ermittlung der Tatsachen besprochen würde. Bei Behandlung des Stoffes müßte jedoch besondere Rücksicht auf den Anfänger im Studium genommen werden. Es würde sich empfehlen, die Materie noch einmal vor denjenigen zu behandeln, die vor dem Abschluß ihres Studiums stehen; alsdann könnten erst die Probleme in vertiefter Behandlung gegeben werden, so daß der Student instand gesetzt wird, den Weg zur Synthese zu finden. Eine solche Behandlung des Stoffes würde jedoch eine völlig andere Ausbildung eines Teils der Dozenten der Wirtschaftswissenschaft zur Voraussetzung haben; sie müßten fähig sein, die Beziehungen ihrer Spezialwissenschaft zur Philosophie aufzudecken. — Im allgemeinen wird bei Behandlung des wirtschaftswissenschaftlichen Stoffes keine Unterscheidung zwischen allgemeiner und theoretischer Nationalökonomie vorgenommen. Es hat sich jedoch das Bedürfnis nach stufenweisem Eindringen in den Stoff herausgestellt — und deshalb nach Trennung der eigentlich theoretischen Nationalökonomie von der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Besprechung der allgemeinen Kategorien des wirtschaftlichen Prozesses wie Güterbedarf, Erzeugung, Güterverteilung usw. — Die Behandlung der einzelnen Teile der praktischen Nationalökonomie, Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik, in einem Kolleg hat sich zur Regel ausgebildet. Häufig wird bei einer derartigen Zusammenfassung nur ein Teil der Gebiete dargestellt, da der Dozent sie im allgemeinen nicht in gleicher Weise beherrscht; man soll deshalb an der zusammenfassenden Behandlung nicht mehr in derselben Weise festhalten.

Auch das Studium der finanzwissenschaftlichen Hauptprobleme müßte viel mehr, als es bis jetzt üblich ist, in Übungen geschehen. Auch für das Eindringen in die Theorie und Technik der Statistik und in ihre Grundlagen ist die Anfertigung und Besprechung von Arbeiten in Übungen ein unbedingtes Erfordernis.

Der Einblick in die landwirtschaftliche, Handels- und Industriebetriebslehre (Privatwirtschaftslehre), vielleicht verbunden mit einem Kursus in Buchführung, bildet die notwendige Grundlage für das Studium der Wirtschaftswissenschaft. Die privatwirtschaftlichen Probleme sollen jedoch nicht nur in theoretischer Darstellung, sondern vor allem in Beispielen, die auf der Praxis aufgebaut sind, dem Studenten vorgeführt werden. Vielleicht ließe sich zu diesem Zweck in den Universitätsstädten, in denen Handelshochschulen vorhanden sind, eine engere Verbindung der Universitäten mit den Handelshochschulen anstreben.

Für die Erkenntnis der Entwicklung wirtschaftlicher Erscheinung muß Wirtschaftsgeschichte verlangt werden. Die Wirtschaftsgeographie wird den Studenten erst mit natürlichen Grundlagen bekannt machen, auf denen sich jeweils die verschiedenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse entwickeln. Sehr wünschenswert wäre es, wenn auf jeder Universität der Student Gelegenheit haben könnte, eine Vorlesung über die dogmengeschichtlichen Hauptprobleme zu hören.

Sondervorlesungen und Sonderübungen[1] haben sich jetzt schon an den verschiedenen Universitäten in verschiedener Weise herausgebildet, und sie sind nötig sowohl auf dem Gebiete der theoretischen wie der speziellen Nationalökonomie. Insonderheit wird es heute notwendig sein, gerade die Probleme des Kapitalismus und Sozialismus eingehend zu behandeln und auf dem Gebiet der speziellen Nationalökonomie u. a. die Probleme des Verkehrswesens, des Geld-, Kredit- und Bankwesens und der Sozialpolitik.

---

[1] Unten S. 174.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im normalen Falle des Universitätsstudiums soll das wirtschaftswissenschaftliche Studium nicht mehr obligatorisch mit dem Studium der Philosophie verbunden werden. Vielfach hat sich die Unsitte herausgebildet, sich speziell für das Examen philosophische Kenntnisse ohne jegliche innere Verarbeitung einzupauken. Die Beziehungen, die, ausgehend von einer Spezialwissenschaft, jeder Student zur Philosophie haben sollte, wurden schon kurz dargelegt. Wenn aber auch die Philosophie als Examensfach in der Regel ausscheiden soll, so wird bei der Einzelberatung der Studenten nachdrücklich hingewiesen werden müssen auf die Bedeutung, die die Vertiefung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums nach der erkenntnistheoretischen, psychologischen und logischen Seite hat.

Einen Teil des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums bilden bestimmte Gebiete der Rechtswissenschaft. Das wirtschaftswissenschaftliche Studium wäre also in Zukunft obligatorisch mit dem juristischen zu verbinden. Denn Recht und Wirtschaft stehen vielfach im Verhältnis von Materie und Form zueinander, und der Student muß die Rechtsformen kennen lernen, unter denen das Wirtschaftsleben abläuft, und die Beziehungen zwischen beiden. Er muß juristisch denken können und unter Umständen in der Lage sein, Gesetze selbständig auslegen zu können. Bei der Flüssigkeit eines großen Teiles der Begriffe der Volkswirtschaft wird der Student durch das Eindringen in die scharf umgrenzten juristischen Begriffe auch auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete nach scharfer Formulierung streben. Bei dem heutigen Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Entwicklung ist es für jeden Studenten ratsam, in das festgefügte System einer anderen Wissenschaft, die über eine lange Tradition verfügt, einzudringen. Für die juristische Ausbildung des Studenten kommen auch in erster Linie Übungen in Betracht. Obligatorisch für den Studenten der Wirtschaftswissenschaft sind von den Gebieten des öffentlichen Rechtes Staatsrecht und Verwaltungsrecht, ferner Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wechselrecht; daneben könnten Sondervorlesungen u. a. über Arbeiter- und Versicherungsrecht, Gewerberecht, Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht und Patentrecht treten. Eine allgemeine Verwaltungslehre würde das bisher besprochene Studium ergänzen.

Die Probleme der Technik und ihre Beziehungen zur Volkswirtschaft sollten möglichst an jeder Universität dem Studenten in einer Vorlesung geboten werden.

Prüfungen: Eine Spezialausbildung ist auf der Universität als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Prinzip nicht anzustreben, insoweit sie sich nicht in natürlicher Entwicklung aus den Spezialarbeiten des Studenten ergeben. Der Zweck des Studiums liegt, wie immer wieder betont werden muß, in dem Erkennen und Eindringen in die Probleme, in die Beherrschung der wissenschaftlichen Methoden und im Erfassen großer Zusammenhänge. Ein Student, der diese wissenschaftliche Bildung auf der Universität erreicht hat, wird sich leicht in jedes Spezialgebiet einarbeiten können. Besondere Einrichtungen für die Ausbildung weiblicher Studierender zu treffen (eventuell für die Arbeit in der Wohlfahrtspflege), ließe sich nicht rechtfertigen; eine Verbindung mit den sozialen Frauenschulen erübrigt sich danach auch[1]. Vielleicht wird nach Abschluß des Studiums für Akademikerinnen, die schon in der Wohlfahrtspflege stehen, die Absolvierung eines sozialpädagogischen Seminars sich empfehlen, in derselben Weise wie andere praktische Volkswirte an einem bestimmten Fachhochschulkursus teilnehmen. Doch können hierüber noch keine allgemeinen Regeln aufgestellt werden. Nur von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus wird man an die Beurteilung der Art der Prüfungen herangehen können. Es scheinen sich im wirtschaftswissenschaftlichen Studium zwei verschiedene Arten von Zwischenexamina und Spezialprüfungen herauszubilden, die hier gesondert besprochen werden sollen: Es besteht heute schon für den Studenten die Möglichkeit, nach vier bis fünf Semestern ein Diplomexamen (Examen für Diplomkaufleute, Handelslehrerexamen, Diplom-Prüfung für Verwaltungs- und Sozialbeamte und die versicherungswissenschaftliche Diplomprüfung) abzulegen und auf dieses die Doktorprüfung aufzubauen[2]. Durch diese Spezialisierung zu Beginn des Studiums wird die Verbindung mit der wissenschaftlichen Forschung erschwert, und es besteht die Gefahr, daß die Universität zur reinen Berufsschule wird. Ein anderes Zwischenexamen will das allgemeine vom speziellen Studium in der Weise trennen, daß nach vier bis fünf Semestern bestimmte grundlegende Gebiete, auf denen ein Spezialstudium erst aufbauen kann, geprüft werden (zum Beispiel allgemeine volkswirtschaftliche Fächer, allgemeine Rechtslehre, Geschichte und Staatsrecht). Das Spezialstudium soll auf einer Fachhochschule getrieben

[1] Für diejenigen Berufstätigen, für die sich der Name „Sozialbeamtin" herausgebildet hat, kommen besondere Ausbildungsstätten ohne Universitätsstudium in Betracht. So haben sich die Prinzipien, auf denen ein Teil der sozialen Frauenschulen aufgebaut ist, für diese Ausbildung bewährt.

[2] Vgl. Universität Frankfurt a. M. Ratschläge für die zweckmäßige Einrichtung des Studiums zur Vorbereitung auf die staatswissenschaftliche Doktorprüfung, sowie (unten Anlage 15 = Nr. 51).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden[1]. Man glaubt, dieses Vorexamen würde dem Physikum des Arztes mit seinen allgemeinen naturwissenschaftlichen Prüfungsfächern entsprechen. Jedoch wird übersehen, daß es sich bei dem Physikum — wie bei dem technischen Vorexamen — in der Hauptsache um Hilfswissenschaften handelt, die von dem eigentlichen Facheramen getrennt werden sollen. Das Streben nach Einführung dieses Vorexamens steht in engem Zusammenhang mit den Problemen der Ausbildung für die Praxis[2], scheint aber für die wissenschaftliche Forschung von nicht so großer Gefahr wie ein Examen, das schon im ersten Semester zu einer unwissenschaftlichen beruflichen Spezialisierung führt, und durch das höchstens das „geistige Handwerkszeug" zu einem Spezialberuf erworben werden kann. Doch wird auch die Folge der Einführung dieses Vorexamens die Anhäufung von oberflächlichen Kenntnissen sein und zum Examensdrill führen. Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, daß jeder Student auf der Universität zum wissenschaftlichen Forscher gebildet werden soll, zu dem man überhaupt nicht erziehen kann, aber wir glauben, daß jeder Studierende zu ehrlicher wissenschaftlicher Arbeit angeleitet werden soll, und daß die Einführung solcher Zwischenexamina für diese ehrliche Arbeit eine Gefahr bedeutet.

Für den Abschluß der Studien scheint in nächster Zukunft auch fernerhin die Doktorpromotion geeignet. Es muß aber verlangt werden, daß die Doktorarbeit zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit wird. Zu diesem Zweck ist es jedoch notwendig, daß der Student vor der Beschäftigung mit seiner Doktorarbeit schon auf anderen Gebieten wissenschaftlich gearbeitet hat. Diese Forderung würde im allgemeinen zu einer sogenannten Erschwerung des Doktorexamens führen, und gerade auf diese zu dringen, liegt in unserer Absicht. Die ideelle Reform des Doktorexamens steht auch hier wieder in engem Zusammenhang mit seiner materiellen Umgestaltung (zum Beispiel Abschaffung der Examensgebühren).

Ausbildung für die Praxis. Die eigentliche Ausbildung für die Praxis kann nicht die Aufgabe der Universität sein. Aufs eindringlichste muß davor gewarnt werden, daß, beeinflußt durch die

[1] J. Plenge, Aus dem Leben einer Idee. Begleitwort zu einer Denkschrift über eine Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte. Münster 1915. — Derselbe: Denkschrift über eine Unterrichtsanstalt zur Ausbildung praktischer Volkswirte. Münster 1915. — Derselbe: Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft. Ein Weckruf an den staatswissenschaftlichen Nachwuchs. Essen 1919.

[2] Unten S. 175 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Klagen, die heute aus der Praxis über die Art der Gestaltung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums immer wieder vorgebracht werden, die Universität sich von ihren wissenschaftlichen Prinzipien und ihrer eigentlichen Aufgabe abdrängen läßt. Sie würde zur reinen Berufsschule werden, und diese Umgestaltung würde sicherlich der Arbeit in der Praxis in keiner Weise von Nutzen sein. Auch auf einer Fachhochschule[1] kann die Ausbildung für die Praxis nicht gegeben werden, sondern eine Ausbildung für die Praxis ist nur in der Praxis möglich, und zwar müßte der Volkswirt seine praktische Ausbildung in einer ein- bis zweijährigen Lehrzeit erwerben. Diese Ausbildung müßte systematisch sowohl in Privatbetrieben, in Interessenverbänden wie in kommunalen und staatlichen Behörden geschehen und besonders dazu geeigneten Persönlichkeiten übertragen werden. Besondere Einrichtungen wären eventuell für die Ausbildung in einzelnen Organisationen zu schaffen. Im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung kann die Ausbildung in Fachkursen geschehen zur theoretischen Vertiefung der Einsichten, die die jungen Akademiker in der Praxis gewinnen. Also während der praktischen Ausbildungszeit und nicht während des Studiums setzt die eigentliche Bedeutung der Sonderkurse ein. Werden die Fachkurse[2] (über kommunale Wirtschaft, Wohlfahrtspflege, soziale Fürsorge und soziale Hilfsarbeit, Industriewirtschaft, Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft, Kredit- und Bankwesen usw.) im Anschluß an die Universitäten organisiert, so hat das den Vorteil, daß das wissenschaftliche Niveau gesichert wird. Bei geeigneten Dozenten könnte die stärkere Einführung von Spezialkursen zu einer Arbeitsteilung innerhalb der Universitäten führen. Bei dieser Arbeitsteilung wäre anzuknüpfen an die Bildungsmöglichkeiten, die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Ortes gegeben sind. Als Dozenten wären neben den Hochschuldozenten praktische Volkswirte, die im Berufsleben stehen, heranzuziehen. Die Vorlesungen und Übungen müßten auf die Abendstunden verlegt werden. Über die Systematik und Methodik der Ausbildung in der Praxis müßten Aussprachen in besonderen Kursen veranstaltet werden, an denen Persönlichkeiten, denen die Ausbildung übertragen werden soll, teilnehmen. — Die notwendige Vorbedingung jeder Ausbildung junger Akademiker in der wirtschaftlichen Praxis ist jedoch eine weitgehende Aufklärung unter den praktischen Volkswirten in Betrieben, in Inter-

[1] Vgl. Plenge a. a. O.
[2] Ad. Weber, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Tübingen 1916.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

essenverbänden und unter den Beamten der kommunalen und staatlichen Behörden: es muß ihnen zum Bewußtsein gebracht werden, daß ihnen mit der systematischen Heranbildung des jungen Nachwuchses eine weitgehende pädagogische Aufgabe erwächst, die in keiner Weise der Bedeutung ihrer beruflichen Arbeitsleistung nachsteht. — Wenn hier auch das Prinzip aufgestellt wird, daß die eigentliche Ausbildung für die Praxis nur in der Praxis geschehen kann, so soll doch die Frage aufgeworfen werden: Durch welche Einrichtungen kann auf der Universität auf die praktische Ausbildung der Volkswirte hingearbeitet werden?

1. Durch eine neue Zusammensetzung des Dozentenkollegiums. Eine größere Anzahl nebenamtlicher Dozenten (auch zeitweilige Honorarprofessoren) müßten herangezogen werden, die aus der Praxis kommen und deshalb einen besonderen Einblick in die Praxis vermitteln können. Sie müssen nicht nur Vorlesungen, sondern in erster Linie auch Übungen abhalten und durch Lehrausflüge ihre Arbeit ergänzen.
2. Durch stärkere Einführung von Spezialvorlesungen und Spezialübungen.
3. Durch Vermehrung der Lehr- und Anschauungsmittel in Hinsicht auf die Praxis (vgl. S. 3), Wirtschaftsarchive zum Studium des deutschen und ausländischen Wirtschaftslebens sollen eingerichtet werden (Mitarbeit der Studenten). Zu diesem Zweck müßten die staatlichen Aufwendungen für die staatswissenschaftlichen Institute erhöht werden.
4. Durch Förderung der studentischen fachlichen Gemeinschaftsarbeit auch im Hinblick auf die Ausbildung für die Praxis. In ihr könnten bestimmte Fragen aus dem praktischen Wirtschaftsleben (Tagesfragen) besprochen und die Vermittlung studentischer Ferienarbeit im Hinblick auf die praktische Ausbildung im Zusammenhang mit anderen Organisationen angebahnt werden.
5. Durch Lehrausflüge und Reisen, die in methodisch einwandfreier Weise organisiert (vgl. S. 167/68) eine besondere Beziehung zur Praxis vermitteln.
6. Durch Ausbau der Fachberatung an den Universitäten.

Wie soll sich nun die Ausbildung in der Praxis in das Studium einreihen bzw. auf dasselbe aufbauen?

Praktische Ausbildung. Vor dem Studium eine praktische Lehre einzuführen, würde nicht dem Zweck der praktischen Ausbildung entsprechen. Ihr Zweck besteht ja nicht darin, dem Studenten wie dem Techniker eine Anschauung von dem Material zu geben, sondern die Praxis unter allgemeine volkswirtschaftliche Prinzipien einzuordnen. Jedoch fehlt es dem Studenten im allgemeinen bei Beginn des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, wenn er von der Schule kommt, an Erfahrung praktischer Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse; ein Mangel, dessen Grund zum Teil in der Jugend des Studenten zu suchen ist. Diesem wird auch die Einführung eines volkswirtschaftlichen Unterrichtes in den Oberklassen der höheren Schulen nicht abhelfen können. — Das Studium nach vier bis fünf Semestern zu unterbrechen und zwischen den ersten und zweiten Teil des Studiums eine praktische Ausbildungszeit zu legen, bietet gewisse Vorteile. Der Student würde imstande sein, sein Studium auf Grund seines Einblicks in die Praxis

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des wirtschaftlichen und sozialen Lebens beherrschender zu gestalten. Auch die späteren theoretischen Arbeiten und ihre wissenschaftliche Ausarbeitung würden die dringend notwendige Verbindung mit der Praxis nicht entbehren. Wenn diejenigen Studierenden, die zu rein wissenschaftlicher Betätigung ungeeignet sind, ihr Studium nicht vollendeten und für ihre rein praktische Begabung ein ausreichendes Betätigungsfeld fänden, so wäre es zu begrüßen, daß sie der reinen Form halber nicht nach der Doktorpromotion strebten. Eine nicht zu unterschätzende Gefahr würde es allerdings bedeuten, wenn dadurch eine große Schar halb ausgebildeter Kräfte auf dem Arbeitsmarkte erschiene. Die Unterbrechung des Studiums obligatorisch zu machen, ist nicht ratsam, weil sie sich nicht immer zwanglos in den Studiengang einordnen lassen wird und dann eine gewaltsame Zerreißung des Studienganges bedeuten würde. Überhaupt halten wir es nicht für geboten, sowohl den Studiengang wie die praktische Ausbildungszeit in ein starres Schema zu pressen. Wird sich zum Beispiel aus dem Spezialstudium des Studenten eine längere Studienreise im Ausland ergeben, so wird er das Studium nicht noch einmal zur Ausbildung für die Praxis unterbrechen. Für solche Spezialarbeiten wären ausreichende Stipendienfonds — im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Stipendien- und Unterstützungswesens im allgemeinen — zu schaffen. Sicherlich würde die Einschiebung volkswirtschaftlicher Praxis in das Studium eine Verlängerung des Studiums bedeuten. Die Kosten würden sich erhöhen, wenn auch der Student in der Regel schon heute während einer solchen praktischen Ausbildungszeit Honorar erhält. — Ganz besonders aber wird die Ausbildung nach Vollendung des Studiums zu empfehlen sein. Die größere Reife, die der Student inzwischen erlangt hat, wird ihn in der Praxis schneller zum Ziele kommen lassen. Auch wird er selbstverständlich für die Organisation, in der er tätig ist, eine größere Unterstützung bedeuten. Die Studenten müssen nur darüber aufgeklärt werden, daß sie nach Absolvierung der Universität dem praktischen Wirtschaftsleben gegenüber Lehrling sind, und daß nicht die Höhe des Gehaltes in erster Linie bei Auswahl einer Arbeit für sie maßgebend sein sollte, sondern die Quantität und Qualität der Ausbildung, die ihnen dabei zuteil wird.

Besonders schwierig ist die Frage, inwieweit die praktische Ausbildung überhaupt obligatorisch gemacht werden sollte. Jedenfalls könnten die staatlichen und kommunalen Behörden die Anstellung eines praktischen Volkswirtes von seiner vorherigen praktischen Ausbildung abhängig

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

machen, die mehr von dem Gesichtspunkt einer Allgemeinausbildung wie einer Spezialausbildung zu geschehen hätte. In Erwägung zu ziehen wäre nach der praktischen Ausbildungszeit von ungefähr zwei Jahren die Einführung einer Abschlußprüfung. In der Prüfungskommission müßten praktische Volkswirte vertreten sein. Mit der Ablegung des Examens könnte dann die Verleihung eines Berufsnamens verbunden sein. Der Wert einer solchen Abschlußprüfung erscheint uns jedoch fraglich. Vielmehr erscheint es uns wünschenswert, daß im Wirtschaftsleben der praktische Volkswirt nach seinen Leistungen ausgewählt wird, und nicht danach, ob er eine Prüfung vor praktischen Volkswirten abgelegt hat.

IX. Meinungsäußerungen studentischer Gemeinschaften. [13

Bericht, erstattet namens der „Rechts- und staatswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft an der Universität Berlin", im Einvernehmen mit dem „Reichsbund der Studierenden der Staats- und Wirtschaftswissenschaften, Vorort Halle", von stud. rer. pol. **L. Merzbach**, Berlin.

Fast gleichzeitig mit dem neu erwachenden Leben an den deutschen Hochschulen setzte in den einzelnen Disziplinen der verschiedenen Fakultäten im Frühjahr 1919 der Ruf nach weiterem Ausbau des gesamten Unterrichtswesens ein. Es bildeten sich „Arbeitsgemeinschaften", die die Studierenden eines bestimmten Faches beziehungsweise mehrerer miteinander verwandter zu umschließen suchten. Die allgemeinen Studentenausschüsse an den Universitäten setzten sogenannte Fach- oder Fakultätsausschüsse ein, die ihrerseits mit den Angehörigen des betreffenden Faches — Fakultät — in Verbindung traten, um die Wünsche der Studierenden zur Neuordnung des Studiums festzustellen.

Als zu Ostern 1919 von der Universität Berlin aus die erste Aufforderung an die deutsche Studentenschaft erging, sich im Sommer des Jahres zu einem allgemeinen Studententag zusammenzufinden, begann man die Vorarbeiten für die „Wünsche der deutschen Studentenschaft zur Neugestaltung des Hochschulunterrichts" in der Form, daß für den Studententag einzelne Hochschulen bestimmte Disziplinen zugewiesen erhielten, für die sie durch Rundfragen das nötige Material zusammenzustellen hatten. Die weiteren Vorbereitungen, die in Gemeinschaft von Berlin, Göttingen und Stuttgart ausgeführt wurden, brachten den „Ersten Allgemeinen Studententag Deutscher Hochschulen" in den Tagen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vom 17. bis 19. Juli 1919 in Würzburg. München, Universität, legte acht Leitsätze zur Neugestaltung des Hochschulunterrichts vor, die unverändert zum Beschluß erhoben wurden und seitdem als Wünsche der deutschen Studentenschaft gelten (Anl. 3).

Die „Rechts- und staatswissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft an der Universität Halle-Wittenberg" legte die „Wünsche zur Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums" vor, und zwar getrennt für Studierende der Rechtswissenschaft (Anl. 4) und der Volkswirtschaft. Der leitende Gedanke in dieser Schrift ist der, daß der Jurist eine bessere Ausbildung im öffentlichen Recht und in den drei Hauptgebieten der Volkswirtschaftslehre haben müsse, um den Anforderungen der Praxis, auch auf dem Gebiete der Verwaltung, zu genügen. Die Fragen der besonderen Wünsche in der Ausgestaltung des rein juristischen Studiums sind hier ohne Belang. —

„Die Reform des volkswirtschaftlichen Hochschulunterrichts" ist die zweite Hallesche Denkschrift betitelt. Diese, sowie „Forderungen der Marburger staatswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft" (Anl. 5, 6) bildeten die Grundlage für die Verhandlungen der „Studierenden der Volkswirtschaftslehre", an denen in Würzburg Vertreter fast sämtlicher Universitäten und Handelshochschulen beteiligt waren. In der Hauptsache erklärte man sich mit den vorgelegten Wünschen einverstanden, im einzelnen gingen die Ansichten natürlich auseinander, besonders zwischen Handelshochschulen und Universitäten, soweit bei diesen Privatwirtschaftslehre noch gar nicht im Lehrplan vertreten ist. Grundsätzlich forderte man, daß, wie auch bei den anderen Fakultäten, eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht an allen Universitäten geschaffen werden sollte. Die einzelne Hochschule solle ihre Sonderheiten nur soweit wahren, als dadurch zum Beispiel die Freizügigkeit der Studierenden nicht unterbunden werde. Die Frage des Staatsexamens wurde verschieden beurteilt. Inzwischen hat Anfang November 1919 Freiburg einen Schritt in dieser Richtung unternommen (Anl. 7). Die Einführung eines derartigen Examens wird ihren Hauptwert darin haben, daß der Student die Möglichkeit hat, durch Ablegung eines solchen Examens seine Kenntnisse zu erweisen, während die Universitäten in der Lage sind, die verschiedenen Promotionsbedingungen für die Verleihung der Doktorwürde aufrecht zu erhalten. So wird es einem angehenden Volkswirte zum Beispiel möglich sein, in Berlin sein Staatsexamen zu machen, wo er seine ganze Studienzeit verbracht hat, auch wenn er nur das Reifezeugnis einer Oberrealschule besitzt; der Fakultät dagegen bleibt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es unbenommen, für die Erlangung der Promotion ihre besonderen Bedingungen zu stellen. — Inwieweit die Vorschläge von Professor Plenge in seiner um die Jahreswende erschienenen Schrift[1] auf Gegenliebe bei der Studentenschaft stoßen werden, läßt sich heute noch nicht beurteilen.

Von anderer Seite wird auch vorgeschlagen, das Referendarexamen bereits zu teilen in eins für angehende Juristen und eins für Verwaltungsbeamte. Dieses sollte dann vor allem umfassen: neben der eigentlichen Volkswirtschaftslehre mit ihren drei Hauptfächern und den üblichen Nebenfächern das öffentliche Recht und die Grundzüge des bürgerlichen Rechts. Diese Forderungen decken sich ziemlich mit den Wünschen von Freiburg zum Verbandsexamen.

Die Wünsche der Studierenden der Staatswissenschaften gehen in erster Linie darauf hinaus, daß die Staatswissenschaften in unserem Hochschulstudium den Platz erhalten, der ihnen heute mehr denn je zukommen muß. Mit dem Vorhandenen ist man nur insofern unzufrieden, als man sagt, es genüge nicht den Anforderungen, es müsse den Studierenden mehr geboten werden. In dieser Richtung sind insbesondere die Wünsche der kleineren und mittleren Universitäten zu verstehen, die einen weiteren Ausbau des Lehrplanes, Anstellung weiterer Dozenten, Ausbau der Seminar- und Universitätsbibliotheken fordern. Inwieweit diese Wünsche heute zu verwirklichen sind, ist eine weitere Frage, die aber nicht von der Studentenschaft beantwortet werden kann und auch nicht beantwortet zu werden braucht. Sie kann nur ihre Wünsche vorbringen und ihre Mitarbeit bei der Durchführung anbieten. Wie weit dies zu geschehen hat, dies zu entscheiden ist Sache der Dozenten an den Hochschulen und der Praktiker im Berufe.

Das Ziel muß gerade für uns die salus rei publicae sein. Sie nur darf bestimmen, welchen Weg wir nehmen sollen, um wieder vorwärts zu kommen.

---

[1] Die Zukunft Deuschlands und die Zukunft der Statswissenschaft. Ein Weckruf an den staatswissenschaftlichen Nachwuchs. Essen, Baedeker 1919.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 3. **Allgemeiner deutscher Studententag, Würzburg 17. bis 19. Juli 1919. Leitsätze zu dem Referat: Studentenwünsche zur Neuregelung des Studiums.**

14] Referent: cand. cam. **Birnbaum** (Universität München).

1. Die Mitwirkung der Studentenschaft an der Gestaltung des Studiums liegt im Zeitpunkt der Neugestaltung bei den allgemeinen studentischen Vertretungen. Für die sachliche Durcharbeitung des ganzen Gebiets empfiehlt sich engster Anschluß an die Dozentenschaft in gemeinsamen Kommissionen nach dem Muster des Münchener Aktionsausschusses. Die dauernde Mitarbeit der Studentenschaft an der Studiengestaltung liegt zweckmäßigerweise in den Fakultätsausschüssen. (Münchener Organisationsversuch.)

2. Die Höhe der Vorbildung für das wissenschaftliche Studium darf nicht durch Minderung der sachlichen Anforderungen herabgedrückt werden; von der Neugestaltung des Mittelschulwesens muß vielmehr eine strengere Auswahl für die Zulassung zu den Hochschulen erwartet werden. Außerhalb der Regel sollten die Fakultäten die Möglichkeit haben, an Stelle formaler Allgemeinvorbildung auch eine im Beruf erworbene, ihnen nachgewiesene Sach- und Weltkenntnis als Vorbildung gelten zu lassen.

3. Praktische Berufsarbeit des Studenten während der Studienzeit darf nicht behindert werden wie im preußischen Disziplinarrecht, sondern ist aus pädagogischen Gründen seitens der Hochschulen zu erleichtern.

4. Seminarübungen und Praktika sollten eine stärker bevorzugte Stellung im Hochschulunterricht einnehmen wie im allgemeinen bisher. Die große Vorlesung sollte mehr der systematischen oder der spezialistischen wissenschaftlichen Darlegung für reifere Hörer vorbehalten bleiben. Ihr sollen Instruktionen über die Arbeitsmittel des Faches und Übungen zur Einführung in die theoretische Fragestellung vorausgehen. Ferner wären die bisherigen Seminarübungen und Praktika, die die Verarbeitung großer Vorlesungen voraussetzen, durchgehend zu differenzieren: Unterscheidung der ersten selbständigen Arbeitsversuche im Proseminar und der großen Seminararbeit (Doktorarbeit).

5. Die wissenschaftlichen Institute dürfen durch ihre praktischen Aufgaben den Lehrzielen der Hochschule und der theoretischen Zwecksetzung aller Forschung nicht entzogen werden. Ihre Arbeitsmöglichkeiten sind für die Einführung des Studenten in die praktische Arbeit in höherem Maße auszunutzen.

6. Die pädagogische Ausgestaltung der Seminare und Institute ist nur bei starker Vermehrung und systematischer Hebung der Assistentenstellen möglich. Zeitweilige Heranziehung in anderweiten Berufen tätiger Akademiker kann hier aushelfen. Verjüngung des Lehrkörpers ist auch durch Verbesserung der Chancen der Dozentenlaufbahn zu erstreben: mehr besoldete Lehrstellen ohne Antastung des unabhängigen Charakters der Privatdozentur. Dozenten über 65 Jahre sind von Ordinariatsgeschäften (Prüfungen usw.) zu entbinden, ohne daß ihre weitere Lehrbetätigung behindert werden darf. Eine Heranziehung der Studentenschaft zur Mitwirkung bei wissenschaftlichen Berufungen bleibt ausgeschlossen.

7. Doktorprüfung und Staatsexamen sind vollständig unabhängig voneinander zu gestalten. Als Ausweis für das praktische Leben ist die Doktorprüfung durch einen anderen Abschluß zu ersetzen (Nationalökonomie). Mindestforderungen für die Doktorprüfungen sind für alle deutschen Universitäten einheitlich auf Initiative des Reiches festzustellen. Ein Abbau des Prüfungswesens ist durch Ausgestaltung gemeinsamer Arbeit von Dozent und Student anzustreben; auch die Repetitorien können in den Dienst dieser Tendenz gestellt werden. Heranziehung der Nichtordinarien zum Prüfungsrecht.

8. Die kommende Hochschulreform, die die Unterrichtsbehörden vorbereiten, darf nicht vor Anhörung der Studentenschaft unmittelbar durch die entscheidenden Stellen vor sich gehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 4. Leitsätze zur Reform des juristischen Studiums. [15

Aus: „Wünsche zur Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums; zusammengestellt von der juristischen Abteilung des Arbeitsausschusses der rechts- und staatswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft an der Universität Halle-Wittenberg".

Wir wünschen:

1. Die Vorlesung als Mittel zur Befähigung der Hörer zum Selbststudium, nicht lediglich zur Übermittlung von Wissensstoff.

2. Grundrißartige Leitfäden und Lehrbücher mittleren Umfangs zur Mitarbeit neben den Vorlesungen.

3. Übungs- und Wiederholungsstunden etwa einmal wöchentlich in organischer Verbindung mit jeder Hauptvorlesung und, außer den praktischen Übungen mit schriftlichen Arbeiten, Kolloquien und Repetitorien.

4. Beschränkung der Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, deutsches Privatrecht und Völkerrecht auf zwei, System des römischen Privatrechts auf vier Stunden wöchentlich.

5. Abhaltung von Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Grundzüge des bürgerlichen Rechts, Rechtsentwicklung und Gesetzgebung 1914—1919.

6. Einführung eines allgemeinen Studienplanes, wonach ein Teil des öffentlichen Rechtes (Staatsrecht, Strafrecht, Völkerrecht) schon in den Anfangssemestern zu hören ist neben Vorlesungen aus dem geltenden Privatrecht, erst in späteren Semestern römisches Recht usw. Einrichtung dauernder Studienberatungsstellen.

7. Pünktliche Einhaltung des Semesterbeginns, höchstens vierstündige Kollegs, mindestens zwei bis drei kollegfreie Nachmittage.

8. Möglichkeit zu praktischer, etwa vier- bis sechsmonatiger und auf die Referendarzeit anzurechnender Beschäftigung beim Gericht und in der Verwaltung. Verkürzung der Referendarzeit auf drei Jahre.

Angemessene Besoldung der Referendare.

9. Wiederholung einzelner nichtbestandener Teile der Prüfung.

Erlaubnis, den mündlichen Prüfungen im letzten Studiensemester beizuwohnen.

10. Einheitliche Ordnung des juristischen Prüfungswesens und allgemeine Zulassung zum Referendardienst in allen Ländern des Reiches (Freizügigkeit der Juristen).

11. Gültige Ablegung der mündlichen Prüfung zur Erlangung der Doktorwürde unter Nachreichung der schriftlichen Arbeit innerhalb zwei Jahren.

12. Für Kriegsteilnehmer mit mehr als sechs Semester Verlust an Studienzeit Zulassung zur Prüfung auch nach weniger als sechs Studiensemestern, sowie Erlaubnis zur Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung nach weniger als sechs Monaten.

Anlage 5. Leitsätze aus „Die Reform des volkswirtschaftlichen Hochschulunterrichts". [16

Von stud. rer. pol. **G. Berger** für den Allgemeinen Studententag usw.
(Zweite Hallesche Denkschrift.)

1. Hochschulbesuch von mindestens sechs Semestern ist erforderlich.
2. Beibehaltung der drei großen systematischen Vorlesungen.
3. Schwergewicht der Ausbildung liegt in den Übungen und Spezialvorlesungen.
4. Vermehrung der Lehrstühle und Spezialisierung der Lehraufträge.
5. Allgemeine Einführung folgender Vorlesungen über: Wirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte, Buchhaltung, Berufsmöglichkeiten der Volkswirte für technische Fächer, als mechanische und chemische Technologie.
6. Nicht zu häufige Spezialisierung für dasselbe Gebiet.
7. Einrichtung von Sprachkursen.
8. Völlige Beseitigung des Juristenmonopols, Ergänzung der Verwaltungsbeamten vorwiegend aus Nationalökonomen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

9. Die Jurisprudenz dient lediglich zur Ergänzung des nationalökonomischen Studiums.

10. Einrichtung von Exkursionen (auch weiteren) und Besichtigungen.

11. Praktische Lehrzeit vor oder während des Studiums erscheint empfehlenswert, darf jedoch nicht gefordert werden.

12. Seminare dürfen keine Dr.-Fabriken sein, Einrichtung von Proseminaren.

13. Anstellung von Assistenten.

14. Erhöhung des Etats für die staatswissenschaftlichen Seminare.

15. Keine Vernachlässigung der Wirtschaftswissenschaften in den Universitätsbibliotheken.

16. Beibehaltung des Doktorexamens, welches allein die wissenschaftliche Durchbildung dokumentiert.

17. Einführung einer Diplomprüfung für solche, die nicht promovieren wollen oder können.

18. Ablehnung eines Staatsexamens, es sei denn, daß Punkt 8 durchgeführt wird.

19. Als letztes Ziel gilt: Trennung der juristischen von der staatswissenschaftlichen Fakultät.

20. Studierende der Nationalökonomie vereinigt Euch!

17] Anlage 6. Marburger Forderungen.

Allgemeine. 1. Gründung selbständiger staatswissenschaftlicher Fakultäten an allen Universitäten Deutschlands. Der Marburger Arbeitsausschuß lehnt einen Anschluß an die juristische Fakultät für Marburg ab, jedoch fordert er zum mindesten die Bildung selbständiger staatswissenschaftlicher Sektionen innerhalb der philosophischen beziehungsweise juristischen Fakultät, und im Anschluß daran eine eigene Vertretung in den Fakultätsausschüssen des A.St.A. (Allgemeiner Studentenausschuß).

2. Schaffung des Dr. rer. pol. an allen Universitäten, auch wo eine staatswissenschaftliche Fakultät nicht bestehen sollte.

Spezielle. 1. Errichtung von Arbeitsvermittlungsämtern für praktische Arbeit während der Universitätsferien.

2. Errichtung von je acht- bis zehnstündigen Kursen, in denen im Wirtschaftsleben stehende Persönlichkeiten durch Referate und Kolloquien über ihr Spezialgebiet Einblick in praktische Fragen gewähren.

18] Anlage 7. Freiburger Vorschlag zum Verbandsexamen.

(Auszug.)

Die Praxis mißtraut zurzeit den von der Universität kommenden Volkswirtschaftlern nicht so sehr, weil unsere Wissenschaft noch jung ist, sondern weil rein praktische Voraussetzungen ihr zum großen Teil fehlen, weil die akademische Doktorwürde des Volkswirtschaftlers nach außen, wo sie bald als Dr. phil., bald als Dr. rer. pol., bald als Dr. jur. et rer. pol. erscheint, Einheitlichkeit ebenso vermissen läßt, wie ihr Inhalt keine Gewähr bietet, daß ihr Träger sich mit modernen Wirtschaftsfragen wirklich beschäftigt hat. — Diese praktischen Voraussetzungen wollen wir uns schaffen im eigenen Interesse, aus eigener Kraft, durch ein Berufsexamen etwa analog dem Verbandsexamen der Chemiker. — Das Doktorexamen, als rein akademische Angelegenheit, bleibt davon unberührt. Die Ablegung des Verbandsexamens soll nicht die Voraussetzung des Doktorexamens sein; es steht jedem frei, es neben oder zusammen mit diesem abzulegen. — Wir schlagen vor: Das Verbandsexamen kann nach einem mindestens sechssemestrigen Studium abgelegt werden in folgenden Fächern:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Pflichtfächer (obligatorisch).
   A. Ökonomische.
      I. Theoretische Volkswirtschaftslehre.
         a) Dogmengeschichte.
         b) Fähigkeit, ein bestimmtes theoretisches System durchzudenken und klarzulegen.
      II. Volkswirtschaftspolitik.
         a) Agrarpolitik.
         b) Gewerbepolitik.
         c) Handelspolitik.
   B. Juristische.
      I. Deutsches Staatsrecht.
      II. Grundzüge des BGB.
      III. Grundzüge des Handels- und Wechselrechts.
   C. Staatswissenschaftliche.
      I. Allgemeine Staatslehre (inkl. politische Parteien).
      II. Finanzwissenschaft.
2. Wahlfächer (mindestens je eines Pflicht!).
   A. 1. Geld-, Bank- und Börsenwesen.
      2. Sozialpolitik.
      3. Kommunalpolitik.
      4. Landwirtschaftliche Betriebslehre.
      5. Statistik.
      6. Privatwirtschaftslehre.
      7. Wirtschaftsgeographie.
      8. Journalistik und Pressewesen.
   B. 1. Geld-, Bank- und Börsenrecht.
      2. Sozialversicherung.
      3. Arbeitsrecht.

Das Examen besteht aus: 1. einer schriftlichen größeren wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialfach. Das Thema wird bei der Meldung zum Examen gestellt. Sie ist innerhalb drei Monaten der Prüfungskommission einzureichen; 2. einer mündlichen Prüfung in allen anderen Fächern. — Als wesentlich wird bei der Prüfung gefordert die Kenntnis der modernen Wirtschaftstatsachen. — Bei Abhaltung des Examens soll der Gesichtspunk maßgebend sein, daß es mehr auf wissenschaftliches Durchdringen und Durchdenken der Stoffgebiete als auf ein Aufhäufen und Vorweisen von Einzelkenntnissen ankommt. — Wir lehnen ab: einen bestimmten Studienplan in Gesetzesform.

X. Gutachten aus der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M.

a) Ergebnis einer Umfrage in Handel, Industrie und gemeinnütziger Vereinstätigkeit. [19

Zur Erledigung der vom Verein für Sozialpolitik an uns gerichteten Anfrage haben wir einer größeren Anzahl führender Persönlichkeiten des hiesigen Wirtschaftslebens ein Rundschreiben mit der Bitte um Äußerung zugesandt, dessen an die Vertreter der Industrie gerichteter Wortlaut der folgende war:

„Der Verein für Sozialpolitik gelangt aus Anlaß der schon längst als dringlich empfundenen Reform in der Ausbildung angehender praktischer Volkswirte mit dem Ersuchen an uns, aus Unternehmerkreisen Frankfurts und seiner Umgebung Meinungsäußerungen darüber beizubringen, „welche Mängel in der Ausbildung junger Nationalökonomen bei ihrer Tätigkeit in wirtschaftlichen Betrieben bisher hervorgetreten sind."

Der Verein bittet mit Rücksicht darauf, daß die Regierung sehr bald mit einem Reformprogramm herauskommen will, möglichst noch um Äußerung im Laufe des Dezember. Besonders geschätzt würden kurze Beiträge aus Unternehmerkreisen im Umfang von etwa einem halben Druckbogen zu dem Sammelband, der die Reformvorschläge des Vereins enthalten soll.

Der Verein für Sozialpolitik legt besonderen Wert darauf, unmittelbar aus der Praxis beraten zu werden. Dabei sähe er nicht ungern, wenn auch ein Urteil über die Vorbildung der Beamten privater Interessenverbände sowie öffentlicher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Körperschaften, wie zum Beispiel der verschiedenen öffentlichen Kammern, und auch über die Vorbildung der mit wirtschaftlichen Aufgaben betrauten Staatsbeamten abgegeben würde.

Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, die schon wiederholt für eine zweckmäßigere Gestaltung der Ausbildung unserer angehenden praktischen Volkswirte eingetreten ist, unterzieht sich gerne der Aufgabe, die Wünsche der Praxis auch bei dieser Gelegenheit zur Geltung zu bringen ..."

Entsprechende Schreiben wurden an den Präsidenten der hiesigen Handelskammer und an die Leiter zweier gemeinnütziger Vereine am Platze gesandt.

Die vom Verein für Sozialpolitik gestellte Anfrage betraf in erster Linie die Vorbildung solcher Nationalökonomen, die in „wirtschaftlichen Betrieben" tätig sein sollen. Die Antworten darauf lauten, soweit Erfahrungen überhaupt vorliegen, bezüglich der bisherigen Vorbildung im allgemeinen recht ungünstig.

Drei große Frankfurter Unternehmungen (eine im allgemeinen Maschinenbau, eine im Fahrzeug- und Feinmaschinenbau und eine bekannte Metallraffinerie) bemerken, daß sie bis jetzt Volkswirte in ihren Betrieben nicht beschäftigen konnten. Ein sonst jedem Fortschritt, der seinem ausgezeichnet organisierten Betriebe zustatten kommt, zugänglicher Industrieller der elektrischen Feinindustrie faßte in persönlicher Rücksprache das Ergebnis seiner Erfahrungen mit zwei anscheinend sehr willigen, aber wegen ihrer mangelhaften Vorbildung und unpraktischen Veranlagung nicht brauchbaren Nationalökonomen dahin zusammen, daß er sich nunmehr zur Anstellung eines Juristen entschlossen habe, weil ein solcher wenigstens einige formale Gewandtheit in der Behandlung von Geschäftsvorfällen besitze. Er wollte im übrigen nicht über den ganzen Stand der Volkswirte den Stab brechen; nur glaubte er, daß praktische Kenntnisse, wie sie die Industrie von ihren Angestellten verlange, auch durch ein noch so gutes Doktorexamen in Nationalökonomie nicht nachgewiesen werden könnten.

Eine bedeutende Persönlichkeit der chemischen Industrie befürchtet von dem starken Zustrom der Jugend zum Studium der Volkswirtschaft, der neuerdings in die Erscheinung tritt, sogar geradezu eine Schmälerung der nationalen Produktivkraft. Wir geben im folgenden die betreffende Äußerung wörtlich wieder:

„Eine Reform wäre vor allem in dem Sinne anzustreben, daß die Zahl der Volkswirtschaft Studierenden sehr erheblich verringert wird. Es würde meines Erachtens genügen, wenn Juristen in höheren Semestern Gelegenheit gegeben würde, sich in einem Seminar über die Ansichten der verschiedenen Theoretiker zu unterrichten. Sie würden dann er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kennen, daß der eine Volkswirtschaftler stets das Gegenteil von dem verteidigt, was der andere vertritt, und daß dieser betrachtenden und registrierenden Zuschauerarbeit nicht der Wert beizulegen ist, der ihr heute leider beigemessen wird. Sonst ist zu befürchten, daß das relativ leichte Studium der Volkswirtschaft viele Studierende anlockt und daß, da die Zahl der Syndici, Verbandsangestellten, Schriftsteller usw. doch nicht ins Ungemessene gesteigert werden kann, viele tüchtige Kräfte von produktiver Tätigkeit abgehalten werden."

Soweit die Äußerungen aus der Industrie, deren chemischer Zweig in der hiesigen Gegend bekanntlich besonders stark vertreten ist und die Eigenart aufweist, durch Verbindung mit Bank- und Gründungsgeschäften einen für die Betätigung zweckmäßig vorgebildeter Wirtschafter nicht ungünstigen Boden abzugeben.

Wir hatten ferner gehofft, über die Vorbildung volkswirtschaftlicher Handels- und anderer Kammerbeamten, Geschäftsführer von Interessenverbänden oder der Beamten öffentlicher Körperschaften Urteile der Praxis zu hören, können aber nur den Bericht des Präsidenten der hiesigen Handelskammer zur Kenntnis bringen, aus dem sich leider ergibt, daß selbst auf einem Gebiete, das recht eigentlich eine Domäne des praktischen Volkswirts sein sollte, die Verwendung von solchen noch keineswegs allgemein üblich ist, weil auch dort der Eindruck vorzuherrschen scheint, daß die bisherige Ausbildung der Nationalökonomen den Anforderungen des praktischen Wirtschaftslebens nicht gerecht wird. Das Schreiben lautet:

„Auf die gefl. Zuschrift vom 8. ds. Mts. teile ich Ihnen ergebenst mit, daß ich in meinem Betriebe junge Volkswirte im allgemeinen nicht beschäftige. Soweit ich daher ein Urteil über den Gegenstand äußern kann, habe ich den Eindruck, daß die jungen Volkswirte vielfach zu theoretisch vorgebildet sind, und daß ihnen namentlich Kenntnisse in der kaufmännischen Praxis abgehen."

Schließlich geben wir noch Kenntnis von folgender Äußerung des Leiters eines hiesigen gemeinnützigen Vereins, die zeigt, daß mit vermehrten Spezialkenntnissen allein den Reformbestrebungen im Hochschulstudium angehender praktischer Volkswirte auch nicht Genüge getan wäre:

„Soweit es sich um die Vorbildung von Beamten für gemeinnützige Unternehmungen, öffentliche Körperschaften usw. handelt, möchten wir meinen, daß die Tendenz zur Spezialisierung des akademischen Studiums nicht unbedenklich sei. Unsere ‚Sozialbeamten' brauchen eine einheitliche wissenschaftliche Bildungsgrundlage, die unseres Erachtens auch die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

philosophische und pädagogische Disziplin umfassen müßte. Es ist jedenfalls unmöglich, schon im Studium alle die speziellen Kenntnisse zu vermitteln, die der Sozialbeamte in seiner künftigen Berufstätigkeit brauchen mag. Hier müssen Fortbildungskurse späterhin ergänzend eintreten. Wenn wir fortfahren, schon das Studium allzusehr nach den ‚praktischen Anforderungen' hin zu spezialisieren, erziehen wir uns bestenfalls ‚routinierte' Teilarbeiter ohne Übersicht über das Ganze. Indessen, das Spezialistentum überwiegt schon jetzt."

20] b) Gutachten von R. Merton und A. Heber.

In der Beantwortung der Frage, wie etwa junge Nationalökonomen besser als bisher für die spätere praktische Betätigung in wirtschaftlichen Betrieben vorgebildet werden könnten, haben wir uns an die Einteilung des uns zugegangenen „Arbeitsplanes" gehalten. Wir haben dabei in erster Linie Großunternehmungen und Verbände in Industrie, Handel und Verkehrswesen im Auge gehabt und uns lediglich von dem Gesichtspunkte des aus der Verwendung von Volkswirten den betreffenden Betrieben und dadurch der nationalen Wirtschaft erwachsenden Vorteils leiten lassen. Wenn die praktischen Volkswirte im Wettbewerb mit wirtschaftlich vorgebildeten Technikern und Juristen sich im Wirtschaftsleben bewähren und ihre Stellung in demselben verstärken wollen, so wird ihnen der Hinweis auf bestehende Lücken in der Vorbildung und auf die vorhandenen Mängel in ihrer Eignung nur von Nutzen sein.

1. Klagen von Praktikern.

Bei der verschärften Auslese, die heute infolge der schwierigen Lage der deutschen Wirtschaft unter den für Verwaltungsstellungen im praktischen Wirtschaftsleben in Frage kommenden Anwärtern Platz greifen muß, droht den praktischen Volkswirten die Gefahr der Verdrängung durch wirtschaftlich vorgebildete Techniker oder Juristen. Wir stimmen zwar nicht in allen Punkten mit den Ihnen jüngst übermittelten Urteilen hiesiger Praktiker überein, zumal der Umfang der in Frankfurt und seiner näheren Umgebung bestehenden Unternehmungen, ebenso wie ihr Geschäftsbetrieb, praktischen Volkswirten anscheinend nicht in dem Maße Betätigungsmöglichkeiten bietet, vielleicht von einigen chemischen Großbetrieben abgesehen, wie das wohl an anderen Orten des Reiches der Fall ist. Trotzdem glauben wir, daß die Äußerungen, die vor einigen Monaten hinsichtlich der schwächer gewordenen Beteiligung von praktischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Volkswirten an der Geschäftsführung von Verbänden des Maschinenbaues auf der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten gefallen sind (siehe Anlage 8), sinngemäß auch auf andere Industrieverbände und erst recht auf wirtschaftliche Großunternehmungen selbst zutreffen.

Damit ist freilich noch kein den Berufsstand der Volkswirte im allgemeinen und seine praktische Verwendbarkeit kennzeichnendes Urteil gefällt; denn nach der jüngsten Berufsstatistik des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, dem unseres Wissens die praktisch tätigen Nationalökonomen zum weitaus größten Teil angehören, entfallen auf die in Frage kommenden Stellen höchstens 25 % der Mitglieder[1]. Inwieweit die Vorbildung der Volkswirte für andere Betätigungsgebiete reformbedürftig ist, hat uns hier nicht zu beschäftigen. Nun rechnen aber zweifellos die sich dem Studium der Wirtschaftswissenschaften neuerdings in Scharen zuwendenden Studierenden großenteils auf eine in der Zukunft steigende Verwendung von Volkswirten in solch praktischer Tätigkeit. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in dem lebhaften Wunsche der Studenten, sich in der Wirtschaftspraxis irgendwie betätigen zu können, bevor sie sich um Stellungen, die eine gewisse Selbständigkeit voraussetzen, bewerben. Auch die zunehmende Beschäftigung mit einschlägigen Fragen und Problemen der wirtschaftlichen Praxis schon während des Studiums, die sich beispielsweise in der Auswahl der Diplom- oder Promotionsarbeiten kundgibt, weist nach dieser Richtung.

2. Vorbildung und Eignung der Studierenden und 3. Studienplan.

Mit der bisher üblichen Fachausbildung des Nationalökonomen, die in der Hauptsache auf die Promotion zum Doktor der Philosophie oder der Staatswissenschaften hinauslief, konnten allenfalls noch solche Anwärter eine zur ersprießlichen praktischen Betätigung im Wirtschaftsleben ausreichende Grundlage erwerben, die etwa durch die Umwelt aus der sie stammten, durch eine ausgesprochene Neigung und Begabung für wirtschaftliche Dinge, durch eine reale Schulbildung und praktische Betätigung vor dem Studium, durch den Dienst bei einer technischen Truppe oder auf irgendeine andere Weise für ihren künftigen Beruf sozusagen bestimmt erschienen. Anwärtern, bei denen die genannten Voraussetzungen nicht zutrafen, durfte weder vom Standpunkt

[1] Volkswirtschaftliche Blätter vom Dezember 1919.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihres eigenen Vorteils noch von dem des Wirtschaftszweiges, dem sie sich zuwenden wollten, dazu geraten werden, ihre Zukunft im praktischen Wirtschaftsleben zu suchen. Mehr denn je ist aber heute und fernerhin nötig, daß neben oder vor den Staatswissenschaften kaufmännische und technisch-wirtschaftliche Fächer von denen in den Mittelpunkt ihres Studienganges gestellt werden, die verantwortliche, ja führende Stellungen im praktischen Wirtschaftsleben anstreben. Selbstverständlich sollen sie ihre Allgemeinbildung dabei nicht vernachlässigen, und auch die wirtschaftlichen Staatswissenschaften sind von ihnen nach wie vor in vollem Umfange zu pflegen. Nur dürfen sie sich nicht der Erwartung hingeben, daß die daraus geschöpfte Erkenntnis für die Begründung einer Erwerbstätigkeit im praktischen Wirtschaftsleben ausreicht.

Besondere Studieneinrichtungen.

Es ist unseres Wissens bereits an verschiedenen Universitäten die Möglichkeit geboten, für die Abschluß- oder Doktorprüfung in den Wirtschaftswissenschaften die Haupt- und Nebenfächer entsprechend diesen Anregungen zu kombinieren und beispielsweise auch in privatwirtschaftlichen und technisch-ökonomischen neben volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Fächern zu promovieren. Wir neigen aber zu der Ansicht, daß die auf Anstellung im praktischen Wirtschaftsleben rechnenden Anwärter am besten tun, wenn sie, immer eine entsprechende Veranlagung und hinreichende praktische Anschauung dabei vorausgesetzt, an einer Fachhochschule oder an einer Universität mit Fachhochschulkursen zunächst einen vorläufigen Abschluß ihres privat- oder technisch-wirtschaftlichen Studienganges herbeiführen. Diplomprüfungen minderen Grades als die volkswirtschaftliche Doktorprüfung sind ja für Kaufleute, Verwaltungsbeamte, Versicherungstechniker (auch Sozial- und Genossenschaftsbeamte) an den Handelshochschulen und an einigen Universitäten eingeführt worden. Bevor auch für Techniker mit ausgesprochener wirtschaftlicher Veranlagung solch vorläufige Abschlußprüfungen an den technischen Hochschulen allgemein eingerichtet werden können, müßte ein systematischer Ausbau des wirtschaftswissenschaftlichen und technologischen Unterrichts an denselben erfolgen (siehe unter 6.). Eine vollwertige, zu führender Stellung im Wirtschaftsleben befähigende Ausbildung wäre mit einem solchen vorläufigen Abschluß freilich noch keineswegs erzielt; darüber darf unseres Erachtens kein Zweifel gelassen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4. Prüfungen und 5. Praktisches Jahr.

Die mit den durch die genannten Prüfungen nachgewiesenen Kenntnissen in die Praxis gegangenen Wirtschafter würden ohne Zweifel, soweit sie strebsam und bescheiden genug sind, nach einer gewissen Zeit das Bedürfnis empfinden, zum Zweck des Höherkommens und besseren Überblickes über die Zusammenhänge des erwählten Spezialgebietes mit anderen Wirtschaftszweigen und der Volkswirtschaft im ganzen ihr Studium fortzusetzen. Bei auffallender Begabung würde wohl auch, wo die eigenen Mittel dazu nicht ausreichen, das eine oder andere Unternehmen an der besseren Ausbildung eines solchen Angestellten Interesse nehmen. Mit entsprechend gereiften Anschauungen werden diese seinerzeit mit einer vorläufigen Abschlußprüfung in die Praxis gegangenen Volks- oder Privatwirtschafter zur Vervollkommnung ihres Studiums an die Universität oder die Fachhochschule zurückkehren, um hier einen im Sinne unserer Ausführungen vollwertigeren Abschluß zu suchen. Unmöglich gemacht muß in Zukunft auf jeden Fall werden, daß der bisher verhältnismäßig leicht zu erringende staatswissenschaftliche Doktorgrad etwa lediglich aus Gründen des sozialen Dekorums auf möglichst billigem Wege erworben wird. Ob sich nun die Auslese der Tüchtigen und Strebsamen in der Weise, wie sie uns hier vorschwebt, herbeiführen lassen wird oder nicht, so halten wir jedenfalls eine praktische Lehrzeit von mindestens einem, möglichst aber zwei Jahren dem angehenden Verwaltungsmann des praktischen Wirtschaftslebens in selbständiger oder leitender Stellung für unerläßlich. Kandidaten ohne Abitur oder mit Handelsschulbildung werden eine entsprechend längere praktische Lehrzeit am besten vor dem Studium, solche mit Abitur etwa nach dem vierten Semester, möglichst aber nach Erzielung der vorläufigen Abschlußprüfung, Anwärter für den staatlichen Verwaltungsdienst, soweit er überhaupt in diesem Zusammenhang in Frage kommt, vielleicht auch erst nach der Promotion durchzumachen haben. Frühestens nach achtsemestrigem Studium sollten die Anwärter zur Doktorprüfung an der Universität oder zu einer entsprechend gestalteten Diplomhauptprüfung in wirtschaftswissenschaftlichen, technisch-ökonomischen, technologischen und warenkundlichen Fächern an den Fachhochschulen zugelassen werden. Wenn sich auf diese Weise die gesamte Ausbildungsdauer der Anwärter in der höheren Laufbahn um ein bis zwei Jahre verlängert, so darf neben ihrer frühzeitigeren und besseren Eignung für gut bezahlte Stellungen auch auf den Wegfall des Militärdienstes hingewiesen werden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der einem ordentlichen Studium während seiner Ableistung doch nicht förderlich war.

Der größte Wert wäre unseres Erachtens in Zukunft auf eine parallele Ordnung der wirtschaftlichen Bildungsmöglichkeiten an den Universitäten und Fachhochschulen zu legen, damit die Studierenden, wenn sich aus persönlicher Veranlagung, aus äußeren Umständen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Anlaß dafür ergibt, mit möglichster Leichtigkeit einen Systemwechsel in ihrer Vorbildung vornehmen können, ohne durch denselben im Studium zu stark zurückgeworfen zu werden.

Ein als nötig empfundener Systemwechsel würde am zweckmäßigsten nach der vorläufigen Abschlußprüfung, also zu Beginn des fünften Semesters erfolgen. Er hätte unter anderem zur Voraussetzung, daß sich in Zukunft eine etwas größere Einheitlichkeit bezüglich des Inhaltes und der Art und Folge des Vortrages der grundlegenden volkswirtschaftlichen Fächer an den verschiedenen Hochschulen erzielen läßt. Für eine nutzbringende Betätigung im praktischen Wirtschaftsleben ist ohnehin die Kenntnis der allgemein anerkannten Ergebnisse wirtschaftswissenschaftlicher Forschung von größerem Belang als die Bekanntschaft mit den speziellen Theorien und Ansichten einzelner Professoren, die zur Schärfung des kritischen Urteilsvermögens der Studierenden in Nebenkollegien vorgetragen werden mögen, deren Besuch für die Prüfungen nicht immer vorgeschrieben zu sein brauchte.

Ähnlich wie es den Studierenden der Mathematik, Physik und Chemie an den Universitäten und technischen Hochschulen trotz der verschiedenen Bildungsziele dieser Anstalten doch noch bis zu einer gewissen Stufe der Ausbildung überlassen bleiben kann, ihr Studium dort abzuschließen, wo sie die für ihre besondere Veranlagung günstigsten Voraussetzungen zu finden hoffen, sollte das auch den Studenten der Wirtschaftswissenschaften in Zukunft ermöglicht bleiben, wenigstens für ihr höheres Studium. Durch eine Zusammenlegung von Handels- und technischen Hochschulen an Orten, wo solche nebeneinander bestehen, würde ein solcher Systemwechsel wesentlich erleichtert.

6. Akademische Lehrer.

Wesentlichste Voraussetzung für eine künftige bessere Vorbildung derjenigen praktischen Volkswirte, die eine Tätigkeit in wirtschaftlichen Betrieben anstreben, ist unseres Erachtens die fortlaufende Einstellung der Lehrkräfte auf die aus der wirtschaftlichen Entwicklung sich von selbst ergebenden Anforderungen. Wenn schon eine streng wissenschaft-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liche Wirtschaftsforschung und -lehre, die auf dem Boden der Wirklichkeit bleibt, der Praxis nicht in der großartigen Weise wie die naturwissenschaftlich-technischen Disziplinen neue Wege zu weisen vermag, solange ihre Grundlagen nicht ähnlich gefestigt dastehen, so sind ihrem Ehrgeiz in der Erforschung und Mitteilung der neuesten in Übung befindlichen Verfahren der Wirtschaftsführung, soweit dieselben Gemeingut werden können, nicht unüberwindliche Grenzen gesetzt, und sie muß dieselben schon zum Zweck einer brauchbaren Ausbildung der Studierenden nach Kräften erweitern. Dieser Forderung scheinen bis anhin die Fachhochschulen eher entsprochen zu haben als die Universitäten. Ein Blick in die Vorlesungsverzeichnisse der technischen Hochschulen zum Beispiel zeigt, wie auf den verschiedensten Gebieten, des Städtebaues und des Siedlungswesens, des Verkehrswesens, des Maschinenbaues, des Bergbaues, der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft, ja in fast allen ihren Abteilungen, die Professoren der technischen Wissenschaften, voran die Spezialisten für den Werkzeugmaschinenbau und die Anlage von Fabriken, ihr Lehrgebiet zu technisch-wirtschaftlichen Disziplinen auszubauen und ihre Studenten in praktischen Übungen auf eine technisch-wirtschaftliche Tätigkeit vorzubereiten begonnen haben. Wie sich aus den in der Anlage zusammengestellten Vorlesungen und Übungen an einigen technischen Hochschulen in volkswirtschaftlichen, privatwirtschaftlichen, technisch-ökonomischen und anderen einschlägigen Fächern ergibt, ließe sich an mehreren in dieser Richtung besonders weit vorgeschrittenen Hochschulen sehr wohl schon mit den vorhandenen Lehrkräften eine wirtschaftswissenschaftliche Fakultät mit technischem Einschlag aufbauen, wenn die verschiedenen Teilgebiete, die in den einzelnen Abteilungen gesondert vorgetragen werden, gegeneinander abgestimmt und in ein Gesamtsystem der Wirtschaftswissenschaften eingegliedert würden. In Verbindung mit naturwissenschaftlichen, technischen und juristischen Fächern würden sie einen Studienplan abgeben, der bei einer gewissen Bewegungsfreiheit in der Wahl des Bildungsganges und der Zusammenstellung der Prüfungsfächer, sowie mit einer Diplomprüfung als Abschluß, vielleicht noch am ehesten dem entsprechen würde, was die Praxis beispielsweise von wirtschaftlich vorgebildeten Anwärtern für Industrie- Verwaltungsposten verlangen muß.

Die bei der heutigen Lage der deutschen Wirtschaft gesteigerte Bedeutung einer wissenschaftlichen Betriebsführung, wie überhaupt die Probleme der Arbeitswissenschaft im weitesten Sinne, von der einheitlichen Fertigung, Normalisierung, Typisierung und Spezialisierung,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einem wissenschaftlichen Buchhaltungs- und Selbstkostenwesen, einer genauen Messung und zweckmäßigen Ordnung mechanischer und manueller Arbeitsvorgänge, der Arbeitsphysiologie und -psychologie, bis zu den Fragen der Arbeitsverfassung, der Anteilnahme der Arbeiterschaft an Leitung und Ertrag des Unternehmens, kurzum das ganze Studium der pfleglichsten Behandlung und haushälterischsten Art der Arbeit als des wertvollsten uns gebliebenen nationalen Gutes könnte recht eigentlich der Hauptgegenstand einer technisch-wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an unseren technischen Hochschulen werden.

Auch die Privatwirtschaftslehre, die im Laufe der letzten zehn Jahre ihre Stellung quantitativ nach der Stundenzahl wesentlich verbessert hat, würde dann an den technischen Hochschulen eine angemessenere wissenschaftliche Behandlung als vollwertiges Lehrfach erfahren müssen, zum Vorteil für Lehre, Forschung und Leben. Die Besetzung der national-ökonomischen Lehrstühle an den technischen Hochschulen mit ersten Kräften, die für die neuen Probleme der Wirtschaft empfänglich sind, dürfte nicht mehr unüberwindliche Schwierigkeiten bieten, wenn die Stellung der Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der Hochschule, des Lehr- und Prüfungsplanes anziehender gestaltet wird, und die Dozenten besser bezahlt werden, als dies bisher der Fall war. Die Universitäten aber würden, soweit sie nicht heute schon in eigenen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten geeignete Studieneinrichtungen besitzen, aus einer solchen Entwicklung die Lehre ziehen, daß auf keinem anderen Gebiete Stillstand schneller zum Rückschritt führt als auf dem der Wirtschaftswissenschaften. Wenn sie, um die Behauptung ihrer ehemals führenden Stellung auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiete besorgt, sich auch für ihr Teil um die Einordnung der in den letzten zwei Jahrzehnten neuentwickelten Disziplinen in das Lehrgebäude der Wirtschaftswissenschaften bemühen und für einen systematischen Aufbau, eine straffere Methodik und logischere Durchdringung dieses in der Hauptsache ohne ihr Zutun aus Kunstlehren und empirischen Praktiken zu Wissenschaften entwickelten Lehrstoffes sorgen wollten, so könnte der Wettbewerb der Fachhochschulen mit den Universitäten um die Vorbildung führender Männer der wirtschaftlichen Praxis nur die segensreichsten Folgen für unser gesamtes Wirtschaftsleben und für die Wirtschaftswissenschaften selbst haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

c) Gutachten der Veifa-Werke, Vereinigte Elektrotechnische Institute Frankfurt-Aschaffenburg a. M.

(gez. Dr. **F. Dessauer**.) [21

Wir sind der Ansicht, daß der Nationalökonom, der sich später in wirtschaftlichen Betrieben betätigen will, eine praktische Lehrzeit von ein bis zwei Jahren durchmachen soll, in der ihm Gelegenheit gegeben wird, alle Abteilungen der Fabrik wie Buchhaltung, Kalkulation, Statistik, Einkauf, Verkauf, Lager, Prüfraum durchzumachen und die Technik ihres Arbeitens kennen zu lernen.

Der Volkswirt, der in leitender Stellung angestellt werden soll, muß, wenn zum Beispiel in einer Fabrik ein neuer Fabrikationszweig eingerichtet werden soll, überblicken können, welche Rückwirkung ein solcher Schritt auf jede einzelne Abteilung des Betriebes ausübt, welche Folgen daraus entstehen (Finanzlage, Außendienst, Raumfrage, Veränderung der vorhandenen Kalkulationsgrundlagen und dergleichen). Das kann aber wohl nur eine genaue Kenntnis jeder einzelnen Abteilung eines Betriebes in ihrem technischen Arbeiten geben.

Wie wir gehört haben, legen Universitäten, wie zum Beispiel die Frankfurter, die eine eigene fünfte Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben, auf die privatwirtschaftliche Ausbildung der Studierenden großes Gewicht und legen ihnen dringend nahe, vor Ablegung der Examina, vor allem während der Ferien, jede Gelegenheit zur praktischen Betätigung in einem Betriebe zu benützen. Das halten wir für richtig. Auch die soziale Einstellung des akademisch gebildeten Kaufmanns ist besser, wenn er alle, auch die scheinbar untergeordneten Verrichtungen des kaufmännischen Dienstes gründlich durchgemacht hat. Es scheint uns außerdem von sehr großem Wert, daß die Ausbildung nicht etwa auf die eigentlich kaufmännischen Fächer wie Buchhaltung, Bilanzkunde und dergleichen verzichtet. Die Neigung mancher Studierender, solche Fächer für weniger bedeutend zu halten, ist durchaus irrig.

Anlage 8.

Aus den Verhandlungen des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten.

Drucksache 1919, Nr. 19, Seite 215. [22

Ordentliche Hauptversammlung des Vereins am 4. Juni 1919 im Hause des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin.

13. Geschäftsführer.

Entgegen früheren Gepflogenheiten geht die Verbandsbildung im Maschinenbau fast ausnahmslos nach der Richtung vor sich, daß als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

führendes Organ und als Vertrauensmann in allen Verbands- und Wettbewerbsangelegenheiten ein Geschäftsführer bestellt wird. Die Beobachtung hat gezeigt, daß die frühere Verbandsunfreundlichkeit oft daher kam, daß die Geschäftsführung in den Händen einer Wettbewerbsfirma lag und daß sich manche Firma dagegen sträubte, dieser Firma Unterlagen auszuhändigen. Aus diesem Grunde wird unsererseits stets die Anstellung einer neutralen Persönlichkeit empfohlen, und zwar, da es sich zumeist um die Aufstellung von Mindestpreisen, Preisgrundlagen und dergleichen handelt, eines Ingenieurs oder mindestens eines technisch gebildeten Herrn. Diesem Vorschlag entsprechend sind in der letzten Zeit fast ausschließlich Ingenieure zu Geschäftsführern ernannt worden, während früher zumeist Volkswirtschaftler oder Juristen, vereinzelt auch Kaufleute und Offiziere bestellt wurden. Zurzeit sind von den Geschäftsführern der Fachverbände des Maschinenbaues und der ihm nahestehenden Industriegruppen 41 % Ingenieure, 19 % Kaufleute, 19 % Volkswirtschaftler, 16 % Juristen, 5 % Offiziere. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß auch Nichtingenieure sich unter Umständen für gewisse Zweige und Verbandsformen durchaus bewähren.

Daß bei der Auswahl der Geschäftsführer besondere Vorsicht notwendig ist, beweist die Erfahrung, daß das gute Arbeiten eines Verbandes mit der Person des Geschäftsführers in engstem Zusammenhang steht. Vertrauenswürdigkeit, Organisationstalent, schnelle Auffassungsgabe, Beweglichkeit des Geistes, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit, wirtschaftliches, logisches Denken und Sinn für Rechtsbegriffe haben sich als Voraussetzung für die Wahl derartiger Persönlichkeiten ergeben.

Anlage 9. Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre, Privatwirtschaftslehre und Fabrikorganisationen

in den Wintersemestern (W.) 1918/19 und 1919/20, und Sommersemester (S.) 1919

23]

a) an der Technischen Hochschule Braunschweig.

F. Lenz: Allgemeine Wirtschaftslehre	2	W.
System der Sozialpolitik	2	W.
System der Wirtschaftspolitik	2	W.
Wohnungswesen und -frage	1	S.
Deutschlands wirtschaftliche Weltstellung	2	S.
Volkswirtschaftliche Übungen	2	W. u. S.
Ed. Schewe: Verkehrspolitik	1	W.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

H. Kanter: Einführung in das kaufmännische und gewerbliche Verrechnungswesen mit Übungen . . 2 W.
Bilanzwesen- und -kritik . . . . . 1 S.
Übungen für Vorgerückte in Buchführung . . . . 1 S.
Privatwirtschaftliche Übungen . . . . . 2 W.

J. Kraus: Organisation und Betrieb von Fabriken . . 1 W.
Arbeitsrecht und Arbeitsentgelt . . . . . 1 S.

Neuerdings:

Schuchart: Verwaltung von Fabriken . . . . . .
Fragen der allgemeinen Wirtschaftslehre . . . .
Auslandskunde. Übungen . . . . . .

b) an der Technischen Hochschule Breslau.

N. N.: Theoretische Nationalökonomie . . . . . 2 W. u. S.
Praktische Nationalökonomie . . . . . 2 W. u. S.
Nationalökonomische Übungen . . . . . 2 W. u. S.
Privatwirtschaftslehre . . . . . 2 W.

A. Schilling: Betrieb von Fabriken: Maschinenfabrikation 2 Ü. u. 2 W.
Fabrikorganisation . . . . . 2 S.
Anlage von Fabriken (Übungen) . . . . . 4 S.
Betrieb von Fabriken (Übungen). . . . . 4 S.

N. N. Geschichte des Eisens . . . . . 1 S.
(Bau und Anlage von Gießereien) . . . . . 1 S.
(Betriebsverwaltung von Gießereien) . . . . . 1 S.

Neuerdings:

Tafel: Doppelte Buchführung und Bilanz als Ausdruck kaufmännischen Denkens . . . . . 1 W.

c) an der Technischen Hochschule Berlin (Charlottenburg).

Abteilung für allgemeine Wissenschaften.

Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Statistik.

Jul. Wolf: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre . . 4 W. u. S.
Finanzwissenschaftliche Übungen . . . . . 2 S.
Volkswirtschaftliche Übungen . . . . . 2 W. u. S.

K. Koehne: Arbeiter- und Angestelltenversicherung . . 1 W.
Geschichte der deutschen Industrie . . . . . 1 S.
Finanzwissenschaft . . . . . 2 W.
Geschichte der Nationalökonomie. . . . . 1 W.
Nationalökonomische Besprechungen . . . . . 2 W.

Chajes: Gewerbehygiene und Arbeiterschutz . . . 1 W.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

H. Deite: Kommunales Finanzwesen . . . . . 2 W.
Grundlagen und Entwicklung des Steuerwesens im Reiche . . . . . 1 S.

C. Mollwo: Staatsfinanzen der wichtig. kriegf. Staaten während des Krieges . . . . . 2 W.
Probleme der Handelspolitik . . . . . 2 S.

H. Voelcker: Wirtschaftslehre . . . . . 2 W., 3 S.
Rohstoffversorgung der deutschen Industrie . . . 1 W.
Wirtschaftskunde des Deutschen Reiches . . . . 2 S.

Conr. Schmidt: Das Marxsche „Kapital" in seiner Bedeutung für die theoretische Nationalökonomie . . 1 W.

Technische und chrematische Ökonomie, Buchführung, Bilanzen.

Th. Janssen: Technische Wirtschaftslehre: Grundbegriffe, technische Oekonomie, Buchführung, Kostenberechnung, Verkehrslehre . . . . . 4 W.

N. N.: Bank- und Börsengeschäfte . . . . . 1 W. u. S.
Handelsgeschäfte . . . . . 1 W. u. S.
Übungen über Bank- und Handelsgeschäfte . . . 2 W. u. S.

R. Meerwarth: Einführung in die Wirtschaftsstatistik und Konjunkturbeobachtung . . . . . 1 W.
Die moderne Unternehmung . . . . . 1 S.
Bilanzen, Rentabilitätsberechnung und -Statistik . 1 S.

Technische Abteilungen.

Arbeitsmethoden, Kostenwesen, Fabrikanagen, Städtebau, Bergwirtschaft

Abt. I:

Th. Goecke: Kleinwohnungsbau und Siedlungswesen 2 W.

Abt. II:

H. Weihe: Baumaschinen und Anlagen, Verkehrsanlagen, Kosten- und Ertragsberechnung sowie Veranlagung (2 Vorl., 2 Üb.) . . . . . W. u. S.

Em. Mattern: Wirtschaftliche Grundlagen des Wasserbaues. Ausnutzung der Wasserkräfte . . . . . 2 W. u. S.

Abt. III:

W. Franz: Bauanlagen für kommunale Maschinenbetriebe im Zusammenhg. mit wirtschaftl. Berechnungen und techn. Verwaltung (2 Vorl., 4 Üb.) . . . S.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

G. Schlesinger, bzw. A. Riedler: Fabrikbetriebe (m. Seminar) (2 Vorl., 4 Üb.) . . . . . S. u. W.

Matschoß: Geschichte der Technik . . . . . 2 W. u. S.

Neuerdings:

A. Hilpert: Rationelle Arbeitsmethoden und Kalkulation

Moede: Psychotechnik der industr. Arbeit. Praktikum zur Einführung in das selbständige Arbeiten . .

Abt. V:

W. Mathesius: Einrichtung und Betrieb von Eisengießereien . . . . . 1 W.

Abt. VI:

L. Tübben: Bergbaukunde (8 Vorl., 4 Üb.) . . . . W. u. S.

M. Krahmann: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Bergleute und ausgew. Kapital . . . . 2 W. u. S.

Berg- und Hüttenwirtschaftslehre, Montanstatistik . 4 W., 2 S.

Seminarübungen . . . . . 4 W., 2 S.

Das deutsche Unternehmertum im Auslande . . . 2 W. u. S.

Auch München und Aachen sind auf diesem Wege weit fortgeschritten: Karlsruhe, Darmstadt und Hannover im Ausbau begriffen; Dresden, Danzig und Stuttgart noch ziemlich weit zurück.

XI. Zuschrift [24

von Professor Dr. J. Plenge-Münster.

Der Unterausschuß hatte beschlossen, Herrn Professor Plenge um ein Gutachten zur Studienreform zu ersuchen. Auf die Aufforderung zur Mitarbeiterschaft ging dem Herausgeber unter dem 11. November 1919 von Professor Plenge zwar eine ablehnende Antwort zu, doch war ihr eine ausführliche Begründung beigefügt, die wir im folgenden wiedergeben.

. . . Der „Arbeitsplan" bestätigt meine bereits Herrn Kollegen Herkner gegenüber angedeutete Auffassung, daß es für mich ökonomischer ist, gegebenenfalls zu dem Schriftenband des Vereins kritisch Stellung zu nehmen, da die Mitarbeit im Rahmen eines zu winklig und unübersichtlich angelegten Arbeitsprogramms, das die Kenntnis der neueren Reformliteratur und die Kenntnis der tatsächlichen Unterrichtseinrichtungen vermissen läßt, nicht besonders aussichtsvoll erscheint. Über dem Ganzen liegt der Staub des Veralteten.

Beim „Arbeitsplan" ist mit überraschender Blindheit gegen die Aufgaben der Zeit vergessen, die heutige Ausbildungsaufgabe in aller Bestimmtheit voranzustellen, obwohl doch alle Geisteswissenschaft Zweck- und Wertwissenschaft sein soll, und gerade bei einer Ausbildungsaufgabe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach einer pädagogischen Regel der wesentliche Zweck wichtiger ist wie zufällige Klagen. Die Frage „Forschungsinstitute oder Unterrichtsanstalten" ist ebensowenig berücksichtigt, wie die nächste praktische Frage des besonderen Doktortitels. Auch die Aufgabe einer Fachorganisation nach Art der Chemiker für Dozenten und Studierende und die Möglichkeit eines „Verbandsexamens" wird überhaupt nicht erwähnt.

In der monströsen Anlage über eine enzyklopädische Sammelvorlesung de omnibus rebus, die die Heranbildung eines wissenschaftlich hochstehenden, im systematischen Denken geschulten Nachwuchses geradezu zu gefährden geeignet ist, fehlt unter anderem die „Organisationslehre", sogar als praktische Betriebsorganisation (Handelsbetrieb ist dafür kein Ersatz), und die „politische Ideenlehre" einschließlich der Einführung in den „Sozialismus". Von „Konjunkturlehre" oder „Kriegswirtschaft" ist nicht die Rede. Ein Nationalökonom, der danach ausgebildet ist, kann also die Fragen unserer gegenwärtigen Volkswirtschaft, wie das Problem der Planwirtschaft oder der Betriebsräte, nicht einmal in ihren ersten Voraussetzungen verstehen.

Vom Standpunkt der äußeren Vorbereitungstechnik einer solchen Erhebung erscheint es als ein elementarer Fehler, daß die Mitarbeiter nicht auf den Stand der Reformliteratur hingewiesen werden, deren Kenntnis als Voraussetzung gelten muß, damit nicht abgetane Dinge noch einmal wiederholt und neue Fragestellungen auch beachtet werden. Wenn der Begriff des „geistigen Kapitals" als der wünschenswerten Auswertung vorgetaner Arbeit auch streng theoretisch nicht haltbar ist, sollte er in unserem Fach doch namentlich dann zur praktischen Anwendung kommen, wenn es sich um den eigensten Fachausbau handelt. Warum verschweigt der Verein für Sozialpolitik unbequeme Angriffe, deren Erwähnung zur Einführung in den Stand der Frage notwendig ist? Freilich habe ich schon hervorgehoben, daß der Arbeitsplan selbst die Kenntnis der neueren Reformliteratur wesentlich vermissen läßt und darum auch nicht neu zu gewinnende Mitarbeiter in den Stand der Frage einführen kann.

Schließlich ist die ganze Erhebung des Vereins für Sozialpolitik dadurch von vornherein zur Einseitigkeit verurteilt, daß weder die Mitarbeit der Praktiker, noch die der Studenten, noch die der abseits von der Vereinsleitung stehenden Fachwelt systematisch gesichert und organisiert ist, so daß ein einigermaßen vollständiges Bild zu erwarten wäre. Dabei verlangte die Gelegenheit nach mehr als nach einer bloßen Vereinsschrift. Auch die programmatischen Forderungen der Studenten, z. B.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aus Münster und Halle, wären zu beachten und zu erwähnen gewesen. Ebenso die Vorschläge des „Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes", damit auch in dieser Hinsicht der Stand der Frage von vornherein klar ist.

Ich stelle als Mitglied des Vereins für Sozialpolitik gern anheim, diese Kritik an der geplanten Schriftenreihe durch ein Rundschreiben mit entsprechenden Anhängen zu veröffentlichen, damit die ganze Erörterung der Fachreform auch von seiten des Vereins für Sozialpolitik noch auf eine zeitgemäße Unterlage gestellt wird.

Ich werde meinerseits dieses Schreiben dem Preußischen Kultusministerium, neben dem Verein für Sozialpolitik stehenden Kollegen, dem „D. V. V." und einigen studentischen Organisationen zugänglich machen, um die Vollständigkeit der Erörterung zu beschleunigen.

Auf unsere Antwort vom 26. November:

Die gefällige Zuschrift vom 11. dieses Monats habe ich mit dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Herkner, besprochen. Wir haben den übereinstimmenden Eindruck, daß Ihren Bedenken eine irrtümliche Voraussetzung zugrunde liegen muß. Der sogenannte „Arbeitsplan" wird den Mitarbeitern lediglich zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Er soll in keiner Weise bindend sein und wird tatsächlich auch, soweit bisher bekannt geworden, von den Mitarbeitern nicht zugrunde gelegt. Die von Ihnen vermißten Gesichtspunkte sind zum Teil in jenem „Arbeitsplan" enthalten, und soweit es nicht der Fall ist, hätten Sie nicht nur freie Hand, sie zu behandeln, sondern auch sie, entsprechend der Bedeutung, die Sie ihnen beilegen, in den Vordergrund zu stellen. Wir verfolgen mit unserer Gutachtensammlung keinen anderen Zweck als den, den vorhandenen Reformbestrebungen möglichst allen zum Ausdruck zu verhelfen.

Daß Sie Seite 3 Ihres Briefes Fühlungnahme mit einer Reihe in Betracht kommender Kreise vermissen, wird wohl daran liegen, daß die beigefügten Drucksachen nur einen Teil unserer Verhandlungen darstellen. Tatsächlich stehen wir mit Praktikern und mit Fachgenossen außerhalb des Vereins längst in Verbindung und haben auch schon einige feste Zusagen erhalten. Die Fühlungnahme mit den studentischen Organisationen haben wir derart eingerichtet, daß wir uns zunächst mit der hiesigen in Verbindung setzten. Diese hat uns bereits über die studentischen Reformbestrebungen in ganz Deutschland berichtet (insbesondere auch über den Reichsbund Vorort Halle). Wir werden den Bericht zum Abdruck bringen; und jede weitere während des Druckes uns zugehende Ergänzung wird uns willkommen sein.

Wenn Sie sich vorbehalten wollen, zu dem Bande im ganzen, nachdem er erschienen ist, auch noch selbständig kritisch Stellung zu nehmen, so würde dem eine Mitarbeiterschaft Ihrerseits nicht im Wege stehen. Wir sehen es in keiner Weise als illoyal an, wenn ein Mitarbeiter uns seine Meinungsäußerung zur Verfügung stellt, den Band im ganzen aber, sei es als Rezensent, sei es in selbständigen Aufsätzen, kritisch behandelt.

Ich glaube also, daß gerade Sie, sehr geehrter Herr Kollege, der Sie bestimmte Reformvorschläge haben, die Ihnen gebotene Gelegenheit, sie in diesem Bande zu vertreten, nicht ablehnen sollten . . .

ging uns unter dem 29. November die folgende weitere Zuschrift zu:

Nachdem ich meine Stellung zur Fachreform in meiner „Denkschrift über die Unterrichtsanstalt", im „Leben der Idee" und in der „Zukunft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Deutschlands" genommen habe, möchte ich mich nicht auf beschränktem Raum wiederholen, sondern erst weitere Äußerungen abwarten, um dazu Stellung zu nehmen. Dazu läßt mir der Ausbau des Instituts, Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Arbeit gegenwärtig besonders wenig Zeit. Zu einem Rückblick auf Erstrebtes und Erreichtes wird im Frühjahr die eigentliche Eröffnung des Instituts Gelegenheit geben und also wohl noch rechtzeitig mit der Veröffentlichung des Vereins für Sozialpolitik zusammenwirken.

Ich gebe aber anheim, den anliegenden Bericht über das Institutskolloquium vom 5. November 1919 in den Schriften zum Abdruck zu bringen. Außerdem hat vielleicht auch der anliegende Brief an die hiesige philosophische Fakultät als Beispiel der praktischen Organisationsarbeit zur Verbesserung des staatswissenschaftlichen Unterrichts auf Grund der gegebenen Universitätsverhältnisse einige praktische Bedeutung. Findet das Vorgehen Nachahmung, und gelingt es, eine Zusammenarbeit des Faches zu erreichen, so kommen wir einen mächtigen Schritt vorwärts.

Außerdem empfehle ich, neben die Gutachten einen Anhang von Materialien zu stellen, die über den tatsächlichen Stand des Fachunterrichts informieren, und zwar empfehle ich den Abdruck der staatswissenschaftlichen Vorlesungsverzeichnisse unserer Universitäten für das Wintersemester 1919/20 und den Abdruck der letzten Jahresberichte der staatswissenschaftlichen Institute und Seminare. Das große Heilmittel der gesunden öffentlichen Kontrolle und der gegenseitige Wettstreit wird einen Zug frischesten Lebens in das Fach hineinbringen, wenn der Verein für Sozialpolitik oder vielleicht besser eine eigentliche Dozentenorganisation Gelegenheit nimmt, diese Zusammenstellung regelmäßig fortzusetzen.

Wünschenswert erscheint mir auch, daß das Merkblatt der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker, „Der Volkswirt", vom Kollegen Schumacher, in den Schriften erneut zum Abdruck kommt, weil es die Fachziele gut und kurz darstellt.

Anlage 10. Bericht über das Institutskolloquium des staatswissenschaftlichen Instituts der Universität Münster

25] (5. November 1919)

Auf übereinstimmenden Beschluß der Institutsleitung und des staatswissenschaftlichen Fachausschusses wurde die Sitzung vom 5. November 1919 angekündigt als „Aussprache über Fachorganisation und Fach-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reform". Über die Reihenfolge der Besprechung entschied der allgemeine Wunsch der Mitglieder, zuerst die Fachreform einer Beratung zu unterziehen. Wir verlasen die Beiträge aus der Haller Denkschrift zur Reform des Hochschulunterrichts und der Marburger Forderungen, worauf die Einzelbehandlung einsetzte, die sich im wesentlichen an die Reihenfolge der Haller Forderungen hielt, über die Einzelfragen hinaus vor allem aber den Überblick zu gewinnen suchte über die Hauptpunkte: Vorlesungsfrage — Fakultätsfrage — Examenfrage.

Der erste Hallesche Leitsatz über die Mindestzahl der Semester konnte schnell verabschiedet werden, da die Entscheidung darüber, ob sechs oder mehr Semester, noch eingehender Beratung bedarf und erst geklärt werden kann, wenn feststeht, was zur Ausbildung notwendig ist. Es folgte die Behandlung der Vorlesungsfrage. Der Gedanke, der dabei den Haller Forderungen zugrunde liegt, daß man unterscheiden soll zwischen der allgemeinen theoretischen Ausbildung und der darauf aufgebauten Sonderausbildung, fand allgemeine Zustimmung. Im einzelnen wurde darauf hingewiesen, welchen Vorzug die Voranstellung allgemeiner Vorlesungen bei den Nationalökonomen hat gegenüber der herkömmlichen Auflösung des Studiums in Spezialvorlesungen bei den Juristen. Dann wurde zur Erörterung gestellt, ob die üblichen drei großen systematischen Vorlesungen als Kernstück des Studiums beibehalten werden sollen, wie Halle fordert. Es wurde sofort der Zweifel laut, ob Finanzwissenschaft in diesen Kreis gehört. Die Aufklärung ergab, daß die drei systematischen Vorlesungen aus zwei verschiedenen Wurzeln zusammengewachsen sind: Finanzwissenschaft und Nationalökonomie II als kameralistische Vorlesungen, Nationalökonomie I als eigentliche Wirtschaftstheorie. So gehört Finanzwissenschaft zunächst nur zur Beamtenausbildung alten Stils; ihre Beibehaltung rechtfertigt sich aber wegen ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen Bedeutung. Ein weiterer Zweifel galt der inneren Berechtigung und systematischen Vollständigkeit von Nationalökonomie II. Die Unmöglichkeit, diese Vorlesung als Sammelvorlesung über praktische Sondergebiete allseitig befriedigend auszubauen, wurde betont. Es zeigte sich, daß vor allem hier die Stelle liegt, wo eine Entlastung und Erweiterung durch Spezialvorlesungen eintreten muß. Dadurch wird aber Nationalökonomie II nicht überflüssig, sondern kann dann als grundsätzliche Vorlesung über allgemeine Wirtschaftspolitik ausgebaut werden. Von den infolge des Einflusses der historischen Schule zu stark berücksichtigten wirtschaftsgeschichtlichen Einzelheiten ist sie zweckmäßig zu befreien. Das scheint auch Halle mit der Forderung einer besonderen Vorlesung über Wirtschaftsgeschichte vorzuschweben.

Dann wird die Frage aufgeworfen, ob die sich so ergebenden systematischen Hauptvorlesungen genügen. Die Antwort ergibt, daß neben der mehr abstrakten Vorlesung über allgemeine Wirtschaftstheorie eine konkrete und anschauliche über die eigene deutsche Volkswirtschaft als unbedingter Bestandteil der allgemeinen Ausbildung gefordert werden muß. Es wird sodann bemerkt, daß Halle es unterlassen hat, seine Leitsätze 3 und 4 über Spezialvorlesungen und Spezialisierung der Lehr-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufträge näher zu erläutern, so daß alle Fragen der Sonderausbildung zunächst keine Antwort erhalten. Dafür hat Halle im fünften Leitsatz über die allgemeine Fachvorlesung hinaus einige ergänzende allgemeine Vorlesungen gefordert. Dabei erscheint die Wendung über die notwendige technologische Ausbildung nicht ganz klar; es ist auch nicht erörtert, wie gerade mit ihr zweckmäßig die Exkursionen verbunden werden können. Wirtschaftsgeschichte und Geographie sind anzuerkennen. Was Halle unter Wirtschaftslehre versteht, können die Anwesenden nicht beantworten. Es wird aber vermutet, daß es sich dabei um die irrtümliche Auffassung einer Ankündigung über Nationalökonomie I handelt. Die Forderung einer Vorlesung über Buchhaltung wird dem Bedürfnis nach privatwirtschaftlichem Unterricht nicht gerecht. Wir sind in Münster schon weiter. Es wird mit einer gewissen Überraschung festgestellt, daß Halle Statistik überhaupt vergißt, zumal Halle auf diesem Gebiet Münster seit Jahren voraus ist. Außerdem wird mit Genugtuung hervorgehoben, daß wir durch die Entwicklung der allgemeinen Gesellschaftslehre als Organisationslehre und durch die politische Staatslehre bereits erheblich über das Haller Programm hinausgehen; beides erscheint als grundlegende Notwendigkeit für die Ausbildung des praktischen Volkswirts. An die Erörterung des Vorlesungsbestandes schließt sich ein kurzer Hinweis, daß damit die Frage noch offen steht, wie der staatswissenschaftliche Unterricht gegeben werden soll und wie er anschaulich auszugestalten ist. Halle spricht nur von der Mitwirkung von Assistenten, von Besichtigungen und Exkursionen. Die Heranziehung von Anschauungsmitteln in die Vorlesung, mit der wir unsere Versuche machen, kennt Halle noch nicht, ebensowenig das Zeitungspraktikum. Die Versammlung erkennt an, daß diese Fragen zu allgemeinen Reformfragen werden müssen.

Ausgehend von der dankenswerten Haller Forderung nach Sprachkursen geht die Erörterung dann zur Besprechung der Fakultätsfrage über. Der Institutsleiter hebt hervor, daß wegen unserer Stellung in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät solche Fragen nicht im Rahmen einer gelegentlichen Sitzung besprochen werden können, so daß sich ein Nachteil der zu engen Fakultätsgrenze ohne weiteres ergibt. Aber es findet allgemeinen Beifall, daß die große Gruppe der Staatswissenschaftler die berechtigte Forderung erheben darf, daß sowohl in der Behandlung der Sprachen wie in der Darstellung der Kultur des In- und Auslandes die Bedürfnisse des staatswissenschaftlichen Unterrichts Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Antrag wird vom „Sta. F. A." gestellt werden. Die Fakultätsfrage wird dann näher dahin erläutert, daß es sich nicht nur um eine Frage des einfachen Standesbewußtseins eines neuen Berufes handelt, der auch seine eigene Fakultät haben will, sondern um eine praktische Lösung des Zusammenwirkens mehrerer Fächer bei der Ausbildung der Studenten und um Mehrheitsbildungen und Abstimmungen bei Berufungen, Examensbedingungen usw. Einerlei in welcher Fakultät Volkswirtschaftslehre und Staatswissenschaft stehen, sie müssen klare Fachziele haben und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihren Fachstandpunkt mit Bestimmtheit zur Geltung bringen können. Ist das gesichert, so hat die Eingliederung in eine größere Fakultät sowohl für die Berufsmöglichkeiten der Studenten wie für das Zusammenwirken der Dozenten seine Vorzüge.

Für die Berufungspraxis ist der Zusammenhang mit den Juristen wertvoller, für die historische Arbeit der mit den Historikern. Gelingt es aber, die der Staatswissenschaft nahestehenden Juristen sachgemäß für die auch für die Juristen so wichtigen Staatswissenschaften zu interessieren, so dürften die besonderen Berufsaufgaben des Staatswissenschaftlers in einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät trotz vorkommender Gegensätze besser durchzuführen sein, als in einer rein staatswissenschaftlichen, die vorläufig ein ziemliches Kümmergebilde sein müßte. Das Urteil von Professor Waentig-Halle beruht wohl auf zu persönlichen Erfahrungen und ist nicht ohne weiteres anzuerkennen. Gerade die Entwicklung unseres eigenen Instituts zeigt uns andere Möglichkeiten. Es ist dabei erwünscht, daß neben der Fakultätsgemeinschaft mit den Juristen auch eine Brücke geschlagen wird zur philosophischen Fakultät durch Beteiligung an den Examen, Berücksichtigung der staatswissenschaftlichen Ausbildungsinteressen und gemeinsame Pflege solcher gemeinsamer Interessengebiete wie das Zeitungswesen und das Auslandsstudium. Nicht Isolierung in eine besondere Fakultät als Zunft für sich, sondern allseitige Zusammenarbeit mit den anderen Fächern unter klarer Herausarbeitung der eigenen Zentralaufgaben muß die Staatswissenschaft anstreben.

Die vorgeschrittene Zeit machte nur noch eine kurze Behandlung der Examensfrage möglich. Es wird darauf hingewiesen, daß gegenüber dem Bestreben nach einem Staatsexamen der Abschluß durch Doktorprüfung nach dem Beispiel der Chemiker seine Vorzüge hat. Voraussetzung dabei ist, daß die Doktorarbeiten so sachlich gründlich sein müssen, wie die der Chemiker. Zu leichte Doktorarbeiten gefährden die praktische Bewährung des Faches ebenso wie abgelegene, rein gelehrte Spezialuntersuchungen, etwa „die Geschichte des Handlungsreisenden". Mit der Bemerkung, daß man ein theoretisches Vorexamen nach der Erledigung der grundlegenden allgemeinen Vorlesungen vor dem Doktorexamen in Betracht ziehen, und daß für die mündliche Prüfung, die neben dem Doktor hergeht, eine Prüfung in speziellen Nebenfächern mit entsprechendem Zeugnis erwogen werden könnte, findet die Sitzung ihren Abschluß.

Anlage 11. 29. November 1919.

An den
Herrn Dekan der philosophischen Fakultät der Universität
zu Münster i. W. [26

Im Interesse der anzustrebenden Arbeitsgemeinschaft zwischen den Fakultäten gestatte ich mir mitzuteilen, daß im Institutskolloquium des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

staatswissenschaftlichen Instituts bei Besprechung des Vorlesungsplanes folgende Wünsche geäußert wurden, die in das Gebiet der ph. Fak. gehören:

1. Wirtschaftsgeographie und politische Geographie.
2. Wirtschaftsgeschichte.
3. Sprachkurse unter Zugrundelegung moderner staatswissenschaftlicher und politischer Texte für Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.
4. Vorlesungen über das Kulturleben der Gegenwart derselben Sprachgebiete unter besonderer Berücksichtigung der politischen Literatur.
5. Die mathematischen Grundlagen des Versicherungswesens.

Wenn ich auch versuchen werde, diese Wünsche auch durch persönliche Verhandlung mit den einzelnen in Frage kommenden Mitgliedern und Dozenten der ph. Fak. ihrer Verwirklichung entgegenzuführen, möchte ich doch nahelegen, diese Bestrebungen auch grundsätzlich vom Standpunkte der Fak. zu unterstützen. Es würde von großem Werte sein, wenn die Einrichtungen der ph. Fak. der großen Anzahl der Studierenden der Staatswissenschaft zugute kämen, die durch den besonderen Ausbau des staatswissenschaftlichen Instituts nach Münster geführt wurden, und es ist andererseits vorauszusehen, daß die Einstellung auf staatswissenschaftliche Fragen namentlich auch im sprachlichen Unterricht den Studierenden der philosophischen Fakultät selbst von Nutzen wäre. Nach beiden Seiten hin würde eine solche Entwicklung einem dringenden vaterländischen Interesse entsprechen.

Ich darf besonders darauf hinweisen, daß voraussichtlich im Sommersemester das neue staatswissenschaftliche Institut seine Tätigkeit voll aufnehmen wird, und daß es darum im Gesamtinteresse der Universität liegt, wenn den zu erwartenden neuen Hörern ein möglichst vollständiges, auch nach dem Gebiete der gesamten philosophischen Fächer hin möglichst ausgebautes Vorlesungs- und Übungsprogramm geboten wird.

Wie bekannt, werden die einschlägigen Vorlesungen aus anderen Fakultäten den Studierenden in der Ankündigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zusammenhängend mitgeteilt.

So darf ich darum ersuchen, dieses Schreiben den sämtlichen Mitgliedern und Dozenten der Fakultät durch Umlauf zur Kenntnis zu geben.

Der leitende Direktor
gez. Plenge.

Anlage 12. **Zusätze zur Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster**

(beschlossen am 23. Dezember 1919 — zurzeit der ministeriellen Genehmigung unterliegend).

27]

I. In § 5, Absatz 2 werden die Bestimmungen über die staatswissenschaftliche Doktorprüfung gestrichen. Dafür wird als neuer Absatz 3 eingeschaltet:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Die Prüfung für den staatswissenschaftlichen Doktor umfaßt Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und die allgemeinen Grundlagen der Statistik als Hauptteil, Staatsrecht, einschließlich der Grundzüge des Verwaltungsrechts als zugehörige Ergänzung, und ein weiteres, vom Kandidaten vorzuschlagendes Wissenschaftsgebiet als Wahlfach. Wahlfächer aus dem Bereich anderer Fakultäten müssen mit dem Berufsziel des Bewerbers in innerem Zusammenhang stehen und einen einheitlichen wissenschaftlichen Arbeitsplan erkennbar machen."

II. § 6 erhält folgenden Zusatz:

„Für ein in der Fakultät nicht vertretenes Wahlfach der staatswissenschaftlichen Doktorprüfung kann ein Fachvertreter aus einer anderen Fakultät zugezogen werden."

III. Zum letzten Absatz von § 5 tritt folgender Satz hinzu:

„Für Kriegsteilnehmer ist Wiederholung nach drei Monaten möglich, und es kann gestattet werden, daß sie sich der zweiten Prüfung nur für den Teil unterziehen, für den genügende Kenntnisse nicht nachgewiesen wurden."

XII. Das staatswissenschaftliche Studium an den Technischen Hochschulen. [28

Von Dr. **O. v. Zwiedineck-Südenhorst,**
o. Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

1. Die Studierenden und ihre Gruppierung im Verhältnis zu den Staatswissenschaften.

Die Tatsache schon, daß der Verein für Sozialpolitik anläßlich der Reform des staatswissenschaftlichen Studiums schlechthin auch dessen Stand an den technischen Hochschulen in den Rahmen der Erhebungen und wohl auch der Erörterungen und Vorschläge einbezieht, möchte ich als ein Symptom des Fortschrittes in der Behandlung des ganzen Aufgabenkreises ansehen. Fortschritt, sofern eben als Ziel erfaßt wird, alle jene akademisch geschulten Elemente mit den Staatswissenschaften vertraut zu machen, die berufen sind, im bureaukratischen Apparat maßgeblich mitzuwirken, sofern es sich also nicht bloß darum handelt, Nationalökonomen zu erziehen und ihr Studium zu reformieren.

An den technischen Hochschulen ist jedwede Reform dieses Studiums insofern komplizierter, als das Studium selbst verschiedenen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Erstens steht man heute vor der Tatsache, daß wenigstens dort, wo die Technische Hochschule die einzige Hochschule am Ort ist, die Zahl der jungen Leute heute schon recht ansehnlich ist, die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zunächst nur Fächer der allgemeinen Abteilung hören, fürs erste also gar nicht Techniker werden wollen, gleichviel ob sie aus wirtschaftlichen Ursachen (z. B. persönliche Beziehungen, Wohnung der Eltern in der Hochschulstadt usw.) oder aus Gründen der persönlichen Ungeklärtheit und Unentschlossenheit die technische Hochschule aufsuchen. Viele von diesen Leuten hören hauptsächlich Nationalökonomie und juristische Fächer. Abgesehen von ihnen ist auch jene nicht kleine Zahl von jungen Kaufleuten und Bankangestellten zu beachten, die den Besuch der nationalökonomischen Vorlesungen neben ihrer Berufstätigkeit gern „mitnehmen", weil sie möglicherweise noch in die Lage kommen, die Studien ordentlich fortzusetzen und zu einem regelrechten Abschluß zu bringen. Unter ihnen sind viele, die die Sache sehr ernst nehmen, und es ist nicht zu verkennen, daß an manchen Hochschulen die Lage der Vorlesungen und Übungen in den späten Nachmittagsstunden einerseits, die durchgehende und verkürzte Arbeitszeit in den Geschäften andererseits diese Verbindung von Beruf und Studium sehr erleichtern. Die Mitarbeit dieser beruflich Tätigen in den Übungen kann ich nach meinen Erfahrungen als sehr erwünscht, weil für die übrigen Teilnehmer vielfach sehr anregend, bezeichnen.

Zweitens — und das ist sowohl vom Standpunkt der Hochschulen aus wie auch im Hinblick auf die Reformfragen das viel maßgebendere — studieren viele junge Leute an einer technischen Abteilung einer Hochschule, die im Laufe ihres Studiums erst erkennen, daß ihre Anlage nicht auf eigentlich technischem Gebiete liegt, und die dann zur Nationalökonomie oder allgemeiner zu den Staatswissenschaften übergehen, freilich ohne ihr technisches Studium aufzugeben. Solche Leute schließen dann ihr technisches Studium mit dem „Diplomingenieur" ab, sind aber ihrem Interesse und ihrer Schulung nach technische Nationalökonomen. Mancher von ihnen zieht dann noch an die Universität, aber die Mehrzahl verfügt nicht über die erforderlichen Mittel hierzu, die kehren höchstens nach ein bis zwei, oft auch mehr Jahren aus der Praxis an die Hochschule zurück, um mit einer nationalökonomischen Dissertation den Grad des Doktoringenieurs zu erreichen. Solcher technischer Nationalökonomen — es läßt sich natürlich auch, aber mit schwächeren Gründen, die Bezeichnung „nationalökonomischer Techniker" vertreten — könnten wir in der Praxis viel mehr brauchen, vor allem freilich in der Verwaltung[1], und ich zweifle nicht, daß es ein

[1] Nur andeutungsweise sei hier bemerkt, daß zum Beispiel der statistische Verwaltungsapparat bisher der Mitarbeit einer größeren Zahl von Technikern leider

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Typus ist, der eine starke, jedenfalls eine besondere Zukunft haben wird.

Drittens ist jedenfalls die Ansicht über den Zweck des staatswissenschaftlichen Studiums oder, bescheidener gefaßt, des Studiums der Nationalökonomie auch innerhalb der verschiedenen Abteilungen der technischen Hochschulen verschieden. Zum mindesten ist der Zweck, mit dem man dies Studium bisher rechtfertigt, ganz und gar nicht überall derselbe. Immerhin, es handelt sich hier um das staatswissenschaftliche Studium des eigentlichen Technikers, und insoweit ist die Stellung der Disziplin im Studienplan der Techniker eine ähnliche wie in dem der Juristen. Hier wie dort ist die Nationalökonomie wenigstens Nebenfach, über dessen Wichtigkeit für die Ausbildung — auch ganz ähnlich wie bei den Juristen — bei den maßgebenden Fachvertretern eben sehr verschiedene Ansichten zu finden sind. Die Verschiedenheit dieser Auffassung innerhalb der technischen Hochschulen und danach auch der Unterrichtsverwaltungen findet schon in der verschiedenartigen Stellung der Dozenten und der Ausstattung der Fächer mit Dozenten Ausdruck. Vom einzigen Dozenten für Nationalökonomie mit bloßem Lehrauftrag im Nebenamte, also vom Fehlen einer ordentlichen Professur für eine der Staatswissenschafts-Disziplinen bis zum Vorhandensein zweier Ordinarien, mehrerer Dozenten mit Lehraufträgen und von Instituten mit gut dotierten Bibliotheken und Assistenzen sind bis vor kurzem zahlreiche Abstufungen zu finden gewesen. Noch mehr kommt die Verschiedenheit der Auffassung, die innerhalb der Hochschulen, bei den einzelnen Abteilungen wie von Hochschule zu Hochschule und damit auch bei den gleichen Abteilungen verschiedener Hochschulen, darin zum Ausdruck, wie sich die einzelnen Abteilungen zur Aufnahme der Volkswirtschaftslehre in die Prüfungspläne stellen[1].

Und gerade in dieser grundsätzlichen Frage über die Wichtigkeit des staatswissenschaftlichen Studiums für die Techniker als solche liegt der Angelpunkt für die Stellung der Disziplin an den technischen Hochschulen überhaupt. Denn das technische Fachkollegium der Dozenten-

antraten mußte, daß man aber auf einer Reihe von Aufgabengebieten der Verwaltungsstatistiker dieses Fehlen nachteiligst wahrnimmt. Vgl. zum Beispiel Saitzew: Die Motorenstatistik, ihre Methoden und Ergebnisse. Zürich 1918 passim.

[1] Eine Zusammenstellung der jeweiligen Stellung der Staats- und Rechtswissenschaften in den Prüfungsordnungen geben die Niederschriften der Verhandlungen volkswirtschaftlicher Dozenten an den Technischen Hochschulen. Zuletzt Berlin, 18. April 1918. Die verschiedene Auffassung ist in den Bauingenieurabteilungen und in den Maschinenbauabteilungen besonders auffallend: Volkswirtschaftslehre ist bald obligatorisches Prüfungsfach, bald gar nicht Prüfungsgegenstand.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft wird die Aufstellung des Lehrplanes und Studienganges begreiflicherweise immer in erster Linie die reinen Techniker im Auge haben und behalten wollen. Auch die Erörterungen über die Reform der technischen Studien heben immer nur auf sie ab, und die Kritik an den Studienplänen erfolgt fast nur im Hinblick auf diese dritte Gruppe. Freilich nicht ganz mit Recht. Denn mag man auch immerhin die erste Gruppe der Zufallstechniker und ihre Interessen vernachlässigen, so ist die Gruppe der technischen Nationalökonomen eine heute schon wichtige Zwischenbildung, deren Bedeutung gerade von der Praxis nicht übersehen werden dürfte. Und sie stehen in ausgesprochenem Gegensatze zu der dritten Gruppe, weil bei ihnen die Neigung und Eignung entscheidend ist für die Beschäftigung mit den Staatswissenschaften, während dieses Motiv bei den eigentlichen Technikern mindestens nicht vorausgesetzt werden kann und mit der Möglichkeit eines zwangsweisen Studiums gerechnet werden muß.

So kommt es, daß die Frage des „Ob" für das Studium der Nationalökonomie beim Techniker so lange eine große Rolle spielen konnte und heute noch spielen kann.

2. Kritik und Forderungen gegenüber dem staatswissenschaftlichen Studium.

In der Kritik an dem gegenwärtigen Zustande des staatswissenschaftlichen Studiums an den technischen Hochschulen sind hauptsächlich zwei Strömungen zu unterscheiden. Ich glaube, sie am richtigsten als die bureaukratische und die kaufmännische einander gegenüberstellen zu dürfen. Die bureaukratische Strömung ist jene, die das Ziel verfolgt, daß den Technikern in der Verwaltung des öffentlichen Dienstes anders als bisher freie Bahn geschaffen werde. Folgerichtig hält diese Bewegung eine gründliche öffentlich-rechtliche Ausbildung der Techniker für geboten und übt von diesem Gesichtspunke aus Kritik an den bisherigen Studienplänen.

Die Anschauung, daß die Techniker der staatlichen und kommunalen Verwaltungen zurückgesetzt seien, ist hier nicht weiter zu prüfen. Es ist meiner Überzeugung nach richtig, daß in hundert und aber Hunderten von Fällen Techniker zweckmäßiger zu Verwendungen herangezogen werden könnten, wo zurzeit andere Akademiker im Dienst stehen. Zum Teil, weil technisches Wissen an den betreffendn Stellen ebenso wertvoll ist wie anderes, zum Teil aber auch, weil es sich nur darum handelt, einen gescheiten Menschen mit rascher Entschlußkraft und weitem Horizont an dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Posten zu haben und weil es solche Leute unter den Technikern mindestens ebenso häufig, vielleicht relativ häufiger gibt als unter den Leuten mit anderen akademischen Studien. Aber es kann niemandem ernstlich einfallen zu behaupten, daß jeder Techniker schlechthin die Qualifikation für gehobene Verwaltungsstellen kraft seines technischen Wissens besitzt; im Gegenteil, es gibt viele tüchtige Techniker, die auch trotz eines umfassenden Studiums der Staatswissenschaften die Qualität für solche Verwendungen nicht gewinnen, und zwar nicht selten gerade, weil sie ausgesprochene Techniker sind.

Und deshalb muß man sich, von Gerechtigkeitsidealen geleitet, mit der Erkenntnis bescheiden, daß auch die Entscheidung über die Aufgaben des staatswissenschaftlichen Studiums nur darauf hinausgehen kann, Entwicklungsmöglichkeiten in der Richtung der höheren Verwaltungslaufbahn auch dem Techniker zu schaffen. Damit ist auch eine Richtlinie für den Studienplan gewonnen.

Sind es vornehmlich Bauingenieure und Architekten, die hinter diesen Forderungen nach Erweiterung des staatswissenschaftlichen Studiums stehen, vor allem, um für den Ingenieur mehr Raum in der öffentlichen Verwaltung zu gewinnen, so treten hauptsächlich Maschinenbauer (und Elektrotechniker, die diesen am nächsten stehen) dafür ein, daß der Studienplan in der Richtung ausgebaut werden müsse, daß die Techniker der Praxis mehr als bisher zur kaufmännischen und gesamtgeschäftlichen Führung von Unternehmungen aufzusteigen befähigt werden. Daher fordert man vor allem die sogenannte kaufmännische, ungefähr eine privatwirtschafts-wissenschaftliche Ausbildung, denn nur dadurch werde eine Schulung des Technikers bewirkt, dank der er aus der Abhängigkeit gegenüber dem Kaufmanne herausgelangen könne. Jedenfalls wird von diesem Standpunkt aus den Staatswissenschaften eine geringere Wichtigkeit beigemessen als der kaufmännischen Betriebslehre, und man darf wohl sagen, daß in dieser Stellungnahme eine besonders kräftige Hemmung dagegen wirksam wird, daß für die Volkswirtschaftslehre als Hauptfach der Staatswissenschaften eine einheitlichere Stellung in den Studienplänen und Prüfungsordnungen der verschiedenen Abteilungen erreicht werden konnte.

So zweckmäßig und wünschenswert die Verbreitung privatwirtschaftlicher Kenntnisse unter den Diplomingenieuren auch immerhin ist. In der einseitigen Betonung ihrer Wichtigkeit liegt ein fast ebenso großer Fehler als in ihrer völligen Vernachlässigung. Jedenfalls hat man sich zu hüten, vor dem geradezu gefährlichen Glauben, daß diese privat-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaftlichen Studien den Techniker zur Betriebsleitung in größerem Stil befähigen. Wer die Eigenart des ausgesprochenen Technikers und zwar namentlich des Maschinenbau-Technikers kennt, wird im wesentlichen Sombart zustimmen, der den psychologischen Unterschied zwischen dem wertvollen Techniker einerseits und dem kaufmännischen Leiter der Unternehmung betont hat. Auch ich glaube, daß die Leistungen fördernde Teilung der Arbeit sich hier in der Weise durchsetzt, daß der ganz überwiegend nach innen gerichtete Blick des Technikers nicht gleichzeitig treffsicher auch die außerwirtschaftlichen Ziele der Unternehmung erfaßt. Aber auch in den Kreisen der Maschinenbauer und Elektrotechniker sind anders als konstruktiv veranlagte Köpfe in nicht geringer Zahl zu finden. Leute, die, wenn sie an die Hochschule gehen, wohl das Zeug zum praktischen Ingenieur in sich fühlen, die aber nach Neigung und Anlage berufen sind, vor allem auf den Grenzgebieten zwischen Technik im engeren Sinne einerseits, Verwaltung und Organisation der technischen Aufgaben nach der wirtschaftlichen Seite anderseits zu wirken, die Führer- aber vor allem jene zahlreichen Unterführernaturen, die jedem Produktionsorganismus, einem privaten Betriebe wie einer staatlichen oder städtischen Verwaltung, so außerordentlich wertvolles leisten können. Und so weit ist gerade das technische Studium berufen, im Gegensatze zu der maßlos gesteigerten Spezialisation einen besonderen Typus möglicher Integration zu schaffen: den in einer bestimmten Richtung technisch durchgebildeten Nationalökonomen.

3. Allgemeine Grundsätze.

Die Reform des staatswissenschaftlichen Unterrichts an den TH. hat davon auszugehen:

1. daß jedem Studierenden der TH. durch eine Einführung in die gesellschaftliche Wirtschaft ein Einblick in die sozialwirtschaftlichen Bedingtheiten wie in die Wirkungen der Technik vermittelt werden soll;

2. daß denjenigen Studierenden, die ihrer Anlage und Neigung nach mehr zum betriebsorganisatorischen oder verwaltungstechnischen Dienst berufen sind, eine reichlichere intensive Beschäftigung mit sozial- und privatwirtschaftlichen Dingen während der Studienzeit ermöglicht wird.

Der erste Grundsatz ist nicht ohne ein gewisses Maß von Zwang zu verwirklichen. Die über den Inhalt der staatswissenschaftlichen Disziplinen ganz unorientierten Studierenden müssen wenigstens erfahren, was sie in der Nationalökonomie lernen können. Aber nicht um einen Kollegzwang handelt es sich da, sondern um ein Prüfungs-Obligatorium,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch das die wirkliche Beschäftigung mit dem Fache wahrscheinlich gemacht wird[1]. Trotz seiner Schattenseiten ist ein solcher Zwang dadurch schon gerechtfertigt, daß ein Bedürfnis nach einem geisteswissenschaftlichen Gegengewicht gegen die allzu einseitige naturwissenschaftlich-mathematische Einspannung der Denkarbeit des technischen Studierenden immer stärker empfunden wird. Gewiß ist es gerade angesichts der unverkennbaren Reaktionstendenz gegen den nackten Materialismus sehr verständlich und gerechtfertigt, wenn gerade in Kreisen der Techniker selbst der Wunsch laut wird, die Studierenden sollten zum Besuch allgemeiner philosophischer Vorlesungen, insbesondere eines Kollegs über Ethik veranlaßt werden. Allein ich meine, daß das allgemeine geisteswissenschaftliche Fach, das für den Studierenden obligat sein soll, vor allem ein solches sein soll, daß ihn zunächst überhaupt möglichst stark mit dem praktischen Leben verbinden soll, in dem er zu wirken haben wird. Im Laufe einer Einführung in die Sozialökonomik ergibt sich reichlich Gelegenheit, die Hörer auf den Wert philosophischer Denkweise, auf die Bedeutung von Weltanschauung und überhaupt der Ideenwelt für das soziale Geschehen hinzuweisen.

Insoweit schon, noch mehr aber im Hinblick auf den zweiten Grundsatz, können die Nationalökonomie und die Wirtschaftswissenschaften überhaupt nicht schlechthin als Nebenfach aufgefaßt werden. Es ist daher

3. den Studierenden der TH. die Möglichkeit zu schaffen, die Wirtschaftswissenschaften gleichwertig mit einem technischen Studium zu vereinigen, um den Zeitverlust eines nachträglichen (nach Absolvierung der TH.) Universitätsstudiums zu vermeiden[2].

[1] Daß dem „Belegzwang" für die Ausbildung keine Bedeutung beizumessen ist, beweist das philosophische Kolleg der österreichischen Juristen.

[2] Nur andeuten kann ich in diesem Rahmen die Frage der Promotionsmöglichkeit für die allgemeinen Abteilungen der TH. Es gilt, mit der Verallgemeinerung dieser Möglichkeit (an einzelnen Hochschulen besteht sie) dem Studierenden den Abschluß staatswissenschaftlicher Studien als Techniker zu ermöglichen, ohne daß er eben wegen dieses formalen Abschlusses erst eine Universität beziehen muß. Es heißt auch hier den Vermögenslosen gegenüber dem Vermögenden, der sich das leisten kann, zu schützen. Unter der Voraussetzung, daß die Arbeit des Doktoranden ein Grenzgebiet zwischen Wirtschaft und Technik behandelt, besteht allerdings schon zurzeit kein Hindernis, mit dem Doktoringenieurtitel den äußerlichen Abschluß der ökonomischen Studien zu erreichen. Aber da handelt es sich immer darum, daß sich eine technische Abteilung entschließt, die Arbeit als in ihr Gebiet fallend anzuerkennen. Das ist aber nicht nur für den Vertreter der Wirtschaftswissenschaft mißlich, sondern vor allem für den Kandidaten, der in der Regel schon geraume Zeit einer Untersuchung gewidmet hat und dann möglicherweise mit der Arbeit nicht ankommt, weil sie zu wenig technischen Charakter hat. Wir stecken in dieser Beziehung allem Anschein nach noch recht tief in Vorurteilen, die einer anachronistischen Romantik angehören.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Davon ausgehend, ist vor allem geboten, für diese geisteswissenschaftliche Beschäftigung in den Studienplänen Raum zu schaffen.

Während der letzten zwei Jahrzehnte ist trotz aller grundsätzlichen Betonung der Wichtigkeit dieser Studien die für sie verfügbare Arbeitszeit eingeengt worden. Gewiß nicht absichtlich, sondern einfach durch die Vermehrung der technischen Fächer im Wege der Spezialisation der Lehrkräfte und ihre Vermehrung und die damit eingetretene Vermehrung der Vorlesungs- und Übungsstunden in den für das Examen vorgeschriebenen Fächern. So unvermeidlich diese Spezialisation auch sein mag, sie darf nicht dazu führen, das obligatorische Lehrgebiet der Studierenden dadurch auszudehnen, daß alle diese Spezialfächer Prüfungsfächer werden. Dadurch ist es den Studierenden außerordentlich erschwert worden, sich nicht technischen Disziplinen zu widmen. Aber gerade in industriellen Kreisen kann man, heute mehr noch als ehedem, hören, daß es die geisteswissenschaftliche Bildung sei, die man vom akademischen Techniker erwartet, und daß diese nicht in letzter Linie es sei, die ihm das bereits bedrohte Übergewicht über dem Technikumabsolventen sichern helfe.

4. Studienplan.

Die Dozenten der TH. haben in wiederholten Zusammenkünften Beratungen über die zweckmäßige Gestaltung des Unterrichts gepflogen. Ein Ergebnis war die Übereinstimmung darin, daß die Nationalökonomie im Mittelpunkt der staatswissenschaftlichen Studien stehen müsse, daß daneben Privatwirtschaftslehre gelehrt, jedenfalls eine Einführung in die Organisation und den Betrieb industrieller Unternehmungen gegeben werden solle.

Ich halte eine nicht zu knappe Grundlegung durch eine zweisemestrige, für alle Studierenden obligate Hauptvorlesung für geboten: 1. eine vierstündige Wintervorlesung hat die wichtigsten soziologischen und theoretischen Grundlagen der Gesellschaftswirtschaft zu geben: allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2. ein mindestens vierstündiges Sommerkolleg hat die mit besonderer Berücksichtigung der Techniker ausgewählten Abschnitte der speziellen Volkswirtschaftslehre zu bieten [1].

In ein- bis zweistündigen Vorlesungen wären eingehender zu behandeln: Transportwesen, Bankwesen, Agrar- und Bergwesen, Geschichte der sozialen Ideen, einschließlich des zeitgenössischen sozialen Parteiwesens, Sozialpolitik, auch Statistik; dreistündig die Hauptlehren der Finanzwirtschaft; an kleineren Hochschulen mit nur nur einem Dozenten alles in einem zwei- bis dreijährigen Turnus.

Die Unterrichtsverwaltungen verhalten sich ablehnend, weil die Universitäten in ihrem Wirkungsbereich nicht beeinträchtigt werden sollen. Es handelt sich aber wohl kaum um eine Beeinträchtigung, wenn die Erlangung dieses Abschlusses an den allgemeinen Abteilungen nur in Verbindung mit technischen Studien möglich ist.

[1] Diese Vorschläge stehen im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Denkschrift des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine (Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften an den Technischen Hochschulen, Berlin 1913), die das Problem viel eingehender, als hier möglich ist, erörtert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ausdrücklich warnen möchte ich davor, die Hauptvorlesungen erstens, wie das an verschiedenen TH. üblich ist, in einem noch engeren Rahmen zu halten, und zweitens, mit der Nationalökonomie enzyklopädisch andere Fächer mitumfassend eine Einführung zu bieten. Einmal entsteht, und zwar namentlich im zweiten Falle, die Gefahr, daß die Vorlesung auf das Niveau der Staatsbürgerkunde herabgedrückt wird, die nicht auf die Hoch-, sondern an die Mittelschule gehört. Dann aber ist auch hier zu beachten, wie schwer es fällt, die Studierenden aus ihrer ständig geübten mathematisch-naturwissenschaftlichen Denk- und Anschauungsweise mit dem Bedürfnis nach strikten Formulierungen auf die Probleme einer Geisteswissenschaft einzustellen und sie darin so weit zu bringen, daß sie zu selbständigem Weiterdenken veranlaßt und befähigt werden. Endlich ist nicht ausgeschlossen, daß der Besuch der enzyklopädischen Vorlesung das Gegenteil des Bezweckten erreicht, daß sie nicht als Einführung aufgefaßt wird und vom Besuch der eigentlichen Vorlesungen abhält.

Für Privatwirtschaftslehre dürfte eine zwei Semester umfassende Beschäftigung mit je einer Vorlesungs- und einer Übungsstunde entsprechen; es kann sich nicht darum handeln, verschiedene Buchführungsmethoden breit darzustellen; das Schwergewicht ist jedenfalls auf Betriebseinrichtung im engeren Sinne zu legen.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen zu hören, sollte spätestens im zweiten Jahreskursus begonnen werden. Erwägt man, welches Maß von Drill dem Durchschnittsjuristen zuteil wird, bis ihm eine gewisse Gewandtheit im Denken in verwaltungstechnischen Dingen eigen ist, so ist es naheliegend, den Techniker möglichst früh anzuhalten, die geisteswissenschaftliche Gymnastik auf dem für Verwaltungsfragen besonders wichtigen Gebiete der wirtschaftlichen Interessen zu treiben. Der geeignetste Übungsplatz ist das Seminar. Dieses sollte im dritten und vierten Jahreskursus besucht werden.

In den Studienplan für Verwaltungsingenieure gehören Vorlesungen über allgemeine Verwaltungslehre und über verschiedene ausgewählte Teile des Verwaltungsrechts, ein- bis zweistündige Spezialvorlesungen (so insbesondere Recht des Arbeitsverhältnisses, Gewerbe-, Wasser-, Eisenbahn- und Eisenbahnbaurecht) ferner, wenn möglich Vorlesungen über allgemeine Kultur- und insbesondere Wirtschaftsgeschichte (nicht zu vergessen Geschichte der Technik!), sowie über Anthropo- und Wirtschaftsgeographie.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5. Vorlesungen und Übungen.

Das über Studienpläne Gesagte läßt die Wichtigkeit der Vorlesungen genügend hervortreten. Aber ich stehe auf dem Boden der Auffassung, daß das Kolleg nicht schlechthin Lehrbuchinhalt zu bieten habe. Es wird auch Lehrbuchartiges bringen müssen. Darauf ist der Techniker natürlich mehr als andere Akademiker eingestellt. Je mehr der Stoff mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Technikers gewählt werden muß, um so weniger wird jenes Ebenmaß in der Stoffverteilung platzgreifen können, das im Lehrbuch geboten ist und gefordert werden kann. Aber abgesehen von dem unmittelbaren, viel stärkeren Eindruck der viva vox kann die Vorlesung auch methodisch durch das Lehrbuch nicht entbehrlich gemacht werden. So ist es meiner Ansicht nach geboten, daß zum Beispiel die Lehre vom Preise in möglichst starkem Anschluß an die unmittelbaren Erfahrungen der konkreten Hörerschaft vorzutragen. Es ist dies gewiß schon eine Intensivierung des Unterrichts. Seine eigentliche Vertiefung hat er in den Übungen zu bekommen.

Aus meiner bis 1902 zurückgehenden Erfahrung heraus halte ich die Trennung zweier Arten von Übungen an den TH. für zweckmäßig:

1. einführende Übungen, in denen im Anschluß an kurze, höchstens halbstündige Referate in möglichst freier Wechselrede ein bestimmtes Kapitel der theoretischen oder der sogenannten praktischen Nationalökonomie in allen Einzelheiten, jedenfalls breiter als dies im Rahmen der Vorlesung möglich wäre, durchgesprochen wird. Diese Übungen sind also repetitorisch und ergänzend, natürlich auch gegebenenfalls erläuternd neben der Vorlesung. Es empfiehlt sich, die Verhandlungsthemen an Tagesfragen und an Zeitungsaufsätze anschließend zu bestimmen.

2. eigentlich seminaristische Übungen. Der Betrieb ist auch an TH. wie an Universitäten in der Hauptsache auf der Ausarbeitung größerer Referate seitens der Teilnehmer aufgebaut. Das Ziel ist dabei, die Studierenden in den Stand zu setzen, daß sie vor allem größere Probleme der technischen Praxis auch wirtschaftlich gründlich durchdenken und in selbst ausgearbeiteten Denkschriften beleuchten. Damit sind von selbst Themen der Grenzgebiete von Wirtschaft und Technik in den Vordergrund gerückt. Ihre Bearbeitung und Besprechung im Seminar kann aber deshalb schon besonders fruchtbar sein, weil sich dann Studierende aus allen Abteilungen an ihnen beteiligen, so daß das staatswissenschaftliche Seminar an den TH. berufen ist, das Institut zu werden, durch das die Studierenden mit den Wirtschaftsfragen der gesamten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Technik, also insbesondere denen der anderen Abteilungen bekannt und vertraut werden, denen der einzelne nicht angehört und in deren wirtschaftliche Fragen er von der technischen Seite her nicht einzudringen vermag.

Auf die Arbeit in den Übungen kann meines Erachtens nicht genug Gewicht gelegt werden. Freilich leidet der Erfolg zurzeit vor allem unter dem erwähnten Mangel an Zeit bei den Studierenden. Immer muß vom Dozenten der Nationalökonomie auf die Aufgabenmenge in technischen Fächern Bedacht genommen werden. Und unbefriedigend bleibt für den Lehrer stets der Eindruck, daß man die Ausbildung und Weiterführung der Schüler so oft abbrechen muß, wo der Verkehr mit dem Schüler anfängt, selbst anregend auf den Lehrer zu wirken.

So wünschenswert, ja notwendig bei dem heutigen Stand der Arbeitsteilung, wenigstens das Vorhandensein von Privatdozenten, also eine Mehrheit von Lehrkräften, für das große Gebiet der Staatswissenschaften auch wäre, solange jener Mißstand des Zeitmangels nicht behoben wird, kann auch die Vermehrung der Lehrkräfte nicht viel erreichen. An großen Hochschulen liegen die Verhältnisse wohl insofern günstiger, als auch für Spezialvorlesungen und Spezialübungen sich ein genügend großer Teilnehmerkreis finden wird.

6. Äußere Hilfsmittel.

In engstem Zusammenhang mit der Wichtigkeit des Übungsunterrichts steht die Ausgestaltung der Fachinstitute. Angesichts der Finanzverhältnisse gilt heute in höherem Maße als je ein Haushalten. Aber ohne die Hilfe eines Institutapparates ist ein Arbeiten in die Tiefe kaum zu erreichen. Nicht weil die Arbeit dem Dozenten dadurch erleichtert wird, im Gegenteil, die Institutsverwaltung steigert die Ansprüche an die Arbeitskraft des Dozenten mit vielfach sehr lästigen und der wissenschaftlichen Entwicklung nichts weniger als förderlichen Pflichten. Aber der Institutsapparat spart den Studierenden Arbeitskraft, und das ist gerade angesichts des Zeitmangels an den TH. besonders wertvoll. Heute sind wohl nur wenige Institute der TH. in der glücklichen Lage, über die im Fragebogen angedeuteten äußeren Hilfsmittel zu verfügen. An den TH. gilt es vorerst Mittel für periodische Veröffentlichungen und Spezialliteratur sowie für eine regelrechte Assistenz zu gewinnen. Wo ein entsprechend ausgestatteter Institutsapparat den Studierenden zur Verfügung steht, übt er erfahrungsgemäß auch eine Anziehungskraft aus.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nur einige der im Fragebogen angedeuteten Probleme waren hier zu berühren, wenn das Gutachten in dem zur Verfügung stehenden Rahmen gehalten werden sollte. Die eingangs dargelegten Gesichtspunkte haben scheinbar zu viel Raum weggenommen. Aber für alle Reformbestrebungen des staatswissenschaftlichen Unterrichts bleibt vor allem maßgebend, daß die TH. nicht mehr das sind, was sie ursprünglich waren, Stätten zur Ausbildung reiner Techniker, sondern, daß die Ausstattung der TH. mit Lehrmitteln und Lehrkräften den Wandlungen der Wirklichkeitswelt folgen muß, und das verweist sie auf die Entwicklung der Lehr- und Bildungsmöglichkeit für Grenzgebiete zwischen Technik im engeren Sinne und Verwaltung.

29] XIII.

Nationalökonomie an Handels-Hochschulen.

a) von Dr. **W. Prion,**
Professor der Handelswissenschaft an der Handels-Hochschule Berlin.

Ein Vertreter der Privatwirtschaftslehre soll über die Nationalökonomie an den Handelshochschulen berichten. Zunächst: Nach seinen Veröffentlichungen könnte es scheinen, als ob der Verfasser so gut wie nichts mit der Privatwirtschaftslehre zu tun habe. Man wolle jedoch bedenken, daß die letztjährigen Veröffentlichungen aus der praktischen Tätigkeit herausgewachsen sind, die die Zufälligkeiten des Krieges dem Verfasser zugeschoben haben. Seine Lehrtätigkeit an der HH. Berlin ist unabhängig von den mehr und zum Teil ganz nationalökonomisch gerichteten Veröffentlichungen streng auf die Privatwirtschaftslehre eingestellt. Sie allein gibt ihm das Recht und die Pflicht, sich als Vertreter dieses Faches zu bezeichnen. „Faches?" Ich sehe im Geist ein vielsagendes Lächeln der Nationalökonomen und erinnere mich eines Gespräches zweier Ordinarien verschiedener Universitäten, das ich bei Gelegenheit unbemerkt und unerkannt mit anzuhören gezwungen war. „Wir kommen um die Privatwirtschaftslehre nicht länger herum." „Uns geht es auch so. Aber, lieber Kollege, große Vorsicht ist geboten!" „Das ist es ja, was uns abhält, zuzufassen. Und auch die Vertreter dieser Privatwirtschaftslehre muß man sich sehr genau ansehen!" Und nun soll gar ein Privatwirtschaftler ein Gutachten über die Reformbedürftigkeit des nationalökonomischen Unterrichts abgeben! Gemach: es handelt sich ja nur um die HH. — und nur um ein Gutachten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die HH. haben sich die Aufgabe gestellt, wissenschaftlich gebildete Kaufleute heranzuziehen, besser: fachwissenschaftlich gebildete Leiter und Angestellte von kaufmännischen Privatwirtschaften (gleich Unternehmungen) und damit auch von solchen Wirtschaften, die nach Art der kaufmännischen organisiert oder betrieben werden. Die HH. soll Wirtschaftsleitern und Wirtschaftsbeamten ein auf wissenschaftlichen Einsichten beruhendes Rüstzeug für die zweckmäßige Ausübung ihrer Berufstätigkeit geben. Im Mittelpunkt des Unterrichts an der HH. steht daher die Lehre von der Wirtschaft, vom Wirtschaften im weitesten Sinne des Wortes. Weil diese Lehre an den Universitäten, wo sie seit langem gepflegt wird, nicht immer oder nicht überall mit der Entwicklung der Wirtschaft (und des Wirtschaftens im Leben des Volkes) gleichen Schritt gehalten hatte, sollten Spezialhochschulen: die um 1900 begründeten HH. (besser Wirtschaftshochschulen, entsprechend den Technischen Hochschulen) dieses von vielen als Übelstand empfundene Zurückbleiben abstellen. Nach zwei Hauptrichtungen haben die HH. diese Aufgabe im Laufe der Zeit zu lösen versucht.

1.

Die Zwecksetzung der HH. machte in erster Linie eine Auswahl des Lehrstoffes erforderlich. So konnten ohne weiteres aus den bis dahin an den Universitäten üblichen Vorlesungen über Nationalökonomie manche Teile gekürzt werden, andere sogar ganz zurücktreten. Wenn zum Beispiel zeitweilig an einer bestimmten Universität eine sechsstündige Vorlesung über praktische Nationalökonomie zu mehr als die Hälfte des Semesters mit Agrar- und Forstwirtschaft ausgefüllt wurde, so bedeutet diese eingehende Behandlung des Stoffes für die gleichzeitig an der Universität studierenden Beflissenen der Landwirtschaft zweifellos eine außerordentliche Bereicherung ihrer Studien, für die zukünftigen Kaufleute oder Unternehmer jedoch eine viel zu weitgehende Inanspruchnahme ihrer Studienzeit. Bei einer derartig aufgebauten Vorlesung blieben dann nur wenige Stunden für die Handelspolitik, für die Gewerbepolitik und — je nach der Veranlagung des Dozenten — kaum ein paar Worte für die Geld- und Bankpolitik übrig. Indem die HH. von dem Ausbildungsbedürfnis des zukünftigen Unternehmers oder Unternehmungsangestellten ausgingen, konnte ohne Schaden die ausführliche Darstellung entfernterer Stoffgebiete in Fortfall kommen. So tritt heute an der HH. — um das hauptsächlichste Beispiel zu nennen — die Agrarpolitik gegenüber anderen wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen stark zurück. Das ist natürlich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht so zu verstehen, als ob von diesem an sich ebenso wichtigen wie ausgedehnten Gebiet der Wirtschaft überhaupt keine Notiz genommen würde oder werden soll.

Im Zusammenhang mit dieser Auswahl des Lehrstoffes steht eine sehr weitgehende Auswalzung der für die HH. als wesentlich erkannten Teile der an den Universitäten üblichen wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen. Insbesondere die bis dahin unter dem Namen Volkswirtschaftspolitik oder Praktische Nationalökonomie vereinigten Einzelgebiete des volkswirtschaftlichen Lebens und der staatlichen Beeinflussung sind im Lehrbetrieb der HH. in einer großen Zahl von Einzelvorlesungen über Handelspolitik, Gewerbepolitik, Bankpolitik, Verkehrspolitik und Sozialpolitik, über Genossenschaftswesen, Versicherungslehre u. a. m. verselbständigt worden. Die Absplitterung dieser Einzelvorlesungen, in denen jetzt der Stoff vertieft oder erweitert werden kann und ein mehr oder weniger abgerundetes Bild von dem besonderen Gegenstand entsteht, hat dann weiter dazu geführt, daß sogar besondere Vorlesungen über einzelne Probleme ausgeschieden worden sind, so daß den Studierenden der HH. im ganzen eine reiche Auswahl von Vorlesungen zur Verfügung stehen, die jedem Sonderbedürfnis Rechnung tragen. So richtig es für die HH. war, durch Vertiefung und Erweiterung des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts über den damaligen Stand der herkömmlichen Universitätsvorlesungen hinauszukommen — um auf diese Weise dem zukünftigen Unternehmer und Unternehmungsangestellten ein vollkommeneres, mehr ins einzelne gehendes, ihren besonderen Bedürfnissen mehr angepaßtes Bild der Wirtschaftstätigkeit zu bieten —, ebenso gewiß ist heute, daß die Spezialisierung, die Auflösung in Einzelvorlesungen, an einem Punkt angelangt ist, wo sie zu einer Gefahr für den Unterricht wird. Indem aus einer einheitlich erfaßten und aufgebauten Vorlesung: Volkswirtschaftslehre in dem einen Semester, Volkswirtschaftspolitik in dem anderen, acht, zehn, und mehr Einzelvorlesungen entstanden sind, aus denen der Studierende beliebig wählen kann, muß das geistige Band, das die Gesamtheit der Wirtschaftstätigkeit umschließt, muß der Überblick über das Ganze verloren gehen. Dazu kommt, daß die weit getriebene Aufteilung des Lehrstoffes auch zu einer Arbeitsteilung unter den Dozenten führen muß. Hierbei hat zwar der Studierende den Vorteil, daß er verschiedene Dozenten über die Einzelgebiete, verschiedene Ansichten über das „Soll" auf den einzelnen Gebieten hören kann. Auf der anderen Seite kann jedoch, insbesondere der Anfänger, durch mangelnde Einheitlichkeit in der Anlage der Vor-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lesung, durch die Verschiedenartigkeit in der Behandlung des Stoffes, der Erfassung der Aufgabe, durch die verschiedenen Werturteile in nicht geringe Verwirrung geraten, die in ihm ein starkes Gefühl der Unbefriedigtheit zurücklassen muß. Wenn dann die so gut gemeinten Einzelvorlesungen noch dazu von „anerkannten" Fachleuten gehalten werden, d. h. von Praktikern, die täglich mit den Dingen zu tun haben, in ihnen leben, so entsteht zwar der neue Vorteil für den Studierenden, daß er über die wirklichen Grundlagen dieser oder jener Erscheinung, über die praktische Handhabung dieses oder jenes Mittels, über gewisse technische Einzelheiten unter Umständen ganz Vorzügliches hört. Er wird aber auch bald merken, daß die vielgerühmten Fachleute vielfach nur ihr Teilgebiet beherrschen, daß sie dieses Teilgebiet oft für den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Geschehens überhaupt halten und daß sie dann von dieser Grundlage her häufig zu einseitigen Urteilen kommen. Noch schlimmer ist es freilich, wenn diese Fachleute dazu neigen, nicht über das zu sprechen, was sie wirklich beherrschen, sondern das, was der Studierende von ihnen eigentlich hören soll und will, als bekannt voraussetzen und lieber über die „allgemeinen Fragen" dozieren. Diese Gefahr kann allerdings durch eine vorsichtige Auswahl und eine entsprechende Belehrung der Lehrkräfte, beziehungsweise durch eine genaue Umschreibung des Lehrauftrages gemildert werden.

Was aber nottut, das ist: eine Wiederzusammenfassung des auf zahlreiche Einzelvorlesungen verteilten Stoffes in einheitlichen, übersichtgebenden, das Ganze behandelnden Vollvorlesungen. Selbstverständlich kann diese Hauptvorlesung nicht eine einfache Rückkehr zu der ehemaligen Universitätsvorlesung darstellen, von der, wie oben erwähnt, die Arbeitsteilung an der HH. ihren Ausgang genommen hat. Weil über die Teilgebiete in selbständigen Vorlesungen eingehend gesprochen wird, muß sie mehr eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Vorlesungen sein; sie muß vor allem die großen Linien zeichnen, unter Weglassung aller Einzelheiten, die in den Sondervorlesungen erscheinen. In dieser neuen zusammenfassenden Vorlesung ist dann die Weiterführung der Gedanken von der Wirtschaft nach den anderen Gebieten des menschlichen Lebens anzustreben, sind die Zusammenhänge mit dem politischen und kulturellen Leben des Volkes klarzulegen. Dabei kann die Frage, ob die so gekennzeichnete Vorlesung gegen Ende des Studiums oder am Anfang oder auch während des Studiums gehört werden soll, ganz von dem Bedürfnis des Studierenden, seiner besonderen Veranlagung und von seiner geistigen Reife abhängig gemacht werden. Auch schließt der an-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gedeutete Zweck der Hauptvorlesung nicht aus, daß in ihr einzelne Stoffgebiete ausführlicher behandelt werden — entweder weil sie von besonderer Wichtigkeit oder Bedeutung für die Bedürfnisse der HH. oder des Tages sind oder weil sie in den Einzelvorlesungen nicht oder nicht in gutem Zusammenhang behandelt werden und behandelt werden können.

2.

Von entscheidender Bedeutung ist aber, daß neben diese Verschiebung und Vermehrung des Umfanges auch eine Veränderung in der Art der Behandlung des Lehrstoffes getreten ist. Die HH. haben mit Absicht — in Verfolg ihres Aufgabenkreises — die Frage nach dem „Wie?" in den Vordergrund ihres Lehrplanes geschoben. So ist die Lehre von der Technik des Wirtschaftens vervollkommnet, zum Teil neu ausgebildet worden. Eine Privatwirtschaftslehre (oder Betriebswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre — über die verschiedene Bezeichnung derselben Sache soll hier nicht weiter gesprochen werden) ist (neu?) entstanden. Ihr ist die Aufgabe geworden, die Mittel darzustellen, mit denen die kaufmännischen Wirtschaften organisiert, finanziert, in Betrieb gesetzt und in Betrieb gehalten werden. In Erfüllung dieser Aufgabe kann die Privatwirtschaftslehre nicht an einer Beschreibung der Unternehmungen, ihres Aufbaus und der in ihr wirkenden Kräfte vorübergehen. Der Lehre von den Betriebsgrundsätzen schließt sich die Lehre von der Technik des Verkehrs zwischen diesen Wirtschaften, insonderheit des Austausches von Waren und Leistungen an. Hierüber hinaus ergreift die Privatwirtschaftslehre herkömmlicherweise auch die Lehre von der Technik des Zahlungsverkehrs, des Wechsel-, des Effekten- und des Nachrichtenverkehrs, obwohl an diesem Austausch von Gütern und Leistungen nicht nur kaufmännische Privatwirtschaften, sondern auch andere Einzelwirtschaften beteiligt sind. Als letztes Ziel stellt sich die Privatwirtschaftslehre die Pflege des privatwirtschaftlichen, insonderheit des kaufmännischen Denkens.

Wie auf dem Gebiete der eigentlichen Nationalökonomie, so ist auch auf dem Gebiete dieser neu erstandenen Privatwirtschaftslehre im Laufe der Zeit eine erhebliche Zunahme in der Zahl der abgehaltenen Vorlesungen eingetreten. Wie dort, so sind auch hier zahlreiche Spezialvorlesungen entstanden, die sich auf die einzelnen Teilgebiete erstrecken und den praktischen Bedürfnissen der Studierenden sehr weit entgegenkommen. Die Gefahr ist durchaus die gleiche: die Spezialvorlesungen verführen dazu, immer wieder neue Teilgebiete auszusondern und in besonderen Vorlesungen zu behandeln. Angesichts der großen Mannig-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

faltigkeit der Mittel und Wege, über die die verschiedenen kaufmännischen Einzelwirtschaften verfügen, kann diese Spezialisation fast unbegrenzt fortgesetzt werden. Hier und dort ist auch bei den privatwirtschaftlichen Vorlesungen die Grenze der wünschenswerten und zu ertragenden Arbeitsteilung bereits erreicht, wenn nicht gar überschritten worden. Schon heute wird der Studierende mit Einzelheiten über Einzelheiten aus der schier unübersehbaren Technik des Wirtschaftens überschüttet; er ist kaum noch in der Lage, all das Gehörte zu verdauen und danach einzuschätzen, ob er dies oder jenes seinem Gedächtnisse als wesentlich oder unwesentlich einprägen soll. Er muß durch eine zu weit getriebene Kleinmalerei den Überblick über das Ganze verlieren. Dieser Gefahr sucht die Prüfungsordnung der HH. durch eine Spezialisierung in der kaufmännischen Diplomprüfung entgegenzuwirken. Sie sieht in der Privatwirtschaftslehre neben den allgemeinen Grundlagen dieser Lehre eine Spezialisierung für Warenhandel, Industriebetrieb und Bankbetrieb vor. So wird wenigstens innerhalb dieser Gruppen eine Abrundung und Übersicht über das Ganze erstrebt und ermöglicht. Allerdings ist damit die Spezialisation gewissermaßen anerkannt, verewigt und bei einer viersemestrigen Studiendauer meines Erachtens in ein viel zu frühes Stadium der Ausbildung gelegt. So bleibt das Bedürfnis nach Zusammenfassung der auseinanderstrebenden Teile der Privatwirtschaftslehre bestehen. Der Befriedigung dieses Bedürfnisses dient die an einigen HH. eingeführte Vorlesung „Allgemeine kaufmännische Privatwirtschaftslehre". Sie macht den Versuch, die allgemeinen Grundlagen der kaufmännischen Wirtschaftslehre überhaupt darzustellen, wobei auch der Stoff Berücksichtigung findet, der bei den Einzelvorlesungen gar nicht oder nur mangelhaft behandelt wird oder behandelt werden kann. Überhaupt ist die an sich wünschenswerte Spezialisierung der Privatwirtschaftslehre nach der Art der Behandlung des Gegenstandes in Privatwirtschaftsbeschreibung oder -geschichte, Privatwirtschaftstheorie und Privatwirtschaftspolitik mit Beschränkung auf das Wesentliche nur in den ersten Anfängen erkennbar[1].

Die hier am meisten interessierende Frage ist: Wie wirkt diese Entwicklung der Privatwirtschaftslehre auf die „Nationalökonomie" an den HH. zurück? Nach Bücher handelt die Volkswirtschaftslehre von

[1] Eine eingehendere Darstellung gibt: Schmidt, der Lehrbetrieb in der Privatwirtschaftslehre an den deutschen Handels-Hochschulen. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 10. Jahrgang, Heft 1/3. Leipzig, C. E. Poeschels 1917.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Gesamtheit der Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Bedürfnisbefriedigung eines ganzen Volkes dienen. Die von dieser Definition ausgehenden Vorlesungen müssen also an vielen Stellen auf die kaufmännischen Privatwirtschaften (= Unternehmungen), auf ihre Organisation wie auf die Mittel, die sie zur Erreichung des Erfolges anwenden, zurückgreifen, wenn sie dem Hörer die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, Erwägungen, Beurteilungen, Zielsetzungen überzeugend vermitteln wollen. In der Tat ist es in den Vorlesungen über Nationalökonomie an den Universitäten üblich und notwendig geworden, gegebenenfalls auch über die Einrichtung der Lagerhäuser, der Kreditbanken, über das Äußere des Schecks, über die Technik des Akkordlohnes, über die Organisation der Aktiengesellschaft zu sprechen — weniger ist merkwürdigerweise im allgemeinen auf die Bilanz der Unternehmungen zurückgegriffen worden, obwohl sie für viele Erscheinungen den Schlüssel des Verständnisses bildet. Ja, der Universitätsstudierende sieht es als eine große Wohltat an, wenn ihm mal ein Scheckformular oder ein Warenschlußschein in Original oder Abschrift vorgelegt wird, weil in der Regel sein Vorstellungsvermögen nicht ausreicht, um sich die zahlreichen „Einrichtungen und Veranstaltungen" der Wirklichkeit entsprechend zu veranschaulichen. So greift also auch die nationalökonomische Vorlesung an der Universität auf gewisse privatwirtschaftliche Tatsachen, Motive, Vorgänge und Mittel zurück. Entscheidend ist aber, daß das immer nur insoweit geschieht, als es für den vorliegenden Zweck nötig ist oder dem Dozenten als notwendig erscheint, um die volkswirtschaftlichen Betrachtungen verständlich zu machen. Weder wird die privatwirtschaftliche Seite vollständig und systematisch behandelt — was auch gar nicht der Zweck der nationalökonomischen Vorlesungen sein kann — noch ist es immer ausgemacht, daß die herangezogenen privatwirtschaftlichen Grundlagen auch wirklich ausreichen, um die „volkswirtschaftlichen Erwägungen" sicherzustellen. Ich erinnere mich, vor zwanzig Jahren eine Vorlesung über Geld-, Bank- und Börsenwesen gehört zu haben, in der der Vortragende das luftige Gebäude seiner volkswirtschaftlich-theoretischen Erörterungen dadurch von Zeit zu Zeit wieder in Beziehung zur Wirklichkeit zu bringen versuchte, daß er hier und dort einige — leider unvollständige und unrichtige — technische Einzelheiten einstreute . . .

Ich will damit nun keineswegs sagen, daß die privatwirtschaftliche Fundierung der Nationalökonomie an den Universitäten etwa überall schwach, unzureichend, systemlos sei. Nur das sei festgestellt: die Vor-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lesungen über Nationalökonomie an den Universitäten können auf die Darstellung gewisser privatwirtschaftlicher Tatsachen, Motive, Vorgänge, Mittel nicht verzichten, wenn sie den Studierenden, die in der Regel die volkswirtschaftliche Praxis nicht kennen, einen wirklichen Gewinn bringen sollen. Der Universitätsdozent muß also unter Umständen ein Wechselindossament erklären, eine Staatsanleihe beschreiben, die Selbstkostenrechnung zergliedern, eine Versicherungsrechnung erläutern, seinen Hörern eine Bilanz auseinandersetzen — alles dieses muß er in einer nationalökonomischen Vorlesung tun, wenn er den Hörern bestimmte volkswirtschaftliche Probleme näher bringen, sie zum volkswirtschaftlichen Denken erziehen will. Trotzdem bleibt sein Ziel immer die volkswirtschaftliche Betrachtung, das heißt: er wird zeigen, wie die Wirtschaftstätigkeit des einzelnen, einzelner Gruppen, des Staates auf andere Einzelne, andere Gruppen, auf die Bevölkerung im ganzen, auf das Volks- und Staatsleben zurückwirkt. Die Heranziehung der Privatwirtschaftslehre ist für den Nationalökonom an der Universität immer nur Mittel zum Zweck.

An der HH. muß die Darstellung der Privatwirtschaftslehre hingegen Selbstzweck sein. Der Studierende soll hier erfahren, wie der Unternehmer in einer gegebenen Volkswirtschaft seinen Betrieb einrichtet, finanziert, führt, damit das Ziel der Unternehmung, die Herstellung der Güter oder die Verabreichung von Leistungen unter Herauswirtschaftung eines Ertrages, am vollkommensten erreicht wird; er soll vor allem privatwirtschaftlich denken lernen. Der angehende Unternehmer oder Unternehmungsangestellte soll aber auch erfahren, wie diese Privatwirtschaftstätigkeit und die sonstige Wirtschaftstätigkeit auf andere Wirtschaften Personen, Gruppen von Personen, auf die Gestaltung des gesamten volkswirtschaftlichen und kultureller Lebens des Volkes einwirkt, und welche Forderungen vom Standpunkt der Allgemeinheit an seine Tätigkeit gestellt werden. Diese Kenntnisse, das volkswirtschaftliche Denken, soll ihm an der HH. die Vorlesung über Nationalökonomie vermitteln. Sie ist für ihn nur Mittel zum Zweck. Für den angehenden Wirtschaftspraktiker lautet die Frage: wie kann ich diese volkswirtschaftlichen Einsichten, Notwendigkeiten, Rückwirkungen und Forderungen bei der Organisation und dem Betrieb meiner Unternehmung, bei der Ausübung meiner privatwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigen? Oder habe ich mich zweckmäßigerweise mit anderen Unternehmern zusammenzutun, um gemeinsam die volkswirtschaftliche Forderung durchzuführen oder zu bekämpfen, oder ihre Durchführung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von anderen Organen zu verlangen und so fort? So ist meines Erachtens das Verhältnis von Privatwirtschaftslehre zur Nationalökonomie an den HH. aufzufassen — im Gegensatz zu der Eingliederung privatwirtschaftlicher Einzelheiten in die nationalökonomischen Vorlesungen an der Universität. Daß bei dieser Sachlage eine wissenschaftlich vertiefte und systematisch ausgebaute Privatwirtschaftslehre der Universitätsvorlesung über Nationalökonomie von Nutzen sein kann, braucht an dieser Stelle ebensowenig betont zu werden, als die andere Tatsache, daß die nationalökonomische Fragestellung nach dem Sein oder Seinsollen auch die Privatwirtschaftslehre unter Umständen zu fördern imstande ist.

Die Herausschälung einer besonderen Privatwirtschaftslehre (in dem gekennzeichneten Sinne) aus der Wirtschaftswissenschaft im allgemeinen muß naturgemäß den Charakter der noch unter dem alten Namen: „Nationalökonomie" an der HH. erscheinenden Vorlesungen stark beeinflussen. Nicht nur begrifflich, sondern auch sachlich muß jetzt an den HH. die von Harms vorgeschlagene Teilung der Wirtschaftswissenschaft in Einzelwirtschaftslehre (ein Teil davon: Privatwirtschaftslehre = Lehre von den privaten Unternehmungen) und in Sozialwirtschaftslehre durchgeführt werden. Die Sozialwirtschaftslehre, die es nach dieser Einteilung nur mit den sich aus dem Tätigwerden der Einzelwirtschaften ergebenden Beziehungen aller Art zu tun hat, wird damit von dem Ballast privatwirtschaftlicher und technischer Einzelheiten befreit. Wenn in der Universitätsvorlesung beispielsweise mindestens eine Stunde auf die Erklärung des Wechsels verwendet werden muß, so würde selbst die an sich kurze Zeit von einer Stunde in der HH.-Vorlesung über Nationalökonomie nicht nur eine nicht zu rechtfertigende Verschwendung von Zeit, sondern auch eine vollkommene Verkennung des Charakters dieser Vorlesung an einer HH. sein. Weil all die Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Bedürfnisbefriedigung eines ganzen Volkes dienen — soweit sie von der kaufmännischen Privatwirtschaft getragen oder berührt werden, — besonders und in systematischer Weise von der Privatwirtschaftslehre (Betriebswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre) behandelt werden, kann sich die Nationalökonomie, deutlicher: Sozialökonomie, an der HH. ganz auf die volkswirtschaftlichen Betrachtungen, Erklärungen, Erwägungen, Zusammenhänge, Wirkungen, Werturteile und Zielsetzungen konzentrieren. Bei der Ausscheidung des an die Privatwirtschaftslehre abzugebenden Stoffes muß sich der Nationalökonom (im Universitätssinne) darüber im klaren sein, daß er in der HH.-Vorlesung auf gar manches verzichten muß, was herkömmlicher-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weise in der Nationalökonomie seit langem Heimatrecht hat — weil es eben bis dahin eine systematische Privatwirtschaftslehre nicht gab. Um nur einige Beispiele zu nennen: so gehören zweifellos die Kennzeichnung und Benutzungsmöglichkeit der Unternehmungsformen, als typische privatwirtschaftliche Einrichtungen, in die Privatwirtschaftslehre. Auch der Begriff des Unternehmers, dessen Eigenschaften, Eigentümlichkeiten, die Aufstellung von Unternehmungstypen sind gleichfalls von der Privatwirtschaftslehre zu behandeln. Aus dem Bankwesen sind die Handhabung der Bankgeschäfte, die Fragen der Liquidität und der Sicherheit und vieles andere privatwirtschaftliche Angelegenheiten, die selbstverständlich auch volkswirtschaftliche Ausstrahlungen haben und von Nationalökonomen nicht übergangen werden können. Andererseits gibt es auch Stoffgebiete, die der Sozialökonom der Privatwirtschaftslehre gar nicht streitig machen wird, obwohl es eigentlich nur Zufälligkeiten sind, daß der betreffende Stoff nicht auch von der Nationalökonomie mit Beschlag belegt worden ist. Als Beispiel erwähne ich nur die Selbstkostenberechnung der privaten Unternehmungen.

Die an der HH. notwendige Scheidung zwischen Privatwirtschaftslehre und Sozialökonomie bedeutet nicht, daß nun der Sozialökonom gar kein Recht mehr habe, über privatwirtschaftliche Dinge zu sprechen. Wie bisher von Nationalökonomen mit und ohne Absicht wertvolle privatwirtschaftliche Arbeiten geliefert worden sind, so werden auch in Zukunft die Privatwirtschaftler für jede Förderung ihres besonderen Wissensgebietes dankbar sein. Ich verlange ja nur, daß in den Vorlesungen der HH. diese Teilung zwischen Privatwirtschaftslehre und Sozialökonomie bewußt zum Ausdruck kommt, damit nicht bei den Studierenden das unbefriedigende Gefühl entsteht: die Vorlesung über Nationalökonomie ist die gleiche wie an der Universität, obwohl dort ein ganz anderer Hörerkreis in Frage kommt und an der HH. die privatwirtschaftliche Seite in der Privatwirtschaftslehre ausführlich behandelt wird, wir also vieles oder manches doppelt zu hören gezwungen sind. Und wiederum ist selbstverständlich, daß die notwendige Scheidung zwischen Privatwirtschaftslehre und Nationalökonomie in keiner Weise eine ganz scharfe sein kann und zu sein braucht. Übergriffe von der einen auf die andere Lehre — allerdings unter bewußtem Hinweis darauf, daß die ausführliche Erörterung hierher oder dorthin gehört — können unter Umständen notwendig, zweckmäßig und der Sache förderlich sein. So wird es gegebenenfalls von Vorteil sein, wenn der Privatwirtschaftler, nachdem er die Beweggründe für diese oder jene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Handlung gezeigt und die angewendeten Mittel ausführlich erläutert, begutachtet hat, auch die volkswirtschaftlichen Rückwirkungen darlegt und die Forderungen erwähnt und kritisiert, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt an die betreffende privatwirtschaftliche Tätigkeit gestellt werden. Infolge seiner Sachkenntnis ist er am allerehesten in der Lage, über die Richtigkeit volkswirtschaftlicher Erklärungen oder über die Durchführbarkeit von Reformen, die dem Gesetzgeber empfohlen werden, ein Wort mitzusprechen. Aber die volkswirtschaftlichen Beziehungen als solche, ihre Erkennung, Erklärung, Messung und die Zusammenhänge mit anderen Beziehungen, die Einreihung in ein volkswirtschaftliches System usw., alles dieses aufzuspüren, darzustellen ist und bleibt Sache des Nationalökonomen. Ebenso kann der Nationalökonom unter Umständen gezwungen sein, privatwirtschaftliche Ausblicke zu tun.

Eine solche Arbeitsteilung zwischen Privatwirtschaftslehre und Sozialwirtschaftslehre befreit den Nationalökonomen von dem Ballast der privatwirtschaftlichen Einzelheiten und macht ihn für eine rein theoretische (historische und philosophische) Behandlung der gesamten (und höchsten), sich aus dem Wirtschaften des Volkes ergebenden Fragen frei. Ja, so paradox es im ersten Augenblick auch klingen mag: bei dieser Gestaltung des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts entsteht an den HH. geradezu ein Bedürfnis nach einem „Theoretiker", auch schon um den zahlreichen Vorlesungen, die sich auf einem ausgedehnten Anschauungsstoff aufbauen und „praktisch" orientiert sind, ein gewisses Gegengewicht zu geben, den Studierenden eine Ergänzung und eine nicht zu unterschätzende geistige Erholung zu bieten. Andererseits darf auch der „Praktiker" nicht fehlen, der die vor allem zusammenfassenden Vorlesungen über Volkswirtschaftspolitik liest. Er muß nicht nur eine vortreffliche praktische Anschauung mitbringen, sondern auch ein privatwirtschaftlich fundiertes Wissen besitzen, wenn er die Ergebnisse der einzelnen Spezialvorlesungen übersehen, richtig beurteilen und in seiner Vorlesung verwerten will. Dieser Praktiker würde sich auch an den Spezialvorlesungen beteiligen und mit seinem Kollegen abwechselnd über theoretische Nationalökonomie, vielleicht auch über Finanzwissenschaft lesen.

Bei dieser Auffassung von dem wirtschaftswissenschaftlichen Unterricht an den HH. entsteht endlich noch folgende neue Art von Arbeitsvereinigung. Wenn sich nämlich der Privatwirtschaftler neben seiner eigentlichen Aufgabe der systematischen Erfassung und Darstellung der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gesamten privatwirtschaftlichen Tätigkeit, neben dieser seiner Hauptarbeit mit einzelnen Teilen dieses umfangreichen Arbeitsgebietes besonders eingehend beschäftigt, er auf einem Teilgebiet als Sachverständiger gilt, dann ist dieser Privatschaftler, sofern er auch nationalökonomisch geschult ist, die gegebene Persönlichkeit, die auch die allgemeinwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Seite des betreffenden Teilgebietes behandeln kann. Beispiel: ein Privatwirtschaftler beherrscht die Technik des Bankbetriebes, des Geld- und Börsenwesens, der Finanzierung. Dann sollte er auch über Bankpolitik, Börsenpolitik und Währung sprechen. Äußerlich könnte es freilich erscheinen, als ob mit dieser Arbeitsvereinigung, der Verbindung des Privatwirtschaftlichen mit dem Volkswirtschaftlichen, die alte Vorlesung über Geld-, Bank- und Börsenwesen wieder auferstanden wäre. In Wahrheit liegen die Dinge aber anders; denn dieser Privatwirtschaftler würde zunächst auch äußerlich trennen: Bankbetrieb, Geschäftspolitik der Banken, volkswirtschaftliche Wirkungen dieser Geschäftspolitik und Bankpolitik im Sinne einer Beeinflussung der Bankarbeit im volkswirtschaftlichen Interesse durch staatlichen Eingriff oder sonstige Maßnahmen (Kartelle, Syndikate, Sozialisierung, Gemeinwirtschaft). Ferner wäre diese Vorlesung im Gegensatz zur Universitätsvorlesung durch und durch privatwirtschaftlich fundiert; sie würde nicht in der Luft schweben: der Dozent überblickt die Wirklichkeit, kennt die praktischen Vorgänge, knüpft die volkswirtschaftlichen Betrachtungen an die praktischen Geschehnisse an und kann die Rückwirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen gut beurteilen. Genau das gleiche wäre für die Industrie durch die Industriebetriebslehre und die Industriepolitik, für den Handel durch die Handelsbetriebslehre und die Handelspolitik und für die Versicherungslehre und das Genossenschaftswesen möglich. Diese Arbeitsvereinigung würde auch das Gute haben, daß sie den Privatwirtschaftler zwingt, seinerseits mit den volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in engster Fühlung zu bleiben, was nicht notwendig der Fall zu sein braucht, wenn er sich nur um den inneren Betrieb der privatwirtschaftlichen Unternehmung zu kümmern hat. Außerdem wäre der Nachteil vermieden, daß die „praktischen" Vorlesungen über einzelne Spezialgebiete zu „theoretisch" werden, das heißt, daß sie sich zu sehr von der augenblicklichen Wirklichkeit entfernen. Es ergäbe sich das folgende Bild: Die Privatwirtschaftler lesen Spezialvorlesungen, einschließlich der volkswirtschaftlichen Betrachtung, und bauen von der privatwirtschaftlichen Grundlage auf. Daneben liest der Nationalökonom Volkswirtschaftspolitik, die sich auf sämtliche Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

biete der Wirtschaft erstreckt und allgemein- oder volkswirtschaftlich (oder historisch und philosophisch) fundiert ist. Auf diese Weise wird der Studierende sozusagen von zwei Seiten an die Probleme herangeführt. Ich bin geneigt, dieser neuen Arbeitsvereinigung eine große Bedeutung beizulegen. Selbstverständlich darf darunter die privatwirtschaftliche Ausbildung und Schulung des angehenden Kaufmannes nicht leiden.

3.

Auf die Einrichtungen und Aufgaben der privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Seminare finden die vorstehenden Ausführungen sinngemäße Anwendung. Ich sehe daher von einer Darstellung der Einzelheiten, insonderheit von den Beziehungen zwischen volkswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Forschungsarbeit, ab. Ebenso widerstehe ich der großen Versuchung (und dem Wunsche des Herausgebers), meine Ansichten über die Möglichkeit einer etwaigen Umgestaltung des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts an den Universitäten mit Rücksicht darauf zu äußern, daß hier ebenfalls privatwirtschaftliche Vorlesungen ausgesondert werden sollen. Ich fühle mich zu sehr als Partei, aber auch nicht hinreichend über alle in Betracht kommenden Verhältnisse unterrichtet. Daß ein Bedürfnis nach privatwirtschaftlichen Vorlesungen vorliegt, geht nicht nur allgemein aus der Gründung der HH. hervor, an der jetzt zahlreiche Universitätsstudierende privatwirtschaftliche Vorlesungen hören, sondern auch die soeben erfolgte Errichtung eines Lehrstuhls für Privatwirtschaftslehre an der Universität Freiburg zeigt, daß das Mißtrauen, von dem eingangs die Rede war, nicht überall geteilt wird. Frankfurt und Köln haben mit der Umwandlung der HH. in Universitäten die Privatwirtschaftslehre einfach übernommen. Diese Tatsache wird der weiteren Einbürgerung von privatwirtschaftlichen Vorlesungen an anderen Universitäten sicherlich förderlich sein. Was ich jedoch nicht unterlassen möchte, hier noch zum Schluß zu sagen, ist: mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben der Universitäten — Ausbildung von Juristen, Verwaltungsbeamten, von Syndizi und Gelehrten — muß hier die Auswahl und Abgrenzung des privatwirtschaftlichen Lehrstoffes sowie sein Verhältnis zu den nationalökonomischen Vorlesungen naturgemäß anders gestaltet sein als an den HH. mit ihrer einfacheren Sonderaufgabe: der Ausbildung von Wirtschaftspraktikern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Bemerkungen zu vorstehendem Gutachten. [30

Von Dr. **S. P. Altmann,**
o. Professor an der Handelshochschule Mannheim, ao. Professor an der Universität Heidelberg.

Mir scheinen die Ausführungen des Herrn Prion nach einigen Richtungen ergänzbar und modifizierbar, und zwar auf Grund meiner Lehrerfahrung an einer HH. (Mannheim) und einer Universität (Heidelberg).

Es ist begreiflich, daß P. sich besonders mit dem Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre beschäftigt. So dankenswert seine Bemerkungen sind, so scheint mir doch zweierlei gesagt werden zu müssen. Erstens hebt er die Volkswirtschaftslehre zu stark in die Sphäre allgemeiner Grundsätze, so daß sie im Gegensatz zu seiner Auffassung der Privatwirtschaftslehre etwas körperlos („philosophisch") erscheint. Zweitens vermisse ich die Betonung des Zusammenhanges mit dem Recht, das mit den zwei Zweigen der Wirtschaftswissenschaft gerade an den HH. zu einer Einheit verschmolzen worden ist oder sein sollte.

Was die Abgrenzung der Volkswirtschaftslehre oder der Sozialökonomik gegenüber der Privatwirtschaftslehre noch immer so stark erschwert, ist der flüssige Zustand dieser letzteren Lehrdisziplin. So lange diese Wissenschaft bald als Handelswissenschaft (ein sehr enger Begriff), bald als Privatwirtschaftslehre, dann als kaufmännische Einzelwirtschaftslehre und neuestens meist als Betriebswissenschaft erscheint, ist die Grenzlinie von sehr verschiedenem Verlauf, und es erscheint fast unmöglich, sie scharf lehrplanhaft, inhaltlich und methodisch zu umschreiben. Vielfach ist das Lehrgebiet einfach durch die Person ihres Vertreters abgegrenzt. Daß ein großer Teil der Arbeiten dieser Fachvertreter, die wie die Besetzungsschwierigkeiten der Lehrstühle zeigen, bisher wenig Nachwuchs haben, auf volkswirtschaftlichem Gebiet liegen, ist weder verwunderlich noch bedenklich, bei der Enge der Beziehungen und der bisher nicht erreichten durchgreifenden Arbeitsteilung. Mir scheint es viel wichtiger, daß eine pädagogische Verschmelzung der drei Kernwissensgebiete zu einer Wirtschaftswissenschaft stattfindet, als daß eine mechanische Arbeitsteilung stattfindet. Das will allerdings auch P. nicht, aber er hält den Privatwirtschaftsdozenten für kompetenter, über nationalökonomische Fragen speziell in Einzelfächern zu sprechen, als den Nationalökonomen über privatwirtschaftliche. — Ich glaube jedoch, daß dies mit der oben gekennzeichneten Auffassung der Sozialwirtschaftslehre als eines

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bloßen Überbaus, als einer Lehre von Allgemeinheiten zusammenhängt. Im Grunde ist das meist eine Personenfrage, ob der mit Recht gerade auch für die HH. geforderte Theoretiker seine Theorien in einem Wolkenkuckucksheim oder auf der Grundlage der positiven Tatsachenkenntnis errichtet.

Es sind äußere Zufälligkeiten und Konstruktionsfehler, die ebenso falsch sind wie der einseitige Name „Handels"-Hochschule, daß eine dieser drei Kernwissenschaften zum scheinbaren Hauptfach geworden ist und über Volkswirtschaftslehre und Recht herausragt. Ich behaupte, daß gerade die Privatwirtschaftslehre noch am ehesten in der Praxis gelernt werden könnte; während für Volkswirtschaftslehre und Recht die akademische Ausbildung schlechthin unentbehrlich ist. Wenn wir wollen, daß privatwirtschaftliche Probleme und Denkweisen Gegenstand des Hochschulunterrichtes sein sollen, so handelt es sich eben um den Wunsch, eine Kategorie von Studierenden heranzubilden, denen die Gefahren rein privatwirtschaftlicher Betrachtungsweise voll zum Bewußtsein kommen, denen die volkswirtschaftlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten wie die Tatsachen des Rechts und der Rechtspolitik mit der privatwirtschaftlichen Idee sich zu einer tiefen Wirtschaftseinsicht verdichten. Nicht an tüchtigen Kaufleuten hat es uns vor dem Krieg und nachher gefehlt, sondern an solchen Personen, die die Kraft des Überschauens großer volkswirtschaftlicher Zusammenhänge besaßen. Deshalb ist nur die Einheit der wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnis, nicht ein einzelner Zweig, Selbstzweck des Unterrichts, und keine der einzelnen Wissenschaften mehr oder weniger Mittel der anderen. Ich komme zu dieser Auffassung, weil ich erstens glaube, daß auch in Zukunft eine Menge Dinge in der wirtschaftlichen Praxis gelernt werden, für die der Akademiker die durch wissenschaftliches Arbeiten erworbene Fähigkeit mitbringt, sie gedanklich zu durchdringen und in Zusammenhängen zu schauen, zweitens weil ich den Unterschied zwischen dem Unterricht an den verschiedenen Hochschulgattungen nicht für so groß erachte wie P. Daß der Weg von der HH. zur Universität nicht so weit ist, zeigt nicht nur die Entwicklung der Frankfurter „Akademie" und der Kölner Hochschule, sondern auch die Betrachtung der Berufsabsichten der Studierenden der beiden Hochschulgattungen. Auch von den „Nationalökonomen", die aus den Universitäten hervorgehen, ergreift die Mehrzahl solche Berufe, auf die vorzubereiten die HH. als ihr Ziel ansehen; auch sie werden Kaufleute, Industrielle, praktische Volkswirte und nur zum verschwindenden Teil: „Gelehrte", „Soziologen" usw. Auch in den Universitäten, deren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaftswissenschaftlicher Doktortitel aus den seltsamsten Fachkombinationen hervorgeht, vollzieht sich die — vielleicht nicht immer heilsame, aber unaufhaltsame — Entwicklung, die Berufsbildung auch für Volkswirte aus der Sphäre der rein individuellen Neigung in die geordnetere Bahn einer fachlichen Ausbildung zu führen.

Da aus inneren Gründen das Studium an den HH. verlängert werden muß, da ihnen ferner bei gleichwertiger Leistung und unbedingt zu fordernden mindestens gleichen Ansprüchen in bezug auf die Qualifikation der Anwärter auf den Doktortitel das Promotionsrecht nicht mehr wird vorenthalten werden, — so vollzieht sich auch hierin die Annäherung der Hochschulen aneinander. Daß diese eines Tages schon aus der Ökonomie der Mittel heraus, auf diesem wie auf anderen Gebieten zu einer Zusammenfassung verwandter Kulturleistungen führen wird, ist, wenn gewisse Übergangsschwierigkeiten überwunden sein werden, für mich kein Zweifel. Es dürften wirtschaftswissenschaftliche Fakultäten entstehen, die aus beiden Hochschulkategorien große Werte entnehmen. Aus der jüngeren Kategorie die größere Lebenszugewandtheit und stärkere Anpassungsfähigkeit, aus der älteren die philosophisch-kulturelle Einstellung und das Rüstzeug ausgebauter, wenn auch stärker noch der Rechtspolitik sich zuwendender juristischer Fakultäten.

Was wir in Zukunft an allen vorläufig noch unverbundenen Hochschulen brauchen, ist eine starke Wirklichkeits- und Gegenwartsorientierung in allen Wirtschaftswissenschaften. Wir sind durch das Beharrungsgesetz der Anpassung an vorhandene Lehrbücher vielfach scholastisch geworden und müssen den Mut haben, in der Periode des Heute (die von dem Einst durch viel mehr geschieden ist, als wir uns klar zu machen pflegen) viel Ballast über Bord zu werfen, der uns zum liebgewordenen Inhalt des Lehrens geworden ist. Daß unsere Theorie auch die Kausalzusammenhänge der aktuellsten Probleme untersuchen soll, ist ebenso selbstverständlich. Dazu muß ferner eine Betrachtungsweise kommen, die den Zusammenhang politischer Willensrichtungen mit dem Wirtschaftsleben noch intensiver als bisher studiert. — Wir müssen viel stärker dazu kommen, Entwicklungsreihen zu sehen, für die uns im Spezialistentum der Sinn verloren ging. Im Kampf um die Frage, des Werturteils ist auch vielen von denen, die Seinsollendes als Inhalt der Wissenschaft ansehen, die Überschauungskraft für Werdendes verloren gegangen.

In allen Ländern, das zeigt auch Keynes in seinem bedeutsamen Buch über die ökonomischen Folgen des Friedens, war die Kraft ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

loren gegangen, das Gegenwärtige als wandelbar anzusehen. Was wir brauchen, ist eine neue, durch die unerhörten Erschütterungen aufgeweckte Hellhörigkeit und Fähigkeit des Zuendedenkens großer, komplexer Kausalreihen. Die empirisch fundierte Theorie soll uns mehr dazu helfen, als sie bisher vermochte, den Unterbau zu liefern für die großen Aufgaben kommender Wirtschaftspolitik. — Wie kläglich stand es um die Einsicht in das, was man schlagwortartig „Sozialisierung" nannte. Wie wenig war außer in einigen Spezialfragen der Krieg wirtschaftlich voraus durchdacht.

Die große Tragik der kommenden Zeiten, die weitere Kenntnisse auf allen Gebieten der Sozialwissenschaften verlangen, als irgendeine Zeit vorher, liegt in dem Mangel an Mitteln für Lehrzwecke, für Lehrstühle, Bücher, Zeitschriften, Studienreisen usw. Es muß mit aller Kraft angestrebt werden, daß der Unterricht in den Wirtschaftswissenschaften als ein Glied des deutschen Wiederaufbaus anerkannt wird, es müssen alle öffentlichen und privaten Mittel in Bewegung gesetzt werden, um diese Leistungen nicht verkümmern zu lassen. — Wir müssen dafür sorgen, daß Lehrer aller Schulen Vermittler volkswirtschaftlicher Erkenntnisse werden, damit gewisse sinnlose Erschütterungen der sozialen Welt sich an dem Wall allgemeiner Einsicht brechen. — Es mag dahingestellt bleiben, ob Roscher recht hat, wenn er meint, daß England inmitten des allgemeinen politischen Erdbebens von 1848 trotz des reichlich vorhandenen Zündstoffes so völlig unversehrt blieb, weil sich in England 4000 Schulen befanden, wo die Anfangsgründe der Nationalökonomie gelehrt wurden[1]. Was wir als Volk des allgemeinsten Wahlrechts brauchen, ist eine durch alle Mittel anzustrebende Verbreiterung volkswirtschaftlicher Einsichten. — Auf der Grundlage solcher den Arbeitgebern wie Arbeitnehmern notwendiger Kenntnisse wird auch das Betriebsrätegesetz erfolgreich sein können.

Allen Studierenden sollte eine Einleitung in die Nationalökonomie gegeben werden, die den Sinn des volkswirtschaftlichen Denkens als Problem des Mißverhältnisses von menschlichen Wünschen und irdischen Gegebenheiten in seiner gerade heute voll verstandenen Wichtigkeit für Produktion und Konsumtion lehrt. Auch die Bedeutung der Agrarprobleme einschließlich der Siedlungsfragen müßte steigend berücksichtigt werden. Ferner muß die Lehre vom Finanz- und Geldwesen sehr viel

[1] Siehe hierzu V. Böhmert: Das Studium der Wirtschaftswissenschaften an den technischen Hochschulen. Zürich 1872. S. 10, eine auch in vielen anderen Punkten noch heute beachtenswerte Schrift.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stärker ausgebaut werden, da vor allem Steuer- und Währungsfragen tief ins Leben einschneiden. — Daß soweit als möglich Exkursionen veranstaltet werden, daß Zeitungskunde getrieben wird, wobei auf die Kenntnis fremder Sprachen noch mehr Gewicht als bisher zu legen ist, da die Lektüre ausländischer Zeitungen und Zeitschriften vielfach das Reisen ersetzen muß, ist ebenso selbstverständlich, wie die Forderung nach weiterem Ausbau des statistischen Unterrichts.

Schließlich aber sei darauf hingewiesen, daß der Ausgangspunkt unserer Betrachtungen oft nur in der Theorie der Mensch war, und daß vielleicht die Verkennung der Realität des aus Körper und Seele bestehenden Menschen die größte Schwäche unserer Wirtschaftswissenschaft gewesen ist.

XIV. Die Reformfrage in den Nachfolgestaaten Österreichs.

Von Dr. **H. Rauchberg,** [31
Professor an der Deutschen Karl-Ferdinands-Universität in Prag.

In den Staaten, die an die Stelle Österreichs getreten sind, ist die Ordnung des staatswissenschaftlichen Unterrichts insofern die gleiche, als die von Österreich übernommene Rechtsgemeinschaft zurzeit, im großen Ganzen wenigstens, noch fortbesteht. Um nicht etwa ein Vakuum im Rechtsleben eintreten zu lassen, haben sämtliche Nachfolgestaaten alsbald nach ihrer Begründung die österreichischen Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des von Österreich übernommenen Gebiets für weiterhin wirksam erklärt. Zugleich mit den Universitäten und der gesamten Rechtsordnung sind auch die österreichischen Bestimmungen für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen von den Nachfolgestaaten übernommen worden. Der tschechoslowakische Staat hat diese Bestimmungen durch das Gesetz vom 27. Mai 1919 und die Durchführungsverordnung vom 18. September 1919 den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt, ohne jedoch an die Grundsätze zu rühren. Ob der polnische und der südslawische Staat neue Anordnungen für das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den von Österreich übernommenen Universitäten erlassen haben, ist mir nicht bekannt.

Bis zur Einführung eines besondern Doktorats der Staatswissenschaften an den (deutsch-)österreichischen Universitäten im Jahre 1919 stand an den Universitäten der österreichischen Nachfolgestaaten ebenso

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie an den Universitäten des alten Österreich das Studium der Staatswissenschaften in engster Verbindung mit dem Studium der Rechtswissenschaften. Ordnungsgemäß gab es nur ein rechts- und staatswissenschaftliches Studium. Die Vollzugsanweisung des (deutsch-)österreichischen Staatsamts für Inneres und Unterricht vom 17. April 1919 hat an den (deutsch-)österreichischen Universitäten das „Doktorat der Staatswissenschaften" als einen rein wissenschaftlichen Grad eingeführt, aus dem weitere Berechtigungen nicht abgeleitet werden können. Nach wie vor wird auch in (Deutsch-)Österreich zu einem Rechtsberufe nur zugelassen, wer die rechtshistorische, die judizielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Das Doktorat der Rechte wird durch die Ablegung von Rigorosen aus jedem der drei genannten Hauptgebiete erworben. In den anderen Nachfolgestaaten gibt es kein vom Studium der Rechtswissenschaften losgelöstes staatswissenschaftliches Studium.

Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien ist schon lange vor dem Zusammenbruch Österreichs erwogen worden. Die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform, die durch das kaiserliche Handschreiben vom 22. Mai 1911 eingesetzt worden war, hat sich eingehend mit diesem Gegenstand sowie mit der Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst beschäftigt[1]. Ihre Anträge haben zahlreiche Veröffentlichungen über die gleichen Gegenstände hervorgerufen[2]. Aber von keiner Seite ist angeregt worden, die Verbindung der staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen mit den rechtswissenschaftlichen zu lösen, wofern durch die Studien irgendwelche Berechtigungen erworben werden sollen. Diese Verbindung ist dadurch gerechtfertigt, daß vertiefte Kenntnis des Rechts das Verständnis des sozialen und wirtschaftlichen Lebens voraussetzt, und daß die vertiefte Kenntnis dieses letzteren hinwieder Vertrautheit mit dem Rechte erfordert, das es beherrscht und seinen Bedürfnissen dient. Die Frage der juristischen Studienreform ist weder in der österreichischen noch in der tschechoslowakischen Republik zur Ruhe gekommen. Das eben erwähnte tschechoslowakische Gesetz spricht ausdrücklich nur von einer vorläufigen Regelung. Aber die Reformpläne gehen nicht darauf aus, die staatswissenschaftlichen Studien von den rechtswissenschaftlichen zu trennen, sondern die Studienzeit richtiger

[1] Die Berichte der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform über die Reform des Rechtsstudiums und über die Vorbereitung zum höheren Verwaltungsdienste sind bei F. Tempsky in Wien 1913 erschienen.

[2] Vgl. meine Abhandlung über diese Gegenstände in der Österr. Zeitschrift f. öffentl. Recht. Jahrg. 1914, 3. u. 4. Heft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf diese beiden Hauptgruppen zu verteilen. Den staats- und sozialwissenschaftlichen Fächern soll auf Kosten der rechtsgeschichtlichen mehr Zeit als bisher gewidmet werden. In Frage steht nur die Stellung der Rechtsgeschichte im Studienplan; doch das gehört auf ein anderes Blatt.

Wenn also in den österreichischen Nachfolgestaaten von einem besonderen Studium der Staatswissenschaften die Rede ist, so meint man damit nicht jene staatswissenschaftlichen Studien, die jedem vorgezeichnet sind, der in einen Rechtsberuf eintreten will, sondern ein besonderes staatswissenschaftliches Studium. Die Anregung, ein solches einzurichten, ist schon im Jahre 1906 von der Juristenfakultät der Deutschen Universität in Prag gegeben worden. Die Fakultät ging dabei von der Erwägung aus, daß es eine ganze Reihe von Berufen gibt, für welche zwar eine bessere Ausbildung im öffentlichen Recht und in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, aber eine geringere Kenntnis der judiziellen Fächer erforderlich ist, als sie der gewöhnliche Studiengang an den Rechtsfakultäten mit sich bringt. Man denke nur an die Beamten von Handelskammern, von landwirtschaftlichen und gewerblichen Interessenverbänden, von Gewerbegenossenschaften, „Wirtschaftszentralen" und Gewerkschaften, an die Sekretäre von Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften und großen Industrieunternehmungen usw., an die Personen, die sich als Schriftsteller betätigen wollen, an den diplomatischen und Konsulardienst, vor dessen Reform wir stehen, und an das weite Gebiet der sozialen Fürsorge, das besonders vorgebildete Kräfte erfordert. Für die besonderen Bedürfnisse derartiger Berufe wird der gewöhnliche Jurist in der Regel nur ungenügend vorgebildet; dafür muß er den größeren Teil seiner Studienzeit auf Fächer verwenden, die für den „Volkswirtschaftsbeamten" und für Personen in ähnlicher Stellung minder wichtig sind. Das Bedürfnis nach einem besonderen staats- und sozialwissenschaftlichen Bildungsgang ist also zweifelsohne vorhanden, und es wird sich in der Folge noch stärker geltend machen. Die Rechtsfakultäten verfügen über die Lehrkräfte und Einrichtungen, um diesem Bedürfnis zu entsprechen. Das macht sich aber nicht von selbst; ein besonderer Bildungsgang muß vorgezeichnet werden. Da er an der Universität zurückzulegen ist, so liegt es nahe, ihm das Ziel in einem Doktorat zu setzen, das zwar keinerlei staatliche Berechtigung verleiht, aber doch als Gewähr fachlicher Ausbildung dem weiteren Fortkommen förderlich sein wird. Die Grundzüge eines solchen staatswissenschaftlichen Studienganges hat die Prager Deutsche Juristenfakultät in dem Entwurfe der zu erlassenden Rigorosenordnung vorgezeichnet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die österreichische Regierung hat den Antrag der Prager deutschen Juristenfakultät zehn Jahre lang unerledigt gelassen. Erst während des Weltkriegs ist die Wiener Juristenfakultät mit einem ähnlichen Plan hervorgetreten. Darnach sollte das staatswissenschaftliche Doktorat aber zunächst nur von Ausländern erworben werden können; offen blieb die Frage, ob es nur an der Wiener Juristenfakultät oder an allen österreichischen Rechtsfakultäten eingerichtet werden solle. Gegen diese sonderbaren Einschränkungen hat die Prager deutsche Juristenfakultät Einsprache erhoben. Sie hat zugleich ihren Antrag von 1906 erneuert und verlangt, daß das staatswissenschaftliche Doktorat und die hierzu erforderlichen Studien auch Frauen zugänglich gemacht werden. Die Regierung des alten Österreich hat zu den erneuten Anträgen nicht mehr Stellung genommen. Erst die Unterrichtsverwaltung der österreichischen Republik hat ihnen durch die bereits erwähnte Vollzugsanweisung vom 17. April 1919 Folge gegeben, selbstverständlich ohne die Beschränkung auf Ausländer und mit Wirksamkeit für alle drei österreichischen Universitäten (Wien, Prag, Innsbruck). Die Prager deutsche Juristenfakultät hat bei der Regierung der tschechoslowakischen Republik ihren alten Antrag erneuert, nachdem sie den Entwurf der Rigorosenordnung den geänderten staatlichen Verhältnissen angepaßt hatte. Die Regierung hat sich bisher in keiner Weise über den Antrag geäußert.

Die österreichischen Bestimmungen über das staatswissenschaftliche Doktorat stimmen mit dem Prager Antrage in der Hauptsache überein, unterscheiden sich aber von ihm doch in einigen wesentlichen Punkten. Zunächst in der vorgeschriebenen Studiendauer. Für den österreichischen Doktor der Staatswissenschaften genügt ein Studium von sechs Semestern, die aber durchaus an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zugebracht sein müssen. Die Prager Fakultät hatte volle vier Studienjahre gefordert, ebensoviel wie für das ordentliche Rechtsstudium; sie war aber auch bereit, gewisse philosophische Studien anzuerkennen und Ausnahmen zuzulassen. Die geforderte längere Studienzeit schien nicht nur der Gleichwertigkeit beider Doktorate, des staatswissenschaftlichen wie des rechtswissenschaftlichen, zu entsprechen, sondern hängt auch damit zusammen, daß die Prager Fakultät erwartete, die Kandidaten der Staatswissenschaften würden in der Regel die normalen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollenden. Aber auch ein freies Universitätsstudium in der Dauer von vier Jahren im Bereiche der Staatswissenschaften, dann der historischen und philosophischen Hilfsfächer wurde im Anschlusse an reichsdeutsche Verhältnisse als genügend

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

angesehen. Wird, wie das in Österreich der Fall ist, ein bestimmter Studiengang vorgezeichnet, so genügt zweifelsohne eine dreijährige Vorbereitung. Die Gleichwertigkeit der Doktorate erfordert keineswegs, daß das Studium gleich lang dauere. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen entfallen in den österreichischen Nachfolgestaaten drei Semester des Rechtsstudiums auf die rechtsgeschichtliche Vorbereitung, die für den Staatswissenschaftler minder wichtig ist als für den Juristen. Auch ist es ein offenes Geheimnis, daß die meisten Juristen einen Teil der Studienzeit verbummeln. Werden sechs Semester gut ausgenutzt, so geben sie mehr aus, als durchschnittlich die acht Semester unseres Rechtsstudiums. Angesichts der allgemeinen Verarmung sind wir nicht berechtigt, der formalen Gleichheit zuliebe eine längere Studienzeit vorzuschreiben als unbedingt nötig ist.

Alles kommt darauf an, daß die Studienzeit richtig verwendet werde. Die alte Streitfrage: freier oder gebundener Studiengang? hat die österreichische Verordnung im Sinne der Gebundenheit entschieden; meines Erachtens mit vollem Rechte. Während der vorgeschriebenen sechs Semester ist der Besuch von mindestens 90 Vorlesungs- und Seminarstunden nachzuweisen. Ein Semester ist nur dann einrechenbar, wenn in demselben mindestens 12 Vorlesungs- oder Seminarstunden besucht wurden. Pflichtkollegien und -übungen sind im allgemeinen die auch für den Hörer der Rechte vorgeschriebenen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Es sind nämlich zu belegen: 1. die allgemeinen Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte und Statistik; 2. die allgemeinen Vorlesungen über allgemeine Staatslehre, Verwaltungslehre und Völkerrecht; 3. Proseminarien aus den beiden unter 1. und 2. bezeichneten Fachgruppen durch zwei Semester. Die Fachbezeichnungen stimmen mit jenen der juridischen Studienordnung nicht vollkommen überein. Wirtschaftsgeschichte ist danach überhaupt nicht vorgeschrieben, und allgemeine Staatslehre wird zumeist nur in Verbiudung mit dem positiven Staatsrechte, Verwaltungslehre nur in Verbindung mit dem Verwaltungsrechte gelesen. Daher werden auch diese Vorlesungen als in den staatswissenschaftlichen Studiengang einrechenbar erklärt. Zu den genannten Gegenständen kommen noch an der philosophischen Fakultät zu hörende Vorlesungen über neuere Geschichte und Wirtschaftsgeographie. Außerdem sind durch zwei Semester Seminarien aus jener der beiden Fachgruppen zu besuchen, welchen der Stoff der vorzulegenden wissenschaftlichen Abhandlung zu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gehört; die Zulassung zum Doktorexamen hängt davon ab, daß der Bewerber sich in diesen Seminarien mit Erfolg betätigt hat. Die Pflichtvorlesungen und -übungen nehmen die vorgeschriebenen 90 Stunden nicht voll in Anspruch. Den Rest hat der Studierende nach Gutdünken zu verwenden. Selbstverständlich kann er auch darüber hinaus hören, was er will. Also Studienzwang hinsichtlich des Notwendigen; im übrigen Studienfreiheit. Studien an reichsdeutschen und schweizerischen Universitäten werden bis zu vier Semestern eingerechnet; auch Semester, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen zugebracht wurden, können fallweise als anrechenbar erklärt werden.

Die Bestimmungen der österreichischen Verordnung über das staatswissenschaftliche Doktorexamen stimmen mit den Anträgen der Prager Juristenfakultät darin überein, daß zu der bisher allein üblichen mündlichen Prüfung nur solche Bewerber zugelassen werden, die vorerst eine genügende Abhandlung aus einem der Hauptgegenstände des staatswissenschaftlichen Studiums vorgelegt haben. Die mündliche Prüfung soll nach dem Prager Vorschlage sämtliche Hauptfächer umfassen. Nach der österreichischen Verordnung zerfällt sie in ein zweistündiges Hauptrigorosum und in ein einstündiges Nebenrigorosum. Das Hauptrigorosum behandelt zunächst das Thema der Dissertation, um zu ermitteln, ob sie vom Kandidaten selbständig verfaßt wurde; sie erstreckt sich weiterhin auf sämtliche Hauptfächer. Die Nebenprüfung betrifft ein zivilistisches Fach; sie wird solchen Kandidaten erlassen, die das Doktorat der Rechte erworben oder das judizielle oder gemeinrechtliche Rigorosum behufs Erlangung desselben bestanden haben. Mir ist es unverständlich, wie man den Kandidaten eine derartige zivilrechtliche Nebenprüfung auferlegen kann, ohne daß ihnen die entsprechenden Studien vorgeschrieben wären. Ist die Nebenprüfung mehr als leerer Schein, so bedeutet sie eine im Wesen des staatswissenschaftlichen Doktorats keineswegs begründete Erschwerung. Diese Bestimmung sieht ganz danach aus, als ob sie nur eine Konzession an die Vertreter der Rechtswissenschaften im engeren Sinne wäre, um nämlich deren Abneigung gegen das staatswissenschaftliche Doktorat zu vermindern. Grundsätzliche Konflikte sollte man nicht durch faule Kompromisse beseitigen.

Sowohl nach dem Prager Plane als auch nach der österreichischen Verordnung werden für die Studierenden der Staatswissenschaften nicht etwa besondere Studieneinrichtungen geschaffen. Diese Studierenden werden vielmehr in der Hauptsache auf solche Vorlesungen und Übungen hingewiesen, die für die Rechtshörer bereits eingerichtet sind; gewisse

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ergänzungen finden sie an der philosophischen Fakultät. Die Anlehnung an Bestehendes erklärt es, daß die brennenden Reformfragen der Unterrichtsmethode unberührt bleiben konnten. Die österreichische Verordnung nimmt zu ihnen nur insofern Stellung, als sie die Seminarübungen zur Pflicht macht; das ist hinsichtlich des ordentlichen Rechtstudiums noch nicht der Fall. Hiervon abgesehen, fällt die Reform des staatswissenschaftlichen Studiums in den österreichischen Nachfolgestaaten in materieller wie in methodischer Hinsicht zusammen mit der Reform des Rechtsunterrichts überhaupt. Die materielle Seite dieser Frage kommt hier nur insofern in Betracht, als die Reform zweifelsohne die Stellung der staats- und sozialwissenschaftlichen Fächer an den Rechtsfakultäten heben wird. In dieser Richtung bewegten sich schon die Anträge der österreichischen Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Durch die Revolution und den staatlichen Umschwung ist sie mächtig verstärkt und sind die konservativen Gegenströmungen abgeschwächt worden. Der Umschwung wird voraussichtlich auch den Bestrebungen zur Verbesserung der Unterrichtsmethoden zum Durchbruch verhelfen. Aus Not und Erniedrigung können wir uns nur durch die Anspannung aller Kräfte, nur durch Höchstleistungen auf allen Gebieten heraushelfen. So lange wir reich waren, war die Bummelei der Juristen wenn auch nicht gerade rühmlich, so doch erträglich. Jetzt muß ihr ein Ende gesetzt und muß auch mit allem Ernste gesorgt werden für die bestmögliche Einführung der absolvierten Juristen in die praktischen Rechtsberufe, besonders in den Justizdienst und in den höheren Verwaltungsdienst. Was in diesen Hinsichten vorzukehren wäre, kann im Rahmen eines kurzen Berichts über die Verhältnisse in den österreichischen Nachfolgestaaten nicht erörtert werden. Aber ich darf daran erinnern, daß die mehrfach erwähnte Verwaltungsreformkommission die Übelstände klar erkannt und es nicht an Vorschlägen hat fehlen lassen, um sie zu beheben. Planmäßige Verbindung der Kathedervorlesungen mit Übungen, Entlastung der ersteren durch geeignete Lehrbücher, Unterstützung der Lehrer durch Assistenten, Materialsammlungen, welche eine lebendige Anschauung der Praxis und der Realitäten des wirtschaftlichen und Rechtslebens vermitteln, eine solche Einrichtung der Prüfungen, daß sie erziehlich zurückwirken auf die Studienzeit, Einführung der Dienstanwärter durch Instruktoren, planmäßig lehrreiche Verwendung im Dienste, Volontariat in wirtschaftlichen Betrieben, praktische Übungskurse, Studienreisen, Fortbildung der bereits Angestellten — das alles war bedacht und durch praktische Vorschläge in die Wege geleitet. Das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

alte Österreich hat diese Anregungen nicht zu würdigen verstanden. Mögen sie von den Nachfolgestaaten besser genützt werden und auch in Deutschland dazu beitragen, die staatswissenschaftliche Ausbildung der Juristen wie der Volkswirtschaftler zu verbessern.

XV. Die staatswissenschaftlichen Studien in der Schweiz.

Von Dr. **E. Großmann,**
32] o. Professor an der Universität Zürich.

Da das Hochschulwesen in der Schweiz, wenn man von der vom Bunde unterhaltenen Technischen Hochschule absieht, Sache der Kantone ist, so bietet die Organisation des staatswissenschaftlichen Studiums ein recht mannigfaltiges Bild. In Basel wickelt es sich noch ganz im Rahmen der philosophischen Fakultät ab, in Zürich, Bern, Lausanne, Freiburg und Neuenburg haben Nationalökonomie und Handelswissenschaften es zu einer mehr oder weniger weitgehenden Selbständigkeit innerhalb der juristischen Fakultäten gebracht, und einzig Genf hat die Staats- und Sozialwissenschaften vor etwa fünf Jahren zum Range einer selbständigen Fakultät erhoben (Faculté des sciences économiques et sociales).

So bunt wie die Organisation sind die Studienpläne und die Promotionsordnungen. Ein gemeinsamer Zug liegt nur darin, daß, nachdem Zürich vor bald zwei Jahrzehnten vorangegangen war, alle schweizerischen Universitäten, mit einziger Ausnahme von Basel, den Handelswissenschaften einen mehr oder weniger breiten Raum eingeräumt haben. Im übrigen aber zeigt die Zahl der Examenfächer (in Neuenburg bis zu 17!) wie ihre Zusammensetzung die verschiedensten Kombinationen. Der Vorlesungsbetrieb lehnt sich an den deutschschweizerischen Universitäten stark an das deutsche Vorbild an, wogegen er an den Universitäten der Westschweiz durch weitgehende Unterschiede im systematischen Aufbau und in der Zahl der den einzelnen Disziplinen gewidmeten Stunden charakterisiert wird.

Die Kritik des bestehenden Zustandes äußert sich nach sehr verschiedenen Richtungen hin, und zwar hängt sie nicht nur davon ab, ob der Kritiker dem Kreise der Praktiker, der Lehrer oder der Studierenden angehört, sondern die Auffassungen weisen auch innerhalb dieser Gruppen erhebliche Differenzen auf. So sind die Kreise der Praktiker auch heute noch nicht ganz einig über das Maß, in welchem die Handelswissen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaften an den Hochschulen gepflegt werden sollen. Während zum Beispiel in Basel aus Bankkreisen heraus vor etwa zehn Jahren freiwillig Mittel gestiftet wurden, um die Schaffung einer neuen Professur, die insbesondere auch das Bank- und Versicherungswesen pflegen sollte, zu ermöglichen, hat eine dem Schoße der Zürcher Fakultät entsprungene Anregung, dem Versicherungswesen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, gerade in den Kreisen der Versicherungspraktiker wenig Anklang gefunden. Ja sogar der bisherige Umfang des Studiums der Handelswissenschaften wird in den Zürcher Handels- und Industriekreisen nicht selten als zu weitgehend bezeichnet, und es wird einem Abbau zugunsten eines vertieften nationalökonomischen Studiums das Wort geredet. Andere Praktikerkreise aber wünschen die Erweiterung des Lehrplanes durch Aufnahme von Spezialvorlesungen über Genossenschaftswesen, Angestelltenbewegung, Armenwesen usw.

Lehrer und Studierende verhalten sich diesem Begehren gegenüber vorwiegend eher ablehnend. Seit die Einführung der Handelswissenschaften in den Lehrplan im Verein mit der zur absoluten Notwendigkeit gewordenen Ausdehnung der nationalökonomischen Vorlesungen die Last des zu bewältigenden Stoffes, an der Zahl der Vorlesungsstunden gemessen, wohl nahezu verdoppelt hat, zeigen sich deutliche Symptome einer schwindenden Aufnahmefähigkeit gegenüber Darbietungen spezieller Art. Die staatswissenschaftliche Fakultät von Zürich hat der Notwendigkeit einer Entlastung des Examens in ihrer neuesten Promotionsordnung in der Weise Rechnung getragen, daß nur noch Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Privatwirtschaftslehre obligatorische Prüfungsfächer sind, wogegen Statistik und öffentliches Recht einerseits und gewisse Teile des Privatrechts und Buchhaltung und Bilanzkunde andererseits zu Wahlfächern erklärt wurden. Bei dem ungeheuern Stoffandrang, den die neueste wirtschaftliche und soziale Entwicklung gebracht hat, dürfte dies aber nur ein erster Schritt zu einer noch weitergehenden Spezialisierung sein. Es wird sich über kurz oder lang die Notwendigkeit erweisen, das nationalökonomische Studium gänzlich von dem der Handelswissenschaften zu trennen, wie dies an einzelnen westschweizerischen Universitäten tatsächlich schon durchgeführt ist. Immerhin darf nicht verschwiegen werden, daß ein Teil der Lehrer und der Studierenden diese Auffassung nicht teilt, sondern die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes wünscht.

Weniger Stoff zu Erörterungen als die wirtschaftswissenschaftlichen Studien bietet die Ausbildung der Juristen. Die starke Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tretung des Laienelementes in den Gerichtsbehörden nicht nur dort, wo der Richter nebenamtlich tätig ist, sondern auch dort, wo es sich um Berufsrichter handelt, also in Bezirken mit städtischen Verhältnissen und zum Teil selbst im Schoße der Obergerichte, bringt es mit sich, daß wohl hin und wieder über mangelhafte wissenschaftliche Bildung einzelner Richter, sozusagen aber nie über weltfremden Paragraphenkultus geklagt wird. Das mag nun zum Teil nicht nur mit dieser starken Heranziehung des Laienelementes zur Rechtspflege zusammenhängen, sondern bis zu einem gewissen Grade darauf zurückzuführen sein, daß der Unterricht schon an den Universitäten in enger Fühlung mit der Praxis steht. Ein erheblicher Teil der Professoren der juristischen Fakultäten ist nebenamtlich in kantonalen Appellations- oder Kassationsgerichten tätig und bewahrt so die Fühlung mit dem täglichen Leben. Auch den Studierenden wird frühzeitig Gelegenheit gegeben zu praktischen Übungen, sei es als volontärartige Gehilfen der Gerichtsschreiber (Auditoren), sei es als Mitwirkende bei gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen. Die Frage, wie die letztere Institution in noch engere Verbindung mit der Fakultät gebracht werden könnte, wird gerade jetzt in Zürich studiert. Mit Rücksicht auf diese Einrichtungen kann gesagt werden, daß ein Ausbildungsproblem der Richter in der Schweiz weniger mit Bezug auf die Juristen, die ein regelrechtes Studium absolvieren, als mit Bezug auf die vielfach ungenügend ausgebildeten Laienrichter besteht.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß neuestens Versuche gemacht werden, den Austausch von Studierenden zwischen den verschiedenen Sprachgebieten der Schweiz, der sich bisher in sehr bescheidenen Grenzen bewegt hatte, im Interesse der nationalen Eintracht zu beleben, und daß auf internationalem Boden das Ziel verfolgt wird, die Beziehungen, welche zwischen der deutschen Schweiz und den deutschen Universitäten seit langem bestehen, zu ergänzen durch Anbahnung ähnlicher Beziehungen zu den französischen und englischen Universitäten. Der Sinn dieser Bestrebungen ist nicht etwa der, daß die Lehrpläne einander angepaßt werden sollen, sondern es soll den Studierenden Gelegenheit gegeben werden, durch die Bekanntschaft mit anderen wissenschaftlichen Auffassungen und Einrichtungen ihren Horizont zu erweitern. Die Schweiz glaubt, auf diese Weise am besten ihrer internationalen Mission gerecht werden zu können[1].

---

[1] Weitere Lit.: Das kaufmännische Bildungswesen der Schweiz. Dargestellt vom eidg. Handelsdepartement 1914; G. Bachmann, Handelswissenschaftliche Forschung. S. A. aus „Wissen und Leben" 1913.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XVI. Die staatswissenschaftlichen Studien in den Niederlanden.

Von Dr. **H. W. C. Bordewijk,** [33
Professor an der Universität Groningen.

Neben den drei staatlichen Universitäten Leiden, Groningen, Utrecht und der städtischen in Amsterdam gibt es in den Niederlanden noch eine sogenannte freie Universität in Amsterdam (privates Institut auf kalvinistischer Grundlage). Zu drei anderen öffentlichen (Reichs-) Hochschulen, nämlich der technischen in Delft, der landwirtschaftlichen in Wageningen, der tierärztlichen in Utrecht, ist vor einigen Jahren, aus privaten Mitteln begründet, in Rotterdam eine Handelshochschule getreten, die vom Staate subventioniert wird. Die Pläne für eine katholische Universität in Nymwegen haben sich bis heute noch nicht verwirklicht. Es ist keine leichte Aufgabe, in einem kleinen Lande die zahlreichen Lehrstühle gehörig zu besetzen, und dies wird wohl mehr als die finanzielle Frage die Hauptursache sein, daß der Nymwegensche Plan noch immer der Ausführung harrt.

An allen genannten Universitäten und Hochschulen werden in größerem oder geringerem Umfange Staatswissenschaften doziert. Richten wir zuerst den Blick auf das Universitäts-Studium. Vor der sehr neuen Revision des bezüglichen Gesetzes (Hoogeronderwijswet) gab es mehrere Doktorate in der juristischen Fakultät, und zwar: in der Rechtswissenschaft, in der Staatswissenschaft und im heutigen römisch-holländischen Recht. Die Änderung geht jetzt dahin, daß in jeder Fakultät (5) nur ein Doktorat existiert als wissenschaftliche Krone des Studiums, während die nötige Differenzierung bei den Examina und den dazu vorbereitenden Studien angebracht ist. Der sogenannte Effectus civilis ist im allgemeinen nicht an das Doktorat, sondern an die vorangehende Doktor-Prüfung geknüpft worden; aber hier macht gerade das juristische Studium eine Ausnahme: wer nicht Doktor ist, kann nicht Rechtsanwalt oder Richter sein.

Das akademische Studium der Rechtswissenschaft und der Staatswissenschaft ist identisch bis zum Kandidaten-Examen. Die Anforderungen in diesem beziehen sich auf Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Geschichte und Prinzipien des römischen Rechts und Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. (Es gibt noch ein besonderes Kandidatenexamen für heutiges römisch-holländisches Recht, das hier nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht.) Der Kandidat hat jetzt die Wahl

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zwischen rechtswissenschaftlichem und staatswissenschaftlichem Studium. Wählt er das letztere, so gibt es wiederum zwei Möglichkeiten, bezeichnet mit den Buchstaben A und B. Die Doktorprüfung Staatswissenschaft (A) bezieht sich auf Staatsrecht, staatliche Organisation in den Niederlanden und den niederländischen Kolonien, Völkerrecht, Grundzüge des niederländischen Privat-, Handels- und Strafrechts, Volkswirtschaftslehre und die Theorie der Statistik. Die Doktorprüfung B umfaßt die nämlichen Zweige der Wissenschaft, doch werden bloß die Grundzüge des Völkerrechts verlangt, und statt der Grundzüge des niederländischen Privat-, Handels- und Strafrechts das islamitische Recht, die Ethnologie von Indien und die Grundzüge des indischen Privat-, Handels- und Strafrechts. In der Praxis entscheidet man sich fast ausschließlich für A, denn es gibt für die indischen Beamten, denen die Justiz oder die Verwaltung obliegt, eine spezielle Regelung, die mehr geraden Wegs auf die künftige amtliche Praxis hinzielt. Wer in amtlicher Stellung nach Indien will, hat in Leiden oder Wageningen (Forstwesen, Lehramt für Landwirtschaft) oder auch in Delft (Bergbau, Eisenbahnwesen usw.) seine Studien zu absolvieren. Die übrigen Universitäten, soweit sie nicht die „reine" Wissenschaft pflegen, sind in der Hauptsache mit Rücksicht auf die Bedürfnisse im Mutterlande organisiert.

Die staatswissenschaftlichen Kenntnisse erwerben sich die Studenten, indem sie den Vorlesungen der Professoren für öffentliches Recht und Volkswirtschaftslehre beiwohnen, und im Wege des freien Studiums. Für weiter Fortgeschrittene gibt es Privatissima, wo gewöhnlich einer der Teilnehmer ein Thema erörtert, das nachher der Kritik unterzogen wird. Seminare für Staatswissenschaft sind noch nicht da, werden aber sicher kommen. Da es in Amsterdam eine „Staatswissenschaftliche Seminarbibliothek" gibt, so ist anzunehmen, daß hier bereits ein Anfang gemacht ist. Es wird als ein entschiedener Mangel empfunden, daß so wenig Lehrkräfte zur Versorgung der staatswissenschaftlichen Interessen an den Universitäten angestellt sind. Was zum Beispiel Volkswirtschaftslehre heißt, ist ein großer Komplex von Wissenschaften, welche zu beherrschen keinem Menschen, und wäre er das größte wissenschaftliche Genie, mehr beschieden ist. Früher, vor 25 oder gar 50 Jahren, war das anders, und aus der damaligen Zeit stammt bei uns noch der heutige, gänzlich unzulängliche Zustand, daß einem Professor an jeder Universität der Unterricht der ganzen Volkswirtschaftslehre anvertraut ist. Nur Leiden macht bis jetzt eine Ausnahme, indem dort die Finanzwissenschaft von dem Ex-Finanzminister Professor Dr.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anton van Gijn doziert wird; dieser Lehrstuhl verdankt jedoch seine Existenz nicht staatlicher Fürsorge, sondern der Initiative des privaten Vereins „Leidsch Universiteitsfonds". Es steht sehr in Frage, ob diese junge Lehrstelle bleiben oder eingehen wird. Dies letzte wäre allerdings sehr zu bedauern, denn Leiden durfte sich im Herrn van Gijn eines vorzüglichen Kenners der allgemeinen und der spezifisch holländischen Finanzwissenschaft erfreuen. Bei der Masse des Stoffes, die die Studierenden für ihre Prüfungen durchzuarbeiten haben, ist das Interesse der großen Mehrheit für sogenannte fakultative Vorlesungen im ganzen nur gering, und so können überhaupt die Vorträge des Examenzwanges kaum entraten. Weiter gibt es noch an einzelnen Universitäten ein oder zwei Privatdozenten, denen Teile des gewaltigen Stoffes anheimgestellt sind. Zu diesen zählt auch die Privatdozentin Dr. Elisabeth van Dorp in Utrecht, die wissenschaftliche Assistentin des Professors Dr. C. A. Verrijn Stuart, die auch in der deutschen Fachliteratur (zum Beispiel Weltw. Archiv) keine Unbekannte ist.

Im allgemeinen wird für das Bestehen der Doktorprüfung gefordert: eingehende Kenntnis des Staatsrechts, sowohl allgemeines als besonderes, weiter die Hauptteile des Verwaltungsrechts, eine breite Kenntnis der allgemeinen Volkswirtschaftslehre und ebenfalls ein paar Abschnitte nach Belieben des Examinanden, davon meistens das eine mehr theoretischer und das andere mehr praktischer Art (zum Beispiel Wertlehre, Kapitalstheorie oder Einkommenslehre einerseits — und Bank- oder Geldwesen beziehungsweise Steuerlehre andererseits). Dazu kommt die Theorie der Statistik mit einigen praktischen Anwendungen. Zu der Hauptmasse des öffentlich-rechtlichen Stoffes unter dem Namen Staats- und Verwaltungsrecht kommen dann noch weiter einige allgemeine Kenntnisse bezüglich des kolonialen Staatsrechts und des Völkerrechts.

Was das staatswissenschaftliche Studium an den Hochschulen betrifft, so bietet die älteste im Lande, die Technische Hochschule in Delft, gerade auf diesem Gebiete am wenigsten, die veterinäre Hochschule in Utrecht ausgenommen. Eine staatswissenschaftliche Studienrichtung gibt es in Delft nicht, wäre hier vielleicht mit Rücksicht auf den vorwiegend industriell-technischen Charakter des Studiums auch nicht wünschenswert. Es gibt in Delft zwei Lehrstühle, die hier in Betracht kommen: einem Ordinarius sind das Staats- und Verwaltungsrecht zusammen mit dem Handelsrecht übertragen, einem zweiten die Volkwirtschaftslehre, die Arbeits- und Fabrikgesetzgebung, das Bergrecht und ein Teil des Handelsrechts. Das Studium ist rein fakultativ, nur im Verwaltungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

recht wird man beim Kandidaten-Examen geprüft. Die sehr untergeordnete Stellung der Staatswissenschaften in Delft tritt bei dieser Einrichtung deutlich zutage. — An der Tierärztlichen Hochschule in Utrecht ist die Rolle des staatswissenschaftlichen Studiums noch bescheidener. Die künftigen Tierärzte können sich einiges zu eigen machen bezüglich der einschlägigen Gesetzeskunde und der landwirtschaftlichen Ökonomie (Betriebslehre usw.) ohne jeglichen Prüfungszwang (Doktorat). — Bei weitem ansehnlicher ist der Platz, welcher den Staatswissenschaften an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Wageningen eingeräumt worden ist. Das Studium zerfällt hier in drei Teile: die Propädeutik, das Kandidaten- und das Ingenieurstudium (insgesamt 5 Jahre). Alle Studierenden besuchen in der Propädeutik Vorlesungen über allgemeine Volkswirtschaftslehre. Das Kandidaten-Studium enthält für diejenigen, die in staatswissenschaftlicher Richtung weiterstudieren wollen, das sogenannte „agrarische Recht", das heißt Abschnitte aus dem Privatrecht, Handelsrecht, Verwaltungsrecht. Nach bestandener Kandidatenprüfung wird das Studium nach der allgemein-ökonomischen und juristischen Seite für die nämliche Kategorie von Studenten (es gibt noch drei andere mehr technisch-landwirtschaftlicher Natur) bedeutend vertieft. Außerdem wird beim Kandidaten-Studium angefangen mit der landwirtschaftlichen Ökonomie (etwa was man in Deutschland unter dem Namen „Agrarwesen und Agrarpolitik" nebst Betriebslehre oder Wirtschaftslehre des Landbaues zusammenfaßt), woran sich ferner noch die Wirtschaftsgeographie angliedert. Auch hier wird das Studium nach dem Kandidaten-Examen im Sinne der Spezialisierung vertieft. Soziale Statistik kommt als neuer Zweig hinzu. — Landwirtschaftliche Ökonomie wird auch, wiewohl in geringerem Umfange, in den nicht-staatswissenschaftlichen Richtungen doziert, und auch diese „Candidandi" werden nachher in dieser Hinsicht einer Prüfung unterworfen. Dies alles bezieht sich auf das Ingenieur-Studium „Niederländische Landwirtschaft". Es gibt noch vier andere Hauptrichtungen mit besonderen Diplomen: „Tropische Landwirtschaft", „Forstwesen, gemäßigte Zone", „Forstwesen, tropische Zone", „Gartenbau". Von diesen ist es nur in den Abteilungen für Forstwesen möglich, sich in staatswissenschaftlicher Richtung zu spezialisieren; das Hauptstudium richtet sich dann hauptsächlich auf die sogenannte Forstpolitik. Es versteht sich weiter von selbst, daß in den beiden kolonialen Hauptabteilungen (tropische Landwirtschaft und tropisches Forstwesen) das Agrarrecht und die landwirtschaftliche Ökonomie durchaus mit Berücksichtigung der ganz besonderen kolonialen Verhält-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nisse von einer besonderen Lehrkraft behandelt werden. Wageningen ist von den öffentlichen akademischen Unterrichtsanstalten in staatswissenschaftlicher Hinsicht ein Unikum: es gibt hier vier Professuren, die ganz oder zum größten Teile die Staatswissenschaften zu fördern kreiert worden sind.

Zum Schluß die Handelshochschule in Rotterdam. Am 29. April 1913 trat in der ersten Hafenstadt des Reiches der „Verein zur Gründung einer niederländischen Handelshochschule" ins Leben, der seinen Namen bald in „Niederländischer Verein für höheren Handelsunterricht" änderte. Seine junge, schnell heranwachsende Tochter ist die Handelshochschule, geboren am 8. November desselben Jahres. Das Stammkapital war von einigen großen Kaufleuten, Banken und Handelsfirmen zusammengebracht, also von Männern der Praxis, die in einer ihnen selbst zu hoher Ehre gereichenden Art ihr Interesse für die Wissenschaft im allgemeinen und die Handelswissenschaft im besonderen durch eine große Tat bekundeten. Reich, Provinz und Gemeinde sind mit Zuschüssen aus den öffentlichen Mitteln dem Beispiel gefolgt, und die Existenz der schönen Stiftung scheint mithin gesichert. Die Vorzeugnisse, welche an einer Universität oder Hochschule für die Zulassung zu den Prüfungen gefordert werden, sind auch hier erforderlich. Es gibt drei Prüfungen, und zwar eine in Handelsökonomie, eine Doktorprüfung in der Handelswissenschaft und eine Ergänzungsprüfung in der „rekeningwetenschap" (accountancy). Die Wissenschaften, die an der Handelshochschule gelehrt werden, sind in fünf Gruppen zusammengefaßt: Volkswirtschaftslehre und Statistik, Betriebslehre, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsgeographie und -geschichte, technische Wissenschaften. Ich beschränke mich bei dieser Darstellung auf die ersten drei Gruppen. Die erste umfaßt: allgemeine Lehre, Münz-, Kredit- und Bankwesen, Handels- und Verkehrspolitik, Unternehmungs- und Betriebswesen, Versicherungswesen, koloniale Ökonomie, Kolonialpolitik, öffentliche Finanzen, Statistik. Die zweite Gruppe der „Betriebslehre" umfaßt: die Finanzen der Unternehmungen, die Technik der Handelsorganisation in der Unternehmung, Organisation und Technik der Betriebe, Grundsätze der Versicherungsmathematik. Endlich die dritte Gruppe Rechtswissenschaft: Privatrecht und Grundsätze der Zivilprozeßordnung, Handels- und Konkursrecht, internationales Privatrecht, Staatsrecht, besonders des Mutterlandes und der Kolonien, Völkerrecht, Gewerberecht und soziale Gesetzgebung. Die Prüfungen sind wie folgt eingerichtet. Examen in Handelsökonomie: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Münz-, Kredit- und Bankwesen, Handels-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Verkehrspolitik; Finanzwesen der Unternehmung, Technik des Handels; Privatrecht, Handels- und Konkursrecht; Wirtschaftsgeographie und -geschichte; dies alles als Mindestmaß, man kann selbst mehr hinzufügen. Doktorexamen Handelswissenschaft: Ökonomie und Statistik; Betriebslehre; Privatrecht, im besonderen Handelsrecht; Wirtschaftsgeschichte und -geographie. Das Ergänzungsexamen betrifft die sogenannte Accountancy. Es gibt ein Doktorat in der Handelswissenschaft.

In Amsterdam hat man seit ein paar Jahren Pläne gefaßt, die dortige Universität um eine neue Fakultät der Handelswissenschaften zu bereichern. Ich glaube, daß an diesem Plane die Konkurrenz der beiden Handelsstädte nicht ganz unbeteiligt war. Eine sehr gesunde Konkurrenz auf jeden Fall! Am 16. September 1918 machte der damalige Rector magnificus Professor Dr. L. Bolk in einer Rede bei der Übergabe des Rektorats an seinen Nachfolger eine sehr deutliche Anspielung in dieser Richtung mit den Worten, daß er sich glücklich schätze, von dieser Stelle als erster die Perspektive eröffnen zu dürfen auf die Errichtung einer Fakultät der Handelswissenschaften im Amsterdamer universitären Organismus. Er begrüßte diese Möglichkeit als die erfreulichste der in seinem Jahresbericht verzeichneten Tatsachen. Sein Nachfolger, Professor Dr. K. Kuiper äußerte sich am 15. September 1919 in gleichem Sinne, unter nachdrücklicher Hervorhebung, daß mit dieser sechsten Fakultät doch nicht eine zweite Handelshochschule, sondern vielmehr universitäre Expansion beabsichtigt werde. Es hat nicht sollen sein. Wenigstens ist in den Zeitungen eine Nachricht erschienen, daß der schöne Plan am Widerstande der Reichsregierung gescheitert sei. Die beigegebene Motiviernng kann nicht triftig erscheinen: daß das Gesetz — Hoogeronderwijswet — nur fünf Fakultäten kennt, war doch wohl auch in Amsterdam bekannt. Man war dort der Meinung, daß die Gesetze sich dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Wachstum anzupassen haben, aber nicht umgekehrt! Es scheint mir ganz irrationell und nicht wohl möglich, daß man es bei diesem negativen Resultate würde bewenden lassen.

Anläßlich der neuen Änderung im Hoogeronderwijs-Gesetze wird auch der Königlichen Ausführungsverordnung, bekannt unter dem Namen „academisch statuut", eine eingreifende Abänderung zuteil werden. Wie diese aber ausfallen wird, kann heute niemand sagen. Die Sache wird jetzt im Unterrichtsrate gründlich erwogen, einem offiziellen Kollegium, das dem Minister des Unterrichts, der Kunst und der Wissenschaften Gutachten zu erstatten hat. Die Fakultäten haben ihre Meinungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bereits kundgetan. Bezüglich des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften stehen zwei Ansichten, eine konservative und eine fortschrittliche einander gegenüber. Die letzte wird von der Amsterdamer Fakultät vertreten. Sie will die juristische Propädeutik, welche jetzt im Kandidaten-Examen verkörpert ist, aufheben und den Schwerpunkt des juristischen Fachstudiums gerade nach dem „Kandidaten" verlegt wissen: bei diesem Standpunkt wird das römische Recht nicht mehr die juristische Feuerprobe bleiben; die in diesem hochentwickelten Rechte des alten Kulturvolkes liegende vis magni doctoris wird dem Streben, die Studenten von Anfang an mit dem aktuellen Rechte bekannt zu machen, geopfert. Das weitere Studium für das Doktorexamen könnte in diesem System sich auf einige sehr spezielle Verzweigungen der Rechts- oder Staatswissenschaft beschränken und so mit der verschiedenen Veranlagung der künftigen Juristen mehr in Einklang gebracht werden. Die mehr konservative Meinung vertritt den Standpunkt, daß eine juristische Propädeutik so großen Wert hat, daß sie nicht geopfert werden darf. Vielmehr ist sie des weiteren Ausbaues fähig, indem die „Enzyklopädie" auch nach der historischen und rechtsphilosophischen Seite fortentwickelt werden kann, und den Studenten die Wahl zu eröffnen wäre, entweder römisches oder germanisches Recht zu studieren, da ja das heutige niederländische Recht aus der Verschmelzung beider Rechtssysteme hervorgegangen ist. Wie der Streit enden wird, ist in diesem Moment noch nicht zu sagen.

XVII. Die staatswissenschaftlichen Studien in Skandinavien, vornehmlich in Schweden.

Von Dr. **Eli F. Heckscher.** [34
Professor an der Handels-Hochschule Stockholm.

Das Studium der Volkswirtschaftslehre in Schweden läßt quantitativ und organisatorisch viel zu wünschen übrig. Qualitativ steht es aber, soweit ein schwedischer Nationalökonom es beurteilen kann und ohne Überhebung sprechen mag, nicht niedrig.

Was zunächst den zweiten Gesichtspunkt anbetrifft, so schreibe ich die günstige Lage hauptsächlich dem Umstande zu, daß fast alle älteren und jüngeren Gelehrten, die sich in Schweden der Volkswirtschaftslehre widmen, auf einem festen theoretischen Boden stehen: auf dem Boden der klassischen Theorie mitsamt den Verbesserungen des letzten Jahrhunderts. Persönlich bin ich der Meinung, daß kein Nationalökonom,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der sich nicht entschließt, an die Tradition seiner Wissenschaft anzuknüpfen, etwas Wertvolles leisten kann; und umgekehrt ist es wohl nicht unbekannt, daß schwedische Gelehrte mit Hilfe ihrer theoretischen Ausbildung und ihrer neutralen Stellung es vermocht haben, wertvolle Beiträge zu den großen Wirtschaftsfragen der Kriegs- und Nachkriegszeit zu leisten. Die Meinungsverschiedenheiten, die auch innerhalb der schwedischen Volkswirtschaftslehre nicht fehlen, gelten daher selten den prima principia oder den Methodenfragen unserer Wissenschaft und wirken in großem Umfange förderlich auf die Entwicklung der Theorie. Besonders auf dem Gebiete des Geldwesens und der Wechselkurse haben fast alle schwedischen Nationalökonomen zusammengewirkt und sind in vielen Punkten zu Resultaten gelangt, die über die der klassischen Lehre hinausgehen. Und was hier von den Nationalökonomen im allgemeinen gesagt wird, trifft insbesondere auf den Nachwuchs zu, von dem nicht wenig zu erwarten ist. Man kann auch ruhig behaupten, daß der wissenschaftliche Standpunkt in wirtschaftlichen Fragen sich in Schweden größerer Aufmerksamkeit von seiten des Publikums zu erfreuen hat, als in den meisten Ländern. Dies bedeutet leider nicht, daß die Nationalökonomen mit ihren Meinungen durchzudringen vermocht haben; das ist in Schweden ebensowenig wie in anderen Ländern der Fall gewesen. Aber auch was äußere Resultate anbetrifft, ist es doch etwas, daß einem großen Publikum klar geworden ist, was ein wissenschaftlicher Standpunkt in wirtschaftlichen Dingen bedeute. — Es liegt auf der Hand, daß dies nur eine Errungenschaft einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Gelehrten sein kann. Und tatsächlich ist die Anzahl wissenschaftlich durchgebildeter und tätiger schwedischer Nationalökonomen nichts weniger als stattlich, vielleicht noch nicht zwanzig. Der Nachteil dieser Lage zeigt sich, sobald es nicht mehr ausschließlich gilt, theoretisch zu arbeiten, sondern wissenschaftlich durchgebildete Kräfte auch für konkrete praktische Aufgaben zu stellen. Und so liegt es eben jetzt in Schweden; in großem Umfange wahrscheinlich als unmittelbares Resultat der Aufmerksamkeit, die die Wissenschaft sich erworben hat. Die Ministerien, die großen Regierungskommissionen für besondere zeitweilige Untersuchungen (Gegenstücke zu den englischen Royal Commissions), die in Schweden eine permanente Erscheinung geworden sind, die Handelskammern, die übrigen Interessentenverbände, auch die Großbanken, die Kommunalverbände, die großen Zeitungen, die Fachhochschulen, die Volkshochschulen u. a. m. verlangen jetzt dringend nach wissenschaftlich ausgebildeten Nationalökonomen; und es ist tat-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sächlich unmöglich, ihren Wünschen auch nur annähernd zu entsprechen. Die gereiften Gelehrten werden den akademischen und schriftstellerischen Aufgaben in großem Umfange entzogen, und, was noch unerquicklicher ist, die jüngeren Kräfte, die noch viel Zeit für ihre eigene Ausbildung brauchten, werden darin gestört und kommen teils zu früh in die Praxis, teils auch in solchen Fällen, wo sie der Theorie überhaupt erhalten werden sollten.

Diese eigentümliche und für die Zukunft der Wissenschaft nicht ungefährliche Lage wird wenigstens im großen Umfange durch die Ordnung der Studien erklärt. Denn es existiert in Schweden kein auf die Volkswirtschaftslehre oder die Staatswissenschaften überhaupt besonders gerichteter Studiengang. Von Haus aus gehört die Volkswirtschaftslehre in Schweden der juristischen Fakultät an. Es gibt Professuren für Nationalökonomie und Finanzrecht in diesen Fakultäten an den beiden alten Universitäten in Upsala und Lund; die erstere stammt aus dem Jahre 1740 und ist die vierte in Europa. Diese Organisation hat sich aber mehr und mehr als eine Anomalie herausgestellt. Seit 1904 gehört das Fach zu den wenigen, die in der großen juristischen Prüfung fakultativ sind (es wird in Schweden kein Unterschied zwischen Staatsprüfungen und akademischen Prüfungen gemacht), und es wird von der großen Mehrzahl der Studierenden nicht gewählt. Von den wissenschaftlich tätigen Nationalökonomen sind die meisten nicht Juristen, und mit ein paar Ausnahmen haben auch die juristisch vorgebildeten Nationalökonomen sich erst nachträglich eine solche Vorbildung erworben, um sich für die Professuren zu befähigen. — In den philosophischen Fakultäten gibt es andererseits noch keine Professuren für Nationalökonomie, mit Ausnahme der Gothenburger Hochschule (bei der Stockholmer Hochschule wird neuerdings die Professur beiden Fakultäten zugerechnet); die meisten Studierenden gehören aber dieser Fakultät an. Sie können dabei, etwa wie das in Deutschland der Fall ist, die allgemeinen philosophischen Prüfungen bestehen und sich einen Doktorgrad erwerben; letzteres in Schweden eine ernste Sache, die einer deutschen Habilitierung zum Privatdozenten am nächsten kommt. Gegen die Art dieser Ausbildung haben sich meines Wissens keine Bedenken erhoben, und sie scheint auch mir für wissenschaftliche Aufgaben durchaus zweckmäßig. Für viele praktische Aufgaben, besonders innerhalb der Verwaltung, wäre aber eine Verbindung mit den Elementen der Rechtswissenschaft und der Verwaltungslehre notwendig oder wenigstens nützlich. — Der Hauptfehler der jetzigen Ordnung ist, daß sie eigentlich gar keine Ord-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nung ist. Eine philosophische Prüfung in den Staatswissenschaften befähigt von Rechtswegen fast zu keiner Stellung, und es erfordert daher immer einen gewissen Grad von Mut, diese Laufbahn zu wählen. Dies in Verbindung mit der eigentümlichen Stellung der Nationalökonomie, mit den Schülern in der einen und den Professoren in der anderen Fakultät, hat die Resultate geschaffen, die ich oben charakterisiert habe.

In einer Beziehung steht hier wahrscheinlich eine baldige Verbesserung bevor, indem in den philosophischen Fakultäten Upsala und Lund schon im nächsten Jahre Professuren für Nationalökonomie zu erwarten sind. Andererseits aber hat vielleicht die Stellung der Statistik in dem Universitätsunterricht eher dazu beigetragen, die Lage zu verschlechtern, indem dieses Fach von der Volkswirtschaftslehre losgelöst und ganz auf sich selbst gestellt worden ist. Wenn nicht auf mathematischer Grundlage fußend, ist dieses Fach viel zu leicht zu erlernen und auch zu mechanisch, um als einziges eine Prüfung zu füllen. Trotzdem ist es jetzt so in die Lizentiatenprüfung (der Vorstufe des Doktorgrades) eingefügt worden und wirkt daher sehr verlockend für junge Leute, die sich ohne großen Aufwand von Mühe einen akademischen Grad erwerben wollen, besonders wenn sie schon in den statistischen Ämtern angestellt sind. Die allgemeine Anarchie, die in der akademischen Ordnung mit Hinsicht auf die Staatswissenschaften schon früher herrschte, ist dadurch noch verschärft worden. — Es ist möglich, vielleicht auch wahrscheinlich, daß die größere Aufmerksamkeit, die der Volkswirtschaftslehre in der öffentlichen Diskussion auf den verschiedensten Gebieten zuteil geworden ist, auch bei den Studierenden durchdringen wird; aber noch ist dies nicht entfernt in genügendem Umfange geschehen. Selbstverständlich hat man auch dem Umstande Rechnung zu tragen, daß Nationalökonomie auf theoretischer Grundlage ziemlich große Anforderungen an die Begabung zu begrifflichem Denken stellt, und daß sie folglich nie ein populäres Fach werden kann, noch werden darf. Es steht aber diese Erwägung nicht der Forderung im Wege, daß die Organisation der Studien den Aufgaben der Nationalökonomie im modernen Leben Rechnung tragen soll.

Den staatswissenschaftlichen Studien überhaupt die richtige Organisation zu geben, war das Ziel, das einem kleinen Regierungskomitee gesteckt wurde, dessen Gutachten im Jahre 1910 veröffentlicht wurde [1].

[1] Kungl. Ecklesiastikdepartementet. Om inrättande af en statsvetenskaplig examen. Betänkande af särskildt förordnade sakkunnige. Die „Sachverstän-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sein Vorschlag ging dahin, eine besondere staatswissenschaftliche Prüfung einzuführen, etwa nach dem Muster der philosophischen, aber zwischen beide Fakultäten gestellt, so daß sowohl juristische als staatswissenschaftliche Fächer im engeren Sinne zusammen geprüft werden sollten. Entweder Nationalökonomie, Politik oder Statistik sollten Hauptfach sein, die beiden anderen wurden obligatorische Nebenfächer. Bei den zwei erstgenannten Hauptfächern sollte eine juristische Disziplin, administratives Recht genannt, auch obligatorisch sein, sowie eine juristische Propädeutik bei allen Kombinationen. Auch andere Fächer kamen hinzu, Geschichte oder Mathematik als mehr oder weniger obligatorische Nebenfächer in gewissen Verbindungen, Geographie und Sprachen als gänzlich freiwillige. Das System wurde hierdurch ein wenig verwickelt, und vielleicht ist auch dem Bedürfnis nach juristischer Ausbildung nicht genügend Rechnung getragen worden. Wie dem auch sei, die juristischen Fakultäten stellten sich ziemlich verständnislos gegen die ganze Idee, was mehr als alles andere dazu beigetragen hat, daß noch nichts von dem ganzen Plan verwirklicht worden ist. Ob das sich in den jetzigen veränderten politischen Verhältnissen auch ändern wird, kann noch nicht beurteilt werden. — Die staatswissenschaftliche Prüfung sollte in erster Reihe zu den großen Hauptzweigen der Staatsverwaltung befähigen, und eine besondere administrative Beamtenvorbildung, nach der Prüfung, bei den Regierungen war vorgesehen, etwa nach deutschem Muster, aber viel weniger wissenschaftlich orientiert, als zum Beispiel in Preußen. Diese Seite des Vorschlages hat allgemeinen Beifall gefunden. Außer der Verwaltung war die neue Prüfung auch für alle die unzähligen freien Berufe, die sich nach nationalökonomisch ausgebildeten Helfern sehnen, beabsichtigt.

Zu den oben genannten Hochschulen kommt noch hinzu die Handelshochschule in Stockholm, die vor elf Jahren ins Leben getreten ist und sich eines großen Zuzuges von Studierenden zu erfreuen hat. Hier bestehen jetzt zwei ordentliche Professuren für Nationalökonomie. Auch hier wird großes Gewicht auf eine genügende theoretische Grundlage gelegt, nach dem Worte Ernst Abbes, daß nichts so praktisch ist wie

---

digen" waren der damalige Oberpräsident, spätere Ministerpräsident Hammarskjöld, der Professor für Politik Boëthius und der Verfasser. Das Gutachten enthält ausführliche Angaben über den Stand der volkswirtschaftlichen Ausbildung und Beamtenvorbildung in Schweden, und beigegeben ist eine vom Verfasser ausgearbeitete, ziemlich ausführliche Übersicht über die nämlichen Verhältnisse in England und Deutschland, vornehmlich Preußen, sowie kürzere Mitteilungen in bezug auf Frankreich, Dänemark und Norwegen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Theorie. Es erscheint als ganz besonders wichtig, daß die angehenden Kaufleute nicht mit totem Stoff gesättigt werden, wovon nur ein kleiner Bruchteil verwendbar ist, wenn sie nach fünf oder zehn Jahren in verantwortliche Stellen kommen; nur eine Ausbildung zu wirklichem wirtschaftlichen Denken gehört zu den Errungenschaften, die über die Wandlungen der Zeiten auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens von Bedeutung bleiben. Selbstverständlich werden die konkreten Wirtschaftsvorgänge nicht vernachlässigt, sie werden aber auf Grund einer Einsicht in die großen Wirtschaftszusammenhänge studiert. Es mag mit dem Charakter der Studien zusammenhängen oder nicht, tatsächlich sind die begabteren Schüler der Handelshochschule von Anfang an leicht zu guten Stellungen in der Geschäftswelt gelangt. Eine neue Handelshochschule ist jetzt für Gothenburg geplant worden, was nicht zu verwundern ist, da jährlich etwa die Hälfte der sich meldenden Schüler an der jetzigen Handelshochschule abgewiesen werden muß. — Man könnte vielleicht meinen, daß der Nachwuchs der Handelshochschule auch den früher genannten Aufgaben der Verwaltung und der freien Berufe gerecht werden könnte. Dies ist aber nur in mäßigem Umfange der Fall gewesen. Erstens werden die besten Schüler schnell von der Geschäftswelt aufgesogen, und zweitens ist die Studienzeit auf der Handelshochschule, etwa zwei Jahre (tatsächlich ein wenig darüber hinaus) entschieden zu kurz für eine genügende wissenschaftliche Ausbildung; und gereifte wissenschaftliche Tüchtigkeit ist es eben, worauf es in den meisten der früher erwähnten Fälle ankommt. Ihre Bedeutung in dieser Hinsicht hat die Handelshochschule hauptsächlich in den Fällen gehabt, wo bei den Studierenden noch eine andere Vorbildung vorlag, etwa eine juristische oder sprachwissenschaftliche, agronomische oder forstwissenschaftliche, militärische oder technologische, was häufig vorgekommen ist; und in dieser Weise hat die Handelshochschule den Konsulatsdienst in ziemlich weitem Umfange und auch den diplomatischen Dienst rekrutiert. Aber dies ändert nichts an der Tatsache, daß, was den Handelshochschulen noch fehlt, eben ein höherer wissenschaftlicher Ausbau ist, und es ist innerhalb der schwedischen Handelshochschule neuerdings erörtert worden, oberhalb der allgemeinen Ausbildung für die Geschäftswelt einen solchen Oberbau zu errichten. Wenn dieser Plan durchgeführt wird, was jedenfalls noch eine offene Frage ist, würde auf einem anderen Wege fast dasselbe entstehen, was mit der geplanten staatswissenschaftlichen Universitätsprüfung gemeint war.

Damit dürfte das Wichtigste gesagt sein, um von dem Stand der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

staatswissenschaftlichen Studien in Schweden und vielleicht auch von der Auffassung des Verfassers in bezug darauf ein Bild zu geben.

Die staatswissenschaftlichen Studien in anderen skandinavischen Ländern sind mir nur wenig aus persönlicher Erfahrung bekannt, und daher seien nur ein paar kurze Notizen über sie hinzugefügt. Es braucht wohl nicht erst hervorgehoben werden, daß dadurch eine große Disproportion in der Darstellung zwischen Schweden einerseits und den übrigen skandinavischen Ländern andererseits entsteht.

Von den skandinavischen Ländern hat Dänemark der staatswissenschaftlichen Ausbildung bei weitem am besten Rechnung getragen. Seit dem Jahre 1848 besteht dort eine besondere staatswissenschaftliche Prüfung an der Universität, die dem Geprüften den Titel cand. polit. verleiht; und seit dem Jahre 1902 besteht auch ein staatswissenschaftlicher Doktorgrad, der Dr. polit. Die Prüfung umfaßt sowohl Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik und politische Geschichte einerseits, wie eine Übersicht des bürgerlichen Rechts, des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts andererseits; von diesen Fächern ist entweder Nationalökonomie oder Statistik Hauptfach. Die Fakultätsfrage ist so geordnet, daß eine gemeinsame rechts- oder staatswissenschaftliche Fakultät besteht, in die sowohl die rechts- wie die staatswissenschaftliche Prüfung gehört. Die Zahl der Studierenden ist beträchtlich, und die Nationalökonomen haben sich sowohl in der Verwaltung wie noch mehr in den privaten Berufen eingebürgert. Es kann, soviel ich beurteilen kann, keinem Zweifel unterliegen, daß in Dänemark durch diese Studienordnung besser für ein genügendes Angebot an volkswirtschaftlich vorgebildeten Kräften gesorgt ist, als in Schweden.

In Norwegen gehört Nationalökonomie (Staatsökonomie) in die rechtswissenschaftliche Fakultät und ist in der juristischen Prüfung obligatorisch. Seit 1905 besteht aber noch dazu eine besondere „staatsökonomische" Prüfung, wozu auch gewisse Kategorien von Nichtstudenten zugelassen werden können. Nur Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik und verwandte Fächer sind da vertreten, keine juristischen Fächer. Die Studienzeit ist auf zwei Jahre berechnet. Der Zuzug ist nicht gering gewesen, und die Geprüften haben im allgemeinen geeignete Stellungen finden können; aber es herrscht doch die Auffassung in Norwegen, daß die Kandidaten den Juristen mit ihrer etwa doppelt so langen Studienzeit in unerfreulicher Weise unterliegen. Ein von der Kristianiaer Juristenfakultät eingesetztes Komitee hat daher im Jahre 1913

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein Gutachten[1] abgegeben, worin vorgeschlagen wird, eine wirkliche staatswissenschaftliche Universitätsprüfung einzuführen, wozu nur Studenten zugelassen werden sollten, obwohl es denselben Kategorien, die zu der abzuschaffenden „staatsökonomischen" Prüfung jetzt zugelassen werden, freistehen sollte, die eine Hälfte der Prüfung zu absolvieren. Der Vorschlag geht auf eine Studienzeit von etwa vier Jahren aus, und eine der juristischen gleichwertige Ausbildung wird beabsichtigt. Die Prüfung sollte eine sozialwissenschaftliche und eine rechtswissenschaftliche Abteilung enthalten, beide ziemlich umfangreich, und als alternative Fächer sollten Handelsgeographie und Warenkunde, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Versicherungsmathematik, sowie Strafrecht hinzukommen. Aus diesem Vorschlag ist ebensowenig wie aus dem schwedischen bis jetzt etwas geworden, aber es wird jetzt wieder versucht, einen Erfolg zu erzielen.

Schließlich sei bemerkt, daß die neuerrichtete schwedische Akademie in Åbo (Finnland) eine staatswissenschaftliche Fakultät mit einer Prüfungsordnung, die von dem Plan des vorher genannten schwedischen Komitees durchaus beeinflußt ist, einzurichten beschlossen hat. Mangels geeigneter Lehrkräfte steht dieser Teil der neuen Akademie aber vorläufig nur auf dem Papier.

XVIII. L'ENSEIGNEMENT DE L'ECONOMIE POLITIQUE EN FRANCE.

35] Par **Ch. Gide,**

Professeur honoraire à la Faculté de Droit de Paris.

Quoique la France soit la patrie des Physiocrates, l'enseignement économique ne s'y est installé que très tard. Au commencement du siècle dernier une chaire d'économie politique fut créée au Conservatoire des Arts et Métiers, sous le titre modeste d'«Economie Industrielle», qui eut pour titulaire l'illustre Jean Baptiste Say. En 1830 l'Economie Politique prit place au Collège de France, mais dans les Universités elle ne fut introduite qu'en 1879. On lui fit place dans les Facultés de Droit, et non sans résistance de la part des jurisconsultes qui goûtaient peu ce voisinage. Mais peu à peu l'Economie politique se fit une place grandissante, et même elle obtint successivement: — 1° un doc-

[1] Forslag om oprettelse av en statsvidenskapelig eksamen ved universitetet. Utarbeidet av en av det Juridiske Fakultet nedsat komite.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

torat spécial à côté de l'ancien doctorat juridique; — 2° une agrégation spéciale pour ceux qui se destinaient à l'enseignement économique.

Aujourd'hui l'enseignement économique donné dans les Facultés de Droit comporte les cours que voici:

Pour l'examen dit «de licence», qui dure trois années: un cours d'économie politique pour chacune des deux premières années, à deux leçons par semaine — et en troisième année un cours de législation industrielle et un de législation financière (un semestre chacun).

Pour l'examen dit «de doctorat» les cours sont plus variés. Il y a trois cours obligatoires, ce qui veut dire que l'étudiant sera interrogé sur ces cours à l'examen: — a) *Economie politique approfondie*, ce qui veut dire enseignement portant sur une partie spéciale de l'Economie politique, au choix des professeurs, par exemple les banques, ou le commerce; — b) *Histoire des Doctrines économiques*, portant aussi sur telle ou telle doctrine au choix du professeur — par exemple: les Physiocrates, ou le Marxisme; — c) *Science financière*. Même remarque: par exemple, les impôts, ou la dette publique.

En outre il y a trois cours dits facultatifs, ce qui veut dire que l'étudiant peut choisir celui qu'il préfère pour son interrogation à l'examen. Ce sont: a) *La législation industrielle;* b) *La législation et économie coloniale;* c) *L'économie agricole*; d) *La législation musulmane* (seulement à Paris et Alger). Ceux-ci aussi ne portent que sur certaines parties choisies par le professeur, selon ses préférences ou ses études. Il en résulte donc que l'étudiant à l'examen de doctorat n'est interrogé que sur les portions de l'enseignement économique qui ont fait l'objet du cours, et que par conséquent il est libre d'ignorer absolument tout le reste, c'est-à-dire les 9/10 des matières. Sans doute, le règlement dit que «le candidat est tenu de répondre sur toutes les matières de l'enseignement», mais en fait il n'est jamais interrogé que sur les matières spéciales enseignées dans le cours de l'année et que l'examinateur a sous les yeux dans un texte imprimé. — La raison de cet état de choses, qui, à première vue, paraît incroyable, est bien facile à expliquer. C'est parce que les professeurs de doctorat n'ont qu'un nombre d'auditeurs assez restreint, même à Paris, souvent infime dans les Facultés des provinces —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

et le seul moyen de les retenir au cours c'est de leur donner l'assurance que ce cours sera la matière unique de leur examen. Néanmoins l'abus est tel que dans un projet de réforme des examens, présenté récemment à la Faculté de Droit de Paris, il a été demandé que l'examen de doctorat comportât au moins une question sur l'Economie générale sans délimitations préétablies. Mais cette réforme ne sera pas facilement réalisée, précisément par le motif que je viens d'indiquer.

Les études de licence sont sanctionnées par un examen à la fin de chaque année, donc trois examens. Ces examens sont oraux: la proportion des candidats ajournés est minime, non parce que les candidats sont très forts, mais parce que les juges sont très indulgents. On a proposé souvent d'adjoindre aux épreuves orales des compositions écrites, mais le nombre formidable des compositions à corriger (4 à 5000 à Paris) fait hésiter les Facultés à réaliser cette réforme.

Le candidat au Doctorat économique doit subir deux examens: l'un économique, portant sur les matières que nous venons d'indiquer, l'autre politique, portant sur le droit administratif, le droit constitutionnel, le droit international (public et privé). Mais il est question de subdiviser ces matières en créant deux doctorats distincts — l'un seulement économique, l'autre seulement politique.

En outre des examens, le candidat doit présenter une thèse sur un sujet de son choix. Cette thèse doit être soumise à l'examen préalable d'un professeur et ensuite à une «soutenance» publique devant trois professeurs en robe rouge, parmi lesquels le président de thèse qui est censé l'avoir examinée. Mais en fait l'examen préalable du président de thèse est très sommaire, et l'examen pour la soutenance n'est guère qu'une formalité: il n'y a guère en effet que 3 ou 4 thèses sur cent qui soient refusées. Il en résulte que ces thèses de doctorat sont, comme valeur scientifique, d'une inégalité incroyable, quelques-unes étant des ouvrages tout à fait magistraux, et bon nombre d'une nullité déshonorante — et pourtant elles confèrent toutes exactement le même titre et les mêmes droits. Sur ce point aussi une réforme s'impose. Notre opinion personnelle est qu'on ne devrait admettre à présenter une thèse que les étudiants qui auraient passé de très bons examens avec un chiffre minimum de points. Il vaudrait mieux aussi que les

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

thèses ne fussent pas imprimées avant la soutenance, parce qu'ainsi les examinateurs ne seraient pas influencés, comme ils le sont aujourd'hui, par le souci bienveillant de ne pas faire perdre au candidat les frais coûteux qu'il a payés pour l'impression.

Il y a en outre à la Faculté de Paris et dans une ou deux autres, je crois, quelques cours «libres», ce qui veut dire qu'il ne figurent pas dans le programme des examens ni à titre obligatoire ni même à titre facultatif. Notamment à Paris: un cours sur *l'Economie sociale comparée* (étude des institutions sociales et mouvements sociaux dans les divers pays): c'est celui que j'ai fait pendant 25 ans; — un cours de *Statistique*, un autre sur *l'Histoire des Traités* — et quelques autres, faits par des personnes n'appartenant pas à l'Université. Ces cours ne comportant aucune obligation ni sanction à l'examen, n'attirent qu'un très petit nombre d'étudiants, ceux-ci préférant naturellement employer leur temps à suivre les cours qui leur serviront à passer leurs examens. Il en est résulté cette conséquence bizarre que durant mon long enseignement j'ai eu pour auditeurs principalement des étrangers, parce que ceux-ci, n'ayant pas la préoccupation de l'examen, pouvaient suivre librement leurs préférences.

On aura remarqué peut-être dans l'énumération des enseignements économiques une lacune singulière: il n'y a point de cours d'*histoire économique*. Il y a seulement, nous l'avons vu, des cours d'histoire des doctrines, mais non celle des faits, laquelle assurément peut être considérée comme encore plus importante que l'autre. Il y a, il est vrai, un cours «d'histoire et de géographie économique», mais il n'est pas dans les Facultés de Droit: il est à la Faculté des Lettres (à la Sorbonne, comme on dit); et encore ne date-t-il que d'hier.

Il y a quelques cours d'Economie politique en dehors des Universités proprement dites — soit au Collège de France, soit dans certaines écoles spéciales professionelles, Ecole des mines, Ecole des Ponts et Chaussées, Conservatoire des Arts et Métiers, mais ce sont généralement des cours élémentaires, quoiqu'ils soient faits le plus souvent par des professeurs des Universités.

Il y a aussi des cours d'Economie politique à «l'Ecole libre des Sciences politiques», école qui ne relève pas de l'Etat (Sciences camérales), mais qui n'en est pas moins devenue la porte d'accès

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

quasi obligatoire pour les jeunes gens qui se destinent aux fonctions politiques, soit dans l'administration, soit dans la diplomatie.

La guerre vient de donner une forte impulsion aux préoccupations d'ordre économique par les dures nécessités matérielles auxquelles tous les pays se sont trouvés soumis, et il est probable qu'en France il en résultera une extension de l'enseignement économique par des créations de nouvelles chaires. — C'est ainsi que les sociétés coopératives de consommation *(Konsumvereine)* viennent de voter la création d'une chaire d'enseignement de *la Coopération* au Collège de France.

XIX. ECONOMIC AND POLITICAL STUDIES IN ENGLAND AFTER THE WAR.

36] By Sidney **Webb,**

Professor of Public Administration in the University of London (School of Economics and Political Science).

Immediately after the cessation of hostilities, and notably with the progressive demobilisation of the army, every University institution in England became overcrowded. Students of all ages and both sexes enrolled themselves in all faculties in relatively vast numbere, — so that it has been estimated that the total undergraduate population in January 1920 was more than double that in January 1914. In no department has the percentage of increase been so great as in Economics and Political Science. The magnitude of the social and economic problems to be solved in the period of Reconstruction, the rapid rise in the power of Organised Labour, and the recognition of the need for increased instruction in Commerce have all contributed to a great expansion of the Faculty of Economics and Political Science. In this Faculty the range of subjects, and the numbers of professoriate and students have grown at nearly all universities — at Glasgow and Manchester, Oxford and Cambridge, but most of all in London, where the enrolled students in this Faculty alone, will, this session, approach 3000 (three thousand). A marked feature is the advanced age and maturity of at least a quarter of the students, after several years of war service; this is greatly stimulating the professors and raising the quality of the work. A second feature is the increased number of Americans, Scan-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dinavians and Slavonians, who might formerly have gone to German or Austrian Universities; and of Hindoos, Japanese and Egyptians.

Apart from the numerical expansion, what is noteworthy is the development of the teaching. Sir Ernest Cassel, a wealthy banker, has given half a million pounds for educational purposes, one half of it for the endowment of an adequate Faculty of Commerce in the University of London, including the better equipment of language teaching. An influential committee of commercial firms has collected an additional £ 150 000 for the same purposes. The London County Council has presented a valuable site, and new buildings are being erected to enable the London School of Economics (at which the new teaching will be centred) to accommodate its overflowing numbers.

At the same time a new experiment will be tried in the way of extending advice and assistance to the studies of the large numbers of young men and women engaged in commercial offices in London who are unable to avail themselves of the University lecturer. A "University Bureau" is to be opened in the heart of the City of London, where these home-reading students can be told what books to read, what subjects to choose, and what tutorial assistance is best suited to their needs.

The new students are, in fact, coming from many different grades and sections. The War Office will resume, in October, its selection of 30 captains or majors each year for a session's course at the London School of Economics (of which the new Director is Sir William Beveridge, the late Secretary of the Food Ministry and one of the ablest of British Civil Administrators) in all the branches of business, from banking to railway transport, from the law of contract to the award of compensation for damage done by military operations, that officers assigned to administrative posts need to be familiar with. The Foreign Office is requiring candidates for Consular Appointments to take special courses of instruction at the same institution, in all the subjects that a Consul ought to know. Other Government Departments draw upon the institution for statisticians and minor administrators. The railway administration sends over 500 of its younger officials for instruction in railway law and the economics of transport. Several large merchant and banking houses actually require their clerks to attend the lectures. Another section is that of the growing

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

number of Welfare Superintendents in factories, officers of "Children's Care Committees" attached to Local Education Authorities, the "Almoners" that hospitals appoint to supervise their outpatients, and "Social Workers" of all kinds. To meet the demand for instruction of this kind, no fewer than ten British Universities have established special "Departments of Social Studies", the largest and oldest being the Ratan Tata Department of the University of London, which, established at the London School of Economics, has been endowed by the late Sir Ratan Tata, a wealthy Parsee commercial magnate of Bombay.

At present, though the set-back of the war is already made good in students, it is hardly so in outstanding additions to economic or political literature. J. M. Keynes' "Economic Consequences of the Peace" is the greatest work of the year, though Dr. Alfred Marshalls "Industry and Trade" is a remarkable study, unfortunately belated, of the organisation of British and American business a decade ago. Leonard Woolf's "Empire and Commerce in Africa" is the most conspicuous work in Political Science; whilst I may perhaps be excused for recording the issue of a revised edition of the History of Trade Unionism by S. and B. Webb, which gives the story of the remarkable developments from 1890 to 1920.

XX. THE TEACHING OF THE POLITICAL SCIENCES IN COLLEGES AND UNIVERSITIES OF THE UNITED STATES.

37] By Dr. **F. W. Taussig,**

Professor at Harvard University (Cambridge, Massachusetts).

For an understanding by Germans of the character of American academic instruction in the political sciences it is necessary to know something of the general differences between university methods in the United States and Germany. The organization and content of the instruction in these subjects are closely connected with the general organization of American colleges and universities. Instruction in the political sciences does not stand by itself. It forms a part of a curriculum in which it is on the same plane as instruction in other subjects.

It may be remarked also by way of preface that there is no term in English which corresponds precisely to "Staatswissen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaften". "Political sciences" have been spoken of in the preceding paragraph, and that term will be used hereafter. But the term political science, by itself, usually refers to government and political science in the narrower sense. It does not include economics or the social sciences.

American university instruction still centers about the American college, or at all events is based upon the work of the college. The American college was originally patterned after the English, but has diverged widely from its prototype. Usually the work of the college is extended over four years, tho there is some tendency to lessen it to three years. Of the traditional four years the first two are comparable roughly to the last two years of the German Gymnasium. That is, the students are of the same age and of the same degree of intellectual maturity. The last two years, on the other hand, are analogous to the first two years of the German university, or at least to the first two years in the philosophical faculty of the German university. It should be borne in mind that the last two years of the American college, like the first two, are still non-professional. They are given to general training, to what is usually entitled a liberal education. The professional schools are entirely distinct; of them and their relation to the political sciences more wili be said presently.

So far as the content of instruction is concerned, the curriculum of the American college is not unlike that of the philosophical faculty of the German university. There is not usually in the American college a prescribed course of study. The older requirement of Latin, Greek, and mathematics, which made the American college more nearly analogous to the German Gymnasium, has largely disappeared. What remains of such requirement is almost negligible in quantity. In the main, the student in the American college is free to select what studies he is to pursue. True, his freedom in most institutions is not entirely unfettered. He is usually called upon to distribute his work among various fields of learning in such a way as to make his education fairly broad and to prevent him from giving all his time to one subject or to one narrow range of subjects. But this restriction is not often a serious one, for the simple reason that in the enormous majority of cases the students would in any event give attention to a diversified set of studies. At all events, the course throughout

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

is designed to give the student a liberal education and not to fit him for one profession or another.

An unexpected consequence of this freedom of selection, which has now been established in most institutions for twenty or thirty years, has been a great change in the content of collegiate instruction, and more particularly a great increase in the importance of the political sciences. When the American college still had its required system of studies, the backbone of the instruction was Greek, Latin and mathematics; to which was added a sprinkling of history, natural science, and modern languages. A radical change has gradually taken place, so generally completed that its full outcome is plain. Greek, Latin, and mathematics have been so far displaced as to become minor constituents. The political sciences, on the other hand, have become major constituents. No other set of subjects, except English language and English literature, are resorted to in the same degree. Other fields of learning are not neglected, more particularly philosophy, modern languages, chemistry, geology, and biology. But the political sciences have come to take a commanding position. The average American College student probably gives more time to them than to any one range of subjects.

This remarkable shift in the content of American collegiate instruction is connected with the awakened interest in public life and in social and economic development. The students who select government, economics, modern history, and social sciences, do so because these subjects are actively discussed from day to day, and because they feel that as grown men and voters they will have to give attention to them. A liberal education has come to be largely a political education. It is not solely a political education, for it must be remembered that other subjects of intellectual interest, such as have just been referred to, attract a good part of the students' interest and attention; yet it is largely an education for citizenship.

For convenience of description the subject will now be divided and a separate account will be given to economics on the one hand and to government on the other. In the colleges and in the collegiate departments of all the universities one finds introductory courses on economics which are usually taken by students in the first or second years of their work. As the preceding description has indicated, these courses are taken by

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

very large numbers. In the important endowed institutions, like Harvard (Cambridge, Mass.), Yale (New Haven, Conn.), Columbia (New York, N. Y.), Princeton (Princeton, N. J.), Cornell (Ithaca, N. Y.), Leland Stanford (Stanford University, Calif.), as many as 500 and 600 students will be found in the introductory course on economics (and as many in that on government). Numbers even greater are found in the state universities, such as those of Ohio, Illinois, Michigan, Minnesota, California. A very large proportion of the students, probably 70 % or 80 %, take at least one such course. — The method of instruction in these courses is not that of university instruction such as is familiar in Germany. It is a mixture of lectures, required reading, written exercises: a cross between the methods of the German Gymnasium and those of the German university. American colleges are developing methods of their own. Instead of the abrupt transition which is made in Germany between the strictness of the gymnasium and the complete freedom of the university, American colleges are devising an intermediate stage in which the student is given much freedom, but is at the same time held to regular account for his work. — A development in recent years in the instruction in economics is the utilization of books of selected readings. Usually the student is called upon to read at least one general book upon economics. As a supplement to this he is also called upon to use these volumes containing selections. A number of such volumes have been prepared by university professors. They give extracts from books, periodicals, newspapers, etc., which are designed to bring the student in contact with the actual economic phenomena, to stimulate him to discrimination and independent judgment, and to rouse his interest. Some scattering of attention, and some lack of consistent and logical grappling with the subject, may result from the wide use of these selections. But none the less the movement is promising, and at all events points to a strong desire on the part of the teachers and of the public to bring the students face to face with realities. — In addition to the general introductory course on economics, one finds in all the considerable institutions a series of more advanced courses. These are upon the special subjects in which the general field divides itself. Such are money and banking, transportation, labor problems, international trade, corporations and trusts, public finance, statistics, and the like.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In their content and in the methods of instruction courses on these topics are more nearly analogous to those in the German universities. They are usually taken in the later years of an undergraduate's career, and are adapted to students of greater maturity. Yet in them also there is more attention to the individual student than is given in German universities. A stated amount of reading is laid down, written work is usually required (commonly in the form of a thesis upon an assigned subject), and regular examinations are held. — In these courses also the numbers are large, varying with the attractiveness of the subject and the popularity of the individual instructor. In each of these advanced courses there may be 50, 100, 200 students.

Quite distinct from the undergraduate work, having different scope and different methods, is the work of the so-called graduate schools. These are a development over and above the American college. They have no analog in English experience. They often resemble the seminar work of a German university. The instruction in them is more nearly of a professional character. In university organization they have a standing similar to that of a law school or a medical school. The instruction is likely to be given entirely by lectures or else to be entirely in the nature of seminar work. The students naturally are left entirely free to give their time and work in such a way as they see fit. They aim at securing the degree of Ph. D. — Resort to the economic courses in the graduate schools is largely by men who wish to train themselves professionally. Most of them begin with an expectation of becoming teachers of economics. Indeed, the graduate schools of the American universities in all subjects (that is, in all subjects which come within the philosophical faculty of the German university) are resorted to largely by students who expect to become collegiate teachers. At the same time, in the field of the political sciences an increasing number are turning to government occupations. Trained and competent persons are more and more in demand for the various boards and commissions which are being developed by the United States government and the several states. A certain number also make their way into business life, altho the growth in recent years of professional schools that train men specifically for business life has naturally attracted students who expect to enter an active career.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Turning now to government, one finds a similar situation. Instruction in government at practically all American universities, colleges and technical schools begins with a general course of three or more lectures per week on the outlines of political science, analogous to the similar introductory course on economics. The lectures usually include a brief survey of political theory, with some attention to definitions and terminology; but they deal for the most part with the actual structure and functions of contemporary government, especially in the United States. The lectures are supplemented by repuired reading in various text books and books of referenee. The course is intended to afford all undergraduate students a general introduction to the science of government. It is not a prelude to the study of law. It is regarded as an essential part of education for citizenship. In some institutions the course is obligatory. — Altho the most common method of instruction in such a general course is the lecture, in some institutions the instruction is chiefly by classroom discussions based upon assigned reading, all the students joining in this discussion under the guidance of the instructor. In other institutions these two methods are combined, e. g., lectures being given on two days per week; the students are then divided into groups or sections for general discussion on the third day.

Further and more advanced instruction is given in all the larger colleges and universities, usually grouped under the following heads: — (a) Administration (including state and local government and administrative law); (b) International Law and Diplomatic Relations; (c) Theory of the State, historical and analytical; (d) Jurisprudence, including the outlines of Roman Law and the Common Law. Courses covering at least two of the above fields are provided in every one of the larger institutions, and all four fields are covered in the leading universities. — In this more specialized group most of the courses are planned to give the maturer students, as part of their non-professional education, a familiarity with the less technical branches of public administration. Altho often attended by students who will later proceed to the study of law as a profession, they appeal in the main to students who expect after leaving the university to follow other careers and especially business careers. — The instruction in the special courses is in part by lectures, in part by discussion and in part

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

by the writing of essays or brief theses. Great stress is laid upon the reading of books or portions of books, stated assignments being made week by week or month by month. The student's knowledge, as derived from this reading, is tested at intervals by short written examinations.

In government as well as in economics, courses still more highly specialized are also provided in the graduate schools. These are more particularly attended by those post-graduate students who are preparing themselves to become teachers in schools or instructors in colleges.

In conclusion, it should be pointed out that in all the American universities the instruction in political sciences is entirely independent from that in the law. It is true that some institutions advise preparatory attention to political sciences for those who expect to become law students, and in a few cases a slight prescription is made of acquaintance with particular subjects in political sciences. But in the main the teaching of the law is independent, being conducted almost universally in separate law schools.

These law schools give themselves exclusively to professional training. They vary greatly in character, and vary greatly in their relation to the other departments of university instruction. A few of the great universities, notably Harvard University, require that a student shall have a college degree before he can be admitted to their law School. In other universities it is required that a student shall have three years of college training; in still others, two years of college training. Probably the majority of the law schools, altho not the largest and most influential, require no college work at all, and thus admit students who have had but slender training. In these respects the organization of the American universities represents the very varying cultural and political conditions of the different parts of the United States. Throughout, however, the law schools are regarded as strictly professional institutions, and there is no coördination of their instruction with the instruction in the political sciences. So far as the political sciences themselves are concerned, the advanced training which has been described in the preceding paragraphs, in the graduate departments of the universities, looks to a professional career, either in teaching or in government service, which is usually quite independent of the legal profession.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zweiter Teil.
Einzelne Fächer.

I. Theoretische Nationalökonomie
II. Praktische Nationalökonomie } siehe ersten, dritten, vierten Teil.

III. Finanzwissenschaft.

Von Dr. W. Lotz, [38
o. Professor an der Universität München.

Ein tüchtiger akademisch gebildeter Finanzbeamter muß in folgenden Fächern Kenntnisse haben:

1. auf juristischem Gebiet: er muß Staatsrecht, Verwaltungsrecht, aber auch bürgerliches Recht gelernt haben. Vom Verwaltungsrecht kommt vor allem, aber nicht allein, das Steuerrecht für ihn in Betracht;

2. auf staatswissenschaftlichem Gebiet: er muß Kenntnisse in allgemeiner und spezieller Volkswirtschaftslehre erworben haben, ehe er überhaupt Finanzwissenschaft zu studieren beginnt. Er muß natürlich Finanzwissenschaft studiert haben. Eine gründliche Einführung in die Finanzwissenschaft ist kürzer als in einer fünfstündigen Semestervorlesung nicht zu geben. Er sollte ferner Statistik gelernt haben sowohl als Hörer von Vorlesungen wie auch in einem statistischen Anfängerseminar als Teilnehmer an praktischen Übungen. Womöglich sollte er auch Wirtschaftsgeschichte treiben, wenn er auch nicht hierin zu prüfen ist.

3. Verschiedener Meinung kann man sein, wieweit die Anforderungen hinsichtlich der Privatwirtschaftsfächer zu stellen sind. Eine Kenntnis der Grundzüge der Buchführung ist sehr erwünscht, damit wenigstens der Steuerbeamte weiß, in welchen Fällen er Buchhaltungs-Sachverständige heranzuziehen hat. Daß er selbst ein Buchhaltungs-Sachverständiger neben der finanzwissenschaftlichen Ausbildung werden könnte, ist nicht anzustreben und auch nicht wohl erreichbar.

Für die Reform des finanzwissenschaftlichen Unterrichts an unseren Hochschulen kommt als Forderung in Betracht:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Es muß für die finanzwissenschaftliche Hauptvorlesung soviel Raum geschaffen werden, wie ihr bisher zwar in Süddeutschland, regelmäßig aber nicht in Norddeutschland eingeräumt ist: fünf Wochenstunden im Semester. Eine Ergänzung durch Spezialvorlesungen über einzelne Gebiete ist wünschenswert, besonders wenn die Hauptvorlesung nicht allen Stoff erledigt. Dafür, daß der Stoff bequem erledigt wird und daß nicht einzelne Partien im Eilzugtempo behandelt werden, ist gute Stoffeinteilung und Selbstdisziplin des Lehrers Voraussetzung. Insbesondere kann aber Zeit gespart werden, wenn der Lehrer nicht zu viel von Ziffern und sonstigen Details an die Tafel schreiben muß, sondern solche Dinge im Druck vervielfältigt den Hörern in die Hand gibt. Es ist dies schon zurzeit weit verbreitet, aber nur bei besuchteren größeren Vorlesungen wirtschaftlich möglich. Für Dozenten mit geringerer Hörerzahl, insbesondere auch für die tüchtigsten finanzwissenschaftlichen Lehrer an kleinen Universitäten, ist es unerschwinglich, wenn sie auf ihre Kosten das den wenig zahlreichen Hörern in die Hand zu gebende Material drucken lassen sollen. Es wäre auch ganz unwirtschaftlich, wenn dieselben Materialien für jede Vorlesung jedes deutschen Dozenten besonders gedruckt würden. Mit zwingender Logik ergibt sich hieraus eine Forderung: Drucksachen, die bereits für die Regierung hergestellt werden müssen, könnten in einer Anzahl von Sonderabzügen für den finanzwissenschaftlichen Unterricht hergestellt werden und nach Anmeldung des Bedarfs der Einzelnen von einer Zentrale den finanzwissenschaftlichen Dozenten geliefert werden. Auf diesem Gebiete hat 1919 der Präsident des bayerischen Statistischen Landesamts ein nachahmenswertes Entgegenkommen gezeigt, indem er mir auf meine Bitte bei Herstellung des Drucks des bayerischen Statistischen Jahrbuchs den Bezug von Sonderabzügen der Abschnitte, welche finanzstatistische Nachweisungen enthalten, gegen Kostenersatz gestattete. Es wäre dringend zu wünschen, daß von Reichsdenkschriften über die Finanzlage von dem Reichsfinanzministerium Auszüge in Sonderabdrücken von vornherein für den finanzwissenschaftlichen Hochschulunterricht hergestellt und abgegeben würden. Bisher sind alle derartigen Anregungen in Berlin noch nicht auf einen fruchtbaren Boden gefallen.

Ein besonderes Bedürfnis, dem durchaus noch nicht bisher genügt ist, besteht in folgendem: für den finanzwissenschaftlichen Unterricht ist es unbedingt wünschenswert, daß der Hörer den Text und die Ziffern eines Finanzgesetzes beziehungsweise Staatshaushaltsgesetzes des Reichs und des Heimatsstaates aus der allerletzten Zeit in Händen hat. Da

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diese Dinge — wenigstens abgekürzt — in den Gesetzblättern publiziert zu werden pflegen, so wäre es das wirtschaftlichste, beim Druck von vornherein Sonderabzüge für den finanzwissenschaftlichen Unterricht der Hochschulen herzustellen. Leider wurde meine hierauf zielende Anregung vom Reichsfinanzministerium abgelehnt, so daß ich einen Abdruck des Reichshaushaltplans auf meine Kosten wiederum im Winter 1919 für meine Hörer herstellen lassen mußte. Ohne Anknüpfung an den Wortlaut und die Ziffern des Haushaltsplans ist ein ersprießlicher finanzwissenschaftlicher Unterricht sehr erschwert. Streng genommen müßte auch ein Exemplar der letzten Haushaltsrechnung, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Erträgnisse der wichtigsten Einnahmezweige den Hörern der Finanzwissenschaft verteilt werden. Nachdem das Reichsfinanzministerium die Frage der Reform des finanzwissenschaftlichen Unterrichts angeregt und die ganze Steuerverwaltung bei sich konzentriert hat, wird es auf die Dauer keinesfalls vermeiden können, durch Gewährung von Material den Hochschulunterricht zu fördern. Natürlich müßte der Papiersparnis wegen das, was den Studierenden zu verteilen ist, enger gedruckt werden, als es bis jetzt bei Reichsveröffentlichungen üblich ist. Unwesentliches würde wegzulassen sein. Erforderlich wären: der letzte Solletat, der letzte Istetat, eine Auswahl aus den Ziffern der Steuerstatistik und der Schuldstatistik. Das für den Unterricht Erforderliche kann bei engem Druck und Papiersparsamkeit auf etwa zwei bis drei Bogen gedruckt werden.

Der Bedarf an jährlich zu lieferndem finanzwirtschaftlichen Unterrichtsmaterial müßte natürlich zuvor durch Anfrage bei den Hochschulen festgestellt werden. Ein Unterricht, der fortwährend an tatsächliche ziffermäßige Angaben anknüpft, könnte sehr Ersprießliches leisten.

2. Eine besondere Vorlesung über Finanzrecht ist da nicht ein Bedürfnis, wo die finanzwissenschaftliche Hauptvorlesung und die verwaltungsrechtlichen Vorlesungen auf der Höhe sind. Immerhin ist ein Bedürfnis nach Schulung in finanzrechtlichen Einzelfragen für den künftigen Finanzbeamten auf der Universität wünschenswert, erstens: damit er lernt, sich in den Quellen zurechtzufinden, zweitens: damit er in der Methode der wissenschaftlichen Behandlung steuerrechtlicher Fragen geschult wird. Die zweckmäßigste Reform auf dem Gebiete des finanzwissenschaftlichen Hochschulunterrichts dürfte in folgendem liegen: ein wissenschaftlich hervorragender Praktiker aus dem Kreise der Finanzbeamten, der Rechtsanwälte oder der Richter an einem Finanzgerichtshofe ist an der Universität mit Abhaltung steuerrechtlicher praktischer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Übungen für solche Studierende zu beauftragen, welche bereits verwaltungsrechtliche und finanzwissenschaftliche Vorlesungen gehört haben. Die Kosten einer solchen Neuerung sind nicht ganz unerheblich. Es erscheint durchaus gerechtfertigt, wenn den Unterrichtsverwaltungen, unter denen die Hochschulen stehen, diese im Interesse der Finanzverwaltung aufzuwendenden Kosten vom Reichsfinanzministerium ersetzt werden.

Einstweilen hängt es also sowohl in der Frage der Verbesserung des finanzwissenschaftlichen Unterrichts durch Gewährung von Drucksachen wie in der Unterstützung der steuerrechtlichen Übungen vom Reichsfinanzministerium ab, ob und wann die in nächster Zeit erforderlichen Fortschritte des finanzwissenschaftlichen Unterrichts zustande kommen.

IV. Statistik.

a) Mit besonderer Rücksicht auf die Allgemeine Theorie der Statistik und die Bevölkerungsstatistik.

39] Von Dr. **L. v. Bortkiewicz,**
a. o. Professor an der Universität Berlin.

Die Statistik bietet für den akademischen Unterricht zwei verschiedene Seiten dar: die methodologische und die stoffliche. Es gilt einerseits, das Verfahren zu beschreiben und zu begründen, das bei der Sammlung und Verarbeitung des statistischen Materials zur Anwendung gelangt; andererseits handelt es sich um eine systematisch geordnete Vorführung und Erläuterung der statistischen Ergebnisse. Dabei läßt sich die Lehre von der statistischen Methode nach Art juristischer Disziplinen in einen allgemeinen und einen besonderen Teil zerlegen: der erstere hat dasjenige in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen, was sämtliche Gebiete der Statistik gleichmäßig angeht, der letztere hat sich mit den methodologischen Eigentümlichkeiten zu befassen, denen man auf jedem einzelnen dieser Gebiete begegnet. In der Praxis der deutschen Universitäten kommt es indessen nie vor, daß der besondere Teil der Lehre von der statistischen Methode für sich behandelt würde. Es ist vielmehr durchweg üblich, die hierher gehörenden Erörterungen mit der Darlegung der entsprechenden Ergebnisse zu verbinden. Auf diese Weise kommen statistische Vorlesungen von zweierlei Art zustande: die einen sind dem allgemeinen Teil der Lehre von der statistischen Methode, die anderen dem besonderen Teil dieser Lehre und zugleich — meist sogar vornehm-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich — den statistischen Ergebnissen gewidmet, wobei die Vorlesungen dieser zweiten Gruppe niemals die stoffliche Statistik in ihrem ganzen Umfang in sich begreifen, sondern jeweils nur einen größeren oder kleineren Ausschnitt hieraus zum Gegenstand haben. Man hat es dort mit der sogenannten Theoretischen Statistik oder der Allgemeinen Theorie der Statistik, hier mit der sogenannten Praktischen Statistik zu tun[1]. Es werden außerdem Vorlesungen gemischten Inhalts gehalten, bei denen in der ersten Hälfte des Semesters die theoretische, in der zweiten ein bestimmter Teil der praktischen Statistik, und zwar zumeist die Bevölkerungsstatistik, durchgenommen wird. Mit Benutzung dieser Dreiteilung ist Tabelle 1 entworfen. Sie gründet sich in ihrer ersten Hälfte (Spalten 2—9) auf eine Studie von Adolph Wagner[2] und in ihrer zweiten Hälfte (Spalten 10—17) auf eine von der Deutschen Statistischen Gesellschaft veranstaltete Enquete[3].

[1] Vgl. Georg von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, I, 2. Aufl., Tübingen 1914, S. 207—209; II, 1897, S. 6—7; Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, Tübingen 1901, S. 48.

[2] Adolph Wagner, Zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonomischen und statistischen Unterrichts an deutschen Universitäten, in der Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, XVII. Jahrgang, 1877, S. 127/150. Die Untersuchung erstreckt sich auf einen dreijährigen Zeitraum, der mit dem Wintersemester 1874/75 beginnt und dem Sommersemester 1877 endigt. Wagner nimmt eine andere Einteilung der statistischen Vorlesungen vor, als diejenige, auf welcher Tabelle 1 beruht. Auch werden von ihm die Staatenkunde und die mathematische Statistik, die in der Tabelle 1 weggelassen sind, mitberücksichtigt. Hieraus erklären sich einige Unstimmigkeiten zwischen den Angaben dieser Tabelle und den Wagnerschen Zahlen. Es muß übrigens dahingestellt bleiben, ob nicht noch einige Vorlesungen außer den von mir ausgeschalteten ihrem Inhalt nach ebenfalls in das Gebiet der Staatenkunde fielen.

[3] Niederschrift der Verhandlungen der zweiten Mitgliederversammlung vom 22./23. Oktober 1912 in Berlin, S. 45/66. Die Enquete bezieht sich auf das Sommersemester 1911 und das Wintersemester 1911/12. Der Bearbeiter der durch die Enquete zutage geförderten Daten, Hellmuth Wolff, kommt auf eine Gesamtzahl von 23 Vorlesungen mit 57 Stunden (a. a. O. S. 64). Die entsprechenden Zahlen nach Tabelle 1 sind 23 und 56. Die Objekte beider Zählungen decken sich nicht vollständig: da sich Wolff auf die Privatvorlesungen beschränkt, so fehlen bei ihm zwei in meiner Übersicht mit enthaltene zweistündige unentgeltliche Vorlesungen; eine weitere zweistündige Vorlesung hat er nicht verzeichnet, weil der betreffende Dozent den Frageboogen nicht beantwortet hatte; auf der anderen Seite hat Wolff, im Unterschied von mir, eine dreistündige Vorlesung über „Ökonomik und Statistik des Versicherungswesens" und zwei zweistündige Vorlesungen über „Versicherungswesen und Versicherungsstatistik" mitgezählt — meines Erachtens mit Unrecht, weil bei diesen Vorlesungen die statistische Seite kaum mehr zur Geltung kommen dürfte, als bei mancher Vorlesung über praktische Nationalökonomie oder Finanzwissenschaft. — Die Ergebnisse der Enquete sind ausführlich dargelegt und besprochen von Karl Brämer („Erfahrungen über den akademischen Unterricht in Statistik") im Allg. Statist. Archiv, 10. Bd. 1916/17, S. 641—685.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tab. 1. Statistische Vorlesungen an den reichsdeutschen Universitäten.

Gegenstand der Vorlesung	1874—77 (6 Semester)								1911—12 (2 Semester)							
	1=	2=	3=	4=	Im ganzen		Im Semesterdurchschnitt		1=	2=	3=	4=	Im ganzen		Im Semesterdurchschnitt	
	stündige Vorlesungen				Vorlesungen	Stunden	Vorlesungen	Stunden	stündige Vorlesungen				Vorlesungen	Stunden	Vorlesungen	Stunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Theoretische Statistik . .	1	8	6	—	15	35	2,5	5,8	2	5	—	—	7	12	3,5	6
Praktische Statistik . . .	1	10	2	—	13	27	2,2	4,5	—	8	2	2	12	30	6,0	15
Theor. u. pratt. Statistik	—	1	—	9	10	38	1,7	6,3	—	—	2	2	4	14	2,0	7
Zusammen	2	19	8	9	38	100	6,3	16,7	2	13	4	4	23	56	11,5	28

Auch ohne die in Tabelle 1 angegebenen Semesterdurchschnitte (Spalten 8, 9, 16, 17) zu den durchschnittlichen Semesterzahlen aller staatswissenschaftlichen Vorlesungen in Beziehung zu setzen, gewinnt man den Eindruck, daß an den reichsdeutschen Universitäten, im ganzen genommen, die Statistik in der jüngsten Vergangenheit wie auch ein Menschenalter früher im Verhältnis zu ihrer Bedeutung für die sozialwissenschaftliche Forschung und das öffentliche Leben nur schwach vertreten war. Auffallend ist die geringe Steigerung (bloß um 68 %), welche die durchschnittliche Stundenzahl im Laufe von 36 Jahren erfahren hat.

Faßt man die einzelnen Universitäten ins Auge, so findet man, daß 1874—77 aus 20 Universitäten 6 (Bonn, Breslau, Erlangen, Freiburg, Heidelberg, Leipzig) und 1911/12 aus 21 Universitäten 9 (Breslau, Gießen, Göttingen, Greifswald, Marburg, Münster, Rostock, Straßburg, Würzburg) gar keine statistischen Vorlesungen aufweisen. Des näheren ist in bezug auf 1911/12 zu bemerken, daß eine von den 9 Universitäten (Würzburg) allerdings bloß zufällig in die Gruppe der Universitäten ohne statistische Vorlesungen geraten ist (dort wird nämlich jedes zweite Sommersemester, somit einmal in vier Semestern, eine vierstündige Vorlesung gemischten Inhalts gehalten) und daß unter den zwölf übrigen Universitäten es fünf „bevorzugte" gab, nämlich Berlin, Erlangen, Halle, Leipzig und München, an denen in jedem Semester mindestens drei Stunden in der Woche über Statistik in mehr oder weniger regelmäßigem Turnus gelesen wurde. Aus der Reihe dieser fünf Universi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

täten ist inzwischen Halle ausgeschieden, und zwar dadurch, daß der gesamte Unterrichtsstoff, statt sich, wie ehemals, auf zwei dreistündige Vorlesungen zu verteilen, gegenwärtig in drei zweistündigen Vorlesungen, die einen regelmäßigen Turnus bilden, behandelt wird. Dagegen ist 1916 Frankfurt hinzugekommen, wo in jedem Sommersemester unter „Statistik I" die allgemeine Theorie der Statistik, die Bevölkerungs-, Moral-, Bildungs- und politische Statistik und im Wintersemester unter „Statistik II" neben einer gedrängten Wiederholung der allgemeinen Theorie der Statistik die Wirtschafts- und Sozialstatistik (letztere im Sinne von Einkommens-, Arbeits-, Armenstatistik) in je vier Stunden behandelt werden.

Die fünf „bevorzugten" Universitäten sind zugleich zurzeit die einzigen, an denen es einen ordentlichen oder etatsmäßigen außerordentlichen Professor gibt, dessen Lehrauftrag sich in erster Linie auf Statistik bezieht. Darüber, welchen Anteil im allgemeinen die verschiedenen Kategorien der Universitäts-Dozenten am statistischen Unterricht in jedem der beiden Zeiträume 1874/77 und 1911/12 hatten, informiert Tabelle 2.

Tab. 2. **Verteilung der statistischen Vorlesungen auf die verschiedenen Dozenten-Kategorien an den reichsdeutschen Universitäten.**

Dozenten-Kategorie	1874—77 (6 Semester)				1911—12 (2 Semester)			
	Vorlesungen		Stunden		Vorlesungen		Stunden	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Professoren	23	60,5	60	60,0	5	21,7	15	26,8
Ord. Honorar-Prof. .	1	2,6	3	3,0	3	13,1	5	8,9
Außerordentl. Prof. .	12	31,6	33	33,0	9	39,1	22	39,3
Privatdozenten	2	5,3	4	4,0	6	26,1	14	25,0
Zusammen	38	100,0	100	100,0	23	100,0	56	100,0

Vergleicht man die Spalten 3 und 7 bzw. 5 und 9 der Tabelle 2 miteinander, so nimmt man einen erheblichen Rückgang des Anteils der Ordinarien und dementsprechend eine starke Steigerung des Anteils der Nichtordinarien, namentlich der Privatdozenten, wahr. Wenn man ferner alle Dozenten in die beiden Gruppen der besoldeten (Ordinarien, ordentliche Honorarprofessoren, die ein etatsmäßiges Extraordinariat

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

innehaben, und etatsmäßige Extraordinarien) und unbesoldeten (ordentliche Honorarprofessoren, die kein etatsmäßiges Extraordinariat innehaben, nichtetatsmäßige Extraordinarien und Privatdozenten) einteilt, so zeigt es sich, daß 1911/12 von 23 Vorlesungen mit 56 Stunden auf die erste Gruppe 11 mit 30 Stunden und auf die zweite 12 mit 26 Stunden entfielen. Fast genau die halbe Last des statistischen Unterrichts trugen demnach an den reichsdeutschen Universitäten nach dem Ergebnis der Enquete von 1911/12 — und das dürfte im wesentlichen auch für heute zutreffen — unbesoldete Lehrkräfte.

Adolph Wagner hat bereits vor 42 Jahren für kleinere Universitäten mindestens je ein statistisches Ordinariat, für größere je zwei statistische Ordinariate neben den eigentlichen nationalökonomischen Professuren gefordert[1]. Seither sind im ganzen drei ordentliche Professuren speziell beziehungsweise in erster Linie für Statistik gegründet worden, nämlich in München, Leipzig und Frankfurt a. M. So hat sich denn die Deutsche Statistische Gesellschaft auf ihrer zweiten Tagung vom Oktober 1912 — damals existierte übrigens das Frankfurter Ordinariat noch nicht — veranlaßt gesehen, die alte Frage der statistischen Ordinariate wieder aufzunehmen. Auf Grund eines Referats von Professor Ferdinand Schmid-Leipzig und auf seinen Antrag hin ist hierüber „mit starker Mehrheit" folgender Beschluß gefaßt worden: „An den größten Universitäten sollen ordentliche Lehrkanzeln für die Statistik bestehen, an den übrigen Universitäten aber etatsmäßige außerordentliche Professuren für die Statistik entweder für sich oder in Verbindung mit einem verwandten Fache eingerichtet werden"[2].

Wenn die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten sich so zurückhaltend in der Frage der Gründung statistischer Professuren zeigen, so dürften hierbei die Ansichten einflußreicher Personen und Stellen, insbesondere der zuständigen Fakultäten, über Statistik als Wissenschaft mitspielen. Im Unterschied von manchen anderen Fächern, die als werdende um ihre Anerkennung zu kämpfen haben, befindet sich die Statistik in der glücklichen Lage, sich nicht erst „bewähren" zu müssen. Niemand bestreitet, daß man sowohl für wissenschaftliche wie auch für praktische Zwecke die Statistik und in ihr geübte und erfahrene Kräfte braucht. Einwendungen werden nicht gegen die Statistik schlechthin,

---

[1] A. a. O., S. 143.
[2] A. a. O., S. 11, 14, 64.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sondern gegen eine „ausgelöste" Statistik[1] oder anders gegen eine Verselbständigung der Statistik erhoben. Man sucht dasjenige, was heute im Hochschulbetrieb unter Statistik verstanden wird, in seine Bestandteile zu zerlegen und diese voneinander zu trennen, um sie einzeln, sei es anderen Disziplinen, deren Rang und Rechte nicht angezweifelt werden, sei es der Praxis zu überantworten: die statistische Methodologie in ihren allgemeinen Zügen gehöre in das Gebiet der Logik, die Einzelheiten der statistischen Verfahrungsweise seien kein würdiges Objekt des Universitätsunterrichts und ließen sich am besten im Dienst eines statistischen Amtes erlernen, und die statistischen Ergebnisse wären nach der Materie den verschiedenen in Betracht kommenden Wissenschaften einzufügen. Hie ausgelöste, hie aufgelöste Statistik.

Von den soeben angeführten drei Argumenten, die auf eine Auflösung des Lehrfachs der Statistik hinzielen, richtet sich das erste gegen die allgemeine Theorie der Statistik oder anders gegen die theoretische Statistik, das zweite gegen die praktische Statistik, sofern sie methodologischen Charakter trägt, das dritte gegen die praktische Statistik, sofern sie die statistischen Ergebnisse vermittelt. Nimmt man an, daß die Vorlesungen gemischten Inhalts die theoretische und praktische Statistik paritätisch behandeln, was einigermaßen zutreffen dürfte, so würden nach dem Stande von 1911/12 (Tab. 1, Spalte 17) neuneinhalb Stunden auf erstere und achtzehneinhalb Stunden auf letztere entfallen. Somit würde das erste Argument etwa ein Drittel der statistischen Vorlesungen (gemessen an der Stundenzahl) treffen; in welchem Grade aber die übrigen zwei Drittel der statistischen Vorlesungen von jedem der beiden anderen Argumente getroffen würden, läßt sich schwer entscheiden, weil es nicht feststeht, wieviel Platz in der praktischen Statistik den Methoden und wieviel Platz den Ergebnissen eingeräumt wird. In dieser Beziehung gehen die verschiedenen Dozenten sicherlich nicht konform. Immerhin kann man sagen, daß, hingesehen auf den Umfang des statistischen Unterrichts, jedem der drei in Frage kommenden Argumente, wenn man sie gelten ließe, ungefähr die gleiche Tragweite zukäme. Man wolle sie nun prüfen.

Was zunächst den Hinweis auf die Logik anlangt, als deren Bestandteil die Allgemeine Theorie der Statistik hingestellt wird, so nehmen,

[1] Ernst Mischler (Handbuch der Verwaltungsstatistik, I, Stuttgart 1892, S. 5 ff.), von welchem der Ausdruck „ausgelöste Statistik" herrührt, gebraucht ihn in einem anderen Sinne, nämlich zur Bezeichnung des Falles, wo verwaltungsstatistische Funktionen eigens hierzu bestimmten Behörden übertragen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenn auch nicht ausnahmslos, die größeren Lehrbücher der Logik allerdings von der statistischen Methode Notiz, aber sie tun das in so abstrakter Art und Weise, daß damit den Interessenten der Sozialwissenschaften nur in geringem Maße gedient sein kann. Erst recht gilt das von den akademischen Vorlesungen über Logik, sofern in diesen die Frage der statistischen Methode überhaupt berührt wird.

Man darf sich sodann diejenigen Details der statistischen Methode, die in der praktischen Statistik erörtert zu werden pflegen, mitnichten als etwas rein handwerks- oder bureaumäßiges vorstellen. Die Dignität der akademischen Wissenschaft nimmt keinen Schaden daran, wenn die Einzelheiten zum Beispiel einer produktions- oder lohnstatistischen Erhebung vom Katheder herab einer gründlichen Darlegung und Prüfung unterzogen werden. Denn nicht darauf kommt es hierbei an, die Hörer dazu anzuleiten, statistische Bureau- bzw. Rechenarbeiten nach einem bestimmten Schema auszuführen, sondern es gilt, soweit eine akademische Vorlesung dazu imstande ist, die Hörer darauf vorzubereiten, derartige Arbeiten später einmal selbst zu organisieren und zu leiten. Abgesehen davon, beschäftigt sich ja der besondere Teil der Lehre von der statistischen Methode nicht ausschließlich mit der Gewinnung und Aufbereitung des statistischen Urmaterials: auch die weitere rechnerische Verarbeitung der tabellarischen Daten gehört hierher, und da handelt es sich offenbar noch viel weniger um etwas Subalternes.

Es verbleibt schließlich der Einwand, daß die statistischen Ergebnisse im Rahmen derjenigen Lehrfächer, zu denen sie inhaltlich gehören, ihren Platz finden sollen. Dieser Einwand wiegt schwerer als die beiden anderen. Er ist ungezählte Male von Nichtstatistikern und nicht selten von Statistikern von Fach erhoben worden, von letzteren jedoch mit dem Ziele, die Statistik als Wissenschaft nicht aus der Welt zu schaffen, sondern aus ihr eine rein methodologische Disziplin zu machen. Man muß den Gegnern einer ausgelösten stofflichen Statistik darin beipflichten, daß letztere, zumal als „statistique raisonnée“, das heißt als durchsetzt mit Erläuterungen nicht zahlenmäßigen Charakters — und nur in dieser Form kann sie vernünftig gelehrt werden — vielfach in die Lage kommt, auf andere Wissenschaften überzugreifen. Es gibt aber jedenfalls zwei große Gebiete der Statistik, die Bevölkerungsstatistik und die Moralstatistik, die vorderhand in keinem der nichtstatistischen akademischen Lehrfächer Aufnahme gefunden hat. Alle seitherigen Versuche, die Bevölkerungsstatistik der Nationalökonomie einzuverleiben, tragen den Stempel des Erzwungenen an sich. Und was die Moralstatistik an-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

langt, so wäre es sicherlich als Fortschritt in systematologischer Beziehung zu begrüßen, wenn sie in einer „Sittenlehre" oder einer „empirischen Sozialethik", wie sie Lexis bereits 1874 vorschwebte[1], aufginge, aber so weit ist zurzeit die Entwicklung noch lange nicht gediehen[2]; andererseits ist auch der Kriminologie, die an sich geeignet wäre, ein gut Teil der Moralstatistik zu verschlingen, das akademische Bürgerrecht einstweilen versagt. Der Bevölkerungs- und Moralstatistik läßt sich also die Existenzberechtigung nicht gut abstreiten.

Wesentlich anders ist die Stellung der Wirtschaftsstatistik. Daß sich da Kollisionen, ja nichts als Kollisionen mit der Nationalökonomie ergeben müssen, nachdem letztere ihren deduktiven Charakter abgestreift hat und im Lauf der Zeit, zumal in Deutschland, immer „realistischer" geworden ist, möchte man für unvermeidbar halten. Jedoch angesichts der Fülle der einschlägigen Tatsachen und der Mannigfaltigkeit der sich darbietenden Gesichtspunkte erscheint in concreto die Gefahr, daß die praktische Nationalökonomie — denn fast allein um diese, von etwaigen nationalökonomischen Spezialvorlesungen abgesehen, handelt es sich hierbei — und die praktische Statistik sich gegenseitig ins Gehege kommen (wenn jede von ihnen, wie es meist der Fall ist, nur vierstündig gelesen wird), als nicht sonderlich groß. Sollten freilich, was an sich erwünscht ist, die Vorlesungen über praktische Nationalökonomie weiter ausgebaut werden, so könnte in diesen Vorlesungen auch erheblich mehr Statistik geboten werden als heute. Dementsprechend würden dann für den statistischen Unterricht nur die methodologischen Fragen der Wirtschaftsstatistik verbleiben; die Ergebnisse hätte der statistische Dozent nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich zu Exemplizifikationszwecken in einem durch diese Zwecke bedingten Umfang vorzutragen. Diese Darlegungen über das Verhältnis der Wirtschaftsstatistik zur Nationalökonomie finden analoge Anwendung auf das Verhältnis der Finanzstatistik (die übrigens meist als Bestandteil der Wirtschaftsstatistik aufgefaßt wird) zur Finanzwissenschaft[3].

[1] Siehe seine Dorpater Antrittsrede „Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft" in den Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik, Jena 1903, S. 248—251.

[2] Im Rahmen der „Ethik" im heutigen Sinne, auch zum Beispiel der Wundtschen, die nicht ausschließlich normativen Charakter trägt, sondern die „Tatsachen des sittlichen Lebens" mitbehandelt, würden sich moralstatistische Daten eigenartig ausnehmen.

[3] Die Sozialstatistik in engerem oder ursprünglichen Sinne, als Inbegriff statistischer Feststellungen und Untersuchungen, die in einer näheren Beziehung zur sozialen Frage und zur Sozialpolitik stehen (Einkommensstatistik, Lohnstatistik, Streik-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

So ergibt eine Prüfung der gegen eine ausgelöste Statistik sich richtenden Argumente (sofern man hierbei die Dinge nicht sowohl von der hohen Warte einer rationalistisch angelegten Klassifikation der Wissenschaften als vielmehr vom didaktischen Standpunkt aus betrachtet und zugleich dem tatsächlichen Zustand des Universitätsunterrichts auf den benachbarten Gebieten Rechnung trägt), daß jedenfalls die Allgemeine Theorie der Statistik, die Bevölkerungsstatistik, die Moralstatistik und bis zu einem gewissen Grade auch die Wirtschaftsstatistik — die letzteren drei als sich gleichzeitig auf Methode und Stoff erstreckende Disziplinen — dazu geeignet sind, zum Gegenstand besonderer Vorlesungen gemacht zu werden[1]. Damit wäre indessen die Forderung, daß an allen Universitäten selbständige Professuren für Statistik errichtet werden möchten, noch nicht begründet. Es muß vielmehr erst in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Professoren der Nationalökonomie bzw. der (wirtschaftlichen) Staatswissenschaften die betreffenden Vorlesungen mit übernehmen sollen.

Daß man unter den gegenwärtigen Verhältnissen den nationalökonomischen Ordinarien, die meist über theoretische Nationalökonomie, praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft je vierstündig zu lesen haben, nicht auch noch ohne weiteres die Statistik aufbürden kann, liegt auf der Hand, auch wenn man die Befähigungsfrage ganz dahingestellt sein läßt. Die Sachlage würde sich aber wesentlich verschieben, wenn man hier eine an sich durchaus angezeigte Spezialisierung der Lehraufträge eintreten ließe. Warum soll zum Beispiel die theoretische Nationalökonomie auch von solchen gelesen werden, denen sie gar nicht liegt? Beim System spezialisierter Lehraufträge würde die Statistik in sehr verschiedenen Kombinationen auftreten können. Das Beispiel v. Inama-Sterneggs zeigt, daß es unter Umständen angebracht sein mag, einen Lehrauftrag für Statistik mit einem solchen für Wirtschaftsgeschichte zu verbinden, obschon diese beiden Gebiete an sich eine verschiedene Einstellung voraussetzen. Gegebenenfalls könnte zum

statistik, Wohnungsstatistik, Statistik der Arbeiterversicherung usw.), wird im Text aus dem Grunde nicht besonders betrachtet, weil sie unter Wirtschaftsstatistik mitverstanden wird. Was aber die Bildungs- und die politische Statistik anlangt, so fallen sie für den staatswissenschaftlichen Unterricht nicht allzu schwer ins Gewicht und können daher außer acht gelassen werden.

[1] G. Schnapper-Arndt (Sozialstatistik. Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- und Moralstatistik, Leipzig 1908, S. 15) bemerkt mit Recht, daß es „eine Sache der Opportunität" sei, wie man die Statistik als Studien- oder Lehrfach abgrenzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beispiel die Kombination Statistik und Soziologie in Frage kommen[1]. Man hüte sich in dieser Beziehung vor jeder Schablone!

Die Losung „selbständige Professuren für Statistik" ist nicht nur dazu angetan, die Gewinnung wertvoller Kräfte für den statistischen Unterricht zu erschweren[2], sondern sie könnte auch noch leicht dazu führen, daß der statistische Unterricht in die Hände reiner Verwaltungsstatistiker gelegt würde, womit der Sache nicht gedient wäre. Der Verwaltungsstatistiker wird stets geneigt sein, den Nachdruck auf die „Erhebung" als solche zu legen, dagegen die rechnerische Verarbeitung der Erhebungsresultate und deren wissenschaftliche Verwertung als minder wichtig anzusehen. Aus solcher Auffassung heraus wird er als Dozent der statistischen Technik nicht nur einen allzu breiten, sondern auch einen beherrschenden Platz statt eines dienenden Platzes einräumen und demgegenüber die statistische Metrologie (die Lehre von den statistischen Maßzahlen) und die statistische Analytik (die Lehre von der Aufdeckung kausaler beziehungsweise quasikausaler Zusammenhänge durch entsprechende Gruppenbildung und Reihenvergleichung) vernachlässigen[3].

---

[1] Vgl. hierzu Ferdinand Schmid, Statistik und Soziologie, im Allg. Statist. Archiv, Bd. X, 1917, S. 1—74.

[2] Bezeichnend in dieser Beziehung ist, was K. Bücher (Lebenserinnerungen I, Tübingen 1919, S. 440—452) über seine Berufung nach Leipzig erzählt. Ursprünglich war ihm eine Professur „für Statistik und Nationalökonomie" (also wenn nicht ausschließlich, so doch in erster Linie für Statistik!) zugedacht. Darauf ging er aber nicht ein, weil er es in dem Sinne verstand, daß er „von der Nationalökonomie abgedrängt und auf ein Gebiet beschränkt werden sollte, für welches das Bedürfnis unter den Studierenden ein sehr geringes war".

[3] Vgl. F. Eulenburg, Die Statistik in Deutschland (Besprechung des gleichnamigen von F. Zahn herausgegebenen Sammelwerkes) in der Deutschen Literaturzeitung, 1912, Nr. 25 und 26, wo nicht mit Unrecht von den Verwaltungsstatistikern behauptet wird, daß ein beträchtlicher Teil von ihnen vollständig in den Rohstoffen stecken bleibe. — Vor einem halben Jahrhundert schrieb G. F. Knapp (Über die Ermittlung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1868, S. 119): „Hoffentlich gelingt es nach und nach, bei statistischen Untersuchungen ein rationelles Verfahren, wie wir versucht haben, in Anwendung zu bringen; bis jetzt herrscht fast überall die vollständigste Empirie und verschuldet den größten Teil der Mängel, die man dieser Disziplin mit Recht vorwirft. Sie ist in jungen Forschungsgebieten unvermeidlich, aber sie muß und kann überwunden werden." In diesem Sinne hat die akademische Statistik zu wirken. Sie soll der amtlichen Statistik die Wege weisen, nicht umgekehrt! — Es gehört mit zu den Aufgaben des statistischen Unterrichts, die Beziehungen zwischen Statistik und Verwaltung ins richtige Licht zu setzen — dies um so mehr, als darüber zum Teil, gerade unter den Verwaltungsstatistikern, verkehrte Ansichten herrschen. So hat seinerzeit Hans v. Scheel (Conrads Jahrbücher, 3. Folge, 15. Bd., 1898, S. 531—532), der zwar von der Wissenschaft her in die amtliche Statistik hereingekommen ist, aber es vorzüglich verstanden hat, sich der neuen Umwelt anzupassen, gewissen „nebelhaften Vorstellungen" gegenüber, denen zufolge die Statistik in ihrer vermeintlichen Eigenschaft als „Hilfswissenschaft für andere Wissenschaften" berufen wäre, „wunderbare Regelmäßigkeiten" oder „soziale Gesetze" aufzudecken, darauf hin-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von der Metrologie und Analytik fühlt sich der amtliche Statistiker schon ihres mathematischen Charakters wegen abgestoßen, und doch bedeutet eine mathematische Durchdringung der Statistik nicht nur deren Vertiefung und Veredlung, sondern in einer Reihe von Fällen auch eine Erhöhung ihres praktischen Wertes[1]. In Vorlesungen, die für Studierende der Staatswissenschaften bestimmt sind, kann es sich natürlich nur darum handeln, den Hörern gewisse, ihrem Wesen nach mathematische Gedanken ohne jeden Aufwand von mathematischen Formeln beizubringen[2]. Doch gerade dazu wird ein Verwaltungsstatistiker nur ausnahmsweise imstande sein.

Diese Bemerkungen beziehen sich vornehmlich auf die Eignung des Verwaltungsstatistikers zu Vorlesungen über Theorie der Statistik. Sie

---

weisen zu müssen geglaubt, daß die Statistik in Wahrheit nichts anderes sei, als „eine dem praktischen Leben entsprossene und für dieses notwendige Tätigkeit" der Behörden. Aus derselben Gesinnung heraus hat bald darauf F. Zahn (ebendaselbst, 20. Bd., 1900, S. 577 ff.) erklärt, daß man statistische Erhebungen nicht zu dem Zwecke mache, um „für eine Theorie, und sei sie noch so hübsch ausgedacht", Anhaltspunkte zu gewinnen, sondern in erster Linie, um für die öffentliche Verwaltung verläßliche zahlenmäßige Unterlagen zu beschaffen, und dies an dem Beispiel der deutschen Volkszählungen zu erläutern gesucht, nach deren Ergebnissen sich die Anteile der Bundesstaaten an den Matrikularbeiträgen, den Überweisungen, der Friedenspräsenzstärke des Heeres, die Gesamtbeträge der auszuprägenden Scheidemünzen, die Zahlen der Stadtverordneten und Stadträte und dergleichen mehr bemessen. In Wirklichkeit erschöpfen aber die Fälle einer derartigen unmittelbaren Verwertung statistischer Daten die „Verwaltungsfunktion der Statistik" (Mischler) bei weitem nicht. Käme es nur auf diese „nüchterne" Art der Nutzbarmachung der Statistik für die Verwaltung an, so könnten zum mindesten 99% dessen, was jahraus jahrein von den statistischen Ämtern an Tabellen produziert wird, unveröffentlicht bleiben. Sofern man aber hieraus „Regelmäßigkeiten", „Gesetze", „Theorien" herleiten kann oder wird einmal herleiten können, kommt das betreffende Material sowohl der Wissenschaft wie der Verwaltung zugute. Was könnte der Verwaltung eines Staates willkommener sein, als eine nicht nur „hübsch ausgedachte", sondern auch statistisch fundierte Theorie, auf die sie sich in ihrem Wirken zu stützen in der Lage wäre? Vgl. hierzu die treffenden Ausführungen Žižeks („Individualistische und kollektivistische Statistik") in der Statistischen Monatsschrift, 10. Jahrg., 1914, S. 10—11.

[1] Damit ist nicht gemeint, daß die Mathematik berufen wäre, die Arbeit des Statistikers auf eine ganz neue Grundlage zu stellen und in ungeahntem Maße das auf statistischem Wege erlangbare Wissen zu bereichern. Diese Auffassung, die namentlich Hugo Forcher mit dem Fanatismus eines Neophyten in seiner Schrift „Die statistische Methode als selbständige Wissenschaft" (sic!), Leipzig 1913, vertritt, muß vielmehr entschieden abgelehnt werden.

[2] Ob, von wem, in welcher Art und in welchem Umfang daneben besondere Vorlesungen für Mathematiker über mathematische Statistik gehalten werden sollen, ist eine Frage für sich, die aus dem Rahmen dieses Gutachtens herausfällt. Solch eine Abzweigung der mathematischen Statistik entspricht den Anforderungen einer vernunftgemäßen Demarkation der verschiedenen Wissensgebiete sicherlich nicht und läßt sich nur durch rein praktische Erwägungen rechtfertigen. Die Wesensgleichheit der „mathematischen" und der „allgemeinen" Statistik wird mit Recht von F. Žižek (Die Statistischen Mittelwerte, Leipzig 1908, S. 217—227) und Robert Meyer (Ein Wort über mathematische und allgemeine Statistik, in der Festschrift für Franz Klein, Wien 1914, S. 335—358) betont.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gelten aber nicht minder für die Bevölkerungsstatistik[1]. Bei dieser kommt noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Obschon die Bevölkerungsstatistik sehr wohl für sich, das heißt ohne Rücksicht auf die Dienste,

[1] „Bevölkerungsstatistik" wird hierbei im älteren, zugleich engeren Sinne gebraucht, demzufolge sie sich mit dem „Bevölkerungsstand" (Größe der Bevölkerung, ihre Dichte, Agglomeration, Gliederung nach Geschlecht, Alter, Zivilstand) und der „Bevölkerungsbewegung" (Geburten im Zusammenhang mit den Eheschließungen, Todesfälle, Wanderungen, Vermehrung) beschäftigt. Siehe G. Rümelin, Statistik, in Schönbergs Handbuch II, 1. Auflage, 1882, S. 480. Neuerdings wird vielfach versucht, den Umfang der Bevölkerungsstatistik wesentlich zu erweitern, indem man ihr noch andere Zweige der Statistik angliedert, mit der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Begründung, daß auch bei ihnen das menschliche Individuum das elementare Beobachtungsobjekt bildet. Als solche Zweige kommen zum Beispiel nach H. Bleicher (Statistik I, Berlin und Leipzig 1915) in Betracht: die Berufs-, Einkommens-, Wohnungs-, Sprachen-, Religions-, Kriminalstatistik sowie die Statistik der Prostitution. Ähnlich Otto Most (Bevölkerungswissenschaft, Berlin und Leipzig 1913), der neben vielem anderen, das nicht zur Bevölkerungsstatistik im traditionellen Sinne gehört, zum Beispiel die Statistik des Alkoholkonsums in den Kreis seiner Erörterungen einbezieht. Auch in dem von F. Zahn herausgegebenen Sammelwerk „Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand", München und Berlin 1911, finden sich unter „Bevölkerungsstatistik" derartige „angegliederte Gebiete". Der leitende Gedanke ist hierbei offenbar dieser: da die Bevölkerung eine Vielheit von Menschen ist, so können Feststellungen, die sich auf Menschen beziehen, für keinen anderen Zweig der Statistik als eben für die Bevölkerungsstatistik das Material liefern. Diese „etymologische" Auffassung vertritt eigentümlicherweise auch W. Wundt (Logik, 3. Aufl., 3. Bd.: Logik der Geisteswissenschaften, Stuttgart 1908, S. 492—513). Er geht von einer Unterscheidung zwischen „Personalstatistik" und „Realstatistik" aus: erstere habe es mit solchen Massenerscheinungen zu tun, deren Elemente menschliche Persönlichkeiten, letztere mit solchen, deren Elemente beliebige andere Objekte sind. Alsdann wird die „Bevölkerungslehre" oder „Demologie" definiiert als „Personalstatistik der sozialen Erscheinungen oder derjenigen menschlichen Lebensvorgänge, die entweder in ihrem Dasein oder in ihrem quantitativen Werte unmittelbar durch das Zusammenleben der Menschen bestimmt sind". Daneben erwähnt Wundt die „Bevölkerungslehre im engeren Sinne" als Statistik der Vorgänge, die für die Bevölkerungszahl ins Gewicht fallen (Geburten, Todesfälle, Ehen, Wanderungen); diese könne aber nicht als selbständige Wissenschaft gelten, während die Bevölkerungslehre im weiteren oben angegebenen Sinne einen wohlbegründeten Anspruch darauf habe. Sie begreife namentlich die Moralstatistik in sich, aber auch die verschiedensten sonstigen Zweige der Statistik, sofern sie personalstatistischen Charakter tragen: so gehöre zum Beispiel die Berufsstatistik hierher, während die Betriebsstatistik der praktischen Nationalökonomie zufalle. Beim näheren Zusehen erweist sich dieser Standpunkt als unhaltbar. Macht man mit dem Gegensatz von „Personalstatistik" und „Realstatistik" als systematologischem Prinzip Ernst, so wird man dazu geführt, unbedingt Zusammengehöriges in Stücke zu zerreißen. Und es darf nicht wundernehmen, daß dem so ist: denn dieser Gegensatz betrifft etwas rein Äußerliches. Die Armenstatistik zum Beispiel kann zum Element der Masse einmal den unterstützten Armen, ein anderes Mal die gewährte Unterstützung machen. In der Berufsstatistik, die Wundt unbedingt zur Personalstatistik und daher zur Bevölkerungslehre rechnet, hat man der Nebenberufe wegen den Begriff „Berufsfall" gebildet, womit die Tatsache der Ausübung eines Berufs durch einen Menschen gemeint ist. Der Berufsfall ist kein menschliches Individuum. Also wären berufsstatistische Nachweise, denen der Begriff „Berufsfall" zugrunde liegt, aus der „Bevölkerungslehre" auszuscheiden. Und wie steht es mit der Statistik des Grundbesitzes? Zu jedem Grundstück gehört ein Grundbesitzer. Was ist hier als Element der Massenerscheinung zu betrachten? In der Kriminalstatistik, die Wundt in seine „Bevölkerungslehre" mit aufgenommen wissen möchte, erscheint als solches Element in erster Linie doch nicht der Verbrecher, sondern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die sie der Bevölkerungslehre leistet, bestehen kann, so erscheint es nichtsdestoweniger als durchaus zweckmäßig, in Vorlesungen diese beiden Disziplinen miteinander zu verbinden. Die Bevölkerungslehre aber, welche die Wechselwirkungen zwischen der Bevölkerungsgröße und der Volkswirtschaft beziehungsweise Volkswohlfahrt zum Gegenstand hat, ressortiert von der Nationalökonomie. Um sich also auf diesem Gebiet als Dozent zu bewähren, müßte der Verwaltungsstatistiker gleichzeitig Nationalökonom sein, und zwar gelehrter, nicht bloß gelernter Nationalökonom. Erst recht trifft das in bezug auf die Wirtschaftsstatistik zu [1].

---

die Straftat. Kurz, die Abgrenzung der „Bevölkerungslehre" gegen benachbarte Gebiete erfolgt hier nach einem rein formalen, ja nichtssagenden Merkmal und keineswegs eindeutig. Es sei noch bemerkt, daß Wundt zwischen „Bevölkerungslehre" und „Bevölkerungsstatistik" nicht unterscheidet; für ihn sind es Synonyma. Die Bevölkerungslehre, auf die ich mich im Text beziehe, läßt er ganz unberücksichtigt. Diese stützt sich zwar auf die Bevölkerungsstatistik, aber doch nicht auf letztere allein, sondern zum Beispiel auch auf die landwirtschaftliche Produktionsstatistik (in den Erörterungen über den Nahrungsspielraum) und bedient sich außerdem der Deduktion (Malthus!). — Ist das Bestreben, das Gebiet der Bevölkerungsstatistik über Gebühr auszudehnen, dem Philosophen Wundt mit den Fachstatistikern Bleicher, Most u. a. gemeinsam, so sind die Gründe dieses „Annexionismus" hier und dort verschieden. Wundt gelangt dazu aus dem Wunsch heraus, für die alte Frage, ob die stoffliche Statistik als besondere Wissenschaft bestehen könne, eine annehmbare Lösung zu finden (und gerät dabei auf einen Abweg); den anderen kommt es wohl mehr darauf an, dem betreffenden Gebiet seine Sprödigkeit zu nehmen und es anziehender zu machen — ein Gesichtspunkt, der für den akademischen Unterricht jedenfalls nicht entscheidend sein kann.

[1] Über die Forderung, daß der Professor der Statistik die Nationalökonomie beherrsche, wird man sich kaum hinwegsetzen können. Wohl reicht die statistische Methode über die Grenzen der Nationalökonomie, ja der Sozialwissenschaften, weit hinaus und dringt immer mehr in die Naturwissenschaften ein. Davon ausgehend, ist E. Waxweiler auf der 12. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts dafür eingetreten, daß der statistische Hochschulunterricht aus dem Zusammenhang mit den Sozialwissenschaften losgelöst und für Studierende aller Erfahrungswissenschaften obligatorisch gemacht werde (Bulletin de l'Institut International de Statistique, tome XVIII, S. 51—53 und 211—219). Ein so gedachtes Lehrfach der Statistik würde jedoch allzu dürftig ausfallen, wenn es nicht in der Hauptsache nach der mathematischen Seite entsprechend ausgebaut würde. Schon darum käme dieses Lehrfach für Studierende der Staatswissenschaften kaum in Frage. Es ist außerdem das Gegebene, daß man dieser Kategorie von Studierenden gegenüber auch auf jene besondere Ausgestaltung, welche die statistische Methode bei Anwendung auf soziale, insbesondere sozialökonomische, Erscheinungen erfährt, Rücksicht nimmt. Und das setzt eben beim Dozenten eine Vertrautheit mit der Volkswirtschaftslehre voraus. — In ganz anderem Sinne als Waxweiler hat vier Jahre später, auf der Breslauer Tagung der Deutschen Statistischen Gesellschaft (Niederschrift der Verhandlungen, S. 9), F. Tönnies eine „Emanzipation" der Statistik verlangt: aus den Banden nicht der Sozialwissenschaften — die Statistik sei selbst eine Sozialwissenschaft —, sondern der Nationalökonomie. Was der Statistik am meisten schade, sei, daß sie als „Dienerin der Nationalökonomie" angesehen werde. Neuerdings hat Tönnies (Die Statistik als Wissenschaft, im Weltwirtschaftlichen Archiv, 15. Bd., Heft 1, S. 1—28; vgl. Soziologie und Geschichte in der Zeitschrift „Die Geisteswissenschaften" 1913, Heft 3, S. 60–62) seinen Standpunkt dahin präzisiert, daß uns eine Rückkehr zur „echten alten Statistik" nottue; die höchste Aufgabe der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Trotz alledem wird in einzelnen Fällen ein Verwaltungsstatistiker, wenn er nämlich noch mehr ist als dieses, unbedenklich mit dem statistischen Unterricht betraut werden können. Im übrigen aber dürfte, wie bereits vorher bemerkt wurde, den besten Ausweg aus dem gegenwärtigen Zustand, wo an den meisten Universitäten der statistische Unterricht, soweit überhaupt vertreten, in Händen unbesoldeter Dozenten liegt, somit nicht als dauernd und in erforderlichem Umfange gesichert erscheint, eine größere Spezialisierung der Lehraufträge bieten, bei welcher die Statistik, wenigstens als Regel, namentlich an kleineren Universitäten, eine Personalunion mit irgendeinem anderen Fach einzugehen hätte. Es würde sich kaum empfehlen, für ausschließlich statistische Professuren durch Forcierung des statistischen Unterrichts Raum zu schaffen; drei, höchstens vier Stunden Statistik im Semester, von den Übungen abgesehen[1], dürften im allgemeinen genügen.

Es ist seinerzeit von Adolph Wagner und neuerdings wieder von Ferdinand Schmid in Vorschlag gebracht worden, das Studium der Statistik dadurch zu fördern, daß man sie zum Prüfungsfach beim Referendar- und Assessorexamen macht[2]. Dies läßt sich jedoch grundsätzlich kaum vertreten und würde auch bei den maßgebenden Instanzen sicherlich keinen Anklang finden[3]. Wohl aber kann befürwortet werden, daß die Anerkennung der Statistik als selbständiges Prüfungsfach bei Doktorpromotionen, wie sie sich bereits an einer Reihe von Universitäten

---

Statistik in seinem Sinne besteht darin, „das Leben eines Volkes anzuschauen und darzustellen, aber auch es vergleichend zu begreifen", wobei die Zahlen natürlich nur als eines unter vielen „Erkenntnismitteln" in Betracht kommen können. Abgesehen von den sachlichen Bedenken, die sich gegen eine solche Universalwissenschaft vom Volksleben erheben, erscheint jeder Versuch, gegen den „gedankenlosen Sprachgebrauch", demzufolge man „nur das Statistik nennen will, was sich auf Zahlen bezieht", anzukämpfen, als gänzlich aussichtslos. Im übrigen nimmt im Leben eines Volkes das Wirtschaftliche einen so bedeutenden Platz ein, daß auch der Statistiker im Tönniesschen Sinne der Nationalökonomie nicht entraten könnte.

[1] In den Tabellen 1 und 2 sind die Übungen aus dem Grunde nicht berücksichtigt worden, weil aus dem Wortlaut der Ankündigungen oft nicht entnommen werden kann, inwiefern es sich dabei um spezifisch statistische Übungen handelt.

[2] Wagner (a. a. O., S. 144) unterscheidet die beiden Fälle, wo das erste Examen für den juristischen und den Verwaltungsdienst gemeinsam, und wo es getrennt ist. In dem einen Fall müßte sich die Prüfung im ersten Examen auf die Allgemeine Theorie der Statistik, die Bevölkerungs- und Moralstatistik erstrecken, während die übrigen Zweige der Statistik, vor allem die Wirtschaftsstatistik, im zweiten Verwaltungsexamen zu berücksichtigen wären; in dem anderen Fall wäre das ganze Gebiet in das Programm des ersten Verwaltungsexamens aufzunehmen. Nach Schmid (a. a. O., S. 11) sollten die „Elemente der Statistik" für die Juristen, und zwar sowohl für die künftigen Richter wie für die künftigen Verwaltungsbeamten, bei dem ersten und zweiten Staatsexamen ein Prüfungsfach bilden.

[3] Vgl. A. Hesse, Niederschrift der Verhandlungen der 2. Tagung der Deutschen Statistischen Gesellschaft, S. 12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

findet (in Erlangen, Göttingen, Leipzig beim Dr. phil. und als obligatorischer Gegenstand der mündlichen Prüfung beim Dr. rer. pol. in Breslau, Erlangen, Frankfurt a. M, Kiel, Würzburg sowie beim Dr. oec. publ. in München), auf die übrigen Universitäten des Deutschen Reiches ausgedehnt werden möchte.

b) Mit besonderer Rücksicht auf die „praktische Statistik".

40] Von Dr. **Adolf Günther,**
a. o. Professor an der Universität Berlin.

Dem Gesamtplane gemäß soll in folgendem das Gebiet der „praktischen Statistik", aber nicht nur von den Bedürfnissen der Praxis, sondern in gleichem Maße von den Ansprüchen der Theorie aus behandelt werden. Natürlich soll dabei die Praxis selbst auch zum Worte kommen [1]. Der Theoretiker kann sie aber in ihrem gegenwärtigen Bestand und mit ihren gegenwärtigen Zwecken nicht vorbehaltlos als Ausgangs- und Zielpunkt des akademischen Unterrichts gelten lassen. War das schon im Frieden kaum möglich, wenn man seine Bestrebungen nicht von vornherein fest umgrenzen und gelegentlich wohl auch herabmindern wollte, so hat die besondere Ausgestaltung der Statistik in der Kriegswirtschaft gezeigt, daß eine Reform der Verwaltung nicht weniger dringlich wie eine solche des Unterrichts ist. Einige kurze Bemerkungen sind hier vorweg am Platze.

Im Kriege ist von tausend Stellen, mit oder ohne Legitimation, Statistik getrieben worden. Da das Kaiserliche Statistische Amt, das jetzige Statistische Reichsamt, die Führung, sei es aus Mangel an Initiative, sei es wegen fehlender Mittel (die andern Behörden freilich in beliebigem Umfang zur Verfügung standen), fast ganz aus der Hand ließ (wenn es sie je hatte), konnte sich eine Art statistischen Freibeutertums entwickeln, das meist mehr guten Willen als Sachkenntnis aufwies. Das schließliche Versagen unserer Kriegswirtschaft mag zu einem Teile hierauf zurückzuführen sein. Selbst ganz große Erhebungen sind der statistischen Reichszentrale abgenommen worden; die Ernährungs- und Rohstoffwirtschaft baute sich ein eigenes statistisches System auf, in das glücklicherweise auch Fachmänner aufgenommen wurden, das

[1] Verf. ist in vieljähriger Tätigkeit der reichs-, landes-, städte- und privatstatistischen Praxis nahegetreten und glaubt, deren Bedürfnisse einigermaßen überblicken zu können.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber doch nicht selten in Laienhänden lag. Auf der andern Seite waren die städtestatistischen Ämter mit Verwaltungsaufgaben überlastet und konnten ihren engeren Wirkungskreis, dem sie vorher zumeist mit großer Sachkunde gerecht geworden waren, nicht in gewohnter und erwünschter Weise pflegen.

Abgesehen von den Fehlern und Mängeln der Kriegsstatistik ist aber noch ein zweiter grundsätzlicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Praxis hervorzukehren. Während die Städtestatistik zumeist von eigentlichen Statistikern verwaltet wird, sind die leitenden Stellungen im Statistischen Reichsamt und in einzelnen Landesämtern im allgemeinen Domäne des Juristen. Verfasser, selbst Jurist mit dem Abschluß des Assessorexamens, ist selbstverständlich nicht der Meinung, daß ein Jurist nicht auch Statistiker sein oder werden könne. Und nicht die einzelnen Personen werden von der Kritik getroffen, sondern das System, welches die wichtigsten Posten Juristen vorbehält und damit dem Statistiker von vornherein den Aufstieg erschwert oder unmöglich macht. Gewiß findet eine Durchbrechung des genannten Grundsatzes (der vom früheren Reichsamt des Innern aufgestellt worden sein soll) statt, indem auch Nur-Statistiker oder Nur-Nationalökonomen auf den Umweg über ein Landesamt oder ein städtisches Amt in Referentenstellungen gelangen können. Auf der andern Seite scheint die Tätigkeit in andern „nachgeordneten" Ämtern als Vorschule für den statistischen Dienst in gewissem Umfange angesehen zu werden, ohne daß der innere Zusammenhang recht deutlich würde; in jedem Fall muß die statistische Wissenschaft und auch der statistische Lehrbetrieb darunter leiden, wenn der Statistiker von vornherein den Zutritt zu den obersten Stellungen erschwert oder selbst verschlossen findet. Dann können weitergehende Wünsche, die dem — juristisch und volkswirtschaftlich durchgebildeten — Statistiker auch andere Verwaltungsstellen als solche des engeren Faches erschließen wollen, selbstverständlich überhaupt nicht auf Erfüllung rechnen, so sehr sie wahrscheinlich mit den öffentlichen Interessen übereinstimmen.

Dies mußte vorausgeschickt werden, um die Frage der Reform des statistischen Unterrichts von vornherein auf eine breitere Grundlage zu stellen und die Ziele, die sich in einer bloßen Anpassung an die gegenwärtige statistische Praxis nicht erschöpfen können, zu bezeichnen. Indem nun das eigentliche Thema ins Auge gefaßt wird, ist eine Zweiteilung vorzunehmen: Der Universitätsunterricht in Statistik hat es nicht nur mit der Ausbildung von eigentlichen Statistikern zu tun, er hat

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch dem Nationalökonomen schlechthin, dem Juristen, hin und wieder dem Philosophen und Naturwissenschaftler allgemeine Vorstellungen von der Wissenschaft der Zahlen und ihrer Zusammenhänge zu vermitteln. Auch für den Mediziner wird, solange medizinische Statistik nicht innerhalb der Medizinerfakultät Bürgerrecht erworben hat, etwas abfallen können, und selbst der Theologe kann aus einer Vorlesung über Moralstatistik lernen. Fassen wir zunächst den statistischen Unterricht, insoweit er propädeutische und allgemeine Zwecke verfolgt und in diesem Sinne regelmäßig nur Nebenfach ist, ins Auge.

H. Wolff hat der zweiten Mitgliederversammlung der Deutschen Statistischen Gesellschaft, die am 22./23. Oktober 1912 in Berlin tagte, bemerkenswerte Unterlagen für die Beurteilung des statistischen Unterrichts in Deutschland und Österreich vermittelt. Die in den „Mitteilungen" der Gesellschaft tabellarisch aufgemachten Ergebnisse zeigen eine Vielgestaltigkeit, die den Einfluß der örtlichen und vielfach zufälligen Entwicklung dartut. Auf der dritten Mitgliederversammlung der Gesellschaft in Breslau haben dann Diskussionen über dieses Thema stattgefunden. Auch wenn die Zusammenstellung, die sich auf die Jahre 1911 und 1912 bezieht, nicht vollständig ist, und infolge der Kregsereignisse mit Verschiebungen zu rechnen sein wird, ist doch das Tatsachenmaterial auch heute noch wertvoll. Ihm ist (unter Beschränkung auf Deutschland) folgendes zu entnehmen: Die Statistik wurde an deutschen Universitäten von etwa 15 Dozenten bestritten; von ihnen waren nur drei Ordinarien, und nur zwei von diesen (Schmid[1]-Leipzig und v. Mayr-München) hatten Statistik als Hauptfach. In Leipzig besteht übrigens die Verbindung mit der Verwaltungswissenschaft. Daneben lasen in Berlin, Erlangen, Kiel etatmäßige außerordentliche Professoren über Statistik, sonst wurde der Lehrbetrieb — soweit von einem solchen überhaupt die Rede war — von außeretatmäßigen Extraordinarien oder Privatdozenten aufrechterhalten. In mehreren Fällen waren Praktiker — Vorstände landes- oder städtestatistischer Ämter — mit Lehraufträgen bedacht. Im ganzen hat man nicht den Eindruck, als ob die Statistik auch nur einigermaßen ihrer methodischen und materiellen Bedeutung entsprechend im Lehrkörper der Universitäten vertreten sei. Seit der Erhebung hat sich mehr in personaler als in sachlicher Beziehung einiges geändert.

[1] Jetzt Würzburger, dessen Berufung ein weiterer Beleg für die unten besprochene Vereinigung von Theorie und Praxis ist. Später ist in Frankfurt a. M. etn Ordinariat errichtet worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In diesem Zusammenhang ist wichtig, welche Fächer behandelt und in welcher Stundenzahl Vorlesungen oder Übungen abgehalten wurden. Nur eine ganz allgemeine Auskunft kann hierüber an der Hand der genannten Feststellungen gegeben werden. Sehen wir, unserer Aufgabe gemäß, von der gelegentlich mit Statistik vereinigten Versicherungs- und Verwaltungswissenschaft ab, so tritt uns die Allgemeine Einführung in die Statistik, auch „Grundzüge der Statistik" genannt, entgegen. Es handelt sich um ein zwei- oder vierstündiges Kolleg. Theorie der Statistik oder auch nur der Bevölkerungsstatistik wird meist zweistündig vorgetragen. (In Österreich findet sich der veraltete Begriff der „Allgemeinen vergleichenden und österreichischen Statistik", der den Zusammenbruch der Monarchie schwerlich lang überleben dürfte.) Es folgt Bevölkerungsstatistik, wiederholt mit Bevölkerungstheorie oder -lehre verbunden, eine meist zweistündige Vorlesung. v. Mayr in München vereinigt theoretische und Bevölkerungsstatistik. Überraschend selten ist Wirtschaftsstatistik vertreten, die Verfasser in einer Reihe von Semestern in Berlin las, Moral-(Kriminal-)Statistik kommt nur ganz ausnahmsweise vor, obwohl auch für dieses Fach das Interesse, wie Verfasser feststellte, groß ist. Wo überhaupt Übungen abgehalten werden, handelt es sich zumeist um solche allgemeiner Natur ohne nähere Bezeichnung. Wiederholt gibt es eigentliche statistische Seminare.

Fragt man nach den Konsumenten dieses Lehrbetriebes, so werden nur von München und Würzburg größere, 100 überschreitende Hörerzahlen genannt. Allerdings muß Verfasser auf Grund eigener Erfahrungen diese Zahlen auch für Berlin in Anspruch nehmen. Im übrigen hielt sich das Auditorium der Vorlesungen in Höhe von 20—50, das der Übungen erreichte gelegentlich auch größere Zahlen.

Nach dem Kriege hat sich das Bild der Hörsäle bekanntlich sehr verändert, und ganz besonders die Staatswissenschaften stehen im Mittelpunkt heißen Andrangs. Es kommen jetzt statistische Vorlesungen mit 400 Hörern vor, und ein früher kaum bekanntes, jedenfalls nicht allein für sich gelesenes Fach wie Finanzstatistik erreicht 200 Teilnehmer. In den Übungen ist der Betrieb von höchster und, wie zu hoffen steht, auch fruchtbarer Intensität. Der Andrang wird in einigen Jahren geringer sein, aber es scheint, daß die Volkswirtschaftslehre einen Teil der propädeutischen Zwecke der Geschichte und Philosophie zu übernehmen haben wird. Die Zulassung der Volksschullehrer zur Universität, der Gedanke, den staatswissenschaftlichen Unterricht in der Mittel- und höheren Schule einzuführen, die zunehmende Syndizierung unseres

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftslebens, all das trifft in der Forderung nach Erweiterung des staatswissenschaftlichen Unterrichts zusammen, von dem natürlich auch die Statistik profitieren würde.

Den Mitteilungen über die Zahl der Hörer kann nicht entnommen werden, in welchem Umfang Statistik Haupt- oder aber nur Nebenfach ist. Auch die Feststellungen Wolffs über Statistik als Prüfungsfach sind nicht beweiskräftig in dieser Richtung. Nur in Bayern, Sachsen, Baden und vereinzelt in Preußen ist, wenn man von der Sterblichkeitsstatistik in Göttingen absieht, die Statistik eigentliches Prüfungsfach; im übrigen kann der statistische Dozent allenfalls gelegentlich bei einer Promotion mitwirken. Merkwürdigerweise ist aber in Bayern die Statistik, obwohl Prüfungsfach, nicht auch Pflichtkolleg. Das hat sich da, wo rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten geschaffen wurden, noch nicht allzu stark geändert. Immerhin scheint sich in Berlin und wohl auch anderwärts ein Wandel zu vollziehen, für den die Einführung des Dr. rer. pol. wichtig ist. Mit dem Zurücktreten der Philosophie als Prüfungsfach ist Raum für Fächer wie Statistik, die gewiß mehr inneren Zusammenhang mit der Rechts- und Staatswissenschaft haben, bei richtiger Auffassung übrigens auch erheblichen philosophischen und erkenntnistheoretischen Gehalt erlangen und vermitteln können.

Ein kurzes Wort ist hier am Platze über die theoretische Stellung der Dozenten zu der bekannten Schulfrage, ob Statistik „nur" Methode oder auch materielle Wissenschaft sei. Die Auffassungen sind geteilt. Im ganzen wird die statistische Wissenschaft ihre Ansprüche leichter durchsetzen können, wenn sie sich nach dem Vorgang v. Mayrs zur Darstellung des gesamten, zahlenmäßig erfaßbaren sozialen Lebens erweitert. Aber auch der reine Methodiker kann und wird natürlich an der Praxis und den Tatsachen nicht vorbeigehen, die mindestens als Beispiele und Belege für seine methodischen Darlegungen wichtig sind und mit denen er nicht selten einen andern Sinn verbindet als der Staatswissenschaftler im allgemeinen.

Erwägt man an der Hand des Gesagten die wichtigsten Reformpunkte der Statistik, soweit sie als Nebenfach für Staatswissenschaftler oder Juristen in Betracht kommt, so bietet sich in den von Wolff gesammelten Äußerungen der Fachgenossen ein wichtiges Material, das durch eigene Erfahrungen und Feststellungen erweitert werden soll. Entscheidend scheint vielen, daß Statistik Pflichtkolleg und Prüfungsfach wird, und zwar ebensosehr bei der ersten juristischen wie bei der staatswissenschaftlichen Doktorprüfung. Kommt, wie zu hoffen steht, eine all-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemeine staatswissenschaftliche Abschlußprüfung zustande, so würde die Statistik in ihr selbstverständlich eine bevorzugte Stellung einnehmen müssen.

Bei der gewiß mit der Zeit erfolgenden Reform des juristischen Studiums und Facheramens kann durch Beiseitelegung veralteter Gegenstände mühelos Raum für ein Fach vom Gegenwartswerte der Statistik geschaffen werden. Zu verlangen wäre Wirtschafts- und Finanzstatistik, die zusammen greifbare Vorstellungen der Umwelt, in die sich der praktische Jurist versetzt sieht, gewähren. Etwas aus der Bevölkerungs- und Kriminalstatistik kann mühelos in diese Vorlesung, die ein mindestens vierstündiges Pflichtkolleg sein müßte, hineingearbeitet werden. Mit Volks- und Viehzählung, Handels- und Verkehrsstatistik werden sehr viele Verwaltungsbeamte praktisch zu tun bekommen, dem Juristen im engeren Sinn aber erwächst aus Konkurs- und Kriminalstatistik, Statistik der unehelichen Kinder (Vormundschaftsgericht), Statistik der Güterumsätze (Grundbuchamt) oder Erbschaftssteuerstatistik (Nachlaßgericht) ein unmittelbar greifbarer Nutzen. Lohn-, Streik-, Preisstatistik muß in ihren Grundzügen jedem im sozialen Leben Stehenden viel mehr vertraut sein, als dies heute der Fall ist. Man denke dabei etwa an die Aufgaben, die dem Juristen in Lohnämtern, Schlichtungsausschüssen, Preisprüfungsstellen usw. in immer steigenderem Maße erwachsen. Alles in allem läßt sich die Einbeziehung eines statistischen Minimums in den juridischen Lehrgang unbedingt rechtfertigen. Übrigens zeigt wenigstens die in Berlin gemachte Erfahrung, daß ein großer Teil der Besucher statistischer Vorlesungen Juristen sind. Mindestens die Hälfte von immerhin weit über zweitausend Hörern, die Verfasser durch seine statistischen Vorlesungen durchgehen sah, studierten ausweislich der Belegzettel neben Staats- auch Rechtswissenschaften, und der Anteil der ausschließlichen Juristen ist durchaus kein geringer. Auch an den Übungen beteiligten sie sich vielfach.

Eine viel selbständigere Bedeutung kommt der Statistik bei der staatswissenschaftlichen Promotion zu. Daß außerordentliche Professoren und Privatdozenten Doktorthemen vergeben dürfen, hängt von der allgemeinen Universitätsreform, die ja wohl im Fortschreiten begriffen ist, ab und braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Aber Statistik muß, wie in Bayern, unbedingt Prüfungsfach werden. Sie kann nicht nebenher ihre Erledigung finden. Ihr logisch-propädeutischer Wert steht fest, sie ist in ihrem methodischen Teil durchaus angewandte Logik und Erkenntnistheorie[1] und wurde in diesem Sinn bereits als Ersatz für Philosophie

[1] Ich darf auf meine Auseinandersetzung mit der Auffassung W. Wundts (im Deutschen Statistischen Zentralblatt 1914) verweisen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genannt. Der durchschnittliche Promovierte muß sich in einem statistischen Bureau rasch einleben können, er ist heute dazu, wie aus der Praxis ziemlich einmütig berichtet wird, nicht ohne weiteres in der Lage. Die besondere statistische Gedankenrichtung kann durch ein allgemein staatswissenschaftliches Studium nicht vermittelt werden, dafür ist Statistik ein viel zu selbständiges Fach, das ja auch engste Berührungspunkte mit Wissenschaften wie der Demologie, der Soziologie, Anthropologie, Hygiene usw. aufweist. Man könnte theoretisch so weit gehen, der Statistik überhaupt ihren Platz außerhalb der Staatswissenschaften zuzuweisen und sie unter die eigentlichen philosophischen Fächer einzureihen, um sie dann vorwiegend in ihrer Eigenschaft als Grenzdisziplin auch beim staatswissenschaftlichen Doktorexamen zu fordern. Aber eine Zeit wie die unsere, für die der Staats- und Gesellschaftsbegriff so sehr in den Mittelpunkt des gesamten nationalen Lebens gerückt ist, wird den historischen Zusammenhang der heutigen Statistik mit der alten Universitätswissenschaft der „Staatistik" und Kameralistik nicht übersehen dürfen, ohne diese freilich im damaligen Sinne wieder zum Leben erwecken zu wollen.

Ist bisher von unserer Wissenschaft als einem staats- und rechtswissenschaftlichen Neben- und Sonderfache die Rede gewesen, so handelt es sich in zweiter Linie darum, die unmittelbaren Aufgaben des statistischen Lehrbetriebs für die statistische Praxis aufzuzeigen. Selbstverständlich wird man die an sich berechtigte Forderung weitgehender Spezialisierung der gesamten Staatswissenschaft nicht so weit treiben, daß man für den künftigen Statistiker eine ausschließlich oder auch nur vorwiegend statistische Ausbildung verlangt. Das könnte in der Praxis zu argen und sehr unerfreulichen Einseitigkeiten führen. Menschen, die schließlich nur mehr in Zahlen denken, sind gewiß abzulehnen, sie diskreditieren die Statistik. Auch haben sich verhältnismäßig nicht allzuviel Studierende schon auf der Universität für den statistischen Lebensberuf entschieden. Viel Zufall wirkt dabei mit, ob, wie und wann man zur Statistik kommt, und diesen das Leben oft bereichernden Zufälligkeiten braucht nicht unbedingt vorgegriffen zu werden. Auch ist immer festzuhalten, daß eine gewisse Zahl der führenden Statistiker aller Völker ohne eigentliche theoretische Schulung zur Statistik kam; man denke etwa an den Anteil praktischer Statistiker, den zum Beispiel die Theologie (Süßmilch, Malthus, v. Öttingen) gestellt hat. Von diesen Gesichtspunkten aus ist eine einseitige statistische Ausbildung, besonders die von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verschiedenen Sonderveranstaltungen im Schnelltempo betriebene, abzulehnen. Sie kann geradezu bedenklich werden.

Aber allerdings, die Statistik muß auf Universitäten doch in dem Ausmaß vorgetragen merden, daß für die künftige Praxis eine leidliche Unterlage gegeben ist. Man kann sich vorstellen, daß an einigen Universitäten, möglichst solchen, die mit der statistischen Praxis durch Vermittlung eines größeren, gutgeleiteten Amtes unmittelbare Fühlung haben, der statistische Ausbildungsdienst in besonderem Maße konzentriert wird. Der Anfang ist ja schon in Göttingen, München, Halle, zum Teil in Berlin gemacht. Dorthin können sich dann die wenden, die schon eine bestimmte Vorstellung von ihrem künftigen statistischen Berufe haben. Die Ausbildung wäre etwa in der Weise zu denken, daß einer einleitenden Vorlesung von kürzerer Dauer vierstündige Pflichtvorlesungen über Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik angereiht würden; unter dem Sammelnamen der Sozialstatistik, über den ja noch wenig Verständigung besteht, könnte Moral-(Kriminal-) und Kulturstatistik einbegriffen werden. Eine Gesamtzahl von 12 Stunden ist wahrscheinlich zur Erreichung all dieser Zwecke nicht zu hoch gegriffen. Vielleicht wäre es möglich, beim künftigen staatswissenschaftlichen Schlußexamen eine Erweiterung der Prüfung für solche zuzulassen, welche die gegebenen statistischen Ausbildungsmöglichkeiten voll erschöpft haben und sich über den Besitz der so erworbenen, durch eigenes Studium und möglichst auch Praxis erweiterten Kenntnisse besonders ausweisen möchten; das Bestehen einer solchen Zusatzprüfung würde als besondere Legitimation für die Aufnahme in die statistische Verwaltung erscheinen, doch müßte natürlich die Bewährung in der Praxis immer noch das Entscheidende sein.

Der statistische Vorlesungsbetrieb leidet nun aber in mindestens gleichhohem Maße wie der sonstige staatswissenschaftliche Vortrag, vermutlich in noch höherem Maße, unter der Schwierigkeit, abstrakte Dinge an den Hörer heranzubringen und sich dessen dauernden Verständnisses zu versichern. Soweit es sich um rein begriffliche Fragen, das, was oben als angewandte Logik bezeichnet wurde, handelt, ist die Schwierigkeit nicht unüberwindlich. Aber die Vorgänge einer Volkszählung, die Zählblättchen- und Strichelungsmethode etwa, im Vortrag anschaulich darzustellen, ist nicht einfach, während in der Übung, vermittels sehr simpler Manipulationen, diese Gegenstände unmittelbar zum geistigen Eigentum des Unterrichteten werden können. Ganz allgemein ist zu sagen, daß Statistik, zumal im praktischen Leben, nicht nur eine Wissenschaft, sondern auch eine Technik und eine Kunst ist. Anschauung ist

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oft, Übung meist entscheidend; sie kann durch verschiedene Hilfsmittel auch in der Vorlesung verwendet werden, aber ihr eigentliches Gebiet ist das Seminar. Verfasser ist sicher nicht der einzige Lehrer, der seine Schüler immer wieder auf die Notwendigkeit aufmerksam macht, selbst einmal eine Statistik, und sei es auch nur eine ganz einfache, von Anfang bis zu Ende durchzurechnen. Nichts ist falscher, als wenn ein statistischer Referent (was vorkommen soll) sich die aufbereiteten Zahlen von seinem Sekretär geben läßt und glaubt, seine eigene „wissenschaftliche" Aufgabe beginne nun erst bei der Verwertung der Zahlen, der Niederschrift des zum Tabellenwerk gehörigen Textes. Unsere Schüler müssen wissen, daß ein selbsterarbeitetes Material von ihnen mit ganz andern Eindrücken aufgenommen wird als ein solches, an dessen Erstellung sie keinen oder nur einen gelegentlichen Anteil haben. Bei den einfachsten arithmetischen Verrichtungen gruppieren sich bereits die Zahlen, treten Zusammenhänge und mögliche Ursächlichkeiten vor das geistige Auge. Hier muß die Übung einsetzen, und es haben demgemäß zwei bis drei Seminare von je zwei Stunden neben das oben bezeichnete Mindestmaß der Vorlesungen zu treten. Man mag unter Umständen auch an den Vorlesungen kürzen und bei den Übungen zuschlagen.

Wann sollen solche Übungen einsetzen? Man ist heute geneigt, sie an den Anfang, noch vor die Vorlesungen zu setzen. Sicher werden diese letzteren von Studenten, die bereits „geübt" sind, besser aufgenommen werden. Aber eine allgemeine Vorschrift ist kaum möglich. Man könnte sich einstweilen dahin einigen, daß der allgemeinen einleitenden Vorlesung, die doch wohl besser den Anfang macht, ein statistisches Proseminar folgen würde, während sich je ein Seminar an die Vorlesung über Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik anzuschließen hätte. Auch gleichzeitige Teilnahme an Vorlesung und Übung desselben Spezialfaches käme in Betracht, nicht weniger die Ausgestaltung einzelner Vorlesungen zum Kolloquium, dieser zwischen Vorlesung und Übung in so vielversprechender Weise vermittelnden Form akademischen Unterrichts.

Selbstverständlich müßten den Seminaren andere Mittel zur Verfügung stehen, als dies heute im allgemeinen der Fall ist. Die Kriegsstatistik hat vielleicht wenigstens das Gute gehabt, daß sie unseren Blick für graphische Darstellung, für Anschauung überhaupt schärfte. Es ist keine grundsätzliche, sondern eine rein praktische und natürlich auch eine Geldfrage, was an statistischem Anschauungsmaterial in Vorlesung und Seminar übernommen werden kann. Immer bietet die eigene rechnerische

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tätigkeit die beste Gelegenheit, der Zahlen Herr zu werden. Zumal wo am Orte der Hochschule ein statistisches Amt besteht, wird, wenn der Kreis der Studierenden kein zu großer ist (und nur ernste Leute sollten in den engen Kreis aufgenommen werden), bei Gelegenheit der großen Zählungen Theorie und Praxis gleichmäßig auf ihre Rechnung kommen, wenn die Studierenden als Zählpersonen wirken und die Methodenfragen vorher mit ihnen eingehend durchgesprochen sind. Das wurde ja schon in gewissem Umfang gemacht und berührt die Frage der Reform des statistischen Unterrichts nur mehr mittelbar. Die gelegentliche Forderung, der Studierende der Statistik müßte bereits in der Praxis gearbeitet haben, geht entschieden zu weit und vergißt, daß der statistische Beruf, wie schon erwähnt, häufig erst später ergriffen wird. Wenn aber in den Ferien oder sonstwie die Möglichkeit geboten ist, die Praxis vor der Theorie kennen zu lernen, wird die letztere nur gewinnen. Eine glückliche Verbindung zwischen Theorie und Praxis scheint vor dem Kriege besonders in Köln und Halle a. S. bestanden zu haben.

Zusammenfassend ist zu sagen: Insoweit der statistische Lehrbetrieb die Ausbildung von Verwaltungsstatistikern zum Gegenstand hat, bedarf es enger Berührung zwischen Theorie und Praxis; der Lehrer muß dann selbst in den meisten Fällen die Praxis kennen, sie wenigstens zu studieren bemüht sein. In dieser Richtung bietet übrigens die deutsche Wissenschaft eine Reihe rühmlich bekannter Personalunionen von Theorie und Praxis; sie zu pflegen, sollten sich die Verwaltungen ebenso angelegen sein lassen wie die für den Lehrbetrieb verantwortlichen Stellen. Nur sind allerdings die Interessen der Theorie und des Unterrichts unbedingt sicherzustellen, und das wird bei der meist sehr starken Belastung der statistischen Verwaltungsbeamten keine einfache Sache sein.

An letzter Stelle handelt es sich darum, was in die statistischen Vorlesungen und Übungen hineingehört, um eine Art Abgrenzung der Statistik von den übrigen Staatswissenschaften. Wo der Statistiker nur Methode (daneben vielleicht noch Geschichte und Technik) der Statistik vorträgt, ist die Abgrenzung von vornherein gegeben. Ein großer Teil der Staatswissenschaftler, die nicht Statistiker im engeren Sinn, wird auf diesem Standpunkt stehen. Andere aber sind doch der Meinung, daß die nationalökonomische Vorlesung bereits hinreichend durch Theorie (und, vom theoretischen Standpunkt aus, Politik) ausgefüllt sei, daß sie die vorwiegend zahlenmäßigen Tatsachen und Zusammenhänge den statistischen Kollegien überlassen könne. Eine derartige Abgrenzung ist zum Beispiel möglich zwischen Finanzwissenschaft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und -statistik, zwischen Agrarpolitik und -statistik, ganz allgemein zwischen Wirtschaftswissenschaft und -statistik und zwischen Sozialpolitik und -statistik. Man könnte von diesem Standpunkt sehr wohl an eine Arbeitsteilung zwischen dem Nationalökonomen im engeren Sinn und dem Statistiker denken. Die in den gesamten Staatswissenschaften angestrebte und gewiß unerläßliche Spezialisierung brauchte dann nicht unbedingt in der Weise vor sich zu gehen, daß die Grundvorlesungen der theoretischen und praktischen Nationalökonomie in ihre Teile aufgelöst werden, sondern man könnte in jedem Falle zwischen der mehr theoretisch-politischen und der mehr tatsächlichen Darstellung, welch letztere vorwiegend Statistik ist, scheiden. Es würde sich allmählich eine Trennung zwischen den reinen Theoretikern und den mehr auf das Tatsächliche gerichteten Systematikern herausbilden. Allerdings müßte die Statistik dann manches hinzunehmen, was sie heute als außerhalb ihres Wirkungskreises befindlich erachtet, sie würde praktisch zur Tatsachenvermittlung und Verwaltungswissenschaft (wofür ja in Leipzig ein Vorgang gegeben ist) und bedürfte juristischer und psychologischer Vertiefung. Diese Entwicklung, die gewissermaßen das Gesamtgebiet der Staatswissenschaft vertikal und nicht horizontal teilt, die weniger auf eine Abgrenzung von Gebieten als von Methoden hinausläuft, bietet indes nur eine der Möglichkeiten, die Statistik zu heben und dem Mittelpunkt des Lehrbetriebes zu nähern. Verfasser möchte sich nicht unbedingt hierauf festlegen, es ist ihm deutlich, daß auch eine bescheidenere Stellung der Statistik möglich und immer noch dem heutigen, völlig ungeklärten Zustand vorzuziehen ist. Und würde selbst die Statistik in die Schranke der reinen Methodenlehre zurückgedrängt, so bliebe sie auch dann noch ein integrierender Bestandteil der Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaft, könnte auch dann noch den Anspruch auf Pflichtkollegien, Zuziehung zur Referendar-, Doktor- und staatswissenschaftlicher Abschlußprüfung erheben.

Der Wiederaufbau Deutschlands muß methodisch erfolgen, zu diesem Zwecke statistisch vorbereitet werden. Nie kam der Statistik eine größere Aufgabe zu als in der Gegenwart. Wir finden abgeschwächte Parallelen vielleicht in der Zeit nach dem Dreißigjährigen und Siebenjährigen Kriege oder nach den Napoleonischen Kriegen. In all diesen Zeiten hat die Statistik einen entscheidenden Aufschwung genommen, wie uns ihre Geschichte deutlich macht. Heute stehen wir vor ungleich größeren Aufgaben, aber auch die organisatorischen Mittel sind größere — oder sollten es sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Hauptanteil an der statistischen Vorbereitung des Wiederaufbaues ist durch die Praxis zu leisten. In dieser Richtung sind einige Gesichtspunkte, die zum Teil bereits vor dem Kriege gegeben waren, zum Teil durch die eigentümliche Entwicklung der Kriegsstatistik nahegelegt werden, schon bezeichnet worden. Die Theorie hat sich zunächst zu fragen, was sie für die Vorbereitung geeigneter Persönlichkeiten für die Zwecke der Praxis leisten kann. Einige ausländische Erfahrungen, die von der Deutschen Statistischen Gesellschaft durch eine Umfrage im letzten Friedensjahre gesammelt wurden, sollen in diesem Zusammenhang kurze Erwähnung finden. Als Pflicht- oder Prüfungsfach oder beides war hiernach die Statistik vertreten gewesen in Dänemark, Italien, Schweden, Japan; von Österreich ist unter Hinweis auf seine überholte Zusammenfassung von theoretischer und praktischer Statistik schon die Rede gewesen. Eine Reihe weiterer Länder verzeichnet einen mehr oder weniger umfassenden statistischen Betrieb, der auch für die Vereinigten Staaten von Amerika zutrifft.

Die statistischen Leistungen des Auslandes, insbesondere des uns feindlichen, sind nach übereinstimmenden Angaben im Kriege beträchtlich, den unseren vermutlich überlegen gewesen. Es bewährte sich die enge Verbindung mit dem wohlausgebauten und zu höchster Leistungsfähigkeit entwickelten Nachrichtenwesen (die man bei uns, wie die Gründung der Außenhandelsstelle zeigt, auch jetzt noch ablehnt und vielleicht ablehnen muß, solange die Statistik nicht nach bestimmten Richtungen ausgebaut wird). In jedem Fall haben wir den Vorsprung des Auslandes einzuholen.

Mittelbar zur Frage der Unterrichtsreform an Universitäten gehört, ob, was unbedingt zu bejahen ist, der statistische Anfangsunterricht bereits auf der Mittelschule einsetzen, unter Umständen durch staatsbürgerliche Unterweisung schon auf der Volksschule vorbereitet werden soll. Die Universität wird hierzu durch geeignete Methoden für die Ausbildung staatswissenschaftlicher Lehrer an höheren und mittleren Schulen beitragen können. Unter allen Umständen erwächst ihr in der Anpassung an die praktischen Aufgaben der verschiedensten Art eine ungemein wichtige Aufgabe, die von der Pflege theoretischen Verständnisses nicht etwa abführt, sondern nur auf dieser begründet werden kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

c) Mit besonderer Rücksicht auf die staatspolitische Bedeutung der Statistik.

41] Von Dr. **F. Zahn,**
Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamts und Professor an der Universität München.

I. Wichtigkeit des statistischen Studiums.

Die Frage des Studiums der Statistik ist nicht nur eine akademische Unterrichtsfrage, sie interessiert ganz wesentlich auch vom Standpunkt der praktischen Statistik, der staatsbürgerlichen Bildung, des Wiederaufbaues unseres Volks- und Wirtschaftslebens.

Ihre Bedeutung als akademische Unterrichtsfrage hat das Studium der Statistik in dem doppelten Sinn der Statistik. Man versteht unter ihr sowohl eine Methode wie eine Wissenschaft.

Statistik als Methode ist zahlenmäßige systematische Massenbeobachtung, also Meßkunst, die aus der vergleichenden Massenbeobachtung Gruppenmerkmale in zahlenmäßiger Fassung findet. Sie mißt soziale und wirtschaftliche Erscheinungen im Staats- und Gesellschaftsleben, daneben noch andere Arten von Massen- oder Gruppenerscheinungen (z. B. Schädelmessungen der Anthropologen, Wortmessungen der Sprachforscher, Messungen der Meteorologen, Zoologen, Mediziner, Kriminalisten usw.). Die statistische Methode sucht das relativ Stetige und Typische im Bestand und in der Veränderung der Erscheinungen zu konstatieren. Weil die festzustellenden Tätigkeiten nicht in den einzelnen Erscheinungen, sondern nur in Verbindung von Gruppen und Massen hervortreten, treibt die Statistik Massenbeobachtung und lehrt dabei, die Einzelnen in Gruppen zusammenzufassen und wiederum das Ganze oder kompliziertere Massen nach Kategorien, nach einfachen oder möglichst homogenen Gruppen zu scheiden. An Stelle hohlklingender Schlagworte setzt sie plastische Größenvorstellungen. Wo die Statistik mißt und wertet, weichen die willkürlichen Meinungen und Vorurteile, kann die Objektivität der Wissenschaft Platz greifen.

Wie diese statistische Meßkunst, so ist auch die statistische Wissenschaft weit über den Bereich der eigentlichen Statistik befruchtend. Die statistische Wissenschaft sucht durch zahlenmäßige systematische Massenbeobachtung die sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen festzustellen sowie durch bestimmte Gruppierung und Vergleichung in ihren Ursachen und Konsequenzen zu ergründen. Die Ergebnisse dieser statistischen Wissenschaft, der sogenannten exakten Gesellschaftslehre, exakten Sozio-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

logie, ebenso wie die statistische Methode haben grundlegenden Charakter für die Versicherungswissenschaft, unterstützenden Charakter für die Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Soziologie, Privatwirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Geographie, Hygiene, Medizin, Morallehre usw.

Je besser der statistische Unterricht gepflegt wird, um so mehr profitieren die eben angedeuteten Interessen der allgemeinen Wissenschaft.

Zugleich wird dadurch den ausführenden und den lehrenden Statistikern ein gut vorgeschulter Nachwuchs gesichert. Bekanntlich verdankt in der Statistik — um mit dem Frankfurter Statistiker Dr. Busch zu reden — ähnlich wie bei den technischen Wissenschaften die Wissenschaft der Praxis im Lauf der Jahre mindestens soviel wie ehedem die Praxis der Wissenschaft. Weil die ausführenden Statistiker auf die Fortbildung der Statistik so maßgebenden Einfluß haben, ja, weil nur unter ihren Händen die Statistik zu richtiger Bedeutung für unser Volks- und Staatsleben gelangen kann, muß dafür gesorgt werden, daß ihre Träger gut vorgebildet sind, ist daher weitere Voraussetzung, daß auch die Lehrer der Statistik, von denen die Träger der Statistik ausgebildet werden, selbst gut vorgebildet sind. Nur so sind beide, ausführende und lehrende Statistiker, der großen Verantwortung gewachsen, die sich aus der Bedeutung der Statistik im Staatsleben ergibt.

Diese Bedeutung der Statistik im Staatsleben ist enorm. Die Statistik vermittelt die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, sie fördert die Erkenntnis der ursächlichen Zusammenhänge und bereitet damit ganz wesentlich den Boden vor, von dem aus die verfassungsmäßigen Instanzen instand gesetzt werden, zu erhalten, was gut ist, zu verbessern, was der Reform bedarf, und neu zu schaffen, was fehlt. „Im politischen Haushalt wie bei Erforschung von Naturerscheinungen sind die Zahlen immer das Entscheidende, sie sind die letzten unerbittlichen Richter in den vielbestrittenen Verhältnissen der Staatswirtschaft" (Alexander von Humboldt). „La statistique est le budget des choses, et sans budget point de salut" (Napoleon I.).

Darum stand und steht die amtliche Statistik — das wirtschaftliche und soziale Gewissen des Staats — in intimer Wechselbeziehung zur Regierung, Gesetzgebung und allgemeinen Öffentlichkeit. Schon in den Zeiten des aufgeklärten Absolutismus erscheint sie als Postulat, als viel benütztes Instrument einer kraftvollen, ihrer Verantwortung bewußten Staatsregierung. Ebenso kommt sie im Lauf der konstitutionellen Regierung deutlich zur Geltung als ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fassungsmäßiges Postulat und verfassungsmäßiges Requisit, sowie als Forderung des gesamten öffentlichen Lebens. Die großen Arbeitsjahre der amtlichen Statistik fallen dabei jeweils zusammen mit den Perioden einer gesteigerten Tätigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung. Die rührigsten, zielbewußten Staatsmänner erwiesen sich auch als eifrige Freunde, Benützer und Förderer der Statistik. War einmal die Staatsregierung oder die spezielle Leitung der amtlichen Statistik weniger impulsiv, so ergriffen alsbald Reichstag oder Landtag in Vertretung seiner höchsteigenen und der sonstigen von Wissenschaft und Presse betonten öffentlichen Interessen die Initiative und gaben nicht eher Ruhe, als bis eine brauchbare Statistik dem immerfort wachsenden Bedürfnis der Praxis und Wissenschaft zur Verfügung gestellt wurde[1].

Noch gesteigert wurde diese staatspolitische Bedeutung der Statistik mit der Politisierung des Volks, wie sie durch die Erweiterung der Volksrechte, namentlich seit November 1918, und durch die neue Verfassung geprüft wurde. „Alles für das Volk durch das Volk", ist jetzt das Prinzip der Politik. Die Politik, die Staatskunst von der bestmöglichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, galt bisher als die Wissenschaft des Staatsmannes; der Staatsmann ist nach dem griechischen Ausspruch *θεωρητικὸς τῶν ὄντων καὶ πρακτικὸς τῶν δεόντων*, aus der Beobachtung dessen, was ist, ergibt sich die Erkenntnis dessen, was weiter nötig ist. Soll diese Politik im Interesse des Volkes nicht Schaden leiden, so muß mit der Politisierung des Volkes die staatsbürgerliche Erziehung des Volkes gleichen Schritt halten. Durch Belehrung über die staatsbürgerlichen Verhältnisse hat sie dahin zu führen, daß alle Volksschichten sich bei ihrer politischen Betätigung weniger von doktrinären als realen Gesichtspunkten leiten lassen, hat sie dahin zu führen, daß die sachlichen, tatsächlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse die Politik mehr beeinflussen, als umgekehrt die Politik die Wirtschaft, wobei nur zu oft das politische Schlagwort auf schädlichen wirtschaftspolitischen Dilettantismus hinausläuft, hat sie dahin zu führen, daß bei aller Politisierung der Gesellschaft die Wirtschaft wieder entpolitisiert wird, die Politik verwirtschaftlicht wird.

Mit Recht hat dieselbe Reichsverfassung, welche die Politisierung der Gesellschaft verbriefte, zugleich bestimmt, daß die Staatsbürgerkunde als Lehrfach der Schulen gepflegt werden soll, daß jeder Schüler

[1]) Vgl. F. Zahn, Verfassungsleben und statistische Verwaltung in Bayern. Zur Jahrhundertfeier der bayerischen Verfassung. Zeitschrift des Bayer. Statist. Landesamts 1918. Heft 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung erhalten, daß die Förderung des Volksbildungswesens, einschließlich der Volkshochschulen, nunmehr vom Reich, den Ländern und den Gemeinden betrieben werden soll. Es soll die staatsbürgerliche Erziehung nicht weiter dem Zufall überlassen bleiben, sondern zielbewußte Pflege finden. Auf diese Weise wird ja wohl am ehesten vermieden, daß das französische Wort „Le parlamentarisme est l'art d'être prêt a tout" auch in Deutschland sich verwirklicht, daß der Parlamentarier durch Mehrheitswahl zu allem geeignet erscheint. Auf diese Weise könnte dafür gesorgt werden, daß unsere parlamentarische Demokratie gut vorgebildete Führer erhält. Und was die Hauptsache, die Massen könnten im Weg der staatsbürgerlichen Bildung — wenigstens mit der Zeit — gefeit werden gegen die Künste politischer Betrüger, gegen die Phrasen von Ideologen und die Gefahren der Selbsttäuschung, nicht zuletzt gegen die Irrwege, die viele im abgelaufenen Jahr gegangen sind.

Mit der besseren politischen Bildung und besseren politischen Reife würde sich von selbst das gegenseitige Verstehenwollen der verschiedenen Klassen und Schichten heben, das Gefühl der lebendigen Einheit des Volkes sich verstärken. Vielfach besteht die Meinung, daß der letzte Grund aller sozialen Gefahr weniger in der Dissonanz des Besitzes als in der der Bildung ruht. Ist dies richtig, dann kann gar nicht genug geschehen, um die staatsbürgerliche Volksbildung in ihrer Bedeutung als politische und soziale Erziehungsmacht zu stärken und zu erhöhen.

Die hier in Frage stehende staatsbürgerliche Erziehung sucht ihre Grundlage in der nationalen Kultur, also in der deutschen Geistesentwicklung, in der deutschen Vergangenheit, im deutschen Staats- und Wirtschaftsleben.

Bezüglich des Staats- und Wirtschaftslebens leistet nun die Statistik hervorragende Dienste als Bildungsmittel für die staatsbürgerliche Erziehung. Das von ihr bereitgestellte umfassende Wissen vom tatsächlichen Zustand und der jüngsten Entwicklung des Reiches und der Länder fördert die Einsicht ins innere Gefüge des Volkes, in die Existenzbedingungen und Entwicklungstendenzen des Reiches. Es schärft den Wirklichkeitssinn, den realpolitischen Sinn. Unter dem Zwang und Bann der Bekanntschaft mit diesen Tatsachen verflüchtigen sich einseitige Interessen und Parteimeinungen, erweitert sich der Sinn für das Ganze und das Mögliche, werden die Energien zur Durchsetzung des Gesamtinteresses geweckt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Solche realpolitische Erziehung bildet den politischen Willen und führt zum richtigen politischen Wollen. Sie tut dem Volk um so mehr not, als es sich nur zu lange von doktrinären Schlagwörtern betören ließ, und erst durch die rauhe, ja grausame Wirklichkeit aus diesem Irrwahn aufgerüttelt wurde. Die nüchterne Kenntnis der Tatsachen vermag hier am ehesten zu dem wünschenswerten seelischen Gleichgewicht zurückzuführen und eine Atmosphäre ruhiger Sachlichkeit zu schaffen, die die Kräfte sammelt und die nötigen Entschlüsse vorbereitet. Bereits beginnt die — gerade im verflossenen Jahr — Vergangenheit und Wirklichkeit geflissentlich verachtende Stimmung sich wieder für geschichtliche Entwicklungsreihen und rein praktische Erwägungen zu interessieren. Diese Zeit gilt es zu nützen, um weiten Kreisen die Einsicht in die jetzigen Strukturverhältnisse des Reiches, in seine Leistungsmöglichkeiten und Leistungsnotwendigkeiten zuzuführen und dieselben so zu nüchterner, richtiger Einschätzung der vorhandenen Kräfte zu befähigen. Hierbei wird vielen klar werden, daß das, was die einzelnen Schichten und die einzelnen Parteien voneinander trennte, zumeist aufgebauschter Kleinkram ist. Die Statistik hat hierbei den Beruf, für die Wirklichkeit und gegen die Ideologen einzutreten (Eugen Dühring, Kritische Grundlegung der Volkswirtschaft), und hat den Beruf, ausgleichend und versöhnend zu wirken, insofern sie zur Anerkennung der Tatsachen nötigt. Unter entsprechender Einwirkung der staatsbürgerlichen Erziehung und unter Beihilfe der Statistik kann daher die Politisierung der Gesellschaft recht wohl Hand in Hand gehen mit einer Versachlichung und Mäßigung der an sich nicht vermeidbaren Kämpfe, mit einer Ethisierung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kämpfe.

Aber neben diesem Erfolg, der das Verfassungsleben im neuen Deutschland zu erleichtern imstande wäre, läßt sich von jener staatsbürgerlichen Bildung, die sich des durch die Statistik vermittelten Wissens bedient, noch viel im Interesse des wirklichen Wiederaufbaues unseres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens erwarten. Bei der Notlage, in der wir uns befinden, muß künftig alles viel sparsamer, bedachter, planvoller als zuvor geschehen, wie Sombart mit Recht sagt. Dazu bedarf es einer gesteigerten wirtschaftlichen Einsicht weiter Kreise. Nun schafft gerade die von der amtlichen Statistik ermöglichte Verbreitung der Kenntnisse wirtschaftlicher Tatsachen eine vermehrte wirtschaftliche Einsicht. Wirtschaftliche Einsicht aber gibt wirtschaftliche Kraft, gibt das Gefühl innerer Freiheit und verantwortlicher Selbstbestimmung, ist die Grundlage jener optimistischen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

frohgemuten Lebensstimmung, die — abseits von lahmer Ängstlichkeit und Verzagtheit — Schwierigkeiten vornimmt, um sie zu überwinden, die im schöpferischen Schaffen das eigene Leben für sich befriedigend, für die Allgemeinheit nutzbringend gestaltet. Solche tatenfreudige Menschen der Kraft, des Willens und der Tat braucht aber unsere Zeit und Zukunft mehr denn je.

Jene wirtschaftliche Einsicht erzieht nicht bloß zum richtigen politischen Wollen, sondern stellt außerdem den nationalen Gedanken gebührend in den Vordergrund. Auch dies ist in der Zeit der nationalen Gärung mit allen möglichen Lostrennungsbestrebungen wichtiger denn je. Es hat in der Tat, wie der Mehrheitssozialist Winnig unlängst treffend bemerkte, „gegenüber der nationalen Frage alles andere zurückzutreten; politische Systeme kommen, politische Systeme gehen, was aber ewig bleibt, das ist das Land und das Volk, das auf seinem Boden sein Leben finden muß." Der Einzelne ist nichts ohne sein Volk, er ist und hat nur durch sein Volk, was er körperlich, geistig, sittlich ist und hat. Darum ist unsere Bestimmung, dem Volk zu dienen, darum ist unsere Pflicht die Einordnung in das Volk, die Unterordnung unter die Notwendigkeiten des Volkslebens.

Aus alledem erhellt die besondere gesteigerte Bedeutung, die gerade gegenwärtig der amtlichen Statistik für Verfassungsleben und Wiederaufbau zukommt.

Grund genug, daß die Pflege der Statistik, ihr Studium, und damit die Aufklärung weiter Kreise über Wert und Inhalt der Statistik so viel als möglich gefördert wird. Dies liegt im Interesse einer möglichst ausgiebigen und richtigen Verwertung der Statistik, aber ebenso im Interesse einer sachgemäßen Herstellung der Statistik, die ohne bereitwillige und verständnisvolle Mitwirkung weiter Kreise gar nicht durchführbar ist.

II. Pflege des statistischen Studiums.

Die Gesichtspunkte, die für die Pflege des statistischen Studiums in Betracht kommen, sind bereits in den Referaten von v. Bortkiewicz und Günther behandelt. Ich kann mich daher auf die Beantwortung von folgenden vier Grundfragen beschränken.

1. Wer soll Statistik studieren?

Studieren sollen Statistik einmal solche, die sie sich zum Fachstudium wählen wollen — künftige Statistiker —, ferner aber die Anwärter auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, die reinen Volkswirte, die wirtschaftlichen Spezialisten wie die Studierenden der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Berg- und Hüttenkunde, der Privatwirtschaftslehre, sodann die Mathematiker (namentlich die Versicherungsmathematiker), die Mediziner, Geographen, endlich alle, die eine allgemeine staatsbürgerliche Bildung sich aneignen wollen und sollen (hierher gehören auch die Theologen, die Philologen, die Oberlehrer, die Studierenden der Presse). — Die größte Zahl der als Hörer in Betracht kommenden Interessenten findet sich an den Universitäten und den Handelshochschulen. Die technischen Hochschulen, die landwirtschaftlichen, forstlichen, Berg-Akademien bieten einen wesentlich beschränkteren Hörerkreis für Statistik. Außerdem aber findet sich noch ein weiterer Hörerkreis dort, wo man bestrebt ist, gewisse Lücken der Schulbildung nachträglich zu ergänzen, also in den volkstümlichen Hochschulkursen, in staatswissenschaftlichen Fortbildungskursen, in Sonderkursen, wie sie wiederholt von Lehrervereinen, von Gewerkschaften, auch von der Verwaltungsakademie Köln und der Universität Göttingen usw. für Statistik veranstaltet wurden.

2. Wer soll Statistik lehren?

Befähigt Statistik zu lehren, sind am ehesten die Nationalökonomen, die in der Statistik theoretisch und praktisch gearbeitet haben. Je mehr sie lebendige Fühlung haben mit der statistischen Praxis (Reichs-, Landes-, kommunale Statistische Ämter), um so leichter tun sie sich dabei. Ihre Lehre kann dann besonders anschaulich, zeitgemäß — unter Berücksichtigung der statistischen Tagesfragen —, kritisch gestaltet werden. Um so eher bleibt weltfremder statistischer Sport oder übermäßiges Theoretisieren beiseite. Soweit Personalunion sich nicht ermöglichen läßt, sollte für die Statistik an den größeren Universitäten eine ordentliche, an den übrigen wenigstens eine etatmäßige außerordentliche Professur bestehen. Beides eventuell in Verbindung mit einem verwandten Fach, wie praktischer Nationalökonomie, Sozialpolitik, Staatsbürgerkunde, Versicherungswissenschaft usw. Jedenfalls ist es unerläßlich, daß die Statistik rechtlich und tatsächlich im Professorenkollegium vertreten ist. Bei allen Fragen, die das Kollegium in bezug auf Statistik beschäftigt, muß die Statistik mit Stimmrecht zu Worte kommen. Deshalb sollte es sich von selbst verstehen, daß bei statistischen Prüfungen, bei Annahme von Dissertationen über statistische Themen, bei Habilitationen für Statistik in erster Linie der statistische Fachprofessor heran-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gezogen wird, nicht wie es noch teilweise üblich, andere der Disziplin nur nahestehende Lehrkräfte.

Spezialstatistik wie Landwirtschaft-, Forst-, Berg- und Hüttenstatistik, Medizinal-, mathematische Statistik dozieren zweckmäßig Fachmänner für Fachstudierende. Doch muß der Dozent der allgemeinen Statistik die Grundzüge auch jener Spezialgebiete in seinem Pensum berücksichtigen.

3. Wie soll der Lehrbetrieb erfolgen?

Bloß gelegentliche Berücksichtigung der Statistik in nationalökonomischen Vorlesungen, wie es noch an manchen Hochschulen der Fall, genügt nicht; Fähigkeit für statistische Arbeiten ist ohne besonderen Lehrgang nicht zu erzielen. Allerdings braucht der Lehrbetrieb nicht die Ausbildung voller Fachstatistiker anzustreben; es ist nicht nötig, die Statistik auf den Hochschulen gewissermaßen als Reinkultur zu betreiben.

Der Inhalt der Vorlesung hat zu umfassen: 1. Geschichte, Theorie, Technik, Organisation der Statistik; 2. Bevölkerungsstatistik; 3. Wirtschafts- und Sozialstatistik; 4. Kulturstatistik (Moral-, geistige, politische Statistik); 5. Mathematische Statistik.

Die Gebiete Nr. 1, 2 und 3 sollten alle zwei Semester volle Berücksichtigung finden. Am besten wird hierzu je ein vierstündiges Kolleg gewählt. Für das Gebiet der Kulturstatistik dürfte eine zweistündige Vorlesung genügen, die jedes dritte Semester wiederholt wird. Die mathematische Statistik brauchte vom Standpunkt derer, die sich in der allgemeinen Statistik ausbilden wollen, ebenfalls höchstens jedes dritte Semester gelesen zu werden; aber die Mathematiker und Versicherungswissenschaftler haben vermutlich Bedürfnis nach einer rascheren Wiederholung.

Die Vorlesung hat sowohl die methodische Seite wie die wichtigsten materiellen Ergebnisse der verschiedenen statistischen Gebiete nebst den daraus etwa abzuleitenden abstrakten Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten zu behandeln. Um hierbei tunlichst anschaulich und lebendig wirken zu können, empfiehlt sich bezüglich des methodischen Teils die Verteilung von Erhebungsformularen, Zählblättchen usw., bezüglich der wissenschaftlichen Verwertung der Statistik die Verteilung von gedruckten Tabellen, Vorführungen von graphischen Darstellungen, Lichtbildern usw. Weil solche Hilfsmittel in erster Linie den Statistischen Ämtern zur Verfügung stehen und dort auch für sonstige praktische Zwecke, immer wieder den neuesten Verhältnissen angepaßt, hergestellt werden, hilft sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei statistischen Vorlesungen in der Regel der Leiter oder Referent eines Statistischen Amts wesentlich leichter als der ausschließliche Professor. Zahlen eignen sich nicht fürs Ohr, sondern nur fürs Auge, und auch da nur in ganz bestimmter übersichtlicher Aufmachung.

Die Übungen sollen in die statistischen Quellen einführen und deren Handhabung zeigen, sollen überhaupt mit dem Handwerkszeug, dessen sich die Statistik bedient, bekannt machen, weshalb sich auch die Besichtigung von statistischen Ämtern und die dortige Einsicht in die Aufbereitungsmethoden, mechanischen Hilfsmittel (Zählmaschinen) sehr empfiehlt. Daneben haben die Übungen die Behandlung des Vorlesungsstoffes unter Belehrung über die einschlägige Literatur des In- und Auslandes weiter zu vertiefen — am besten im Anschluß an ein bestimmtes Thema mit Arbeitsverteilung unter die Übungsteilnehmer — sowie die Studierenden zu selbständigen Arbeiten anzueifern, wobei die gelegentliche persönliche Beteiligung an Erhebungen bei der Zählarbeit und Aufbereitung gute Dienste leistet.

Vorlesungen wie Übungen müssen bestrebt sein, neben den häufigsten methodischen Fehlern, die in der Statistik begangen werden, den Wert, auch den beschränkten Wert des durch die Statistik gewonnenen Zahlenstoffes darzutun. Immer wieder ist der Hinweis erforderlich, daß auch der Statistik Schranken gesetzt sind, daß die Zahlen keineswegs alles sagen.

Noch eine andere irrige Vorstellung haben Vorlesungen und Übungen richtigzustellen, nämlich daß die Statistik notgedrungen öde, spröde, langweilig sei, ein Schrecken für den Konsumenten, ein Stumpfsinn für den Produzenten der Statistik. Solche Meinung mag gelten für die Arbeiten der Tabellenstatistiker am Anfange des 18. Jahrhunderts, die vielfach von trockener Weitläufigkeit und weitläufiger Trockenheit waren und nicht selten auf bloßen Zahlensport hinausspielten. Heute arbeitet die Statistik nach dem Satze „die Zahl tötet, aber der Geist macht lebendig". Sie sieht ihre Aufgabe erst erfüllt in textlich verarbeitetem Material mit der Darlegung der Entwicklungstendenzen durch räumliche und zeitliche Vergleiche, neben der formalen Würdigung des Materials bringt sie den eigentlichen Zweck der Erhebung zur Geltung, da ja weniger das formale als das materielle Ergebnis für die Allgemeinheit von Interesse ist. Es wird ausgesprochen, was die Zahlen in sachlicher Hinsicht wiedergeben, was an treibenden Kräften hinter den mit ihrer Hilfe gemessenen Erscheinungen stand und wirkte, es wird die volkswirtschaftliche, soziale Bedeutung der Zahlen kundgetan. Die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Arbeit der Statistik ist nicht bloß Arbeit von Rechenmaschinen und Rechenstellen, sondern Ergebnis staatswissenschaftlicher Werkstätten, amtlicher staatswissenschaftlicher Observatorien.

Da nur ein Teil von Studierenden später die Möglichkeit hat, in statistischen Ämtern Aufnahme zu finden, anderseits ein gewisses Maß von praktischer Vorbildung für viele in ihrem späteren nichtstatistischen Beruf erwünscht ist, ist es sehr zu begrüßen, wenn manche Studierende wie schon bemerkt, bei gewissen größeren Zählungen vorübergehend in statistischen Ämtern Verwendung finden, was — namentlich bei Personalunion von Leiter des Statistischen Amts und des Statistischen Seminars — sich unschwer erreichen läßt.

4. Wie ist der Erfolg des Lehrbetriebs zu sichern und zu fördern?

Um den Erfolg des Statistischen Lehrbetriebs zu sichern, erscheint es angezeigt, daß vor allem die akademischen Beratungsstellen die Studierenden auf die Notwendigkeit des Studiums der Statistik für gewisse und auf das Wünschenswerte für gewisse andere Fachstudien hinweisen.

Außerdem erscheint eine Einrichtung, wie die an der Universität München nachahmenswert. Es wird daselbst die Vorlesung über Statistik sowohl als juristische wie als philosophische angerechnet, insbesondere auch auf die für Juristen vorgeschriebene Zahl von philosophischen Vorlesungen. Damit hat die statistische Vorlesung zwar nicht die Eigenschaft eines Pflichtkollegs, wohl aber ist dem Studierenden angedeutet, daß die statistische Vorlesung ebenso wie Geschichte, Literatur zur allgemeinen Bildung gehört, die er, wenn irgend möglich, mitpflegen sollte. Die Einrichtung bewährt sich insbesondere für unsere künftigen Justiz- und Verwaltungsbeamten.

Als Prüfungsfach sollte die Statistik für die nationalökonomischen Promotionen vorgeschrieben werden. An einer Reihe von Universitäten ist dies ja auch bereits der Fall.

Dagegen möchte ich einem besonderen Schlußexamen für Statistik für Studierende, die sich dem statistischen Dienst widmen wollen, nicht das Wort reden. Für den statistischen Dienst genügt nicht eine einseitige statistische Ausbildung, sondern ist eine vielseitige staatswissenschaftliche und staatsrechtliche Bildung erforderlich. Die aus Statistik Geprüften sind ebensowenig wie die reinen Volkswirte die ausschließlichen Fachleute, die für den statistischen Dienst in Frage

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommen. Sie mögen gute theoretische Kenntnisse mitbringen, doch damit ist noch keineswegs sicher, daß sie für Lösung praktischer statistischer Fragen besonders befähigt sind und das in der statistischen Praxis nötige Zeug für Organisation und Technik, Geschäftsgewandtheit, rasche Darstellungsgabe besitzen.

Jedenfalls haben die Studierenden der Rechtswissenschaft, die in Bayern sowohl beim ersten wie beim zweiten Staatsexamen zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst aus den Staatswissenschaften mitgeprüft werden, mehrfach bewiesen, daß sie den reinen Volkswirten mit statistischen Kenntnissen in der statistischen Praxis ziemlich nahe stehen, in der Regel sogar ihnen überlegen sind auf Grund der vielseitigen Erfahrungen, die sie in der dreijährigen Vorbereitungspraxis (Referendarzeit) bei Amtsgericht, Landgericht, Rechtsanwalt, äußerer Verwaltung sammeln, und auf Grund der weiteren praktischen Erfahrungen, die sie als Assessoren bei den Bezirksämtern (Landratsämtern) in mehrjähriger Tätigkeit sich aneignen. Dank dieser vielseitigen theoretischen und praktischen Ausbildung vermögen sie sich in der Regel rasch in den besonderen Dienst des Statistischen Amts einzuarbeiten, das neben wirtschaftlichen Kenntnissen auch Erfahrung, organisatorische Gewandtheit — im Verkehr mit Behörden und Bevölkerung — verlangt.

Allerdings liegen in Bayern die wirtschaftlichen Ausbildungsverhältnisse für die Verwaltungsbeamten von jeher besonders günstig. Unsere Verwaltungsjuristen sind so wenig Formaljuristen, daß sie bei Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst auf Grund der von ihnen erworbenen Kenntnisse leicht in der Lage sind, den Doktorgrad der Staatswissenschaften zu erwerben, während der reine Volkswirtschaftler außerstande ist, weder das erste noch das zweite Examen für den Verwaltungsdienst ohne weiteres nachzuholen. Viele von den Verwaltungsbeamten haben auch ihre wirtschaftliche Bildung von Theorie und Praxis so vertieft, daß sie selbst in bezug auf dieses Fachwissen es mit jedem reinen Volkswirtschaftler aufnehmen.

Eine weitere, meines Erachtens vorbildliche Sicherung der statistischen Ausbildung ist in Bayern dadurch gegeben, daß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Reihe von geprüften Rechtspraktikanten, die sich der Verwaltung zu widmen gedenken, beim Statistischen Landesamt zur informatorischen Beschäftigung zugelassen werden und ihnen die Zeit der Beschäftigung wie jede andere Verwaltungstätigkeit angerechnet wird. Es handelt sich dabei um eine Beschäftigung von mindestens einigen Monaten, regelmäßig aber von zwei bis drei Jahren; denn die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einzelnen brauchen, selbst bei besserer volkswirtschaftlich-statistischer Vorbildung, die für die Zulassung vorausgesetzt wird, geraume Zeit, um die Arbeitsweise der amtlichen Statistik kennen zu lernen, und um einigermaßen nutzbare und zuverlässige Arbeiten zu liefern. An der Hand der praktischen Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben erlangen sie Einblick in unser heimisches Wirtschaftsleben und schärfen ihr Auge für eigene Wahrnehmung von wirtschaftlich oder sozial bedeutsamen Momenten. Sie gewöhnen sich — was in diesem Zusammenhang besonders beachtenswert — an eine Kritik tatsächlicher Angaben, an eine exakte, insbesondere vorsichtige Handhabung beziehungsweise Auslegung von Zahlen und Zahlenberechnungen. Sie lernen einsehen, daß die richtige Behandlung von Zahlenangaben und die Gewinnung von einwandfreien Schlüssen eine ernste Verantwortung in sich schließt, und daß jeder, der bei Sammlung des Zahlenmaterials und bei Feststellung des Zahlenbildes mitwirkt, im wohlverstandenen Gesamtinteresse zur peinlichsten Gewissenhaftigkeit verpflichtet ist.

Haben so statistischer Unterricht und statistische Praxis einen Stab von gut durchgebildeten Statistikern bereitgestellt, so liegt es im höchsteigenen Interesse des Reichs, der Länder und Kommunen, aus diesen Reihen die Kräfte zu holen, die für die Aufgaben der amtlichen Statistik erforderlich sind. Eine zeitgemäße, gute, wissenschaftlich durchgearbeitete, auch mit den finanziellen Mitteln sparsam wirtschaftende Statistik ist im allgemeinen nicht zu erwarten von Außenseitern; sie mögen noch so gute Juristen oder Nationalökonomen, Mediziner usw. sein; politische Parteigänger vertragen sich erst recht nicht mit dem objektiven Charakter der Statistik; sie muß so geführt werden, daß sie das Vertrauen aller Parteien, aller Interessentengruppen, der ganzen Öffentlichkeit in Anspruch nehmen kann. Für die leitenden Stellen der statistischen Ämter des Reichs und der Gliedstaaten sind bewährte organisatorische Kräfte mit gediegenen volkswirtschaftlichen und statistischen Kenntnissen gerade gut genug, wie schon vor 60 Jahren der verdiente Leiter der preußischen Statistik, Dieterici, später der ebenso verdiente Leiter der Reichsstatistik, v. Scheel, betonte. Dieses Erfordernis ist erst recht zur Notwendigkeit geworden bei den großen statistischen Aufgaben, die die amtliche Statistik in der Gegenwart und nächsten Zukunft zu bewältigen hat. Das Gesagte gilt ebenso für die Referenten des Statistischen Reichsamtes und der statistischen Landesämter der größeren Gliedstaaten. Deswegen ist es an der Zeit, daß mit der teilweise bestehenden Übung gebrochen wird, wonach die Stellen der Leiter von statistischen Ämtern zur Unterbringung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von gewissen vortragenden Räten vorgesetzter Ministerien verwendet und ministeriell weniger brauchbare Kräfte auf Mitgliederstellen von statistischen Ämtern abgeschoben werden.

Tüchtigen statistischen Kräften ist aber auch eine befriedigende materielle Stellung zu beschaffen. Ihr Dienst darf ihnen nicht, wie vielfach bisher, vorkommen als eine Menschenfalle, in die man wohl leicht hereinkommt, aber nicht mehr heraus. Die Bezahlung im Statistischen Reichsamt darf beispielsweise nicht ungünstiger sein als im Reichsversicherungsamt, und es muß ein Aufstieg sowohl innerhalb des Amtes als auch in höhere Stellen der Reichsministerien ermöglicht werden. Schon die hohen Summen, die die Statistik an sich kostet, verlangen eine sachkundige Hand in der Anordnung und Durchführung der Arbeiten. Eine kleine Vorstellung von diesen Summen gibt das Statistische Reichsamt, das im Reichshaushaltsplan 1919 mit fast 3,3 Millionen Mark figuriert, darunter 600 000 Mark für Veröffentlichungen. Daneben sind noch als einmalige Ausgaben vorgesehen:

für die Statistik der Wahlen zur Nationalversammlung	200 000	Mark
für die Volkszählung vom 8. Oktober 1919	2 000 000	„
„ „ Fortschreibung der Bevölkerung . .	300 000	„
„ „ Ernteschätzung 1918/19	3 000 000	„
„ „ Anbau- und Ernteflächenerhebung .	1 750 000	„

Eine richtige Führung der amtlichen Statistik kann viel dazu beitragen, daß die Ausgaben für Statistik auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben. Diese Führung muß aber auch mit Nachdruck gewollt und gehandhabt werden. In dieser Richtung war das immer stärkere Zurücktreten des Statistischen Reichsamts gegenüber anderen nichtstatistischen Stellen bei Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Erhebungen während der Kriegszeit lebhaft zu bedauern. Sehr zum Schaden der Leistungsfähigkeit der Gesamtstatistik hat sich eine Verzettelung der Reichsstatistik bei verschiedenen Stellen herausgebildet, die im Zusammenhang mit der Vermehrung der Reichsministerien seit der Revolution noch weitere bedenkliche Fortschritte machte. Bei den verschiedenen Zivil- und militärischen Reichsämtern und Kriegsgesellschaften taten sich statistische Abteilungen auf, die weit über das eigentliche Geschäftsbedürfnis des betreffenden Amts oder Ministeriums hinaus in Statistik machten, die Statistik mißhandelten und diskreditierten. Diese statistischen Kröpfe, wie sie Finanzdirektor Losch nennt, sind fast durchweg Auswüchse, sind nicht bloß überflüssig, sondern geradezu schädlich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vom Standpunkt der Einzel- wie der Gesamtstatistik; sie pfuschen mit grobem Dilettantismus den berufenen Trägern der amtlichen Statistik, insonderheit dem Statistischen Reichsamt, ins Handwerk; sie sind in der Hauptsache schuld an der großen Erhebungsmüdigkeit und dem statistischen Widerwillen, die bei der Bevölkerung und den Vollzugsbehörden um sich gegriffen haben. Sie hindern die richtige Durchführung der vordringlichsten statistischen Aufgaben und verpulvern überdies ganz erhebliche Gelder. Eine Neuorganisation des statistischen Reichsdienstes im Sinne einer besseren Konsolidierung der Statistik beim Statistischen Reichsamt, als der Statistischen Reichszentrale, wird der Gesamttätigkeit der Reichsstatistik sehr zugute kommen und zugleich ein gut Teil der Mittel schaffen, die für den an Breite und Tiefe zu erweiternden Bereich der Reichsstatistik erforderlich werden.

Mit der Forderung der horizontalen Zentralisation, die die in Berlin bei den verschiedenen Stellen verzettelte Reichsstatistik an die Statistische Reichszentrale zurückbringt, soll durchaus nicht einer Verreichlichung der Landesstatistik das Wort geredet werden. Aus statistisch-technischen, volkswirtschaftlichen und finanziellen Gründen, die ich anderen Orts eingehend dargelegt habe[1], ist an der seitherigen vertikalen Dezentralisation festzuhalten. Sie hat sich für die Entfaltung kräftigen Lebens auf dem Gebiete der Statistik durchaus vorteilhaft erwiesen, und hat namentlich der Reichsstatistik selber zu ihrer glänzenden Entwicklung in der Vorkriegszeit wesentlich verholfen. Die bisher bewährte Organisation des Verhältnisses zwischen Reichs- und Landesstatistik erscheint daher wohl geeignet als Grundlage auch für weitere Verbesserungen und Fortschritte der Reichsstatistik.

Wie für die organisatorische Reform und Leitung der amtlichen Statistik, müssen auch für die sachliche Reform in erster Linie Kräfte, die statistisch und volkswirtschaftlich geschult und erfahren sind, herangezogen werden. Eine planmäßig befriedigende Ordnung der Reichsverhältnisse, eine zielbewußte Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere eine Lösung der jetzigen schwierigen Fragen des Wiederaufbaues unseres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens setzt eine zeitgemäße amtliche Statistik voraus. Abgesehen davon, ist die Wichtigkeit der Reichsstatistik noch dadurch erhöht worden, daß auf Grund der neuen Reichs-

[1] In meiner Münchener Antrittsrede „Das Reich und die Reichsstatistik" (Annalen des Deutschen Reichs 1913, S. 881 ff.). — Vgl. F. Zahn, Verfassungsleben und statistische Verwaltung in Bayern. Zur Jahrhundertfeier der bayerischen Verfassung. Zeitschr. des Bayer. Statist. Landesamts 1918, Heft 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verfassung eine Reihe von Aufgaben noch weiter dem Reich zugewiesen sind, die bisher Sache der Gliedstaaten und der kommunalen Selbstverwaltungskörper gewesen waren, zu deren Durchführung die Reichsstatistik nunmehr auch Vorarbeit und Kontrolle zu leisten hat. Demgemäß muß die Reichsstatistik jetzt ein vollgerüttelt Maß von Arbeit bewältigen, um die bisher schon gepflegten Gebiete fortzubilden und außerdem sich auf die neuen Gebiete einzustellen, die statistisch erfaßt werden müssen. Dies gilt gleichermaßen für die Anlage von Erhebungen wie für die Aufbereitung und Darstellung der Erhebungen.

Bei dieser Ausgestaltung der Reichsstatistik haben freilich die uferlosen Pläne außer Betracht zu bleiben, die gewissen fanatischen Ideologen wegen einer Universalstatistik zwecks Regelung des gesamten Wirtschaftslebens von oben her vorschweben. Eine derartige Universal-Wirtschaftsstatistik wäre technisch nur nach langen Jahren ausführbar, wäre nach Durchführung bereits von der tatsächlichen Entwicklung überholt und würde wahnsinnige Summen verschlingen. Selbst wenn ihre Ergebnisse nur einigermaßen einwandfrei wären, würden dem darauf basierenden Wirtschaftsplan so viele unsichere Posten anhaften und solche massenpsychologische Hemmungen entgegenstehen, daß die Verteilungswirtschaft, die daraufhin jedem Staatsbürger eine Mindestmenge von Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bildung, Vergnügen gewährleisten will, Utopie bleibt.

Gelegentlich jener sachlichen Reformen müssen die statistischen Ämter noch mehr, als bisher schon der Fall, darauf Bedacht nehmen, daß die Ergebnisse ihrer Arbeiten einerseits so warm als möglich serviert werden, anderseits aber auch in möglichst gemeinfaßlicher Weise. Neben den großen Quellenwerken müssen die Ämter noch für zusammenfassende Schriften sorgen, die in leicht faßlicher Weise die wichtigsten Ergebnisse in die breiten Massen tragen. Ich denke dabei weniger an die „Jahrbücher", die auch notwendig sind, aber, weil nur Zahlen enthaltend, erst wieder Kommentare für die breiten Massen bedürfen, sondern an Schriften wie „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts" (Berlin 1900), „Die deutsche Landwirtschaft" (Berlin 1913) — beide herausgegeben vom Statistischen Reichsamt —, „Bayern und das Reich" (München 1919) — herausgegeben vom Bayerischen Statistischen Landesamt. Außerdem verdient das Vorgehen einzelner Stellen — der Reichsbank, größerer Kriegsstellen, des Demobilmachungsamts —, welche Ergebnisse der Statistik durch graphische Bilder, durch Filmbilder zu popularisieren suchten, seitens des Statistischen Reichsamts und der größeren statistischen Landesämter Nachahmung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Solche auf der Höhe der Wissenschaft stehende und dem Verständnis weiter Kreise dienende Schriften entsprechen zugleich einem lebhaften Bedürfnis beim statistischen Unterricht. Wenn die statistischen Ämter mit ihren tüchtig vorgebildeten Kräften derartige Schriften bereitstellen, so ist dies der willkommenste, schönste Lohn, mit dem sie die Bemühungen der Hochschulen im Interesse eines guten statistischen Nachwuchses vergelten.

V. Verwaltungswissenschaft.

Von Dr. **J. Jastrow,** [42
ao. Professor an der Universität Berlin

Die Verwaltungswissenschaft zeigt den seltenen Fall einer abhanden gekommenen Wissenschaft. Man könnte sie mit Fug und Recht auf dem Fundbureau anmelden.

Fassen wir die „Staatswissenschaften" im überlieferten Sinne als ein Ganzes auf, so kann man wohl sagen, daß bei uns in Deutschland die Lehre von der Verwaltung ihr ältester Bestandteil ist. Die alte Kameralistik, die sich zur Aufgabe machte, das Beamtenpersonal für die fürstliche „Kammer" heranzubilden, bezweckte in der Hauptsache eine Beschaffung der Kenntnisse, die für die Verwaltung nötig waren. Nach Aussonderung einzelner Teile und namentlich seit der Ausbildung selbständiger volkswirtschaftlicher Vorlesungen blieb der Rest als eine Lehre von der Fürsorge des Staates für seine Mitglieder übrig, die im damaligen Polizeistaate als „Polizeiwissenschaft" gelehrt wurde. Die heutige Generation hat die Vorstellung, daß dieser Lehrgegenstand der grauen Vorzeit angehöre, und ist sehr geneigt, in dem Versuch der Wiedereinführung das Bestreben nach Wiederbelebung eines längst abgestorbenen Körpers zu sehen. Diese Vorstellung entspricht nicht dem Sachverhalt. Zunächst ist es nicht richtig, daß mit Ersetzung des Polizeistaates durch den Rechtsstaat auch jene „Polizeiwissenschaft" abgestorben sei. Hat doch Robert v. Mohl sein Werk geradezu betitelt: „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats", und dieses Buch hat noch im Jahre 1866 eine dritte Auflage erlebt. Im akademischen Betriebe erhielt sich das gleichbenannte Kolleg noch viel länger. In den siebziger und achtziger Jahren wurde es noch geradezu allgemein gelesen. Als etwa in den achtziger und neunziger Jahren der Name anfing, unverständlich zu werden, und man befürchtete, daß die Studierenden sich darunter eine Anleitung vorstellten, wie man einen Schutz-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mann zu instruieren habe, fügte man der Ankündigung die Bezeichnung „Lehre von der inneren Verwaltung" oder ähnliches hinzu oder ersetzte sie auch dadurch. In Berlin hat Adolf Wagner noch im Jahre 1887 das große vierstündige Privatkolleg über „Innere Verwaltungslehre und sogenannte Polizeiwissenschaft" gelesen. Erst von da ab vergißt man, die Statutenbestimmung (Abschnitt II § 6), wonach auf die Vollständigkeit des Lehrplans die Vorlesungen der Privatdozenten nicht anzurechnen sind, hierauf anzuwenden. Als freiwillige Privatdozenten-Vorlesung aber (v. Kaufmann) erscheint „Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft) noch im WS. 1901/2 [1]. In Österreich nahm um jene Zeit sogar die literarische Behandlung einen bedeutenden Aufschwung, indem Lorenz v. Stein seit 1869 seine große „Verwaltungslehre" erscheinen ließ und neben diesen imposanten Torso sein abgerundetes kleines „Handbuch" setzte, das in seiner 3. Auflage (1887/8) auf drei Bände erweitert wurde.

Alles Forschen nach inneren Gründen, weswegen dieser Lehrbetrieb aufgehört hat, ist vergebens. Der maßgebende Grund war lediglich ein äußerer. Gerade um diese Zeit nämlich tauchte das Wort „Verwaltung" an einer andern Stelle des Vorlesungsverzeichnisses auf. Seit der Preußischen Kreisordnung von 1872 und den folgenden Reorganisationsgesetzen (Provinzialordnung und Oberverwaltungsgericht von 1875, Landesverwaltungsgesetz und Zuständigkeitsgesetz von 1880) fingen die Juristen an, aus den Vorlesungen über Staatsrecht eine solche über Verwaltungsrecht auszusondern. Zuerst in der bescheidenen Form eines einstündigen Publikums, dann allmählich ansteigend bis zu einer dem Staatsrecht ebenbürtig zur Seite gestellten vierstündigen

[1] Schon fünf Jahre später, auf der Magdeburger Tagung von 1907, ist diese Tatsache so vergessen, daß v. Bortkiewicz (doch an derselben Universität Berlin lehrend!) sich den Anwesenden gewissermaßen als lebende Antiquität vorstellen kann, weil er in Rußland noch „in der Lage gewesen, am eigenen Leibe zu erfahren, was diese alte Polizeiwissenschaft bedeutet" (Schriften d. V. f. Soz. 125, S. 113). Seine Bemerkung, daß in Rußland die wichtigsten Partien einfach mit der praktischen Nationalökonomie zusammenfallen, trifft auf Deutschland nicht zu. Hier hat man vielmehr Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Polizeiwissenschaft stark beschränkt und zuletzt fast ausgeschieden. Auf Gierkes Rede beruft v. B. sich mit Unrecht. Wie aus dem stenographischen Bericht (S. 91/92) hervorgeht, protestiert Gierke nur gegen die Wiederverschmelzung mit dem Verwaltungsrecht und ist nicht gegen, sondern für eine selbständige Verwaltungslehre. Schon Ad. Wagner (S. 119), der auch bei dieser Gelegenheit sich zur neuen reformierten Polizeiwissenschaft bekannte, hatte in Gierkes Worte mehr Gegensätzlichkeit hineingelegt, als in ihnen lag. — v. B. hält meinen Versuch, eine praktische Verwaltungswissenschaft als besondere Disziplin zu konstruieren, für ziemlich aussichtslos. Aber ich beschränke mich nicht auf die praktische (vgl. S. 316/7). Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß v. B. meinen Forderungen, wie sie in diesem Referat dargelegt sind, zustimmt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vollvorlesung. Unter den Studierenden, die Verwaltungsrecht gehört hatten, setzte sich die Vorstellung fest, daß sie nun von „Verwaltung" genug hätten, und die philosophischen Fakultäten gaben schließlich das Rennen auf.

Für die Erörterung der Frage, wie in Zukunft Verwaltungswissenschaft gelehrt werden soll, muß zunächst grundlegend bleiben, daß das Verhältnis der Lehre von der Verwaltung zur Lehre vom Verwaltungsrecht kein anderes sein kann, als das Verhältnis jedes anderen Objekts zu „seinem" Recht. Wenn heute ein in Deutschland reisender Chinese den Wunsch äußerte, das deutsche Familienleben kennen zu lernen, und sein deutscher Freund gäbe ihm dazu das Bürgerliche Gesetzbuch, Buch IV „Familienrecht", in die Hand, so würde man ihn auslachen. Wenn jemand den Wunsch äußert, die deutsche Verwaltung kennen zu lernen und ihm dazu jemand die Verwaltungsgesetze oder ein Lehrbuch des Verwaltungsrechtes in die Hand gibt, so lacht man einen solchen Ratgeber nicht aus. Und doch kann man die Verwaltung allein aus ihrem Recht ebensowenig kennen lernen, wie irgendeine andere Lebenserscheinung aus den ihr gezogenen Rechtsschranken. Daß die Kenntnis des Rechtes entbehrlich sei, soll nicht etwa behauptet werden. Gehört doch selbst zur Beurteilung des Familienlebens eines Volkes ein Wissen davon, wie die Vermögensverhältnisse der Ehegatten untereinander vom Recht angesehen werden, ob das Recht der mißhandelten Ehefrau einen Schutz gewährt, ob die Ehe nach dem Recht als unauflöslich, als trennbar, als scheidbar angesehen wird. Und wer wird bestreiten wollen, daß die Rolle, die Rechtssatzungen in einer öffentlichen Verwaltung spielen, unendlich bedeutender ist, als in den Daseinsregionen, die nur normal sind, solange sie in der Gemütssphäre bleiben. Dazu kommt die nicht wegzuschaffende Tatsache, daß sich nun einmal die Literatur über Verwaltung in den letzten Jahrzehnten so überwiegend ihrer rechtlichen Seite zugewendet hat, und daß es infolge davon heute für Studien über eine Verwaltungsfrage in weitaus den meisten Fällen keinen anderen literarischen Einsatzpunkt gibt, als den juristischen. Will man sich über einen Verwaltungszweig unterrichten, so wird man in der Regel damit anfangen müssen, ein Handbuch des Verwaltungsrechts nachzuschlagen, weil es ein allgemeines Verwaltungs-Handbuch nicht gibt; von der juristischen Seite aus kann man dann weiterbohren. Aber alles dies ändert nichts an der grundlegenden Tatsache, daß das Verwaltungsrecht nur eine Seite (und zwar nicht die entscheidende Seite) der Lehre von der Verwaltung ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wie soll in Zukunft der Unterricht in der Verwaltungswissenschaft eingerichtet werden? Daß er im Grundbegriff an die alte „Polizeiwissenschaft" anknüpfen solle, wird vermutlich von keiner Seite verlangt werden. Auch jene versuchte Verdeutlichung „Lehre von der inneren Verwaltung" bietet keinen Anhaltspunkt. Sie wollte nach dem damals modischen Gegensatz von Justiz und Verwaltung mit dem Worte Verwaltung andeuten, daß die Justiz ausgeschlossen sei (wie sie auch von der Polizeiwissenschaft größtenteils ausgeschlossen war). Wenn wir aber eine Lehre von der Verwaltung konstruieren wollen, so fällt die Justiz, insoweit sie Verwaltungszweig ist, ebenso darunter wie jeder andere Verwaltungszweig. Mit dem Wort „innere" sollte der Gegensatz zur Verwaltung des Äußeren ausgedrückt werden, die in der Polizeiwissenschaft schon deswegen nicht mitbehandelt worden war, weil zur Zeit ihres Ursprungs und ihrer Blüte der Fürst sie als seine persönliche Angelegenheit ansah. Längst hat diese Sonderstellung aufgehört, und vielleicht gibt es heute keinen einzigen Verwaltungszweig, der für seine Wiedergenesung so sehr darauf angewiesen ist, daß seine Angelegenheiten auch von einer Verwaltungstheorie durchdacht werden, wie gerade dieser. Auch die Finanzen können, ungeachtet der Ausbildung einer besonderen Finanzwissenschaft, soweit sie Finanzverwaltung sind, hier nicht ausgeschlossen werden. Kommen wir demgemäß dazu, die Unterweisung in der Verwaltungswissenschaft auf alle Ressorts des öffentlichen Lebens gleichmäßig zu beziehen (übrigens auch nicht bloß auf den Staat, sondern auch auf die Kommunalverwaltungen aller Art), so ist das in der Hauptsache das, was Lorenz v. Stein angestrebt und zu einem bedeutenden Teil durchgeführt hat, und es ist fast rätselhaft, wie bei fortdauerndem Ruhme dieses Mannes sein bedeutendstes Lebenswerk so ohne maßgeblichen Einfluß bleiben konnte.

Trotzdem kann der Unterricht in der Lehre von der Verwaltung auch nicht in einer bloßen Erneuerung Lorenz v. Steins bestehen. Seine große Leistung besteht in der Durchdringung sämtlicher Ressorts. Daß es aber auch unabhängig von der Teilung in Ressorts eine allgemeine Lehre von der Verwaltung geben muß, das ist, wenn es auch selbstverständlich dem philosophisch geschulten Schüler Hegels nicht entgangen ist, doch von ihm in der Hauptsache nur ergänzungsweise berücksichtigt worden. Für diese allgemeine Lehre von der Verwaltung sind ihre Gegenstände erst noch herauszuarbeiten. Sie ist als eine Lehre von dem Objekt der Verwaltung, von dem Subjekt der Verwaltung und (namentlich) eine Lehre von den Mitteln und Tätigkeitsarten der Verwaltung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aufzubauen. Der Grundgedanke der Simmelschen Soziologie, daß es eine Lehre von den Formen der Vergesellschaftung geben müsse, die von dem Inhalt der einzelnen gesellschaftlichen Bildungen unabhängig ist, daß die Lehre vom sozialen Niveau, von der Unter- und Überordnung, von dem Verhalten des Ganzen zu seinen Mitgliedern, von der Stellung einer gesellschaftlichen Formation zu anderen usw. dieselbe ist, gleichgültig, ob es sich um einen Staat, um eine Kirche, um eine studentische Korporation oder um eine Räuberbande handle: dieser Gedanke findet auf die Lehre von der Verwaltung als auf eine Organisationslehre glatte Anwendung. Mag es sich um die Verwaltung der Eisenbahn oder der Schule, um die Verwaltung der Armee oder des Theaters handeln: die Fragen, welche Formen es für die Gestaltung von Behörden gibt (kollegial oder bureaukratisch), welche Formen für die Bestellung von Beamten (Ernennung, Wahl, Erblichkeit, Heftung an einen Grundbesitz oder ähnliches), welche Formen für die Beschaffung der Mittel (in natura oder in Geld, durch Steuern oder durch Gebühren usw.), bestehen völlig unabhängig von dem, was die einzelnen Ressorts anstreben[1]. — Daraus ergibt sich in dem früher ungegliederten Lehrstoff eine Zweiteilung: allgemeine Verwaltungswissenschaft, d. i. (in der Hauptsache) die Lehre von den Voraussetzungen, Mitteln und Tätigkeitsarten der Verwaltung überhaupt, und spezielle Verwaltungswissenschaft, d. i. die Lehre von den einzelnen Verwaltungszweigen[2].

Für die Durchdenkung des zweiten Teiles giebt es noch immer keinen besseren Führer als Lorenz v. Stein. Dem gesetzgeberischen Inhalt nach fast in allen Teilen veraltet, ist sein Werk in der Hervorkehrung der leitenden Gesichtspunkte für die einzelnen Ressorts bis heute von keinem anderen überholt. Wir werden in der nächsten Zeit vermutlich darauf angewiesen sein, daß recht viele akademische Lehrer sich diesem Fache neu widmen. Wenn sie sich zunächst selbst von der Wahnvorstellung heilen wollen, als ob mit dem Verwaltungsrecht in der Hauptsache für Verwaltung als Lehrgegenstand genügend gesorgt sei, so mögen sie hinter einem Lehrbuch des Verwaltungsrechts Lorenz v. Stein zur Hand nehmen; nur um zu sehen, wie viele Seiten der Verwaltung im

[1] Es liegt nicht im Wesen einer „Verwaltungswissenschaft", daß sie sich auf öffentliche Verwaltungen beschränke. Diese Beschränkung ist nur historisch gegeben. An sich unterliegt die private Verwaltung derselben Betrachtungsweise, und vermutlich werden Privatwirtschaftslehre und „Werkstattslehre" in nächster Zeit so weit sein, den Anschluß zu ermöglichen.

[2] Nach hergebrachtem akademischem Sprachgebrauch wäre die spezielle Verwaltungswissenschaft gleichzeitig als die praktische zu bezeichnen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verwaltungsrecht nicht behandelt werden (und nicht behandelt werden können). Für die allgemeine Verwaltungswissenschaft aber gibt es keinen literarischen Behelf. Eine Lehre von den Voraussetzungen, Mitteln und Formen der Verwaltung muß einstweilen jeder akademische Lehrer sich selbst zimmern.

Die große Schwierigkeit des Unterrichts liegt darin, daß der besser vorbereitete Teil für den akademischen Unterricht leider der weniger geeignete ist. Der Übelstand, daß für die sogenannten „staatswissenschaftlichen" Studien das gewöhnliche Lebensalter der Studierenden sehr früh ist, tritt hier ganz besonders hervor. Eine wirkliche Anschauung von den einzelnen Verwaltungszweigen kann nur jemandem gegeben werden, der mindestens einen dieser Verwaltungszweige bereits kennt. Nur weil wir an dem Prinzip festhalten wollen, daß keine Wissenschaft von der Universität grundsätzlich ausgeschlossen sein darf, nur deswegen muß auch die praktische Verwaltungswissenschaft gelesen werden. Und man kann sie lesen in der berechtigten Hoffnung, daß der Studierende für sein späteres Leben mehr Gewinn davon hat, als wenn er seine Information ausschließlich auf die juristische Seite beschränkte. Aber dieses Kolleg muß aufs äußerste Maß halten. Es darf sich nicht zu einer vollständigen Beschreibung aller Teile der öffentlichen Verwaltung auswachsen, sondern muß das, was es lehren will, an dem Beispiel einiger weniger Ressorts zeigen. Bisher waren dafür besonders zwei Ressorts geeignet, die alle oder fast alle Zuhörer kannten: Schule und Armee. Das zweite Beispiel (wegen der einzig dastehenden Vollständigkeit, Abrundung und Zielsicherheit dieses Ressorts in hervorragendem Maße zur Darlegung der nichtjuristischen Bestandteile geeignet) wird nur noch eine kurze Weile auf ein vorhandenes Anschauungsbild Bezug nehmen können. Dann wird die Tatsache, daß die Unterrichtsverwaltung die einzige ist, die jeder als Schüler und Studierender von innen kennen gelernt hat, in noch höherem Maße ausgenutzt werden müssen. — Mit je zwei Stunden für eine „allgemeine" Verwaltungswissenschaft und einer „Einführung in die praktische Verwaltungswissenschaft" wird auszukommen sein. Besondere Übungen hierfür zu veranstalten, ist nicht zu empfehlen; wohl aber, in den allgemeinen staatswissenschaftlichen Übungen Themata aus der praktischen Verwaltung oder aus der allgemeinen Lehre von der Organisation des Staates zuzulassen.

Wenn jemand für die Interessen eines akademischen Lehrfaches eintritt, so liegt ihm die Forderung nahe, die Wichtigkeit auch dadurch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, daß für dieses Lehrfach eigene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ordinariate geschaffen werden. In dieser Form könnte ich die Forderung nicht befürworten. Aus den oben angegebenen Gründen kann der Verwaltungswissenschaft in dem Studium der Studierenden ein so breiter Raum, daß er ein Ordinariat ausfüllte, nicht gegeben werden. Es ist nicht einmal wünschenswert, daß der (wegen der Examina) gewohnheitsmäßig sich entwickelnde Druck auf die Beschäftigung der Studierenden, zum Nachteil bedeutsamerer Fächer, nach dieser Seite hin stattfinde. Die wirkliche Bedeutung der Verwaltungswissenschaft als Lehrfach könnte sich klar zeigen, wenn wir später einmal innerhalb der Verwaltung eine Über-Hochschule, vergleichbar mit der ehemaligen Kriegsakademie, bekommen[1]. Auf der Universität soll dieses Fach

[1] Ansätze dazu waren vor dem Kriege in den beiden Vereinigungen für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin und in Köln vorhanden, und es scheint sich die Wiederaufnahme ihrer Arbeiten in der alten Höhenlage vorzubereiten. Die meisten der auf Ausbildung von Verwaltungsbeamten gerichteten Institute in Deutschland verfolgen nicht den Zweck, höhere Verwaltungsbeamte noch höher zu bilden (auch wenn sie ihn in ihren Statuten nicht ablehnen), sondern sind in der Hauptsache Einrichtungen, die mittleren Beamten den Aufstieg erleichtern, daneben auch Studierenden und Referendaren eine ergänzende Lerngelegenheit bieten soll. Weitere Ziele hatte sich vor dem Kriege die im Frühjahr 1912 eröffnete Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung in Köln gestellt, die jetzt in die neue Universität aufgegangen ist. Sie schuf, allerdings nicht für Verwaltungsbeamte jeder Art, wohl aber für leitende Kommunalbeamte, sowie Sozialbeamte eine besondere akademische Ausbildung, unter nachdrücklicher Berücksichtigung erfahrungswissenschaftlicher Probleme. Der an ihr gepflegte Studiengang wird jetzt von der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen gemeinsam mit der juristischen Fakultät der Kölner Universität fortgeführt. In die andere Rubrik, d. h. zu den Instituten, die sich in ihren Unterrichtszielen den Bedürfnissen des mittleren Beamtentums anpaßten, gehörte die 1911 gegründete Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf, die als „Hochschule" ihre Tätigkeit fortsetzt, (vgl. v. Hoffmann in Grabowskys Sonderheft ‚Reform des Beamtentums', Gotha, F. A. Perthes, 1917, S. 95). Ebenso die im Kriege begründete und April 1919 eröffnete „Fürst Leopold-Akademie, Hochschule für Verwaltungswissenschaften" in Detmold und die im Oktober 1919 eröffnete „Verwaltungsakademie" in Berlin, eine ausgesprochene Gründung der Beamten-Großorganisationen (Deutscher Beamten-Wirtschaftsbund u. a.). Von den Zielen, die diese Gründungen in erster Linie verfolgen, sind die der im Text als „Über-Hochschule" bezeichneten grundverschieden. Diese setzt Universität, Vorbereitungsdienst (Referendar, Assessor), ja vielleicht mehrjährige Tätigkeit unter eigener Verantwortlichkeit voraus. Sie braucht sich nicht engherzig abzuschließen. Sie kann eine einmal zustande gebrachte hohe Bildungsgelegenheit auch weiteren Kreisen zugänglich machen. Aber sie darf ihr Hauptziel, den zukünftigen Generalstäblern der Verwaltung zu dienen, nicht aus dem Auge verlieren. Erst in einer solchen „Kriegsakademie in Zivil" könnten die umfassenden Pläne der Denkschrift von Ferd. Schmid-Leipzig in Betracht kommen („Eine deutsche Zentralstelle zur Pflege der Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis", Leipzig, Veit, 1916, 4°). Ich habe sie ausführlich in meinem Aufsatz „Das Studium der Verwaltungswissenschaft nach dem Kriege" (Archiv für Sozialwissenschaft 42, 1917, S. 958/68) besprochen, auf den ich überhaupt zur Ergänzung des hier Gesagten verweise. (Weiteres, namentlich über die Literaturzweige und ihren heutigen Stand, habe ich in dem Artikel „Kommunalwissenschaft" im „Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften", Lief. 7, 1917, S. 113/20 dargelegt.) — In dieselbe Höhenlage würde auch die Frage eines Systems von Spezialvorlesungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seine Rolle als Bestandteil der Staatswissenschaften überhaupt spielen. Weil bei dem maßgebenden Einfluß, den in Deutschland die Universitäten über den bloßen Lehrbetrieb hinaus üben, eine Disziplin nicht zu vollem Ansehen gelangen kann, wenn sie an den Hochschulen nicht ebenso wie alle anderen durch Ordinariate vertreten ist, so muß — nicht aus einer pädagogischen, sondern aus dieser allgemeinmenschlichen Rücksicht heraus — gefordert werden, daß die Verwaltungswissenschaft von Ordinarien gelesen werde. Praktisch ausgedrückt: es sollten in der nachsten Zeit einige Ordinariate grundsätzlich nur durch solche Personen besetzt werden, die die Verwaltungswissenschaft als Bestandteil ihres Faches betrachtet haben. Und nicht etwa in der Art, daß die Besetzung auf solche Personen gelenkt wird, die eigens zu diesem Zweck ihr verwaltungswissenschaftliches Herz entdeckt haben, sondern auf solche, die ohne diesen äußeren Anreiz sich dieses Bestandteiles ihrer Wissenschaft bewußt gewesen sind. Die Frage soll hier nicht anders behandelt werden als bei jedem andern Teil der Staatswissenschaften. Sie gehört in das große Kapitel der richtigen Beziehung von Spezialisierung und Zusammenfassung des Wissensstoffes.

Ich glaube, den Nachweis geliefert zu haben, daß das Verschwinden der Verwaltungswissenschaft aus den Vorlesungsverzeichnissen nicht Akt einer bewußten Überlegung gewesen ist, sondern ein Vorgang, den man etwa als Verduften bezeichnen könnte. Die Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrplans zu sorgen, enthält für jede Fakultät die Verpflichtung, (wenn auch nur in Zwischenräumen) für Vorlesungen über Verwaltungswissenschaft zu sorgen. Diese Verpflichtung gibt den verwaltungsmäßigen Einsatzpunkt für die Reform. Die Fakultäten haben zumeist in ihren Statuten einen Paragraphen, wonach sie, wenn die

gehören, die jedem (oder wenigstens jedem wichtigeren) Verwaltungszweige eine ausgiebige Behandlung zuteil werden lassen. In die Universitätsstufe gehören sie nicht. Schon die bloße Aufzählung im Vorlesungsverzeichnis müßte auf die Studierenden entmutigend wirken. Um den Studierenden eine Vorstellung davon zu geben, wieviel von Detail noch jenseits der Grenze zu lernen ist, die sie für die Studienzeit verständigerweise innehalten müssen, genügt es, daß ihnen ab und zu eine Spezialvorlesung dazu Gelegenheit gibt. Die Gegenstände dafür wachsen gegenwärtig aus den Betätigungsgebieten zahlreicher akademischer Lehrer ohnedies hervor. Daß sie zumeist auf dem Grenzgebiete der praktischen Nationalökonomie und der Verwaltungswissenschaft liegen (Armenpflege, Wohnungswesen, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Wohlfahrtseinrichtungen usw.), ist kein Nachteil; und daß die Verwaltungsseite neben der grundsätzlich sozialpolitischen vermutlich noch in den Hintergrund tritt, wird sich desto mehr bessern, je mehr alle jene Einrichtungen ihren Verwaltungsapparat vervollkommnen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorhandenen Lehrkräfte für diesen Zweck nicht ausreichen, zu Vorstellungen beim Ministerium berechtigt sind.

Andere Reformforderungen, als eine angemessene Fürsorge für Lerngelegenheit, stelle ich nicht; insbesondere auch nicht das Verlangen nach einer Vermehrung der Prüfungsgegenstände.

VI. Die Bedeutung landwirtschaftlicher Kenntnisse für den Nationalökonomen.

Von Professor Dr. **Aereboe,** [43
Direktor der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

Die Landwirtschaft umfaßt im Leben der meisten Völker den wichtigsten aller Berufe. Auch in hochentwickelten Industriestaaten bleibt sie jedem anderen Berufe gegenüber, sowohl was die Zahl der hauptberuflich tätigen Personen als auch was die Werterzeugung anbelangt, überlegen. Solange es zielbewußt geleitete Staaten gibt, war die Frage nach dem Gedeihen der Landwirtschaft daher eine der wichtigsten volkswirtschaftlichen Fragen überhaupt und betrafen agrarpolitische Maßnahmen stets das Lebensmark der Völker. Die Lehre, wie das Gedeihen der landwirtschaftlichen Betriebe unter den verschiedenen natürlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen zu fördern ist, und wie man durch diese Förderung auf das Gedeihen aller übrigen Glieder des Volkskörpers einwirken kann und einwirken soll, muß deshalb als einer der wichtigsten Zweige der Staatswirtschaftslehre angesehen werden. Dabei muß diese staatswissenschaftliche Lehre von der Landwirtschaft naheliegenderweise in zwei Teile zerfallen. Der erstere derselben, der „landwirtschaftlich-betriebswissenschaftliche", muß den angehenden Staatswissenschaftler in das Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes einführen, ihm zeigen, wie dieser Betrieb in seiner großen Vielgestaltigkeit aus den verschiedenen Bedingungen seiner Umwelt herauswächst, welche Gesetzmäßigkeiten und Tendenzen dabei obwalten, und anderes mehr. Der zweite Teil aber, der agrarpolitische, muß die Zusammenhänge und die Wechselbeziehungen zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Gliedern der Volkswirtschaft lehren und besonders die staatlichen Maßnahmen erörtern, welche auf landwirtschaftlichem Gebiete zu ergreifen sind, um die Landwirtschaft möglichst weitgehend in den Dienst der ganzen Volksgemeinschaft zu stellen. Undenkbar ist es aber, daß man erfolgreiche agrarpolitische Studien ohne gründliche Kenntnis des landwirtschaftlichen Betriebes,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

also ohne ordentliche Kenntnisse auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Betriebslehre und ohne praktische Vorstellungen über die Landgutswirtschaft, treiben kann. Und noch weniger ist es möglich, daß ein akademischer Lehrer ohne diese Vorbedingungen erfolgreichen Unterricht in der Agrarpolitik erteilen, oder gar, daß der im Leben stehende Staatsmann eine gesunde, zielbewußte praktische Agrarpolitik treiben kann.

Schon der ganze historische Werdegang unserer Agrarzustände muß dem Agrarpolitiker zum erheblichen Teil unverstanden bleiben, wenn es an den grundlegenden betriebswirtschaftlichen Kenntnissen fehlt. Weil unsere Agrarhistoriker nicht genug von der Landwirtschaft und unsere Landwirte nicht genug von der Volkswirtschaftslehre und von der Geschichte verstehen, ist die Geschichte als Erkenntnisquelle für die Volkswirtschaftslehre bisher so wenig erschlossen worden. Was könnte weiter die theoretische Nationalökonomie für eine Förderung erfahren, wenn sie ein gründliches Studium der Agrarzustände aller Länder der Erde an Hand gründlicher landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlicher Kenntnisse betreiben würde. Weil es an diesen Kenntnissen fehlt, so kommt man über Joh. Heinrich v. Thünen und dessen Denkmalspflege nicht hinaus. Wie will jemand sich über Siedlungswesen, landwirtschaftliches Kreditwesen, die zu verfolgende agrarische Zollpolitik, Steuerpolitik und Preispolitik überhaupt und andere Gebiete ein eigenes Urteil bilden, wenn er von der Landwirtschaft nichts weiß als das, was bislang in den Büchern der Nationalökonomie niedergeschrieben ist. Als Lehrer bleibt ihm dann nichts anderes übrig, als über Lehrmeinungen zu referieren, statt seinen Hörern die geschlossene Überzeugung eines Mannes zu übermitteln, der seine Worte auf gründliche Sachkenntnis stützen kann.

Es muß in Zukunft gefordert werden, daß die Lehrer für Agrarpolitik an deutschen Hochschulen ein gründliches und erfolgreiches Studium der Landwirtschaftslehre, insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebslehre, hinter sich gebracht haben, sei es vor oder nach ihrem speziell agrarpolitischen Studium. Erst wenn diese erste und eigentlich selbstverständliche Forderung erfüllt ist, werden wir auf dem Gebiete der Agrarpolitik vorwärts kommen. Bei der bisherigen Handhabung ist es nicht zu verwundern, daß namentlich auf dem Gebiete der praktischen Agrarpolitik sich großenteils ein stümperhaftes Dilettantentum breitmacht. Zum Beweise dafür, wie wahr das ist, brauche ich nur an unsere elende und völlig kopflose agrarische Preispolitik vor dem Kriege und besonders während des Krieges zu erinnern. Ja eigentlich haben wir überhaupt noch nie eine halbwegs zielbewußte agrarische

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Preispolitik gehabt, weil es den Menschen noch an den Vorstellungen für eine Zielsteckung fehlte. — Wie hilflos ist unsere ganze Siedlungspolitik gewesen, und wie hilflos ist sie heute noch. Man braucht nur die neuesten Siedlungsgesetze anzusehen, um das zu erhärten. Was ist von der zunftmäßigen agrarpolitischen Wissenschaft bisher über die zweckmäßige Gestaltung des Erbrechtes auf dem Lande, insbesondere über die geschlossenen Höfe, und die Freiteilbarkeit des Grundbesitzes für ein Zeug verzapft worden! Wo sind z. B. in all denjenigen Gegenden, in denen die Freiteilbarkeit seit Jahrhunderten herrscht, die leerstehenden und entwerteten Gebäude, die bei der Aufteilung der Güter entstehen sollen? Eine einzige Reise in solche Gegenden hätte das Kartenhaus des Lehrgebäudes in Trümmer gelegt. Was ist ferner über das Hofsystem im Vergleich zum Dorfsystem von einem Lehrbuche in das andere gewälzt worden? Eine Tour ins Oderbruch hätte die Autoren darüber belehrt, daß man den Vergleich beider nicht nur vom Produzentenstandpunkt aus betrachten darf, da der Mensch auch Konsument ist, der Kirche, Kaufladen, Gasthaus besuchen, Geselligkeit pflegen und seine Kinder zur Schule schicken will. — Ähnlich so sieht es bezüglich der Frage der Entschuldung des Grundbesitzes, des Vergleiches der Leistungen der verschiedenen Betriebsgrößen und vieler anderer wichtiger Fragen aus. Es ist wirklich nicht zu verwundern, daß wir keine Männer gehabt haben, welche auf die großen Schäden auf dem Gebiete unserer Agrarzustände rechtzeitig und mit der ganzen Wucht durchschlagender Argumente hingewiesen haben. Die wenigen Prediger in der Wüste konnten die einseitig Interessierten immer gleich mit dem Nachweis mundtot machen, daß sie von der Landwirtschaft wenig verstehen.

Wahr ist allerdings auch, daß das Studium der Landwirtschaft den angehenden Agrarpolitikern seitens der Landwirtschaftslehre nicht erleichtert worden ist. Insbesondere der Stand der landwirtschaftlichen Betriebslehre war nicht dazu angetan, den angehenden Staatswissenschaftler zu landwirtschaftlichem Studium anzulocken. Durch die Sammlung von technischen Einzeltatsachen, die größtenteils ohne grundsätzliche Verbindung aufgeführt wurden, konnte sich am wenigsten derjenige durchfinden, welcher sich in das Wesen der Landwirtschaft erst hineinfinden wollte. Schuld daran ist in erster Linie der Umstand, daß Julius Kühn bei allen Besetzungen der landwirtschaftlichen Lehrstühle eine ganze Reihe von Jahrzehnten der ausschlaggebende Berater der preußischen Unterrichtsverwaltung gewesen ist. Er aber lehrte, daß die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Landwirtschaft nichts sei als angewandte Technik und ließ keine Betriebslehrer hochkommen. So ist es gekommen, daß dieser um die Entwicklung der Technik der Landwirtschaft so hochverdiente Mann letzten Endes doch mehr geschadet als genützt hat. Erfreulicherweise befinden wir uns heute in einem Umschwung. Ich kann als Beweis dafür den Umstand anführen, daß von meinem Lehrbuche der Landwirtschaftlichen Betriebslehre in weniger als drei Jahren vier starke Auflagen vergriffen sind, und wie ich weiß, zum erheblichen Teile von den Volkswirtschaftlern. Diese Interessierung der Volkswirtschaftler für die Landwirtschaft durch Arbeiten, welche durch die Vertreter der Landwirtschaftslehre geleistet werden, ist es, welche in Zukunft in erster Linie eine Reform der Agrarpolitik, als Wissenschaft betrachtet, anzubahnen hat, denn nur so kann diese Wissenschaft zu einer lebenswahren und lebensgestaltenden entwickelt werden.

An bestimmten Reformforderungen ist bezüglich des nationalökonomischen Unterrichts an deutschen Hochschulen vor allen Dingen die zu stellen, daß niemand mehr als Dozent für Agrarpolitik zugelassen wird, der die landwirtschaftliche Staatsprüfung nicht abgelegt und nicht mindestens zwei Jahre sich in der Landwirtschaft praktisch betätigt hat. In zweiter Linie ist es notwendig, daß an jeder staatswissenschaftlichen Fakultät ein so vorgebildeter Dozent für Agrarpolitik angestellt wird, und erst recht ist das für die landwirtschaftlichen Hochschulen selbst zu fordern, an denen die Agrarpolitik heute größtenteils auch von Männern gelehrt wird, die landwirtschaftlich in keiner Weise ausgebildet sind.

VII. Das technologische Studium der Nationalökonomen.

44] Von Professor Dr. **A. Binz**,
Mitglied des Georg-Speyer-Hauses in Frankfurt a. M.

1. Bei der Erwägung, ob man den ohnehin schon stark besetzten Studienplan der Nationalökonomen noch mit Technologie belasten will, erhebt sich zunächst die Frage, unter welchem Gesichtspunkt dem Volkswirt technologische Studien empfohlen werden sollen. Eine Antwort ergibt sich am einfachsten aus der Betrachtung der Beziehung zwischen Nationalökonomie und Technologie, wie sie in Deutschland im Vergleich mit anderen Ländern obwaltet. „Technologie ist die Lehre von der Technik, das heißt die Lehre von den Arbeits-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

methoden, nach welchen die von der Natur gelieferten Rohstoffe in den Fabriken zu Gebrauchsgegenständen, zu ‚Gütern', umgearbeitet werden." [1] Diese Arbeitsmethoden schaffen also volkswirtschaftliche Werte; aber der Umfang, in dem das stattfindet, und darum das Interesse des Volkswirtes an Technologie sind von Land zu Land verschieden. Es gibt Länder, deren Wohlstand vorwiegend auf Förderung und Ausfuhr von Rohstoffen, wie Kohle, Erz, Erdöl, Baumwolle, Kautschuk, Ölfrüchte, Felle und Häute, beruht, oder wo relativ einfache und auch für den Laien durchsichtige fabrikatorische Verfahren zur fertigen Ware führen, wie die Gewinnung des Goldes aus dem Muttergestein, des Rohkupfers aus dem Kupfererz, des Benzins aus dem Erdöl, des Tees aus der Teestaude, des Rauchtabaks aus der Pflanze. In allen diesen Fällen kann der Volkswirt die für sein Land oder dessen Kolonien wichtigen Fragen auch ohne technologisches Studium bearbeiten. Nicht so in Deutschland. Wir lebten seit jeher nur zum geringsten Teil vom Rohstoffverkauf, und das ist jetzt nach dem Verluste von Kohle- und Kalidistrikten noch weniger als früher der Fall. Die Hauptsache ist für uns die Verarbeitung und Veredlung von Rohstoffen, und zwar zumeist nicht nach leicht zu überschauenden technologischen Verfahren, sondern nach äußerst verwickelten, wofür als Beispiele genannt seien: die Wege von der Steinkohle und einer Unzahl von Hilfsstoffen zu über tausend verschiedenen Teerfarben; vom Teer und Arsenerz zum Salvarsan, von Luft, Wasser und Kohle zum Ammoniakdünger und Salpeter; vom Salpeter zum Explosivstoff oder zur Kunstseide; vom Monazitsand zum Glühlicht; vom Rohkupfer zur Dynamomaschine; mit Hilfe der letzteren zum Karbid und von da aus je nach Bedarf zum Azetylen oder zum Kalkstickstoff oder zum Spiritus. Dabei führt der Weg nicht wie bei Kupfererz, Goldgestein, Teestaude oder Tabakpflanze vom jeweiligen Rohstoff zu je einem Endprodukt, sondern die einzelnen Verfahren greifen in vielfach verschlungener Weise ineinander über, so daß die meisten Waren einen sehr weitläufigen Stammbaum haben.

Das also bedeutet die Technologie für die deutsche Volkswirtschaft, und da hierbei der Erfolg meist unlösbar mit den Anwendungen von Chemie und Physik verknüpft ist, so kann man sagen, unser wichtigster Rohstoff ist die Wissenschaft, die in den Köpfen unserer Chemiker und Ingenieure steckt, und unsere Hauptexportware ist ihr technologisches Können. Von diesem Gesichtspunkt aus sollte der deutsche Volkswirt

[1] H. Ost, Lehrbuch d. chem. Technologie, Leipzig 1918.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bestrebt sein, die Technologie in ihren Grundzügen zu erfassen, ebenso wie unsere Chemiker und Ingenieure Veranlassung haben, volkswirtschaftlich denken zu lernen. Denn nur wenn Volkswirt und Technologe sich die Hand reichen und jeder des anderen wissenschaftliche Sprache versteht, haben wir Aussicht, dem furchtbaren Ansturm gewachsen zu sein, der uns seit dem Kriege in Gestalt eines mit Hochdruck betriebenen internationalen Wettbewerbes bedroht, und der bewußt mit Unterricht, Forschung und Patentrecht, also gerade mit denjenigen Waffen betrieben wird, deren Handhabung im Dienste der Volkswirtschaft man von Deutschland gelernt hat. Wir können sicher sein, daß man auf der Gegenseite nicht versäumen wird, die Volkswirtschaft mit technologischem Geiste zu durchdringen, und umgekehrt, nachdem man dort zu der „deutschen Methode", das heißt der wissenschaftlichen Vorbereitung des Wirtschaftskampfes, aufgewacht ist. Das wird erleichtert werden durch die in angelsächsischen Ländern und in Frankreich von jeher heimische Kunst, kurze und leichtfaßliche Lehrbücher zu schreiben. Wir Deutschen müssen also noch mehr als bisher den didaktischen Plan durchdenken und ausbauen, der vor dem Kriege die Weltstellung unserer Industrie begründen half, und dazu gehört die Verknüpfung von Volkswirtschaft und Technologie im Unterricht. — Dafür spricht schließlich noch ein Grund: der Ausgang des Krieges hat uns die Möglichkeit genommen, aus dem Vollen zu wirtschaften. Wir sind genötigt, die eigenen oder die eingeführten Naturschätze technologisch bis aufs äußerste auszunutzen. Daß das geschieht, wird durch privatwirtschaftliche Initiative und Einsicht allein nicht gewährleistet. Hier muß vielfach die ordnende, zur Sparsamkeit und zum Nachdenken zwingende Hand der Verwaltung eingreifen. Erinnert sei an die von amtlicher Stelle ausgehende Bearbeitung des Fragenkomplexes, der sich auf das Sammeln und Verwerten von Alt- und Abfallstoffen bezieht, ferner an die schwierigen Verwaltungs- und steuertechnischen Probleme, welche sich an die Kohle und ihre bestmögliche Ausnutzung, etwa durch restlose Vergasung, knüpfen. Das sind Lebensfragen für unsere Volkswirtschaft, die nur von Männern entschieden werden können, welche imstande sind, die Kluft zwischen technologischem und juristischem Denken zu überbrücken. Zu beiden Gebieten zugleich wird am leichtesten der Nationalökonom Beziehungen finden, und darum sollte gerade er neben seinem Hauptfach nicht nur juristisch, sondern auch einigermaßen technologisch vorgeschult sein.

2. Welche Einrichtungen bestehen bereits für das technologische Studium der Nationalökonomen? Um ein Miß-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verständnis zu vermeiden, muß zunächst gesagt werden, welche Einrichtungen nicht hierhin gehören. Das sind die Vorlesungen an technischen Hochschulen, die Technologie in ihrem ganzen Umfang behandeln und darum für den Volkswirt zu weitläufig sind. Brauchbarer sind dagegen gewisse Vorlesungen an den Universitäten [1]. Ferner gibt es Studiengesellschaften, besonders in Berlin, welche gelegentliche technologische Vorträge für Laien zu veranstalten pflegen. Aber das alles ist Stückwerk. Nur die Handels-Hochschulen haben das Problem als Ganzes zu lösen versucht [2], weil sie es für eine kaufmännische Hörerschaft in Angriff nehmen mußten, und weil das technologische Interesse des Industriekaufmanns sich mit dem des Nationalökonomen ungefähr deckt. Beide verzichten auf die Fertigkeiten, wie sie der Chemiker und Ingenieur braucht. Sie suchen nur Einblick und Überblick zu gewinnen, und dem kann an den Handels-Hochschulen genügt werden, sowohl durch Vorlesungen als auch durch Praktika. Die Kunst des Lehrers besteht darin, den Lehrstoff zu konzentrieren, sich in das besondere Bedürfnis des Lernenden hineinzudenken, und vor allem, gemeinverständlich zu sein, ohne seicht zu werden oder das Wichtige deshalb zu unterdrücken, weil es schwer zu erklären ist. Beim Praktikum wird in anderer Weise unterrichtet [3] als in dem gewöhnlichen chemischen Laboratorium und in der Werkstatt des Ingenieurs. Hier muß der Schüler die experimentellen Handgriffe solange wiederholen, bis er sie kann. In der Handels-Hochschule erspart man ihm die

[1] In den letzten Semestern lasen in Berlin: Eug. Meyer Mechanik, Wichelhaus chem. Technologie, Martens Elektrotechnik; in Bonn: Kippenberger chem. Technologie, Eversheim Elektrotechnik; in Erlangen: Hauser Maschinenkunde; in Gießen: Brand chem. Technologie, Zentzsch Wärmekraftmaschinen, Optotechnik; in Göttingen: Kötz chem. Technologie; in Kiel: Martienßen Elektrotechnik, Feist Warenkunde, Eisenindustrie, Heizung und Beleuchtung; München: Pummerer chem. Technologie; Münster: Kaßner chem. Technologie. Die entsprechenden Vorlesungen an den Universitäten Frankfurt a. M., Köln und Leipzig sind hier nicht aufgeführt: sie gehören in den Handelshochschulkreis. Siehe Anmerkung 2.

[2] Vgl. aus der Begründungszeit der Handelshochschule Berlin die ausführliche Darstellung bei Jastrow, Die Handelshochschule Berlin, Erste Rektoratsperiode 1906/9 (Berlin 1909, G. Reimer), S. 144—168. In den genannten Jahren, wo der Verfasser des vorliegenden Gutachtens das chemische Institut der HH. einrichtete und dabei mit dem Direktor des physikalischen Instituts, Professor F. F. Martens, in engem täglichen Gedankenaustausch stand, während die Arbeiten zur Begründung einer Unterrichtsverfassung der neuen Hochschule unter Leitung eines Nationalökonomen vor sich gingen, wurde die Materie — vielleicht zum erstenmal in Deutschland — nach den Grundlinien durchdacht, wie sie hier dargelegt sind. Die Absicht war zwar ausschließlich auf technologische Ergänzung der Kaufmannsbildung gerichtet. Das tatsächliche Ergebnis aber war mit dem identisch, was auch für Nationalökonomen anzustreben war; wie denn in Wirklichkeit die Lehreinrichtungen vielfach von Universitätsstudenten benutzt wurden.

[3] Vgl. „Chemisches Praktikum für Anfänger mit Berücksichtigung der Technologie" von A. Binz, Berlin 1909.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

manuellen Schwierigkeiten, da die Ausbildung eine vorwiegend gehirnliche sein soll. Schwierige Experimente werden entweder weggelassen, oder, wo sie notwendig sind, führt sie der Lehrer aus, und der Schüler lernt durch das Zuschauen.

3. Genügen diese Einrichtungen, oder sind Reformvorschläge zu machen? Letzteres ist in dem Sinne zu bejahen, daß der Lehrstoff erneut didaktisch durchdacht und bearbeitet, und zu dem Zweck Lehrstühle errichtet werden und mit jungen, frischen Persönlichkeiten besetzt werden sollten, die es als eine Lebensaufgabe ansehen, hier etwas Neues zu schaffen. Die Berechtigung dieses Vorschlages ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Es ist außerordentlich schwer, den technologischen Lehrstoff in der oben erläuterten Weise konzentriert und gemeinfaßlich und doch nicht oberflächlich zu behandeln. Aus diesem Grunde genügt es nicht, daß die wenigen Vertreter der Technologie an den Handels-Hochschulen sich damit befassen; eine hinreichende didaktische Erfahrung, welche dieser Art des Unterrichtes Tradition und festes Gefüge gibt, wird sich nur dann ansammeln, wenn unsere Unterrichtsverwaltung an mehreren Universitäten Lehraufträge für die technologische Ausbildung der Nationalökonomen erteilt. Dann wird sich auch das herausbilden, was bis jetzt noch fehlt: eine streng begriffliche Abgrenzung des Lehrstoffes und zielbewußt abgefaßte Lehrbücher. Was das erstere angeht, so pflegt man von chemischer Technologie, mechanischer Technologie und im Zusammenhang mit beiden Disziplinen von Warenkunde zu reden. Es ist notwendig, sich über diese Begriffe zu verständigen, und wenn man das versucht, dann ersieht man, wie vieles hier noch zu klären ist.

Dem Worte nach müßte eigentlich die Warenkunde als Oberbegriff voranstehen; denn alles, was als Rohstoff gewonnen oder nach den Vorschriften der Technologie verarbeitet wird, erscheint als Ware im Wirtschaftsleben. Dementsprechend findet man auch in den Lehrbüchern der Warenkunde[1] eine Anhäufung der allerverschiedensten Dinge aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich. Da ist die Rede von Getreide, von Hölzern, von Heringen, Badeschwämmen, Perlen, Schmucksteinen, Textilwaren, Chemikalien, kurz, man fühlt sich wirklich ins Warenhaus versetzt. Aber gerade darin liegt, in Anbetracht des uns interessierenden Zweckes, eine didaktische Unvollkommenheit. Denn einerseits behandelt die Warenkunde viele Dinge nicht, obgleich diese auch

[1] Zum Beispiel „Lehrbuch der Warenkunde und Abriß der mechanischen Technologie" von Hassack, 6. Aufl., 1916 — Das neueste Werk ist die „Stoffkunde" von V. Pöschel, Leipzig 1920.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Waren sind, wie zum Beispiel Lokomotiven und elektrische Energie, andererseits aber ist das Lehrgebiet zu groß, indem es unterschiedslos eine Vielheit von Dingen umfaßt, ohne zwischen volkswirtschaftlich Wichtigem und Unwichtigem, begrifflich Leichtem und Schwerem Unterschiede zu machen. Aus dieser Kritik — die nur in bezug auf das hier in Rede stehende Ziel ausgeübt wird — ergibt sich folgende Umgrenzung des für uns in Betracht kommenden Lehrstoffes: Das Studium sollte sich auf solche Gegenstände beschränken, welche erstens volkswirtschaftlich wichtig sind, und zweitens deren Wesen nicht ohne Studium erfaßt werden kann. Damit scheidet nach der Ansicht des Verfassers dieses Aufsatzes die Warenkunde als Ganzes aus, und wenn man im einzelnen überlegt, was übrigbleibt, so ist es der Hauptsache nach das, was mit den schwierigeren Teilen desjenigen Lehrgebietes zusammenfällt, welches man Technologie zu nennen pflegt, selbstverständlich mit Einschluß solcher technologischer Gebiete, die in der Warenkunde nicht vorkommen, wie z. B. die elektrische Kraftübertragung.

Es fragt sich nun weiter, welche Teile der Technologie in Betracht kommen. Man pflegt chemische und mechanische Technologie zu unterscheiden; indessen liegt darin nach der Lehrerfahrung, die sich an der Handels-Hochschule Berlin herausgebildet hat, insbesondere nach Ansicht des dortigen Physikers F. F. Martens[1], ein Denkfehler insofern, als mechanische Technologie nicht das Gegenstück zu chemischer Technologie ist. Letztere umfaßt alle Anwendungen der Chemie, aber mechanische Technologie umfaßt nur einen Teil der angewandten Physik. Man sollte darum von physikalischer Technologie reden und in ihr, entsprechend der üblichen Einteilung der Physik, die Technologien der Mechanik, Optik, Akustik, Wärme und Elektrizität unterscheiden. Was kommt davon für den Nationalökonomen in Betracht? Wohl nur zum Teil die mechanische Technologie; denn diese beschäftigt sich „mit der Formänderung der Rohstoffe, zum Beispiel mit der Umformung des Holzes zu Geräten, des Eisens zu Schienen, der Baumwollfaser zu Geweben" (Ost). Hiermit wird der Nationalökonom in eine Schreinerwerkstätte, ein Walzwerk und eine Weberei geführt. Diese Betriebe sind zwar volkswirtschaftlich wichtig, aber sie sind für die Anschauung nicht schwierig zu erfassen. Es fehlt ihnen also eines der beiden oben formulierten Postulate, und darum sollte man von derartigen Teilen der mechanischen Technologie absehen. Viel schwieriger und zugleich volkswirtschaftlich

[1] Siehe unten S. 331 [1].

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wichtig sind andere Teile der physikalischen Technologie, insbesondere die Lehren von der Anwendung der Wärme und der Elektrizität. Hier kommt man aus der trivialen Welt der Formgebung in die Höhenluft mathematisch-physikalischer Definitionen, wie zum Beispiel von Kalorie und Kilowatt, die zum Einblick in Wirkung und Wirtschaftlichkeit von Dampfmaschine, Dampfturbine und Elektromotor gehören und deren Studium hinüberleitet zum Verständnis der volkswirtschaftlich so wichtigen Fragen der Ausnutzung der Brennstoffe und der Wasserkräfte. Dafür wäre ein Kolleg über „Dampf und Elektrizität" am Platze. Es ist möglich, daß sich durch die Erfahrung eines derartigen Unterrichtes die Entbehrlichkeit gewisser Gebiete der physikalischen Technologie im Hinblick auf das spezielle Bedürfnis der Nationalökonomen herausstellen würde.

Im Gegensatz dazu braucht man wahrscheinlich die chemische Technologie als Ganzes und auch hier nur mit der Beschränkung, daß volkswirtschaftlich unwesentliche Dinge ausscheiden. Aber die andere Kürzung des Stoffes, wie sie beim Walzwerk mit mangelnder begrifflicher Schwierigkeit begründet wurde, wird bei der chemischen Technologie im allgemeinen nicht angebracht sein. Denn es gehört zu deren Eigenart, daß die wenigsten chemischen Erzeugnisse dem Laien aus dem täglichen Leben bekannt sind. Jedermann weiß, was eine Eisenbahnschiene ist, und er kann sich ohne Kolleg vorstellen, wie sie gemacht wird. Aber wer, außer dem Chemiker, hat jemals mit Schwefelsäure zu tun und kennt ihre Bedeutung? Mit Recht befindet sich im Deutschen Museum in München in Wandgröße eine Tafel, auf der stammbaumartig veranschaulicht ist, was alles von ausreichender Beschaffung der Schwefelsäure abhängt, daß sie so notwendig ist wie Kohle, und daß unsere Volkswirte alle Veranlassung haben, darüber nachzudenken, woher wir die zur Herstellung nötigen Schwefelerze beziehen. So geht es mit den meisten chemischen Erzeugnissen. Ohne sie käme fast das ganze Wirtschaftsleben ins Stocken; aber man sieht sie nicht, sie tun ihren Dienst und sind dann scheinbar verschwunden, das heißt sie erscheinen irgendwo unter ganz anderer Form. Wer merkt es zum Beispiel seiner täglichen Kleidung an, welch große Zahl von Chemikalien bei der Herstellung nötig war? Oder wer denkt bei der Mahlzeit an die Chemie, welche die Felder fruchtbar erhält? Aus diesem Grunde muß vielleicht die chemische Technologie in weiterem Umfang als die physikalische dem Nationalökonomen näher gebracht werden, wobei als wesentlich zu bemerken ist, daß die chemische Technologie sich nicht nur auf die sogenannten „Chemikalien" beschränkt,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

also auf Substanzen in etikettierten Flaschen, sondern daß hierher auch die Erzeugnisse des Hochofens, der Kokerei, des Braunkohlenwerkes, kurz, alles das gehört, was man durch stoffliche Umwandlung erhält.

Die Literatur, die beim Ausbau des somit umgrenzten Lehrgebietes herangezogen werden kann, ist ausgedehnt und vortrefflich, soweit man Technologie als solche sucht[1]. Aber es wäre verfehlt, wenn man dem Nationalökonomen einfach einen Auszug aus bekannten Büchern vortragen würde. Denn die Technologie im bisher üblichen Sinne gibt im wesentlichen Auskunft darüber, wie eine Ware gemacht wird; ihre Bedeutung im Wirtschaftsbetrieb wird in den Lehrbüchern nur nebenher erwähnt. In einer „Technologie für Nationalökonomen" müßten diese beiden Fragen im umgekehrten Sinne betont werden. Einige hierfür brauchbare Ansätze sind bereits vorhanden. Genannt seien: H. Großmanns „Bedeutung der chemischen Technik für das deutsche Wirtschaftsleben" (Halle, 1917) und „Die chemische Industrie" von G. Müller, Vortragendem Rat im Reichsamt des Innern, und F. Bennigsohn (Leipzig, 1909). Aber keiner dieser Autoren war vor die klar umrissene Aufgabe gestellt, für Nationalökonomen zu schreiben. Diese Literatur muß erst geschaffen werden. Es ist bei ihr zu überlegen, wieviel theoretische Chemie und Physik vorausgesetzt werden darf. Der Verfasser dieses Aufsatzes steht auf dem Standpunkt, daß der Artext von Cäsar und Homer dem Empfänglichen den fürs Leben notwendigen Seelenschwung verleiht, nicht aber der Unterricht in den Naturwissenschaften, daß also der Nationalökonom nicht zuviel von den letzteren vom Gymnasium mitbringen, sondern in Humanismus getaucht sein sollte. Demnach würde das zu schreibende Lehrbuch mit den chemischen und physikalischen Grundbegriffen anfangen. Dann kämen deren technologische Anwendungen in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft, und um diese Beziehung auch im Titel zum Ausdruck zu bringen, seien hier die Bezeichnungen Wirtschaftschemie und Wirtschaftsphysik zur

[1] Aus dem Gebiete der chemischen Technologie seien genannt: F. Ullmanns Enzyklopädie der technischen Chemie, Berlin und Wien 1919. — Ergänzungswerk zu Muspratts enzyklopädischen Handbuch der technischen Chemie, herausgegeben von Neumann, Binz und Hayduck, Braunschweig 1917. — Aus der physikalischen (nach Privatmitteilung von Herrn Martens): Matschoß, Geschichte der Dampfmaschine 1901. — F. F. Martens, Physikalische Grundlagen der Elektrotechnik, Braunschweig 1913—1915. — Buhle, Massentransport 1908. — Hanffstengel, Billig Verladen und Fördern, 1916. — Demuth, Mechanische Technologie der Metalle und des Holzes, 1917. — Ferner für beides: die bei Vieweg, Spamer und bei Knapp erscheinenden technologischen Monographien und die Göschen-Sammlung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diskussion gestellt. Das Wort Technologie ist dabei entbehrlich, denn Chemie und Physik werden Technologie, sobald man sie auf die Wirtschaft anwendet. Letzteres Wort ist vorangestellt, um zu betonen, daß die wirtschaftlichen Fragen Leitlinien bilden sollen, und daß es sich nur bei der Beantwortung um Chemie und Physik handelt. Ich habe diese Grundsätze bereits während meiner Tätigkeit an der Handels-Hochschule Berlin durch eine Vorlesung über Wirtschaftschemie erprobt und dabei gute Erfahrungen gemacht. Es ergab sich, daß auch die Wirtschaftsgeographie herangezogen werden muß, weil die Herkunft der Rohstoffe eine große Rolle spielt, so daß also Wirtschaftschemie als das Grenzgebiet zwischen Volkswirtschaft, Chemie und Geographie definiert werden kann. Als vortreffliche Basis für den Unterricht erwies sich die deutsche Produktions- und Handelsstatistik, nicht etwa in dem Sinne, daß die Zuhörer mit Zahlen überschüttet, sondern nur insoweit, als die statistisch wesentlichen Rohstoffe und Fabrikate herausgesucht und nun die chemischen Zusammenhänge zwischen ihnen erläutert wurden. Wollte man also ein Buch über Wirtschaftschemie schreiben, so könnte man ihm auch den Untertitel geben: „Chemischer Kommentar zur Produktions- und Handelsstatistik".

Als brauchbares Unterrichtsmittel sei noch die kinematographische Vorführung genannt, welche Exkursionen in Fabriken ersparen kann. Solche Ausflüge sind unbequem und unvollkommen, weil man von einer Hochschule aus immer nur die zufällig in der Nähe liegenden Betriebe zu sehen pflegt. Eine systematische Filmsammlung dagegen könnte die ganze Industrie umfassen.

Das alles sind Vorschläge, über deren Ausführung man gewiß auch anders denken kann, als hier dargelegt wurde. Der Zweck dieses Aufsatzes ist lediglich, zu zeigen, daß hier eine neue und wichtige didaktische Aufgabe der Bearbeitung harrt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dritter Teil.
Einzelne Einrichtungen.

I. Forschungs- und Lehrinstitute.

a) Gesamtbericht.

Von Dr. **Bernhard Harms**,
o. Professor an der Universität Kiel.

[45

I.

Im Streit um die „Hochschulreform" stehen die Forschungs- und Lehrinstitute obenan. Nicht so sehr in den Naturwissenschaften. Denn seitdem diese die Brücke zur technischen Praxis geschlagen haben, hat das ursprünglich bescheidene „Laboratorium" eine fast sprunghafte Entwicklung zum glänzend ausgestatteten „Institut" genommen, das sich je länger, desto mehr zum Kristallisationspunkt einer völlig neuen Entwicklung im Universitätsbetriebe gestaltete und zu einer Ausbildung der Methoden wissenschaftlicher Forschung und Lehre hinführte, die den von den Naturwissenschaften erfaßten Teil der Universitäten innerlich und äußerlich vom Herrschaftsgebiet der Geisteswissenschaften abheben[1]. Aber die Parallele dazu, das geisteswissenschaftliche „Seminar", hat sich bisher nur kümmerlich entwickelt. Der Weg zum „Institut" ist ihm überwiegend versagt geblieben, und seine materielle Ausrüstung ist zumeist so dürftig, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein Vergleich mit der begünstigten Schwester sich schlechthin verbietet. Gewiß gilt dies für die einzelnen Zweige der Geisteswissenschaften graduell unterschiedlich, prinzipiell hingegen nicht. Die nachfolgenden Darlegungen beschränken sich auf die Wirtschaftswissenschaften.

Das Problem der Forschungs- und Lehrinstitute in der Sozial-

[1] Vgl. Harms, Das königliche Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 4. Aufl., 1918. (Nicht im Buchhandel; zu beziehen durch das Institut.) Auf die Ausführungen dieser Schrift wird in der vorliegenden Abhandlung etliche Male zurückgegriffen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ökonomik hat ein doppeltes Antlitz, dessen eine Seite der Lehr- und Forschungstätigkeit an sich zugewendet ist, während die andere auf die Pflege von Sonderdisziplinen hinweist. Für beide Arten von wirtschaftswissenschaftlichen Instituten ergibt sich die Vorfrage, ob sie in der Kombination von Forschungs- und Lehranstalten oder als auf eine dieser Betätigungen gerichtete Anstalten wirksam sein sollen. Viel Worte brauchen darüber kaum verloren zu werden. Allgemein wirtschaftswissenschaftliche Lehrinstitute, die sogenannten „Staatswissenschaftlichen Seminare", sind ohne Forschungstätigkeit, möge diese auch nur in Seminararbeiten oder Dissertationen bestehen, kein Hochschulgebilde im überkommenen Sinne, sondern „volkswirtschaftliche Unterrichtsanstalten" Münsterscher Observanz, die mit Schema und Routine den Stoff einpauken und vom Wesen der Wissenschaft kaum berührt werden. Für die wirtschaftskundliche Unterweisung von mittleren Beamten und Elementarlehrern sind solche Anstalten gewiß recht geeignet, den Studierenden hingegen vermögen sie Wertvolles nicht zu bieten. Andererseits haben allgemeine Forschungsinstitute (für das ganze Gebiet der Wirtschaftswissenschaften) als isolierte Gebilde mit Selbstzweck gleichfalls keinen Sinn, denn fruchtbare Forschung ist an Spezialisierung gebunden. Somit bleibt die aufgeworfene Frage nur für Spezialinstitute bestehen.

Daß diese nicht als bloße Lehrinstitute vegetieren können, ist allerdings von vornherein klar; geteilt sind jedoch die Meinungen darüber, ob Spezialforschungsinstitute zugleich Lehrinstitute sein sollen. Ich selbst bejahe diese Frage, ohne dafür freilich absolut zwingende Gründe beibringen zu können. Bekanntlich hat die „Kaiser Wilhelm-Gesellschaft" eine Reihe von Forschungsinstituten ins Leben gerufen, die sich von der akademischen Lehre fernhalten. Die Erfahrungen sind um deswillen nicht immer günstig gewesen, weil die Leiter der Institute die Lehrtätigkeit entbehren. Sie berufen sich auf die alte Formel, daß jede wissenschaftliche Erkenntnis die „Feuerprobe des Kollegs" bestehen müsse. Darin steckt in der Tat mehr als ein Fünkchen Wahrheit, zum mindesten für die Geisteswissenschaften. So sehr der überlastete Dozent — leider eine typische Erscheinung an deutschen Hochschulen — sich nach Muße für gelehrte Forschung sehnt, so tief empfindet er das Bedürfnis nach lebendigem Vortrag und wissenschaftlicher Fühlungnahme mit Hörern und Schülern. Psychologische Eigenanalyse führt auch leicht zu der Erkenntnis, daß das Bedürfnis zum Dozieren sich am ausgeprägtesten in bezug auf solche Wissensgebiete geltend macht, auf denen der Gelehrte selbst schöpferisch gearbeitet hat, während bei bloßer oder überwiegender

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vermittlung rezipierter Forschungsergebnisse die Unlustgefühle sich früher einzustellen pflegen. Auch auf die Hörer übertragen sich solche Unlustgefühle, wobei es auf die Dauer keinen Unterschied macht, ob der ausschließlich fremde Forschungsergebnisse Vermittelnde ein „glänzender Dozent" ist oder nicht. Daraus erklärt es sich, daß selbst schlechte Dozenten begeisterte Hörer finden, wenn sie aus Eigenem schöpfen. Sogar der junge Student gewinnt für die „Blender" unter den Professoren recht bald das richtige Verständnis. Der innere Drang, der den Gelehrten zum Dozenten macht, findet seine Ursache übrigens nicht zuletzt darin, daß die Vorlesungstätigkeit selbst schöpferischen Wert besitzt, indem sie Ideen inspiriert und Werdendem Kraft und Gestalt gibt. Doch selbst soweit die Vorlesungstätigkeit als Zwang empfunden wird, ist sie von Übel nur dann, wenn sie unerträglichen Umfang annimmt, während sie anderenfalls den dauernden Zusammenhang mit dem Gesamtgebiet, den der Spezialforscher leicht verliert, gewährleistet. Selbstverständlich gibt es Ausnahmen, in denen der Forscher weder Neigung noch Fähigkeit — zumeist parallel auftretende Erscheinungen — zum Dozieren besitzt. Solche Fälle sind im Interesse der Wissenschaft zu respektieren, aber nicht auf die Weise, daß unter Umständen ein Menschenalter hindurch die akademische Jugend solchen Lehrern überantwortet wird, sondern dadurch, daß derlei Ausnahmegelehrte von der Lehrverpflichtung ohne Einbuße ihrer materiellen Existenz entbunden werden.

Die eingangs gestellte Frage hat jedoch noch eine andere Seite. Ginge die Entwicklung so, daß die eigentliche gelehrte Forschungsarbeit in zahlreichen, gut ausgestatteten Spezialinstituten geleistet würde, die des Zusammenhanges mit der akademischen Unterweisung entrieten, so ergäbe sich als bedauerliche Folge, daß die akademische Unterweisung in wachsendem Umfange sekundär vermittelnden Charakter annähme und damit, wie schon dargelegt, unweigerlich auf das Niveau der Schule herabsänke. Wird — nicht nur aus pädagogischen Gründen — die primäre Vermittlung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für nötig erachtet, so ist selbständigen Forschungsinstituten als typischer Erscheinung das Urteil gesprochen. Sie mögen in Ausnahmefällen nützlich sein, als Regel sind sie abzulehnen. Allerdings ist damit über das quantitative Ausmaß der Lehrtätigkeit nichts gesagt.

Denkbar wäre nun freilich auch eine andere Entwicklung, daß nämlich selbständige Forschungsinstitute entstünden, die zugleich Lehranstalten wären, aber des Zusammenhangs mit der Hochschule entrieten. Auch darüber brauchen kaum viel Worte verloren zu werden. Es war zweifel-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

los ein Fehler, daß die Technischen Hochschulen seinerzeit als selbständige Gebilde entstanden sind, statt an die Universität angegliedert zu werden. Für beide wäre die Verbindung heilsam gewesen. Fachhochschulen sind als einzige Ausbildungsstätte akademischer Jugend unerwünscht, denn sie führen zu kulturgefährdender Einseitigkeit der Lebensauffassung. Die Technischen Hochschulen suchen dem durch möglichst vielseitige Ausbildung der „Allgemeinen Abteilung" vorzubeugen, ohne damit für den verlorenen Zusammenhang mit der Universität Ersatz zu schaffen. Hier liegt auch die Klippe für die Handelshochschulen. Den Kulturkaufmann heranzubilden sind sie ungeeignet, weshalb es zu verstehen ist, daß zahlreiche Unternehmer ihre Söhne, die später in das Geschäft eintreten sollen, nicht in die Handelshochschule, sondern auf die Universität schicken. Die Handelshochschulen haben hierfür offenbar auch Verständnis, denn entweder strebten sie erfolgreich zur Universität (Köln, Frankfurt) oder suchen Anschluß an diese (Leipzig). Letzteres ist ein Notbehelf, desgleichen sind es die bloßen Personalunionen in Berlin und Mannheim. Grundsätzlich sollten alle Handelshochschulen organischer Bestandteil einer Universität sein und der Name verschwinden. Es blieben dann wie auf vielen anderen Gebieten daneben die eigentlichen Fachschulen, die für viele angehende Kaufleute, die heute die Handelshochschule besuchen, die richtigere Ausbildungsstätte sind. Der „Kulturkaufmann" aber würde auf der Universität die ergänzende Ausbildung finden, wofür natürlich Voraussetzung die entsprechende Erweiterung des Lehr- und Forschungsbetriebes wäre. Diesen Weg hat neuerdings Freiburg eingeschlagen und damit eine glückliche Hand gehabt. Auf anderem Wege, über das Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft, sucht Kiel dies Ziel zu erreichen. Fiasko hat auch eine besondere Art von Hochschule erlitten: das Hamburgische Kolonialinstitut. Dessen unhaltbar gewordener Existenz hat jetzt die Universität das folgerichtige Ende bereitet. Was für die Technischen Hochschulen vielleicht nur bedingt gilt, für wirtschaftswissenschaftliche Fachhochschulen gilt es absolut: sie sind vom Übel und verdienen, sofern sie bestehen, den Untergang. Sie neu zu gründen, wäre eine Versündigung.

Nach alledem darf als Postulat aufgestellt werden: Forschung und Lehre in unlöslichem Bunde, und im Bereiche der Universitäten! Gleichgültig, ob es sich um das Gesamtgebiet der Sozialökonomik oder um Teile derselben handelt: Lehre ohne Forschung ist ein Unding, Forschung ohne Lehre überwiegend nicht minder abzulehnen. Zugleich ist grundsätzlich zu fordern, daß jegliche Art von wirtschaftswissenschaftlicher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Forschungs- und Lehranstalt sich im Rahmen der Universität entfalte. Ob, da die Technischen Hochschulen mit Professuren der Wirtschaftswissenschaft nun einmal da sind, diese das geeignete Milieu für Sonderinstitute auf dem Gebiet der Privatwirtschaftslehre sind, möge eine offene Frage bleiben. Für den Verfasser ist sie prinzipiell negativ entschieden.

II.

Nunmehr bleibt zu untersuchen, welcher Art und welchen Wesens sozialökonomische Forschungs- und Lehrinstitute sein sollen. Ganz allgemein ist die Forderung aufzustellen, daß grundsätzlich jedes „Staatswissenschaftliche Seminar" eine Forschungs- und Lehranstalt sei. Dies gilt für sämtliche Universitäten ohne Ausnahme. Der Grund ist leicht ersichtlich. Im heutigen Universitätsbetriebe nimmt, soweit es sich um die Geisteswissenschaften handelt, die Vorlesung immer noch die dominierende Stellung ein. Das ist ein Fehler. Sollte dies für das besondere Gebiet der Wirtschaftswissenschaften jemals bestritten worden sein: ein Blick in die Hörsäle der Jetztzeit bringt jede Opposition zum Schweigen. Diese Massenunterweisung muß im individuellen Seminarbetrieb Ergänzung und Vertiefung finden, wenn sie nicht versagen soll. Es geschieht auch. Aber wie?! Ich habe mir erzählen lassen, daß es in den letzten Semestern „Seminare" gegeben hat, die mit Hunderten von Teilnehmern im Auditorium Maximum oder gar in der Aula abgehalten wurden! Es fehlen mir die Worte, um solchen Unfug zu kennzeichnen. Das wirkliche Seminar ist eine Arbeitsgemeinschaft, in der Lehrer und Schüler in persönlicher Fühlung zueinander stehen. Anlage und Neigung jedes einzelnen Teilnehmers sind vom Dozenten zu ermitteln und zu entwickeln, wobei auch das Menschliche auf seine Rechnung kommen soll. Es darf angenommen werden, daß diese Auffassung Allgemeingut ist. Die Ursachen besagter Erscheinungen liegen denn in der Regel auch nicht beim Dozenten, sondern in den Verhältnissen. Besteht die Forderung zu Recht, daß an einer Seminarübung höchstens 20—25 Studierende teilnehmen, so bedarf es durchgreifender Vermehrung der Übungen und damit der Dozenten Zugleich aber ist zu fordern, daß alle Dozenten der Sozialökonomik bis zum Assistenten in den planmäßigen Aufbau des Seminarbetriebes eingegliedert werden. Dieser ist so zu gestalten, daß nicht nur das gesamte Gebiet der allgemeinen und angewandten Sozialökonomik in Sonderübungen bearbeitet wird, sondern ebenso folgerichtig

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Anleitung zu wissenschaftlicher Forschungsarbeit durch alle Stadien hindurch vor sich geht. Und in beiderlei Beziehung das ständig inniger werdende Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler!

Man komme nicht mit dem Einwand, daß dies ein Ideal für kleine Universitäten sei. Im Gegenteil: eine große Universität, die es nicht zu verwirklichen vermag, ist ihren wahren Aufgaben untreu geworden. Sie sollte nicht ruhen, bis sie dem grundsätzlich und praktisch sehr hoch einzuschätzenden Großbetrieb im Vorlesungswesen den individuellen Seminarbetrieb an die Seite gesetzt hat. Je größer das Auditorium in der geisteswissenschaftlichen Vorlesung ist, desto mehr erfüllt sie für den Dozenten und damit für den Hörer ihren Zweck, wie auch der Pfarrer in der vollbesetzten Kirche disponierter und wirkungsvoller ist als in der leeren. Beim Seminar hingegen ist es umgekehrt, und die große Vorlesung erfüllt für Lehrer und Hörer um so besser ihren Zweck, je mehr sie im Hinblick auf das Seminar auf Darbietung von „Material" und minutiöse Präzisionsmechanik verzichten kann.

Das „Staatswissenschaftliche Seminar" muß mit sachlichen Hilfsmitteln hinreichend ausgestattet sein. In bezug hierauf sieht es an deutschen Hochschulen überwiegend trostlos aus. Die Tatsache, daß im Jahre 1913 im Preußischen Staatshaushalt für den gesamten wirtschaftswissenschaftlichen Seminarbetrieb 7600 Mark eingesetzt waren, erklärt dies zur Genüge. Gewiß sind dazu im Einzelfalle nicht selten Sonderzuweisungen des Ministeriums gekommen, wie auch die Seminargebühren ins Gewicht fallen. Das Existenzminimum aber konnte wohl nirgends bestritten werden. Sollen die Seminare zugleich allgemeine Forschungsanstalten in dem angedeuteten Sinne werden, so bedarf es dazu durchgreifender Verbesserung ihres Apparates. Zunächst müßte schon auf Vergrößerung und Vermehrung der Räume Bedacht genommen werden. Jedes Seminarmitglied hat einen ausreichenden Arbeitsplatz zu beanspruchen und darf nicht in der ständigen Furcht leben, daß ihm ein anderer zuvorkommt. Die Lehrbuchliteratur des In- und Auslandes ist möglichst vollständig und, soweit es sich um wichtige Bücher handelt, in mehreren Exemplaren sowie stets in den neuesten Auflagen zu beschaffen. Daneben ist in bezug auf die Zeitschriften wenigstens annähernde Vollständigkeit anzustreben. Das gleiche gilt für die amtliche Statistik des In- und Auslandes. Die monographische Literatur und der Nachschlageapparat dürfen nicht zu kurz kommen.

Es gibt eine veraltete Richtung, die auf dem Standpunkt steht, daß das Seminar sozusagen nicht primitiv genug sein könne, weil der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

spätere Praktiker sonst verwöhnt werde und er fern vom „Apparat" hilflos sei. Dies Argument ist denkbar schwach. Es kommt nicht darauf an, daß jeder praktische Volkswirt alle für ihn nützlichen Hilfsmittel um sich hat; aber er muß sie kennen, auf ihr Vorhandensein aufmerksam gemacht und mit ihrer Anwendung vertraut sein. Ist dies der Fall, so wird er sie im gegebenen Falle zu beschaffen wissen. Ich bin oft erstaunt gewesen, wie unerfahren und unwissend ältere Studierende, die mehrere Semester auswärtiger Seminartätigkeit hinter sich hatten, in der Literatur- und Quellenkunde waren. Es genügt nicht, daß die Titel der Werke in den Kollegheften stehen. Die praktische Anschauung ist hier unerläßlich. Pädagogisch ist es von grundlegender Bedeutung, daß auch bei der Anfertigung von Seminararbeiten die benötigten Quellen in hinreichendem Umfange zur Verfügung stehen und ihre Benutzung grundsätzlich zur Pflicht gemacht wird. Die billige Entschuldigung, daß dieses oder jenes Material nicht vorhanden sei, die von der harten Notwendigkeit, wissenschaftlichen Anforderungen bis zum Punkt über dem i zu genügen, entbinden soll, ist nicht selten der Ausgangspunkt liederlicher Arbeitsweise überhaupt. Erst recht gilt dies für Doktorarbeiten, die mit primitiven Hilfsmitteln nicht durchgeführt werden sollten, es sei denn, daß sie objektiv fehlen.

Überhaupt die Doktorarbeiten! Im Grunde müßten sie klassische Zeugen des Prinzips sein, daß jedes Seminar ein Forschungsinstitut ist. Überwiegend ist dies wohl auch der Fall, doch gibt es recht betrübliche Ausnahmen. Es ist erstaunlich, mit welcher Gattung von Dissertationen zuweilen der staatswissenschaftliche Doktorgrad erworben wird. Um so verwerflicher ist dies, als der sozialökonomische Lehrbetrieb kein Staatsexamen kennt. Professoren, die sich solchen Tuns — vielleicht aus Gutmütigkeit — schuldig machen, handeln unverantwortlich und verdienten in jedem einzelnen Falle an den Pranger gestellt zu werden. Allerdings wird dies künftig kaum mehr möglich sein, denn die aus finanziellen Gründen vielfach schon erfolgte und bald allgemein zu erwartende Aufhebung des Druckzwanges muß dazu führen, daß der wichtige Akt des Promovierens sich gänzlich hinter den Kulissen abspielt und nach außen nur noch Diplom und Visitenkarte in die Erscheinung treten. Dies ist eine schwere Gefahr, der auf irgendeine Weise begegnet werden sollte. Für den wissenschaftlichen Forschungscharakter der staatswissenschaftlichen Seminare muß die Dissertation der öffentlich erkennbare Maßstab bleiben; ist dieser in der bisherigen Form nicht aufrecht zu erhalten, so ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen, bevor das Unheil eintritt. Der Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wand, daß der deutsche Professor auch ohne öffentliche Kontrolle seines Dissertationsgebahrens in Ehren bestehe, verfängt nicht. Jeder Kenner einschlägiger Verhältnisse wird darüber nur lächeln. Was für 100 zutrifft, kann für 10 versagen. Das aber genügt schon, um dem wissenschaftlichen Ansehen der Universitäten unabsehbaren Schaden zuzufügen. Besteht die Forderung, daß das Seminar nicht bloße „Unterrichtsanstalt" in Plenge'schem Sinne, sondern zugleich wissenschaftliche Forschungsanstalt sein soll, zu Recht, so muß sie ihre höchste und idealste Verwirklichung im qualifizierten Dissertationswesen finden.

Zum Ausgangspunkt zurück: Sachliche Hilfsmittel in zureichendem Umfange sind für das staatswissenschaftliche Seminar, das den hier aufgestellten Forderungen in beiderlei Gestalt entsprechen soll, unerläßliche Voraussetzung. Leider ist nicht zu verkennen, daß die Finanzlage der deutschen Staaten wenig Hoffnung läßt, sie zu verwirklichen. Immerhin darf die Forderung aufgestellt werden, daß gerade hier die Grenze des Möglichen nicht nur erstrebt, sondern auch erreicht wird. Im künftigen Sozial-, Wirtschafts- und Staatsleben wird der akademische Volkswirt eine ungleich größere Rolle spielen, als es jemals vorher der Fall gewesen ist; seine zweckentsprechende Ausbildung ist demgemäß von grundlegender Bedeutung. Die hierfür aufgewendeten Mittel sind — so unsympathisch solche Betrachtungsweise für den Gelehrten sein mag — eine Kapitalanlage, die sich verzinsen wird und deshalb unter besonderem Gesichtswinkel betrachtet sein will. An die Güte wirtschaftswissenschaftlicher Forschung und Lehre ist ein Stück des Erfolges innerer und äußerer Wirtschaftspolitik geknüpft.

Diese Erkenntnis führt einen Schritt weiter. So segensreich gutausgestattete und planmäßig betriebene staatswissenschaftliche Seminare als allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Forschungs- und Lehranstalten zu wirken vermögen, ausreichend können sie den Gegenwartsaufgaben nicht gerecht werden. Ihre Universalität, an der grundsätzlich festgehalten werden muß — erreichbar nur durch eine Vielheit von Dozenten —, steht der Ausbildung von speziellen Wissenszweigen, die gleichfalls unentbehrlich ist, im Wege. Diese kann nur in Sonderinstituten erreicht werden, denen ein begrenzter Aufgabenkreis — selbstverständlich in Forschung und Lehre — zugewiesen ist. In bescheidenem Umfange ist diese Forderung in Deutschland bereits verwirklicht. Das Institut für Ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg, das Osteuropa-Institut in Breslau, das Institut für Zeitungskunde an der Universität Leipzig, das Institut für Warenkunde an der Handelshochschule Mannheim,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Südamerikainstitut an der jetzigen Universität Cöln, das Auslandsinstitut in Marburg, das Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel — das freilich, wie noch darzulegen sein wird, einen besonderen Typ darstellt —, und mancherlei sonstige Ansätze an anderen Universitäten und Hochschulen[1] sind Beispiele dafür.

Die zurzeit bestehenden wirtschaftswissenschaftlichen Spezialinstitute sind entweder regional oder sachlich abgegrenzt. Dies ist gegeben und zweckmäßig. Die wirtschaftliche Auslandsforschung z. B. baut sich folgerichtig geographisch auf. Deshalb ist zu wünschen, daß in Deutschland die vorhandenen Spezialinstitute dieser Gattung planmäßig ausgebaut und ergänzt werden, so daß jedes wichtige Wirtschaftsgebiet der Erde durch ein Institut vertreten ist. Man tut aber gut, die Gebiete nicht zu klein zu bemessen. Die folgenden Institute würde ich einstweilen

[1] Näheres über diese Institute und die sie berührenden Grundfragen in den folgenden Schriften (meist Privatdrucke): Becker, Gedanken zur Hochschulreform. Berlin 1919. — H. Herkner, Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, 8. Band, Heft 6. 1917). — Link, Gedanken zur Universitätsreform. Jena 1919. — J. Plenge, Die Zukunft Deutschlands und die Zukunft der Staatswissenschaft. München 1919. — Adolf Weber, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Tübingen 1916. — Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr. Königsberg 1916; ferner von demselben: „Ansprachen anläßlich der Eröffnung am 18. Mai 1916". Königsberg 1916, und „1. und 2. Jahresbericht" 1917/1918. — Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung in Anlehnung an die Universität Breslau, Sommersemester 1917, Wintersemester 1917/18 usw. — Adolf Weber, Ein Ost-Europa-Institut in Breslau (ohne Datum). — Das Institut für Zeitungskunde an der Universität Leipzig (ohne Datum). — Ordnung des Süd-Europa- und Islam-Instituts an der Universität Leipzig. — W. Goetz, Das Institut für Kultur- und Universalgeschichte an der Universität Leipzig (Archiv für Kulturgeschichte XII. 3/4). — Königlich Sächsisches Institut für Kultur- und Universalgeschichte bei der Universität Leipzig (ohne Jahreszahl). — Das betriebswissenschaftliche Institut für Forschungen auf dem Gebiete des Betriebslebens an der Handelshochschule Mannheim. Mannheim 1915. — Gründung eines Königlichen Instituts für Wirtschaftswissenschaft an der Universität Frankfurt a. M. (ohne Datum). — Hellauer, Weltwirtschaftliche Forschung vom privatwirtschaftlichen Standpunkte; ein Institut für internationale Privatwirtschaft. Berlin 1917. — F. Lenz, Das Institut für Wirtschaftswissenschaft zu Braunschweig. Braunschweig 1918. — J. Plenge, Über den Ausbau einer Unterrichtsanstalt für die Ausbildung praktischer Volkswirte; Denkschrift für die Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller. Münster 1915. — E. Spranger, Denkschrift über die Einrichtung der Auslandsstudien an den deutschen Universitäten. (Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 11. Jahrgang, S. 1027 ff.) — Denkschrift über die Förderung der Auslandsstudien. Dem Haus der Abgeordneten erstattet vom Minister der geistlichen und Unterrichtsanstalten in Berlin. (Druckschrift des Hauses der Abgeordneten Nr. 388. 22. Legislatnrperiode, III. Session 1916/17.) — Denkschrift über die Förderung der Auslandsstudien an der Universität Leipzig und an der Technischen Hochschule zu Dresden. Der zweiten Kammer (Sachsens) erstattet vom Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts. Dresden 1917. — Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Anstalt für Auslandspolitik an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg i. E. Straßburg 1918. — Die Zentralstelle des Hamburgischen Kolonial-Instituts (laufende Jahresberichte).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für richtig und ausreichend halten: Großbritannien, Osteuropa, Balkanländer, Orient, romanisches Europa, Skandinavien, Nordamerika, Mittelamerika, Südamerika, Indisch-Asien, Ostasien, Südafrika. Es wäre jedoch falsch, diese regional gegliederten Institute auf das Ausland zu beschränken. Das Königsberger Institut z. B. ist auch jetzt, nachdem die Nutzbarmachung der „zu annektierenden östlichen Gebiete" hinfällig geworden ist, noch ungemein nützlich. Das Deutschland des Versailler Friedens ist zu grundlegender wirtschaftlicher Umstellung gezwungen. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf Rohstoffe und sonstige Hilfsmittel der Produktion. Es will mir scheinen, daß die Universitäten sich hier, in anderem Sinne freilich als es früher der Fall war, auf ihre Eigenschaft als Landes- oder Provinzuniversität besinnen sollten. Spezielle Forschungs- und Lehrinstitute für das Wirtschaftsleben der Staaten und Landesteile Deutschlands sind eine dringende Forderung, deren Verwirklichung mit Energie betrieben werden sollte. Institute „für das Wirtschaftsleben Bayerns", Württembergs, Sachsens, Badens usw. sollten an den dortigen Universitäten bald ebenso selbstverständlich sein, wie einschlägige Institute in den preußischen Provinzen. In Kiel hat für die Provinz Schleswig-Holstein Professor Passow die Sache in die Hand genommen. Vielleicht wäre überhaupt zu erwägen, ob die meisten dieser Institute zunächst nicht zweckmäßig den staatswissenschaftlichen Seminaren — die sämtlich den Namen „Institut" erhalten sollten — als besondere Abteilungen angegliedert würden. Es wird sich im Laufe der Entwicklung dann zeigen, inwieweit die Selbständigkeit im einzelnen Falle wünschenswert ist. Dieser Weg hätte den Vorteil, daß die planmäßige Erforschung des Wirtschafts- und Soziallebens der deutschen Staaten und Landesteile, die angesichts der veränderten Verhältnisse eine dringende Gegenwartsaufgabe ist, deren Lösung unter den auf das „Ausland" gerichteten Zielsetzungen nicht leiden darf, sofort in Angriff genommen werden könnte. Von nicht minderer Bedeutung ist es, daß in den Vorlesungen und Übungen der heimischen Wirtschaft (in engerem Sinne) mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. Es sei der Vergleich mit der Geschichtswissenschaft gestattet. Deutsche Geschichte und Weltgeschichte, mit Vorliebe universell vorgetragen, stehen durchaus im Vordergrunde, während Territorialgeschichte zwar in unzähligen historischen und antiquarischen Gesellschaften gepflegt wird, im Vorlesungsbetriebe der Universitäten jedoch eine recht kümmerliche Rolle spielt. Man weist sie in Form von Lehraufträgen gern den Privatdozenten zu, die ihrerseits gegen so weitgehende Spezialisierung mit Rücksicht auf Berufungschancen in der Regel Abneigung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

empfinden; zu schweigen von der Tatsache, daß Territorial- und insbesondere Lokalgeschichtsforschung einigermaßen als zweitklassig gelten und angeblich am besten von Archivaren und nebenberuflich von Oberlehrern gepflegt wird. Nicht viel anders steht es um die planmäßige Erforschung des einzelstaatlichen und provinziellen Wirtschaftslebens in Deutschland, nur daß hierfür Archivare und Oberlehrer nicht zur Verfügung stehen und deshalb noch weniger geschieht. — Um nicht mißverstanden zu werden: ich wünsche nicht, daß Doktorarbeiten über die Milch- oder Fleischversorgung Heidelbergs typisch werden. Davor bewahre uns der Himmel. Es handelt sich um die systematische Erforschung wirtschaftsgeographisch oder politisch abgegrenzter Bezirke, und zwar sowohl im Hinblick auf Autarkie, wie interterritoriale und internationale Verflechtung. Die Betonung liegt durchaus auf dem Planmäßigen. Sie in Forschung und Lehre herbeizuführen, wäre Aufgabe der geforderten Institute . . .

Es kann jedoch bei der regionalen Institutstätigkeit nicht sein Bewenden haben. Darüber hinaus sind Institute erwünscht, die sich bestimmten Wirtschaftszweigen zuwenden. Dringend erforderlich scheinen mir z. B. zurzeit Institute für Finanzwissenschaft zu sein. Die Vernachlässigung der Finanzwissenschaft an deutschen Hochschulen — in Norddeutschland mehr als in Süddeutschland — ist bedauerlich und hat üble Folgen gehabt. Daß der Allerweltsmensch „Nationalökonom" immer noch zugleich Professor der Finanzwissenschaft ist und für dieses Fach nicht längst selbständige Professuren ins Leben gerufen worden sind, gehört zu den vielen Unbegreiflichkeiten im Universitätsbereich. Der Mißstand sollte schleunigst beseitigt werden. Da Bayern zurzeit die persönlichen Voraussetzungen dafür wahrhaft ideal besitzt, sollte es in München ein mustergültiges „Institut für Finanzwissenschaft" ins Leben rufen. Ein zweites Institut wäre in Berlin am Platze. Im Grunde ist die Zahl der Wirtschaftszweige, für welche Spezialinstitute errichtet werden könnten, Legion. Die dringend benötigten seien in planloser Reihenfolge kurz genannt: Bevölkerungswesen, Agrarwesen, Industriewesen, Verkehrswesen, Geld-, Kredit- und Bankwesen, Genossenschaftswesen, Versicherungswesen, Sozialpolitik. Die Zahl ist damit nicht erschöpft. Es ist aber wichtig, daß zunächst ein Anfang gemacht wird, oder richtiger: die vorhandenen Ansätze planmäßig fortentwickelt werden. Es genügt auch, wenn für jeden genannten Wirtschaftszweig zunächst nur ein Institut ins Leben tritt, wobei die Standortsfrage sorgfältig zu prüfen ist, zu welchem Zweck die deutschen Unterrichtsverwaltungen miteinander in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fühlung treten sollten. Daß es sich immer nur um die Angliederung an eine Universität handeln kann und die Forschung mit der Lehre Hand in Hand zu gehen hat, braucht nach dem früher Gesagten nicht betont zu werden. Die Technischen Hochschulen werden geneigt sein, in bezug auf die erste These einen anderen Standpunkt einzunehmen. Wer jedoch grundsätzlich der Meinung ist, daß das Sonderleben der Technischen Hochschulen unerwünscht ist, wird sich nicht für eine Entwicklung einsetzen, die es noch mehr zum Ausdruck bringt. So selbstverständlich es ist, daß, wie die Dinge nun einmal liegen, der wirtschaftswissenschaftliche Unterricht an den Technischen Hochschulen sorgsam gepflegt wird, so erwünscht ist es, daß ihre Studierenden die Universität aufsuchen, wenn sie in bestimmten Zweigen der Sozialökonomik einer Sonderausbildung zustreben. Daß der Universitätsstudent zu gleichem Zwecke eine technische Hochschule bezieht, ist nicht wohl zu fordern: so bedauerlich es ist, daß der angehende Nationalökonom an der Universität von der Technik und deren Beziehungen zur Wirtschaft so wenig erfährt. Zu überlegen wäre allenfalls, ob an einer deutschen technischen Hochschule ein Institut errichtet werden könnte, das die wechselseitigen Beziehungen zwischen Technik und Wirtschaft in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit rückt.

In bezug auf die Organisation ist wichtigste Voraussetzung die zureichende Befriedigung des personellen und sachlichen Bedarfs. Wo eine dieser Voraussetzungen fehlt oder mangelhaft erfüllt ist, wird das Institut versagen. Nicht darum kann es sich handeln, daß dem einen oder anderen Staatswissenschaftlichen Seminar ein besonderer Zweig der Sozialökonomik zu liebevoller Pflege anvertraut wird, sondern das Institut hat neben diesem zu bestehen und muß unabhängig von ihm sein, wie beispielsweise in Kiel Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft und Staatswissenschaftliches Seminar völlig voneinander getrennt sind. Für letzteres wird sogar ungewöhnliche Förderung beansprucht, damit es als Forschungs- und Lehranstalt auf dem Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaften in dem oben dargelegten Sinne zur höchsten Entfaltung gelangen kann. Ist dies schon gegenüber einem Sonderinstitut wie dem Kieler, das die universelle Grundlage für Spezialforschung und -lehre in sich selbst findet, erwünscht, so erst recht gegenüber eigentlichen Spezialinstituten. — Der Leiter eines Spezialinstitutes ist zweckmäßig ordentlicher Professor der Universität mit Sitz und Stimme in der Fakultät. Neben wissenschaftlichen Qualitäten muß er organisatorische Fähigkeiten besitzen. Das eigentliche Problem liegt im Hinblick auf die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

doppelte Begabung und Tätigkeit aber darin, daß der Leiter der geistige Führer bleibt und nicht in Verwaltungsarbeit erstickt. Es ist deshalb erwünscht, daß ihm ein akademisch gebildeter „Verwaltungsdezernent", der vom Leiter ressortiert — in allen Verwaltungsangelegenheiten aber möglichst selbständig ist —, an die Seite gestellt wird. In Kiel steht neben dem Direktor ein stellvertretender Direktor, zu dessen Entlastung jedoch ein Verwaltungsdezernent in Aussicht genommen ist. — Das übrige Personal gliedert sich, wie üblich, in höheres, mittleres und niederes, oder besser: in wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches. Mit bloßen „Assistenten" in herkömmlichem Sinne ist nicht auszukommen. In der Regel wird der Betrieb des Instituts sich in „Abteilungen" vollziehen. An deren Spitze steht der „Abteilungsleiter", dessen Stellung so gestaltet sein muß, daß er sie als Lebensstellung ansehen kann. Unter ihm arbeiten in größeren Instituten Referenten und Assistenten oder, in kleineren, nur Assistenten. In bezug auf die ersteren gilt gleichfalls die Forderung einer hinreichenden Bezahlung, während die letzteren ihre Tätigkeit im Institut als vorübergehend anzusehen haben. Ob es sich empfiehlt, neben den Referenten und Assistenten noch besondere Dozenten anzustellen, hängt vom Umfange des Lehrbetriebes im Institut ab. Für die Bibliothek ist ein Bibliothekar, für das Archiv, dessen die meisten Institute benötigen werden, ein Archivar anzustellen. Es empfiehlt sich, für beide Posten Personen mit abgeschlossener sozialökonomischer Bildung zu wählen, denn erfahrungsgemäß kann die bibliothekswissenschaftliche Ausbildung nachträglich leichter erworben werden als die sozialökonomische; diese aber ist für den Leiter der Bibliothek eines wirtschaftswissenschaftlichen Instituts, der zugleich literarischer Berater aller Angehörigen des Instituts sein soll, unerläßlich. — Die Gliederung des nichtwissenschaftlichen Personals ergibt sich ohne weiteres. Die Kanzlei, auf deren ordnungsmäßigen Betrieb außerordentlich viel ankommt, untersteht einem tüchtigen Kanzleivorsteher, der vom Verwaltungsdezernenten ressortiert. In jeder Abteilung steht an der Spitze des nichtwissenschaftlichen Personals eine Sekretärin oder ein Sekretär. Ersteres ist erfahrungsgemäß vorzuziehen, weil die erforderlichen Sprachkenntnisse den mittleren Beamten vielfach abgehen und auch Eigenart und Vielseitigkeit der Beschäftigung dem durchschnittlichen Beamtentyp wenig liegen. In der Bibliothek und im Archiv bedürfen die Sekretärinnen spezieller Vorbildung, die durch ein bestandenes Examen nachzuweisen ist. Unter der Sekretärin arbeiten die Gehilfinnen, Stenotypistinnen und das übrige nichtwissenschaftliche Personal.

Am Kieler Institut bestehen zurzeit die folgenden Abteilungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unter je einem besonderen Abteilungsleiter: Bibliothek, Wirtschaftsarchiv, Redaktion, Statistik, Nachrichten- und Auskunftswesen, Verlag. Der Unterstützung der Institutsleitung in allen juristischen Angelegenheiten dient der „Justitiar", ein Professor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, der dies Amt in dankenswerter Weise übernommen hat. Direktor und stellvertretender Direktor haben je ein eigenes Sekretariat. Dem Direktor ist unmittelbar der „Direktorialassistent" unterstellt, der den Abteilungsleitern gleichgeordnet ist. Das wissenschaftliche Personal in den Abteilungen gliedert sich in Abteilungsleiter, Referenten, Assistenten, wissenschaftliche Hilfsarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiter (letztere ohne akademisch abgeschlossene sozialökonomische Bildung). Daneben sind, unmittelbar der Leitung unterstellt, „Wissenschaftliche Dezernenten" vorhanden, denen wissenschaftliche Sonderarbeiten übertragen werden, die sie entweder allein oder an der Spitze einer für den besonderen Zweck jeweils errichteten „Arbeitsgemeinschaft" durchführen. In den Abteilungen sind, je nach Bedarf, auch „fachtechnische" Mitarbeiter angestellt, d. h. landes- und branchekundige Technologen, Kaufleute usw. Ohne sie dürfte auch in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Instituten nicht auszukommen sein. — Es ist Grundsatz im Kieler Institut, daß sämtliche wissenschaftliche Angestellte, gleichviel in welcher Abteilung und in welcher Funktion, an wissenschaftlichen Forschungsarbeiten teilnehmen: sei es auf sich gestellt oder innerhalb der genannten Arbeitsgemeinschaften. Da das Kieler Institut überdies der Ausbildung des Unterrichts besondere Bedeutung beimißt und dahin strebt, ein Mittelpunkt sozialökonomischer Unterweisung in Deutschland zu werden, mithin ein Spezialinstitut auf allgemein-sozialökonomischer Grundlage ist, wird der wissenschaftliche Mitarbeiterstab soweit wie nur irgend möglich in den Dienst des Unterrichts gestellt. In dem Entwurf der neuen Institutsverfassung ist die Anstellung besonderer Dozenten vorgesehen. Das Schwergewicht der Unterrichtstätigkeit im Institut liegt durchaus in den Übungen.

Kein wirtschaftswissenschaftliches Institut, gleichgültig ob nach regionalem oder fachlichem Gesichtspunkt aufgebaut, wird auf die Dauer ohne auswärtige Mitarbeiter auskommen. Sie richtig auszusuchen und zu gewinnen sowie zweckdienlich in die Gesamtarbeit einzufügen, ist eine Aufgabe von überragender Bedeutung. Dies gilt ganz besonders im Hinblick auf Mitarbeiter im Auslande.

Nicht minder wichtig als die personelle Ausstattung des Instituts ist der sachliche Apparat. Können die staatswissenschaftlichen Seminare,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch wenn sie finanziell besser gestellt werden, die speziellen Gebiete immer nur in Auslese pflegen, so muß von einem Spezialinstitut unbedingt verlangt werden, daß es in bezug auf Literatur und Quellen erfolgreich nach absoluter Vollständigkeit strebt. Dies liegt im Wesen eines solchen Instituts. Je länger es besteht, desto mehr muß es die Gewähr bieten, daß es innerhalb seines Wirkungsbereiches infolge mangelnder sachlicher Ausrüstung nicht versagen kann. Das Institut muß für alle einschlägigen Studien die ultima ratio sein, an die niemals vergeblich appelliert wird. Spezialanstalten, die sachlich notleidend sind, haben überhaupt keinen Zweck. Ein gewisses Wirtschaften aus dem Vollen ist auch in bezug auf die außerhalb des literarischen und quellenkundigen Apparats auftretenden Bedürfnisse erforderlich. Dies gilt zunächst für die räumliche Unterbringung. Der „Seminarmaßstab" versagt da völlig. Normalerweise muß dem Institut ein eigenes Haus mit allen für seine Arbeiten und Sammlungen benötigten Räumen zur Verfügung stehen. Ferner sind ihm alle Errungenschaften der modernen Technik in bezug auf die Einrichtung der Bibliothek, des Archivs und der übrigen Sammlungen, des Lese- und Zeitschriftensaales, der Übungsräume und Hörsäle, der Kanzlei usw. dienstbar zu machen. Wie eine neue Klinik undenkbar ist ohne Ausrüstung, die an die letzten Fortschritte bis hin zur Kücheneinrichtung anknüpft und sie auf Grund gemachter Erfahrungen zu überholen trachtet, so selbstverständlich ist es, daß ein geisteswissenschaftliches Forschungsinstitut in übertragenem Sinne nach denselben Grundsätzen auszustatten ist. Die in den Finanzministerien vielfach herrschende Anschauung, daß ein naturwissenschaftliches Institut „naturgemäß" den Apparat haben müsse, es im geisteswissenschaftlichen Institut hingegen beim Geist sein Bewenden haben könne, gilt es auszurotten. Der Schaden, der durch diese banausenhafte Auffassung, auch in einer Zeit, als die Staatsfinanzen besser waren als heute, entstanden ist, dürfte kaum wieder gut zu machen sein. Wird jetzt der Weg zum geisteswissenschaftlichen Spezialinstitut betreten, so sollte sich grundsätzlich kein Direktor dafür finden, wenn von seinem Geist erwartet wird, daß er die Materie ersetze.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß auch die Bezahlung der Beamten und Angestellten des Instituts angemessen sein muß. Allerdings wird, wie berechtigterweise bei den Professoren, an dem Grundsatz festzuhalten sein, daß Musendienst nicht nach Brot gehen darf und eine gewisse Enge in der Befriedigung materieller persönlicher Bedürfnisse (im Gegensatz zu den sachlich-wissenschaftlichen) für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Gelehrten durchaus am Platze ist. Mit vollem Magen ist ohnehin schlecht studieren. Demgemäß kann auch nicht die Rede davon sein, daß die in den sozialökonomischen Instituten bezahlten Gehälter mit denjenigen praktischer Volkswirte konkurrieren. Wer der Wissenschaft dient, soll es in Askese tun. Aber das bescheidene Existenzminimum muß garantiert sein. Gehälter, wie sie heute den Assistenten an deutschen Universitätsinstituten bezahlt werden, sind, rund heraus, eine Kulturschande. Gewiß wird niemand so unbescheiden sein, mit den Maurern oder Schlossern gleichgestellt werden zu wollen, daß aber ein gut Stück der heute zwischen diesen und den wissenschaftlichen Assistenten bestehenden Differenz ausgeglichen werde, ist eine billige Forderung. Sorge um das in obigem Sinne bemessene Existenzminimum ist nicht zuletzt schleichende Krankheit am Gehirn, an dessen Intaktheit schließlich auch diejenigen staatlichen Stellen interessiert sind, welche meinen, daß es auf dieses allein ankomme.

Alles in allem: Wissenschaftliche Forschungs- und Lehrinstitute kosten Geld und wieder Geld. Schon daraus ist zu erkennen, daß es um ihre Zukunft in Deutschland nicht sonderlich rosig bestellt sein wird. Jetzt bereits leidet die Wissenschaft furchtbare Not. Der gesunkenen Kaufkraft des Geldes sind die Erhöhungen der staatlichen Aufwendungen nicht annähernd gefolgt. Der Stand der deutschen Valuta im Auslande hat es mit sich gebracht, daß ausländische Bücher kaum noch beschafft werden können. Auf Schritt und Tritt machen sich materielle Hemmungen geltend. Wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften drucken zu lassen, wird bald ein Privileg der Reichen sein, die es grundsätzlich im neuen Deutschland nicht geben soll, aber dennoch geben wird: nur, daß sie nicht gerade den alten Kulturschichten angehören werden. Die Vermögenswerte aller gelehrten Gesellschaften und Akademien sind reduziert und das private Einkommen der Gelehrten liegt je länger desto mehr diesseits des „Grenznutzens". Was soll da aus der deutschen Wissenschaft werden? Die Frage stellen heißt, sich in stummes, resigniertes Schweigen hüllen.

Dennoch: ein Land, das seine Wissenschaft preis gibt, opfert seine Kultur. Ohne Kultur aber kein Aufstieg. Sollte nicht auch ein armes Volk Träger hochentwickelter Wissenschaft sein können? Sollten nicht Musentempel inmitten von Hütten möglich sein — gleichwie in der Vergangenheit gotische Dome über armselige Strohhütten hinwegblickten? Der Wille dazu ist bestimmend für die Zukunft Deutschlands und der Deutschen. Die Hoffnung freilich, daß er sich alsbald in die Tat umsetze, ist nicht groß. Alles, was um uns vorgeht, spricht gegen sie. So bleibt denn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das obige Programm einstweilen vermutlich nichts als ein Programm. Wohl den wissenschaftlichen Instituten, die der staatlichen Unterstützung weniger bedürfen und dank der Munifizenz uneigennütziger privater Förderer ihre Mission auch jetzt noch erfüllen können. Dank ihnen, trotz aller Begeiferung, der sie in Verallgemeinerung unliebsamer Einzelfälle ausgesetzt gewesen sind. Die „Schicksalsstunde der Nationalökonomie" haben sie besser verstanden als der, der dies Wort ersann. . . .

Ein Gesichtspunkt könnte allerdings trotz allem zur Verwirklichung des hier aufgestellten Programms hinführen. Die bei Besprechung der Staatswissenschaftlichen Seminare schon vertretene Auffassung nämlich, daß sozialökonomische Institute in Forschung und Lehre auch abseits aller Kulturideen sozusagen unmittelbar der materiellen Wohlfahrt eines Volkes dienen. Bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß es im praktischen Leben, im Finanz- und Wirtschaftsgebaren der öffentlichen Verbände mit der reinen Empirie nicht mehr geht, sondern, wie dereinst in der Technik, an ihre Stelle das rationelle Verfahren treten muß, so rückt die Sozialökonomik in vorderste Linie und wird um dieses Sonderzweckes willen vielleicht jene Pflege erfahren, welche sie als um ihrer selbst willen betriebene Wissenschaft nicht erwarten darf. Man braucht das nicht tragisch zu nehmen. Wissenschaftliche Forschung ist an sich gewiß nicht Mittel zum Zweck. Auch der Sozialökonom nimmt dies Postulat für sich in Anspruch. Dennoch empfindet er als Forscher Freude, wenn die von ihm geförderte Erkenntnis des Seins und Werdens im Dienst an der materiellen und damit auch der kulturellen Höherentwicklung des Volkes, mit dem er durch Bande des Blutes und der staatlichen Gemeinschaft verbunden ist, nutzbar gemacht wird, begrüßt er es, wenn in friedlichen Zeiten darüber hinaus die gleiche Wirkung für die Menschheit als solche herbeigeführt wird. Welcher Sozialökonom empfände diese Freude nicht doppelt und dreifach, wenn solche Wirkung seiner Forschung in Zeiten tiefster Not leisen Hoffnungsschimmer rechtfertigt. Dies ist der Fall, so lange er sich der Grenzen wissenschaftlichen Könnens bewußt bleibt und im Erkennen der Dinge seine Aufgabe sieht, nicht aber als Politiker und Reformer die Arena betritt.

So darf dieser Aufsatz vielleicht doch hoffnungsfreudig ausklingen, und möglicherweise wird dereinst gesagt werden, daß Deutschland in Zeiten furchtbaren wirtschaftlichen Niederganges planmäßig sozialökonomische Forschungs- und Lehrinstitute ins Leben gerufen habe, die an ihrem Teile dem Aufstieg den Boden bereiteten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft als Lehranstalt.

46] Von Dr. **A. Hesse,**

o. Professor an der Universität Königsberg.

Der Herr Herausgeber dieses Bandes hat mich um einen Bericht über die Lehrtätigkeit des meiner Leitung unterstehenden Instituts für ostdeutsche Wirtschaft gebeten. Ich komme diesem Wunsche gern nach und beschränke mich dabei auf die Tatsachen, da ich die leitenden allgemeinen Gedanken in dem Aufsatz „Der Krieg und die Arbeit der Wirtschaftswissenschaft" (Band 53 III. Folge der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1917) eingehend entwickelt habe. Ebenso sehe ich von einer Darstellung der Forschungsarbeiten ab. Die Tatsachen interessieren vielleicht gerade deshalb, weil das Institut unmittelbar an die Einrichtungen der Seminare anknüpft, diese nur erweitert und sich in seinem Umfang innerhalb der Grenzen hält, die auch an anderen Orten erreichbar sind, zumal diese wohl alle in wirtschaftlich günstigeren Gegenden als Ostpreußen liegen.

Das Institut ist im Jahre 1916 ins Leben gerufen worden. Als Lehranstalt hat es zunächst die Aufgabe einer allgemeinen volkswirtschaftlichen Bücherei; dann aber werden auch die sonstigen für die Beobachtung des Wirtschaftslebens im deutschen Osten und in den angrenzenden Nachbargebieten (Estland, Lettland, Litauen und Polen) in Betracht kommenden und erreichbaren Unterlagen in Archiven und Sammlungen vereinigt. Es ist von Anfang an das vom Wirtschaftsleben gebotene Anschauungsmaterial als Ausbildungsmittel verwertet worden in der Weise, wie der Erlaß des preußischen Unterrichtsministers vom 21. Januar 1920 es zur Aufgabe stellt. Eine reichere Ausstattung des Unterrichts mit Lehrmitteln ist an unserer östlichsten Universität um so nötiger, als die Entfernung den Bezug von Büchern aus anderen Bibliotheken und die Benutzung anderer Institute mit ihren Sammlungen wesentlich erschwert. Weiterhin war das Ziel, den Studierenden eine größere Zahl gut eingerichteter Arbeits- und Leseräume zur Verfügung zu stellen, die schon durch die Wohnlichkeit und Behaglichkeit ihrer Ausstattung zu häufigem Besuch und zur Benutzung der dargebotenen Hilfsmittel einladen. Für Lehrzwecke stehen ein großes und ein kleines Sitzungszimmer sowie ein Lesezimmer zur Verfügung. Studierenden, die Dissertationen bearbeiten, werden besondere Arbeitszimmer überlassen. Die Sammlungen sind in sechs Räumen untergebracht. Im ganzen verfügt das Institut über

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

20 Räume, zurzeit in zwei zusammenhängenden großen Mietwohnungen. Vor kurzem ist ein Haus gegenüber der Staats- und Universitätsbibliothek und in räumlicher Verbindung mit dem Grundstück des künftigen Seminargebäudes erworben, das in Benutzung genommen wird, sobald es gelingt, die Wohnungen freizumachen.

Die Bücherei des Instituts ist Präsenzbibliothek. Sie umfaßt zurzeit 3400 bibliographische Bände, die teils in den verschiedenen Lese- und Sitzungszimmern, teils in der eigentlichen Bibliothek untergebracht sind. Es ist bei Auswahl der Bücher stets darauf Bedacht genommen, einerseits die für den Lehrbetrieb notwendige allgemeine Literatur, andererseits die das ostdeutsche Arbeitsgebiet besonders behandelnden Werke nach Möglichkeit vollständig zu sammeln. Für die Erweiterung der Bibliothek stehen noch größere Beträge aus den Mitteln für die erste Einrichtung zur Verfügung. Die jährlichen Ausgaben für die Bücherbeschaffung betragen 6500 Mark. Zur weiteren Orientierung über sonstiges literarisches Material ist eine Bibliographie angelegt, in der Auszüge aus deutschen und russischen Bibliotheken verarbeitet sind. Ein umfassendes Kartenmaterial kann weiter als Unterlage für die verschiedensten wissenschaftlichen Untersuchungen herangezogen werden. Generalstabskarten der einzelnen Kreise der Ostprovinzen wie genaue Operationskarten für die Randstaaten, außerdem kartographische Darstellungen der Bevölkerungs- und Grundbesitzverteilung sind vorhanden.

Vielseitige Anregung bieten weiterhin die im Zeitschriftenzimmer ausliegenden 80 periodischen Veröffentlichungen. Es ist bei der Auswahl von dem Gesichtspunkt ausgegangen, einmal die in Betracht kommenden großen wissenschaftlichen Zeitschriften sämtlich zugänglich zu machen, dann durch fortlaufende wirtschaftliche Nachrichtenblätter und Korrespondenzen die Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen. Schließlich wird eine Reihe besonderer, den Osten betreffender Blätter gehalten. Als abgeschlossenes Ganzes kann eine Sammlung von 65 Zeitungen in verschiedenen Sprachen aus dem Gebiete der Verwaltung des Oberbefehlshabers Ost angesehen werden, die von ihrem Erscheinen bis zur Zeit der Auflösung der deutschen Verwaltung gehalten worden sind.

Besonderes Gewicht ist darauf gelegt worden, den Studierenden nicht nur wissenschaftliche Darstellungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zugänglich zu machen, sondern ihnen ein möglichst vollständiges und lebendiges Bild der Volkswirtschaft zu bieten und sie vor allem zur

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fortlaufenden eigenen Beobachtung des Wirtschaftslebens, zur Verfolgung der Konjunktur auf den verschiedenen Gebieten anzuhalten. Dem Ziel, den wirtschaftlichen Unterricht enger mit den Vorgängen und Ergebnissen der Praxis zu verknüpfen, dienen auch die Lehrmittel, zunächst eine Reihe von Archiven. Durch zahlreiche Rundschreiben ist es gelungen, ein Privatwirtschaftsarchiv von 2600 Stücken zusammenzubringen, das über Ostpreußen hinaus die Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften Ost- und Westpreußens, Posens und Schlesiens und zum Teil auch Pommerns, soweit als möglich zurückreichend, enthält. Auch die Tätigkeitsberichte der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, wie die Verwaltungsberichte der Provinzialbehörden und Land- und Stadtkreise der genannten Gebiete bilden eine besondere Sammlung. In der Entstehung begriffen ist ein Sozialarchiv, das Tarifverträge, Berichte der Berufsorganisationen und anderes hierhergehörendes Material zusammenfassen soll. Das Geschäftsberichtsarchiv findet eine Ergänzung in der Sammlung graphischer Darstellungen, die die Valuta- und Preisverhältnisse in den letzten Jahren veranschaulichen. In diesem Zusammenhang ist die vom Generalstab aufgestellte Kriegskartei wertvoll, die dem Institut überlassen worden ist. Sie behandelt in zahlreichen Sach- und Länderkarten die wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Länder in den Kriegsjahren.

Weiterhin ist wichtig eine Kartei der wirtschaftlichen Kriegsverordnungen. In 26 Kästen sind in alphabetisch-sachlicher Reihenfolge die Verordnungen und Preisübersichten seit Kriegsbeginn gesammelt und bearbeitet. Die Kartothek geht ihrem Abschluß entgegen und umfaßt zurzeit 16000 Karten.

Seit Juli 1918 ist der Plan eines Zeitungsarchivs verwirklicht worden. Es hat die Aufgabe, alle wichtigen wirtschaftlichen Angaben und Aufsätze der Tagespresse zu verfolgen und die Ausschnitte systematisch zu ordnen. Das Archiv besteht aus zahlreichen neben- und übereinander stellbaren Schränken, die eine Erweiterung leicht zulassen, mit 300 Kästen, in denen die Mappen zur Aufnahme des laufenden Ausschnittmaterials liegen. Es sind jetzt etwa 1000 Mappen in Gebrauch. Um die Übersicht und Gebrauchsfähigkeit zu erhöhen, sind zahlreiche Ablegekästen aufgestellt, in denen das ältere Ausschnittmaterial, nach denselben Gesichtspunkten geordnet, untergebracht wird. Seit dem Fortfall der Zeitungen aus den Randstaaten hat sich die Zahl der täglich zu bearbeitenden Zeitungen von 30 auf 20 vermindert. Es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden jetzt folgende Zeitungen, zum Teil in zwei Exemplaren, für das Archiv gehalten und verarbeitet:

Deutsche Allgemeine Zeitung, Tägliche Rundschau, Deutsche Tageszeitung, Kreuzzeitung, Vossische Zeitung, Berliner Tageblatt, Der Tag, Industrie- und Handelszeitung, Vorwärts, Die Freiheit, Frankfurter Zeitung, Danziger Zeitung, Neue Freie Presse, Schlesische Zeitung, Königsberger Allgemeine Zeitung, Königsberger Hartungsche Zeitung, Ostpreußische Zeitung, Deutsche Aufgaben, Königsberger Volkszeitung, Die Freiheit (Königsberg).

Außerdem werden 25 Zeitschriften durch Auszüge für das Archiv verwertet. Besondere Sorgfalt ist der Beschränkung dieser Ausschnittsammlung gewidmet worden, um ein übergroßes Anwachsen der Mappen an Zahl und Umfang zu verhindern. Die Sammlung der Zeitungsausschnitte ist in vier Teile gegliedert:

I. Das allgemeine Länderarchiv bringt für die einzelnen Länder in jeweils genau gleicher sachlicher Gliederung die Ausschnitte über die verschiedenen Wirtschaftsfragen. II. Das Produktenarchiv: Preis- und Absatzverhältnisse für Rohstoffe und Waren, in sich alphabetisch geordnet. III. Das Marktberichtsarchiv: Periodische Marktberichte, geordnet nach drei Hauptabteilungen: 1. Geldmarkt, 2. Effektenmarkt, 3. Warenmarkt. IV. Das Kriegsarchiv in sechs Hauptabteilungen: 1. Kriegswirtschaft (Allgemeines), 2. Organisationen, 3. Preispolitik, 4. Ernährungswesen, 5. Rohstoffversorgung, 6. Übergangswirtschaft.

Eine weitere Bereicherung des Anschauungsmaterials bietet das Bilderarchiv. Es umfaßt etwa 7000 verschiedene Photographien aus den ehemaligen russischen Randgebieten, die meist in doppelter Ausführung vorhanden, einmal für die Vorführung im Projektionsapparat, dann auch zu direkter Besichtigung durch Besucher hergerichtet sind. Das Archiv bietet von den verschiedenen Gegenden Kurlands, Livlands, Estlands, Litauens, Polens und den angrenzenden Gebieten zahlreiche Aufnahmen von Land und Leuten und Abbildungen wirtschaftlicher Verhältnisse und Anlagen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß der Studierende, der über wirtschaftliche Fragen einer bestimmten Gegend arbeitet, die Verhältnisse an Ort und Stelle kennen lernen muß. Um dies dem weniger bemittelten Studierenden zu ermöglichen, sind Mittel für Beihilfen bereitgestellt worden. Da wegen der verworrenen Verhältnisse der Randgebiete Studienreisen in diese vorläufig nicht in Betracht kommen, sollen als Ersatz für eigene Anschauung die Bilder jener Sammlung dienen.

Sofern für die Dissertationen einzelner Studierender besondere Erhebungen nötig werden, um Lücken in dem vorhandenen Material auszufüllen, wird die Arbeit durch Umdruck von Fragebogen und Rundschreiben sowie durch Überlassung von Rechenmaschinen unterstützt. — Irgendwelcher Einfluß in der Wahl der Aufgaben für die Dissertation

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird auf die Studierenden nicht ausgeübt. Es soll aber durch umfassende Sammlung des auf den deutschen Osten und die angrenzenden Gebiete des Auslands bezüglichen Materials die Möglichkeit geboten werden, diese bisher von der wissenschaftlichen Arbeit so vernachlässigten Gebiete eingehender zu studieren und in volkswirtschaftlichen Untersuchungen zu behandeln.

Die Einrichtungen des Instituts werden einmal von den Studierenden und dann von den jüngeren Juristen nach Abschluß ihres Rechtsstudiums viel benutzt. Durch Seminare und Übungen, die im Institut abgehalten werden, sowie durch Kurse für Regierungsreferendare wird auf die vorhandenen Lehrmittel hingewiesen und deren sachgemäße Verwendung gefördert. Auch sind im Rahmen des Auslandsstudiums Sondervorlesungen im Institut gehalten worden.

Mit dem Institut für ostdeutsche Wirtschaft wird räumlich das Institut für Rußlandkunde verbunden, das auf Mitteln einer Stiftung beruht. Durch Handinhandarbeiten beider Anstalten wird es möglich werden, über das Gebiet der angrenzenden Nachbarstaaten hinüberzugreifen.

Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft ist eine Universitätsanstalt und wird nach den für die preußischen Universitätsinstitute bestehenden Vorschriften verwaltet. Die Mittel, deren es bedarf, werden einmal durch Stiftungen gedeckt, die zurzeit den Betrag von etwa 700 000 Mark ausmachen. Weiterhin leisten alle öffentlichen Körperschaften der Provinz jährliche Zuschüsse. Ein letzter kleinerer Teil (noch nicht ein Drittel) der Einnahmen beruht auf den Beiträgen der Mitglieder der Vereinigung für ostdeutsche Wirtschaft, die sich aus allen Berufskreisen zusammensetzen und, genau gesehen, Subskribenten der Veröffentlichungen des Instituts sind, die sie für die Beiträge — jährlich mindestens 40 Mark — erhalten. Es ist also zur Finanzierung derjenige Weg gewählt worden, den Hinweise des Ministeriums mehrfach empfohlen und auch andere Anstalten eingeschlagen haben. Dabei ist aber zwischen dem Institut selbst und jener Vereinigung, welche einen Teil der Mittel durch Beiträge aufbringt, streng getrennt und jeder Einfluß der Vereinigung auf die Tätigkeit des Instituts nicht nur durch die Satzung, sondern durch die ganze Organisation ausgeschlossen worden. Das Institut untersteht einem Direktor, dem die allgemeine wissenschaftliche und geschäftliche Leitung obliegt, und vier Abteilungsleitern, die mit dem Direktor zusammen den Arbeitsplan aufstellen und sich in die Leitung der wissenschaftlichen Untersuchungen teilen. Diese für die Arbeit des Instituts

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verantwortlichen Personen werden nicht gewählt, sondern vom Minister ernannt. Von ihnen sind vier ordentliche Professoren der Universität und der fünfte Professor an der Handelshochschule. Sie sind alle ehrenamtlich tätig. — Das Schwergewicht der Einnahmen des Instituts liegt auf den Erträgen des eigenen Vermögens (45 %) und den Zuschüssen der öffentlichen Körperschaften (23 %), während die privaten Beiträge der Mitglieder der Vereinigung nur eine Ergänzung bilden. Sollten diese Mitgliederbeiträge zurückgehen, so würde der Betrieb des Instituts nicht im geringsten leiden, weil dementsprechend nur der Druck der Veröffentlichungen eingeschränkt werden würde, wozu die außerordentliche Steigerung der Kosten ohnehin zwingt. Der Etat des Instituts für 1920 balanciert mit 70000 Mark. Außerdem stehen noch Restbeträge aus den reichen Mitteln der ersten Einrichtung und Rücklagen zu einem Pensionsfonds für einen Teil der Angestellten zur Verfügung. Von den Jahresausgaben entfällt ein wachsender Teil auf die Gehälter der Angestellten, zurzeit drei Assistenten, eine Bibliothekarin mit drei Hilfskräften, eine Sekretärin mit einer Hilfskraft und ein Diener. Solange die politischen Verhältnisse eine Verbindung mit den ausländischen Nachbargebieten ermöglichten, waren zwei Übersetzerinnen tätig, um Zeitungsausschnitte und Auszüge aus Büchern zu übersetzen. Im übrigen sind einzelne Assistenten und die Bibliothekarin in der Kenntnis der russischen Sprache genügend vorgeschritten, um ohne Übersetzungshilfe selbständig arbeiten zu können.

Über die Einzelheiten unterrichten die Jahresberichte des Instituts, die alle für dessen Beurteilung nötigen weiteren Angaben enthalten, so besonders die Satzungen und das Verzeichnis der Veröffentlichungen.

II. Diplomprüfungen.

Von Dr. **W. Lotz**, [47
o. Professor an der Universität München.

Bisher war für jene Studierenden, welche Volkswirtschaft als Berufsstudium trieben, das Doktorexamen der regelmäßige Abschluß. Es bedeutete den Nachweis erfolgreich absolvierten akademischen Studiums. Dadurch ist es unvermeidlich geworden, einer Anzahl fleißiger Mittelmäßigkeiten ohne wissenschaftliche Originalität den Doktorgrad zuzuerkennen. Würde ein anderer Abschluß der akademischen Studien mit dem Nachweis, daß ein für praktische Berufe genügender Erfolg erzielt ist, geschaffen, so könnte wieder der Zustand hergestellt werden, daß der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Doktorgrad nur für außerordentliche selbständige wissenschaftliche Leistungen verliehen würde. Der Doktorgrad würde durch Seltenheit an Ansehen gewinnen, die Anforderungen würden erheblich strenger werden können, wenn nicht mehr bei Zurückweisung von Prüflingen diesen die Gefahr drohen würde, im praktischen Leben ohne Stellung zu bleiben. Eine Schädigung der Wissenschaft könnte allerdings auch vielleicht eintreten. Eine Menge organisierter Einzelarbeit in Untersuchungen bestimmter Gebiete des Wirtschaftslebens waren bisher nur möglich, indem sich diesen Forschungen unter Anleitung von Hochschullehrern jüngere Kräfte in zum Teil mehrjähriger mühevoller Arbeit widmeten. Der Wert der in staatswissenschaftlichen Doktorarbeiten niedergelegten Materialbewältigung für die theoretische Zusammenfassung wird nur zu leicht unterschätzt. Wir würden in der Erkenntnis der Lage der Landwirtschaft, des Handwerks, der Hausindustrie, der handelspolitischen Interessen einzelner Produktionszweige, der Wirkungen der Eisenbahntarifpolitik, der Gemeindefinanzen usw. weit zurückgeblieben sein ohne die monographischen deskriptiven Forschungen, welche in den staatswirtschaftlichen Dissertationen niedergelegt sind. Anderseits sind eine Menge sehr mittelmäßiger Dissertationen zustande gekommen, und der Ruf nach einer Verschärfung und Erschwerung der Promotion ist angesichts der laxen Praxis einiger Fakultäten wohl berechtigt.

Wird ein volkswirtschaftliches Diplomexamen als normaler Abschluß erfolgreichen staatswissenschaftlichen Studiums geschaffen, so kämen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Die Reform müßte an allen deutschlehrenden Hochschulen gleichzeitig erfolgen und die Anforderungen müßten gleichartig geregelt werden, das Diplom müßte von den Regierungen in Deutschland, Deutsch-Österreich, der deutschen Schweiz anerkannt werden. Daher müßten alle diese Regierungen bei der Festsetzung der Bedingungen mitwirken.

2. Die Diplomprüfung müßte nachweisen, daß der Kandidat die Methode, das Wissensgebiet, die Grundlehren der Staatswissenschaften beherrscht und weiß, wo er sich über Einzelfragen zu informieren hat. Diese Anforderungen sind in einer mündlichen Prüfung, die an einer Hochschule von Hochschullehrern — sowohl Ordinarien wie Nichtordinarien — abzuhalten ist, nachzuweisen. Die Prüfung müßte im Interesse der Würde und des Ernstes öffentlich abgehalten werden, wie bisher schon in Bayern die Universitäts-Schlußprüfungen der Juristen. Als Vorsitzender der Kommission wäre ein Praktiker, vielleicht der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Präsident einer Handelskammer oder Landwirtschaftskammer oder Handwerkskammer oder ein höherer Verwaltungsbeamter zu empfehlen.

Eine schriftliche Prüfung für Diplom-Volkswirte kann nicht empfohlen werden. Daheim anzufertigende Arbeiten können zu schwer darauf kontrolliert werden, ob eine Benutzung unerlaubter Hilfsmittel stattgefunden hat. Ein Veröffentlichungszwang mit Verantwortlichkeit des Verfassers vor der wissenschaftlichen Welt, wie bei Dissertationen, kann hier nicht in Betracht kommen. Klausurarbeiten aber sind nach den in Bayern im juristischen Staatsexamen gesammelten Erfahrungen in volkswirtschaftlichen Dingen nicht zweckmäßig und daher auch in Bayern 1919 fallen gelassen worden.

3. Als Gegenstände der mündlichen Prüfung müßten jedenfalls in Betracht kommen: allgemeine und spezielle Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Statistik; daneben Staatsrecht und Verwaltungsrecht, womöglich auch allgemeine Staatslehre, Wirtschaftsgeschichte, eventuell auch Völkerrecht und Handelsrecht.

Die Prüfung könnte in zwei bis drei Stunden dartun, ob der Kandidat genügend vorbereitet ist. Kandidaten, welche nach Ansicht der Mehrheit der Prüfungskommission in einem Pflichtfach sich gar nicht vorbereitet gezeigt haben, müßten als nicht befähigt erachtet werden. Im übrigen müßten die Frage, ob der Kandidat als befähigt anzusehen ist oder nicht, Mehrheitsbeschlüsse der Kommission entscheiden.

Die Prüfung Praktikern statt der Hochschullehrer zu übertragen, wäre sehr willkommen im Interesse der Entlastung der Hochschullehrer, jedoch mit einer großen Härte für die Kandidaten verbunden, da regelmäßig der Praktiker die neuere Entwicklung der theoretischen Forschung nicht verfolgen kann und sich daher nach Lehrbüchern auf bestimmte Fragen vorzubereiten pflegt, das Thema aber nicht gern wechselt, wenn der Kandidat bei einer der Fragen versagt, auf welche sich der Prüfende vorbereitet hat. Außerdem pflegt der Praktiker mehr auf Kenntnis von Einzelheiten und Verordnungen als auf die kausalen Zusammenhänge als Prüfender Wert zu legen, es ist aber nicht wünschenswert, daß die Prüfung mehr an das Gedächtnis als an das selbständige Denken der Kandidaten sich wendet.

4. Immerhin erwägenswert wäre, ob nicht die Prüfung an verschiedenen Hochschulen durch eine aus Hochschullehrern verschiedener Hochschulen zusammengesetzte gemischte Kommission Vorzüge gegen Entwicklung von Einseitigkeit, allzu großer Milde oder auch eines ungerechtfertigten Dogmatismus bieten könnte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

48] b) Zuschrift von Dr. J. Pierstorff,

o. Professor an der Universität Jena

In der Magdeburger Tagung von 1907 hatte Professor Pierstorff in der Debatte einige Mitteilungen über die „Diplomprüfung" gemacht, eine damals neue Einrichtung, ausgegangen von der philosophischen Fakultät Jena (Schriften des Ver. f. Soz. 125, S. 74—78). Auf unseren Wunsch hat Professor P. uns über die bisherigen Erfahrungen die folgenden Mitteilungen zugehen lassen.

Bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen haben Studierende, die sich im Besitz eines Reifezeugnisses befanden, sich der Diplomprüfung nicht unterzogen in der berechtigten Überzeugung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur die Promotion und die Erwerbung des Doktortitels ihnen Aussicht auf eine erfolgreiche Laufbahn eröffnete. Um so mehr haben Immaturi, welche nach unseren Bestimmungen von der Promotionsbewerbung ausgeschlossen sind, von der Prüfungsgelegenheit Gebrauch gemacht. Die Diplomprüfung bot ihnen nicht nur ein anderes Mittel, ihre Studien zum Abschluß zu bringen: wenn es ihnen gelang, die erste Note zu erringen, eröffnete sich ihnen auch die Möglichkeit, zur Promotionsbewerbung zugelassen zu werden, falls sie auch in der Dissertation mehr als das Durchschnittliche leisteten und die fehlenden Schuljahre durch praktische Berufstätigkeit ausgeglichen werden konnten. Bis jetzt wurden im ganzen seit 1908 (in diesem Jahr nur 1) 40 Prüfungsfälle erledigt (davon 35 vor Ausbruch des Krieges). 20 Kandidaten erzielten die Note I, 6 die Note II und 4 die Note III. In den übrigen 10 Fällen murde die Prüfung nicht zu Ende geführt, von 1 oder 2 Durchfällen abgesehen. Daß bei den bestandenen Prüfungen die Note I so stark überwiegt, rührt nicht etwa von einer laxen Handhabung der Prüfung her. Die Prüfung, an der jedesmal 5 Prüfer, teilweise in verschiedener Zusammensetzung, beteiligt sind, wird durchaus ernst genommen und verträgt jede Kritik. Die Erklärung jener Erscheinung liegt vielmehr darin, daß unter den Kandidaten die älteren und reiferen Elemente sowie hervorragende Begabung und Fleiß unverhältnismäßig stark vertreten sind, die sich etwas zutrauen. Sind doch die Bedingungen der mündlichen Prüfung bei der Diplomprüfung schwerer als bei der Promotion. Die schwächeren Kandidaten haben, wie die oben gegebene Statistik zeigt, etwa zur Hälfte in einem früheren oder späteren Stadium die Sache aufgegeben, weil sie sich den Anforderungen nicht gewachsen fühlten. — Daß eine solche Prüfung, solange die Einrichtung auf eine einzelne Universität beschränkt blieb, eine selbständige Bedeutung nicht erlangen konnte, liegt auf der Hand. Die Erwartung aber, daß sie den immaturen Studierenden den Weg zur Promotion

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

offen hielt, ohne damit die Promotion herabzudrücken, hat sie vermöge der hohen Anforderungen, die sie stellte, voll erfüllt. Die Kandidaten mit Note I haben fast in allen Fällen die Promotion nachgesucht und auch erhalten; die meisten magna cum laude (vereinzelt mit dem hier stets nur als seltene Ausnahme verliehenen summa cum laude), die übrigen cum laude; daß ein Dispensierter nur rite promoviert hätte, ist mir nicht erinnerlich. Wenn an anderen Universitäten ebenfalls Diplomprüfungen eingerichtet werden (Frankfurt, Hamburg, Köln; vor dem Kriege auch Tübingen), somit zwar die Unvermeidlichkeit von Immatur-Promotionen ebenfalls anerkannt, aber die Promotionsbewerbung schon zugelassen wird, sobald in einer Diplomprüfung die Note II erzielt wurde, so vermag ich hierin nur einen Rückschritt zu erblicken, der den Promotionen zum Schaden gereichen wird. Vielleicht werden wir dem Beispiel folgen müssen, so sehr wir es bedauern mögen. Mit unserem bisherigen Verfahren haben wir Erfolge gehabt, die uns befriedigen durften. Ein Ansturm der Immaturi zur Promotion hat nicht stattgefunden. Die Regel bildeten in der Promotion nach wie vor die Maturi, denen gegenüber die Immaturi stets Ausnahmen blieben, aber Ausnahmen, die wir nicht zu bereuen hatten. Die immaturen Doktoren haben sich in der Praxis durchweg bewährt; ein Teil von ihnen hat Glänzendes geleistet.

Erfreulich ist es, daß allem Anscheine nach die Notwendigkeit einer allgemeingültigen Diplomprüfung in unseren Fachkreisen nunmehr allseitig anerkannt wird. Es wäre gut gewesen, wenn diese Einsicht schon früher zum Durchbruch gekommen wäre. Sollte eine übereinstimmend geregelte Diplomprüfung zur allgemeinen Einführung gelangen, so erschiene es mir durchaus geboten, an das Bestehen der Prüfung die Berechtigung zur Führung eines Berufstitels zu knüpfen. Eine einzelne Universität konnte sich nicht vermessen, diesen Schritt zu tun.

Anlage 13. **[49**

Bestimmungen für die staatswissenschaftliche Diplomprüfung an der Universität Jena (1907/10).

§ 1. Die staatswissenschaftliche Diplomprüfung untersteht einer besonderen Prüfungskommission, deren Mitglieder von den Großherzoglich und Herzogl. Sächs. Staatsministerien gemeinsam ernannt werden. Den Vorsitz in der Kommission führt der jedesmalige Direktor des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena.

§ 2. Bei der Bewerbung, welche erst im Laufe des sechsten Semesters eingereicht werden darf, muß der Kandidat nachweisen, daß er bestrebt war, sich eine ausreichende staatswissenschaftliche Bildung anzueignen, zum mindesten aber alle wichtigeren in das Fach der Staatswissenschaften einschlagenden Vorlesungen gehört hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bewerbungen um die Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen, welcher das Weitere veranlaßt. Mindestens zwei Semester muß der Kandidat in Jena studiert und ebensolange dem staatswissenschaftlichen Seminar angehört haben. Wieweit die auf anderen deutschen Hochschulen als auf Universitäten verbrachten Semester auf das Studium angerechnet werden dürfen, bestimmt die Kommission.

Soll die Bewerbung im laufenden Semester noch Berücksichtigung finden, so muß sie spätestens vier Wochen vor dem gesetzlichen Semesterschluß stattgefunden haben.

Kandidaten, welche sich nicht mindestens über den Besitz der Einjährig-Freiwilligen-Bildung ausweisen können, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

§ 3. Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist durch das Bestehen der vorangehenden schriftlichen bedingt.

Pflichtfächer sind:

1. Theoretische Nationalökonomie, einschließlich Geschichte der Nationalökonomie,
2. Praktische Nationalökonomie, einschließlich Verkehrswesen sowie Geld- und Bankwesen[1],
3. Finanzwissenschaft,
4. Sozialpolitik, Armenwesen, Versicherungswesen und Grundzüge der Statistik[1],
5. Öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht).

Wahlfächer sind, vorausgesetzt, daß sie zurzeit an der Universität gelehrt werden:

1. Wirtschaftsgeographie, 2. Wirtschaftsgeschichte, 3. Kolonialwissenschaft, 4. Handels- und Wechselrecht, 5. Elemente der Mathematik, 6. Landwirtschaftslehre, 7. Technische Chemie, 8. Philosophie in der Richtung auf Gesellschaftslehre.

§ 4. Die schriftliche Prüfung erfolgt mittelst zweier schriftlicher Arbeiten, für deren Ausführung dem Kandidaten die Themata von der Kommission gestellt werden. Ein Thema ist dem Gebiete der theoretischen oder der praktischen Nationalökonomie zu entnehmen, das andere muß dem Gebiete eines der übrigen Pflicht- oder Wahlfächer angehören. Die Wahl des Prüfungsgebietes, welchem das zweite Thema angehören soll, ist dem Kandidaten freigestellt.

Die für die Bearbeitung beider Themata gewährte Frist beträgt zusammen 12 Wochen. Wegen Krankheit des Kandidaten und in anderen Fällen unverschuldeter Behinderung kann der Vorsitzende die Frist bis zur Dauer von 24 Wochen verlängern.

Der Examinand hat schriftlich auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß er bei der Abfassung der Arbeiten sich keiner fremden Hilfe bedient hat, und daß das beigefügte Verzeichnis der benutzten Literatur vollständig ist.

Ob eine von dem Kandidaten verfaßte Doktordissertation an Stelle einer der vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten treten darf, entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach Anhören des Fachvertreters.

§ 5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Pflichtfächer sowie auf zwei Wahlfächer. Die Bestimmung der Wahlfächer ist dem Kandidaten anheimgegeben, muß aber sogleich bei der Bewerbung getroffen werden. War eine der schriftlichen Arbeiten einem Wahlfache entnommen, so ist der Kandidat in diesem Fache auch mündlich zu prüfen, so daß ihm für die mündliche Prüfung nur die Wahl eines Faches freibleibt.

Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach eine halbe Stunde.

§ 6. Jede schriftliche Arbeit wird für sich beurteilt, desgleichen der Ausfall der mündlichen Prüfung in jedem Einzelfache. Auf Grund der Einzelergebnisse erfolgt die Feststellung des Gesamtergebnisses.

Die Noten, welche im einzelnen wie im ganzen erteilt werden, lauten:

1. sehr gut, 2. gut, 3. genügend, 4. ungenügend.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn auch nur eine der schriftlichen Arbeiten als „ungenügend" befunden wird.

Ein Kandidat, der bei der mündlichen Prüfung in mehr als drei Fächern die Note „ungenügend" erhält, hat nicht bestanden.

Das Gesamtprädikat „sehr gut" darf nur erteilt werden, wenn von den schrift-

[1] In den Pflichtfächern 2 und 4 erfolgt die Prüfung unter Berücksichtigung der besonderen Studien des Kandidaten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Arbeiten die eine die Note „sehr gut", die andere mindestens die Note „gut" erhalten hat, wenn in den Einzelnoten für die mündliche Prüfung die Note „sehr gut" überwiegt und die Note „ungenügend" nicht mehr als einmal erteilt ist.

Hat ein Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Kommission eine Frist bestimmen, nach deren Ablauf der Kandidat die mündliche Prüfung wiederholen darf.

§ 7. Wird die Prüfung für bestanden erklärt, so wird dem Kandidaten über den Ausfall derselben ein vom Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren zu unterzeichnendes Diplom ausgestellt. Außerdem erhält er ein Zeugnis, welches aus der Gesamtnote die Einzelnoten aufweist und von allen an der Prüfung beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 8. Die Prüfungsgebühren, welche beim Universitätsrentamt einzuzahlen sind, betragen 75 Mark. Der Nachweis über die erfolgte Einzahlung ist dem Bewerbungsschreiben beizufügen.

Wird die Prüfung nicht zu Ende geführt, so erhält der Kandidat einen von dem Vorsitzenden festzusetzenden Teil der Prüfungsgebühren zurück.

Bei der Bewerbung um die Zulassung zur staatswissenschaftlichen Diplomprüfung sind dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen:

1. ein vom Kandidaten selbst verfaßtes und eigenhändig (mit Wohnungsangabe) unterzeichnetes Zulassungsgesuch, welches enthalten muß
   a) die Benennung der beiden Wahlfächer, für welche der Kandidat sich entschieden hat, sowie des Faches, welchem das Thema der zweiten schriftlichen Arbeit entnommen werden soll,
   b) die Bezeichnung desjenigen Examinators, von welchem der Kandidat in der praktischen Nationalökonomie, sowie desjenigen, von welchem er in der Finanzwissenschaft geprüft zu werden wünscht, da die Prüfung in diesen Fächern in der Regel verschiedenen Examinatoren zuzuweisen ist,
   c) die Erklärung, daß der Kandidat mit den Bedingungen bekannt und zu ihrer Erfüllung bereit sei;
2. Darstellung des Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
3. Nachweis der erworbenen Schulbildung durch Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse;
4. Bescheinigung über das erforderliche Studium an den deutschen Hochschulen (Universitäten, Polytechniken, Handelshochschulen, landwirtschaftlichen Akademien) sowie darüber, daß der Kandidat mindestens zwei Semester lang dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Jena als Mitglied angehört hat.

   Reichsausländer müssen unter allen Umständen mindestens drei Semester an einer Hochschule deutscher Zunge, davon zwei Semester in Jena, studiert haben;
5. Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugnis der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;
6. Quittung über Einzahlung der Prüfungsgebühren. Postschein gilt als Quittung.

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei zeitlich getrennte Abschnitte, von denen der erste die im § 3 unter 1 bis 4 genannten Pflichtfächer, der zweite das fünfte Pflichtfach und die beiden Wahlfächer umfaßt. Die Zwischenzeit zwischen beiden Prüfungsabschnitten darf nicht mehr als sechs Monate betragen.

Anlage 14. **[50**

Ordnung der Diplomprüfung für Verwaltungs- und Sozialbeamte an der Universität zu Frankfurt a. M. (1919).

§ 1. Zweck der Prüfung. Durch Ablegung der Diplomprüfung wird das ordnungsmäßige Studium der Verwaltungs- und Sozialwissenschaften dargetan.

§ 2. Prüfungskommission. Die Prüfung wird abgenommen von der Prüfungskommission für Verwaltungs- und Sozialbeamte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Prüfungskommission besteht aus:
1. dem von dem Minister zu ernennenden Vorsitzenden,
2. den von dem Minister aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie den sonstigen Lehrkräften der Universität zu ernennenden Mitgliedern.

Nötigenfalls kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auch solche Mitglieder des Lehrkörpers, die der Kommission nicht angehören, zur Prüfung heranziehen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet deren Geschäfte. Im Falle der Behinderung wird er von dem ältesten der Kommission angehörenden ordentlichen Professor vertreten.

§ 3. Tätigkeit der Prüfungskommission. Vor dem Beginn der Prüfung tritt die Prüfungskommission nach Bedarf zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen. In dieser wird das für die Prüfung Nötige geregelt.

Die Gegenwart bei der Prüfung und die Teilnahme an der Beratung der Prüfungsergebnisse steht auch solchen Mitgliedern frei, die an der Prüfung nicht beteiligt sind. Ein Stimmrecht bei den Abstimmungen über die Prüfungen eines Kandidaten haben jedoch nur diejenigen, die ihn geprüft oder bei seiner Prüfung den Vorsitz geführt haben.

Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat vier Semester ordnungsmäßig an einer Hochschule studiert hat und davon in der Regel mindestens zwei an der Universität Frankfurt, und zwar in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen oder in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, immatrikuliert gewesen ist[1].

Die Prüfungskommission kann den Kandidaten beim Vorlegen wichtiger Gründe von dem Erfordernis eines zweisemestrigen Studiums in Frankfurt befreien.

Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Grund einer schriftlichen Meldung, die den Nachweis über den ordnungsmäßigen Studiengang und die sonstigen Voraussetzungen der Zulassung erbringt. Der Meldung sind beizufügen:
1. ein von dem Kandidaten verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Schul- und sonstigen Zeugnisse des Kandidaten,
3. die beglaubigten und nach Fächern geordneten Verzeichnisse der von ihm besuchten Vorlesungen und Übungen,
4. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer.

§ 5. Gegenstände der Prüfung. Die Prüfung erstreckt sich auf fünf der folgenden Fächer:
1. Staats- und Verwaltungsrecht nebst Grundzügen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts.
2. Volkswirtschaftslehre (einschließlich Finanzwissenschaft).
3. Allgemeine Verwaltungslehre und Wohlfahrtspflege.
4. Finanzwesen (Kassen- und Rechnungswesen im öffentlichen und privaten Haushalt).
5. Statistik.
6. Privatwirtschaftliche Betriebslehre (Fabrik-, Bank- oder Warenhandelsbetrieb).

In den beiden zu 1 und 2 genannten Fächern sind alle Kandidaten zu prüfen. Die drei anderen Prüfungsfächer werden vom Kandidaten aus den unter 3 bis 6 genannten gewählt.

Als Ergänzungsfächer, auf die sich die Prüfung außerdem erstrecken kann, sind zuzulassen:
1. Mechanische Technologie,
2. Chemische Technologie,
3. Wirtschaftsgeographie.

Die Prüfungskommission kann mit Zustimmung des Ministers andere Prüfungs- und Ergänzungsfächer zulassen.

§ 6. Erweiterte Prüfung. Auf Wunsch des Kandidaten kann die Prüfung über die ordentlichen Prüfungsfächer hinaus auf außerordentliche Prüfungsfächer erstreckt werden. Diese können je nach dem Wunsche des Kandidaten nur münd-

[1] Die Immatrikulation mit der großen Matrikel setzt das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt voraus. Für die kleine Matrikel der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät genügt das Einjährigen-Freiwilligen-Zeugnis nebst zweijähriger praktischer Tätigkeit, auf die weitere Schulbildung angerechnet werden kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich oder schriftlich und mündlich geprüft werden.

Die Wahl des Faches bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

§ 7. Beschränkte Prüfung. Die Prüfung kann bis auf ein Klausurfach und zwei mündlich zu prüfende Fächer beschränkt werden, wenn der Kandidat an einer Hochschule oder vor einer staatlichen Prüfungsbehörde eine Prüfung in den ordentlichen Prüfungsfächern bestanden hat.

§ 8. Teile der Prüfung. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Prüfungsleistungen müssen im allgemeinen unmittelbar aufeinander folgen. Doch können einem Kandidaten, der die Prüfung nach Ansicht der Prüfungskommission ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, die vollbrachten Prüfungsleistungen je nach den Umständen später angerechnet werden.

§ 9. Schriftliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:

1. Drei Klausurarbeiten, von denen eine den unter 1 und 2 genannten Fächern entnommen sein muß, während die beiden anderen Klausurfächer vom Kandidaten frei gewählt werden.

   Bei Mitteilung der Aufgaben für die Klausurarbeiten ist dem Kandidaten für die Bearbeitung eine Frist zu setzen, die vier Stunden betragen soll und aus wichtigen Gründen um eine Stunde verlängert werden kann; zugleich ist ihm anzugeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.
2. Fertigte der Kandidat freiwillig eine wissenschaftliche Arbeit aus einem der von ihm gewählten Prüfungsfächer an, so kann deren Zensur auf Antrag durch die Prüfungskommission in das Diplom aufgenommen werden.

§ 10. Mündliche Prüfung. Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei Fächern bei der schriftlichen Prüfung nicht genügt hat.

Die Prüfung dauert in jedem Fache bis zu 15 Minuten. Das gleiche gilt für etwa gewählte außerordentliche Prüfungsfächer.

Sechs Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

§ 11. Ergebnis der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt; doch wird auch auf die Tätigkeit des Kandidaten in den Seminaren und Instituten Rücksicht genommen.

Über die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Fächern und über seine Gesamtleistung wird ein Urteil gebildet. Zulässig sind nur folgende Urteile:

ausgezeichnet,
gut,
ziemlich gut,
genügend,
ungenügend.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne einen nach Ansicht der Prüfungskommission genügenden Entschuldigungsgrund nicht erschienen ist oder die Prüfung abgebrochen hat; wenn er sich bei der wissenschaftlichen Arbeit nicht angegebener, bei einer Klausurarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient hat; wenn zwei mündliche oder schriftliche Einzelleistungen ungenügend sind.

§ 12. Diplom. Über die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgestellt.

Das Diplom enthält das Gesamturteil über die Leistungen des Kandidaten, indem es das Ergebnis der Prüfung als ausgezeichnet, gut, ziemlich gut oder einfach die Prüfung als bestanden bezeichnet.

Es enthält ferner die Urteile in den einzelnen Prüfungsfächern. Die ordentlichen und etwaigen außerordentlichen Prüfungsfächer sowie der Umfang, in dem sie geprüft sind, werden gekennzeichnet. Ist die Prüfung in einem Fache erlassen, so wird der Grund für die Beschränkung der Prüfung vermerkt.

Das Diplom wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von den Mitgliedern, die den Kandidaten geprüft haben, unterzeichnet.

§ 13. Ergänzungsprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, kann später in solchen Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Prüfung hat je nach dem Wunsche des Kandidaten nur mündlich im Umfange eines Nebenfaches oder auch schriftlich und mündlich zu erfolgen.

§ 14. Wiederholung der Prüfung. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Semester wiederholen. Hierbei kann ihm die Prüfungskommission die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denen seine Leistungen bei der ersten Prüfung mindestens als gut beurteilt worden sind.

Die Wiederholung der Prüfung ist einmal und aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Ministers noch ein zweites Mal möglich.

§ 15. Gebühren. Die Prüfungsgebühren betragen für Inländer 75 Mark, für Ausländer 150 Mark.

Für die Prüfung in einem außerordentlichen Prüfungsfach haben Inländer weitere 15 Mark, Ausländer weitere 30 Mark zu zahlen.

Die Gebühren der Ergänzungsprüfung betragen für jedes Fach 30 Mark.

Bei Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren von neuem zu zahlen.

Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Rückzahlung der Gebühren nicht statt.

Die Verteilung der Gebühren bestimmt die Prüfungskommission.

§ 16. Ausführungsbestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung werden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission von deren Vorsitzendem erlassen.

51] Anlage 15. Ausführungsbestimmungen (Frankfurt a. M.).

Das Studium soll dem Verwaltungs- und Sozialbeamten nicht nur praktisch verwertbare Kenntnisse und Fertigkeiten für seinen Beruf vermitteln, sondern ihm auch Wege zur denkenden Erfassung und Beurteilung des Wirtschafts, Staats- und Kulturlebens im ganzen eröffnen.

Die Prüfung bildet den äußeren Abschluß, nicht aber das Ziel des Studiums. Der Kandidat soll in der Prüfung nachweisen, daß er neben sicheren Einzelkenntnissen auch eine allgemeine wissenschaftliche Bildung in den zur Prüfung erwählten Fächern erworben hat und die wichtigsten literarischen Hilfsmittel in diesen Fächern zu benutzen versteht.

Welche Fächer bei der Prüfung in Betracht kommen, bestimmt die Prüfungsordnung; für die Einzelgebiete empfiehlt sich die Befolgung nachstehender Ratschläge, die sich auf den Studiengang im allgemeinen beziehen. Eine Ergänzung dieses Studiums kann entsprechend den besonderen Neigungen und Zielen der einzelnen Studierenden durch den Besuch weiterer Vorlesungen erfolgen, über deren Auswahl die beteiligten Dozenten Rat erteilen werden.

Der Studiengang wird in manchen Einzelheiten verschieden sein müssen, je nachdem sich die Studierenden vorzugsweise der allgemeinen Verwaltungs- oder der sozialen Praxis im engeren Sinne zu widmen gedenken. Es wird bestimmt erwartet, daß sämtliche Studierende, welche sich der Diplomprüfung für Verwaltungs- und Sozialbeamte unterziehen wollen, ihr Studium nicht nur auf die obligatorischen Prüfungsfächer „Staats- und Verwaltungsrecht" und „Volkswirtschaftslehre", sondern auch auf die „allgemeine Verwaltungslehre und Wohlfahrtspflege" erstrecken und dieses Fach als Prüfungsfach wählen.

1. Staats- und Verwaltungsrecht nebst Grundzügen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts.

Das ordnungsmäßige Studium umfaßt den Besuch folgender Vorlesungen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Grundzüge des bürgerlichen Rechts,
3. Staatsrecht,
4. Grundzüge des Verwaltungsrechts,
5. Verwaltungsrecht, besonderer Teil,
6. Recht der Selbstverwaltungskörper,
7. Gewerberecht,
8. Sozialversicherungsrecht.

Außerdem empfiehlt sich der Besuch der Vorlesungen über Strafrecht sowie Grundzüge des Prozeßrechts.

Die Beteiligung an den zu den theoretischen Hauptvorlesungen gehörigen Übungen wird angeraten. Soweit es sich einrichten läßt, sollten die Übungen dem Besuch der Vorlesungen nachfolgen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Volkswirtschaftslehre (einschließlich Finanzwissenschaft).

Das ordnungsmäßige Studium der Volkswirtschaftslehre umfaßt den Besuch folgender Vorlesungen:

1. Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre, einschließlich Geld- und Kreditwesen,
2. Spezielle oder praktische Volkswirtschaftslehre, einschließlich Finanzwissenschaft.

Der Besuch der Vorlesung über die Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien wird empfohlen.

Das Studium wird zweckmäßig mit dem Besuch der allgemeinen oder theoretischen Volkswirtschaftslehre im ersten Semester begonnen. Die anderen Vorlesungen können dann in beliebiger Reihenfolge gehört werden.

Die Teilnahme an nationalökonomischen Besprechungen, die im Anschluß an die Vorlesungen angekündigt sind, sowie, in der Regel vom dritten Semester an, an einem volkswirtschaftlichen Seminar ist erwünscht.

Außer den für einen ordnungsgemäßen Gang des nationalökonomischen Studiums unentbehrlichen Vorlesungen, von denen die an erster Stelle genannte, wenn möglich, sogar zweimal (bei verschiedenen Dozenten) zu hören ist, wird den Studierenden geraten, auch die eine oder andere der an der Universität gebotenen volkswirtschaftlichen Spezialvorlesungen zu besuchen.

3. Allgemeine Verwaltungslehre und Wohlfahrtspflege.

Der Studierende hat die allgemeinen Vorlesungen über Verwaltungslehre und Wohlfahrtspflege zu hören und soll sich dann für zwei der folgenden Sondergebiete entscheiden:

a) Fürsorge und Armenwesen,
b) Angewandte Sozialpolitik,
c) Genossenschaftswesen.

Zum allgemeinen Teil gehören folgende Vorlesungen:

Einführung in die Verwaltungspraxis, einschließlich Finanzgebarung.
Besondere Probleme der Verwaltungspraxis.
Einführung in die soziale Praxis (Wohlfahrtspflege).

Auf den drei Sondergebieten kommen folgende Vorlesungen in Betracht!

a) Fürsorge und Armenwesen:

1. Einführung in das Fürsorgewesen,
2. Geschichte des Armenwesens,
3. Theorie und Praxis der Armenpflege,
4. Kinderschutz und Jugendfürsorge.

b) Angewandte Sozialpolitik:

1. Geschichte der sozialen Gesetzgebung,
2. Die wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Arbeiter und Angestellten (Arbeiterschutz, Einigungswesen, Arbeitsnachweis, Berufsvereinswesen, Betriebswohlfahrtspflege usw),
3. Arbeitsrecht,
4. Mittelstandspolitik,
5. Theorie und Praxis des freien Volksbildungswesens,
6. Wohnungs- und Siedlungswesen,
7. Soziale Hygiene.

c) Genossenschaftswesen:

1. Theorie und Praxis des Genossenschaftswesens,
2. Genossenschafsrecht.

Die meisten von diesen Vorlesungen sind mit Besprechungen und Besichtigungen verbunden; die Teilnahme an diesen ist sehr wichtig.

Den Studierenden wird Gelegenheit geboten werden, Einblick in den Betrieb der wichtigsten Zweige der Verwaltungspraxis und Wohlfahrtspflege zu erlangen und sich über das Gesehene und Gehörte auszusprechen. Zu diesem Zweck werden „Praktika" eingerichtet; die Teilnahme an diesen ist dringend geboten.

4. Finanzwesen (Kassen- und Rechnungswesen im öffentlichen und privaten Haushalt).

Der Studierende soll sich einen Überblick über das Kassen- und Rechnungswesen im öffentlichen und privaten Haushalt verschaffen.

Es kommen dabei Vorlesungen über kaufmännische und kameralistische Buchhaltung, wirtschaftliches Rechnen, Kredit und Zahlungsverkehr sowie Übungen in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der kaufmännischen Buchführung und in Kameralistik in Betracht.

Empfohlen wird außerdem der Besuch der Vorlesungen über Bilanzen, Renten- und Anleiherechnung, Finanzlehre und Börsenverkehr.

Für das erste Semester sind die Vorlesungen über Buchhaltung und wirtschaftliches Rechnen besonders geeignet; doch können Studierende mit genügenden theoretischen oder praktischen Vorkenntnissen auch an den anderen Vorlesungen teilnehmen. Der Besuch eines Seminars ist sehr erwünscht.

5. Statistik.

Zum ordnungsmäßigen Studium der Statistik ist der Besuch der alljährlich wiederkehrenden, zwei Semester umfassenden Vorlesung „Statistik" erforderlich.

Der regelmäßig im Sommersemester gelesene I. Teil dieser Vorlesung behandelt die allgemeine Methodenlehre (Theorie und Technik) der Statistik sowie die Bevölkerungsstatistik.

Der II. Teil, der regelmäßig im Wintersemester gelesen wird, hat die Wirtschafts- und Sozialstatistik zum Gegenstande, deren wichtigste Zweige (namentlich Berufs-, Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Schiffahrts-, Einkommens-, Verbrauchs-, Wohnungs-, Arbeiterstatistik, Statistik des Geld- und Kreditwesens) dargelegt werden.

Den Studierenden wird die Beteiligung an den Übungen angeraten, die, die Vorlesungen ergänzend, zu selbständiger statistischer Arbeit heranbilden.

6. Privatwirtschaftliche Betriebslehre.

Der Studierende hat eines der folgenden Teilgebiete zu wählen, die dabei genannten Vorlesungen zu hören und sich an den Seminarübungen mindestens ein Semester zu beteiligen.

I. Industriebetriebslehre.

1. Fabrikorganisation,
2. Fabrikbuchhaltung und Fabrikbilanzen,
3. Selbstkostenwesen,
4. Finanzlehre,
5. Seminar für Industriebetriebslehre,

II. Bankbetriebslehre.

1. Bankorganisation,
2. Bankbuchhaltung,
3. Bankbilanzen,
4. Börsenverkehr,
5. Seminar für Bankbetriebslehre.

III. Warenhandelsbetriebslehre.

1. Organisation von Warenhandelsbetrieben,
2. Buchhaltung und Bilanzen von Warenhandelsbetrieben,
3. Waren- und Nachrichtenverkehr,
4. Seminar für Warenhandelsbetriebslehre.

Die Wahl eines dieser Teilgebiete setzt allgemeine Kenntnisse auf folgenden Gebieten voraus: 1. Buchhaltung, 2. Bilanzen, 3. Wirtschaftliches Rechnen.

Ergänzungsfächer:

1. Mechanische Technologie.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Herstellung des Eisens; Gewinnung der Kohle; Verarbeitung des Eisens durch Schmieden, Walzen, Ziehen; Eisengießerei.
b) Dampfkessel, Dampfmaschinen, Gasmaschinen.

2. Chemische Technologie.

In den Vorlesungen über angewandte Chemie und Bakteriologie werden die industriellen Einrichtungen, die Rohstoffe und Arbeitsweisen sowie die damit hergestellten Fabrikate besprochen. Dabei werden aber auch für den Verwaltungsbeamten wissenswerte Gebiete, wie die Versorgung mit Trink- und Gebrauchswasser und deren Herrichtung, die Abwasserfrage, die Gasbereitung, die Heizungsfrage, die Rückstandsverwertung, die Bearbeitung sowie insbesondere die Konservierung von Nahrungsmitteln und andere hygienische Fragen eingehend erörtert. Auf diese Lehrgegenstände erstreckt sich die Prüfung.

Die Vorlesungen dehnen sich über vier Semester aus und finden wöchentlich zwei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mal zweistündlich derart statt, daß der Stoff jedes Semesters ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet.

3. Wirtschaftsgeographie.

Die Vorlesungen dieses angewandten Zweiges der Geographie behandeln die geographischen Grundlagen des Wirtschaftslebens, ferner die wichtigsten Kulturgebiete der Erde sowie ihre Verknüpfung durch die Weltwirtschaft.

Für die Studierenden, welche die Wirtschaftsgeographie als Prüfungsfach wählen, sind folgende Vorlesungen erforderlich:

1. Wirtschafts- und politische Geographie Mitteleuropas, insbesondere Deutschlands.
2. Geographie der Weltproduktion und des Weltverkehrs.

Zur Einführung empfiehlt sich der Besuch der Vorlesung über die geographischen Grundlagen des Wirtschaftslebens.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vierter Teil.

Einzelne Berufe.

I. Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten.

52] a) **Zuschrift** des Staatsministers Dr. **B. Drews.**

Auf die mir gestellte Frage, ob die staatswissenschaftliche Ausbildung unserer Verwaltungsbeamten genüge und welche Verbesserungen in dieser Hinsicht eventuell in Vorschlag zu bringen seien, habe ich folgendes zu antworten.

Die staatswissenschaftliche Vorbildung unserer höheren Verwaltungsbeamten genügt nach den von mir gemachten Erfahrungen zwar auf staatsrechtlichem Gebiete, auf volkswirtschaftlichem Gebiete weist sie dagegen erhebliche Mängel und Lücken auf, deren Beseitigung im Interesse unserer gedeihlichen volkswirtschaftlichen Entwicklung dringend erwünscht ist. Bei der Übernahme der Gerichtsreferendare in die allgemeine Verwaltung wird zwar der Nachweis erfordert, daß der Referendar auf der Universität theoretische und praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft gehört und auch an seminaristischen Übungen auf diesem Gebiete teilgenommen hat. Dieser Nachweis hat nach meinen Eindrücken im wesentlichen aber nur formelle Bedeutung; ein Testat über Kollegienbesuch und auch über „erfolgreiche" Teilnahme an Übungen ist leicht beschafft und besagt ziemlich wenig; auch das meist recht kurze Kolloquium, das der annehmende Regierungspräsident manchmal mit dem Aspiranten führt — manchmal auch nicht —, gibt für eine sachlich ausreichende volkswirtschaftliche Vorbildung des Aspiranten keine ausreichende Gewähr. Ein Hauptgrund der mangelhaften volkswirtschaftlichen Vorbildung liegt meines Erachtens darin, daß in der ersten juristischen Prüfung die Volkswirtschaft zu kurz kommt. Der junge Student arbeitet nun einmal in erster Linie auf das Examen hin.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Genügende Kenntnisse in den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft sind unerläßliche Vorbedingung für das Bestehen der Prüfung, auf volkswirtschaftliche Kenntnisse kommt es im Referendarexamen so gut wie gar nicht an. Es ist unter diesen Umständen menschlich nur zu verständlich, daß der Student sich in den meisten Fällen ernsthaft und gründlich nur mit der eigentlichen Juristerei beschäftigt, in der Volkswirtschaft sich dagegen mit den Testaten und eventuell noch einem oberflächlichen Firnis, der aus einzelnen nationalökonomischen Schlagworten zusammengesetzt ist, begnügt. Es fehlt dem Referendar infolgedessen zumeist die volkswirtschaftlich-wissenschaftliche Grundlage, auf der er später, wenn er praktisch bei den Verwaltungsbehörden arbeitet, weiterbauen kann; es fehlt ihm das geistige Schema, in das er die unendliche Mannigfaltigkeit der ihm bei dieser Arbeit entgegentretenden wirtschaftlichen Erscheinungen eingliedern, vermittels dessen er sie zu einem übersichtlichen Ganzen ordnen und durch das er die Zusammenhänge dieses Ganzen des wirtschaftlichen Lebens erkennen kann. Besonders gut veranlagte Naturen holen das später nach; ein sehr großer Teil der jungen Verwaltungsbeamten verabsäumt es aber, wenn er erst einmal in der Praxis steht, in sich das theoretische Lehrgerüst nachträglich zu errichten, ohne das der Bau einer festen Brücke zum übersichtlichen, tiefergehenden und beherrschenden Verständnis des wirtschaftlichen Lbens für den Durchschnittsmenschen unmöglich ist. Die fehlerhafte Auffassung, daß eine wissenschaftliche Grundlage zwar für Jurisprudenz, nicht aber für Nationalökonomie nötig sei, daß letztere vielmehr völlig ausreichend einfach durch die Praxis zu „lernen" sei, ist leider außergewöhnlich weit verbreitet. Im Verwaltungsassessorenexamen bildet Nationalökonomie natürlich einen wichtigen Prüfungsgegenstand; in der Prüfungskommission sitzt seit Jahren ein bedeutender Universitätslehrer der Nationalökonomie; auch die übrigen Kommissionsmitglieder legen auf diesen Gegenstand besonderes Gewicht. Trotzdem wird der Mangel an theoretisch-wissenschaftlicher Grundlage des Kandidaten, der im entscheidenden status nascendi der Universitätsjahre entstanden ist und das Denken der jungen Leute entscheidend in formaljuristischer Hinsicht beeinflußt hat, dadurch nicht ausreichend behoben. Ich halte es deshalb für geboten, daß für diejenigen Studierenden der Rechte, die später in den Verwaltungsdienst übertreten wollen, die Volkswirtschaft nicht nur einer obligatorischen Disziplin, sondern auch zu einem vollwertigen Prüfungsgegenstand bei der ersten Prüfung nach Abschluß des Universitätsstudiums gemacht wird. Auch für den künftigen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gerichtsassessor, der später als Rechtsanwalt oder in einer sonstigen juristischen Stellung tätig wird, wäre ein solches obligatorisches Studium der Nationalökonomie, zu dem er durch die Prüfung genötigt wird, meines Erachtens sehr erwünscht. Der unseren Juristen jetzt so häufig vorgeworfenen „Weltfremdheit" würde damit in wirkungsvoller Weise entgegengearbeitet werden; der Wert ihrer Arbeit würde durch die Einstellung und Gewöhnung ihres Geistes nicht nur auf formal-juristisches, sondern auch auf praktisches wirtschaftliches Denken erheblich gewinnen. Das Universitätsstudium aller Rechte Studierenden würde dann die obenerwähnten Vorlesungen obligatorisch zu umfassen haben; ich glaube, daß diese Arbeit, die jetzt von den künftigen Aspiranten für die Verwaltungslaufbahn gefordert wird, von allen Juristen geleistet werden kann. In die Kommission für die erste juristische Prüfung würde dann stets ein Vertreter der Nationalökonomie zu entsenden, eine der Klausurarbeiten stets aus diesen Gebieten zu entnehmen sein.

Sollte die Justiz, was ich im Interesse unseres Juristenstandes sehr bedauern würde, die obligatorische Aufnahme der Nationalökonomie in den juristischen Studien- und Prüfungsplan ablehnen, so wäre für diejenigen Kandidaten, die künftig in den Verwaltungsdienst übertreten wollen, eine Anschlußprüfung für Nationalökonomie einzurichten, die natürlich kürzer sein könnte als diejenige für die juristischen Disziplinen – etwa eine Klausurarbeit und eine erheblich kürzere mündliche Prüfung –.

Den Studiengang des künftigen Verwaltungsbeamten von dem des künftigen reinen Juristen ganz zu trennen, möchte ich nicht empfehlen; auch der Verwaltungsbeamte hat eine juristische Grundlage, mindestens in dem Umfange, wie sie im Referendarexamen nachgewiesen werden soll, für seine erfolgreiche Tätigkeit unbedingt nötig. Seine Differenzierung für seinen künftigen Beruf kann — auf Grund der zur ersten juristischen Prüfung erworbenen theoretischen Kenntnisse und einer kurzen praktischen Betätigung im Justizdienst (beim Amtsgericht) — im weiteren Verwaltungsdienst während seiner Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden erfolgen. Daß diese Differenzierung bleibt, daß also ein besonderer Ausbildungsgang für Verwaltungsbeamte unter Ausscheidung aus der Justiz erfolgt, halte ich für die Zukunft noch viel nötiger als für die Vergangenheit. Die Spezialisierung der einzelnen Tätigkeiten ist, wie im sonstigen Leben, so auch im öffentlichen Leben notwendig.

Während des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden muß dann die Vervollkommnung und Vertiefung der staatswissenschaftlichen Kenntnisse des jungen Beamten, insbesondere in volkswirtschaft-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

licher Hinsicht, energisch weiter betrieben werden. Gerade aus diesem Gesichtspunkte heraus ist die Zusammenfassung der Regierungsreferendare an einzelnen größeren Orten, wo Gelegenheit zum Besuch der Vorlesungen von Universitäts- und anderen Hochschullehrern oder sonstigen volkswirtschaftlich erfahrenen Männern besteht, besonders geboten. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, diesem Zweig der Ausbildung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um dem jungen Beamten neben der praktischen Arbeit im eigentlichen Verwaltungsdienst und der theoretischen Ausbildung im Staatsrecht, Verwaltungsrecht und der Volkswirtschaftslehre auch Einblick in die Praxis des Wirtschaftslebens zu geben, wird es sich empfehlen, ihn nicht nur bei Verwaltungsbehörden, sondern auch bei Handels-, Landwirtschafts-, Handwerkskammern, vielleicht künftig auch bei Bezirkswirtschaftsräten, Betriebsräten usw. zu beschäftigen. Er gewinnt dadurch sowie durch Besichtigung landwirtschaftlicher und industrieller Betriebe, im Gespräch mit Betriebsleitern, Gewerkschaftsbeamten usw. Fühlung nicht nur mit Behörden, sondern mit den Faktoren des wirtschaftlichen Lebens selbst — eine Schulung, die übrigens auch für Gerichtsreferendare nicht dringend genug empfohlen werden kann; denn das Verständnis dieser Dinge ist für eine gute, dem Zeitempfinden entsprechende Rechtspflege unbedingt erforderlich.

Den Gedanken, eine Verwaltungsakademie für Regierungsreferendare vor Ablegung der Assessorprüfung einzurichten, halte ich an sich für erwägenswert. Es steht dem jedoch das Bedenken gegenüber, daß dadurch die Ausbildungszeit und damit das unselbständige Arbeiten um ein weiteres Jahr verlängert werden würde. Im Interesse der Erhaltung eines jungen Beamtenstandes ist das äußerst unerwünscht. Zweckmäßiger erscheint mir die Ausgestaltung der von der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung vor dem Kriege veranstalteten, jetzt wieder aufgenommenen Kurse zu einer eigentlichen Verwaltungsakademie — etwa in Berlin —, deren Aufgabe nicht die Ausbildung von Referendaren, sondern die Fortbildung solcher Beamten wäre, die nach bestandenem Assessorexamen bereits einige Jahre in der Praxis gestanden haben. Der Besuch einer solchen Akademie würde obligatorisch zu machen sein, unter Gewährung ausreichender Diäten. Von der Berliner Akademie aus oder in Verbindung mit ihr wären ferner — ebenfalls in Anknüpfung an in verschiedenen Orten bereits bestehende Einrichtungen — tunlichst in jeder Provinz gleichartige Fortbildungskurse zu veranstalten. In die Organisation und die Kosten könnten sich Staat, Kommunen und Beamtenverbände teilen. Es wird dadurch einem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

größeren Kreise die Teilnahme ermöglicht, und zwar, worauf ich besonderen Wert legen würde, neben den Staatsbeamten auch Kommunalbeamten und anderen Personen, die am öffentlichen Leben besonderes Interesse haben. Die Dauer der Kurse ist, um die Vertretung der Teilnehmer während dieser Zeit zu ermöglichen, kurz zu bemessen, etwa auf sechs Wochen, zumal die früher abgehaltenen Kurse die Erfahrung ergeben haben, daß bei längerer Dauer der Eifer der Teilnehmer, die ein längeres schulmäßiges Arbeiten nicht mehr gewohnt sind, leicht nachläßt.

Ich habe bisher nur von den höheren Beamten gesprochen. Auch für die mittleren Verwaltungsbeamten, die eine akademische Vorbildung nicht genossen haben, halte ich eine Erweiterung und Vertiefung der staatswissenschaftlichen Kenntnisse für notwendig Manches kann hier schon während der Vorbereitungszeit geschehen. Die jungen Supernumerare erhalten vor der Sekretärprüfung Unterricht im Staats- und Verwaltungsrecht, im Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Bureaukunde. Eine Ergänzung dieser Kurse durch Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, die selbstverständlich ihrer Vorbildung angemessen sein müßte, halte ich für möglich und nützlich. Gleichzeitig wäre dafür zu sorgen, daß auch sie eine praktische Beschäftigung bei wirtschaftlichen Organisationen durchmachen und Gelegenheit zur Besichtigung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe erhalten. Ebenso wie für die höheren Beamten sind sodann für die mittleren Beamten, die die Sekretärprüfung bestanden haben und eine Zeitlang in der Praxis gewesen sind, Fortbildungskurse einzurichten. Auch ihre Zulassung zu den für erstere bestimmten Kursen kommt in Frage. Nur darf hierdurch das Niveau der Vorlesungen für die höheren Beamten nicht herabgedrückt werden, die mittleren Beamten müssen vielmehr zu diesem Niveau hinaufgehoben werden. Dies ist insbesondere notwendig, wenn man das Ziel im Auge behält, besonders tüchtige mittlere Beamte in höhere Beamtenstellen aufrücken zu lassen — eine selbverständliche Forderung im demokratischen Gemeinwesen, wo dem Tüchtigen freie Bahn geschaffen werden muß und der Tüchtige nicht durch eine wirtschaftliche Konstellation, deren Grund zumeist der Umfang des Portemonnaies der Eltern ist, behindert werden darf, einen höheren Platz einzunehmen, wenn er die Kenntnisse und Fähigkeiten dafür besitzt. Ebenso muß man sich aber davor hüten, die Anforderungen an höhere Beamte und das Maß ihres Könnens und ihrer Bildung zurückzuschrauben. Das würde ein Schaden für die Öffentlichkeit sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) **Zuschrift** des Staatsministers Dr. **Cl. v. Delbrück.** [53

Zu meinem aufrichtigen Bedauern kann ich mich nicht verpflichten, die gewünschte Arbeit über die staatswissenschaftliche Ausbildung der Verwaltungsbeamten zu liefern, da mich meine parlamentarische und sonstige politische Tätigkeit derart in Anspruch nimmt, daß ich anderweite Aufgaben nicht übernehmen kann. Meine Arbeit über die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen ist im Anfang des Jahres 1917 entstanden, unter anderen Voraussetzungen als sie heute vorliegen. Ein Auszug aus dieser Arbeit würde also seinen Zweck verfehlen; ich müßte den Stoff neu bearbeiten. Auch würde eine Beschränkung auf die Frage, welche Mängel in der volkswirtschaftlichen Ausbildung bei den jungen Beamten bisher zutage getreten sind, kaum möglich sein; denn diese Frage ist mit wenigen Sätzen zu beantworten: Unsere jungen Verwaltungsbeamten verfügen im allgemeinen über eine überwiegend juristische, und zwar privatrechtliche, in ihrem praktischen Teil nicht abgeschlossene Vorbildung. Dagegen fehlt eine jede geordnete staatswissenschaftliche Vorbildung. Sie verfügen nicht über eine hinreichende Kenntnis unserer staatsrechtlichen, sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Entwicklung in ihrem inneren Zusammenhange. Das hat seinen Grund darin, daß sie auf der Universität und während eines Teils ihrer praktischen Ausbildung dieselbe Vorbildung genießen wie die zukünftigen Richter. Daraus habe ich gefolgert, daß man die zukünftigen Verwaltungsbeamten vom Beginn des Universitätsstudiums an von den zukünftigen Richtern trennen müßte. Dabei ging ich nach dem damaligen Stande der Dinge von der Voraussetzung aus, daß eine durchgreifende Reform der juristischen Ausbildung und der ersten theoretischen Prüfung nach der Seite einer stärkeren staatswissenschaftlichen Erziehung sich nicht würde durchsetzen können. Das liegt heute anders. Heute wird man zunächst noch einmal prüfen müssen, ob nicht eine Reform des juristischen Studienganges und der ersten juristischen Prüfung möglich ist, die auch den Anforderungen des Verwaltungsdienstes genügt. Das würde weiterhin erfordern, daß man grundsätzlich die Volkswirtschaft aus der philosophischen in die juristische Fakultät verlegt. — Eine solche Lösung erfordert freilich von beiden Seiten Opfer, die aber meines Erachtens ohne Schaden gebracht werden können. Denn die Spezialisierung der Wissenschaft ist vom Standpunkte der Erziehung des jungen Nachwuchses für die praktischen Berufe auf allen Gebieten vom Übel. Sie steigert einseitig das Wissen auf Kosten des Könnens.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Ziel der Ausbildung für das praktische Leben auf allen Gebieten kann doch nicht sein, daß man auf jede Frage, die ein vielgestaltiges politisches und wirtschaftliches Leben etwa stellen kann, eine Antwort weiß, sondern daß man sie zu lösen vermag.

c) Der neue Beamte.

54] Von **Paul Hirsch**,
Präsident des Preußischen Staatsministeriums.

Die junge Republik befindet sich in einer eigenartigen Lage. Sie will mit ehrlichem Bemühen demokratisch sein und den berechtigten Wünschen der sozialistisch gerichteten Kreise nach einer modernen, in jeder Hinsicht freiheitlichen Gestaltung des staatlichen Lebens entgegenkommen. Sie will Verstaubtes und Antiquiertes ausmerzen, den alten Obrigkeitsstaat nicht nur dem Namen nach, sondern auch durch tatkräftige Reformen durch ein Staatsgebilde ersetzen, in dem der Mehrheitswille eines freien und vorwärtsschauenden Volkes sich selbst die Formen seiner staatlichen Betätigung bildet. Im gewissen Gegensatz zu diesem Wollen steht aber doch gegenwärtig noch das Können. Nicht Unverstand oder Unfähigkeit sind es, die diese Divergenz zwischen dem Erstrebten und dem vorderhand Erreichbaren schaffen. Die Ursachen liegen tiefer. Die preußische Beamtenschaft, der tragfähigste Balken im deutschen Verwaltungsapparat, ist bis zum Ausbruch der Revolution durchweg aus Männern zusammengesetzt gewesen, die ihrer Erziehung, Familientradition und Weltanschauung nach den konservativen Gedankenkreisen nahestehen. Waren Ausnahmen von der Regel vorhanden, so waren solche Beamte im Interesse ihrer Existenz gezwungen, sich nicht durch äußeres Hervorkehren ihrer Ansichten unliebsamen Maßregelungen auszusetzen. Der eigenartige Fall des Professors Ballod, der bis zur Revolution Mitglied des Preußischen Statistischen Landesamts war und als durchaus regierungstreu galt, von dem sich aber, als er nach dem 9. November sich offen zur unabhängigen sozialdemokratischen Partei bekannt hat, herausstellte, daß er schon früher, natürlich unter Pseudonym, Ansichten literarisch vertreten hatte, die nicht gerade den Idealen preußischer Staatsgesinnung entsprachen, zeigt, daß es „rebellische Köpfe" unter der alten Beamtenschaft wohl gab, daß diese sich aber so vereinzelt fühlten, daß sie es nicht wagen durften, ihre Ideen öffentlich zu vertreten.

Als die Revolution ausbrach und die Sozialdemokratie das Steuer des führerlos gewordenen Staatsschiffes in die Hand nahm, konnte sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wohl eine Anzahl von Ministern und Unterstaatssekretären für Reich und Bundesstaaten aus ihrer Mitte stellen, aber sie konnte nicht entsprechend diesem Oberbau auch den ganzen großen und breiten Mittel- und Unterbau der Reichs- und Staatsbeamten über Nacht durch Männer ihrer Denkart ersetzen. Das war vollkommen unmöglich. Solange der preußische Staat besteht, hat sich eben im großen und ganzen seine höhere Beamtenschaft aus den alten regierungstreuen und konservativen Familien zusammengesetzt, ein Kreis, der allmählich erweitert wurde durch die Söhne des jungen Briefadels, die sich, um ihre Herkunft möglichst bald vergessen zu machen, zumeist noch konservativer und exklusiver gaben, als die in unseren Tagen unter dem Einfluß Gustav Schmollers und Adolf Wagners schon häufig von modernen sozialpolitischen Ideen befruchteten altpreußischen Beamtenkreise. Lediglich in dem kommunalen Dienst der großen Städte mit überwiegend liberal gerichteten Verwaltungskörperschaften hatte sich so etwas wie ein freiheitlich gefärbter Beamtenstand herangebildet. Überall aber, in Reich, Staat und Gemeinde rekrutierte sich der mittlere und untere Beamte zum guten Teil aus der großen Zahl der durch langjährigen Kasernendienst und überaus einseitige Ausbildung politisch vollkommen im Regierungssinne erzogenen Militäranwärter. So gut wie nirgends also hatte bisher eine Gelegenheit bestanden, Männer sozialistischer oder demokratischer Denkart in der üblichen Karriere, die mit dem Regierungsreferendar und -assessor beginnt, zum in den verschiedensten Materien geschulten höheren Staatsbeamten auszubilden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß zum Funktionieren des gesamten Verwaltungsapparats der höhere und auch zum Teil der mittlere Beamte einen so erheblichen Anteil beiträgt, daß allein der gute Wille der Minister und Unterstaatssekretäre nicht genügt, um eine Gewähr für die Durchführung eines bestimmten, ihnen vorschwebenden Regierungsprogrammes bis in alle Details geben zu können. Die Arbeitsfülle, die in den heutigen Tagen, wo alles in Fluß ist und die Schwierigkeiten der Materie ganz ungleich größer sind als in Friedenszeiten, auf einen Minister eindringt, das Maß dessen, was seiner Entscheidung harrt, ist so gewaltig, daß jeder, auch der physisch und geistig leistungsfähigste Staatsmann, für sehr viele Dinge, zu denen eine lückenlose Kenntnis der Spezialmaterie und ein sehr mühsames und eingehendes Aktenstudium gehört, völlig oder doch überwiegend auf die vorbereitende Arbeit und die Vorträge seiner Räte angewiesen ist. Diese zumeist im Staatsdienst ergrauten höheren Beamten, die alle Stufen des Staatsdienstes

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durchlaufen haben und sich später neben der allgemeinen politischen und verwaltungstechnischen Ausbildung noch als Referenten ein Spezialwissen von einem oder mehreren abgegrenzten Gebieten erworben haben, sind nun fast überall noch im Amt. Sie ausnahmslos zu pensionieren, ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten, besteht kein Anlaß, da man auf die Kenntnisse dieser Männer einfach nicht verzichten kann, wenn man die komplizierte und vielräderige Staatsmaschine weiter fortarbeiten lassen will. Es bestände theoretisch die Möglichkeit, einen Teil von ihnen sofort zu entlassen, wenn man über Ersatzmänner verfügte. Wie ich aber eingangs zeigte, ist in Preußen-Deutschland infolge des bis zur Revolution bestehenden Monopols der Verwaltungskarriere für gewisse Kreise der Bevölkerung ein hinreichend geschulter und zum sofortigen Einspringen in die Lücken befähigter Nachwuchs aus anderen Kreisen nicht vorhanden. Praktisch ist man also auch weiter auf das Zusammenarbeiten mit der höheren Beamtenschaft des ancien régime angewiesen. Das bedeutet zweifellos, daß Aktenstudien und alle sonstigen Vorarbeiten für die Entscheidungen des Ministers damit naturgemäß zumeist noch in einem Sinne gehalten sein werden, der auch bei objektivem Bemühen, sich der neuen Entwicklung anzupassen, vielfach nicht dem entsprechen wird, was ein demokratischer oder sozialistischer Beamter als Resultat seiner Arbeiten niedergelegt haben würde. Dies trifft natürlich auf alle Materien zu, da bei reinen Fachreferaten und in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, ohne den Dingen Gewalt anzutun, ja gar nicht immer nach politischen oder Weltanschauungsmotiven, sondern nach Maßgabe des Sachverhalts und der einfachen Forderungen der Wirtschaft geurteilt werden muß.

Bei aller Anerkennung der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit sehr vieler alter Beamter muß aber doch versucht werden, allmählich auch den sozialistischen und demokratischen Elementen Eingang, insbesondere in die politischen Referate, in einem Maße zu verschaffen, wie es den neuen Verhältnissen und den berechtigten Wünschen der früher von der aktiven Teilnahme an der Staatsverwaltung so gut wie ausgeschlossenen Bevölkerungskreise entspricht. Dieses Resultat aufstellen heißt aber auch die Forderung nach Ausarbeitung eines Programms erheben, das es ermöglicht, die Struktur unserer höheren und mittleren Beamtenschaft allmählich umzuformen, damit der neue demokratische Staat nicht auf die Dauer an der Divergenz kranke, die zwischen seiner Verfassung und Gesetzgebung einerseits und dem Geist und der Amtsführung vieler seiner politischen Beamten andrerseits besteht. Es ist

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

klar, daß diese ganze Entwicklung nur organisch und verhältnismäßig langsam vor sich gehen kann, denn eine Generation von modernen und hinreichend geschulten Verwaltungsbeamten kann nun einmal nicht aus dem Boden gestampft werden.

Die erste Voraussetzung der Realisierung unseres Programms wäre, so scheint mir, daß fürder den Söhnen minderbegüterter oder unbemittelter Familien nicht mehr die höhere Verwaltungslaufbahn aus finanziellen Gründen verschlossen bleibt. Da, wo keine Familienstipendien bestanden und auch sonst nicht die Mittel vorhanden waren, den Söhnen durch ständige Zuschüsse über die Referendar- und Assessorzeit (ganz abgesehen von der Gymnasial- und Studienzeit) hinwegzuhelfen, mußte man außer aus den oben erwähnten politischen Gründen schon so von vornherein auf eine Ausbildung der objektiv für die Beamtenkarriere geeigneten jungen Leute verzichten. Das muß in Zukunft anders werden. Das neue Deutschland hat ein sehr starkes Interesse daran, daß den Söhnen aus unbemittelten Familien, die ihrer Begabung und Veranlagung nach zu Beamten qualifiziert erscheinen, nicht plutokratische Hemmungen in den Weg gelegt werden, sondern daß die Auslese der Tüchtigen auch für die Beamtenschaft allmählich zur Wirklichkeit wird. Abgesehen von der notwendigen Reform des Schulwesens, das heißt der Möglichkeit des Übergangs von begabten Kindern mittelloser Familien in die höheren Lehranstalten, müssen Mittel und Wege gefunden werden, um die Gehaltsverhältnisse der in den Regierungsdienst berufenen Referendare und Assessoren so zu gestalten, daß die im Regierungsdienst arbeitenden jungen Beamten auch wirklich ein Existenzminimum vergütet erhalten. Diese Dinge hängen natürlich eng mit dem ganzen Fragenkomplex der Gehaltsreform der Beamtenschaft überhaupt zusammen, die kommen muß und die uns, wenn irgend möglich, eine elastische Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse bringen soll, damit wir vor der Gefahr der Korrumpierung einer unzureichend entlohnten Beamtenschaft bewahrt bleiben.

Aber nicht nur in dieser Hinsicht muß eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen eintreten. Die Ausbildung der Beamtenanwärter darf nicht mehr so einseitig juristisch sein wie früher. Man braucht keineswegs auf das Schlagwort von den Schäden des „Assessorismus" eingeschworen zu sein, um zu erkennen, daß uns ein Beamtenstand nottut, der nicht nur juristisch geschult ist, sondern der durch seinen ganzen Bildungsgang eine engere Fühlung mit dem Wirtschaftsleben und ein größeres Verständnis für die Forderungen der Volkswirtschaft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besitzt. Ferner müssen die technischen Kenntnisse in Zukunft für unsere Beamten eine ganz andere Rolle spielen als bisher, wo sie in geradezu unverantwortlicher Weise vernachlässigt worden sind. Selbst in den Ressortministerien saßen und sitzen viele höhere Beamte, die von den Problemen der modernen Technik herzlich wenig wußten und ihnen ziemlich verständnislos gegenüberstanden. Es soll sich durchaus nicht nur darum handeln, daß unsere neuen Beamten volkswirtschaftliche Kollegs an den Universitäten hören und ein Seminar in Nationalökonomie mitnehmen. Das war früher schon der Fall, und es ist davon oft genug nicht allzuviel Positives haften geblieben. Wichtig ist vielmehr, daß der moderne Beamte einmal den Puls der Volkswirtschaft selbst gefühlt hat und Einblick in das Funktionieren der Wirtschaftsmaschinerie gewinnt. Dazu ist einmal nötig, daß er nicht nur theoretische und allgemeine Nationalökonomie sowie Finanzwissenschaft treibt, sondern daß er sich auch mit der Privatwirtschaftslehre beschäftigt. Dazu bieten ihm insbesondere unsere Handelshochschulen ausgezeichnete Gelegenheit. Dann aber würde es außerordentlich wertvolle Resultate zeitigen, wenn ein Teil unserer höheren Beamtenanwärter ein Jahr in einer Großbank und eine Zeitlang in einer Hamburger oder Bremer Exportfirma arbeiten würde. Das gilt keineswegs nur für die Herren, die später die Konsulatskarriere einschlagen wollen, und für die Beamten des auswärtigen Dienstes. Auch für die Anwärter auf andere Ressorts wird das ein ausgezeichnetes Mittel zur Ausweitung ihres Gesichtskreises sein und ihnen einen kleinen Begriff davon geben, wie die Volkswirtschaft, die sie bisher nur aus den Lehrbüchern kannten, in Wirklichkeit aussieht. Der gleiche Gesichtspunkt führt für wieder andere Beamtenanwärter zu der Forderung des Arbeitens in großen technischen Werken, wie Elektrizitätsgesellschaften, Werften, schwerindustriellen Unternehmungen, um dort die Produktionsverhältnisse, das Ineinandergreifen der verschiedenen Fabrikationsstadien, die Arbeiterfragen, die Absatzverhältnisse und vor allem die Weltmarktkonjunktur und die sie beeinflussenden Faktoren zu studieren. All das ist unbedingt notwendig. Denn Politik ist von Wirtschaftspolitik nicht zu trennen und Unkenntnis der wesentlichsten wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Dinge wird fast immer zum politischen Dilettantismus führen müssen.

Nicht minder wichtig als das Aneignen von praktisch wirtschaftlichen und technischen Kenntnissen ist aber das Verständnis für die öffent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liche Meinung und die Methoden, sie zu beeinflussen, mit anderen Worten für die Presse. Es gibt kaum eine bessere Schule für den aktiven Politiker und den auf verantwortlichen Posten gestellten höheren Beamten, als eine zeitlich nicht zu kurz bemessene und allmählich selbständig werdende Arbeit in der Tagespresse. Kaum in einem anderen Beruf werden an die schnelle Auffassungsgabe und das kritische Vermögen so große Anforderungen gestellt, kaum irgendwo sonst muß sich mit dem Zwang zum schnellen und stets gleichmäßig guten Arbeiten so die Fähigkeit verbinden, Nachrichten sofort auf ihren Wahrscheinlichkeitsgrad hin zu prüfen und dementsprechend kritisch zu bewerten. Hinzu kommt, daß das Arbeitsgebiet des modernen politischen und wirtschaftlichen Journalisten trotz aller Arbeitsteilung in den Ressorts sehr umfassend und groß ist, und daß so die Kenntnis oder doch wenigstens die Anregung zum Beschäftigen mit vielen Grenzgebieten vermittelt wird, die ein politischer Beamter nur aus eigenem Antriebe und ohne Not vielleicht nicht studieren würde, deren teilweise Beherrschung ihm aber doch bei den verschiedensten Gelegenheiten sehr wertvolle Dienste erweisen kann. Vor allem aber ist eine nicht zu oberflächliche Bekanntschaft mit dem Zeitungswesen und eine zeitweilige Tätigkeit als Redakteur unter Anleitung erprobter Journalisten ein vorzügliches Mittel, um die jungen Beamtenanwärter zu lehren, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu unterscheiden und sie vor jedem Bürokratismus zu bewahren und von dem etwa vorhandenen Hang zur mechanischen Arbeit zu heilen.

Natürlich muß mit der Verwirklichung all dieser Programmsätze sehr bald, sobald es unsere Finanzlage und die ungeheure gesetzgeberische Arbeit dieser Tage gestattet, begonnen werden. Universitäten, Handelshochschulen, die neu gegründeten und zu gründenden Verwaltungsakademien, die technischen Studienanstalten und Kurse müssen neben den eben erwähnten Lehrhäusern des praktischen Lebens gleichmäßig in den Dienst der Heranbildung einer modernen und arbeitsfreudigen Beamtenschaft gestellt werden. Gelingt es uns schon, Teile der jetzt noch studierenden Jugend in diese Bahnen zu lenken, so können wir erwarten, schon in zehn bis fünfzehn Jahren verantwortungsvolle Posten im Verwaltungsapparat mit Männern der neuen Generation zu besetzen. Erst wenn dieser Prozeß rüstig vorwärtsschreitet, können wir aus dem neuen Preußen und Deutschland das machen, was dem Geiste der Verfassung von Weimar entspricht. Den Ungeduldigen wird diese Frist zu lange währen, aber wenn sie bedenken, daß das preußische

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beamtentum unserer Tage das Werk mehrhundertjähriger Arbeit ist, und wenn sie sich daran erinnern, in welch mühsamer Arbeit sich die deutsche Arbeiterbewegung ihre Verwaltungsbeamten herangezogen hat, so müssen sie uns diese Frist zubilligen, damit wir wirklich Dauerndes und Wertvolles schaffen. Der neue Beamte, wissenschaftlich und praktisch zugleich geschult, mit hellem und offenem Blick für die Notwendigkeiten des Lebens, frei von Bürokratismus und bloßer Stubengelehrsamkeit wird das Fundament des neuen Reiches sein.

II. Volkswirtschaftliche Berater.

55] a) Handelskammersekretäre.

Von Dr. **Erh. Hübener,**
Volkswirtschaftlichem Syndikus der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin
(zurzeit Referent im Ministerium für Handel und Gewerbe).

Die Anforderungen, die an die Vor- und Ausbildung der Handelskammersekretäre zu stellen sind, werden durch die Aufgaben bedingt, die den Handelskammern durch die Gesetzgebung gestellt sind, und die sie tatsächlich ausüben. Eine Erörterung der wünschenswerten Vor- und Ausbildung der HKS. wird deshalb zweckmäßig von einer Erörterung des Aufgabenkreises der Handelskammern ausgehen. Ich werde an der Hand des Handelskammergesetzes die Aufgaben der Handelskammern und damit den Pflichtenkreis ihrer Beamten entwickeln und prüfen, welche Vorkenntnisse und Eigenschaften die Erfüllung dieser Pflichten voraussetzt. Dabei wird es sich erübrigen, das Gesagte mit Beispielen zu belegen, wie dies seinerzeit durch Behrend in seinem Referat auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik vom 29. September 1907 in anschaulichster Weise geschehen ist. Sodann wird untersucht werden, wie und wo der angehende HKS. in den Besitz der Kenntnisse und Fertigkeiten kommt, die er für seinen Beruf mitbringen muß. Endlich ist die spezielle Berufsausbildung des HKS. zu prüfen und zu erörtern.

I. Das Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1897 weist in seinem § 1 den Handelskammern die Bestimmung zu, die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gutachten zu unterstützen. Hiernach haben die Handelskammern als gutachtliche Fachorgane die doppelte Aufgabe einer Mitwirkung sowohl de lege ferenda bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen, als auch de lege lata bei der Anwendung der Gesetze durch die Gerichte auf die Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens.

De lege ferenda handelt es sich einmal darum, daß die Handelskammern den Behörden auf Erfordern Gutachten über Gesetzentwürfe, Verwaltungsanordnungen und dergleichen erteilen. Ferner aber sollen sie aus eigener Initiative auf Mißstände hinweisen, Reformvorschläge machen oder gesetzgeberischen Absichten anderer Kreise entgegentreten. Die Handelskammern haben also die Aufgabe, die gesamte Gesetzgebung ständig im Auge zu behalten, sie vom Referenten Entwurf der Behörde oder dem Initiativantrag des Parlaments bis zur Verkündigung eines Gesetzes in allen Phasen zu verfolgen und für eine weitestgehende Berücksichtigung der Gesamtinteressen von Handel und Industrie einzutreten.

Welche Fähigkeiten muß der HKS., dem bei dieser Tätigkeit der Kammer ein großes Maß von Mitwirkung zukommt, hierfür mitbringen? Er muß in erster Linie ein lebendiges Verständnis und einen klaren Blick für die Bedürfnisse des praktischen Wirtschaftslebens besitzen. Keinem der auftauchenden wirtschaftlichen Probleme darf er verständnislos gegenüberstehen. Wirtschaftlich wie technologisch muß er, auch wenn er in einer Einzelfrage ohne eigenes Urteil ist, die Fähigkeit haben, die sachverständigen Urteile der Branchenangehörigen vollständig zu verstehen. Wie er diese Fähigkeit erlangen kann, ist das erste Problem, das uns die Betrachtung des Pflichtenkreises des HKS. stellt.

Ferner aber muß der HKS. nicht nur praktisches Verständnis für das Wirtschaftsleben haben, sondern er muß auch eine klare Einsicht in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge besitzen. Er muß die grundsätzliche Bedeutung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, die Bedeutung neuer Erscheinungen des Wirtschaftslebens für das Ganze der Volkswirtschaft erkennen können. Hiermit treten wir an das zweite Problem der Vorbildung des HKS. heran.

Endlich aber bedarf er, auch wenn er praktischen Blick und theoretisches Verständnis besitzt, noch spezieller Kenntnisse, ich möchte sagen: der Technik der Interessenvertretung. Es ist eine eigene Wissenschaft oder vielleicht richtiger eine eigene Kunst ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

worden, wie die Interessenvertretungen in die Gesetzgebung und in die Verwaltungsmaschine eingreifen, wie die Interessen gewisser Kreise ihren Einfluß auf die Vertretung der allgemeinen Interessen durchzusetzen sich bemühen. Hier gelangen wir an das dritte Problem, mit dem wir uns zu beschäftigen haben werden.

Recht umfangreich ist ferner auch die Tätigkeit der Handelskammern de lege lata. Sie besteht in erster Linie in der Erteilung von Gutachten über Handelsbräuche, welche die Kammern teils aus eigener Kenntnis erstatten, teils nachdem sie durch Umfragen bei den Interessenten das erforderliche Material beschafft haben. Dem HKS. wird meistens die Aufgabe der Formulierung der Gutachten, meist auch der Vorbereitung und der Verarbeitung der Umfragen zufallen. Dazu bedarf er gewiß der Kenntnis des praktischen Lebens, auch eines Blickes über volkswirtschaftliche Zusammenhänge, daneben aber auch eines gewissen Maßes von juristischen Kenntnissen. Ob er selbst Jurist sein muß, oder ob ein geringeres Maß von Kenntnissen ausreicht, wo und wie dieses Maß von Kenntnissen zu erwerben ist, soll als viertes Problem nachher erörtert werden.

Die Handelskammern sind aber nicht nur gutachtliche Fachorgane sondern gleichzeitig Verwaltungskörperschaften. Nach § 38 Abs: 2 des Gesetzes sind sie befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen. Von dieser Befugnis haben die Handelskammern und Korporationen in sehr verschiedenem Umfange Gebrauch gemacht. Sie besitzen und verwalten zum Teil Börsen, Handelsmuseen, Lagerhäuser, Verkehrs- und Schiffahrtsanlagen, Steuerauskunftsstellen, Verkehrsbureaus; sie verwalten Fach- und Fortbildungsschulen und in einem Falle eine Handelshochschule. Sehr viele Kammern betätigen sich auf diesem Gebiet freilich überhaupt nicht; bei den meisten spielt es nur eine untergeordnete Rolle, und nur bei einer kleinen Minderheit ist es von erheblichem Belang. Dieser Aufgabenkreis ist daher nur für die Vorbildung einer Minderheit von HKS. von erheblicher Bedeutung, wenn auch anzunehmen ist, daß bei der für die Zukunft beabsichtigten Zusammenlegung kleiner Handelskammern zu leistungsstarken Körperschaften die berufliche Selbstverwaltung der Kaufmannschaft eine erhöhte Bedeutung gewinnen kann. Wo aber die Verwaltungstätigkeit einen gewissen Umfang übersteigt, ist eine besondere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verwaltungstechnische Schulung und ein bedeutendes Maß von Rechtskenntnissen erforderlich. Wir stoßen deshalb hier wiederum auf den als viertes Problem bezeichneten Fragenkreis.

Der folgende § 39 des Gesetzes weist den Handelskammern die Aufgabe zu, über die Lage und den Gang des Handels jährlich an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten und den Bericht im Druck zu vervielfältigen. Außerdem sind die Handelskammern verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks fortlaufende Mitteilungen aus den Beratungsprotokollen zu machen sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntnis zu geben. Auf Grund dieses Paragraphen hat sich bei den Handelskammern eine erhebliche publizistische Tätigkeit entwickelt. Die Jahresberichte, die im allgemeinen in der Mitte zwischen wissenschaftlichen Chroniken und politischen Denkschriften stehen, sind grundlegendes Material für die neuere Wirtschaftsgeschichte geworden. Daneben haben die meisten Kammern zeitschriftenartige periodische Berichte begründet, die eine Verbindung zwischen den Wahlberechtigten und der Handelskammer selbst darstellen. Endlich haben die Kammern einen Nachrichtendienst für die Presse, sei es daß es sich um die große politische Presse, sei es daß es sich um die Lokalblätter des Bezirks handelt, eingerichtet, von dessen Leistungsfähigkeit zu einem nicht geringen Teil der Einfluß der Kammern abhängt. Für diese wissenschaftlich-publizistische Tätigkeit müssen die HKS. außer einer gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung (Problem 2) auch eine gewisse journalistische Schulung mitbringen. Welche Bedeutung ihr zukommt, und wo sie zu erwerben ist, sei als Problem fünf später erörtert.

Endlich weisen die §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Handelskammern den Handelskammern eine Anzahl öffentlich-rechtlicher Befugnisse zu. Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammern gestellt werden. Dies ist betreffs der Börsen durchweg geschehen. Ferner sind die Handelskammern befugt, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der in § 36 RGO. bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Ihnen liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob. Diese öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die den Handelskammern übertragen sind, erfordern bei den Beamten der Handelskammer ein gewisses Maß von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bureaukratischer Schulung. Auch soweit es sich um sachlich minder wichtige Dinge handelt, bedingt die Ausübung dieser Funktionen einen großen Schriftverkehr, eine umfangreiche Aktenführung. Die Aufsicht über Börsen einigen Umfangs setzt ein hohes Maß von juristischen Kenntnissen voraus. Die Ausübung der öffentlich-rechtlichen Funktionen wird deshalb sowohl bei der Erörterung des dritten wie des vierten Problems besonders im Auge behalten werden müssen.

II. Nach dem oben Ausgeführten sind die Anforderungen, die an die Vorbildung des HKS. gestellt werden müssen, scheinbar ungeheuer groß. Ihnen wird, so könnte es zunächst scheinen, nur gerecht, wer in einigen Branchen, also etwa in der Warenfabrikation, im Großhandel, Einzelhandel und Bankbetrieb, je ein paar Jahre gearbeitet und dadurch die Kenntnis des praktischen Lebens erworben hat, wer als Nationalökonom eine gründliche theoretische Ausbildung empfangen, wer Jurisprudenz bis zur großen Staatsprüfung getrieben, wer sich einige Jahre als Journalist betätigt und wer schließlich als HKS. eine spezielle technische Berufsbildung genossen hat, immer vorausgesetzt, daß er sich nach dieser Vorbildung noch des gesunden Menschenverstandes erfreut, was im Zweifel nicht zu erwarten ist. Aus dieser Aufzählung geht aber schon hervor, daß die Lösung der Gesamtfrage unmöglich in der Addition der erforderlichen Einzelvorkenntnisse liegen kann. Es muß vielmehr geprüft werden, wie es möglich ist, daß trotz der verschiedenartigen Ansprüche an die Berufsvorbildung eines HKS. tüchtige Beamte herangebildet werden. Daß dies durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt, hat die Erfahrung gezeigt.

Als das erste Problem hatte ich die Frage bezeichnet, wie der HKS. den praktischen Blick für das Wirtschaftsleben erwirbt und erhält. Hierfür spielt meines Erachtens die Tätigkeit in einem kaufmännischen oder gewerblichen Geschäft nur eine äußerst geringe Rolle. Wer zum Erwerb praktischer Kenntnisse eine Stellung in der Praxis annimmt, wird selten das Glück haben, einen Posten zu finden, von dem aus er mehr als einen sehr kleinen Ausschnitt auch nur seiner Spezialbranche sieht. Auch der junge Kaufmann oder Gewerbetreibende, der ein oder zwei Jahre praktisch tätig ist, erwirbt in dieser Zeit nur ein geringes Maß praktischer Kenntnisse; erst die Jahrzehnte schulen seinen Blick zu wertvollem Urteil. Aber selbst wenn ein Nationalökonom ein oder zwei Jahre an einer Stelle zu stehen das Glück hat, von der aus er mehr sieht, als der junge Mann in einem Geschäft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sonst sehen kann, so wird er nur in einer bestimmten Branche Sachkenntnis erwerben; in allen übrigen ist er nach wie vor Laie. Vor allem werden die Vorteile, die eine Tätigkeit in der Praxis immerhin bietet, durch den Verlust wertvoller Lebensjahre, die nicht wieder eingebracht werden können, mehr als aufgewogen.

Der angehende HKS. sollte aber im übrigen jedes Mittel ergreifen, um Beziehungen zu den wirtschaftlich Tätigen zu erwerben und zu erhalten. Sehr wichtig ist schon die Herkunft des Beamten. Wenn seine Verwandten und Bekannten im Erwerbsleben stehen, so erleichtert ihm das den Sinn für die Bedürfnisse des praktischen Lebens mehr als eine praktische Betätigung von immerhin untergeordneter Art. Die Auswahl seines Verkehrs in den Entwicklungsjahren ist von großer Bedeutung. Ferien- und Erholungsreisen können und sollten zur Erweiterung der Kenntnisse des Wirtschaftslebens benutzt werden. Der junge Volkswirt muß den Blick für alles offen halten; dann fällt ihm, zumal wenn er durch theoretisches Studium seine Aufnahmefähigkeit geschärft hat, schließlich das Erforderliche zu, wenn anders er überhaupt über die erforderliche Berufseignung verfügt.

Vielfach bereitet dem jungen Volkswirt der Mangel an naturwissenschaftlichen Kenntnissen Schwierigkeiten für das Verständnis insbesondere industrieller, aber zum Teil auch kommerzieller Fragen. Chemie und Physik muß der Volkswirt wenigstens so weit verstehen, daß er in der Lage ist, den ständig neu auftauchenden technisch-wirtschaftlichen Problemen zu folgen. Die hierfür notwendigen Kenntnisse lassen sich zweifellos autodidaktisch erwerben, wie sie die meisten Handelskammersyndizi autodidaktisch erworben haben. Aber einfacher, bequemer und erfolgversprechender ist es schon, wenn bereits die Berufsvorbildung auf diese Bedürfnisse Rücksicht nimmt. Während des Hochschulstudiums kann dies ohne nennenswerten Zeitverlust erreicht werden. Freilich werden Universität und technische Hochschule hierfür wenig geeignet sein. Diese lehren Physik und Chemie wissenschaftlich weit ausholend. Sie verlangen viel Zeit, und wenn diese aufgewandt wird, so besteht die Gefahr der Ablenkung des Studierenden von seinen Hauptaufgaben. Deshalb ist hierfür eine Handelshochschule weit vorzuziehen, an der in größter Kürze und doch in wissenschaftlich einwandfreier Weise die Grundlagen und Hauptergebnisse von Physik und Chemie so gelehrt werden, wie sie nicht der Physiker und Chemiker, aber der Verwaltungsmann braucht, der die wirtschaftlichen Fragen meistern soll, welche die Technik aufwirft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Hauptstück in der Vorbildung des Handelskammerbeamten ist das Studium der Volkswirtschaftslehre. Zwar haben wir einzelne HKS., die als Autodidakten ein Maß von volkswirtschaftlichen Kenntnissen erworben haben, vor dem sich zünftige Universitätsprofessoren verstecken können. Aber diese sind doch als Ausnahmen zu betrachten. Schiller ist tief in das Wesen des Hellenismus eingedrungen, ohne die griechische Sprache zu beherrschen; aber gewöhnliche Sterbliche tun doch gut, zu diesem Zweck Griechisch zu lernen. Der Senior der deutschen HKS., Stumpf, ist ein Volkswirt ersten Ranges geworden, ohne je die Universität besucht zu haben; aber die Masse der HKS. tut gut, Nationalökonomie hochschulmäßig zu studieren. Dabei ist noch besonders zu bedenken, daß jene älteren Volkswirte die Entstehung der heutigen Volkswirtschaft miterlebten und zum Teil maßgeblich mitgestaltet haben, während der Nachwuchs in die gegenwärtigen komplizierten Verhältnisse neu eindringen muß.

In der Ausbildung der HKS. in der Volkswirtschaftslehre besteht kaum ein Unterschied gegenüber allen sonstigen Studierenden der Nationalökonomie. Die beste Ausbildung ist gerade gut genug. Deshalb werden in erster Linie die Universitäten in Frage kommen, das heißt Universitäten, an denen das Fach der Volkswirtschaftslehre qualitativ und quantitativ ausreichend besetzt ist. Sonst ist eine gute Handelshochschule einer Universität vorzuziehen. Aber gegen die Handelshochschule spricht, daß hier das Studium der Volkswirtschaftslehre nicht nur von Volkswirten, sondern in erster Linie von Kaufleuten betrieben wird, für die sie ein — wenn auch sehr wichtiges — Nebenfach darstellt, daß daher auf der Handelshochschule die Anforderungen geringer sind, die vielleicht nicht von den Dozenten, aber jedenfalls von den Studierenden gestellt werden. Über das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität im allgemeinen werden Berufenere in dieser Schriftenreihe sich äußern. Ich möchte nur noch zwei Dinge anführen, die sich mir in der Praxis aufgedrängt haben.

Die Studierenden der Nationalökonomie, die sich der Handelskammerlaufbahn widmen wollen, sollten das Bestreben vermeiden, bereits auf der Universität sich vorwiegend „praktischen" Fragen zu widmen. Sie sollen beispielsweise ihr häusliches Studium nicht an Conrads, sondern an Philippovichs Grundriß anschließen. Wer das Theoretische meistert und das Auge für die Erscheinungen der Wirklichkeit offen hält, der wird sich später ohne Mühe aneignen, was beispielsweise in Conrads Grundriß an praktischen Einzelheiten, die an sich wissenswert und unentbehrlich sind, geboten wird. Fehlt dagegen die Fähigkeit wissen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlichen Denkens, so nützen die praktischen Einzelkenntnisse dem HKS. sehr wenig. Sein Studium darf sich von dem des künftigen Universitätsprofessors in dieser Hinsicht durchaus nicht unterscheiden.

Wenn er seiner künftigen Berufstätigkeit schon im Studium Rechnung tragen will, so ist ihm zu empfehlen, daß er zwei Fächern besonderes Augenmerk zuwendet, die erfahrungsgemäß auf der Universität leicht zu kurz kommen. Das sind die Statistik und die Steuerkunde. Die jungen Doktoren der Staatswissenschaften wissen häufig noch nicht einmal in den Publikationen des Statistischen Reichsamtes Bescheid und sind vollends nicht darüber klar, wie statistische Arbeiten zustande kommen. Was Steuern anlangt, so wissen sie allenfalls de lege ferenda klug zu reden, stehen aber einem neuen und oft sogar einem alten Steuereinschätzungsformular hilflos gegenüber. Diese Mankos lassen sich zwar in der Praxis ausgleichen. Sie können aber von vornherein vermieden werden, ohne daß damit auf der Hochschule viel Zeit verloren geht.

Unter Zurückstellung der als Problem III bezeichneten Frage, der der letzte Abschnitt dieser Abhandlung besonders gewidmet wird, wende ich mich der Frage des Studiums der Rechtswissenschaft zu. In Handelskammerkreisen ist sie seit Jahrzehnten die umstrittenste Frage. Die einen halten für den Syndikus einer Handelskammer die Juristenvorbildung für erforderlich. Seit der Magdeburger Tagung von 1907 konnten sie sich wenigstens für die Studien (über deren Reform hier zu referieren ist) auf die Autorität von Behrend berufen, der in seinem bereits genannten Referat die akademische Ausbildung für Juristen und Volkswirte gleich gestaltet wissen wollte und in seinen Thesen einen vollständigen Studienplan dafür, gegliedert in acht Semester, vorlegte. Für die weitergehende Forderung, daß der HKS. die zweite Staatsprüfung als Gerichts- oder Regierungsassessor bestanden haben müsse (B. hatte nur von einem besonderen „Kameralassessor-Examen" gesprochen und auch dieses nur für „diskutabel" erklärt), wird hingewiesen auf die gerichtliche Gutachtentätigkeit der Handelskammern und auf die zum Teil bedeutende Verwaltungstätigkeit; aber auch für die allgemeine wirtschaftspolitische Tätigkeit soll die juristische Vorbildung des Syndikus erforderlich sein. Dagegen wird eingewandt, daß das juristische Studium formales Denken zur Folge habe, während der praktische Volkswirt überall von den Dingen selbst, nicht von den abgezogenen Begriffen auszugehen habe, deshalb nicht Jurist sein sollte.

Wo eine Handelskammer die Aufsicht über eine große Börse ausübt, wird es unbedingt notwendig sein, daß sie über einen Volljuristen als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Syndikus verfügt, der freilich möglichst auch volkswirtschaftlich zu denken verstehen muß. Wo eine Handelsvertretung eine große Verwaltung ausübt, mit der das ständige Auftauchen bürgerlicher Rechtsfragen untrennbar verbunden ist, ist gleichfalls ein rechtskundiger Syndikus erforderlich. Ferner wird ein Jurist als Syndikus notwendig sein, wo sich eine Kammer in großem Stil bemüht, zur Lösung der Fragen des Bürgerlichen und des Handelsrechts beizutragen. Erinnert sei zum Beispiel an die Arbeiten für ein Weltscheckrecht, die vor dem Kriege sehr weit gediehen waren und die ohne juristische Mitarbeit in den Handelsvertretungen nicht möglich gewesen wären.

Diese Fälle aber sind im ganzen Ausnahmefälle. In der Tat sind auch nur etwa 10 % der Syndizi von Handelskammern Juristen. An großen Kammern müssen zwar ein oder mehrere Juristen tätig sein; aber es braucht dies weder der leitende Beamte zu sein, noch müssen die Einzelsyndizi kleinerer Kammern Juristen sein. Für die Hauptmasse der Kammern dürfte die Sache so liegen, daß das Ideal die Vereinigung eines guten Juristen und eines guten Nationalökonomen in einer Person sein mag. Diese Vereinigung wird aber nur selten zu finden sein. Denn erstens würde das Doppelstudium eine unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen und deshalb den wenigsten möglich sein, zweitens aber ist im ganzen juristische und nationalökonomische Denkweise so verschieden, daß selbst bei einem Doppelstudium schließlich doch nur entweder ein Nationalökonom oder ein Jurist zustande kommt. Der Nationalökonom ist aber, das ist wohl unbestritten, im Handelskammerdienst unumgänglich notwendig. Und wenn schon eine Kammer nicht beides haben kann, sei es in einer Person, sei es in zwei Personen, so braucht sie einen Volkswirt und nicht einen Juristen.

Unbedingt notwendig aber ist es, daß auch der Volkswirt erhebliche Rechtskenntnisse besitzt. Die heutigen Nationalökonomen haben diese Kenntnisse meist erst in der Praxis erworben. Der Nachwuchs sollte aber bereits auf der Hochschule sich um die Rechtskunde kümmern. Dies ist auf der Universität schwierig. Wenn der Studierende hier gründlich Jura treibt, so ist er gezwungen, die Nationalökonomie zu vernachlässigen. Wenn er aber das Rechtsstudium oberflächlich betreibt, so ist dies ein zweckloser Zeitverlust. Dagegen bieten die Handelshochschulen auf wissenschaftlicher Grundlage Rechtskenntnisse in einer solchen Form dar, daß sie mit einem Mindestmaß an Zeitaufwand aufgenommen werden können.

Als letzten Aufgabenkreis des HKS. hatte ich seine journalistische

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tätigkeit bezeichnet. Dieser oben näher geschilderte Zweig der Tätigkeit ist ganz besonders schwierig. Deshalb ist bisweilen gefordert worden, daß jeder HKS. wenigstens einige Zeit als Journalist gearbeitet haben müßte. Ich glaube, daß die Forderung nicht berechtigt ist. Gewiß kann der HKS. in einem großen Zeitungsbetrieb sehr viel lernen, ich glaube aber, nicht so viel, daß ein größerer Zeitverlust sich dadurch rechtfertigt. Schließlich könnte man ja vom HKS. auch verlangen, daß er einige Jahre im Reichswirtschaftsministerium oder im Handelsministerium gearbeitet haben müsse, um leichter imstande zu sein, auf diese Ämter einzuwirken. Oder man könnte glauben, ein HKS. müsse als Parlamentarier sich betätigt haben. Das alles kann Vorteile bieten; aber es liegt auf der Hand, daß es überspannt wäre, dergleichen zu fordern. Was man vom Journalismus, vom Behördenbetrieb, von den Arbeiten der Parlamente wissen muß, hat der HKS. auf anderem Wege zu erwerben. Doch dies führt schon in die Frage der engeren Berufsausbildung hinein, die nachher behandelt werden soll. —

Zunächst möchte ich die Ergebnisse der Betrachtung über die Berufsvorbildung dahin zusammenfassen, daß im Mittelpunkt eine allseitige Ausbildung in der Nationalökonomie unter besonderer Schulung des theoretischen Denkens stehen muß. Die Ausbildung in Statistik und Steuerkunde sollte jedoch hierbei nicht zu kurz kommen. In erster Linie kommt für diese Ausbildung die Universität, in zweiter Linie, aber immer noch vor einer schwach besetzten Universität, die Handelshochschule in Betracht. An zweiter Stelle steht der Erwerb von gründlichen Rechtskenntnissen, ferner von Kenntnissen der Grundlagen der Chemie und Physik. Dieser ist am leichtesten möglich auf Handelshochschulen, die neben den schon erwähnten Vorteilen noch den Vorzug bieten, daß der Studierende Beziehungen zu Kaufleuten und industriellen Kreisen anknüpfen kann, die ihm das Verständnis für die Praxis des Wirtschaftslebens mehr erleichtern können, als es eine kürzere Arbeit in der Praxis selbst vermag. Für das Gesamtstudium erscheinen sechs Semester als knapp, aber bei großem Fleiß vielleicht als ausreichend. Werden acht Semester aufgewandt, so wird es leicht möglich sein, während einiger Semester den Schwerpunkt der Arbeit an die Handelshochschule zu verlegen.

III. Wer so ausgerüstet in eine Handelskammer eintritt, dem wird es ähnlich ergehen wie dem Referendar, der erstmalig in ein Gericht oder Landratsamt kommt. Es fehlt ihm vollständig die Kenntnis, wie er irgendeine Arbeit anzufassen hat. Aber der Referendar wird unter

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ausnutzung von langsam gewonnenen Erfahrungen von Station zu Station in seinen Dienst eingeführt durch ältere Kollegen, bei denen die Ausbildung des Nachwuchses zu den ausgesprochenen Berufspflichten gehört. Dem jungen Volkswirt wird in den Handelskammern selten eine solche systematische Unterweisung zuteil. Oft fehlt dem Vorgesetzten das Verständnis für die Notwendigkeit solcher Einführung oder die Befähigung für diese Tätigkeit, meistens aber die hierfür erforderliche Zeit. So ist der junge Hilfsarbeiter darauf angewiesen, lediglich sich auf seine eigene Erfahrung zu verlassen und im wesentlichen aus dem Beispiel älterer Kollegen und aus den eigenen Fehlern zu lernen. Das ist ein langwieriges und schmerzhaftes Verfahren, dessen Ergebnisse sehr verschieden sind.

Vereinzelt haben Syndizi, die Passion und Befähigung für diesen Zweig der Tätigkeit hatten, und die auch über die erforderliche Zeit verfügten, sich dieser Aufgabe der Einführung des Nachwuchses angenommen. Insbesondere sind aus dem Bureau des Generalsekretärs des Deutschen Handelstages Dr. Soetbeer eine große Anzahl von Syndizi deutscher Handelskammern hervorgegegangen. Auch die Syndizi einzelner westlicher Handelskammern wie Osnabrück (Stumpf) haben der Ausbildung des Nachwuchses besondere Sorgfalt zugewandt. Aber über die mehr gelegentliche Anleitung hinaus die Unterweisung der Volontäre zum Gegenstande einer organischen Einrichtung zu machen, ist meines Wissens in Deutschland nur einmal versucht worden. In den Jahren 1903—1909 hat der damalige volkswirtschaftliche Beirat der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Prof. Dr. Jastrow, einen systematischen Ausbildungsgang für Hilfsarbeiter organisiert. In „Sitzungen", die zweimal wöchentlich regelmäßig wiederkehrten, wurden die laufenden Arbeiten der Volontäre bis in alle Einzelheiten durchgesprochen; und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkte der sofortigen Verwendbarkeit im Geschäftsgang, sondern auch in Hinsicht auf die dem Volontär gebotenen Lerngelegenheiten durch weitere Aktenbenutzung, literarische Hilfsmittel, Einziehung von Auskünften bei Behörden und Privaten usw. Hier kam auch die Ausbildung im schriftlichen Ausdruck, die verlangt, daß jeder Satz genau die Gedankenelemente wiedergebe, die dem Schreibenden vorschweben (oder vorschweben sollen), zu ihrem Recht. Kurz eine Referendarausbildung mit der so oft vermißten Ergänzung eines (auf höhere Stufe gestellten) wissenschaftlichen Seminars. — Daß derartige Versuche vereinzelt blieben, war freilich kein Zufall. Denn für eine solche Tätigkeit fehlte fast jegliches andere Material,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als es die Berufserfahrung des Ausbildenden selbst war. Es fehlte an jedem literarischem Niederschlag solcher Erfahrungen. Neuerdings hat Dr. Lohmann in Barmen es unternommen, die Grundsätze für die Ausbildung der jüngeren Kollegen zu sammeln und zu verarbeiten. Die Vereinigung deutscher Handelskammer- und Gewerbesekretäre hat auf ihrer Tagung vom 6. und 7. Oktober 1919 in Weimar an der Hand eines Berichts von Dr. Pfahl-Halle über die Vor- und Ausbildung und Stellung der Handelskammerbeamten die einschlägigen Fragen erörtert und zum weiteren Studium derselben eine Kommission eingesetzt. Diese wird sich auch mit den Arbeiten Lohmanns beschäftigen, und es ist zu erwarten, daß aus ihnen ein Material hervorgeht, dank dem die Berufsausbildung der Hilfsarbeiter deutscher Handelskammern eine erhebliche Erleichterung finden wird.

Die Einführung in die Praxis kann dadurch erleichtert werden, daß die Gegenstände, um die es sich hierbei handelt, den Kandidaten des Handelskammerdienstes schon auf der Hochschule in wissenschaftlichem Zusammenhange nahegebracht werden. Zuerst auf deutschen Hochschulen ist seit 1907 an der Handelshochschule Berlin von Dr. Kriele eine Vorlesung über wirtschaftliche Interessenvertretungen gehalten worden. Außer an dieser Hochschule wird ein ähnliches Kolleg meines Wissens nur in Jena von dem früheren Syndikus der Handelskammer in Halberstadt, Freiherrn von Böhninck, gehalten. Seit zwei Semestern hat der Verfasser Dr. Krieles Vorlesungen übernommen. Ein Bild dessen, was hier geboten werden soll, geben die folgenden Auszüge aus den Vorlesungsverzeichnissen der beiden letzten Semester.

Vertretung wirtschaftlicher Interessen (SS. 1919):

1. Begriff der wirtschaftlichen Interessen und ihrer Vertretung. Rechts- und geschichtsphilosophische Begründung. Arten wirtschaftlicher Interessen. Verhältnis der Interessenvertretung zu Volkswirtschaftslehre und Politik.
2. Geschichte und gegenwärtige Organisation der Vertretung wirtschaftlicher Interessen besonders in Deutschland.
3. Methoden der wirtschaftlichen Interessenvertretung. Verhältnis zu Gerichten, Verwaltungsbehörden, gesetzgebenden Körperschaften, Presse und Öffentlichkeit.

Übungen zur Praxis der wirtschaftlichen Interessenvertretung (WS. 1919/20).

An der Hand von praktischen Fällen wird die Technik des Verbandswesens, der Verkehr mit Behörden, Parlamenten, Verbänden, Fach- und Tagespresse erklärt und eine Einführung in den Gebrauch der literarischen Hilfsmittel, der statistischen und sonstigen Nachschlagewerke, der Parlamentsdrucksachen usw. gegeben.

Auch bei diesen Vorlesungen, in deren Programm alles das fällt, was oben als zum Problem III gehörig bezeichnet wurde und was

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegenstand der praktischen Ausbildung in den Handelskammern selbst ist, machte sich der Mangel einer brauchbaren Literatur geltend, besonders was die Technik und Methode der wirtschaftlichen Interessenvertretung anlangt. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die staatswissenschaftliche Gesamtwissenschaft einen erheblichen Vorteil davon haben würde, wenn diese Teilgebiete eine wissenschaftliche Ausgestaltung fänden. Das wird freilich erst dann möglich sein, wenn sich Hochschuldozenten der Frage annehmen, die auf sie mehr Zeit zu verwenden mögen als wir Praktiker. Als Interessenten für dieses Sondergebiet würden nicht nur die Handelskammern, sondern die große Zahl von wirtschaftlichen Körperschaften aller Art in Betracht kommen. Hier ist noch Neuland für staatswissenschaftliche Forschung und Lehre.

b) Reformbestrebungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes.

56] Von Dr. **R. Schneider,**

Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.
Vorsitzender des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes.

Da die umfassende Gutachten-Sammlung[1] des Verbandes vom Jahre 1907 die Grundlage für die Magdeburger Tagung des Vereins für Sozialpolitik in demselben Jahre gebildet hat, so beschränkt sich der Überblick an dieser Stelle auf die Ansichten und Bestrebungen des Verbandes zur Vorbildungsfrage der Volkswirte, wie sie sich in den Jahren 1908 bis 1919 gestaltet haben.

Die Untersuchungen von 1907 gipfelten in folgenden vier Fragen:

1. „In welchen Berufen ist volkswirtschaftliche Vorbildung von überwiegender oder mitbestimmender Wichtigkeit, bzw. wo sollte oder könnte sie es sein?
2. Welches ist der geeignetste Bildungsgang für einen jungen Mann, der beabsichtigt, die Laufbahn des volkswirtschaftlichen Beamten zu ergreifen?
3. Welche Anforderungen sollen die Interessenten stellen, für welche die Heranziehung volkswirtschaftlich ausgebildeter Beamten nötig oder empfehlenswert ist?
4. Welche Verbindung ist zwischen den neuartigen Bildungsgängen und Berufsstellungen des Volkswirtschaftlers und den vorhandenen Laufbahnen herzustellen bzw. zu erstreben; einmal hinsichtlich der Frage der Vorbildung (einschl. des Schulunterrichts), sodann hinsichtlich der Beziehungen zu den bisherigen Laufbahnen (Frage der Reform der Beamtenvorbildung und der standesmäßigen Eingliederung der volkswirtschaftlichen Beamten in die gesamte Beamtenhierarchie), schließlich hinsichtlich ihrer Beziehungen zur Praxis (Übergang von volkswirtschaftlichen Beamten in praktische Stellungen und umgekehrt)."

Die erste dieser Fragen wird durch die Tatsache, in welchen Berufen jetzt überwiegend Persönlichkeiten mit volkswirtschaftlicher Bildung zu

[1] Schriften des Verbandes. Bd. 2. Berlin, C. Heymann (VI, 362 S.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

finden sind, am besten beantwortet. Der Mitgliederkreis des Verbandes ist so umfassend, daß seine Vereinsstatistik in diesem Zusammenhange als Berufsstatistik gewertet werden darf. Nach der letzten Erhebung — Stichtag 30. September 1919 — verteilen sich seine Mitglieder nach systematischer Gliederung der Berufsgruppen wie folgt:

I.	Höheres öffentliches Verwaltungswesen einschließlich Statistik, Sozialversicherung, öffentl. Wohlfahrtseinrichtungen, Kriegs- und Übergangsorganisationen	**818**
	1. Reichsbehörden	78
	2. Staatsbehörden	243
	3. Provinzialbehörden	18
	4. Kreisbehörden	21
	5. Gemeindebehörden	170
	6. Berufsgenossenschaften	16
	7. Krankenkassen	2
	8. Kriegs- und Übergangsorganisationen (Reichsstellen und Kriegsgesellschaften)	270
II.	Wirtschaftliche Interessenvertretungen auf gesetzlicher Grundlage	**327**
	1. Handels-, Gewerbe- und Detaillistenkammern	206
	2. Landwirtschaftskammern	34
	3. Handwerkskammern	38
	4. Auf gesetzlicher Grundlage beruhende Vertretungen für Arbeitnehmer einschl. öffentlicher Arbeitsnachweis	49
III.	Freie wirtschaftliche Interessenvertretungen von Unternehmern	**436**
	1. Fachverbände der Industrie	98
	2. Fachverbände von Handel und Verkehr	51
	3. Fachverbände des Handwerks einschl. Innungen	24
	4. Landwirtschaftliche Vereine (einschl. Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)	23
	5. Konventionen, Kartelle und Syndikate von Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk	37
	6. Arbeitgebervereine einschl. Streikversicherung u. dgl. von Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk	56
	7. Zweckverbände von Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk	50
	8. örtlich bzw. regional begrenzte Zentralverbände von Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk	66
	9. Allgemeine Zentralverbände von Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk	31
IV.	Freie wirtschaftliche Interessenvertretungen von Arbeitnehmern, auch paritätische Verbände, einschl. freie Berufe	**47**
	1. Verbände der Arbeiter	3
	2. Verbände der Angestellten	24
	3. Verbände der öffentlichen Beamten	2
	4. Verbände der freien Berufe	10
	5. Verbände von Berufsständen, besonders Akademikerverbände	8
V.	Sonstiges Vereinswesen	**148**
	1. Genossenschaftswesen jeder Art einschl. Konsumvereine	46
	2. Sozialpolitische, kulturelle und Wohlfahrtsvereine	44
	3. Politische Organisationen	30
	4. Wissenschaftliche Vereine	6
	5. Ausstellungswesen	7
	6. Verschiedene Vereine (z. B. Haus- und Grundbesitzervereine, Mieter- und andere Konsumenten-Schutzverbände, Verkehrsvereine und Sportvereine)	15

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VI.	Erwerbsunternehmungen einschl. privates Versicherungswesen und Zeitungswesen		**414**
	1. Volkswirtschaftliche Tätigkeit bei Unternehmungen von Industrie, Handel und Verkehr, Handwerk, Landwirtschaft (auch Statistische Bureaus, Literarische Bureaus, Sozialsekretariate, Archive, Privatsekretariate, Rentverwaltung, Administration)	84	
	2. Kaufmännische, juristische und technische Tätigkeit bei Erwerbsunternehmungen aller Art in Verbindung mit volkswirtschaftlicher Bildung	197	
	3. Privates Versicherungswesen in Verbindung mit volkswirtschaftlicher Bildung	61	
	4. Zeitungswesen (Redaktionen von Tageszeitungen und Fachzeitschriften) in Verbindung mit volkswirtschaftlicher Bildung	72	
VII.	Hilfstätigkeit und wissenschaftliche Institute		**105**
	1. Hochschulwesen	73	
	2. Sonstiges	32	
VIII.	Selbständige Mandatare, Unternehmer und Fachschriftsteller		**261**
	1. Beratende Volkswirte	10	
	2. Rechtsanwälte und Notare mit volkswirtschaftlicher Bildung (in keinem festen Anstellungsverhältnis)	146	
	3. Patentanwälte mit volkswirtschaftlicher Bildung (in keinem festen Anstellungsverhältnis)	1	
	4. Beratende Ingenieure mit volkswirtschaftlicher Bildung	5	
	5. Bücherrevisoren und Treuhänder mit volkswirtschaftlicher Bildung	8	
	6. Industrielle, Kaufleute, Landwirte mit volkswirtschaftlicher Bildung	47	
	7. Volkswirtschaftliche Fachschriftsteller, Herausgeber von Fachzeitschriften und Privatgelehrte	44	
IX.	Im Ruhestande ohne besondere Berufsangabe		**28**
X.	Ohne Berufsangabe		**146**
XI.	Ohne Berufsangabe und Bezieher der Stellenliste		**59**
XII.	Studierende		**177**
XIII.	Im Heeresdienst oder in Kriegsgefangenschaft		**152**
		insgesamt:	**3118**

Die zweite und die dritte Frage sind in unmittelbarer Anknüpfung an die Magdeburger Tagung durch eine „Öffentliche Konferenz zur Reform des volkswirtschaftlichen Bildungswesens" beantwortet worden, die der Verband am 15. März 1913 zu Berlin veranstaltete. Das Hauptreferat erstattete M. Behrend-Mannheim, der auf der Magdeburger Tagung zweiter Berichterstatter gewesen war. Auch der erste Berichterstatter der Magdeburger Tagung, Bücher-Leipzig, nahm an der Konferenz des D. V. V. teil. Das bemerkenswerte Ergebnis dieser Konferenz war, daß die Leitsätze, die Bücher auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik aufgestellt hatte, nunmehr auch von Behrend vollinhaltlich gebilligt wurden, der noch in Magdeburg die juristische Grundlage der Vorbildung für Verwaltungsstellen im allgemeinen wie auch im Kammer- und Vereinswesen befürwortet hatte. Behrend zog seine früheren im Jahre 1907 im Verein für Sozialpolitik aufgestellten Leitsätze zurück und unterbreitete

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Versammlung Leitsätze, wonach der Verband sich in seinen Forderungen Büchers Leitsätzen anschließt.

Somit besteht in den Leitsätzen Büchers eine Stellungnahme zur Reform des staatswissenschaftlichen Studiums, die seit dem Frühjahr 1913 von den praktischen Volkswirten zum Programm erhoben worden ist. Die Kernfrage lautet von nun an:

1. Weshalb sind die Leitsätze Büchers bisher vom Staat und von den Universitäten nicht verwirklicht worden?

2. In welcher Weise würden diese Leitsätze am besten verwirklicht werden?

Der Verband hat sich fortlaufend bemüht, die Ausführung der Leitsätze Büchers in die Wege zu leiten. Im Oktober 1913 veröffentlichte er in seiner Verbandszeitschrift einen viel beachteten Aufsatz von Georg Jahn-Leipzig: „Was soll das werden? Ein Wort über den nationalökonomischen Nachwuchs". (Volkswirtsch. Blätter, 1913, Nr. 19/20). Darin heißt es:

„Nach den Grundsätzen, die Bücher auf der Magdeburger Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik aufgestellt hat, und die im März dieses Jahres auf der Konferenz des D. V. V. über das volkswirtschaftliche Bildungswesen erneut gebilligt worden sind, soll jeder Student der Nationalökonomie außer den großen systematischen Vorlesungen über theoretische Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik Spezialkollegien über Geschichte der wirtschaftlichen Theorien, allgemeine Wirtschaftsgeschichte, Forst-, Jagd- und Fischereipolitik, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bergbau und Bergbaupolitik, Gewerbe und Gewerbepolitik, Handel und Handelspolitik, Geld-, Kredit- und Bankwesen, Versicherungswesen, Kolonialpolitik, Sozialpolitik, Arbeiterfrage und Sozialismus, Wohnungsfrage, Zeitungswesen usw. hören. Es ist jedoch eine nicht zu bestreitende Tatsache, daß der Student der Nationalökonomie an zwei Dritteln unserer Universitäten gar nicht in der Lage ist, auch nur die wichtigsten dieser Spezialvorlesungen zu hören, einfach weil sie überhaupt nicht gelesen werden. So gut besetzt, daß im Laufe von drei bis vier Semestern alle Haupt- und Sonderkollegien wenigstens je einmal abgehalten werden können, sind überhaupt nur wenige Universitäten ... Das sind unhaltbare Zustände! Was nützen alle Vorbildungskonferenzen und Studienpläne, wenn die Universitäten nicht einen Finger rühren, um die Durchführung wenigstens der wichtigsten und dringlichsten Forderungen zu ermöglichen? ... Es wäre schon viel gewonnen, wenn sich die Regierungen, namentlich die preußische, entschließen könnten, eine Reihe neuer etatsmäßiger Extraordinariate zu schaffen. Dann erst wäre den ordentlichen Professoren die Möglichkeit gegeben, für einen tüchtigen Nachwuchs zu sorgen. Freilich, der in den nächsten Jahren mit Sicherheit eintretende große Bedarf an Ordinarien wäre damit schwerlich schon gedeckt. Hier bleibt nur der eine Ausweg übrig, der noch lange nicht der schlechteste ist: soweit es an wissenschaftlich tüchtigen Extraordinarien und Privatdozenten fehlt, dem Mangel durch Berufung hervorragender praktischer Volkswirte, die ihre wissenschaftliche Bedeutung und ihre Lehrbefähigung in hinreichender Weise dargetan haben, abzuhelfen. Freilich würde eine bessere Dotierung wohl oft Voraussetzung sein. Nur dann wird es möglich sein, die Zukunft der Nationalökonomie als Universitätswissenschaft sicherzustellen und für eine Ausbildung der praktischen Volkswirte zu sorgen, die sie mit Ehren im Wirtschafts- und Organisationsleben der Gegenwart bestehen läßt. Videant consules!" —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dieses Versagen des Staates und der Universitäten bei der Reform der volkswirtschaftlichen Bildungsgänge wurde im besonderen Hinblick auf den Seminarbetrieb, auf die systematische Arbeitsteilung und Spezialisierung im Vorlesungsbetrieb und den Ausbau der Volkswirtschaftslehre wenigstens auf einigen Universitäten im Rahmen besonderer staatswissenschaftlicher Fakultäten in weiteren Aufsätzen gekennzeichnet[1].

Der fachwissenschaftliche Charakter der ganzen Aufgabe, der bei den Untersuchungen von 1907 besonders in manchen Einzelgutachten noch nicht scharf hervortrat, weil damals der in rascher Entwicklung begriffene Stand der volkswirtschaftlichen Beamten noch nicht genügend abgeschlossen war, wurde durch eine grundsätzliche Erklärung der Geschäftsführung des Verbandes, die im Mitgliederkreise Zustimmung fand, im Jahre 1916 wie folgt gekennzeichnet:

„Zur weiteren Erörterung über die volkswirtschaftliche Vor- und Ausbildung eine notwendige Anmerkung: In den bisherigen Äußerungen und Gutachten aus dem Kreis der praktischen Volkswirte ist teilweise der Standpunkt vertreten worden, die hauptsächlichsten Eigenschaften und Kenntnisse für einen erfolgreichen praktischen Volkswirt, all das, was man in dem Worte „Organisationskunst" zusammenfassen könne, ließen sich überhaupt nicht oder jedenfalls nicht auf einer Hochschule lehren. Das ist gewiß richtig, wenn man unter einem praktischen Volkswirt nur einen Fachbeamten von Interessenvertretungen im engsten Sinne des Wortes versteht. Bei der fortschreitenden Entwicklung des Berufes der praktischen Volkswirte zu einem Mandatar — zwar von Parteien, jedoch auf wissenschaftlicher Grundlage — kann aber der Routinier aus der Erörterung ausscheiden." (Vgl. „Zur Ausbildung praktischer Volkswirte", in Volksw. Bl. 1916, Nr. 1/6.)

Zwei Teilfragen wurden vom Deutschen Volkswirtschaftlichen Verband in diesen und anderen Arbeiten mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt: die Vereinheitlichung der nationalökonomischen Doktor-Promotion und die Einführung einer Staatsprüfung für Volkswirte, ebenfalls beides Forderungen, die bereits in den Leitsätzen Büchers behandelt worden sind.

Zur Doktor-Promotion hatte Bücher unter voller Zustimmung der im Verbande vereinigten Volkswirte erklärt: „Es ist in hohem Maße zu wünschen, daß die Promotion an den verschiedenen Universitäten Deutschlands den Volkswirten unter annähernd gleichartigen Bedingungen ermöglicht wird, damit eine bei der Wahl seitab liegender „Nebenfächer" unvermeidliche Kräftezersplitterung, wie sie jetzt nicht selten durch die Promotionsordnungen philosophischer Fakultäten herbeigeführt wird,

[1] G. Jahn-Leipzig in weiteren Aufsätzen: „Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft nach dem Kriege". (Volksw. Bl. 1916, Nr. 1/6). Zum Ausbau des nationalökonomischen Studiums; eb. 1919, Nr. 13/20.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

künftig vermieden wird." Da die Erfüllung dieser Forderung seither nur in bescheidenem Maße durch die Bildung einiger staatswissenschaftlicher Fakultäten fortschritt, war der Verband gezwungen zu versuchen, durch Anregung einer zunächst äußerlichen Vereinheitlichung die Bewegung in Fluß zu bringen. Unter dem 13. August 1919 richtete er ein Rundschreiben an die Professoren und Dozenten der volkswirtschaftlichen Staatswissenschaften über die Reform der volkswirtschaftlichen Vorbildungsgänge, aus dem folgendes wiedergegeben sei:

„Es ist uns bekannt geworden, daß einzelne Fakultäten bzw. Ordinarien von sich aus den promovierten Volkswirten eine Handhabe hierzu gegeben haben, indem sie auf Einzelanfragen erklärten: Wenn Volkswirte, die das Doktorexamen mit dem Hauptfache ‚wirtschaftliche Staatswissenschaften' bzw. ‚Volkswirtschaftslehre' abgelegt haben, aber laut den Prüfungsvorschriften zum ‚Dr. phil.' promoviert worden sind, sich als ‚Dr. cam.' bezeichneten oder dies in ‚Doktor der Wirtschaftswissenschaften' verdeutschten, so würden ihrerseits keine rechtlichen oder sonstigen Bedenken dagegen geltend gemacht werden. Beratungen über zweckmäßige innere Vereinheitlichung der volkswirtschaftlichen Doktorprüfung werden von uns in die Wege geleitet werden. Wir glauben aber, daß es bereits einen praktisch wertvollen Fortschritt bedeuten würde, wenn über die äußere Bezeichnung eine Verständigung erzielt werden könnte.

Die einheitliche Bezeichnung der promovierten Volkswirte als ‚Doktor der Wirtschaftswissenschaften' erscheint uns neben anderm in zweierlei Hinsicht ratsam. Einmal herrschen in den Kreisen der Technischen Hochschulen Bestrebungen, eine zweckentsprechende Verdeutschung des Doktortitels zu einem Privileg solcher Nationalökonomen zu machen, die auf der Technischen Hochschule promoviert haben. Diese Bestrebungen — dauernd getragen vom ‚Verband deutscher Diplom-Ingenieure' — verdichteten sich zu einer Eingabe, die der ‚Mitteleuropäische Verband akademischer Ingenieurvereine' am 1. Mai 1918 an die beiden Häuser des Preußischen Landtages richtete und in der er beantragte, es möge den Technischen Hochschulen das Recht der Doktorpromotion mit Nationalökonomie als Hauptfach und anderen auf den Technischen Hochschulen gelehrten Gebieten als Nebenfächern zuerkannt werden. In dieser Eingabe beantragte der Verband ferner, den auf der Technischen Hochschule vorgebildeten Volkswirten auch äußerlich ein Kennzeichen dadurch zu verleihen, daß diese — und zwar lediglich diese — den Grad eines ‚Doktor der Volkswirtschaft' oder den eines ‚Doktor der Wirtschaftswissenschaften' erhalten. Wir brauchen nicht weiter auszuführen, welche Nachteile in der beruflichen Praxis ein Gelingen solcher Bestrebungen für die auf den Universitäten ausgebildeten Volkswirte zur Folge haben würde. Insbesondere würde alsdann die auf Universitäten teilweise schon gebräuchliche Verdeutschung in ‚Doktor der Staatswissenschaften' oder ‚Doktor der Staatswirtschaft' diese Volkswirte gewissermaßen als die reinen Theoretiker im Gegensatz zu den aus der Technischen Hochschule hervorgegangenen praktischen Volkswirten erscheinen lassen. Auch empfiehlt sich die Verdeutschung in ‚Doktor der Staatswissenschaften' deshalb nicht, weil angesichts der im Sprachgebrauch geläufigen Wortverbindung ‚Rechts- und Staatswissenschaften' eine unerwünschte Verwechselungsmöglichkeit zwischen fachwissenschaftlich geschulten Volkswirten und in der Hauptsache juristisch ausgebildeten Personen erleichtert wird. — Die von uns vorgeschlagene Verständigung über die einheitliche Verdeutschung aller auf dem Hauptfache ‚wirtschaftliche Staatswissenschaften' bzw. ‚Volkswirtschaftslehre' und einer entsprechenden Dissertation beruhenden Doktortitel in ‚Doktor der Wirtschaftswissenschaften' würde ferner das Verschwinden des vereinzelt zu erlangenden Titels ‚Dr. jur. et rer. pol.', dem lediglich eine rein juristische oder eine rein volkswirtschaftliche Dissertation zugrunde liegt, zur Folge haben. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß weite Kreise

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unter der Bezeichnung ‚Dr. jur. et rer. pol.‘ jemanden vermuten, der in zwei Fakultäten in der Art promoviert habe wie jemand, der Dr. jur. et phil. ist.“

Zum Schluß wurden folgende Fragen gestellt:

1. Haben Sie persönlich rechtliche oder sonstige Bedenken dagegen, daß alle Volkswirte, die auf einer deutschsprachlichen Universität die Doktorprüfung mit dem Hauptfache „wirtschaftliche Staatswissenschaften“ bzw. „Volkswirtschaftslehre“ abgelegt haben, ihren Doktortitel verdeutschen und sich einheitlich als „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ bezeichnen?

2. Würden Sie geneigt sein, bei der dortigen Fakultät darauf hinzuwirken, daß die Fakultät sich offiziell mit dieser Verdeutschung und Vereinheitlichung einverstanden erklärt?

Hierauf liefen insgesamt 33 Antworten ein, darunter 22 von ordentlichen Professoren. Von den 33 Antworten sprachen sich 32 grundsätzlich für die äußerliche Vereinigung durch einen übereinstimmenden Doktortitel aus, zum Teil unter der Voraussetzung, daß die Vereinheitlichung der Promotionsbedingungen voraufgehe. Darüber, welche einheitliche Bezeichnung für den volkswirtschaftlichen Doktortitel zu wählen sei, waren die Meinungen nicht ganz so einig. Der Vorschlag des Verbandes, die einheitliche Bezeichnung „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ zu wählen, fand 20 Zustimmungen, einige wenige davon mit der Einschränkung, daß die Beibehaltung einer entsprechenden lateinischen Abkürzung zweckmäßig sei. Für die Wahl der einheitlichen Bezeichnung „Doktor der Staatswissenschaften“ waren 8 Stimmen, für „Doktor der Sozialwissenschaften“ und „Doktor der Nationalökonomie“ je 1 Stimme. Die übrigen 3 Antworten waren ohne bestimmte Erklärung in dieser Hinsicht. Mehrfach wurde in den Antworten als notwendig zum Ausdruck gebracht, daß bei Vereinheitlichung der Promotionsordnungen und des Doktortitels die äußerliche Vereinheitlichung des Titels mit rückwirkender Kraft auf die früher promovierten Volkswirte zu verlangen sei.

In sachlichem Zusammenhange hiermit ließ der Verband durch Wort und Schrift die Frage einer Staatsprüfung für Volkswirte klären. Der praktisch gangbarste Weg dürfte in einem Referat auf einer Mitgliederversammlung im November 1918 von Alexander Lang-Berlin gezeigt worden sein. Ein Auszug aus diesem Referat (Volkswirtschaftliche Blätter, 1919, Nr. 5—12) besagt:

„Die heutige nationalökonomische Doktorprüfung soll nicht mehr den Abschluß des Studiums darstellen, sondern es soll in analoger Weise wie bei der Heilkunde, der Technik und anderen Berufsgebieten eine allgemeine auf die praktische Berufsausübung gerichtete Abschlußprüfung eingerichtet werden; die Doktorprüfung bleibt als spezialwissenschaftliche Sonderprüfung bestehen und soll erst nach Ablegung der praktischen Abschlußprüfung abgelegt werden können. Das Studium des praktischen Volkswirtes soll etwa sechs Semester in Anspruch nehmen, wobei nach etwa vier Semestern eine Vorprüfung, die sich auf die theoretischen Fächer erstrecken könnte, abzulegen wäre. Die Hauptprüfung nach sechs Semestern hätte sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf die praktischen Disziplinen zu erstrecken. — Mit der Ablegung der praktischen Abschlußprüfung würde der praktische Volkswirt einen diese Ausbildung kennzeichnenden Berufsnamen erhalten. Dieser Berufsname muß Rechtsschutz bekommen, darf aber lediglich ein Berufsname sein; Vorrechte irgendwelcher Art sollen mit seiner Erteilung nicht verbunden sein. Es soll hier keine andere Rechtslage geschaffen werden, wie etwa bei der Heilkunde oder der Technik. Der Staat hat sich darauf zu beschränken, dem qualifizierten Berufstreibenden lediglich einen eindeutigen Berufsnamen zu geben; die Berufstätigkeit selbst bleibt frei. Wie jedermann in Deutschland ärztliche Tätigkeit ausüben darf, wenn er sich als nicht entsprechend Qualifizierter nur der Bezeichnung „Arzt" enthält, wie jedermann beliebige technische Tätigkeit ausüben darf, wenn er sich als nicht entsprechend Qualifizierter nur der Bezeichnung „Diplomingenieur" enthält, so kann sich auch jedermann als praktischer Volkswirt betätigen. Unsere Vereine und Verbände, unsere halböffentlichen und sonstigen Interessenvertretungen können beliebige Personen zu ihren Generalsekretären, Direktoren und Generaldirektoren ernennen; all das bleibt gänzlich unberührt. Die Allgemeinheit aber soll wissen, wer die Nationalökonomie tatsächlich gelernt hat und bei wem es zweifelhaft ist. — Auf diesen Schutz der Allgemeinheit vor Täuschung wird gerade der sozialistische Staat nicht verzichten. Je mehr sich der praktische Volkswirt zum Mandatar entwickelt, um so notwendiger wird ein solcher Schutz der Allgemeinheit. Andererseits sollen die qualifizierten Nationalökonomen selbst geschützt werden vor Elementen, die sich ohne irgendwelche nationalökonomischen Kenntnisse mit Berufsnamen zu decken suchen, die beim Publikum den Eindruck erwecken, als seien sie qualifizierte Nationalökonomen. Es handelt sich also um den Schutz der großen Öffentlichkeit und um den Schutz der qualifizierten Fachleute zugleich.

Um alle Mißverständnisse zu vermeiden, sei ein für allemal erklärt, daß zu der vorgeschlagenen Berufsprüfung nicht nur diejenigen zugelassen werden sollen, die ein planmäßiges Studium auf dem Gymnasium und der Hochschule zurückgelegt haben, sondern daß diese Prüfung jedermann zugängig sein soll, wenn er nur die entsprechenden Kenntnisse nachweist, gleichgültig, wie und wo er diese erlangt hat.

Die praktische Abschlußprüfung soll zugleich Staatsprüfung für die Zulassung der praktischen Volkswirte zu den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung abgeben. Zu diesem Zwecke müßte der Staat einen staatlichen Prüfungskommissar in das Prüfungskollegium senden dürfen.

Die Prüfungskollegien selbst würden zweckmäßig bei den Hochschulkollegien der einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden, und der Staatskommissar würde von der Landeszentralbehörde des betreffenden Bundesstaates delegiert werden, so wie dies bei der ärztlichen Staatsprüfung seit dem Jahre 1869 und bei der Diplomingenieurprüfung seit dem Jahre 1902 der Fall ist. Es wäre auch darauf zu dringen, daß die Grundsätze für die Abschlußprüfung einheitlich für das ganze Reich geregelt werden. Das kann auch hier am besten durch eine Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der deutschen Bundesstaaten herbeigeführt werden, wie dies seinerzeit bei der Diplomingenieurprüfung durch die sogenannten Oberhofer Beschlüsse aus dem Jahre 1902 getroffen worden ist.

Bis zur Erreichung der vorstehend dargelegten Ausgestaltung des Berufsrechts der praktischen Volkswirte muß an Stelle des mangelnden öffentlich-rechtlichen Berufsnamens die Zugehörigkeit als ordentliches Mitglied der Berufsorganisation, des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, als Legitimation für eine hinreichende allgemeine nationalökonomische Bildung dienen. Entsprechende Übergangsbestimmungen sind vorzusehen."

Das Schwergewicht der Gesamtfrage strebte mehr und mehr der vierten Aufgabe zu, die der Verband sich im Jahre 1907 gestellt hatte: Welche Verbindung ist zwischen den neuartigen Bildungsgängen und Berufsstellungen des Volkswirtes und den vorhandenen Laufbahnen herzustellen, d. h. die Frage der Beamtenvorbildung. Gewiß hatte Bücher schon auf der Magdeburger Tagung betont: „Ich halte den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stand der volkswirtschaftlichen Beamten in der Art, wie er sich seither entwickelt hat, für eine Art von Sauerteig, der nur an einer Stelle in unsere soziale Verwaltung hineingedrungen ist, und der meines Erachtens berufen ist, von da aus weiter zu wirken. Gerade der Umstand, daß an dieser Stelle die Nationalökonomen, die Männer der sachlichen Gesichtspunkte und des umfassenden Sachverständnisses mehr und mehr Boden gewonnen haben und weiter gewinnen, scheint mir bedeutungsvoll. Ich hoffe, daß der praktische Volkswirt von hier aus weiter vordringt in die Verwaltung des Staates, der Gemeinden, der Kolonien, und daß er hier den Juristen, der nichts weiter ist als bloßer Jurist, mehr und mehr zurückdrängt". Aber Erörterungsgegenstand war damals der Bildungsgang der „Syndizi", d. h. der leitenden Angestellten von Vereinen, Kammern usw., nach Büchers Formulierung die „gründliche Durchbildung dieser sozial einflußreichen Gruppen von mittelbaren Staats- und Privatbeamten". Seit Kriegsausbruch haben die wirtschaftlichen Tatsachen eine so gewaltige Sprache gesprochen, daß seitdem auch eine beträchtliche Anzahl von Volkswirten aus dem Organisationswesen und der freien Erwerbswirtschaft in die höhere Verwaltung des Reiches, der Länder und der Selbstverwaltungskörper berufen worden sind. Mit der notgedrungenen Erkenntnis von der allgemeinen Bedeutung ihrer Mitarbeit hat aber die Anerkennung der Volkswirte im Rahmen des Beamtenkörpers nicht Schritt gehalten. Einzelne Ausnahmefälle, in denen Volkswirte an die Spitze von Behörden berufen wurden, lassen sich mit den Durchschnittsverhältnissen nicht vergleichen und gestatten keine Verallgemeinerung.

Die Erfahrungen, die die Volkswirte während des Krieges auf Grund ihrer Tätigkeit in allen Zweigen der höheren Verwaltung gemacht haben, und die Forderungen, die sich daraus zunächst ergaben, ließ der Verband durch seine Geschäftsführung darstellen[1].

Dieser Teil der Arbeiten des Verbandes mündete in folgenden Schlußausführungen:

„Gewisse Ansätze zur Besserung sind zu verzeichnen. Selbstverwaltungskörper haben Handelshochschulen, Hochschulen für kommunale und soziale Verwaltung ins

[1] H. E. Krueger, Wirtschaftswissenschaft und Beamtentum; in: „Die Reform des deutschen Beamtentums", hrsg. von A. Grabowsky. Gotha, F. A. Perthes, 1917 (1. Ergänzungsheft zu ‚Das neue Deutschland'). — Eine Zusammenfassung dieser Darstellung unter Fortführung bis auf die neueste Zeit erschien in der „Deutschen akademischen Zeitschrift" April 1919, von demselben: „Gegenwartsfragen des akademischen Berufes der Volkswirte". Die gleiche Frage wurde im besonderen Hinblick auf die politische Umwälzung in den „Volksw. Bl." 1919, N. 1/4 von K. behandelt: „Politische Umwälzung, höhere Verwaltungsbeamte und Wirtschaftswissenschaft".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Leben gerufen: erfreulich und doch zweischneidig, weil die dort nach vier Semestern „Diplomierten" zum Teil ausdrücklich für mittlere Verwaltungsstellen oder aber für die kaufmännische Praxis vorbereitet werden, dem Streben der Volkswirte nach Gleichberechtigung mit den Verwaltungsjuristen also keine Stütze bieten. Nach den neuesten Lehrplänen der höheren Schulen soll im Unterricht aller geeigneten Fächer auf die volkswirtschaftlichen Beziehungen hingewiesen werden. Der staatswissenschaftliche Seminarbetrieb hat sich an einigen Universitäten, meist nach dem Leipziger Vorbild, gebessert. In dem Diplom-Ingenieur-Examen aller Technischen Hochschulen ist Volkswirtschaftslehre obligatorischer Prüfungsgegenstand; bei dem Doktor-Ingenieur-Examen kann Volkswirtschaftslehre als Hauptfach der mündlichen Prüfung gewählt werden, und auch das Thema der Doktorarbeit darf aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre entnommen werden.

Doch für das wesentlichste Erfordernis ist noch nichts geschehen: Gliederung und organische Verbindung des wirtschaftswissenschaftlichen und des rechtswissenschaftlichen Universitäts-Studiums in der Weise, daß einerseits ein Studiengang mit Volkswirtschaftslehre als Hauptfach und den geeigneten juristischen Nebenvorlesungen, und daß andererseits ein Studiengang mit Rechtswissenschaft als Hauptfach und den geeigneten volkswirtschaftlichen Nebenvorlesungen geschaffen wird[1]. Daraus würde sich dann die notwendige Reform des höheren Beamtentums entwickeln.

Die erste Etappe auf diesem Wege wäre eine staatliche Fachprüfung für die Wirtschaftswissenschaften und Kennzeichnung dieser staatlich geprüften Fachleute durch die Berufsbezeichnung „Volkswirt".

Das „alte Regime" hat allerdings versucht, sich die Lösung der Frage „Wirtschaftswissenschaften und Beamtentum" wesentlich zu erleichtern. Nach einem Kgl. Erlaß, der am 23. Oktober 1918 im Deutschen Reichs-Anzeiger, Nr. 252, veröffentlicht worden ist, sind fünf Mitglieder des Preußischen Statistischen Landesamtes zu „Regierungs- und Volkswirtschaftsräten" ernannt worden. Durch die Schaffung eines neuen Titels allein ist aber ein Problem von solcher Tragweite nicht zu lösen. Hoffen wir, daß die neuen politischen Gewalten die Hand zu einer sachlicheren Reform bieten werden. Daß diese Reform eine Angelegenheit unseres Volksganzen ist, das wird die Kriegszeit allgemein zum Bewußtsein gebracht haben."

Zur Förderung der Verwaltungsreform unter diesen Gesichtspunkten trat der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband Anfang des Jahres 1919 in eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Reichsausschuß der Akademischen Berufsstände, dem Reichsbund Deutscher Technik und dem Deutschen Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine. Aus der gemeinsamen Arbeit gingen folgende Richtlinien für die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst hervor:

„1. Für den Dienst in der höheren allgemeinen Verwaltung des Reiches, der Gliedstaaten und der Selbstverwaltung muß die gesamte Kraft des Volkes zusammengefaßt und nutzbar gemacht werden.

2. Zur Vorbildung für diesen Dienst ist in der Regel ein durch Staats- oder Doktorprüfung abgeschlossenes akademisches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule während mindestens sechs Semestern erforderlich.

3. Das Ziel dieser Vorbildung ist die Entwicklung und Festigung des Verstandes, des Charakters und Willens, des Urteils und freien Blickes auf Grund eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten auf einem enger umgrenzten Gebiet (Berufsstudium) und

[1] Vgl. insbesondere die Reformvorschläge von Ferdinand Schmidt-Leipzig: „Zur Frage der besseren fachwissenschaftlichen Ausbildung unserer Verwaltungsbeamten", in „Die Reform des deutschen Beamtentums", herausgegeben von Dr. Adolf Grabowsky, Gotha, 1917.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

guten Überblickes auf den Gebieten menschlichen Wissens und Könnens, die für die höhere allgemeine Verwaltung von besonderer Wichtigkeit sind.

4. Die Ausbildung im Gebiet der höheren allgemeinen Verwaltung wird gewonnen in einem Vorbereitungsdienst. Bedingung für die Zulassung zu diesem Vorbereitungsdienst ist das Bestehen der „ersten Verwaltungsprüfung". Das Hauptgewicht dieser Prüfung ist auf das wirtschaftswissenschaftliche Gebiet im Geiste des sozialen, wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes zu legen. Verständnis für Rechtsfragen ist von allen Prüflingen zu verlangen.

5. Die Gliedstaaten und gegebenenfalls das Reich werden Bestimmungen erlassen, welche Prüfungen der Universitäten, der Technischen Hochschulen, der Landwirtschaftlichen Hochschulen, der Handelshochschulen und anderer für geeignet befundenen Hochschulen als Teile der „ersten Verwaltungsprüfung" anerkannt werden können, und in welchem Umfange diese Prüfungen noch in der „ersten Verwaltungsprüfung" zu ergänzen sind. Es werden Prüfungsbehörden eingesetzt, welche diese Bestimmungen ausführen, die Prüfungsräte bilden und das ganze Prüfungswesen überwachen.

6. Die Gliedstaaten und gegebenenfalls das Reich werden Bestimmungen über die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes erlassen. Die bei Selbstverwaltungskörpern und im freien Erwerbsleben gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten sind weitgehend zu berücksichtigen.

7. Der Vorbereitungsdienst dauert im allgemeinen drei Jahre und wird durch die zweite Verwaltungsprüfung abgeschlossen. Die vor der „ersten Verwaltungsprüfung" der Gewinnung von praktischen Lebenserfahrungen gewidmete Zeit kann bis zu einem Jahre auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Gliedstaaten und gegebenenfalls das Reich werden Bestimmungen für die zweite Verwaltungsprüfung erlassen."

Weit über ein halbes Hundert von akademischen Berufsvereinen schlossen sich durch Unterschrift diesen Richtlinien an. Erläuterungen zu den Richtlinien veröffentlichte im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft Karl Strecker-Berlin.

Gestützt auf diese Vorarbeiten erfolgte unter Hinzuziehung aller maßgebenden Spitzenverbände von praktisch-akademischen Berufen Anfang 1920 die Gründung eines „Ausschusses für Verwaltungsreform". Die Volkswirte, die Techniker und die anderen praktischen Berufe, die im wesentlichen auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen, sind damit bis zur letzten Schlußfolgerung der „Reform des staatswissenschaftlichen Studiums" vorgedrungen. Es wird Zeit, daß ihnen die Universitäten und die Männer, denen dieses hohe Gut anvertraut ist, folgen.

57] c) Volontariat.

Mitteilung des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes.

Der Arbeitsplan für diesen Gutachtenband enthält unter Punkt 5a folgende Frage: „Volontariat (Referendarersatz), 1. ob in gewisser Weise obligatorisch zu machen und mit welchen Mitteln, 2. ob grundsätzlich unentgeltlich oder mit teilweiser oder ganzer Entlohnung, 3. im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Falle grundsätzlicher Unentgeltlichkeit: welche Mittel, um dem Volontär Garantien für wirkliche Ausbildung zu geben?"

Der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband hat in einer Veröffentlichung vom 1. August 1919, die als soziales Programm der berufstätigen Volkswirte angesprochen werden darf[1], seine Stellungnahme zum „Volontariat" folgendermaßen bekanntgegeben:

„Das Volontärwesen, teilweise auch -unwesen, spielte vor dem Kriege im volkswirtschaftlichen Berufe eine nicht unbeträchtliche Rolle. In den Anfangszeiten des volkswirtschaftlichen Berufes war es üblich, für junge Anwärter eine unbesoldete Lehrzeit zu befürworten, teils weil sie in der Praxis nicht ohne weiteres brauchbar seien, teils, ‚um einem Festsetzen von ungeeigneten Elementen, das durch eine frühzeitige, wenn auch geringfügige Besoldung möglich sei, vorzubeugen'. Dieser Standpunkt zur Volontärfrage muß heute als überholt gelten. Einmal bringt das wissenschaftliche Qualifikationsprinzip, auf dem der akademische Beruf der Volkswirte sich mehr und mehr aufbaut, es mit sich, daß ein wirklich volkswirtschaftlich qualifizierter Anwärter auch von vornherein auf eine Besoldung Anspruch erheben darf, die seinem Studium und seiner sozialen Stellung entspricht. In einer Zeit, wo jeder ‚jugendliche gewerbliche Angestellte' ein sein Existenzminimum ausreichend berücksichtigendes Einkommen bezieht, hat auch der junge Akademiker mit einem abgeschlossenen Bildungsgang Anspruch auf eine entsprechende Gehaltsregelung. Verfügt der junge Volkswirt nicht über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften, die für ein Vorwärtskommen in der volkswirtschaftlichen Praxis unerläßlich sind, hat er sich also in seiner Berufswahl geirrt, so entferne man ihn schleunigst und rücksichtslos in seinem eigenen Interesse. Denn das Existenzminimum, auf das der qualifizierte Anwärter eines freien akademischen Berufes Anspruch hat, darf nicht wesensgleich sein mit dem, worauf der ‚jugendliche gewerbliche Angestellte' Anspruch erhebt. Die Besoldung bereits des Anwärters in einem freien akademischen Berufe darf nicht Existenzsicherung bedeuten, sondern Auslese des Tüchtigsten. In diesem Sinne stellen wir es als Grundsatz auf, daß im volkswirtschaftlichen Berufe keine Volontäre beschäftigt werden, sondern daß der qualifizierte Volkswirt von vornherein eine Besoldung empfängt, die seiner sozialen Stellung als Akademiker einerseits und den heutigen Lebensverhältnissen andererseits angepaßt ist. Die paritätische Behandlung der als qualifizierte Nationalökonominnen tätigen Frauen in dieser wie in jeder anderen volkswirtschaftlichen Berufsfrage muß gefordert werden."

Wer der Berufsarbeit der praktisch tätigen Volkswirte ferner steht, könnte zu dieser grundsätzlichen Forderung, daß im volkswirtschaftlichen Berufe keine Volontäre beschäftigt werden, die Frage erheben, ob für den Anwärter die Möglichkeit besteht, sich von vornherein so nutzbringend zu betätigen, daß er mit Recht Anspruch auf eine angemessene Besoldung erheben darf. Die Antwort hierauf hat der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Professor Dr. H. E. Krueger, in dem Berufsberatungskursus, den die „Deutsche Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker" veranstaltete, ausführlich gegeben[2]. Im Kern besagt diese Antwort folgendes:

[1] Vgl. „Volkswirtschaftliche Blätter" 1919, S. 45—51.

[2] Krueger, „Der Volkswirt" in „Die akademischen Berufe", Bd. V. Berlin 1920.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Einarbeitung des Anwärters kann bei der Verschiedenartigkeit des volkswirtschaftlichen Berufes nach keinem einheitlichen Plane erfolgen. Je nach Neigung oder nach persönlichen Beziehungen oder nach Zufall tritt der Anwärter zunächst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in den Dienst einer Kammer, eines Vereins, eines statistischen Amtes usw. Die leitenden Fachbeamten in diesen Organisationen werden infolge ihrer beruflichen Belastung meist nicht in der Lage sein, sich mit der Ausbildung des Anwärters unmittelbar zu befassen. Hinzu kommt noch, daß jemand persönlich ein vorzüglicher, praktisch erfolgreicher volkswirtschaftlicher Fachbeamter zu sein vermag, aber der pädagogischen Veranlagung entbehrt, die nicht nur zur Unterweisung, sondern die bis zu einem gewissen Grade auch zur Nutzbarmachung des Anwärters, zu seiner Eingliederung in den vorhandenen Betrieb, zu seiner zweckentsprechenden Beschäftigung notwendig ist. Wieviel ein Anwärter bei einer Handelskammer oder bei einem Verbande lernen wird, hängt deshalb in erster Linie mit davon ab, ob er neben seiner wissenschaftlichen Vorbildung Fähigkeiten und Fertigkeiten mitbringt, die auch einem nicht pädagogisch veranlagten Syndikus es ermöglichen, den Anwärter sogleich mit für beide Teile nutzbringenden Arbeiten zu betrauen. Bringt der Anwärter nichts als ein umfangreiches theoretisches Wissen mit, so wird seine Rolle häufig der eines „Bankvolontärs" gleichen, der sich zwar kürzere oder längere Zeit in einer Großbank aufgehalten hat, ohne aber die Möglichkeit gehabt zu haben, in das innere Wesen eines solchen kaufmännischen Betriebes einzudringen und seinen Gesichtskreis über Äußerlichkeiten hinaus zu erweitern, weil er nämlich mit dem Gehirn des großen Bankbetriebes, dem Direktorium, in keine näheren Beziehungen getreten ist. Wenn auch der Betrieb einer Kammer oder eines Vereins quantitativ kleiner ist als der einer Großbank, kann dennoch die Stellung des Anwärters ganz ähnlich werden wie in der Bank.

Bringt aber der wissenschaftliche Hilfsarbeiter in einen Verband, eine Kammer usw. die Fähigkeit mit, einen flotten Leitartikel zu schreiben, so wird sich seine Verwendung in der Presseabteilung, als Verfasser von Aufsätzen für die Verbandszeitschrift usw. ganz von selbst ergeben. Beherrscht er ein stenographisches System — aber wirklich, nicht nur stümperhaft, wie die meisten Akademiker —, so kann er bald die rechte Hand des Syndikus sein, kann als sein Privatsekretär ihm absehen, wie man eine Mitteilung an die Tagespresse so abfaßt, daß Sätze darin sind, die vom Redakteur ohne Schaden gestrichen werden können, und daß gerade durch diese zu erwartenden Streichungen der Kern der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Notiz, auf den es ankommt, um so sicherer von der Presse gebracht wird. Die Taktik bei der Gründung von neuen Organisationen, bei der Durchdrückung von Beschlüssen usw. erschließt sich ihm am schnellsten aus einem solchen Arbeiten als Privatsekretär des Syndikus. Bringt der Anwärter eine gründliche Kenntnis der verschiedenen Buchführungsmethoden mit — nicht nur stümperhaft wie gewöhnlich, sondern bilanzsicher —, dann vermag er für die innere Organisation eines Vereins wertvolle Mithilfe von vornherein zu leisten; um so wertvoller, als gut geschulte mittlere Kräfte bei den Kammern und Vereinen dünn gesät sind und die innere Organisation vielfach der Verbesserung bedarf.

Glücklich der Anwärter, der zu einem Syndikus kommt, welcher bei den seiner Leitung unterstellten Organisationen auf peinliche Gewissenhaftigkeit in der Durchbildung der Kassenorganisation, in der Anwendung zweckmäßiger Registraturmethoden, individuell durchgearbeiteter, dem Betrieb genau angepaßter Kartothek systeme, Vereinsstatistiken usw. hält. Gerade bei den freien Interessenvertretungen, wo irgendein Zwang, eine Kontrolle von sachverständiger Seite meist nicht besteht, bewährt sich der alte Erfahrungssatz: „Bureaukratie im guten Sinne bedeutet Ordnung." Kommt der Anwärter in einen Betrieb, der einer solchen straffen inneren Organisation ermangelt, so halte er erst recht die Augen offen; überlege sich im stillen, was in dem Betriebe zweckmäßiger organisiert werden könnte; überlege sich, ob er, wenn ihm Teilverantwortungen zufallen sollten, bei der Art des ganzen Betriebes diese Verantwortung tragen kann; scheue sich auch nicht, wenn er glaubt, ein sachverständiges Urteil abgeben zu können, mit Änderungsvorschlägen hervorzutreten — selbstverständlich mit der nötigen Vorsicht und mit dem nötigen Takt. Auch der schlecht organisierte Betrieb gibt Gelegenheit zum Lernen, sofern der Anwärter den offenen Blick, den gerade der praktische Volkswirt braucht, mitbringt; sofern er Probleme, wissenschaftliche sowohl wie organisatorische, zu erkennen vermag.

Hat der Anwärter nicht die Möglichkeit, auf Grund seiner stenographischen Fertigkeit usw. als Privatsekretär des Syndikus in enger Fühlung mit der Organisationsleitung zu arbeiten, so strebe er wenigstens danach, einige Wochen neben dem Bureauvorsteher zu sitzen und diesem sein Handwerk absehen zu dürfen. Auch hier wird er reichlich Gelegenheit haben, zu lernen; jedenfalls mehr zu lernen, als wenn er in ein eigenes Zimmer getan, mit einer Stenotypistin ausgestattet und beauftragt wird, sagen wir einmal über die zweckmäßige Linienführung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Mittellandkanals auf Grund der vorhandenen Literatur eine „Eingabe" oder „Denkschrift" auszuarbeiten.

Der Anwärter vergesse nie, daß „praktischer Volkswirt" in der Hauptsache bedeutet: Wissenschafter, Publizist, Sachwalter und nicht zuletzt Organisator. Richtig erfaßt, deckt sich aber Organisator zum Teil mit dem, was wir uns als tüchtigen, nicht bureaukratischen Verwaltungsbeamten wünschen.

Das frühere Volontärunwesen im volkswirtschaftlichen Berufe ist jetzt so gut wie beseitigt, — nicht zum wenigsten durch die berufspolitische Arbeit des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Durch Beachtung der Ratschläge zur frühzeitigen Vorbereitung auf die Erfordernisse der Praxis vermag jeder Anwärter an seinem Teile beizutragen, daß es so bleibt.

d) Bemerkung des Herausgebers betreffend Volontariat.

58]

Der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband hat den Wunsch ausgesprochen, seiner wiederholt bekundeten Gegnerschaft gegen unentgeltliche Vorbereitungsdienste auch innerhalb dieses Bandes in einem eigenen Gutachten Ausdruck geben zu können. Da der Herausgeber des Bandes umgekehrt in der Unentgeltlichkeit der ersten Zeit jedes Vorbereitungsdienstes ein wesentliches Erziehungsmittel erblickt[1], so hat er im Interesse einer allseitigen Beleuchtung der Frage geglaubt, dem Wunsche entsprechen zu sollen, obgleich die Bestrebungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes bei uns bereits durch ein ausführliches Referat seines Vorsitzenden vertreten sind. Die beiderseitigen Ausführungen stehen sich unausgeglichen gegenüber, weil sie von verschiedenen Standpunkten ausgehen und nicht ganz dieselben Zielpunkte in den Vordergrund stellen.

Da mir für die volkswirtschaftlichen Studien der einheitliche Typus des Juristen der Zukunft[2]) vorschwebt, so ist prinzipiell für mich auch die Frage des Vorbereitungsdienstes einheitlich. Es ist die Frage des Referendariats. Ich erkenne aber an[3], daß damit die Frage des volkswirtschaftlichen Vorbereitungsdienstes bei Handelskammern usw. nicht vollständig erledigt ist. Zweck des Vorbereitungsdienstes, wo er auch

[1] Siehe oben S. 139.
[2] d. i. Verwaltungsmannes, siehe oben S. 102—103.
[3] Siehe oben S. 138/9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stattfinde, ist für mich überall die Ausbildung des Anwärters. Hat der Anwärter vom ersten Tage an Anspruch auf ein Gehalt, so sind damit nach meinem Empfinden drei Gefahren verknüpft, die die Ausbildung zu beeinträchtigen geeignet sind. In dem Auszubildenden wird die Tatsache, daß er Lehrling ist, in den Hintergrund gedrängt, und in ihm eine psychologische Stimmung hervorgerufen, in der er glaubt, auf Grund seiner Universitätsausbildung und seines Titels als Fachmann anerkannt zu sein, dem nur noch einiges wenige fehle. Ebenso würden in dem Ausbildenden seine Pflichten als Lehrherr in den Hintergrund gedrängt; auch er kommt in eine Stimmung, in der er glaubt, in erster Linie Leistungen verlangen zu dürfen und nur nebenbei der noch nicht vollendeten Ausbildung einige Rücksicht zu schulden. Endlich aber muß diese beiderseitige psychologische Einstellung, je mehr sie sich festsetzt, desto entschiedener auf die Anforderungen an die Universitäten zurückwirken, die in die Gefahr kommen, aus Stätten, in denen wissenschaftliches Denken gelehrt wird, zu bloßen Abrichtungsschulen für bestimmte Berufe gemacht zu werden. Der heutigen Teilung der Ausbildung liegt in allen akademischen Berufen der Gedanke zugrunde, daß die Hochschule die wissenschaftliche Ausbildung geben soll, die befähigt, im Vorbereitungsdienst die praktische zu erhalten. Aber der Universitätszeit das Ziel zu geben, daß von dem Absolventen sofort geldwerte Leistungen erwartet werden dürfen, ist nicht möglich, ohne das Fundament der Ausbildung zu gefährden. Es ließe sich sehr wohl der Standpunkt vertreten, daß nicht für alle Stellen, in denen heute studierte Nationalökonomen sitzen, eine akademische Vorbildung notwendig ist[1]. Wo sie aber für notwendig erklärt wird, darf ihr nicht ein Zielpunkt gegeben werden, der gerade in die praktische und nicht in die theoretische Zeit gehört. In allen akademischen Berufen ist die Unentgeltlichkeit im Beginn des Praktikantentums der unmißverständliche Ausdruck der Tatsache, daß „studierter Mann" zu sein noch nicht die Fähigkeit gibt, praktisch Wertvolles zu leisten, daß diese Fähigkeit im Praktikantentum nicht ausgeübt, sondern erworben werden soll.

Die Verschiedenheit des Ausgangspunktes hat zur Folge, daß ich in einer Reihe von Schlußfolgerungen zu dem gegenteiligen Ergebnis komme, wie die vorstehende Mitteilung. Die Mitteilung (S. 403) sagt, das wissenschaftliche Qualifikationsprinzip bringe es mit sich, daß ein wirklich volkswirtschaftlich qualifizierter Anwärter auch von vornherein

[1] Siehe oben S. 139—140.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf eine Besoldung Anspruch erheben dürfe, die seinem Studium und seiner sozialen Stellung entspricht. Ich bin der Meinung, daß gerade das wissenschaftliche Qualifikationsprinzip das Gegenteil mit sich bringe. Dem Grundsatz (S. 403), daß der qualifizierte Volkswirt von vornherein eine Besoldung empfange, die seiner sozialen Stellung als Akademiker angepaßt ist, halte ich den anderen Grundsatz entgegen, daß eine soziale Stellung als Akademiker (wenn es eine solche in dieser Abgrenzung überhaupt noch gibt) erst dann erworben ist, wenn zu der theoretischen Ausbildung die praktische in irgendeinem Maße hinzugekommen ist. Die Berufung auf die gewerblichen jugendlichen Arbeiter ist meines Erachtens Berufung auf ein sogenanntes Gegenbeispiel. Wir müssen danach streben, die Verdrängung des Handwerkslehrlings durch die Gewerbeordnungs-Kategorie des „jugendlichen Arbeiters" nach Kräften wieder rückgängig zu machen, nicht aber sie anderen Gesellschaftsklassen als eine nachahmenswerte Errungenschaft hinzustellen. — Das Gegenstück der Unentgeltlichkeit ist die Auswahl der Tätigkeit nicht unter dem Gesichtspunkt des Leistungswertes, sondern des Belehrungswertes. Ich lege daher kein Gewicht darauf, „ob für den Anwärter die Möglichkeit besteht, sich von vornherein so nutzbringend zu betätigen, daß er mit Recht Anspruch auf eine angemessene Besoldung erheben darf" (S. 403). Ich erblicke vielmehr schon in dem Suchen nach einer solchen Tätigkeit eine Ablenkung von dem Ziele des ersten Vorbereitungsdienstes. Sorgfalt und Interesse, die der Ausbildende hierauf verwendet, sollte er sachgemäß dem Suchen nach solchen Tätigkeiten zuwenden, die dem Anwärter nützen (nicht dem Lehrherrn). Statt den flotten Leitartikler mit Pressenotizen, den Bilanzsicheren mit Buchhaltungs- usw. Arbeiten zu befassen (S. 404/5), würde unter dem Gesichtspunkte der Ausbildung weit eher das Gegenteil richtig sein; sofern nur für Einrichtungen gesorgt ist, die dem Ungeübten das Einarbeiten ermöglichen, sachgemäße Anleitung sicherstellen und die Arbeit fortlaufend gleichzeitig als Übungsarbeit behandeln.

Als ich in den Jahren 1903—1909 als Volkswirtschaftlicher Beirat der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin Gelegenheit hatte, ein geordnetes Volontariat einzurichten, bin ich bemüht gewesen, diese Grundsätze in die Wirklichkeit zu übersetzen. Es wurde kein Volontär angenommen, der sich nicht verpflichtete, die ganze Ausbildungszeit von zwei Jahren durchzumachen (wobei nach Ablauf der ersten Hälfte eine kleine Monatsremuneration gezahlt werden konnte und tatsächlich immer gezahlt wurde). Diese so eingerichteten Volontärstellen waren damals

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sehr begehrt und wurden von den Anwärtern vielfach solchen Stellen vorgezogen, mit denen von Anfang an oder nach kürzerer Zeit eine Remuneration verbunden war. Sie brachte eine erhebliche Mehrbelastung der Volkswirtschaftlichen Beiräte mit sich, schuf ihnen aber auch einen gut eingearbeiteten und freundschaftlich gesinnten Stamm von jüngeren Kollegen, die an ihre Ausbildungszeit gern und freundlich zurückdachten[1]). Der irreführende Namen „Volontariat" mußte hierfür noch beibehalten werden, da für das in Wirklichkeit gemeinte Volkswirtschaftliche Referentariat ein amtlich zulässiger Name nicht zur Verfügung stand.

Ich will diese Zeilen des Widerspruchs nicht schließen, ohne einige Punkte hervorzuheben, die geeignet sind, den Gegensatz etwas einzuengen. Erstens: Es genügt nicht, die Unentgeltlichkeit als psychologische Voraussetzung einer Ausbildungszeit zu bezeichnen; es muß auch alles Erforderliche geschehen, um das sog. Volontariat wirklich diesem Zwecke zurückzugeben. Wo der Volontär nur ausgenutzt wird, ist ein Übelstand vorhanden, der durch die Unentgeltlichkeit nicht gemildert, sondern verdoppelt wird. Für mich fällt diese Frage in das große Kapitel der gründlichen Umgestaltung des Referendariats und seiner Ausstattung mit besonderen Lehreinrichtungen. — Zweitens: Wenn ich aus psychologisch-erziehlichen Gründen auf die Unentgeltlichkeit des beginnenden Vorbereitungsdienstes Gewicht lege, so lege ich doch auf die Besoldung in der späteren Zeit ein nicht geringeres Gewicht. Dieser Punkt konnte innerhalb des vorliegenden Bandes nicht in gleichem Maße zur Geltung kommen, weil hier hauptsächlich die akademische Studienzeit behandelt wird und ihr die Anfangszeit des Vorbereitungsdienstes nahe liegt, die spätere ferner. Drittens: Wenn der Ausbildungscharakter jedes Vorbereitungsdienstes betont wird, so muß wie in jedem Bildungswesen so auch hier durch Stipendien dafür gesorgt werden, daß die Ausbildungsgelegenheit nicht eine Domäne der Besitzenden werde. In Preußen hat das Referendariat in dieser Beziehung eine Geschichte, in der die Eingangspforte nicht nur nicht erweitert, sondern fortgesetzt so verengert wurde, daß die widerrechtlich erzwungenen Vermögensnachweise nur noch die Gegenwehr der Atteste mit weitem Gewissen übrig ließ.

Die Konjunktur, die gegenwärtig auf dem Arbeitsmarkt der Nationalökonomen herrscht, wird nicht ewig dauern. Es wird auch wieder eine Zeit kommen, in der die Nationalökonomen es schwer haben werden, eine Stelle zu finden. Dann wird für den Kampf ums Dasein nicht

[1] Vgl. hierzu das Urteil oben S. 390.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der am besten ausgestattet sein, der die längste Gehalts-Anciennetät besitzt, sondern der, der die beste, insbesondere die breiteste Ausbildung bekommen hat. Dann werden manche, die heute einen großen Erfolg darin sehen, daß jedem jungen Doktor sofort ein auskömmliches Monatsgehalt beschafft wird, nachträglich einsehen, daß sie ihm Wertvolleres verschafft hätten, wenn sie dieselbe Energie darauf verwendet hätten, für gute Lehrstellen einzutreten.

III. Sozialbeamte.

59] Von Professor Dr. **H. Albrecht,**
Geschäftsführer der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin.

Die mir gestellte Aufgabe, ein Gutachten darüber abzugeben, welche Anforderungen künftig an die Ausgestaltung des nationalökonomischen Studiums vom Standpunkte der in sozialen Berufen tätigen Personen zu stellen sind, ließ es mir als unerläßlich erscheinen, mich an eine Reihe sozialer Organisationen und behördlicher Stellen, sowie besonders fachkundiger Einzelpersonen um gutachtliche Äußerung zu wenden. Dieser meiner Bitte haben die meisten Stellen und Personen, an die ich mich gewandt habe, mit dankenswerter Bereitwilligkeit entsprochen; auf diese Weise liegen mir achtzehn zum Teil sehr ausführliche, zum Teil weniger weitgehende Gutachten vor, auf deren Inhalt in dem folgenden zusammenfassenden Gutachten nur vereinzelt besonders hingewiesen werden konnte. Bei den befragten Organisationen und behördlichen Stellen handelt es sich um einige führende Zentralorganisationen der Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtsvereine, Genossenschaftsverbände, Berufsorganisationen, Wohlfahrtsämter, Wohnungsämter, Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorgestellen; die gleichfalls befragte zentrale Organisation des Arbeitsnachweiswesens hat meine Bitte um gutachtliche Äußerung leider unbeantwortet gelassen, was darum sehr zu bedauern ist, weil auf diesem Gebiete der sozialen Arbeit reiche Erfahrungen vorliegen. Außer auf diese Gutachten stützen sich die folgenden Ausführungen auf die im Laufe langjähriger Arbeit gesammelten Erfahrungen der von mir geleiteten Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Ein wesentlicher Anteil bei der Ausarbeitung des Gutachtens und seiner leitenden Gedanken entfällt auf die Mitarbeit des Abteilungsleiters bei der genannten Zentralstelle, Dr. Gerhard Albrecht.

Für die in der sozialpolitischen Arbeit und in der Wohlfahrtspflege an leitender Stelle tätigen Personen war und ist die akademische Vor-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bildung ebenso erwünscht und notwendig, wie sie es für diejenigen ist, die in anderen Zweigen öffentlicher Betätigung und freier Berufsausübung an leitender Stelle stehen. Das für diese Vorbildung geeignete Studium ist das der Nationalökonomie.

Es handelt sich hierbei um alle in gehobener Stellung befindlichen Beamten und Angestellten von Behörden, gemeinnützigen Einrichtungen, Berufsverbänden und Betrieben, die zur Durchführung sozialpolitischer und wohlfahrtspflegerischer Aufgaben bestellt sind, d. h. im einzelnen etwa:

Fachreferenten in den einschlägigen Ministerien (Arbeits- und Wohlfahrtsministerium u. a.), Verwaltungsbehörden, Stadtverwaltungen; Leiter der Landes- bzw. Provinzialarbeits- und Berufsämter, sowie der lokalen Arbeitsämter (Arbeitsnachweise) und Berufsämter; teilweise (soweit nämlich nicht technisch vorgebildete Persönlichkeiten den Vorzug verdienen) Leiter der Landes- bzw. Bezirkswohnungsinspektionen und der städtischen Wohnungsämter; Leiter der provinziellen, städtischen und Kreiswohlfahrts- und Jugendämter (soweit für die letzten nicht eine pädagogische Vorbildung den Vorzug verdient) und der diesen unterstellten einzelnen Geschäftszweige; Leiter von Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften sowie deren Verbänden; Leiter und Referenten der zentralen Wohlfahrtsorganisationen und größerer Wohlfahrtsvereine; führende Persönlichkeiten in Wohnungsfürsorgevereinen und Siedlungsgesellschaften, im Genossenschaftswesen, in Arbeitgeber- und -nehmer- und Angestelltenverbänden und gewerblichen Arbeitsgemeinschaften, soweit in ihnen sozialpolitische und wohlfahrtspflegerische Aufgaben zu lösen sind; Leiter von Schlichtungsausschüssen; zur Durchführung sozialpolitischer und wohlfahrtspflegerischer Aufgaben bestellte Direktoren und Angestellte industrieller Betriebe u. a.

Die Fülle der hier — ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit — angeführten Personen, bei denen das nationalökonomische Studium als die zur Durchführung sozialpolitischer und wohlfahrtspflegerischer Aufgaben am besten befähigende akademische Vorbildung anzusehen ist, läßt die Mannigfaltigkeit der im einzelnen erforderten Kenntnisse klar erkennen. Die Schwierigkeiten einer eindeutigen Formulierung, welche Anforderungen an den akademischen Lehrbetrieb zu stellen sind, um die Grundlagen für den Erwerb dieser Kenntnisse zu legen, wachsen dadurch, daß soziales Arbeiten und wohlfahrtspflegerisches Wirken nicht an bestimmte Wissensstoffe gebunden sind; sie kommen vielmehr ebenso als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

soziale Hygiene, soziale Medizin bzw. Gesundheitspflege, als soziale Pädagogik bzw. Jugendfürsorge und -pflege, als soziale Rechtsübung bzw. gemeinnützige Rechtspflege, wie als Sozialpolitik und wirtschaftliche Wohlfahrtspflege im allgemein üblichen Sinne zur Geltung. In der Wohlfahrtspflege hat sich zum Beispiel die Dreiteilung in gesundheitliche, erzieherische und wirtschaftliche Fürsorge allgemein eingebürgert; nur für die dritte ist Nationalökonomie dasjenige Studium, das den zu ihrer Ausübung Bestellten den im Vordergrunde stehenden Wissensstoff vermittelt; bei den beiden anderen Zweigen der Wohlfahrtspflege dagegen stehen Medizin bzw. Hygiene und Pädagogik im Vordergrunde. Je nachdem man das Hauptgewicht auf rein sachliche oder auf verwaltungsmäßige und organisatorische Funktionen legt, kommt also für den sozialpolitischen und wohlfahrtspflegerischen Beruf eine verschiedene Vorbildung in Betracht. Als Beispiel sei auf das städtische Wohlfahrtsamt hingewiesen, dem als Untergruppe das Gesundheitsamt, das Wohnungsamt, das Jugendamt und die Rechtsauskunft (neben anderen Gruppen) unterstehen. Für die Leitung dieses Wohlfahrtsamts kommt als Verwaltungsbeamter und Organisator in erster Linie der Volkswirt in Betracht; die einzelnen Arbeitszweige, die seiner Verwaltung unterstehen, weisen aber auf andere Wissenszweige hin, die ihm wenigstens in den Umrissen nicht ganz fremd sein dürfen und in gewissem Umfang als Nebenfächer oder Spezialvorlesungen in dem Studienplane dessen Platz finden müssen, der beabsichtigt, sich für diesen Posten vorzubereiten. Die Ergänzung der so erworbenen Kenntnisse kann aber zweifellos späterer persönlicher Arbeit, der Sonderlehrgänge aller Art zu Hilfe kommen, vorbehalten bleiben. Als Leiter des Gesundheitsamts kommt allein der Mediziner, als Leiter der Rechtsauskunftsstelle der Jurist, als Leiter des Wohnunsamts vorwiegend der Techniker in Betracht. Soweit, wie es nicht selten der Fall ist, auch für diesen Posten der Volkswirt bevorzugt wird, müssen wiederum gewisse technische (und auch juristische) Kenntnisse verlangt werden.

Hier handelt es sich aber nur um das Wissensgebiet der Nationalökonomie als geeignete Vorbildung für den sozialen und wohlfahrtspflegerischen Beruf. Es mag hinsichtlich der sozialen Ausübung des medizinischen, juristischen und pädagogischen Berufs nur der von Polligkeit-Frankfurt a. M. gemachte Vorschlag Erwähnung finden, daß zu deren wissenschaftlicher Vorbereitung bei der medizinischen, juristischen und philosophischen Fakultät besondere Lehraufträge für eine sozialwissenschaftliche Betrachtungsweise für diese Disziplinen errichtet

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden; das gleiche fordert er für die staats- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die von ihm wie von mehreren anderen Gutachtern für die Zukunft an allen Universitäten als selbständige Institution gefordert wird.

In einigen diesen Ausführungen zugrundegelegten Gutachten wird bezweifelt, ob das nationalökonomische Studium überhaupt die geeignete Vorbildung für die hier in Betracht kommenden Berufe bietet. Sie verweisen auf die sozialen Frauenschulen und auf das neuerdings teilweise staatlich geregelte Prüfungswesen für Fürsorgerinnen und fordern wohl auch entsprechende soziale Männerschulen. Derartige Äußerungen beruhen aber wohl auf einem Mißverstehen der hier gestellten Fragen und auf der Begrenzung ihres Urteils auf einen Sonderkreis von Personen in bestimmten Betätigungen; sie haben mehr die ausführenden Organe der Fürsorge, denen die Ermittlung, Pflege im einzelnen, Überwachung und dergleichen obliegt (Fürsorgerinnen, Sozialbeamte und -beamtinnen i. e. S.), im Auge, als die in der Verwaltung, in den gemeinnützigen Vereinigungen usw. an leitender Stelle arbeitenden Kräfte, die in ihrem Wirkungskreise gegenüber der juristischen, technischen usw. die soziale Arbeitsweise zur Geltung bringen bzw. deren spezielles Arbeitsfeld die Sozialpolitik und die Wohlfahrtspflege bildet. Für sie ist — bei aller Anerkennung des Wertes der sozialen Frauenschulen und -seminare — die akademische Vorbildung so unentbehrlich wie für die juristisch, technisch usw. vorgebildeten leitenden, in der Verwaltung und in freien Berufen stehenden Beamten und sonstigen Kräfte. Denn sie, und gerade sie als soziale Arbeiter, sollen mehr sein als mit einem streng abgegrenzten Wissen — so wertvoll und unentbehrlich dieses natürlich auch ist — ausgestattete Fachleute; mit Recht hebt einer der Gutachter (Meinhof, Leiter des Wohlfahrtsamts Frankfurt a. O.) hervor, daß die Volkswirte, die in der Kommunalverwaltung die soziale Arbeit zu leisten haben, Akademiker sein müssen, die das, was ihr Volk erlebt und empfindet, miterleben und mitempfinden. Nicht als ob das nur auf der Universität zu lernen wäre; diese bietet aber für den, der die Anlage hat, solches in sich aufzunehmen, die einzigartige Gelegenheit dazu, nicht nur durch die Lerngelegenheit, sondern auch dadurch, daß das Universitätsstudium von dem Lernenden ein Maß von Selbstverantwortlichkeit und Freiheit in der Auswahl des Lernstoffs und der lehrenden Persönlichkeiten bietet, wie keine andere ähnliche Institution.

Noch eine andere Erwägung ist vorauszuschicken: die materiellen Aussichten des Berufs der sozialen Arbeit sind bisher keine günstigen ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wesen und werden es noch weniger künftig sein. Dabei ist nicht an diejenigen Volkswirte gedacht, die als Magistratsdezernenten, Verbandssekretäre, behördliche Fachreferenten und dergleichen speziell für die Bearbeitung sozialer Aufgaben in Betracht kommen und natürlich mit den juristisch, technisch usw. vorgebildeten Personen bei den gleichen Behörden wirtschaftlich gleichgestellt sind. Es handelt sich vielmehr um die Kräfte, die in privaten Wohlfahrtsorganisationen, aber auch als leitende Angestellte oder Assistenten in den hier in großem Umfang in Betracht kommenden behördlichen Stellen (Wohlfahrts-, Arbeits-, Berufs-, Jugendämter und dergleichen) tätig sind; so liegen die Verhältnisse wenigstens in kleineren und mittleren, in geringerem Umfang aber auch in großen Städten. Daß die Ausgestaltung der Lehrmöglichkeiten in gewissem Umfange von den materiellen Aussichten des Berufs, für den sie vorbereiten sollen, abhängig ist, liegt nahe. Man kann demgegenüber nur die Forderung aussprechen, daß die sachliche Bedeutung dieser sozialen Berufe höher gewertet werde, als ihre materiellen Aussichten. Daß in Zukunft mehr denn je die ganze Verwaltung sozialpolitisch geschulter, die sozialen Zusammenhänge klar erkennender und bewertender Kräfte bedarf, kann kaum zweifelhaft sein. Damit werden sich vielleicht auch die materiellen Aussichten dieser Berufe so gestalten, daß ein Unterschied gegenüber solchen, die eine juristische, technische usw. Vorbildung verlangen, nicht mehr besteht. Innerhalb des Gesamtkomplexes von Berufen, die eine nationalökonomische Vorbildung voraussetzen, werden die rein wirtschaftlichen Berufe (Interessenvertretungen und dergleichen) natürlich immer bessere materielle Aussichten bieten als die sozialen; sich hiermit abzufinden, das bietet, wie Polligkeit sehr mit Recht hervorhebt, stets einen wichtigen Prüfstein für die innere persönliche Eignung des Studierenden für solche Berufe.

Die Eignungsfrage für den sozialen Beruf wird in einigen Gutachten auch gestreift. Obwohl diese Frage mit der Reform des nationalökonomischen Studiums nur insoweit in Verbindung steht, als man vielleicht annehmen kann, daß die Universitäten bzw. die einzelnen Fakultäten künftig ihr Interesse auch der Frage der Berufsberatung zuwenden werden, soll hier doch kurz auf die große Bedeutung der Berufsberatung und Eignungsprüfung für die Feststellung der Eignung für einen sozialen Beruf hingewiesen werden. Es kann wohl angenommen werden, daß sich die besondere Befähigung und die erforderlichen Anlagen für den sozialen Beruf in der ganzen Entwicklung des jungen Menschen, seiner Lebensauffassung, seinem Verständnis für kamerad-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftliches Leben und dergleichen verhältnismäßig frühzeitig in starker Ausprägung zur Geltung bringt. Es ist interessant, daß Polligkeit die Beobachtung gemacht hat, daß die beste Vorschule für das soziale Studium und den sozialen Beruf die Beteiligung in der Wandervogelbewegung darstellt.

Wichtiger ist aber die Frage, ob es der Ausbildung förderlich ist, wenn sich der Studierende innerhalb des nationalökonomischen Studiums von vornherein oder nach einer gewissen Zeit für das Spezialgebiet der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege entscheidet. Werden diese in ihrem Wesen richtig aufgefaßt, so lassen sie sich von den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft kaum in dem Maße trennen, daß der Ausbildungsgang je nach dem besonderen Berufe derart spezialisiert werden könnte, daß eine solche Entscheidung möglich und nötig ist. Gerade in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft wird jede wirtschaftliche Betätigung ein Maß sozialen Verständnisses erfordern, wie es vielleicht bisher nicht der Fall gewesen ist, so daß also eine scharfe Trennung wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben, Befähigungen und Vorbildungsgelegenheiten nicht mehr in gleichem Maße wie bisher angebracht erscheint. Ich kann mich daher nicht der Meinung eines der Gutachter (Sohnrey-Berlin) anschließen, daß nach einem etwa viersemestrigen gemeinsamen Studiengange, der die feste Grundlage der nationalökonomischen Kenntnisse legt, eine Spezialisierung auf ein Sondergebiet, in diesem Falle die Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, erfolgt; ich halte vielmehr das nach der sozialen Seite hin richtig ausgebaute nicht spezialisierte volkswirtschaftliche Studium für eine durchaus geeignete Vorbildung für die hier in Frage stehenden Berufe. Wichtiger ist es also, daß das ganze volkswirtschaftliche Studium nicht einseitig auf wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Probleme eingestellt wird, sondern daß die soziale Betrachtungsweise in ihm ausreichend zur Geltung kommt. Es ist im Grunde genommen ein Problem der wissenschaftlichen Methodologie, ob es sich hier überhaupt um zwei gesonderte Betrachtungsweisen handelt oder ob die scharfe Trennung nicht eher einer im Wesen der Wissenschaft nicht begründeten einseitigen Entwicklung der Lehre und einer Übung der Dozenten entspricht. Ich persönlich neige der Auffassung zu, daß die Wirtschaftswissenschaft lange Zeit fälschlich ihre soziologischen Grundlagen übersehen oder doch nicht genügend in den Vordergrund gerückt und dadurch eine einseitige Betonung rein individualwirtschaftlicher Momente zur Folge gehabt hat. Hier kann natürlich nicht auf dieses methodologische Problem eingegangen werden, und die Frage seiner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lösung muß offen bleiben. Für den Zweck dieses Gutachtens genügt es, den Mangel des bisherigen Studiums — die meisten Untergutachten stimmen hierin überein — dahin festzustellen, daß die sozialen Probleme in ihm nicht ausreichend zur Geltung kommen. Was in dieser Hinsicht geleistet wurde, beschränkte sich im großen und ganzen auf Kollegs über die Arbeiterfrage, Teile des Arbeitsrechts, über den Sozialismus und die soziale Bewegung und etwa ein Sammelkolleg über Sozialpolitik. Mit zwei bis drei kleinen Vorlesungen hatte der Studierende meist diese Seite des Studiums erschöpft. Demgegenüber muß gefordert werden, daß das nationalökonomische Studium auf breite soziologische Grundlage gestellt, d. h., daß mehrere umfassende Vorlesungen aus dem Gebiete der Soziologie in den Stundenplan eingefügt werden. Durch weitere Vorlesungen muß der Studierende mit der Lebensweise und den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung bekanntgemacht werden. Eines der Gutachten (Zahn-Hamburg) weist mit Recht auf eine Nutzbarmachung der von Claassen und Siegmund-Schultze gelieferten Materialien[1] zu diesem Zwecke hin. Des weiteren müssen besondere Vorlesungen über die einzelnen Gebiete der Sozialpolitik, des Genossenschaftswesens und der Wohlfahrtspflege gefordert werden. Es wird in fast allen Gutachten bemängelt, daß die Wohlfahrtspflege an den Universitäten bisher fast gar nicht behandelt worden ist; demgegenüber sind besondere Lehrstühle für dieses Spezialfach zu fordern. Weiter ist bemängelt worden, daß gerade auf diesem Gebiete die Dozenten nicht über die meist recht schnelle und oft sprunghafte Entwicklung genügend unterrichtet sind. Es wird daher die Forderung erhoben, daß für diese Gebiete als Dozenten nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Praktiker herangezogen werden.

Hat die Grundlage des Studiums des künftigen sozialen Arbeiters die Staats- und Volkswirtschaftslehre (einschließlich der Staats- und Verwaltungslehre) in der im vorhergehenden gekennzeichneten Ausgestaltung in Verbindung mit den Hauptlehren der Philosophie und Psychologie, die zum Verständnis der inneren Struktur des Menschen nicht zu entbehren sind, zu bilden, so ist seine Ergänzung durch einige Vorlesungen aus anderen Wissensgebieten unbedingt erforderlich. Als solche kommen in erster Linie das gesamte soziale und Arbeitsrecht (einschließlich der hierher gehörigen Gebiete des bürgerlichen und des Strafrechts), die soziale Gesundheitslehre, die soziale Pädagogik in Betracht. Eine zu

[1] Es handelt sich um die nach Art der englischen settlements betriebenen sozialen Arbeitsgemeinschaften.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weitgehende Spezialisierung mit Rücksicht auf bestimmte Sonderberufe kann aber sehr wohl entbehrt und muß abgelehnt werden. Wenn zum Beispiel auch der Wohnungsamtsleiter mit den Grundzügen der Baukonstruktionslehre und der Baustoffkunde vertraut sein muß, so können unmöglich diese Fächer in den allgemeinen Studienplan der Nationalökonomie aufgenommen werden; wer mit der festen Absicht, sich dem Wohnungswesen zu widmen, Nationalökonomie studiert, ist vielmehr auf die von sozialen Organisationen veranstalteten Lehrgänge oder auf bestimmte Vorlesungen an der technischen Hochschule, Baugewerkschule oder an Verwaltungsakademien zu verweisen; im übrigen muß und kann eine Ergänzung der erforderlichen Spezialkenntnisse in jedem Falle späterer persönlicher Weiterbildung überlassen werden.

Unbedingt muß aber die Einrichtung besonderer Seminare für Übungen in den sozialpolitischen und wohlfahrtspflegerischen Fächern gefordert werden. Die Arbeit in diesen Seminaren ist zu einem erheblichen Teil auf die praktischen Bedürfnisse des künftigen Berufs abzustellen; sie ist demgemäß in eine innige Berührung mit den Einrichtungen der Praxis (Fürsorgestellen, Wohlfahrts-, Wohnungs-, Armen-, Arbeits-, Berufs-, Versorgungsamt, Kriegsfolge-Hilfe, Wohlfahrtsorganisationen und dergleichen) zu bringen und hat sich ihres Arbeitsmaterials, der dort benutzten Formulare usw. zu bedienen. Zu diesem Punkte verdienen die Ausführungen eines der eingereichten Gutachten (Meinhof-Frankfurt a. O.) Hervorhebung: „Wie die Befehlstechnik beim Generalstäbler müßte das Disponieren ausgebildet werden. Versammlungstechnik, Debattieren, Entwerfen von verständlichen Verordnungen bei gegebenen Durchführungsmöglichkeiten, Abfassen von Veröffentlichungen, Einrichten von Vordrucken, Veranschlagen." Es wäre denkbar, daß sich zwischen diesen Seminaren und bestimmten örtlichen sozialen und wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen ein ständiges Verhältnis herausbildet, bei dem diese etwa die Rolle einer Art von Laboratorium (nach dem Vorschlage des Gutachtens von Zahn) zu spielen hätte.

Fast völlige Einmütigkeit herrscht bei allen Gutachtern darüber, daß das Studium der Nationalökonomie als Vorbildung für die sozialen Berufe von vornherein in enge Fühlung mit der Praxis gebracht werden müsse. Dieser Forderung kann einmal in der Weise entsprochen werden, daß im Rahmen des Seminarbetriebes eine fortlaufende Fühlung mit den Einrichtungen der praktischen Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege hergestellt wird (Führungen, Besichtigungen, Bearbeitung von Aufgaben, deren Lösung seitens des zum Vortrage bestimmten Studenten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

enge Fühlungnahme mit der Praxis erfordert). Sie muß aber außerdem dadurch erfüllt werden, daß in ähnlicher Weise, wie es bei dem technischen Studium der Fall ist, dem Studenten die Ableistung einer bestimmten Zeit praktischer Arbeit zur Pflicht gemacht wird. Die Erfüllung dieser Forderung in Beschränkung auf praktische sozialpolitische und wohlfahrtspflegerische Arbeit würde aber bedeuten, daß sich der Student bei Beginn oder im Verlaufe seines Studiums auf das Spezialgebiet des sozialen Berufs ein für allemal festlegt. Auch wenn das wünschenswert wäre — was mir nicht ohne weiteres als ausgemacht erscheint — kann es doch nicht als feste Regel gelten. Darum sollte für das ganze nationalökonomische Studium, gleichviel welchem besonderen Beruf es als Vorbildung dienen soll, in seinen Lehrplan eine etwa einjährige praktische Betätigung aufgenommen werden, die sich zur Hälfte auf eine solche in sozialen und wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen und Organisationen zu erstrecken und zur anderen in industriellen, landwirtschaftlichen und kaufmännischen Betrieben abzuspielen hätte. Diese Betätigung müßte nicht, wie es einige Gutachter wollen, vor den Beginn des Studiums, sondern in die Zeit des Studiums, und zwar am besten in dessen erste Hälfte, fallen. Durch diese Regelung würde der Erfolg erzielt, daß der künftige soziale Beamte und Arbeiter auch das praktische Wirtschaftsleben und in diesem den Angestellten und Arbeiter in seinem Beruf und bei seiner Arbeit kennen lernt und der später in einen wirtschaftlichen Beruf Eintretende einen Einblick in die praktische Arbeit gewonnen hat. Die praktische Durchführung dieser Forderung hätte in der Weise zu erfolgen, daß das eine praktische Halbjahr im Verlaufe der Hochschulferien, möglichst in Verbindung mit einer Wohn- und Arbeitsgemeinschaft mit Gleichstrebenden und Arbeitern nach dem Vorbilde der sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost (Gutachten des früheren Geschäftsleiters des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, jetzigen Unterstaatssekretärs im Reichsarbeitsministerium Geib) absolviert, das andere als ein ganz der praktischen Arbeit gewidmetes Semester eingeschoben wird. Je nach dem beabsichtigten späteren Beruf ist das volle Semester praktischer Arbeit auf soziale und wohlfahrtspflegerische bzw. auf wirtschaftliche Aufgaben zu verwenden, ohne daß aber von dieser Arbeitsverteilung die Zulassung zu diesem oder jenem Beruf abhängig zu machen wäre.

Neben dieser praktischen Betätigung während des Studiums ist als Abschluß der beruflichen Vorbildung eine Art sozialer Referendarszeit, vorzusehen, die sich nach der Ablegung des akademischen Examens und, nach-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem sich der einzelne für die soziale Laufbahn entschieden hat, in den verschiedenen Zweigen der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege abzuspielen und ein Jahr zu umfassen hat. Diejenigen, die in eine behördliche Laufbahn einzutreten beabsichtigen, hätten nach Absolvierung dieses Jahres ein zweites staatliches Examen, bei dem Hochschullehrer und Praktiker als Prüfende zusammenwirken, abzulegen, das zum Eintritt in den staatlichen oder kommunalen sozialen Verwaltungsdienst berechtigt.

IV. Tagespresse, Arbeiterbewegung, Parlament.

Von Dr. **Adolf Braun**, M. d. R. **[60**

1.

Bei der Erwägung, wie das staatswissenschaftliche Studium zu reformieren ist, soll man nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß alle sozialwirtschaftliche, staatswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Betätigung höheren Grades notwendigerweise eine staatswissenschaftliche Vorbildung an einer Hochschule zur Voraussetzung haben müßten. Daß das bisher nicht der Fall war, lehren uns tausend Einzelfälle und auch kollektive Erscheinungen. Staatsmänner, Politiker, Beamte in sozialen Einrichtungen, fast ausnahmslos die Beamten der Gewerkschaften, Krankenkassen, Arbeitsnachweise, die Leiter und Ausführer des öffentlichen und privaten Armenwesens, die ganze Leitung und Beamtenschaft der Genossenschaften, um nur die nächstliegenden Beispiele anzuführen, sind ohne staatswissenschaftliche Bildung ausgekommen. Das berühmteste und größte Beispiel eines Staatswesens, das von Außenseitern regiert und verwaltet wird, waren und sind bis zu einem gewissen Grad noch die Vereinigten Staaten von Amerika. Aber was war, muß selbstverständlich nicht bleiben. Es geht jedoch über den Rahmen meiner Aufgabe und auch über die Möglichkeiten meines Urteils hinaus, zu untersuchen, ob und inwieweit eine Verbesserung aller dieser Einrichtungen bestimmt zu gewärtigen wäre, wenn überall statt der erst in der Praxis ausgebildeten Beamten und Ausüber beamtenähnlicher Stellungen Leute mit staatswissenschaftlicher Vorbildung gesetzt werden. Die Geschichte des nationalökonomischen Unterrichts nicht nur im 18., sondern auch im 19. Jahrhundert erweist, daß an Universitäten im deutschen Sprachgebiete Professoren Nationalökonomie gelehrt haben, obgleich sie eine andere Vorbildung genossen hatten. Lexis war ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mathematiker, und er ist nicht nur einer unserer hervorragendsten Statistiker, sondern auch einer unserer berühmtesten Nationalökonomen geworden. Ernst Engel kam aus der Montanistik, Karl Bücher aus der klassischen Philologie und aus der Historie. Auch der Herausgeber dieses Bandes ist ein gelernter Historiker. Max Weber kam vom römischen Recht und vom Handelsrecht. Genauere Kenner der Wissenschaftsgeschichte werden diese Beispiele vermehren können.

Nichts liegt mir, der ich noch als alternder Mann mit lebhafter Dankbarkeit stets der reichen und individualisierenden Förderung gedenke, die ich in Freiburg und Basel durch Lexis und Bücher, daneben durch Holst, Simson, Jakob Burckhardt, Riehl und Volkelt erfahren habe, ferner als aus den vorstehenden Ausführungen den „nihilistischen" Schluß zu ziehen, daß das staatswissenschaftliche Studium überflüssig wäre. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika kam man zu der Erkenntnis, daß die Dilettantenverwaltung nicht mehr ausreiche; die Civil-Service-Reform schafft lebenslängliche Stellen in stets wachsender Zahl und bewirkt so, daß auf der Universität geschulte Beamte, genau so unbestechlich und tüchtig wie die unsrigen, in die Ämter kommen. Rund 100 000 Ämter sind schon jetzt nicht mehr im Wahlturnus Beuteobjekt, sondern pensionsfähig und an Qualifikationsnachweis geknüpft. Das wird das spoil-System langsam mehr zurücktreten lassen[1]. Das ist eine Entwicklung, die für die Reform des staatswissenschaftlichen Studiums in den Vereinigten Staaten die kräftigsten Anstöße bringt. Geht aber bei uns nicht die Entwicklung den entgegengesetzten Weg? Leben wir nicht in einer hypertrophen Bureaukratie, die von einer vielleicht erst in ihren Anfängen wirkenden Revolution in ihren Grundfesten erschüttert wird? Wir haben jetzt Reichskanzler, Minister des Reiches und der Einzelstaaten, Oberpräsidenten und Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister mit Volksschulbildung, die lediglich durch eigene und wohl fast regelmäßig unsystematische Fortbildung ergänzt wurde. Das ist nicht nur eine Tatsache an sich, sie strahlt auch auf die Massen zurück, die sich in einem durchaus berechtigten Stolze entweder ausdrücklich sagen oder es doch empfinden, daß nicht nur Vertreter ihrer Klasse, sondern Leute aus ihr erwachsen und ihr zugehörig geblieben, heute an die Stelle derer getreten sind, die

[1] Max Weber, Politik als Beruf. (Geistige Arbeit als Beruf. Vier Vorträge von dem freistudentischen Bund, 2. Vortr.) München 1919, S. 44, Duncker und Humblot. S. auch Max Weber, Der Sozialismus (Wien 1918, Phoebus), S. 5 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

früher eine langjährige systematische Vorbildung zum Staatsdienste und eine noch viel längere Betätigung im Staatsdienste für die Bekleidung der höchsten Beamtenstellen in Reich und Land, in Provinz und Gemeinde als Voraussetzung anführten.

Nicht nur aus Klasseninstinkt und aus politischer Gegensätzlichkeit ist in den Massen der Arbeiter die Abneigung gegen die Bureaukratie gepaart mit ihrer niedrigen Einschätzung lebendig, eine Ursache liegt auch, und das bringt mich der gestellten Aufgabe näher, in der Vorbildung unseres Beamtentums. Sie war und sie blieb trotz allen vorgeschriebenen Besuches von Vorlesungen aus der Nationalökonomie eine einseitig juristische Vorbildung und damit auch eine viel zu wenig in die tatsächlichen Bedürfnisse des Volkes, in die wirtschaftlichen Bedingungen, Lebensgewohnheiten und Ideale des Volkes eindringende Bildung. Nicht nur die Herkunft unserer Beamten, nicht nur ihre Auslese, nicht nur ihre gesellschaftliche Haltung hat sie dem Volke entfremdet und den Klassengegensatz nicht zuletzt gegen das Beamtentum lebendig erhalten, sondern auch ihre Vorbildung. Dazu kam das nur zu oft lediglich auf das Examen gerichtete Studium, wobei Repetitoren und Einpauker halfen, daß mit möglichst geringem Zeitaufwand für das Studium und mit geringster Vertiefung in die Wissenschaften die gerade noch erforderliche Leistung aufgewiesen werden konnte. Daß rein gesellschaftliche Maßstäbe bei der überwiegenden Mehrzahl der Beamten für ihr innerliches Leben noch mehr als für die äußerliche Haltung den Ausschlag gaben, kann hier nur gestreift werden.

Das einmal hingeworfene Wort von der „freien Bahn dem Tüchtigen" empfanden Millionen in Deutschland weniger als ein Versprechen, denn als eine Kritik derer, die sich heute in der geschlossenen Bahn der staatlichen und ähnlichen Ämter festgesetzt hatten. Wenn eine Forderung, wie die Wahl der Richter und Beamten durch das Volk, überaus lebhafte Sympathien findet, so ist das nicht zuletzt auf die Abneigung gegen den bisherigen Beamtenstaat zurückzuführen. In diesem Zusammenhange kann auch die tiefe Erregung der Studentenschaft an unseren Universitäten kurz erwähnt werden, die zwar stets unter Betonung des deutschen Idealismus und der gekränkten nationalen Würde laut wird, die aber auch in wohlüberlegten oder doch instinktiv empfundenen wirtschaftlichen Befürchtungen wurzelt. Unsere Studentenschaft empfindet die ihr erwachsenden Gefahren einer neuen Ordnung, die nicht mehr wie die frühere durch die Tradition gebunden ist, und die nicht bei jeder Ausdehnung der staatlichen Betätigung Vorteil für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die gegenwärtige und künftige Beamtengeneration erwachsen läßt. Es kann kein sachlich Urteilender bestreiten, daß die Besorgnisse der Studentenschaft besonders bei der gewaltigen Überfüllung der Matrikeln durchaus begründet sind. Zu all unseren wirtschaftlichen Schwierigkeiten scheint auch die eines unheimlich an Zahl wachsenden intellektuellen Proletariats zu kommen, dessen Unterbringung von mir zu den vielen unlösbaren Aufgaben unserer Zeit gerechnet wird.

Wir wissen so wenig über die Triebkräfte, die die Abiturienten zur Wahl einer bestimmten Fakultät veranlassen. Doch kann man begreifen, daß der Landarzt, der eine gute Praxis hat, sie seinem Sohne vermachen will, daß der Geheime Regierungsrat seine Beziehungen auch im Interesse der heranwachsenden Söhne ausnützen möchte, und sie deshalb „Rechtsbeflissene" werden läßt, daß durch viele Stipendien und durch sonstige Förderung arme Gymnasiasten zum Studium der katholischen Theologie veranlaßt werden, und daß der wegen der guten Horaz-Übersetzung von seinem Gymnasiallehrer belobte Primaner in der klassischen Philologie seinen Lebensberuf sucht. Aber warum heute viele Tausende deutscher Studenten Nationalökonomie studieren, das ist nicht so einfach zu erklären. Daß viele Gymnasiasten wissen, was Nationalökonomie ist, kann nicht angenommen werden. Für seine Unwissenheit auf diesem Gebiete sorgte der Unterricht auf dem Gymnasium auf das gründlichste. Als ich um das Jahr 1883 in Basel Nationalökonomie studierte, hatte ich in der Studentenschaft den Spitznamen: avis rarissima, weil ich der einzige Jüngling war, der Nationalökonomie als Hauptfach gewählt hatte. In Freiburg waren auch kaum mehr als fünf, die Nationalökonomie nicht nur belegten, sondern wirklich studierten. Für die fünf war der Weg in die Welt nicht gerade vollständig verrammelt, wenn sich auch keine glänzenden Aussichten boten. Einer davon war Georg Adler; sein Schicksal kennt man. Einer wurde in Sachsen Handelskammersekretär; ein dritter bin ich, der ich schon die Universität bezog mit der Absicht, mich dem Dienste der Sozialdemokratie zu widmen; einer hat die Postkarriere eingeschlagen; von dem fünften habe ich nichts mehr gehört. Glänzende Lebensläufe waren das nicht. Aber wir standen uns wenigstens nicht so im Wege, wir dachten nicht an Konkurrenz und witterten keine Wettbewerber. Das muß doch heute trotz des leichten Sinnes der Jugend anders sein, wenn in Berlin 900, in Heidelberg fast 300 junge Leute Nationalökonomie als Hauptfach studieren. Phantasten könnten hieraus auf einen glänzenden Aufstieg der nationalökonomischen Wissenschaft, auf eine wissenschaftliche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Durchdringung und Erledigung der heute mehr denn je sich uns in nur zu reicher Fülle aufdrängenden Probleme der wirtschaftlichen Staatswissenschaft hoffen. Aber wir leben in einer gar zu stark realen Welt, als daß wir uns mit derartigen Illusionen, die sich nicht erfüllen dürften, hinwegtäuschen über die tatsächlichen Triebkräfte, die zur Wahl des nationalökonomischen Studiums führten. Die wenigsten werden der Wissenschaft das lohnen, was Wissenschaft in ihnen erwecken soll und was sie beim Doktoreide zu schwören haben.

Unbewußt wird sich den jungen Leuten, die sich hoffnungsfreudig dem nationalökonomischen Studium widmen, die Erwägung aufgedrängt haben, daß die ökonomischen Fragen heute von entscheidender Bedeutung werden, was sie meiner Meinung nach immer schon waren, wenn sie auch heute mehr denn je in rein wirtschaftlicher Form, also nicht juristisch, ethisch oder sonstwie vermummt, auftreten. Es mag viele der Glaube erfüllen, daß die Alleinherrschaft der Juristen, die so innig mit dem alten System verknüpft war, aufs Innerste erschüttert ist und daß die wirtschaftlichen Staatswissenschaften die lachenden Erben einer von Juristen und Militärs geführten Herrschaft über den Staat sein werden. Auf Grund genauer Kenntnis der Studentenschaft sollten die Triebkräfte, Hoffnungen und Erwartungen der nun Nationalökonomie studierenden Jugend klargestellt werden.

2.

Ein Journalist kommt natürlich mit Menschen aller Art und jeder Berufsstellung zusammen. Auch im Zimmer des sozialdemokratischen Chefredakteurs begegnete man vor der Revolution einer gemischten Gesellschaft. Nicht nur alle Berufe und Stellungen im Berufe, durchaus nicht bloß der Industrie, lernte ich so kennen, auch Beamte verschiedenster Art und Ranges, zivile und militärische. Männer und Frauen, Projektenmacher, Querulanten, Geschädigte, Leute, die durch alle Instanzen bis zum Zivilkabinett des Monarchen ihre Sachen geführt hatten und zuletzt in der sozialdemokratischen Redaktion ihr Heil suchten. Man kann da Schicksale kennen lernen, die für die Lebensarbeit von hundert Romanschriftstellern genügen würden. Man kann Hilflosigkeiten, Unvermögen und Schwäche feststellen, daß man an der Vorbildung zweifeln muß, die diese Leute besaßen, die man aus ihrem Titel erkannte. So könnte man vielleicht gerade mit meiner Lebenserfahrung sehr viel Bitteres und Anregendes über die bisherige Erziehung und Schulung durch Volks- und Mittelschule wie Universität sagen. Doch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

will ich mich beschränken auf die Berufe, mit denen ich selbst durch meinen Lebensgang verknüpft wurde. In erster Linie kommt für mich der Beruf des leitenden Redakteurs und des politischen Journalisten in Frage. Wenn ich daneben auch von der Wissenschaft nicht ganz getrennt blieb, und wenn ich mich auch als Schriftsteller betätigte, so möchte ich mich doch über die Tätigkeit des Schriftstellers und des Wissenschaftlers und über die Voraussetzungen des staatswissenschaftlichen Studiums für sie, höchstens das Problem streifend äußern. Dann habe ich mich zu beziehen auf meine Tätigkeit in der Arbeiterbewegung, wobei man vor allem zu scheiden hat zwischen der rein politischen Betätigung und der des Gewerkschaftsbeamten, des Konsumvereinangestellten, des in der Arbeiterversicherung und im Bildungswesen der Arbeiter wirkenden Mannes. Eine besondere Betrachtung verdienen auch die Arbeitersekretäre. Endlich hätte ich über die Politiker zu schreiben, wobei ich ganz kurz den Beamten erwähnen möchte, der aber von sachverständigeren Beurteilern in diesem Bande hinsichtlich seiner Vorbildung beurteilt werden dürfte.

3.

Über den Journalisten ist viel geurteilt und arg abgeurteilt worden; aber es fehlt uns noch immer eine wissenschaftliche Durchdringung der Wesenheit dieses Berufes, auch nur die deskriptive Darstellung der verschiedenen Typen von Journalisten, von denen wieder jede zahlreiche Spielarten aufweist. Die Worte „Die Betriebssysteme im Zeitungswesen" klingen selbst dem Nationalökonomen fremd, der in seinen Lehrbüchern und Vorträgen über Verkehrs , Eisenbahnwesen, Post, Telegraphie systematische, methodische, statistische Darstellungen findet, während er eines der wichtigsten Vehikel des Verkehrs, das in sich die mannigfaltigsten Verkehrserscheinungen birgt oder spiegelt und auf die Gesamtheit der Verkehrsmittel aufgebaut ist, die Zeitung, nicht behandelt findet. Wohl haben wir in den Arbeiten von Karl Bücher sehr wichtige Ansätze für eine wirklich wissenschaftliche, vor allem für eine historische Betrachtung des Zeitungswesens, und wir haben eine Reihe von Abrissen, von Jakobi, Brunhuber, Loebl über das Zeitungswesen. Jakobis gutes Buch heißt sogar „Der Journalist", aber es dringt in die Wesenheit, in die Mannigfaltigkeit, in die Voraussetzungen des Journalisten viel zu wenig ein. Ich kann diese Kritik um so eher üben, als sie auch mein seit langem vorbereitetes Buch über das Zeitungswesen treffen wird. Auf wenigen Seiten bringt Max Weber[1]

[1] Politik als Beruf usw., S. 26—29.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sehr scharf Beobachtetes und soziologisch Eindringendes über den Journalisten. Was im Zusammenhange mit der Umfrage des Vereins für Sozialpolitik für den politischen Journalisten zu erörtern wäre, streift auch Max Weber in seiner inhaltsreichen Schrift nicht.

Die Voraussetzung zur Beurteilung des politischen Journalisten erhält man nur dann, wenn man ihn, seine Arbeit, deren Voraussetzungen und Methode, deren Pflichten und Notwendigkeiten auf das strengste unterscheidet vom Schriftsteller, Gelehrten und Dichter. Das Abweichende der Betätigung des Journalisten von denen der ihm scheinbar naheverwandten geistigen Arbeiter ist weit größer als die Ähnlichkeit, die doch nur darin besteht, daß die rein äußeren Produktionsmittel: Papier, Federhalter, Feder, Tinte, oder bei modernen Leuten Schreibmaschinen, ihnen gemein sind, und daß sie sonst kein Produktionsmittel benötigen, um ihrer Gehirnarbeit die Voraussetzung der Wirkung auf einen großen vielgestaltigen und verschieden vorgebildeten Personenkreis zu schaffen. Der politische Journalist muß sich deshalb eine eigene, von der des Gelehrten und des Schriftstellers wesensverschiedene Ausdrucksform schaffen. Erst wenn diese Differenzierung Gemeingut der Beurteiler des Journalismus sein wird, erst dann wird man aufhören, ungerecht über diesen täglich kritisierten und am wenigsten gekannten Beruf zu urteilen. Die Feststellung einer Tatsache, oder richtiger gesagt, die Beschäftigung mit einem „Falle" bis zur Konzipierung eines Urteils, kann beim Richter so viele Monate, jedenfalls Wochen dauern, als der politische Journalist Minuten Zeit hat, um zu einem der Öffentlichkeit unterbreiteten Ergebnisse zu gelangen. Daß das Urteil des Richters häufig zuverlässiger ist als das des Journalisten, sollte eigentlich kein Erstaunen hervorrufen. Der Gelehrte verwendet Monate, oft Jahre, um ein ökonomisches Problem zu behandeln, das der Journalist, zwangsläufig auf Grund einer Depesche von der Chicagoer Börse zur mitternächtigen Stunde herausgerissen, aus oft sehr weitabliegender Arbeit ohne jeden literarischen Behelf einem nicht vorgeschulten Publikum darstellen muß. Es handelt sich somit beim politischen Journalisten vor allem um eine spezifische Methode, die kein anderer Geistesarbeiter anzuwenden hat. Die meisten politischen Journalisten meinen, daß die besondere Eigenart und die notwendige Voraussetzung der Arbeit des tüchtigen Journalisten — deren gibt es übrigens weit weniger als man glauben könnte — nicht erlernt werden kann. Auch die Übung schafft es nicht. Wer handwerksmäßig den Beruf betreibt, wird niemals ein tüchtiger Journalist werden. Es muß ein starker innerer Trieb, eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Freude an der Betätigung, Antriebskraft des Journalisten werden, die notwendige Selbstlosigkeit, vor allem in Gestalt der Ehrgeizlosigkeit[1] darf Eifer und Berufsfreude nicht hemmen. Bei den überaus ungünstigen ökonomischen Aussichten und bei den großen Ansprüchen an die Gesundheit der Nerven, an die Intensität und Unermüdlichkeit der Arbeitskraft, an die Unregelmäßigkeit der Arbeitszeit, die vom tüchtigen Journalisten gefordert werden, ist natürlich nicht anzunehmen, daß diese vielen Voraussetzungen bei allen Journalisten tatsächlich anzutreffen sind. Aber sie sind weit mehr noch als das Wissen die notwendige Voraussetzung einer ihrer Wesenheit entsprechenden journalistischen Betätigung. Der tüchtigste Lehrer wird bei noch so großem Fleiße von Schülern, in deren Wesen er sich versenkt, die Voraussetzungen für den Journalismus nicht erzeugen können; er wird bestenfalls die für den Beruf Geeigneten auslesen können. Das spezifisch Journalistische wird weder die Universität noch eine Spezialschule schaffen können; man wird bestenfalls die Fähigkeiten erkennen und lebendiger gestalten bei den Lehrlingen des Journalismus, bei den „Volontären" in den Zeitungen. Ich glaube, daß ein Analogon der handwerksmäßigen Lehre der Weg ist, der jeden Journalisten, vor allem den hier betrachteten politischen Zeitungsschreiber, am besten zum Ziele führt. Ich weiß, daß andere nicht dieser Meinung sind; ich glaube aber, daß gerade die Adepten des Journalismus das teuerste Lehrgeld und am längsten zu zahlen haben, die eine normale Lehrzeit nicht durchgemacht haben.

Soll man aus dieser Betrachtung schließen, daß das staatswissenschaftliche Studium für den künftigen Journalisten überflüssig sei? Das wäre natürlich verfehlt. Niemand, der Lehrer werden will — und Lehrer im höchsten Sinne soll der politische Journalist werden, als solcher soll er sich immer fühlen, wenn ihm auch das Lehrhafte und das aufdringlich Lehrende fehlen soll —, kann dies werden, wenn er nicht selbst etwas gelernt hat. Wer mit stets bereitem Wissen, mit weitestgehender Kombinationsgabe täglich über die Probleme der Wirtschaft und der Politik, die sich ja auch immer klarer als Probleme der Wirtschaft ergeben, urteilen will, muß versagen und in seinem Ungenügen von den Lesern bald erkannt werden, wenn er nicht über ein solides und stets ergänztes Wissen verfügt.

Die erste Frage ist nun die, wie gewinnt der politische Journalist

[1] Siehe meine Schrift, „Die Anonymität in der Presse" (Berlin, Julius Springer).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieses Wissen? Eine Feststellung dieses Wissens und seiner Quellen würde viele enttäuschen. Freilich gibt es keine Statistik, ich kann nur Vermutungen aussprechen auf Grund einer sich über mehr als drei Jahrzehnte erstreckenden journalistischen Tätigkeit, die mich auch mit vielen Berufsgenossen in persönliche Beziehungen gebracht hat. Der allergrößte Teil der Journalisten ist nicht so glücklich, einen geordneten Studiengang aufzuweisen. Selbst wenn sie an Universitäten studiert haben und diese Studien ordnungsgemäß, auch mit einem Zeugnisse und Diplome, abgeschlossen haben, so haben ihnen oft die Studien für die journalistische Betätigung sehr wenig genützt. Ihre Studien lagen oft sehr entfernt von Wirtschaft, Staat und Kirche, über die sie abzuurteilen haben. Ich kenne klassische Philologen als Chefredakteure, die aus dem Gebiet ihrer Wissenschaft Bücher geschrieben haben, die sich neben die berühmter Professoren des Faches stellen lassen können. Nun kann man sehr wohl sagen — Rokitansky hat dies einmal in einer Wiener Akademierede ausgeführt —, daß jedes Wissen von Nutzen ist. Kein Zweifel, es gibt kein Gebiet der Wissenschaft, daß nicht in irgendeine journalistische Betätigung hineinragt; wichtiger ist vor allem, daß das gründliche methodische Denken, das man bei jeder ernsthaften wissenschaftlichen Betätigung lernt, ein außerordentliches Gegengewicht gegen die Versuchungen des Journalismus ist, dessen Arbeitsmethode so leicht zur Zerfahrenheit, zur Überhebung und zur hochmütigen Unterschätzung anderer Anschauungen führen kann. Strenge wissenschaftliche Schule, sei es auch in der Sanskritphilologie oder in der Astronomie, schafft die für den Journalisten ebenso seltene wie wichtige Eigenschaft der ernsten, sich von Leichtfertigkeiten fernhaltenden Arbeitsmethode und der strengen Selbstkritik.

Sonst ist das Wissen notwendig, das der politische Journalist für seine Tätigkeit und als Voraussetzung seiner fortdauernden Fortbildung benötigt. Es ist sicherlich gut, daß er eine brave Dissertation geschrieben hat. Es ist aber noch viel wichtiger, daß er einen weiten Überblick über das ganze Gebiet der Staatswissenschaften, das Wort in weitestem Sinne gebraucht, erhält. Ein Mann, der sich vom dritten Semester ab in das Studium der Münzregale der Merowinger vergräbt und auf diesem Gebiete im sechsten Semester mehr weiß als alle Nationalökonomen der Erde, aber die Gründe für den Freihandel und für den Schutzzoll nicht darzustellen vermag, hat als Journalist seine Universitätszeit falsch verbracht. Macht er sein Doktorexamen, so soll er eine Arbeit wählen, die ein junger Mann noch beherrschen kann, die aber trotzdem möglichst viele

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beziehungen zu mannigfachen Triebkräften des Wirtschaftslebens der Gegenwart aufzudecken hat. Der künftige politische Journalist muß auf der Universität einen wirklichen Überblick über die Staatswissenschaften gewinnen, er muß sich gut zurechtfinden in der Literatur, schnell über einen raschgelesenen Aufsatz in einer Zeitschrift referieren können und nicht nur viel lesen, sondern auch vieles — ich weiß wie gefährlich der Rat ist, halte ihn trotzdem für notwendig — durchblättern, um eine rasche Orientierung in Enzyklopädien, Zeitschriften, Lehrbüchern, auch solchen ohne Register, in weiten Gebieten der Literatur zu finden. Man muß ihn übrigens aufmerksam machen, daß zu den unzuverlässigsten Wegweisern auf deutschen Wissenschaftsstraßen die Register gehören, daß vieles in Büchern steht, was nicht in deren Registern vermerkt ist.

Was soll der angehende politische Journalist, das ist die zweite Frage, studieren? Man könnte ja, man müßte sagen, alles, und es gäbe doch keinen schlechteren Rat als diesen. Wir müssen uns in der Auswahl dessen beschränken, was er lernen soll, weil wir wissen, daß man nicht zu viel lernen kann, und daß, von besonderen Talenten abgesehen, die zu starke Beschwerung mit vielem Stoff die Bereitstellung und Kombinierbarkeit des Wissens, das für den Journalisten besonders Notwendige, hemmt.

Für keinen Studenten der Staatswissenschaften dürfte die Berücksichtigung der Grenzgebiete so notwendig sein wie für den Adepten, der sich den Eintritt in die politische Journalistik zum Ziele gesetzt hat. Hier wird vielfach die individuelle Interessiertheit der Studenten, wenn sie nicht zu ausschweifende Formen annimmt, zu berücksichtigen sein. Man wird gut tun, den kommenden politischen Journalisten nicht streng an einen Lehrplan zu fesseln.

Wenn ich das Verzeichnis der Fächer (s. o. S. 150) durchsehe, das dem „Arbeitsplan für Schriften über die Reform des staatswissenschaftlichen Studiums" angegliedert ist, so finde ich vieles, was der künftige politische Journalist gelernt haben sollte. Ich will mich vor allem an diesen Plan halten. Als unbedingt notwendig ist das Studium der theoretischen und praktischen Nationalökonomie wie der Finanzwissenschaft zu bezeichnen. Eine Statistik in der Art, wie sie Wappaeus gelehrt hat, wäre gerade für angehende Journalisten sehr zu empfehlen. Die wissenschaftliche Statistik, wie sie etwa Lexis gelehrt hat, erscheint mir sehr nützlich, nicht nur als Gymnastik des Geistes, sondern auch als eine Einübung des Verstandes, um von dem Individuellen mehr abzusehen und um den Geist auf die Massenerscheinung, ihre Wirksam-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keit und auf die Kräfte, die sie erzeugen, zu richten. Allgemeine Verwaltungslehre und besonders wichtige Gebiete, soweit sie nicht ihre Behandlung in der praktischen Nationalökonomie finden, sollten auch studiert werden. Um dem kommenden Journalisten nicht allzu stark zu belasten, würde ich davon absehen, ihn privatwirtschaftliche Kollegia hören zu lassen. Das Notwendige müßte er auch in dem Kolleg über spezielle Nationalökonomie erfahren; in seminaristischen Übungen könnte nebenbei, wenn auch nicht erschöpfend, das Werden, Lesen und Beurteilen von kaufmännischen Bilanzen gelehrt werden. Kollegia wie Geschichte der nationalökonomischen und sozialistischen Theorien, Freihandel und Schutzzoll müßten gehört werden können. Was mir aber in der Übersicht der Fächer fehlt, das ist ein enzyklopädisches Kolleg, eine „Einführung", wie es die Philosophen so gerne lesen und worüber es so viele schöne Bücher für die Philosophen in deutscher Sprache gibt und für die Nationalökonomen meines Wissens nur das veraltete, mir aus meiner Studentenzeit noch immer werte Buch von Cossa bekannt ist[1]. Das Kolleg könnte einmal Übersicht der Staatswissenschaften, ein andermal Einführung in das Studium der Nationalökonomie, ein drittes Mal Enzyklopädie der Wirtschaftswissenschaften oder ähnlich heißen. Diese Vorlesung könnte nicht nur Übersicht und Wegweiser, sondern auch Abschreckungsmittel werden, so daß die festentschlossenen und ernst Studierenden dadurch zum Studium angeregt, die ungeeigneten, die sich bisher unklar waren über Wesen, Umfang, Schwierigkeiten, Anforderungen der Wissenschaft und über die geringen Aussichten des Faches, diesen Hörsälen den Rücken kehren, bevor sie zu spät umsatteln. — Daß jeder künftige politische Journalist allgemeines und deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht kennen muß, ist selbstverständlich. Für die privatrechtlichen Fächer könnte wohl eine Vorlesung für Studierende aller Fakultäten, die leider meines Wissens kaum je gelesen wird, ausreichen. Die Grenzgebiete zwischen wirtschaftlichen und juristischen Fächern wolle man der Entscheidung und der eventuellen freien Wahl der Studierenden überlassen. Selbstverständlich habe ich schon über den Patentschutz und über Genossenschaften Artikel geschrieben, aber deshalb braucht man nicht Vorlesuugen darüber gehört zu haben. Ein Teil dieser Probleme soll ja auch in der speziellen Nationalökonomie erörtert werden. In dem alten Schönbergschen Handbuch konnte man sich über alle in der

[1] Cossa hat meines Wissens in der italienischen Wissenschaft, nicht aber in unserer, Nachahmer gehabt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage angeführten Grenzgebiete zwischen wirtschaftlichen und juristischen Fächern durchaus genügend unterrichten. — Was die historisch-geographischen Fächer anlangt, so glaube ich, daß ein Abriß der Wirtschaftsgeschichte etwa von 1750 bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung Deutschlands, Großbritanniens und Frankreichs und für die neueste Zeit auch mit Ausblicken auf Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan gelesen werden sollte. Für die künftigen politischen Journalisten wäre dieses — für alle Nationalökonomie treibenden Studenten und auch für Studierende aller Fakultäten bedeutsame — Kolleg besonders wichtig. Wirtschaftsgeographie, daneben im Sinne Ratzels politische Geographie, Anthropogeographie und Völkerkunde sollte auch der von mir ins Auge gefaßte Student studieren können. Dagegen glaube ich, daß in der Wirtschaftsgeschichte und in der Wirtschaftsgeographie ausreichend viel über Kolonien gesagt werden dürfte, so daß ein besonderes Kolleg hierüber nicht besucht werden müßte.

Soziologische und philosophische Fächer zu belegen, wird dem angehenden politischen Journalisten zu raten sein, wenn auch nur ein schwacher Antrieb hierfür vorhanden ist. Bei der Umstrittenheit der Begriffe der Soziologie kann ich mich über die Notwendigkeit dieses Stoffes für den künftigen politischen Journalisten nicht äußern, ohne mich in zuweitgehende Exkurse einzulassen. Im allgemeinen glaube ich, daß, wenn keine allgemeinen philosophischen Interessen vorhanden sind, den hier beratenen Studenten eine Einführung in die Philosophie, also eine Übersicht über diese mit etwas stärkerer Betonung von Logik und Psychologie, vollständig genügen würde. Politik und Lehre von den Verwaltungsformen wird dieser Student ausreichend im allgemeinen und im deutschen Staatsrecht wie im Verwaltungsrecht kennen lernen. Gern würde ich diesem Studierenden dann Gelegenheit bieten, etwas zu lernen, was man, nicht gerade im Sinne von Gervinus, Historik nennen könnte. Einen Wegweiser durch das geschichtliche Denken und Forschen, mich hier an Rieß anlehnend[1], trotz Widerspruches in Vielem, sollte der Student erhalten. Über den Begriff der geschichtlichen Betrachtung, über die historische Fragestellung, über historische Auffassung, über die Grenzgebiete der Geschichtswissenschaft sollte er unterrichtet werden. Er soll aber auch eine Übersicht über die geschichtliche Literatur erhalten; es sollen ihm Werke wie Waitz-Dahlmann-Brandenburg, Quellenkunde der

[1] Historik, ein Organon geschichtlichen Denkens und Forschens, Berlin 1912.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deutschen Geschichte, wie Fueter, Geschichte der neueren Historiographie[1], und Wegeles Geschichte der deutschen Historiographie[2] usw., Barths Philosophie der Geschichte, dann die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, v. Loebells Jahresberichte über das Heer- und Kriegswesen usw., durch die Hand gegangen sein.

Ein politisch gerichtetes Kolleg über Bücherkunde, wie es Arnold in Wien liest und worüber dort Übungen gehalten werden, scheint mir sehr wünschenswert. Auch ein Buch wie Arnolds Bücherkunde (Straßburg, K. J.. Trübner) täte den Staatswissenschaftlern Nutzen schaffen.

Der weitaus größten Zahl der von unseren Gymnasien Entlassenen wird es nur vorteilhaft sein, wenn ihnen auf der Hochschule Gelegenheit zum schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Muttersprache geboten wird. Ein pädagogisch gut veranlagter Lehrer wird hierbei auf die besonderen Bedürfnisse des künftigen politischen Journalisten Rücksicht nehmen können. Die Kenntnis fremder Sprachen wie der Stenographie wird für den künftigen Journalisten von hohem Nutzen sein.

Das was man in meiner Jugend als allgemeine Bildung noch antraf, läßt sich heute kaum noch erzielen. Meine Erfahrungen im Verkehr mit den dreißig und vierzig Jahre Jüngeren haben mich zu diesem unerfreulichen Urteil gebracht. In diesem weitgezogenen Kreis findet sich manches Fach, das den künftigen politischen Journalisten anziehen könnte. Man wird den jungen Mann zu warnen haben, daß er sich nicht zersplittert, man wird aber triebhaft starken Wünschen gerade dieser Studierenden nicht allzu starke Hemmungen entgegensetzen wollen.

Ich denke mir im allgemeinen, daß man von dem Studenten in den Hauptwissenschaften gründliche Kenntnisse zu fordern habe, daß man aber für eine Reihe von Nebenfächern dieser Wissenschaften, so sehr sie auch selbständige Wissenschaften sind, für die ihnen fernerstehenden Studenten „Methodi ad facilem historiarum cognitionem“ schaffen müßte. Auf diesem Wege kämen wir vielleicht auch einigermaßen der nun so stark vermißten allgemeinen Bildung wieder etwas näher.

Mit dem Studiengang allein ist es aber bei den jungen politischen Journalisten nicht geschehen. Der politische Journalist wird sofort, wenn er von der Schulbank kommt, oft auch ohne auf der Schulbank gesessen zu sein, ein praeceptor Germaniae. Für mich, aber jedenfalls

[1] Handbuch der mittelalterischen und neuen Geschichte. Herausgegeben von Below und Meinecke, Abt. 1. München 1911.

[2] Aus der „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland“. Herausgegeben von der Historischen Kommission bei der (Münchener) Akademie der Wissenschaften.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch für das Publikum, ist der blutjunge Journalist, der zumeist ohne ausreichende Kontrolle seiner älteren, zumeist überlasteten und auch gleichgültigen Kollegen losschreibt, ein Greuel. Ein Journalist und gar ein Redakteur muß Erfahrung, Pflichtgefühl, eine gewisse Abgeklärtheit haben. Das kann man von einem Mann, der sich eben noch als Student seiner Jugend gefreut hat, nicht verlangen. Die von mir nach Möglichkeit geübte Praxis, die jungen Leute, auch wenn sie von der Universität kommen, zuerst mit objektiver Berichterstattung über öffentlich-rechtliche, Parteiversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, auch über Gerichtsverhandlungen, zu beschäftigen; sie in der Reportage zu verwenden, ist leider oft nicht möglich. Aber es wirkt sehr erzieherisch, zwingt zur Bescheidenheit, leitet zur Beurteilung und Würdigung anderer Standpunkte und erzieht zu einiger Sachlichkeit.

Wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Studenten und Stipendien ermöglichen, sollte das Ausland oder zum mindesten andere deutsche Länder, also etwa von Bayern Ostelbien aufgesucht werden. Nach mehrjähriger Beobachtung der ausländischen Verhältnisse kommt der junge Mann zu einem festeren Standpunkt auch für die Beurteilung unserer heimischen Zustände. Dieser Aufenthalt wird ihm das an unseren Universitäten völlig ungenügende Auslandsstudium ersetzen, wenn ihm gute Ratschläge für die Ausnutzung der Zeit im Auslande gegeben werden. Die Institutionen, die parlamentarischen Körperschaften, die Presse des Auslandes, nicht nur die hauptstädtische, kennen zu lernen, einen Überblick über die ausländische Literatur, wenn auch im wesentlichen nur eine bibliographische Übersicht zu erhalten, wird dem künftigen politischen Journalisten für seine ganze Wirksamkeit von großem Vorteil sein. Es käme auch der Besuch ausländischer Universitäten in Frage, wobei den hauptstädtischen der Vorzug zu geben wäre, insbesondere dann, wenn die Ferienmonate im fremden Lande, aber außerhalb der Hauptstadt, verbracht würden.

Eine Anpassung des Unterrichts an die Bedürfnisse des künftigen Journalisten wird nicht zu verlangen sein. Es würde genügen, wenn übersichtliche Vorlesungen über alle bedeutsamen Wissenschaftsgruppen gehalten würden. Doch könnten die besonderen Bedürfnisse des künftigen Journalisten im Seminarbetrieb wohl berücksichtigt werden, so bei der Stellung der Aufgaben, so auch in Zugeständnissen von gewissen methodischen Abweichungen in der allgemeinwissenschaftlichen Arbeit im Seminar. Selbstverständlich würde es zwecklos und pädagogisch falsch sein, wenn der akademische Lehrer politischer Missionar des künftigen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Journalisten werden wollte. Der Dozent muß sich darein fügen, daß der Student, der politischer Journalist werden will, mit einem ausgebildeten politischen Standpunkt die Universität bezieht; ihn den politischen Anschauungen des akademischen Lehrers anzupassen oder diese ihm anzuzwingen, könnte nur die Beziehungen zwischen Lehrer und Schüler stören. Soweit es sich nicht um wissenschaftlich falsche Behauptungen handelt, müßte der Seminarleiter die weitestgehende Toleranz üben.

Staatsexamen oder Diplomprüfung für den künftigen Journalisten vorzuschlagen, ist ganz zwecklos. Der Journalist, der die Fähigkeiten, Energie und Ausdauer hat, wird sich als Journalist durchsetzen, ob er ein gelernter Schornsteinfeger war und nur Volksschulbildung hatte, wenn in ihm das Zeug zum Journalisten steckt. Dagegen wird kein Verleger und keine politische Partei einen sich in der Praxis des Journalismus nicht bewährenden „Diplomredakteur" im Stabe der Zeitung halten, wenn er sich nicht täglich von neuem bewährt. Für den Journalisten gilt da das Gleiche, wie für den „akademischen" Maler. Das Diplom wird ihm nie, nur die sich stets erneuernde Erweisung seiner Fähigkeiten wird ihm die Betätigung im Berufe ermöglichen. Nicht die Diplomprüfung, sondern das Volontariat, für das eventuell von den Berufsorganisationen und von den politischen Parteien Stipendien zu schaffen wären, wird den Ausschlag für die künftige Karriere bieten.

Bei der geringen Anzahl von Studierenden, die als künftige Journalisten in Betracht kommen, wird man selbst an den größten Universitäten kaum besondere Einrichtungen für sie ins Auge zu fassen haben. Wohl sind allgemeine Vorlesungen über das Zeitungswesen, vielleicht auch Übungen im Zeitunglesen durch Assistenten oder „Lecturers" ins Auge zu fassen, weil diese Einrichtungen sämtlichen Studierenden zugute kommen würden. Daneben könnten diese Lehrkräfte, wenn eine Anzahl von Studierenden, die sich dem Journalismus widmen wollen, vorhanden ist, auch für diese Vorlesungen abhalten.

Im allgemeinen muß aber festgehalten werden, daß die Universitätsausbildung nicht als die alleinige Voraussetzung des politischen Journalisten angesehen werden kann, und daß die künftigen Journalisten zum Universitätsbesuch nicht gezwungen werden könnten. Für das Problem der Unterbringung der Garzuvielen, die heute Nationalökonomie als Brotstudium betreiben, wird eine Anpassung der Universitäten an die Bedürfnisse der sich künftig dem Journalismus widmenden Studenten kaum von ausschlaggebender Bedeutung sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn die Redakteure und Journalisten nicht schon alles wüßten — es gibt bedauerliche Ausnahmen, zu denen leider auch ich gehöre —, würde ich wagen, die Einrichtung von Fortbildungskursen für Journalisten an den Universitäten zu empfehlen.

4.

Noch ungünstiger sind die Aussichten für jene Zuvielen, die Nationalökonomie studieren, wenn wir die Beamtungen in der Arbeiterbewegung betrachten. Hier kommen vor allem die Redakteure der sozialdemokratischen Tageszeitungen in Betracht. Für sie gilt im allgemeinen das eben Gesagte, aber mit noch stärkeren Einschränkungen, weil in der sozialistischen Presse, in der die politischen Redakteure noch schlechter bezahlt sind als in der übrigen deutschen Presse, der Akademiker in weit geringerem Prozentverhältnis in Erscheinung tritt, als in der Presse für die übrigen Parteien und in der reinen Geschäftspresse. Besondere Ausführungen über die Vorbildung des künftigen sozialdemokratischen Redakteurs sind somit nicht weiter erforderlich. Er dürfte seinen Lehrern gegenüber kritischer und mißtrauischer sein, als die übrigen Studierenden. Er wird von den Lehrern der Staatswissenschaften sehr häufig vermutet haben, daß sie sich nach dem richteten, was die Behörden verlangten, und er wird jetzt annehmen, daß die akademischen Lehrer Verfechter der alten Ordnung seien, und daß er sich weit mehr als jeder andere Student hüten müsse, in verba magistri zu schwören.

Stellen in der Arbeiterbewegung, für die der Fernerstehende vermuten könnte, daß eine akademische Vorbildung besonders wertvoll sein könnte, sind der Berufspolitiker, der Redakteur, und zwar der politische Redakteur, der sonstige Tageblattredakteur, der Redakteur des Gewerkschafts- und Genossenschaftsblattes, der „zentrale" Gewerkschaftsbeamte, der „lokale" Gewerkschaftssekretär, der Arbeitersekretär, der Beamte der Genossenschaften, der Krankenkassen, der Arbeitsnachweise. Daneben hat die Arbeiterbewegung noch, wenn auch freilich selten, berufsmäßig wirkende Bibliothekare und Bildungssekretäre. Weiter wären anzuführen Beamte in der Arbeiterversicheruug und noch mehr Vertrauensleute für die verschiedenen Gebiete der Sozialversicherung, Beisitzer in den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, Schlichtungsausschüssen usw. Über die Redakteure haben wir schon gehandelt.

Der Berufspolitiker ist zwar in ganz vereinzelten Personen auch schon in der deutschen Sozialdemokratie aufgetreten, aber seine Tätigkeit ist in den meisten dieser wenigen Fälle kumuliert mit einer scheinbaren Haupt- und tatsächlichen Nebenbeschäftigung, aus der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

er seinen Lebensunterhalt zieht. Die ganz vereinzelten Berufspolitiker, die kein Einkommen aus irgendeiner Beamtung in der Arbeiterbewegung, höchstens Aufwandsentschädigungen, beziehen, sind vermögende Leute. Sie kommen für unsere Betrachtung nicht in Frage. Die übrigen, auch nicht zahlreichen Berufspolitiker innerhalb der sozialdemokratischen Bewegung sind aus anderen Betätigungen hervorgegangen, sie sind erst nach jahrzehntelanger Wirksamkeit in der Arbeiterbewegung zu Berufspolitikern geworden. Es ist deshalb an eine systematische Ausbildung von Berufspolitikern nicht zu denken. Sie müssen für andere Betätigungen reif sein und sich in ihnen bewährt haben oder wenigstens das Vertrauen der maßgebenden Vertrauensleute und auch der Massen erworben haben, bevor sie Berufspolitiker werden können. Doch ganz kurz die Frage beantwortet: Wer sind diese Berufspolitiker? Die beamteten Mitglieder des Parteivorstandes, die Parteisekretäre für die Bezirke und für die größeren Orte und eine Anzahl Mitglieder der Parlamente, die sich nach anderer Betätigung auf die Wirksamkeit in den Volksvertretungen konzentriert haben. Selbstverständlich ist für diese Leute, nicht nur für die Parlamentarier, die Beherrschung eines nicht unbeträchtlichen Wissensstoffes notwendig. Ihn abzugrenzen wird freilich schwer sein. Für vieles, was er wissen soll, gibt es keine akademischen Vorlesungen und keine Werke, und wenn es sie gäbe, so würden sie dem besonderen Bedürfnis gerade dieser Gruppe von Berufspolitikern aus der Arbeiterklasse nur zum Teil oder gar nicht entsprechen. Es gibt da Zukunftswissenschaften, die wir ahnen, aber nicht umschreiben können, für die auch der richtige Terminus noch nicht gefunden ist; so etwas wie eine Massenpädagogik, kein Handbuch der Demagogie, sondern eine Anleitung, wie man geistig fördern, erziehend und aufklärend auf Massen mit verschiedener Vorbildung, verschiedener ungleicher Reife, Alters und Geschlechts einwirken soll; was man einst aus der Betätigung vieler auf der Agora oder auf dem Forum als allgemeine Methode und Regel abstrahieren konnte, muß sich in der Zukunft in jeder nach Ausbildung strebenden Demokratie, für jede die Massen aufrührende und wieder einordnende, auf bestimmte Zielpunkte richtende Bewegung ergeben. Genies, wie August Bebel und Windthorst, bis zu einem gewissen Grade auch Eugen Richter, haben das instinktiv vermocht. Die Diadochen brauchen Lehrbücher und Lehrmeister, doch gibt es sie nicht, und der Hinweis auf eine Lehranstalt für diesen Zweck will nur einem Lächeln begegnen. Aber auch alles sonstige Wissen ist für den Berufspolitiker einseitig gefärbt. Es muß subjektiv und kann nur ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seitig, wenig Wissenschaft, mehr erprobtes Experiment sein. Deshalb kann dieses Wissen nur im Kreise der Kollektivität gefunden werden, auf die der Berufspolitiker zu wirken hat. Natürlich soll er von Geschichte, Ökonomie, Staatsrecht, Parteientwicklung, Parteiwesen, Parteiorganisationen, und zwar nicht nur von seiner Partei, vieles wissen. Er muß sich je nach seinem Aufgabenkreis mit gar verschiedenartigen Dingen befassen. Aber all das wird er nicht auf der Universität suchen, und er würde es dort nur finden, wenn er einen sehr kritischen Geist in einem sehr aufnahmefähigen Kopfe hätte. Vor allem ist es, von mir nicht bekannten, ganz exzeptionellen Fällen abgesehen, völlig ausgeschlossen, daß jemand als Berufspolitiker, sei es auch nur als lokaler Parteisekretär, am ehesten noch als Redakteur eine Stellung in der Arbeiterbewegung finden würde in dem Alter, in dem er von der Universität abgeht. Bisher waren innerhalb der sozialdemokratischen Bewegung Akademiker nur ganz ausnahmsweise Berufspolitiker. Unter den besoldeten Parteisekretären, vom lokalen bis zum Parteivorstand hinauf, ist mir kein einziger bekannt. Sie scheiden also aus unserer Betrachtung aus.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die sozialdemokratische Partei nicht das Bedürfnis hätte, Leute für die politische Tätigkeit zu schulen und für die geschulten Leute Fortbildungsgelegenheiten zu schaffen. Das ist in Parteischulen, Kursen, besonderen regelmäßigen Zusammenkünften der Parteibeamten, in Referenten-Organisationen und in ähnlichen Veranstaltungen des öfteren geschehen. In vereinzelten Fällen hat die sozialdemokratische Partei jungen sozialistischen Studenten die Möglichkeit gegeben, ihre Studien zu beenden. Aber daß aus diesen Anlässen irgend etwas über die Notwendigkeit, im staatswissenschaftlichen Unterricht zu reformieren, abzuleiten wäre, kann nicht behauptet werden. Doch könnte in diesem Zusammenhang vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob nicht über das politische Parteiwesen Vorlesungen an den Universitäten gehalten werden können. Freilich glaube ich nicht, daß das ohne vielen Widerspruch, wenn auch nicht gerade laut geäußerten, der Hörer möglich wäre. Unsere Studenten treiben sehr viel Politik; mit zwanzig Jahren hat man das Wahlrecht, jeder Student müßte sich eigentlich für eine politische Partei entschieden haben, und jeder Professor hat für sich diese Entscheidung schon getroffen. Selbst bei der besten Absicht objektiv zu sein, wird da dem Dozenten die reine Sachlichkeit kaum gelingen. Wenn das Wunder sich ereignete, so würde es wegen der Skepsis der Zuhörer vergeblich sein.

* * *

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die größte Zahl der Beamtungen in der Arbeiterbewegung schufen sich die Gewerkschaften. Ihr Stolz war es, daß sie alles, was sie auch an geistiger Arbeit geleistet haben, mit den Kräften, die aus dem Proletariate erwachsen sind, erzielt haben. Im Gegensatze zu sonstigen Massenbewegungen aufsteigender Klassen ist die Gewerkschaftsbewegung im wesentlichen getragen von Angehörigen dieser aufsteigenden Klasse. Natürlich gibt es hier Ausnahmen; jeder der die Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung kennt, wird auf die Namen von Karl Marx, Engels, J. B. Schweitzer, Wilhelm Liebknecht, Lujo Brentano gestoßen sein. Ihr Einfluß liegt in den Anfangszeiten der Bewegung, wo aber auch schon die Fritzsche, Vahlteich, Bebel, Auer, York an der geistigen Beeinflussung der Massen und am theoretischen Aufbau der Gewerkschaften mitgewirkt haben. Für die Gegenwart wie für die ganze Zeit des gewaltigen Aufstieges der Gewerkschaften von 1895 bis in unsere Tage gilt es, daß von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, die Gewerkschaftsbewegung von Arbeitern geführt, geleitet, getragen, organisiert wurde, daß Leute mit akademischer Bildung in ihr keinen ausschlaggebenden Einfluß hatten. Diese vereinzelten waren Hilfsarbeiter; ihre Arbeit hätte auch von ehemaligen Handarbeitern geleistet werden können. Die Gewerkschaften haben sich selbst eine eigenartige Praxis geschaffen; sie schulen selbst ihre Vertrauensleute, diese wieder die lokalen Führer, aus denen dann die leitenden Personen der Gewerkschaften gewählt werden. Bei den gewaltigen Errungenschaften der Gewerkschaften, bei ihren großen Leistungen auch außerhalb des im engsten Sinne des Wortes Gewerkschaftlichen ergibt sich — durchaus begreiflich — ein starkes Selbstbewußtsein. Dieses wird noch gesteigert durch die oft sehr schiefen Urteile, die in bürgerlichen Kreisen, die hie und da auch des Professor-Titels nicht entbehren, über die Gewerkschaften gefällt worden sind. So muß man wohl annehmen, daß die leitenden Kreise der Gewerkschaften und noch mehr die Massen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter kein Verständnis für etwaige Absichten haben dürften, daß die künftigen Gewerkschaftsbeamten an der Universität ausgebildet werden sollten. Dabei ist es natürlich unbestreitbar, daß ein tüchtiger Gewerkschaftsbeamter erhebliche Kenntnisse haben muß, wenn es auch freilich sehr fraglich erscheinen muß, ob diese Kenntnisse in absehbarer Zeit auf den Universitäten gelehrt werden könnten. Es handelt sich auch hier um ein ganz eigenartiges Wissen, um ein Wissen, das wohl besser an einer Fachschule, wie sie sich die Gewerkschaften schon errichtet haben, und da ohne jeden Ballast, ohne

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jede Beschwernis mit „Wissenschaft", lediglich mit praktischen Zwecken erworben werden kann.

Trotzdem glaube ich, daß Universitäten, wie etwa die Berliner, an deren Sitze viele Hunderte von Gewerkschaftsbeamten wirken, Fortbildungskurse für Gewerkschaftsbeamte, versuchsweise, wenn auch mit aller Vorsicht bei der Auswahl der Dozenten und bei der Umschreibung des Lehrstoffes, einrichten könnten. Als Gegenstände würden sich dazu eignen „Arbeiterverhältnisse des Auslandes", „Produktionsbedingungen des Auslandes", „Vergleichende Arbeitergesetzgebung", „Entwicklung der deutschen Arbeitergesetzgebung", „Geschichte der ausländischen Gewerkschaftsbewegung", „Theorie der Sozialpolitik" und ähnliches. Auch statistische Übungen kämen in Frage, natürlich unter ausschließlicher Beschränkung auf das mit der einfachsten Rechenkunst statistisch feststellbare und unter Beschränkung der statistischen Anwendung auf Industrie-, Sozial-, insbesondere Lohn- und Arbeitszeitstatistik, wobei man natürlich nicht unterlassen muß, Ausblicke auf die äußeren Grenzen statistischer Forschungsmöglichkeit, auch auf die hierzu notwendigen mathematischen Kenntnisse hinzuweisen. An einer Handelshochschule können für gewerkschaftlich tätige Beamte Kurse über Fabrikorganisation, Fabrikbuchhaltung, Bilanzkunde gehalten werden. Ohne irgendwie in das Gehege der Gewerkschaften zu kommen, ohne sie irgendwie in ihrem durchaus begründeten Stolze auf das von ihnen ohne jede Unterstützung von anderer Seite Geleistete zu stören, könnte man ihnen da auch auf akademischem Boden nützen. Das müßte aber geschehen durch ganz eigenartige Vorlesungen und Übungen, die selbstverständlich allen Studenten der Hochschulen zugänglich sein sollten. — In ähnlichem Sinne ließen sich juristische Fortbildungskurse für Arbeitersekretäre planen, an denen auch Beamte der Arbeiterversicherung, auch die der Arbeitsnachweise, der Kaufmanns- und Gewerbegerichte und der Schlichtungsausschüsse teilnehmen könnten.

Aber all diese sehr beschränkten Möglichkeiten, die Universitäten eventuell auch Handelshochschulen und Technische Hochschulen der Arbeiterbewegung nutzbar zu machen, kämen doch nur den schon beruflich tätigen Beamten der Arbeiterbewegung zugute. Es wäre somit keine Heranbildung von Studenten für diese Berufe ins Auge zu fassen. Es sind also hier der Universität und den anderen Hochschulen wenigstens auf lange absehbare Zeit sehr enge Grenzen gezogen. Die Rückwirkung dieser Betätigung auf die Universitäten und auf die Auffrischung und Lebendigergestaltung des staatswissenschaftlichen Unterrichts wird nicht so erheblich sein, als man es zu wünschen scheint.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5.

Auf Grund meiner kurzen Erfahrungen als Parlamentarier würde ich selbstverständlich kein Urteil wagen. Aber selbstverständlich habe ich mich als Politiker, vor allem als Journalist mit dem Problem des Parlamentarismus und mit der Wesenheit des Parlamentariers stets beschäftigen müssen, so daß ich mir, trotz meiner kurzen und hoffentlich kurz bleibenden parlamentarischen Wirksamkeit, ein Urteil gestatten darf. Es ist um so leichter, als man in Deutschland das Problem überhaupt nicht so stellen kann, daß jemand zum Parlamentarier besonders ausgebildet werden soll. In Ländern mit einer politisch maßgebenden Gentry, so in England und Ungarn, kann man den Fall konstruieren, daß jemand schon in den Windeln zum Abgeordneten eines bestimmten Wahlkreises bestimmt ist. Diese geborenen Gesetzgeber wurden in England systematisch für ihren Beruf angelernt, aber weniger in Eton, Oxford und Cambridge, wenn sie auch dort Studierens halber einige Jahre verbrachten, sondern als Privatsekretäre von Ministern oder Abgeordneten, zu welchen Stellen sie infolge ihrer Abstammung oder Verwandtschaft gelangten. Derartige Fälle waren in Deutschland nur Ausnahmen und dürften es in Zukunft erst recht sein. Die Regel war und wird künftig noch mehr sein, daß man zumeist nicht in jungen Jahren Abgeordneter wird, daß man viele Jahre in anderen Berufen, zu denen man sich mehr vorbereitet hat, tätig war, bevor man, strebend oder gezwungen Abgeordneter wurde. Es wird eine Ausnahme bleiben, daß man sich zum Parlamentarier in Jünglingsjahren vorbereite.

Nun könnte man die Frage so stellen: Fehlt nicht vielen Parlamentariern die Schulung, die sie sich auf Universitäten hätten schaffen können? Kein Zweifel, daß dem so ist, aber auch nicht anders sein kann. Das Parlament ist, mag das auch gesucht geistreich klingen, eine Versammlung von Nichtfachmännern. Auch der parlamentarische Minister ist in der Regel kein Fachmann, und doch leistet er oft bedeutend mehr als der Fachmann. Man hört heute nicht selten von Fachleuten, daß der französische Advokat Millerand mit seiner Organisation der französischen Armee zum Ergebnis des Weltkrieges am meisten beigetragen habe. Was der Gymnasiallehrer Albert Thomas und der Rechtsanwalt Lloyd George als Munitionsminister vorbereitet und geleistet haben, lernten wir nur zu gründlich kennen. Im Staat und im Parlamente gibt es zahlreiche Aufgaben, zu denen gutgeschulter Verstand, ein richtiges

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Empfinden, das oft instinktmäßig auftritt, nützlicher sein kann, als ein Sack von Wissen. Podbielski war ein ausgezeichneter Postminister, obwohl er keine Briefmarke richtig abgestempelt hätte. Fachleute haben sehr häufig versagt. Praktisch kann das Parlament, sowohl das aristokratische wie das demokratische, nichts anderes sein, als eine Zusammenfassung von Nichtfachleuten, weil es keinen Menschen geben kann, der einen größeren Teil der dem Parlamente zugewiesenen Entscheidungen als Fachmann treffen könnte. Aber das Parlament vermag die verschiedenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen seiner Mitglieder durch Gruppierung in den Ausschüssen auszunützen. Dabei sind natürlich proletarische Parteien ungünstiger gestellt als bürgerliche. Das ist aber eine Tatsache, mit der sich unsere Generation abfinden muß. Es muß für die Gegenwart festgestellt werden, daß man bei der Eigenart der Aufgaben, die dem zusammengebrochenen Europa gestellt sind, weniger Vorteil als früher aus der Kenntnis zurückliegender Vorgänge und aus den sich aus ihrer Kenntnis ergebenden wissenschaftlichen Abstraktionen ziehen kann. Wir sind vielfach zur Experimentiermethode gezwungen, weil alle Vorbilder versagen, und weil alle alten Zusammenhänge zerrissen sind.

Wir werden also den staatswissenschaftlichen Unterricht nicht mit Rücksicht auf die bessere Schulung der Parlamentarier umzugestalten haben. Wir empfinden aber, daß die völlig anders gearteten Verhältnisse unserer durch Weltkrieg und Revolution erschütterten Welt-, Staats-, Volks- und Privatwirtschaften, unser ganzes nationalökonomisches Wissen, unsere ganze staatswissenschaftliche Erziehung auf eine gründlichste Überprüfung, auf eine tieffurchende Umgestaltung und wohl auch auf eine neue Methodisierung hinweisen. Doch will ich hier nicht beginnen, sondern schließen; denn was mir an Fragen gestellt ist, habe ich zu beantworten gesucht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anhang.

Anlage 16.

I. Merkblatt,

herausgegeben von der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker[1] (Berlin NW 7).

Der Volkswirt. [61

1. Gegenstand des Berufes.

Der Beruf des Volkswirtes hat sich erst herausgebildet, seitdem das Wirtschaftsleben sich immer verwickelter gestaltet hat. Solange der einzelne nur von einem engen Kreis abhängig war, war der Überblick leicht und eine arbeitsteilige Entwicklung eines besonderen sachverständigen Spezialistentums noch nicht nötig. Je mannigfaltiger, verschlungener und unübersehbarer sich die volkswirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Beziehungen aber gestalteten, um so mehr versagte die in der Praxis des Alltags gewonnene Kenntnis, und so wurde eine volkswirtschaftliche Ergänzung der selbsterworbenen Erfahrung Bedürfnis. So ausgedehnt das Wirtschaftsleben ist, so vielseitig war das Bedürfnis. Natürlich war man zuerst bestrebt, es mit den vorhandenen Kräften zu befriedigen. Der Jurist, der Techniker, der Kaufmann, der Landwirt mußte volkswirtschaftlichen Aufgaben sich widmen. Daß das nicht befriedigend ausfiel, bewies die Tatsache, daß in allen diesen Kreisen der Ruf nach volkswirtschaftlicher Ausbildung immer allgemeiner und lauter erscholl. Erst langsam erkannte man, daß aber eine Ausbildung, welche wirklich den Blick für die großen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge schult, sich nicht gewissermaßen nebenher erwerben läßt. Man sah sich deshalb immer mehr genötigt, den Männern der wirtschaftlichen, technischen und juristischen Praxis besondere volkswirtschaftliche Sachverständige zur Seite zu stellen. Dieser arbeitsteilige Vorgang der Herausbildung eines besonderen volkswirtschaftlichen Beamtentums hat sich nicht überall gleich schnell vollzogen und ist noch lange nicht abgeschlossen. Wo das immer vielseitiger sich entfaltende Wirtschaftsleben ganz neue Organisationen hervorrief, setzte er sich am leichtesten durch; wo dagegen mit alten Traditionen eines hochentwickelten Beamtentums zu rechnen war, wurde er lange zurückgehalten. So kommt es, daß zwar kaum ein anderer Beruf eine solche Vielseitigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten aufweist, daß sich aber zugleich eine regelrechte volkswirtschaftliche Laufbahn erst herauszubilden beginnt. Jeder Volkswirt ist ganz anders, als bisher der juristische Beamte, seines Glückes Schmied. Er wird nicht durch eine große Organisation getragen, sondern steht allein für sich, gestützt auf sein eigenes Können. Darin liegt der hohe Reiz des volkswirtschaftlichen Berufes; niemandem steht ein so reiches Wirkungsfeld, eine so weite Entwicklungsmöglichkeit offen. Darin liegt aber auch das Risiko dieses Berufes; es ist allein die persönliche Tüchtigkeit, die entscheidet.

Der berufsbildende Abspaltungsprozeß vollzog sich vor dem Kriege am stärksten in der eigentlich wirtschaftlichen Sphäre. Überall sonderten sich aus der privatwirtschaftlichen Tätigkeit die volkswirtschaftlichen Aufgaben zu besonderen Organisa-

[1] Der Abdruck ist nach der dritten Auflage erfolgt. Die erste ist im Frühjahr 1918, die zweite im Herbst 1919, die dritte im Frühjahr 1920 herausgegeben worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern usw. immer umfassender und vollständiger aus, nicht nur entstanden in allen Wirtschaftsgruppen freiwillige Vereinigungen, welche die gemeinsamen Interessen zu vertreten hatten, nicht nur erforderte die große Zahl von Kartellen und Syndikaten eine zunehmende Schar volkswirtschaftlich gebildeter Kräfte, sondern auch im Großbetriebe selbst gewannen die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte immer mehr an Bedeutung, so daß sie neben der privatwirtschaftlichen Erfahrung und Routine besondere Beachtung erforderten. Die großen Banken fingen damit an, Archive zu errichten; andere große Unternehmungen folgten ihnen nach. In den Vorstand mancher Gesellschaft wurde auch ein volkswirtschaftlich geschultes Mitglied berufen; und immer häufiger wählte ein Großunternehmer einen jungen Volkswirt zu seinem persönlichen Adjutanten, sei es, daß er die Wirtschaftsentwicklung und die Wirtschaftspolitik unter bestimmten Gesichtspunkten zu verfolgen hatte, sei es, daß er — als „social secretary" — den Fragen der Arbeiterschaft sich besonders zu widmen hatte. Diese nach langem Zögern schnell sich ausbreitende Entwicklung stand zweifellos mit dem glänzenden Aufschwung, den unser Wirtschaftsleben vor dem Kriege genommen hat, in enger Verbindung. Diese Triebkraft ist heute fortgefallen. Aber dafür bietet sich ein gewisser Ersatz. Denn der Krieg hat alle Erfahrung und Routine erschüttert. Was früher selbstverständliche Gewohnheit war, ist heute zweifelhaftes Problem geworden. Wo früher private Vorzugsquellen der Information flossen, ist man heute auf allgemeine Kenntnisse angewiesen; fast ringsum muß, oft von Grund auf, neu aufgebaut werden. Bei diesem Neubau sind Volkswirte nötiger, als es früher beim Imganghalten und Fortentwickeln des glänzend arbeitenden Geschäftslebens der Fall war. Infolge des Zusammenbruchs hat der Weg vom Volkswirt zum Geschäftsmann sich verkürzt. Früher war das Volkswirtschaftliche nur eine Zutat, die das bewährte Alte immer dringender forderte, jetzt ist es vielfach der Ausgangspunkt für neue Entwicklungen. Früher war es für einen Volkswirt oft schwierig, im verwickelten arbeitsteiligen Betriebe eines einzelnen Unternehmens sich zurechtzufinden. Jetzt ist es für den Geschäftsmann oft unmöglich, den nötigen Überblick über die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge sich zu verschaffen. Je schwieriger das Wirtschaftsleben sich gestaltet, um so unentbehrlicher ist der Volkswirt. Die Welle des Glückes trägt manchen hoch, der im Gebrause des Sturmes sich nicht halten kann.

Vor allem aber gehen wir einer Zeit entgegen, wo noch enger als bisher Wirtschaft und Politik miteinander verschmolzen werden. Wie noch nie werden im öffentlichen Leben die Anforderungen der Volkswirtschaft sich geltend machen. Das muß auf alle Organe des öffentlichen Lebens seinen Einfluß üben. Bisher war die Stellung des Volkswirtes in der Organisation des staatlichen und gewerblichen Lebens unbefriedigend. Fast nur die statistischen Ämter, deren Zahl ständig gewachsen ist, waren als ihr besonderes Wirkungsfeld anerkannt. Allerdings haben Volkswirte im Staatsdienst wie Gemeindedienst manchmal Verwendung gefunden; sie sind auch bis zum Minister und Oberbürgermeister aufgestiegen. Aber das waren Zufälligkeiten, Ausnahmen. Im allgemeinen fehlte es im öffentlichen Dienst an einem festen Platz für den Volkswirt. Das wäre jedoch auch ohne den Zusammenbruch anders geworden. Schon vorher hatte man erkannt, daß man — wie Minister Delbrück sich ausgedrückt hat — „den Gedanken, den Ersatz für die höhere Verwaltung allgemein aus den für den höheren Justizdienst geprüften Personen zu entnehmen, als abgetan ansehen müsse". Mit der Umwälzung der Novembertage ist das alte überlebte Juristenmonopol in der Verwaltung wohl endgültig dahingeschwunden. Sachverständnis für das Wirtschaftsleben muß hinfort das erste Erfordernis sein. Aber zugleich wird auch der Vielseitigkeit der Aufgaben eine Vielseitigkeit der Ausbildung zu entsprechen haben. Neben den Juristen, der natürlich auch in Zukunft nicht ganz entbehrt werden kann, wird der Volkswirt und auch der Techniker treten.

Der Volkswirt wird in fast allen Zweigen der Staatsverwaltung — im Bereich des Auswärtigen Amtes, wo die konsularische und die diplomatische Laufbahn gerade verschmolzen werden, wie im Bereich des Reichswirtschaftsamtes, Reichsarbeitsamtes, Reichsschatzamtes und Reichsfinanzministeriums — eine andere Stellung gewinnen, wie sich in voller Deutlichkeit zeigen wird, wenn das Wirtschaftsleben nach dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tionen heraus. Nicht nur bildeten sich die halbamtlichen Gebilde der Handels-Friedensschluß wieder aus seiner langen Fesselung und Lähmung auflebt. Dasselbe wie im Staate wird sich auch in den kommunalen Körperschaften, insbesondere den Städten wiederholen. Aber darüber hinaus wird es Bedeutung gewinnen für das ganze politische Leben. Jede Demokratisierung bedeutet eine Verbreitung des Interesses, die in erster Linie den Wirtschaftsfragen zugute kommt. Parteiwesen und Presse werden, sobald das Leben wieder in normalen Rechtsformen sich abspielt, eine Nachfrage nach Volkswirten zum mindesten im gleichen Maße wie vor dem Kriege zeigen. Auch für die Zeitschriftenliteratur haben die Fragen in der Volkswirtschaft und damit die Volkswirte an Bedeutung gewonnen.

Im ganzen kann man also sagen, daß die Not der Zeit, wie in allen Berufen, sich zwar auch in dem des Volkswirtes geltend machen wird, aber im Verhältnis zu anderen Berufen haben die gewaltigen Umwälzungen des Krieges die Stellung des Volkswirtes verbessert. An vielen Stellen, wo er früher nur geduldet war, wird er hinfort unentbehrlich erscheinen.

2. Voraussetzungen für die Wahl des Berufes.

Als gemeinsame Voraussetzung für alle Berufe, denen sich der Volkswirt zuwendet, muß die Fähigkeit gelten, im täglichen Kleinkram des Wirtschaftslebens die großen Zusammenhänge erfassen zu können. Der Blick muß durch die verwirrende Vielgestaltigkeit der äußeren Erscheinungen bis zu den treibenden Kräften hinabdringen und über die engen Berufsschranken hinweg zu freierer Umschau sich erheben können. Nur diese Fähigkeit, im Meer des Unwesentlichen mit sicherem Auge das Wesentliche herauszufinden, gibt dem Volkswirt die Möglichkeit, Besseres zu leisten als der gewandte Jurist, erfahrene Kaufmann und erprobte Techniker. In der Meisterung der technischen Einzelheiten werden sie vielfach überlegen sein; in der Erfassung und Bearbeitung ihrer großen Zusammenhänge ist die Daseinsberechtigung des Volkswirts begründet.

Ein solches volkswirtschaftliches Denken ist grundverschieden vom juristischen. Es setzt auch wie dieses eine gründliche logische Schulung des Geistes voraus, aber verbindet damit eine gewisse Anschaulichkeit des Denkens, die außer zergliederndem Scharfsinn auch eine aufbauende Phantasie erfordert. Jeder Volkswirt muß offenen Sinn und offenes Auge für das Leben seiner Zeit besitzen; er muß mit Menschen umzugehen, in ihre Gedanken und ihre Interessen einzudringen wissen. Wer nur seine Weisheit aus Büchern schöpft, wird nie zu klarem Überblick und sicherem Urteil gelangen, während andererseits nur gründliche Schulung es ermöglicht, aus dem praktischen Leben die ganze Fülle von Anregung und Belehrung, die es birgt, herauszuholen.

Da aber die Wirtschaft mit der Politik sich eng berührt, so ist auch die Fähigkeit nötig, die geistigen Strömungen der Zeit nicht nur erfassen, sondern auch bewerten zu können. Wer sich hilflos von ihnen treiben läßt, wird nie einen guten Volkswirt abgeben können. Es gilt, im Streite der Parteien und Interessen die Selbständigkeit, in der Leidenschaft des Tages ein kaltes Urteil sich zu bewahren. Nur ein freier Überblick und ein selbständig verarbeitetes Wissen können einen Schutz gewähren gegenüber den Gefahren, denen gerade ein Volkswirt stets ausgesetzt ist. Ein Jurist mag sich durchsetzen, wenn er mit dem notdürftigsten Handwerkszeug seiner Wissenschaft ein wenig zu arbeiten gelernt hat; ein Volkswirt verliert jede Bedeutung, wenn er in dem weiten Gebiet seiner Wissenschaft sich nicht selbständig zurechtzufinden vermag.

Zu diesen allgemeinen Voraussetzungen, welche die richtige gemeinsame Grundlage aller der mannigfaltigen Beschäftigungsarten der Volkswirte bilden, müssen sich in den einzelnen Berufszweigen noch Fähigkeiten besonderer Art hinzugesellen. Der in großen wirtschaftlichen Organisationen Tätige muß es verstehen, zu verhandeln und zu organisieren; wer in den wirtschaftspolitischen Kampf eingreifen will, muß reden können; wer sich der Presse widmet, muß die Gabe schnellen Erfassens und Gestaltens haben; wer in einem statistischen Bureau tätig ist, braucht vor allem Gewissenhaftigkeit und Ausdauer. Das sind nur Beispiele. Es ist Sache des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Taktes und der richtigen persönlichen Einschätzung, sich im weiten Bereich der einem Volkswirt sich bietenden Möglichkeiten, den Beruf im einzelnen zu wählen, der gerade den besonderen Fähigkeiten sich anpaßt. Individuelle Auslese spielt daher bei Volkswirten eine große Rolle.

3. Ausbildung.

Die Ausbildung muß sich nach verschiedenen Richtungen erstrecken.

Die volkswirtschaftliche Bildung steht im Vordergrund, und zwar ist hier wieder die allgemeine volkswirtschaftliche Ausbildung das Wichtigste. Es kommt, wie schon gesagt wurde, darauf an, wirtschaftlich denken zu lernen. Über wirtschaftliche Fragen zu sprechen und zu schreiben, ist an sich keine Kunst. Jeder Tag bringt eine solche Fülle von Rohmaterial hervor, daß das zu dicken Büchern zusammenzutragen leicht ist. Aber einen verwickelten wirtschaftlichen Tatbestand richtig zu erfassen, analysierend auf seine einfachsten Bestandteile zurückzuführen und daraus für bestimmte Zwecke klare Schlüsse zu ziehen, ist nicht jedermanns Sache. Dazu ist eine gründliche allgemeine Schulung unerläßig. Es kommt nicht darauf an, Kenntnisse des Wirtschaftslebens aus dem In- und Auslande der Gegenwart und Vergangenheit zu häufen, sondern das Wirtschaftsleben zu begreifen. Das Verständnis für die wesentlichen Zusammenhänge ist stets die Hauptsache. Nur Volkswirten mit solchem Verständnis wird es gelingen können, die zusammengebrochene Wirtschaft unseres Vaterlandes wieder aufrichten zu helfen; nur sie werden auch den Stand der Volkswirte zu einem wirklich unentbehrlichen machen.

Im volkswirtschaftlichen Studium hat daher die allgemeine (theoretische) Volkswirtschaftslehre im Mittelpunkte zu stehen. In Verbindung mit ihr muß der angehende Volkswirt sich mit den Hauptlehren von Smith, Ricardo, List, Thünen, Marx und Böhm-Bawerk bekannt machen und insbesondere der Lektüre der englischen Klassiker der Volkswirtschaftslehre, vor allem von Smith, sich widmen, der durch Klarheit und Einfachheit sich auszeichnet und dem verwirrenden Streit des Tages am weitesten entrückt ist. Der allgemeinen Volkswirtschaftslehre hat sich die spezielle (praktische) Volkswirtschaftslehre anzuschließen, welche sich aus Agrarwesen, Gewerbewesen und Sozialpolitik, Verkehrs- und Handelswesen, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen zusammensetzt und vielfach, zumal dort, wo die Hauptvorlesung auf die völlig unzureichende Zahl von vier Wochenstunden im Semester zusammengedrängt wird, in allerlei Sondervorlesungen behandelt wird. Im Anschluß an das systematische Studium der Grundprobleme des Wirtschaftslebens ist es wünschenswert, daß man sich auch mit der geschichtlichen Entwicklung des Wirtschaftslebens, die freilich im Rahmen der speziellen Volkswirtschaftslehre auch manche Berücksichtigung zu finden pflegt, befaßt. Allerdings wird eine gute Vorlesung über Wirtschaftsgeschichte heute nur selten gehalten, da ein Historiker dazu regelmäßig in befriedigender Weise nicht fähig ist und ein Volkswirt dazu keine Zeit hat.

Im selben Maße, wie sich die finanzielle Belastung mehrt und die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates erweitert, gewinnt ferner die Finanzwissenschaft eine gesteigerte Bedeutung. Hat die ganze Wissenschaft vom Wirtschaftsleben ihre Lehre vielfach zu ergänzen und auszubauen, so gilt das ganz besonders von der Lehre des öffentlichen Haushalts.

Endlich ist von jedem Volkswirt die mehrsemestrige Teilnahme an einem Seminar zu fordern. Erst durch sie kann in den Vorlesungen und aus Büchern Erlerntes in lebendiges Wissen umgewandelt werden. Repetitorartige Übungen haben dagegen in der Volkswirtschaftslehre nicht dieselbe Bedeutung wie in der Rechtslehre; sie können der geistigen Entwicklung eine unglückliche Wendung geben, die oft erst unter großen Mühen und Kämpfen wieder überwunden wird. Kameradschaftliches Zusammenarbeiten im kleinen Kreise führt vielfach leichter von den Äußerlichkeiten toten Wissens in die belebenden Tiefen echten Erkennens.

Für jeden Volkswirt ist es während seiner Ausbildungszeit ratsam, sich mit einem Zweige aus dem weiten Gebiet der Wirtschaftswissenschaft eingehend zu beschäftigen; denn wer mit einem Zweige von Grund auf sich vertraut gemacht hat, kann sich auch in jedem anderen Zweige schnell zurechtfinden. Je gründlicher die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allgemeine Schulung ist, um so leichter und sicherer arbeitet man sich in Tatbestände und Probleme, die einem bisher fern lagen, ein. Das Wirtschaftsleben nach allen Seiten zu beherrschen, ist heute niemandem mehr gegeben; um so wichtiger ist die Fähigkeit geworden, sich in allen seinen Teilen ohne Schwierigkeiten zurechtfinden zu können. Das muß das Ziel sein, ein hohes Ziel, aber ein erreichbares.

Jeder Volkswirt muß mit dem wirtschaftlichen Studium auch ein gewisses Mindestmaß an juristischem verbinden. Das ist einerseits nötig zur logischen Schulung. Gerade weil die Volkswirtschaftslehre mit scharf umgrenzten Begriffen vielfach nicht arbeitet, ist ihre Ergänzung durch die Rechtslehre wünschenswert. Sie stärkt den Trieb zu straffer Gedankenführung, der gerade bei der Uferlosigkeit des Wirtschaftslebens und der Verschwommenheit vieler Schlagworte des Tages besonders nötig ist. Die Literatur der Volkswirtschaftslehre leidet vielfach darunter, daß diese Verbindung zwischen Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre nicht genügend bestand. Für diesen Zweck der logischen Schulung steht der am vollkommensten durchgebildete Zweig des Rechts, das Privatrecht, voran. Mit dem bürgerlichen Recht, zum mindesten dem allgemeinen Teil, dem Obligationenrecht und Sachenrecht, muß sich der Volkswirt so vertraut machen, daß er juristische Darlegungen, wenn auch nicht zu machen, so doch ohne Schwierigkeiten zu verstehen vermag.

Daneben braucht der Volkswirt das Rechtsstudium aber auch zur Erwerbung notwendiger Kenntnisse. Recht und Wirtschaft gehören nun einmal zusammen wie Form und Inhalt. Um den Inhalt voll zu erfassen und auf ihn einwirken zu können, muß man auch mit der Form vertraut sein. Dabei ist allerdings das Interesse des Juristen und das des Volkswirts nicht ganz das gleiche. Für den Richter und den Rechtsanwalt stehen die Streitfälle im Vordergrund; je ungewöhnlicher sie sind, um so bemerkenswerter erscheinen sie. Für den Volkswirt dagegen sind in erster Linie die Rechtsformen, in denen sich normalerweise das Leben abspielt, ohne zu Prozessen zu führen, von Bedeutung. Als Lehre rechtlicher Organisationsformen, nicht als Lehre rechtlicher Streitfragen ist die Rechtswissenschaft aber nicht überall befriedigend ausgebaut und wird sie erst recht nicht überall befriedigend gelehrt. Insbesondere gilt das vom Handelsrecht, von dem ein Volkswirt unter den soeben gekennzeichneten Gesichtspunkten mehr wissen müßte als ein Jurist. Für den, der in die staatliche Verwaltungslaufbahn eintreten will, spielt natürlich auch das Staats- und Verwaltungsrecht eine große Rolle; sonst tritt es für den Volkswirt hinter das Privatrecht, zumal das Handelsrecht, zurück. Es kommt für ihn mehr als Staatsbürger, denn als Fachmann in Frage.

Wie eine gewisse Verbindung mit dem Rechtsstudium unter allen Umständen sich empfiehlt, so sind auch gewisse Sprachkenntnisse unentbehrlich. Durch den Krieg hat das Englische seine Vorzugsstellung als Sprache der Weltwirtschaft bedeutend ausgebaut und befestigt. Ein Sachverständiger des Wirtschaftslebens ist ohne Kenntnis des Englischen kaum noch denkbar. Ich habe früher oft ein halbjähriges Abonnement auf den Londoner „Economist" mit Erfolg empfohlen; man muß sich in ihn so hineinlesen, daß man ihn in allen Teilen ohne Wörterbuch verstehen kann.

Voraussichtlich werden in der Zukunft noch Russisch, als die Sprache unseres größten und in der Entwicklung am weitesten zurückgebliebenen Nachbarn, und Spanisch, als Hauptsprache der süd- und mittelamerikanischen Länder, eine erhöhte Bedeutung für uns haben. Wer mit einer von ihnen vertraut ist, wird für gewisse Stellen einen Vorrang sich sichern können.

Das sind die regelmäßigen Anforderungen, die an die Ausbildung eines Volkswirts gestellt werden müssen. Die Vielseitigkeit des Wirtschaftslebens macht natürlich noch manche andere Ergänzung möglich und oft auch wünschenswert. Insbesondere empfiehlt es sich vielfach, das wirtschaftliche Studium mit Fächern der philosophischen Fakultät, die ihr an sich enger verwandt sind als die Rechtswissenschaft, zu verbinden. Wer dem politischen Leben sich widmen will, wird von einer Verbindung mit der Geschichtswissenschaft, wer den Problemen des Welthandels und Weltverkehrs besonderes Interesse entgegenbringt, wird von einer Verbindung mit der Erdkunde, wer sich mit den theoretischen Fragen der Wirtschaftswissenschaft befassen will, wird von einer Verbindung mit der Philosophie besonderen Nutzen haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Verbindungsmöglichkeit mit den Fächern der philosophischen Fakultät (Dr. phil.) wie mit denen der juristischen Fakultät (Dr. rer. pol.) stellt bei der Mannigfaltigkeit der Aufgaben des Volkswirts unzweifelhaft einen Vorteil dar, der erhalten werden muß, ganz unabhängig davon, welcher Fakultät die Volkswirtschaftslehre zugewiesen wird. Das Doktorexamen ist bisher der einzige Befähigungsnachweis der vom Volkswirt erbracht werden kann. Einstweilen dürften auch sehr gewichtige Gründe dafür sprechen, an diesem Zustande festzuhalten; gegen das vielfach gewünschte volkswirtschaftliche Staatsexamen sprechen stets, aber besonders in einer Übergangszeit, wie wir sie heute durchmachen, schwere Bedenken.

Beim Doktorexamen spielt die schriftliche Doktorarbeit eine gewichtige Rolle. Sie ist für die Ausbildung von großer Bedeutung, weil sie Gelegenheit bietet, ein Thema nach allen Seiten hin gründlichst durchzuarbeiten, im Aufspüren des Rohstoffs, in seiner geistigen Durchknetung und seiner systematischen und künstlerischen Ausgestaltung sich zu betätigen. Sie wird damit zugleich für den heranwachsenden Volkswirt zu dem, was für den Handwerksgesellen das Meisterstück bedeutete: ein sichtbarer Beweis für das erworbene Können. Mancher wird nach der Doktorarbeit lange Zeit eingeschätzt. Sie muß deshalb wirklich ein Beispiel des Besten sein, das der Verfasser zu leisten in der Lage ist. Dann hat sie schon oft zukunftsreiche Türen öffnen helfen.

Darum ist die Wahl des Doktorthemas auch von großer Bedeutung. Es muß der Individualität des Bearbeiters, seiner geistigen Eigenart, seinen Berufszielen und Lebensverhältnissen sorgsam angepaßt werden. Das ist nicht immer ganz leicht und ist heute darum noch schwieriger geworden, weil der Zusammenbruch den Kreis der dem praktischen Wirtschaftsleben zu entnehmenden Themata empfindlich eingeengt hat.

Zu den gesteigerten Schwierigkeiten der Themawahl kommen Schwierigkeiten der Behandlung. Der Bearbeiter darf nie vergessen, daß Unternehmer, Verbandsleiter und ihre Stellvertreter, zumal heute, noch Wichtigeres zu tun haben, als Anfängern Auskunft zu erteilen. Jede Auskunft ist eine Gefälligkeit. Sie soll man daher erst erbitten, wenn alle anderen Quellen ausgeschöpft sind. Ein sachverständiger und taktvoller Frager erhält natürlich manche Antwort, die naiven oder gar dreisten Anfängern mit Recht vorenthalten bleibt. Übereifer und Unverstand haben leider vieles verschüttet. Ich habe darum mit meinen Schülern regelmäßig verabredet, daß sie nur im Einverständnis mit mir an Männer des praktischen Wirtschaftslebens sich wenden. Solches vorsichtige Vorgehen ist heute noch notwendiger als früher, da heute die Männer, die aus eigener Kenntnis Wertvolles zu berichten vermögen, zum großen Teil mit Sorgen und Pflichten mehr als je belastet sind.

Natürlich macht ein Examen, auch wenn es in zweckmäßigster Weise den Abschluß sorgfältiger Ausbildung darstellt, noch keinen fertigen Volkswirt. Den schafft erst das Leben. Gerade auf wirtschaftlichem Gebiete müssen Praxis und Theorie sich gegenseitig ergänzen. Selbst für den Theoretiker des Wirtschaftslebens sind praktische Anschauung und Erfahrung nötig, um nicht weltfremd in eine tote, wenn auch vielleicht geistreiche Bücherweisheit zu versinken. Nur aus den Quellen des wirklichen Lebens erwächst die Fähigkeit, „das Buch des praktischen Wirtschaftslebens lesen zu können", die konstruktive Phantasie, die instinktmäßig der verborgenen Logik der Dinge zu folgen vermag.

Schon während des Studiums sollte daher von jeder sich bietenden Gelegenheit, Einblicke in das praktische Wirtschaftsleben zu gewinnen, Gebrauch gemacht werden. Besichtigungen wirtschaftlicher Betriebe, wenn sie unter einer Führung, welche die Einzelheit in den großen Zusammenhang zu rücken und begreiflich zu machen weiß, erfolgen, können auch Anfängern zu sonst schwer zu gewinnenden Maßstäben verhelfen, die vor der gerade für deutsche Studierende so großen Gefahr, in Verstiegenheiten sich zu verlieren, bewahren können. Früher war an solchen Besichtigungen kein Mangel und die Unternehmer unterstützten sie in dankenswerter Weise. Heute hat die Fülle der Betriebserschwerungen, namentlich die Verkürzung der Arbeitszeit, Hemmnisse geschaffen, die sich nur in besonderen Fällen überwinden lassen.

Aber mit Besichtigungen ist das Bedürfnis nach einer Verbindung von Theorie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Praxis natürlich nicht ausreichend befriedigt. Es ist daher begreiflich, daß man weiter Umschau gehalten und daß dabei der Vergleich mit Juristen und Technikern sich aufgedrängt hat. Aber dieser Vergleich führt irre. Denn für die wirtschaftliche Tätigkeit gibt es nicht so fest geregelte Verfahren, wie sie den größten und wichtigsten Teil der juristischen Tätigkeit beherrschen, noch einen so eindrucksvollen äußeren Apparat mit eigenem Leben und eigenen Gesetzen, wie er die Maschinenhallen der Fabriken so lehrreich für den Techniker gestaltet. So leicht sich daher ein Lernender in den juristischen und technischen Betrieb einschalten läßt, so schwierig ist das, wo es sich um die wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Im Kontor gibt es nicht lehrreiche Beobachtungsposten, wie sie im Gerichtssaal und in der Werkstatt ohne weiteres sich bieten. Nur durch Mitteilungen der Wenigen, die die Zusammenhänge überschauen, läßt sich hier Wertvolles lernen. Solche Mitteilungen können nur freiwillig gewährt werden. Jeder Zwang muß sie entwerten. Reicher Lernertrag kann aus der wirtschaftlichen Praxis nur auf Grund persönlicher Verständigung erwachsen. Der Wille zur Förderung muß vorhanden sein. Wo er sich darbietet, gilt es dankbar zuzugreifen. Er läßt sich ebensowenig ersetzen wie erzwingen.

Im allgemeinen werden die Brücken zwischen Theorie und Praxis auf wirtschaftlichem Gebiet anders geschlagen. Weil die wirtschaftliche Tätigkeit sich nicht durch Beobachtung, sondern nur durch Ausübung lernen läßt, genügt nicht das bloße Recht der Teilnahme. Vor der Übernahme von „Volontärstellen" habe ich sehr oft warnen müssen. Der bildende Wert übernommener fester Pflichten ist unentbehrlich, und nur eigene Verantwortung macht zum richtig Handelnden.

Im Bedürfnis nach praktischer Schulung besteht demnach kein Unterschied. Wie der Jurist und der Techniker, verläßt auch der Volkswirt die Hochschule nicht als ein Fertiger. Der Unterschied besteht nur darin, daß die volle Berufseignung sich in der unendlichen Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens regelmäßig erst nach dem akademischen Studium erringen läßt. Erst im Berufsleben vollendet sich die Ausbildung des Volkswirts. Dieser Reifungsprozeß vollzieht sich aber um so schneller und ertragreicher, je gründlicher und tiefer die akademische Schulung war. Jede neue Berufstätigkeit im weiten Feld des Wirtschaftslebens erfordert von neuem solche Einarbeitung. Damit rechnet auch die verständige Praxis.

4. Wirtschaftliches.

Schon im Frieden war es nicht leicht, von den wirtschaftlichen Aussichten des Volkswirtes sich ein richtiges Bild zu machen. Es fehlt hier eben an einer geschlossenen Laufbahn. Zahlreiche Einzelstellungen sind vorhanden, die nach Aufgabe, Bedeutung und Einkommen außerordentlich voneinander abweichen. Zu diesen sachlichen Schwierigkeiten kommen noch solche, die in den Personen liegen. Kein Beruf ist durch den Dilettantismus so gefährdet. Dadurch erklärt sich auch ein auffallender Widerspruch, der sich in der Vergangenheit immer wiederholt hat. Bei Ausschreibungen sind stets die Bewerber so zahlreich, daß man danach nur von einer starken Überfüllung des Berufes sprechen konnte; andererseits ist nach wirklich tüchtigen und gut durchgebildeten Volkswirten nach meinen Erfahrungen die Nachfrage stets größer gewesen als das Angebot. Für entwicklungsfähige Persönlichkeiten war das Arbeitsfeld von oft beneidenswerter Fruchtbarkeit.

Ich möchte glauben, daß das auch in Zukunft nicht anders sein wird. Auch fernerhin wird der Markt für die Durchschnittsware schlecht, für die Qualitätsware gut sein. Wie für alle Berufe bedeutet auch für die Volkswirte der Zusammenbruch eine Verschlechterung. Im gleichen Raum wird nicht mehr wie früher die gleiche Zahl von Volkswirten Verwendung finden. Die Anstellungen haben sich verringert und die Einnahmen verschlechtert. Aber Krieg und Revolution haben andererseits, wie oben dargelegt wurde, den Raum, in dem Volkswirte Verwendung finden, nicht unbeträchtlich erweitert. Sie lassen hinfort den Volkswirt dort eindringen, wo früher der Jurist herrschte, und haben insbesondere durch die Einführung des parlamentarischen Systems neue Tätigkeitsgebiete erschlossen. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß mit der zunehmenden Beteiligung der Bevölkerung die Beschäftigungsmöglichkeiten gemindert worden sind; es sind dadurch vielmehr nur die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anforderungen gesteigert worden. Noch mehr als früher hat die deutsche Volkswirtschaft Qualitätsarbeiter nötig; sie schaffen sich zum großen Teile aus sich heraus ihre Tätigkeit.

5. Berufsorganisationen.

Die große Mannigfaltigkeit der Beschäftigungsarten macht es schwierig, für die Volkswirte eine so geschlossene und wirksame Berufsorganisation zu schaffen, wie sonst heute meistens vorhanden ist. Der „Deutsche Volkswirtschaftliche Verband" (Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Krüger, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 190) hat sich diese Aufgabe gestellt und es auch erreicht, einen beträchtlichen Teil der volkswirtschaftlichen Fachbeamten zusammenzufassen. Es ist anzunehmen, daß die Gegenwart, welche überall die Berufsgenossen zum Selbstschutz enger zusammenführt, diese Bestrebungen noch verstärken wird.

Organisationen, die weniger Standesinteressen als allgemeine Berufsinteressen verfolgen, sind natürlich sehr zahlreich vorhanden. Unter ihnen nimmt der „Verein für Sozialpolitik" nach seiner ganzen bisherigen Tätigkeit die erste Stelle ein.

6. Zeitschriften und Literatur.

Es kann hier natürlich nicht in Betracht kommen, die große Zahl fachwissenschaftlicher Zeitschriften, die auch gelegentlich mit Standesfragen sich beschäftigen, aufzuführen. Den Standesinteressen besonders wollen „Die Volkswirtschaftlichen Blätter", welche auch zugleich Mitteilungen des Volkswirtschaftlichen Verbandes sind, dienen.

An Literatur über die Standesfragen der volkswirtschaftlichen Beamten sind außerdem noch hervorzuheben:

1. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten mit Referaten von Prof. Bücher und Handelskammersyndikus Dr. Behrend, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 125, Leipzig 1908.
2. Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Band II. Die Vorbildung für den Beruf des volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Berlin 1907.

Bestimmungen über Studium, Prüfungen usw. sind von den einzelnen Hochschulen einzuholen.

7. Auskunft und Stellenvermittlung.

Zur Auskunfterteilung sind bereit:

1. die Deutsche Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker, Berlin, und die sonstigen Organisationen für akademische Berufsberatung:
2. Deutscher Volkswirtschaftlicher Verband, Berlin-Wilmersdorf.

Für Stellenvermittlung kommt besonders in Betracht: der Zentralnachweis für Volkswirte und Juristen, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 190, Amt Pfalzburg 4777.

Offene Stellen werden außerdem in manchen Zeitschriften, wie zum Beispiel der „Sozialen Praxis", dem „Preußischen Verwaltungsblatt", der „Deutschen Gemeindezeitung" u. a., und vielen Tageszeitungen ausgeschrieben. Feste Gepflogenheiten haben sich in dieser Beziehung leider noch nicht entwickelt und bestehen heute noch weniger als früher. Die Individualvermittlung spielt noch immer eine große Rolle.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hermann Schumacher,
Berlin-Steglitz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 17.

II. Skizze zu einem Arbeitsplan für Schriften über die Reform des staatswissenschaftlichen Studiums.

Untersuchungsgegenstände für die Gutachten. [62

☞ Die Schlagwörter bedeuten nicht Befürwortung, sondern die Frage: ob? Vgl. das Vorwort (S. VI).

1. Die gegenwärtigen Klagen
   a) der Praktiker,
   b) der Lehrer,
   c) der Studierenden.
2. Vorbildung und Eignung der Studierenden.
3. Studienplan:
   a) ob „Staatswissenschaften" überhaupt zum alleinigen Hauptfach geeignet oder empfehlenswert;
   b) Tableau sämtlicher Fächer, die für das Studium in Betracht kommen, vergl. Anlage[1];
   c) Teil-, Grenz- und Nachbargebiete;
   d) insbesondere Stellung zur Jurisprudenz (inwieweit Bestandteil, — inwieweit Nachbargebiet);
   e) Einzelfragen des Studienplanes:
      1. Einführung des Studierenden durch eine enzyklopädische Vorlesung über das Gesamtgebiet (vergl. Anlage 1);
      2. Ausbildung im korrekten wissenschaftlichen Denken (collegium logicum oder Ersatz dafür);
      3. Methodik des Seminars im allgemeinen;
         Zusammenarbeit der Studierenden in Gruppen;
         Vereine der Studierenden;
      4. Exkursionen und „Führungen" aller Art;
      5. Spezialvorlesungen;
      6. Spezialseminare (Versicherungen, Genossenschaften u. ä.);
      7. besondere Einrichtungen für Anfänger:
         a) leicht zugängliche Übungen für Studierende bereits im ersten Semester (Pro-Proseminar);
         b) Beratung in Sachen des Studienplanes;
      8. besondere Studieneinrichtungen für Juristen, Historiker, Techniker, Kaufleute, Weibliche (z. B. Wohlfahrtspflege);
   f) Zusammenhang mit allgemeiner Studienreform;
      Einengung der Vorlesungen — sei es überhaupt, sei es zugunsten der Übungen;
      Gegengewicht gegen Fakultätsscheidungen;
      neue Abgrenzung der Fakultäten (staatswissenschaftliche Fakultät?);
      Einwirkung daraufhin, jedem Studium eine breitere Basis zu geben (auch wegen der Gefahr späteren Berufswechsels);
      Vorlesungen für Studierende aller Fakultäten über Anleitung zum wissenschaftlichen Studium überhaupt („Hodegetik");
   g) Zusammenhang mit rein wissenschaftlichen Fragen der einzelnen Fächer; z. B. in der Volkswirtschaftslehre: Entspricht die gegenwärtig übliche Umgrenzung den Bedürfnissen des Studiums (Lehre von der Konsumtion)? Die bestehenden Verwirrungen in der Terminologie als Hindernisse im Studium;
   h) ausgearbeitetes Beispiel eines Studienplanes für acht bis zehn Semester.
4. Prüfungen.
   a) Doktor:
      1. Ist das Niveau der Dissertationen seit 1871 gesunken?;
      2. Machen sich andererseits Anzeichen bemerkbar, daß durch zu hohe Anforderungen an die Dissertationen das allgemeine Studium beeinträchtigt wird?;
      3. Reformvorschläge;
   b) Staatsexamen, Diplomprüfungen u. ä.;
   c) Zwischenprüfungen, und eventuell hinter welchem Semester.
5. Nachstudienzeit.
   a) Volontariat (Referendar-Ersatz);
      1. ob in gewisser Weise obligatorisch zu machen, und mit welchen Mitteln;

[1] Abgedruckt oben S. 150 (als Anlage 9).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. ob grundsätzlich unentgeltlich oder mit teilweiser oder ganzer Entlohnung;
3. im Falle grundsätzlicher Unentgeltlichkeit: welche Mittel, um dem Volontär Garantien für wirkliche Ausbildung zu geben?;

b) Auslandsreisen mit Stipendien dafür;
c) die zukünftigen Berufe des studierten Nationalökonomen: Berater und Verwaltungsmann; Verhältnis zu den juristischen Verwaltungsmännern; Frage des staatswissenschaftlichen Unterrichts an Fach-, höheren und niederen Schulen, Ermittlung neuer oder wenig bekannter Berufe.

6. Akademische Lehrer.
a) Spezialisten oder Generalisten;
(Soll das Hauptgewicht darauf gelegt werden, daß jeder Lehrer einen Teil der Staatswissenschaften als sein Spezialfach betrachtet, oder darauf, daß jeder den Zusammenhang des Ganzen beherrscht?);
(Unterschied zwischen Spezialisierung und Spezialistentum);
b) ob mehr als bisher aus praktischen Berufen zu entnehmen;
c) gelegentlich Mitwirkende (amerikanische „Lecturers“);
d) Vermehrung der Lehrkräfte;
e) Assistenten (Zusammenhang mit der Universitätsreform);
f) Mitwirkung der Studierenden an der Lehrverfassung.

7. Lehrmittel.
Liegt ein erhöhtes Bedürfnis vor
a) nach allgemeinen Lehrbüchern?
b) nach Lehrbüchern für einzelne Gebiete?
c) nach Zusammenfassung des statistischen Stoffes (vergleichbar dem Lexikon für Philologen)?
d) nach Textbüchern?
e) nach Hilfsmitteln zur Entlastung der Vorlesungen?
f) nach historischen Tabellenwerken?
g) nach Überlassung von Augenblicksmaterial (parlamentarische Drucksachen, Verwaltungs-Druckschriften u. ä.)?

8. Äußere Hilfsmittel.
Ausstattung des Seminars mit Bureaukräften, Schreibmaschinen, Vervielfältigungsapparaten, auch mit Rechenmaschinen und Zählapparaten — Karten und Lichtbildern für Vorlesungen, großen statistischen Tableaus für Wandtafeln, Anschauungsmitteln aller Art — selbst Kleinigkeiten, wie farbiger Kreide u. ä.

9. Modifikation aller dieser in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Universitätsunterrichts aufgestellten Punkte 1—8 durch die Bedürfnisse anderer Hochschulen (Technische, Landwirtschaftliche und Handelshochschulen, Forst- und Bergakademien — vielleicht auch Volkshochschulen).

10. Einwirkung von Revolution und Weltkrieg auf die Reformfrage.

11. Literaturgeschichte zur Reformfrage.
Beziehungen zur Geschichte des akademischen Unterrichts, des Prüfungswesens usw.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57482-7 | Generated on 2025-12-01 20:02:45
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/